29/

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1905.

(Nr. 1 bis einschließlich Nr. 66.)

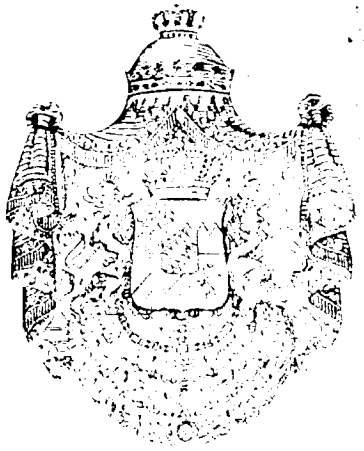

München
Germany

Google

Druck von E. Hubers Buchdruckerei (Anton Hubers Erben).

Go gle

Chronologische Übersicht

der im **Gesetz- und Verordnungsblatte** für das **Königreich Bayern**

vom Jahre 1905

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1904.			
28. Dezember	Bekanntmachung, die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Amtsblattes für die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern betr.	1	1—2.
13. —	Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Gütler Josef Meyer in Hausen gegen die Gemeinde Hausen geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Gemeindenutzungen.	**Beil. I**	1—4.
1905.			
2. Januar	Bekanntmachung, die Hinterlegungsstelle in Kaiserslautern betr.	2	3.
3. —	Bekanntmachung, Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender 2c. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1905 betr.	2	4.
4. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen betr.	2	4.
4. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betr.	2	5.
15. —	Bekanntmachung, das Diphtherieserum betr.	3	7—8.
16. —	Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betr.	4	9—12.
17. —	Bestätigungsurkunde, das Freiherrlich Heyl zu Herrnsheim'sche Familienfideikommiß Gerstruben betr.	6	15—28.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
26. Januar	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betr.	**5**	13—14.
27. —	Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr.	**5**	14.
3. Februar	Bekanntmachung, die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Banken betr.	**7**	29.
4. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Vereinsbank in München betr.	**7**	29—30.
4. —	Bekanntmachung, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Oesterreich betr.	**8**	31—41.
10.	Bekanntmachung, die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen in Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens betr.	**8**	41.
10. —	Bekanntmachung, das Hinterlegungswesen in Rosenheim betr.	**8**	41—42.
11. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**9**	43—46.
12. —	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr.	**10**	47.
16. —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr.	**10**	47—54.
18.	Bekanntmachung, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr.	**11**	55.
25. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr.	**12**	57—59.
25. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betr.	**12**	59—60.
25. —	Bestätigungs-Urkunde, das Freiherrlich von Herman'sche Familienfideikommiß Schorn betr.	**14**	67—77.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
1. März.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betr.	13	61—62.
6. —	Bekanntmachung, das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betr.	13	62—63.
6. —	Bekanntmachung, die Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und Regensburg II betr.	14	78.
13. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876, über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr.	16	171.
14. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Bad Tölz betr.	14	78.
16. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Bodenkreditanstalt in Würzburg betr.	16	171.
17. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxe betr.	15	79—163.
22. —	Bekanntmachung, die Erteilung der Rheinschifferpatente betr.	16	165—170.
22. —	Oberpolizeiliche Vorschrift, betr. Zeit und Art des Fischfangs.	18	203—204.
22. —	Bekanntmachung, die Abänderung der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung betr.	19	207—245.
25. —	Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr.	18	204.
25. —	Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betr.	18	205.
26. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, über die Untersuchung der Rheinschiffe.	17	175—199.
26. —	Bekanntmachung, polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betr.	17	200—202.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
28. März	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Vereinsbank in Nürnberg betr.	**18**	205.
29.	Bekanntmachung, Veröffentlichung der Satzungen der Süddeutschen Bodenkreditbank betr.	**20**	247—248.
30. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betr.	**20**	248—249.
1. April.	Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betr.	**20**	249.
2.	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach-Gmund-Tegernsee betr.	**20**	249.
8. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Pfarrkirchen betr.	**22**	313.
10.	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betr.	**22**	314.
13.	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**21**	251—312.
13.	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**22**	314.
15.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Kempten betr.	**22**	314—315.
15.	Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVII. Armeekorps betr.	**22**	315.
20.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München.	**23**	325
22. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr.	**23**	317—318.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
24. April.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienst betr.	23	318—324.
24. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Handelsbank in München.	23	325—326.
24. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landau i. Pf.	23	326.
26. —	Abschied für den Landrat von Oberbayern.	24	327—348.
26. —	Abschied für den Landrat von Niederbayern.	24	349—365.
26. —	Abschied für den Landrat der Pfalz.	24	366—380.
26. —	Abschied für den Landrat der Oberpfalz ꝛc.	24	381—394.
26. —	Abschied für den Landrat von Oberfranken.	24	395—410.
26. —	Abschied für den Landrat von Mittelfranken.	24	411—426.
26. —	Abschied für den Landrat von Unterfranken.	24	427—440.
26. —	Abschied für den Landrat von Schwaben.	24	441—459.
27. —	Bekanntmachung, das Familienstatut des Fürstlichen Hauses von Quadt zu Wykradt und Isny betr.	25	463 464.
28. —	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr.	25	464.
5. Mai.	Königlich Allerhöchste Verordnung, betr. die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern.	25	461—462.
5. —	Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherungen der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr.	26	468—469.
5. —	Bekanntmachung, die Uniformierung des Forstpersonals betr.	26	469 470.
7. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr.	26	465—466.
8. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr.	26	467 468.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
10. Mai.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten betr.	**27**	471—477.
12. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Spalt betr.	**28**	479.
12. —	Bekanntmachung, die Verlegung des Forstamtssitzes von Kosbach nach Erlangen betr.	**28**	479—480.
20. —	Bekanntmachung, Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr.	**29**	481—482.
24. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**29**	482.
31. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landshut betr.	**31**	507.
3. Juni	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**31**	508.
3. —	Bekanntmachung, die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei betr.	**32**	509—510.
4. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des Landtages betr.	**30**	483.
4. —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.	**30**	484—505.
6. —	Bekanntmachung, das Verfahren in Zollstrafsachen betr.	**32**	510.
16. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bad Kissingen betr.	**33**	512.
18. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**33**	511—512.
19. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landsberg betr.	**33**	512.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
23. Juni	Bekanntmachung, die Ausführung des Impfgesetzes betr.	34	513—514.
26. —	Bekanntmachung, die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel betr.	34	514.
29. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr.	36	517—518.
29. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Wolfratshausen betr.	36	518.
30. —	Allerhöchste Verordnung, die Stiftung der Prinz-Regent-Luitpold-Medaille betr.	35	515—516.
1. Juli	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr.	36	519.
4. —	Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Gemeinde Untermeitingen gegen den vormaligen Gemeindekassier, den dortigen Ökonom Georg Heiß, geltend gemachten Anspruch auf Ersatz.	Beil. II	5—12.
11. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	37	521—522.
15. —	Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. Staatseisenbahnverwaltung betr.	38	524.
17. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr.	38	523 - 524.
17. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Hof betr.	38	525.
17. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Landwirtschaftsbank in München betr.	38	525.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
19. Juli	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betr.	**39**	527—528.
21. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen betr.	**39**	529.
27. —	Bekanntmachung, den Verkehr mit Sprengstoffen betr.	**40**	531—544.
28. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**40**	545.
29. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**40**	545.
11. August	Bekanntmachung, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg betr.	**41**	547—553.
13. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schulkommissionen betr.	**43**	559—563.
20.	Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent-Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitze in Fall.	**42**	555—557.
22. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Süddeutsche Bodenkreditbank in München betr.	**42**	557.
22. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**43**	564.
2. Septbr.	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern.	**45**	578.
4.	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	**44**	565—566.
	Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betr.	**44**	566.
4. —	Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen.	**45**	567—578.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1903.			
27. Septbr.	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**46**	579.
2. Oktober	Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr.	**48**	585—610.
6. —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1903 betr.	**51**	641—643.
7. —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Kommissäre bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission betr.	**47**	582.
8. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1906 betr.	**47**	581.
10. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen betr.	**48**	610.
11. —	Bestätigungsurkunde, das Freiherrlich von und zu Aufseß'sche Familienfideikommiß Elmischwang betr.	**52**	645—657.
11. —	Bekanntmachung, Änderung der Bezeichnung der K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung betr.	**49**	624.
12. —	Bekanntmachung, zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr.	**50**	625—640.
15. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr.	**49**	611—624.
20. —	Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr.	**51**	644.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905			
24. Oktober	Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betr.	**52**	657– 659.
25. —	Bekanntmachung, die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs betr.	**53**	662.
28.	Bekanntmachung, die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs betr.	**54**	663.
2. November	Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden.	**53**	661—662.
8. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**55**	665—666.
11.	Bekanntmachung, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.	**56**	668.
13.	Bekanntmachung, Bekämpfung der Cholera, hier russische Durchwanderer betr.	**56**	667—668.
13.	Bekanntmachung, die Verlegung von Forstamtssitzen betr.	**57**	670.
20. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	**57**	669—670.
23.	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884 betr.	**59**	681—682.
26.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Vereinsbank in München betr.	**59**	682.
27. —	Bekanntmachung, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr.	**58**	671—673.
28.	Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betr.	**58**	673 680.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1905.			
29. November.	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**60**	683—684.
3. Dezbr.	Allerhöchste Kundgebung, die Zentenarfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich betr.	**61**	685—686.
3. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Bodenkreditanstalt in Würzburg betr.	**62**	688.
6. —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr.	**62**	687—688.
7. —	Gesetz, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Bayerische Staatsärar betr.	**63**	689—693.
10. —	Bekanntmachung, die Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine betr.	**63**	693.
13. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**64**	695.
23. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neu-Ulm betr.	**64**	699.
24. —	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr.	**65**	697—698.
24. —	Gesetz, die provisorische Steuererhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betr.	**65**	699.
27. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Handelsbank in München betr.	**66**	701.
28. —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betr.	**66**	702.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 3. Januar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Dezember 1904, die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Amtsblattes für die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung.

Nr. 28498.

Bekanntmachung, die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Amtsblattes für die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht,

Google

1) daß unter Aufhebung der Bestimmung in § 2 Ziff. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Oktober 1873 (Reg.-Bl. S. 1555) und im Hinblick auf § 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 567 und 568) die amtlichen Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 1. Januar 1905 an im Amtsblatte des K. Staatsministeriums des Innern veröffentlicht werden und
2) daß dieses Amtsblatt fortan die Bezeichnung „Amtsblatt der K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern" erhalte.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Abnahmepreis für das gemeinschaftliche Ministerialamtsblatt der gleiche bleibt wie er bisher für das Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern festgesetzt war und daß die für den Jahrgang 1905 des Amtsblattes des K. Staatsministeriums des Innern bereits erfolgten Bestellungen ohne weiteres für das neue gemeinschaftliche Ministerialamtsblatt Geltung haben.

München, den 28. Dezember 1904.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. Dezember 1904 allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerresidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Legationsrat Otto Freiherrn von Ritter zu Grünstein, nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde, vom 1. Januar 1905 an zum Geheimen Legationsrat II. Klasse zu befördern.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. Dezember 1904 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kammersänger Heinrich Knote in München die Ludwigsmedaille, Abteilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 2.

München, den 9. Januar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. Januar 1905, die Hinterlegungsstelle in Kaiserslautern betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1905, Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1905 betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Januar 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Januar 1905, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 48326.

Bekanntmachung, die Hinterlegungsstelle in Kaiserslautern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.
K. Staatsministerium der Finanzen.

Die bei dem Amtsgerichte Kaiserslautern bestehende gemeinschaftliche Hinterlegungsstelle für die Bezirke der Amtsgerichte Kaiserslautern, Otterberg und Winnweiler wird zum Schlusse des Monats Januar 1905 aufgehoben. Bei den Amtsgerichten Otterberg und Winnweiler werden zum 1. Februar 1905 Hinterlegungsstellen errichtet; die Besorgung des Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Kaiserslautern wird der K. Bank übertragen.

München, den 2. Januar 1905.

v. Miltner. v. Pfaff.

Google

Nr. 131.

Bekanntmachung, Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1905 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß Ausschreibens des Reichskanzlers im Zentralblatte für das Deutsche Reich vom 23. Dezember 1904 Nr. 54 S. 434 ist auf Grund der Vorschriften im § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1905 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „

München, den 3. Januar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Nr. 27887.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung erteilt, zwei weitere Serien (Nr. 46 und 47) $3^1/_2$ %iger Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von zusammen 20 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, in den Verkehr zu bringen.

München, den 4. Januar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Go gle

Nr. 22.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, an Stelle des ausscheidenden K. Oberregierungsrates im K. Staatsministerium der Finanzen Franz Coluzzi den K. Regierungsrat im genannten Staatsministerium Dr. Karl Deybeck vom 1. Januar 1905 ab zum ständigen Mitgliede des K. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 4. Januar 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 30. Dezember 1904 den Hauptmann und Adjutanten des Kriegsministers Gustav Freiherrn Kreß von Kreßenstein und

unterm 2. Januar 1905 den Oberleutnant und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Konrad von Bayern Theodor Freiherrn von Hacke, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu K. Kämmerern zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 29. Dezember 1904 allergnädigst bewogen gefunden, dem Intendanten Ihrer Majestät der Königin-Witwe Beider Sizilien, Joseph Krisak in München, das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Google

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 28. Dezember 1904 dem Attaché der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Peking, Hermann Freiherrn von Rotenhan als bayerischem Staatsangehörigen, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen K. Preußischen Roten Adler-Orden IV. Klasse,

dem Geheimen Legationsrate im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Wilhelm Meinel für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Kommenturkreuz II. Klasse des K. Württembergischen Friedrichsordens,

dem K. Kämmerer Edmund Freiherrn von Würzburg, Legationssekretär im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Offizierskreuz des K. Sächsischen Albrechts-Ordens und

dem K. Belgischen Generalkonsul Ludwig Steub in München für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehene Offizierskreuz des K. Belgischen Leopold-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Notiz.

Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1904 gelangten am 4. Januar 1905 zur Ausgabe.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München, den 19. Januar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Januar 1905, das Diphtherieserum betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 28530.

Bekanntmachung, das Diphtherieserum betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1225) und in teilweiser Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 11. April 1895, das Diphtherieserum betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Auf dem Deckpapier, mit dem die staatlich geprüften, das Diphtherieserum enthaltenden Fläschchen umhüllt sind, darf das Datum der Prüfung von nun ab fehlen.

II. Im Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten und den Apotheken betragen die Preise für das flüssige Diphtherieserum nunmehr:

1. von dem Serum, das mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthalten muß,

für ein Fläschchen mit	200	Immunitätseinheiten	(Nr. 0)	: 0,45 ℳ,
„ „ „ „	600	„	(Nr. I)	: 1,10 ℳ,
„ „ „ „	1000	„	(Nr. II)	: 1,75 ℳ,
„ „ „ „	1500	„	(Nr. III)	: 2,55 ℳ;

Google

2. von 500fachem Serum für ein Fläschchen mit

1 ccm : 1,20 ℳ,
2 ccm : 2,25 ℳ,
3 ccm : 3,35 ℳ,
4 ccm : 4,40 ℳ.

Preisermäßigungen für Institute, Kassen, Personen u.s.w. kommen nicht mehr zur Anwendung.

III. Die Ministerialbekanntmachungen vom 27. Juli und 10. Dezember 1895, dann vom 16. Dezember 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 S. 371 und 418, 1900 S. 1219) sind durch vorstehende Ziffer II ersetzt.

München, den 15. Januar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. Dezember 1904 den Administrator der K. Gutsverwaltung Herrenwörth, Ökonomierat Friedrich Baur wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Dienstunfähigkeit in den erbetenen bleibenden Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner langjährigen, mit vollster Treue und Hingebung geleisteten eifrigen Dienste, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen,

mit Allerhöchstem Signate vom 31. Dezember 1904, den K. Stabsoberinspektor, Stabsrat Karl von Hartz vom 1. Februar 1905 ab wegen durch Krankheit bewirkter Dienstesunfähigkeit in den erbetenen dauernden Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner längjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. beziehungsweise 23. Dezember 1904 allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsrate i. o. D. Otto Ritter von Bever, Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, und dem Staatsrate i. o. D. Gustav Ritter von Ebermayer, Generaldirektor der K. Staatseisenbahnen, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 23. Januar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Januar 1905, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Prädikats-Verleihung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 1918.

Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die nach den §§ 44, 46 der Rechtsanwaltsordnung vollzogenen jüngsten Wahlen haben folgenden Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern ergeben:

I. Vorstand der Anwaltskammer München.

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Friedrich Bienenfeld, K. Advokat, Vorsitzender,
2. Justizrat Friedrich Haas, stellvertretender Vorsitzender,
3. Heinrich Gebhardt, Schriftführer,
4. Theodor Engl, stellvertretender Schriftführer,

Google

5. Dr. Karl Buhmann,
6. Justizrat Alfred Eckert,
7. Dr. Theodor Löwenfeld, Honorarprofessor an der Universität München,
8. Justizrat Theodor Riegel, K. Advokat,
9. Justizrat Ludwig Schuster, K. Advokat,
10. Leopold Weinmayer,

sämtlich in München,

11. Justizrat Dr. Dominikus Costa, K. Advokat in Landshut,
12. Justizrat Karl Halm, K. Advokat in Deggendorf,
13. Justizrat Gustav Herzog in Traunstein,
14. Justizrat Joseph Langesee, K. Advokat in Passau,
15. Justizrat Hubert Pfannenstiel in Straubing.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken.

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Heinrich Gießen, K. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Merckle, K. Advokat-Anwalt in Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Anton Gebhardt, K. Advokat Anwalt in Zweibrücken, Schriftführer,
4. Justizrat Karl Schuler in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Karl Schweickert in Frankenthal,
6. Justizrat David Frenckel, K. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
7. Justizrat Johann Kärcher, K. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
8. Balthasar Berg, K. Advokat Anwalt in Landau,
9. Justizrat Wilhelm Rey, K. Advokat Anwalt in Landau.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg.

Die Rechtsanwälte

1. Geheimer Hofrat, Justizrat Dr. Joseph Ritter von Schmitt, K. Advokat in Bamberg, Vorsitzender,
2. Justizrat Lorenz Meisner, K. Advokat in Bamberg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Michael Dietz in Bamberg, Schriftführer,
4. Christian Meisner in Würzburg, stellvertretender Schriftführer,

Google

5. Dr. Christian Langheinrich in Bayreuth,
6. Justizrat Joseph Gleißner in Hof,
7. Justizrat Johann Adam Dittmann, K. Advokat in Aschaffenburg,
8. Justizrat Gustav Breitung, K. Advokat in Schweinfurt,
9. Justizrat Ludwig Hippeli, K. Advokat in Schweinfurt,
10. Justizrat Dr. Ignaz Freudenthal in Würzburg.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg.

Die Rechtsanwälte

1. Geheimer Hofrat, Justizrat Gustav Josephthal, K. Advokat in Nürnberg, Vorsitzender,
2. Justizrat Eberhard von Praun, K. Advokat in Nürnberg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Oskar Vollhardt, K. Advokat in Nürnberg, Schriftführer,
4. Justizrat Georg Freiherr Kreß von Kreßenstein, K. Advokat in Nürnberg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Dr. Karl Schmidt in Fürth,
6. Justizrat Eugen Martin in Nürnberg,
7. Justizrat Karl Bauer, K. Advokat in Amberg,
8. Justizrat Oskar Bernhold in Regensburg,
9. Justizrat Ferdinand von Grafenstein in Weiden,
10. Justizrat Ernst Enderlein, K. Advokat in Ansbach,
11. Justizrat Dr. Sigmund Held in Nürnberg.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Max Weigl, Vorsitzender,
2. Justizrat Ludwig Bauer, stellvertretender Vorsitzender,
3. Christian Gewinner, Schriftführer,
4. Joseph Prechtl, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Adolf Bothmer, K. Advokat,
6. Friedrich Reisert,
7. Hermann Sand,

sämtlich in Augsburg,

Google

8. Justizrat Martin Heichlinger in Kempten,
9. Justizrat Bernhard Wurzer in Neuburg a. D.
10. Justizrat Hugo Burger in Eichstätt,
11. Otto Gessele in Memmingen.

München, den 16. Januar 1905.

v. Miltner.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Januar 1905 die K. Intendanz-Assistenten Max Ries zum K. II. Tageskassier und Stefan Sendlinger zum K. Intendanz-Sekretär II. Klasse vom 1. Januar 1905 ab zu befördern.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Dezember 1904 allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsrate i. o. D. im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Karl Ritter von Bumm das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 14. Januar 1905 der Direktor der K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Friedrich Ritter von Jordan in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. J, Fol. 11, Akt Nr. 1069,

am 18. Januar 1905 der K. Oberkonsistorialrat Dr. Gustav Ritter von Prinzing in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit P, Fol. 49, Akt Nr. 1346.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 31. Januar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Januar 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Januar 1905, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betreffend.

Nr. 1819.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Augsburg auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 22. und 27. Oktober 1904, dann des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1905 die Genehmigung erteilt, $3^1/_2$ % ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 5 000 000 ℳ auszugeben, und zwar:

Google

Buchstabe	A	260	Stück zu je	5000 ℳ,
„	B	500	„ „ „	2000 ℳ,
„	C	2300	„ „ „	1000 ℳ,
„	D	740	„ „ „	500 ℳ,
„	E	150	„ „ „	200 ℳ,

ausgestellt vom 15. Februar 1905 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich.

München, den 26. Januar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 1716.

Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 1. Februar 1905 treten an Stelle der bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1240) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der K. Bank und deren Filialen innerhalb der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern die in der nachstehenden Übersicht gebildeten Bezirke

Regierungs-Bezirk	Bankanstalt	Depositalbezirke	Bemerkungen
Oberbayern	K. Filialbank München	Aichach, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Dorfen, Freising, Friedberg, Garmisch, Geisenfeld, Ingolstadt, Landsberg, Miesbach, München I, München II, Pfaffenhofen, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Weilheim und Wolfratshausen.	Die Depositalbezirke sind nach Amtsgerichtsbezirken gebildet und umfassen alle Behörden, welche in dem Bezirke des betreffenden Amtsgerichts ihren Sitz haben.
	K. Filialbank Rosenheim	Aibling, Berchtesgaden, Burghausen, Haag, Laufen, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg und Wasserburg.	
	K. Filialbank Landshut	Altötting, Moosburg, Mühldorf und Neumarkt a/Rott.	
Niederbayern	K. Filialbank Landshut	Dingolfing, Eggenfelden, Landau a/J., Landshut, Rottenburg und Vilsbiburg.	
	K. Filialbank Straubing	Bogen, Deggendorf, Hengersberg, Kötzting, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Straubing und Viechtach.	
	K. Filialbank Regensburg	Abensberg, Kelheim und Mainburg.	
	K. Filialbank Passau	Alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden.	

München, den 27. Januar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Pfaff.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 8. Februar 1905.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 17. Januar 1905, das Freiherrlich Heyl zu Herrnsheim'sche Familienfideikommiß Gerstruben betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Freiherrlich Heyl zu Herrnsheim'sche Familienfideikommiß Gerstruben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten K. Oberlandesgerichte Augsburg beurkundet, daß der großherzoglich Hessische Geheime Kommerzienrat Kornelius Wilhelm Freiherr von Heyl zu Herrnsheim, Fabrikherr und Großgrundbesitzer in Worms mit Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1904 und den Erklärungen vom 5. November 1903 und 3. Mai 1904 ein Familienfideikommiß unter dem Namen „Freiherrlich Heyl zu Herrnsheim'sches Familienfideikommiß Gerstruben" mit folgenden besonderen Anordnungen errichtet hat:

Google

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

A. Grundvermögen,

gelegen in der Steuergemeinde Oberstdorf, Amtsgerichts Sonthofen.

I. Haus Nr. 1 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4532	Wohnhaus mit Wirtschaftslokalitäten, Veranda und Hofraum zu .	0,028 ha
4576	Acker und Wiese beim Haus zu	0,973 „
4612	Waldung im Wald zu	1,428 „
4635	Wiese Abendkley I. Teil zu	1,319 „
4636	„ „ II. „ „	0,327 „
4651a	„ beim Höffats I. Teil zu	1,336 „
4651b	Ödung, Felsen und Rollsteine zu	0,160 „
4655	Wiese beim Höffats II. Teil zu	7,680 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden.	
3196 1/4*	Sennhütte mit Stall, Stadel, Sennereiwohnung und Hofraum 1/2 Anteil ganze Fläche 0,19 Tagwerk mit Bes.-Nr. 1/441 zu	0,032 „
3195*	Waldung, Dietersbachalpholz 1/2 Anteil ganze Fläche 15 Tagwerk 41 Dezimalen zu	2,624 „
3196*	Alpe Dietersbachalpe 1/2 Anteil ganze Fläche 744 Tagwerk 24 Dezimalen zu	126,791 „
3197*	Ödung, Felsenwand 1/2 Anteil ganze Fläche 280 Tagwerk 85 Dezimalen zu	47,848 „
	Alpenweiderecht auf der Sennalpe Plan Nr. 3195*, 3196* u. 3197*	
3196 1/4*	Sennhütte mit Stall, Sennereiwohnung, Stall und Hofraum 1/2 Anteil ganze Fläche 0,19 Tagwerk mit Bes.-Nr. 1/414 zu	0,033 „
3195*	Waldung Dietersbachalpholz 1/2 Anteil ganze Fläche 15,41 Tagwerk zu	2,627 „
3196*	Sennalpe Dietersbach 1/2 Anteil ganze Fläche 744,24 Tagwerk zu	126,791 „
3197*	Ödung Felsenwand Dietersberg II. Teil 1/2 Anteil ganze Fläche 280,85 Tagwerk zu	47,845 „
	Alpenweiderecht auf der Sennalpe Plan Nr. 3195*, 3196* u. 3197*	
3199a	Wiese am Rietzler zu	10,600 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
3199b	Ödung am Rietzler zu	0,647 ha
4777a	Wiese am Traufberg I. Teil zu	1,666 „
4777b	Ödung und Weide am Traufberg I. Teil zu	0,341 „
4778	Platz Hofstatt zu	0,020 „
4779a	Wiese am Traufberg II. Teil zu	1,704 „
4779b	Ödung und Weide am Traufberg II. Teil zu	0,528 „
4781	Wiese am Traufberg I. Teil zu	0,630 „
4782a	Ödung „ „ II. „ „	0,964 „
4782b	Wiese „ „ II. „ „	0,750 „
4811	Alpe im Durach zu	158,857 „
4812	Schafalpe im Mergele mit Felsenwand zu	236,976 „
	Alpenweiderecht auf Plan Nr. 4811 und 4812	
4801	Wiese im Rücken I. Teil zu	3,223 „
4803	„ „ „ II. „ „	2,256 „
4802	„ am „ zu	2,975 „
4809	Sennalpe Krugeck zu	47,896 „
4810	„ Kräutersalpe zu	81,660 „
4810 1/2	Jagdhaus (Tonyhütte) mit Veranda zu	0,010 „
4810 1/3	Wohnhaus mit Stall zu	0,006 „
4799	Wiese am Rücken II. Teil zu	0,709 „
4800	„ „ „ I. „ „	6,995 „
	Alpenweiderecht auf der Sennalpe Plan Nr. 4809 und 4810	
3198	Wiese im Rietzler zu	3,094 „
3320	Sennalpe, Singersgundalpe zu	137,731 „
	Alpenweiderecht auf dieser Alpe	
3171	Sennalpe untere Burgenalpe zu	141,607 „
	Alpenweiderecht auf dieser Alpe	
3170	Sennalpe vordere Burgenalpe zu	33,398 „
	Alpenweiderecht auf dieser Alpe	
3239a	Ödung und Viehweide Wildegund zu	10,665 „
3239b	Felsen im Wildegund zu	67,876 „
3227	Alpe Gumpenalpe zu	21,776 „
3228	„ „ „	5,724 „
3229	„ „ „	6,009 „
3230	„ „ „	21,074 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt	
	Alpenweiderecht auf der Gumpenalpe Plan Nr. 3227, 3228, 3229 und 3230		
4624a	Sennalpe vordere Gründele zu	5,724	ha
4624b	„ „ „ „	4,907	„
4756	„ Gibelalpe I. Teil zu	2,017	„
4806	„ „ II. „ „	8,995	„
4807	„ „ III. „ „	22,982	„
4808	„ „ zu	27,513	„
	Alpenweiderecht auf Plan Nr. 4624a b, 4807 und 4808		
4600	Alpe Gerstrubenälpele zu	67,317	„
4600 1/4	Sennhütte mit Kuhstall, Sennerei und Wohnung zu . .	0,014	„
	Alpenweiderecht auf Plan Nr. 4600		
4601	Waldung in der Älpele I. Teil zu	1,165	„
4602	„ „ „ „ II. „ „	0,221	„
4603	„ „ „ Älpelealp III. Teil zu	1,676	„
4591	Wiese im Strich II. Teil zu	0,859	„
3202	Sennalpe Edelmaindleralpe zu	6,542	„
3204	„ Hirnalpe zu	5,125	„
3209a	„ „ „	142,465	„
3209 1/2	Sennhütte	0,024	„
	Alpenweiderecht auf den Plan Nr. 3202, 3204, 3209a		
3169a	Wiese Alpenwiese vordere Gündle zu	4,532	„
3169b	Alpe vordere Gündle zu	56,029	„
	Alpenweiderecht auf der Sennalpe Plan Nr. 3169b		
3168a	Waldung Siechenschrofen zu	9,213	„
3168b	Wiese „ „	6,849	„
3167a	„ Dietersbergwiese zu	1,636	„
3167b	Waldung „ „	4,229	„
3209b	Wiese Alpenwiese zu	6,133	„
4794	„ Giebelberg „	2,102	„
4805	„ „ „	2,927	„
3222a	Ödung Binden I. Teil zu	0,879	„
3222b	Wiese „ I. „ „	0,279	„
3224a	Waldung „ II. „ „	0,954	„
3224b	Wiese „ II. „ „	2,436	„

Google

Plannummer		Flächeninhalt	
3206	Wiese Mollenfälle I. Teil zu	1,417	ha
3207	„ „ II. „ „	1,298	„
3208	Waldung „ III. „ „	3,721	„
3219	Ödung und Weide Binden I. Teil zu	7,792	„
3221	Wiese Bindenwiese zu	2,988	„
4736a	Waldung im Schisser zu	28,907	„
4736b	Felsen am „ „	15,367	„
4736c	Wiese „ „ „	1,806	„
4736d	Ödung und Weide am Schisser zu	1,431	„
3211 1/4a	Alphütte zu	0,014	„
3211 1/4b	Sennalpe Alpe im Sperrbach zu	176,077	„
	Alpenweiderecht auf Plan Nr. 3211 1/4b		
3218	Waldung in den Ecken zu	9,991	„
4738 1/2	„ hinter Ort zu	1,400	„
3225a	Wiese im Felsen zu	2,620	„
3225b	„ Bergwiese zu	2,733	„
3220	„ Binden zu	3,697	„
3214a	Sennhütte mit Sennerei, Stallung, Wohnung und Hofraum zu	0,027	„
3214b	Alpe untere Mädele zu	67,934	„
3214c	Sennhütte zu	0,017	„
3214 1/2	Waldung in der Mädelealpe II. Teil zu	7,292	„
3214 1/3	„ allda I. Teil zu	15,428	„
	Alpenweiderecht auf Plan Nr. 3214b		
4736f	Felsen am Schisser zu	8,109	„
4736e	Ödung und Weide am Schisser zu	4,327	„
3320 1/2a	Wiese im Girenbad zu	3,349	„
3320 1/2b	Ödung und Weide im Girenbad zu	1,652	„
4808 1/2	Sennhütte mit Sennerei, Stallung und Wohnung zu	0,014	„
3212 1/9	Sennalpe hintere Einödsbergalpe zu	255,892	„
3212 1/10	Melkstall zu	0,014	„
4737	Weide hinter Ort I. Teil zu	0,423	„
4737 1/2	Sommerstall zu	0,003	„
4738a	Wiese hinter Ort zu	2,487	„
4738b	Waldung „ „ „	2,655	„

Google

II. Haus Nr. 2 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4541a	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,027 ha
4541b	Garten Wurz- und Grasgarten zu	0,051 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden	
4542	Wiese Pointeck zu	0,532 „
4551	Garten Point mit Heuhütte unter der Gasse zu . . .	0,954 „
4559	Wiese Kälberweid zu	0,392 „
4563	Acker Gemeindle zu	0,225 „
4565	„ im Stückle zu	0,157 „
4577a	Wiese Gemeindle zu	0,511 „
4577b	Waldung Gemeindle zu	0,702 „
4595	Wiese in der Schwende zu	0,719 „
4596	Waldung „ „ „ „	0,412 „
4614	„ im Wald II. Teil zu	2,365 „
4641*	Ödung und Weide untere Gwand $^1/_2$ Anteil ganze Fläche 13,64 Tagwerk mit der Gemeinde Gerstruben Bes.-Nr. $^1/_2$ allda zu .	2,324 „
4656	Wiese im Krümel zu	2,981 „
4659	Waldung Dürrenbergwald zu	4,767 „
4569$^1/_3$	Sommerstall zu	0,007 „
4553	Wiese Ackerstall I. Teil zu	0,106 „
4569	Wiese Mittelstall zu	0,324 „
4574	Acker am Bichel „	0,140 „
4581a	Wiese mit Weide und Holz obere Stück zu	1,329 „
4581b	„ „ Acker obere Stück zu	0,746 „
4592	Waldung im Strich zu	0,763 „
4603$^1/_2$	„ in der Älpelealp III. Teil zu	3,104 „
4604	„ allda IV. Teil zu	3,676 „
4631a	Wiese hintere Grundle I. Teil zu	4,750 „
4631b	Waldung hintere Grundle I. Teil zu	1,782 „
4632	Waldung mit Ödung desgleichen II. Teil zu	9,097 „
4653	Wiese im Höffats zu	3,336 „
4600$^1/_3$	Sennalpe Älpele zu	3,878 „
4569$^1/_2$	Wiese Mittelstall „	0,160 „

Google

III. Haus Nr. 3 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4545	Wohnhaus, Stall und Hofraum zu	0,016 ha
4543a	Wiese unterm Pointstall zu	1,605 „
4543b	Ödung Felsen und Rollsteine zu	0,044 „
4546a	Garten Point mit Heustadel zu	0,761 „
4546b	Ödung untere Point zu	0,123 „
4549a	Garten Point mit Heustadel zu	0,528 „
4549b	Waldung Gebüsch an der unteren Point zu	0,170 „
4613	„ im Wald I. Teil zu	2,228 „
4615	„ „ „ II. „ „	0,637 „
4618	„ „ „ III. „ „	1,986 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden	
4544a	Garten vordere Point zu	0,211 „
4544b	Ödung vordere Point mit Felsen und Rollsteinen zu . . .	0,051 „

IV. Haus Nr. 4 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4533	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,031 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden	
4539	Garten Wurzgarten zu	0,003 „
4560	Acker Kälberweid I. Teil zu	0,218 „
4562	„ „ II. „ „	0,453 „
4571	„ auf dem Acker zu	0,177 „
4575	„ am Bichel zu	0,269 „
4582	Wiese obere Stück mit Point und Eggart zu	0,348 „
4585	Acker im Spitz zu	0,238 „
4597	Waldung in der Schwanden zu	0,331 „
4598	Wiese „ „ „ „	0,896 „
4608	Waldung im Wald zu	1,857 „
4633	„ mit Weide Gebüsch im Abendkley I. Teil zu . .	9,343 „
4634	Wiese Abendkley II. Teil zu	4,116 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
4658a	Ödung am Dürrenberg zu	2,780 ha
4658b	Wiese „ „ „	2,726 „
4580 1/2	Sommerstall zu	0,007 „
4580a	Acker obere Stall zu	0,331 „
4580b	„ „ „ „	0,450 „
4570	„ auf dem Eckele zu	0,375 „

V. Haus Nr. 6 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4535	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,034 ha
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden	
4554	Heuhütte zu	0,003 „
4584 1/2	Sommerstall zu	0,003 „
4584 1/3	„ „	0,007 „
4621 1/2*	Sägmühle 1/2 Anteil ganze Fläche 0,02 Tagwerk mit Haus Nr. 9 zu	0,004 „
4556	Acker unter der Gasse II. Teil zu	0,177 „
4558	„ Kälberweid zu	0,238 „
4573	Wiese am Bichel mit Heustadel zu	0,160 „
4584	„ in der Haag zu	1,210 „
4593	Waldung im Schwanden zu	0,774 „
4594	Wiese „ „ I. Teil zu	0,702 „
4599	„ „ „ II. „ „	0,971 „
4621*	Waldung im Wald 1/2 Anteil ganze Fläche 5,43 Tagwerk mit Haus Nr. 9 zu	0,927 „
4625a	Wiese vordere Gründle zu	2,835 „
4625b	Ödung „ „ „	0,954 „
4654a	Felsen, Felsenwand im Höffats zu	1,022 „
4654b	Wiese im Höffats zu	3,445 „

VI. Haus Nr. 7 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4537a	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,058 ha
4537b	Garten, Grasgarten zu	0,061 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
4547a	Garten Point zu	0,314 ha
4547b	Ödung und Rollsteine in der Point zu	0,048 „
4548a	Garten in den Pointen zu	0,409 „
4548b	Felsen „ „ „ „	0,031 „
4572	Acker beim Kirche zu	0,221 „
4586	Wiese im Strich I. Teil zu	0,716 „
4616	Waldung im Wald zu	0,988 „
4617	„ „ „ II. Teil zu	0,971 „
4620	„ „ „ zu	0,818 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden	
4538	Wiese Hofstatt zu	0,106 „

VII. Haus Nr. 9 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4536	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,044 ha
4621 1/2*	Sägmühle 1/2 Anteil ganze Fläche 0,02 Tagwerk mit Haus Nr. 6 zu	0,003 „
4550	Acker Pointen zu	0,395 „
4561	„ in der Kälberweide zu	0,211 „
4564	„ hintere Stück zu	1,067 „
4578a	Wiese im Gemeindle zu	1,230 „
4578b	Ödung, Weide und Holz im Gemeindle zu	0,733 „
4589	Waldung Wannenkopf I. Teil zu	4,395 „
4590	„ „ II. „ „	3,155 „
4621*	„ im Wald 1/2 Anteil ganze Fläche 5,43 Tagwerk mit Haus Nr. 6 zu	0,923 „
4657a	Wiese am Dürrenberg zu	7,275 „
4657b	Felsen „ „	7,871 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden	
4534	Wiese Hofstatt zu	0,027 „
4552	„ unter der Gasse I. Teil zu	0,140 „
4557	Acker auf dem Stückle zu	0,204 „

Google

VIII. Haus Nr. 11 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4606	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,024 ha
4607 1/2	Sommerstall zu	0,003 „
4607a	Wiese in der Reut zu	6,171 „
4607b	Waldung Gebüsch in der Reut zu	0,600 „
4609a	Weide im Wald zu	0,743 „
4609b	Waldung im Wald zu	4,229 „
4619	„ „ „ I. Teil zu	3,155 „
4649a	Felsen im Höffats zu	0,423 „
4649b	Wiese im Höffats zu	10,358 „

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden.

IX. Besitz Nr. 1/13 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4566	Wiese Mittelstall zu	0,222 ha
4566 1/2	Sommerstall zu	0,003 „
4579a	Wiese obere Stall zu	0,593 „
4579b	„ „ „ „	0,940 „
4579 1/2	Sommerstall zu	0,007 „
4588	Waldung obere Stall zu	0,961 „
4583	Wiese obere Stall mit Eggart zu	0,835 „
4587	Waldung obere Stall zu	1,390 „
4610	„ im Wald zu	0,746 „
4611	„ „ „ „	0,337 „
4623a	Felsen Abhang am vorderen Gündle zu	0,177 „
4623b	Wiese vorderes Gündle zu	0,770 „
4630a	Wiese hinteres Gündle zu	2,498 „
4630b	Ödung mit Gebüsch hinteres Gündle zu	1,397 „
4626a	Ödung vordere Gründle zu	4,072 „
4626b	„ „ „ „	1,196 „
4627	„ „ „ „	1,145 „
4650	Wiese im Höffats zu	2,235 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
4652	Wiese im Höffats zu	0,859 ha
4628a	„ vordere Gündle I. Teil zu	0,647 „
4628b	Waldung vordere Gündle II. Teil zu	2,828 „
4629	Wiese „ „ I. „ „	1,680 „
4637	„ Abendkley zu	6,099 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den dortigen Gemeindeviehweiden.	

X. Besitz Nr. 1/4 in Gerstruben:

Plannummer		Flächeninhalt
4670 1/2	Sennhütte mit Sennerei, Kuh- und Schweinstall, Heulege und Hofraum zu	0,041 ha
4605	Ödung und Viehweide Hölldobel zu	5,506 „
4661	„ „ „ Dürrenberg I. Teil zu	25,473 „
4662a	„ „ „ „ II. „ „	26,250 „
4662b	Felsenwand am Dürrenberg zu	0,409 „
4663a	„ Dürrenberg III. Teil zu	7,244 „
4663b	Ödung und Viehweide Dürrenberg III. Teil zu	1,397 „
4664a	Felsenwand am Dürrenberg IV. Teil zu	4,378 „
4664b	Ödung und Viehweide Dürrenberg IV. Teil zu	4,532 „
4665a	„ „ „ „ V. „ „	13,111 „
4665b	Felsenwand am Dürrenberg V. Teil zu	5,080 „
4666a	Ödung mit Viehweide im Gründle I. Teil zu	2,078 „
4666b	Waldung im Gründle I. Teil zu	9,629 „
4667a	Ödung und Viehweide im Gründle II. Teil zu	47,736 „
4667b	Felsenwand im Gründle zu	26,515 „
4668	Ödung und Viehweide im Gründle III. Teil zu	2,188 „
4669	„ „ „ „ „ IV. „ „	0,848 „
4670a	Waldung im Hoffatsklee zu	13,118 „
4670b	„ „ „ „	2,658 „
4670c	Alpe „ „ „	18,631 „
4670d	Waldung „ „ „	2,147 „
4670e	„ „ „ „	0,920 „

Google

XI. Haus Nr. 9 in Spielmannsau:

Plannummer		Flächeninhalt
4701	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,020 ha
3269½	Sommerstall zu	0,007 „
3264	Wiese Druckbachsoy zu	0,051 „
3265a	„ „ „	0,920 „
3265b	Waldung mit Wiese Trupesoy I. Teil zu	0,314 „
3266	Wiese Truppersoy I. Teil zu	0,429 „
3267	„ „ II. „ „	0,314 „
3268	„ „ III. „ „	0,348 „
3269a	„ Traufbachoy I. „ „	2,586 „
3269b	Ödung Kiesabschuß am Traufbachoy zu	0,129 „
3270	Wiese Traufbachoy II. Teil zu	1,118 „
3271	Waldung Trupesoy I. „ „	0,923 „
3272b	„ Traufbachoy III. Teil zu	1,465 „
4702	Acker Ebnat II. Teil zu	0,559 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden.	

XII. Haus Nr. 13 in Spielmannsau:

Plannummer		Flächeninhalt
4731	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu	0,017 ha
3203	Waldung Bachfälle I. Teil zu	3,646 „
3205	„ „ II. „ „	1,636 „
3217	Ödung und Viehweide Binden II. Teil zu	4,770 „
3223	Wiese Binden III. Teil zu	2,014 „
4715	Acker Reinen zu	0,835 „
4717	„ Ebnat zu	0,085 „
4732	„ Obere Au zu	2,065 „
4734a	Ödung und Viehweide Obere Au zu	6,470 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, dann das Weiderecht in den Gemeindeviehweiden	
4734b	Waldung Obere Au zu	12,004 „
4734c	Rollsteine „ „ „	0,852 „

Google

XIII. Besitz Nr. $^1/_{13}$ in der Spielmannsau:
ideeller Hälfteanteil an den nachbezeichneten zwei Grundstücken

Plannummer			Flächeninhalt
4795a	Wiese Kleegarten	zu	4,293 ha
4795b	Waldung „	„	0,828 „

B. Bewegliches Vermögen.

Die in § 8 und 9 des Edikts über die Familienfideikommisse bezeichneten Zugehörungen und die Einrichtung der Baulichkeiten im Schätzungswerte von 10 000 *M*.

§ 2.

Nachfolgeordnung.

1. Erster Inhaber des Fideikommisses ist der Stifter selbst, Kornelius Wilhelm Freiherr von Heyl zu Herrnsheim.
2. Nach dessen Ableben soll Inhaber des Fideikommisses sein Sohn Maximilian Otto Rudolf Kornelius und dessen männliche agnatische Nachkommen sein.
3. Im Falle des Vorablebens des Sohnes Maximilian Otto Rudolf Kornelius vor dem Stifter ohne Hinterlassung agnatischer männlicher Deszendenz, oder im Falle des Aussterbens der Männer im Mannesstamme des genannten Sohnes oder eines anderen zur Fideikommißnachfolge gelangten Sohnes, sukzediert Einer der übrigen Söhne des Stifters und zwar zunächst derjenige, welcher weder Inhaber des Fideikommisses Herrnsheim noch Senior Familiae des Fideikommisses Guntershausen ist, eventuell sukzediert Einer der übrigen Söhne und zwar stets der älteste, respektive sukzediert anstatt jedes Sohnes dessen agnatische männliche Nachkommenschaft.
4. In der Linie jedes Sohnes soll für die Fideikommißnachfolge das Erstgeburtsrecht nach der vorstehend näher geordneten agnatischen Linealfolge gelten.
5. Solange ein sukzessionsfähiger männlicher Agnat eines der Söhne des Stifters existiert, ist sonach die weibliche Nachkommenschaft von der Nachfolge in das Fideikommiß ausgeschlossen.

   Hinterläßt jedoch der letzte Fideikommißbesitzer im Mannesstamme in einer Sohneslinie eine Witwe und eine respektive mehrere Töchter oder bloß eine Witwe, oder bloß eine oder mehrere Töchter, so soll der Witwe — jedoch nur solange sie nicht zu einer anderen Ehe schreitet —, sowie der Tochter respektive den Töchtern bis zum Ende des Verwaltungsjahres, in welchem der Todesfall sich ereignet, und von da ab noch weiter auf die Dauer von zehn Jahren der Genuß der Fidei-

Google

kommiß-Einkünfte und die Benutzung der Gebäude in dem Umfang zustehen, wie solches dem Fideikommißbesitzer zuzukommen hätte.

6. Würde kein vom Stifter abstammender sukzessionsfähiger männlicher Agnat mehr vorhanden sein, so gelangt zur Nachfolge in das Fideikommiß mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande die älteste Tochter des letzten Fideikommißbesitzers oder deren Nachkommen; in Ermanglung von Deszendenten nach dem Tode der ältesten Tochter in gleicher Art die zweite Tochter und ihre Nachkommen, eventuell die nächstälteste Tochter des letzten Besitzers und ihre Nachkommen.
7. Ist aber keine Tochter des letzten vom Mannesstamme und auch kein Nachkomme einer Tochter desselben vorhanden, so gelangt zur Nachfolge und zwar ohne Unterschied des Geschlechts der älteste Kognat von dem ältesten vorhandenen Zweige derjenigen männlichen Linie, welcher der Letzte vom Mannesstamme angehört hat, respektive dessen Nachkommenschaft. In dessen Händen geht das Fideikommiß in ein Allodium über.
8. Ist bei dem Ableben des letzten Fideikommißbesitzers respektive der letzten Fideikommißbesitzerin keine zur Nachfolge in das Fideikommiß berufene und befähigte Person vorhanden, so fällt das gesamte Fideikommißvermögen der im Artikel 31 des Fideikommißstatuts für Guntershausen, errichtet vor dem großherzoglich Hessischen Notar Dr. Friedrich Bittel in Worms am 29. Juni 1894 Nr. 29992, begründeten Stiftung zu. Hinterläßt jedoch ein solcher letzte Besitzer einen Ehegatten (eine Witwe oder einen Witwer), so verbleibt demselben für dessen Lebensdauer der Genuß der Fideikommißeinkünfte und die wohnliche Benützung der Gebäude.

Das in vorstehendem nach seinen Bestandteilen und seinen besonderen wesentlichen Bestimmungen beschriebene Familienfideikommiß — bezüglich der übrigen geltenden Bestimmungen wird auf die Stiftungsurkunde und die Erklärungen vom 5. November 1903 und 3. Mai 1904 hieher Bezug genommen — wird hiemit gemäß § 29 des Edikts für die Familienfideikommisse mit Vorbehalt der Rechte der Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil bestätigt und in die Fideikommißmatrikel eingetragen.

Augsburg, den 17. Januar 1905.

K. Oberlandesgericht.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident:

v. Wünsch.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 7.

München, den 9. Februar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Februar 1905, die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Februar 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 3131.

Bekanntmachung, die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblicke auf die Bestimmung in § 2 Absatz 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der K. Bayerischen Bank betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, weitere Zweiganstalten der K. Bayerischen Bank in Kaiserslautern und Rosenheim errichtet wurden.

München, den 3. Februar 1905.

v. Pfaff.

Nr. 2014.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank A.-G. in München wurde die Genehmigung erteilt

Google

1. eine neue Serie (Nr. XXXV) $3^1/_2$ %iger, im Laufe von längstens 70 Jahren im Weg der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen Rückkaufs einzulösender Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ,

2. eine neue Serie (I) $3^1/_2$ %iger Kommunalobligationen auf den Inhaber im Betrage von zwei Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, welche innerhalb $55^1/_2$ Jahren im Weg der Kündigung, Verlosung oder des Rückkaufs eingelöst werden, in den Verkehr zu bringen.

Die neuen Kommunalobligationen unterscheiden sich im Text von den durch Ministerialentschließung vom 29. März 1901 zur Ausgabe genehmigten Kommunalobligationen der Bayerischen Vereinsbank nur durch den Zinsfuß und die längere Umlaufszeit.

München, den 4. Februar 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 8. Januar 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und Obersten Hartmann Freiherrn von Ow auf Wachendorf, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Januar 1905 dem K. Staatsrate i. o. D., Generaldirektor der K. Staatseisenbahnen Gustav Ritter von Ebermayer für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg verliehene Großoffizierskreuz des luxemburgischen Ordens der Eichenkrone,

dem K. Intendanz-Oberinspektor Eugen Leonhard und dem K. Hoftheatergarderobemeister Wilhelm Dieter für die ihnen von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Ordensauszeichnungen und zwar dem ersteren für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären, dem letzteren für die goldene Verdienstmedaille des gleichen Ordens und

dem K. Hoftheatermaler Hans Frahm in München für den ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Herzoglich Anhaltischen Verdienst-Orden für Wissenschaft und Kunst

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München, den 14. Februar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1905, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Österreich betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Februar 1905, die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen in Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Februar 1905, das Hinterlegungswesen in Rosenheim betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 2474.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Österreich betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.
K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird der zwischen dem Königreiche Bayern und der österreichisch-ungarischen Monarchie am 22. November 1904 abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der beiderseitigen Grenze, mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Auswechslung der Ratifikationsurkunden nach beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung am 31. Januar 1905 stattgefunden hat.

München, den 4. Februar 1905.

Frhr. v. Podewils. v. Frauendorfer.

Google

Staatsvertrag

zwischen

dem Königreiche Bayern und der österreichisch-ungarischen Monarchie, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der beiderseitigen Grenze.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

haben zum Zwecke der Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten und um die hierauf bezüglichen Verhältnisse vertragsmäßig zu regeln und festzustellen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser:

Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsrat i. o. D, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern, Vorsitzenden im Ministerrat Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz, und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geheimen Rat, a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister, Theodor Grafen Zichy zu Zich und von Vásonykeö,

von welchen nach geschehener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die hohen vertragschließenden Teile sind übereingekommen, die Ausführung der Eisenbahnverbindungen:

1. von Wallern nach Waldkirchen;
2. von Reutte über Vils nach Pfronten

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sicherzustellen.

Die kaiserlich-königliche österreichische Regierung wird die Ausführung der zwischen der bestehenden Station Wallern oder einem anderen geeigneten Punkte der Lokalbahn

Google

Strakonitz—Winterberg—Wallern und der Reichsgrenze zwischen Brandhäuser und Haidmühle gelegenen Teilstrecke der neu herzustellenden Eisenbahnverbindung von Wallern nach Waldkirchen, sowie der zwischen Reutte und der Reichsgrenze bei Schönbichl gelegenen Strecke der in Aussicht genommenen Eisenbahnverbindung von Reutte über Vils nach Pfronten in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte im Wege der Erteilung der Konzession an Privatunternehmungen sicherstellen.

Über die erfolgte Sicherstellung des Baues der vorangeführten Bahnstrecken wird die kaiserlich-königliche österreichische Regierung der königlich bayerischen Regierung jeweils rechtzeitig Mitteilung machen und wird sodann die königlich bayerische Regierung die Anschlußstrecken der vorgenannten Bahnlinien von der Reichsgrenze zwischen Brandhäuser und Haidmühle nach Waldkirchen und von der Reichsgrenze bei Schönbichl nach Pfronten für eigene Rechnung als Staatsbahn ausführen und den Bau derart beschleunigen, daß die gedachten Linien tunlichst gleichzeitig mit den österreichischen Anschlußstrecken in Betrieb gesetzt werden.

Artikel II.

Die königlich bayerische Regierung behält sich vor, die Ausführung einer Eisenbahn von Berchtesgaden, eventuell im Anschlusse an die dortige Station der königlich bayerischen Staatseisenbahnen, bis zur beiderseitigen Grenze in der Richtung gegen St. Leonhard-Drachenloch in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung des Staates zu bewerkstelligen.

Über die erfolgte Sicherstellung des Baues der vorangeführten Eisenbahn wird die königlich bayerische Regierung der kaiserlich-königlichen österreichischen Regierung rechtzeitig Mitteilung machen und wird sodann die kaiserlich-königliche österreichische Regierung der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft die Bewilligung zum Baue und Betriebe der auf österreichischem Gebiete gelegenen Teilstrecke von der Grenze bis St. Leonhard-Drachenloch in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, Reichsgesetzblatt Nr. 70, erteilen.

Artikel III.

Die beiden hohen Regierungen stimmen darin überein, vorbehaltlich des Zustandekommens einer besonderen Vereinbarung über die diesbezüglich in Betracht kommenden näheren Modalitäten, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Garmisch-Partenkirchen über Mittenwald und Scharnitz nach Innsbruck oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahnlinie Innsbruck—Landeck zuzulassen und in der von ihnen für geeignet erachteten Weise zu fördern.

Google

Unter dem gleichen Vorbehalte nehmen die beiden hohen Regierungen die Zulassung und Förderung einer Bahnlinie von Garmisch-Partenkirchen über Lermoos nach Reutte in Aussicht.

Artikel IV.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinien, sowie des gesamten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Nachdem die Feststellung des Punktes, wo die in Artikel I genannte Eisenbahn von Reutte nach Pfronten die Grenze überschreitet, bereits durch technische, zu diesem Zwecke abgeordnete Kommissäre erfolgt ist, genehmigen die beiden hohen Regierungen die diesbezüglich getroffene Vereinbarung.

Dagegen werden die Punkte, wo die im Artikel I angeführte Eisenbahn von Wallern nach Waldkirchen, dann die in den Artikeln II und III bezeichneten Eisenbahnen die Grenze überschreiten sollen, erst im Wege gemeinsamer Verhandlung durch beiderseitige Kommissäre bestimmt werden.

Zum Zwecke der Erwerbung der zur Anlage der in Artikel I, II und III bezeichneten Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke soll den Unternehmern in jedem der beiden Staatsgebiete das Enteignungsrecht nach den dort jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt werden.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Staatsvertrages bildenden Eisenbahnen sollen als Lokal-, beziehungsweise Nebenbahnen zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf einer oder der anderen dieser Bahnlinien oder auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwicklung des Verkehres notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise der in den Artikeln I und II genannten Bahnen soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1·435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecken und deren Betriebsmittel sollen dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf den beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel wechselseitig ungehindert übergehen und benützt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Google

Die Festsetzung der Spurweite der im Artikel III bezeichneten Bahnen bleibt späterer Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Artikel VI.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen, beziehungsweise anzuordnen, daß die in den Artikeln I, II und III genannten Bahnen an ihren Endpunkten in angemessene Verbindung mit den im gegebenen Zeitpunkte daselbst bestehenden Eisenbahnen gesetzt werden.

Artikel VII.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt auf den Grenzbahnhöfen, sowie auf den zwischen diesen Bahnhöfen und der Grenze gelegenen Bahnstrecken, endlich in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnlinien auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VIII.

Die hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung der ihnen über die bezüglichen Bahnstrecken in ihrem Gebiete und den Betrieb auf denselben zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte Kommissäre zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Artikel IX.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der hohen vertragschließenden Teile über die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel X.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der den Betrieb der betreffenden Bahnstrecke führenden Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Auf den auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der in Artikel I genannten Eisenbahn von der beiderseitigen Grenze bis Reutte sowie im Falle der Einführung eines durchgehenden Personenzugsverkehres zwischen Berchtesgaden und Salzburg auch zwischen der beiderseitigen Grenze und Salzburg sind auch die beim Zugförderungs- und Fahrdienste

Google

verwendeten Organe der königlich bayerischen Staatseisenbahnverwaltung (Artikel XVII) in ihrem Wirkungskreise zu der Handhabung der Bahnpolizei berufen.

Dieselben Befugnisse sollen in letzterem Falle auch den im Zugförderungs- und Fahrdienste verwendeten Organen der österreichischen Bahnverwaltung auf der auf bayerischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke von der beiderseitigen Grenze bis Berchtesgaden zustehen.

Artikel XI.

Insoweit ein österreichischer Unternehmer innerhalb des bayerischen Gebietes oder ein deutscher Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebietes den Bau, beziehungsweise den Betrieb einer oder der anderen der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnlinien ganz oder teilweise übernimmt oder künftig übernehmen sollte, hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und aus dem Betriebe der Bahn herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insoferne der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel XII.

Staatsangehörige des einen der hohen vertragschließenden Teile, welche von den Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe einer im Gebiete des anderen Teiles gelegenen Strecke etwa angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverbande ihres Heimatslandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten mit Ausnahme der Bahnhofvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch tunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XIII.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Artikel XIV.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie jeweilig bestehenden Vertrags-

Google

bestimmungen finden auch auf die durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten Eisenbahnanschlüsse Anwendung.

Beide hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dahin zu wirken:

1. daß auf den den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen möglichst im Anschlusse an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für den Personen- und Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den lokalen Verkehrsbedürfnissen entsprechend geregelt werden;

2. daß der Einführung direkter Abfertigungen im Personen- und Güterverkehre zwischen den in Frage stehenden Eisenbahnen und den angrenzenden Bahnstrecken, falls dieselbe im Interesse des Verkehrs von beiden hohen Regierungen als wünschenswert bezeichnet wird, seitens der betriebführenden Verwaltungen der beteiligten Eisenbahnen nicht widersprochen werde;

3. daß die in Rede stehenden Eisenbahnen zur Aufnahme in die Liste der dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnen angemeldet werden.

Artikel XV.

Der Betriebswechsel findet auf der in Artikel I bezeichneten Eisenbahnlinie von Wallern nach Waldkirchen in dem auf bayerischem Gebiete in unmittelbarer Nähe der Grenze anzulegenden Bahnhofe Haidmühle statt.

Auf der in Artikel II behandelten Eisenbahnlinie dagegen soll, unbeschadet einer etwa zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen zu treffenden Vereinbarung über die Beförderung durchgehender Personenzüge zwischen Berchtesgaden und Salzburg und umgekehrt, die auf österreichischem Gebiete gelegene, eventuell entsprechend zu verlegende und umzugestaltende Station St. Leonhard-Drachenloch als Grenz- und Wechselstation gelten.

Die Bestimmung der Betriebswechselstationen für die in Artikel III genannten Bahnlinien bleibt für jede dieser Linien späterer Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Für die Anlage und Ausrüstung der Grenz- und Wechselstationen sind die in dem bezüglichen Staatsgebiete geltenden Grundsätze maßgebend.

Dagegen sollen die Einrichtungen des Baues und Betriebes, die Konstruktion des Oberbaues und die Signaleinrichtungen der Strecken von der Grenze bis zu den Wechselstationen mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die jenseits der Grenze gelegene Anschlußstrecke genehmigt werden.

Artikel XVI.

Die beiden hohen Regierungen erklären ihre Zustimmung dazu, daß die Strecken von der beiderseitigen Grenze bis zu den Betriebswechselstationen (Artikel XV) von der Unternehmung der fremdländischen Anschlußstrecke betrieben werden.

Google

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen der Unternehmung der fremdländischen Anschlußstrecke der Betrieb auf der Strecke von der Grenze bis zur Betriebswechselstation zu überlassen, sowie die Mitbenützung der Betriebswechselstation zu gestatten ist, bleibt eine Verständigung zwischen den beteiligten Verwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls soll aber die betriebführende Verwaltung seitens der die Oberaufsicht ausübenden Regierung bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allem Zubehör, einschließlich der nach den Verwaltungsgrundsätzen der betreffenden Territorialregierung erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und dem Eigentümer das auf die Strecke nachweislich verwendete Anlagekapital, jedoch ohne Einrechnung etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und Kursverluste mit jährlich 4 Prozent zu verzinsen.

Die Kosten für die Anlagen und Bauten in den Wechselstationen einschließlich der Dienst- und Wohnräume für die Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung, in dem durch das wirkliche Bedürfnis des Verkehrs der in Rede stehenden Bahn bedingten Umfange sollen seitens der den Bahnhof mitbenützenden fremdländischen Bahnverwaltung nach Verhältnis der Mitbenützung dem Eigentümer mit 4 Prozent verzinst werden.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen auf der Strecke bis zur Grenze und in der Wechselstation behandelt, welche die betreffende Territorialregierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten oder welche die Regierung des fremden Landesgebietes für ihre im fünften Absatze bezeichneten Dienstzweige etwa in Anspruch nehmen sollte.

Artikel XVII.

Die beiden hohen Regierungen erklären ihre Zustimmung dazu, daß auf der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke der im Artikel I genannten Eisenbahn von der beiderseitigen Grenze bis Reutte der Zugförderungs- und Fahrdienst für die betriebführende österreichische Unternehmung bis auf weiteres von der königlich bayerischen Staatseisenbahnverwaltung besorgt werde.

Desgleichen erteilen die beiden hohen Regierungen ihre Zustimmung, daß auf den Bahnstrecken von der beiderseitigen Grenze bei St. Leonhard-Drachenloch nach Berchtesgaden einerseits, nach Salzburg anderseits ein durchgehender Personenzugsverkehr eingerichtet werde.

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung die Besorgung des Zugförderungs- und Fahrdienstes auf der österreichischen Bahnstrecke von

Google

der Grenze bis Reutte zu überlassen ist, sowie über die eventuelle Einrichtung eines direkten Personenzugsverkehrs zwischen Berchtesgaden und Salzburg und umgekehrt, bleibt eine Verständigung zwischen den beiden Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Für den Fall als die vorgenannte Bahnstrecke von der beiderseitigen Grenze bis Reutte eine direkte Anschlußverbindung mit einer österreichischen Bahn erlangen sollte, behält sich die kaiserlich-königliche österreichische Regierung das Recht vor, den Betrieb dieser Bahnstrecke im vollen Umfange entweder selbst zu übernehmen oder der Unternehmung der österreichischen Anschlußbahn zu übertragen. Für diesen Fall hat der Betriebswechsel in dem auf bayerischem Gebiete anzulegenden Bahnhofe Pfronten-Steinach stattzufinden und haben hinsichtlich der Betriebsführung auf der Strecke von der Grenze bis zur Betriebswechselstation, sowie hinsichtlich der Mitbenützung der Betriebswechselstation die Anordnungen des Artikels XVI sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

Artikel XVIII.

Auf der Linie Reutte—Pfronten ist das bayerische Grenzzollamt in der projektierten Station Pfronten-Steinach einzurichten, woselbst auch eine Expositur des in Reutte aufzustellenden österreichischen Grenzzollamtes zu errichten ist.

Diese Grenzzollämter sind mit den den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnissen zu versehen.

Die beiden hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der genannten Zollämter zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehrs es erfordern sollte.

Die königlich bayerische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, auf ihre Kosten zur zeitweisen Einrichtung einer Zollabfertigung und einer tierärztlichen Untersuchung in Reutte an den jährlich in Reutte stattfindenden sechs großen Viehmärkten bayerische Zoll- und tierärztliche Organe dorthin zu entsenden.

Artikel XIX.

In Bezug auf die Bahnlinien von Wallern nach Waldkirchen und von Berchtesgaden nach St. Leonhard-Drachenloch, sowie gegebenen Falles in Bezug auf die im Artikel III behandelten Bahnlinien werden die Bedingungen und Modalitäten der zollamtlichen und sonstigen Überwachung späteren Vereinbarungen zwischen den beiden hohen Regierungen unter Berücksichtigung der besonderen Anlage- und Verkehrsverhältnisse dieser Bahnlinien vorbehalten.

Google

Artikel XX.

Die Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks, der ein- und ausgehenden Güter, sowie der zollamtlichen Überwachung des Durchzugsverkehrs sollen seinerzeit durch beiderseitige Kommissäre noch näher verabredet werden.

Hiebei soll insbesondere auf die tunlichste Erleichterung des Durchzugsverkehrs von Scharnitz über Garmisch-Partenkirchen nach Lermoos und Reutte und von da über Garmisch-Partenkirchen nach Scharnitz besonders Bedacht genommen werden.

Artikel XXI.

Die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehr schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnverbindungen Anwendung finden.

Über die Amtsbefugnisse der Polizeibeamten, welche etwa von der fremdländischen Regierung auf den Grenzbahnhöfen stationiert werden sollten, bleibt eine besondere Verständigung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Die Verhandlung hierüber soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der betreffenden Eisenbahn beginnen und vor Eröffnung des Betriebes tunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XXII.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Im Falle der Erbauung oder des Betriebes einer Anschlußlinie auf fremdländischem Gebiete hat die betriebführende Verwaltung alle Verpflichtungen und Leistungen zu übernehmen, welche ihr im Interesse der Post- und Telegraphenanstalt von der für das betreffende Gebiet zuständigen Staatsverwaltung auferlegt werden.

Artikel XXIII.

Die beiden hohen Regierungen werden den Betrieb der auf ihrem Gebiete gelegenen Strecken der in den Artikeln I, II und III behandelten Bahnlinien, soweit und solange derselbe von einer fremdländischen Eisenbahverwaltung geführt wird, mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen, als denjenigen, welche den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen treffen.

Artikel XXIV.

Sollte späterhin eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Strecken, soweit dieselben durch Privatunternehmungen ausgeführt

Google

werden, infolge Einlösung oder Heimfalls derselben eintreten, oder die betreffende Territorialregierung den Betrieb der gedachten Strecken übernehmen, ohne das Eigentum derselben zu erwerben, so bleiben dessen ungeachtet die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages unverändert in Kraft.

Artikel XXV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden baldtunlichst in München bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu München am 22. November 1904.

gez. **Clemens Frhr. v. Podewils.** gez. **Theodor Gf. Bray.**

L. S. L. S.

Nr. 5822.

Bekanntmachung, die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen in Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die bei den Amtsgerichten Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens bestehenden gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen werden zum Schlusse des Monats Februar 1905 aufgehoben. Bei den Amtsgerichten Obermoschel, Rockenhausen, Lauterecken, Wolfstein, Waldmohr, Dahn und Waldfischbach werden zum 1. März 1905 Hinterlegungsstellen errichtet; die Hinterlegungsstellen bei den Amtsgerichten Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens sind von diesem Zeitpunkt an auf die Bezirke der Amtsgerichte beschränkt, bei denen sie errichtet sind.

München, den 10. Februar 1905.

v. Miltner.

Nr. 6006.

Bekanntmachung, das Hinterlegungswesen in Rosenheim betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des § 46 der Hinterlegungsordnung vom 18. Dezember 1899 wird der K. Bank die

Google

Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Rosenheim vom 1. März 1905 an übertragen.

München, den 10. Februar 1905.

J. V.
v. Miltner. Staatsrat v. Pausch.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 6. Februar 1905 dem K. Staatsrat im a. o. D. Hermann Freiherrn von Stengel, Staatssekretär des Reichsschatzamts, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Großkreuz des K. Sächsischen Albrechtsordens und

unterm 8. Februar 1905 dem K. Staatsrate im a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Kurt Freiherrn von der Pfordten in Stuttgart für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein verliehene Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 20. Januar 1905 der Wirkliche Geheime Kriegsrat Maximilian Joseph Ritter von Schropp, Sektionsvorstand im K. Kriegsministerium in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 140, Akt Nr. 1464,

am 22. Januar 1905 der K. Landgerichtsrat Joseph Freiherr von Gruben in München, samt seinen Brüdern Maximilian und Ignaz Freiherrn von Gruben und seinen Schwestern Maria und Mathilde Freiinnen von Gruben in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse Lit. G, Fol. 57, Akt Nr. 1697.

Google

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1905.*)

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken dem Amtsgerichte Greding gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Gütler Joseph Meyer in Hausen gegen die Gemeinde Hausen geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Gemeindenutzungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken dem Amtsgerichte Greding gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Gütler Joseph Meyer in Hausen gegen die Gemeinde Hausen geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Gemeindenutzungen,

daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Gründe.

Dem Gütler Joseph Meyer in Hausen verlieh auf sein Gesuch vom 9. Juli 1899 die dortige Gemeindeverwaltung am 29. November 1899 das Bürgerrecht. Die von ihm beanspruchte Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, insbesondere eines der Gemeinde gehörenden Waldes, verweigerte die Gemeindeverwaltung, weil nur die Eigentümer gewisser in der Gemeinde gelegenen Häuser, zu denen das Haus des Meyer nicht gehöre, zur Teilnahme an den Nutzungen berechtigt seien. Meyer stellte deshalb an das Bezirksamt Hilpoltstein den Antrag, zu erkennen, daß ihm der gleiche Anteil an den Gemeindenutzungen zustehe wie den übrigen Bürgern der Gemeinde, und die „Gemeindeverwaltung" zu verurteilen, die rückständigen Gemeindenutzungen für das Jahr 1899 und die Gemeindenutzungen für das Jahr 1900 ihm zu verabreichen. Das Bezirksamt entschied am 24. März 1901, daß ein Anspruch des Joseph Meyer auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen nicht besteht, und wies seinen Antrag auf Verurteilung der Gemeindeverwaltung zur Verabreichung der Gemeindenutzungen für die Jahre 1899 und 1900 ab. Es ging von der Anschauung aus, daß das Recht auf Teilnahme an den Nutzungen mit dem Eigentum an bestimmten Häusern verknüpft sei und das Haus des Meyer zu diesen Häusern nicht gehöre. Auf die von Meyer eingelegte Beschwerde erkannte jedoch die Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken am 3. März 1902, daß Meyer zur Teilnahme an den Nutzungen der unverteilten Gemeindegründe von Hausen berechtigt ist;

* Ausgegeben zu München, den 14. Februar 1905.

Google

sein Anspruch auf Gewährung des ihn treffenden Anteils an den Gemeindenutzungen für 1899 und 1900 wurde „gesonderter Austragung vorbehalten". In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, daß alle Gemeindebürger von Hausen zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigt sind, daß dies daher bei dem Beschwerdeführer vom Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts an der Fall ist. Die von dem Bürgermeister namens der, angeblich allein nutzungsberechtigten Hausbesitzer gegen die Entscheidung der Regierung eingelegte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 3. Februar 1904 verworfen.

Der Gütler Joseph Meyer erhob hierauf im April 1904 Klage gegen die Gemeinde Hausen zum Amtsgerichte Greding mit dem Antrage, die Beklagte für schuldig zu erklären, ihm zwanzig Ster Holz, eine bestimmte Anzahl von Asthaufen, eine bestimmte Menge von Stockholz und Streuwerk und siebzig Hopfenstangen zu verabreichen oder den in der Klageschrift angegebenen Wert dieser Reichnisse zu zahlen. In der Klageschrift ist angegeben, der Kläger sei seit dem Jahre 1899 Bürger der Gemeinde Hausen und habe als solcher die geforderten Nutzungen des ungeteilten Gemeindevermögens für die Jahre 1899 bis 1903 zu beanspruchen. Diese würden ihm widerrechtlich vorenthalten. Durch das rechtswidrige Verhalten der Gemeinde und die Nichtgewährung der Nutzungen sei sein Vermögen beschädigt und die Gemeinde mit Unrecht bereichert; diese sei deshalb ersatzpflichtig. Bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Amtsgericht erkannte der Vertreter der Beklagten den Anspruch des Klägers zum Teile an; dagegen bestritt er das Recht des Klägers auf einen Anteil an den Gemeindenutzungen für das Jahr 1899, weil diese schon im Frühjahre verteilt worden seien. Bei einer späteren Verhandlung verstand er sich zur Zahlung des Werts eines halben Ster Holz für das Jahr 1899. Der Kläger hielt seinen Anspruch aufrecht und machte geltend, er habe sich schon zu Anfang des Monats Juli 1899 um die Verleihung des Bürgerrechts beworben, sie sei ihm aber böswillig und aus nichtigen Gründen verweigert worden und erst auf wiederholte Weisung des Bezirksamts erfolgt. Das Amtsgericht Greding ordnete zunächst die Aufnahme des Beweises über das Maß und den Wert der in den Jahren 1899 bis 1903 von den Bürgern der Gemeinde Hausen bezogenen Walderzeugnisse an. Noch vor der Beendigung der Beweisaufnahme ging am 25. August 1904 bei dem Amtsgerichte Greding die schriftliche Erklärung der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 20. desselben Monats ein, daß sie nach dem Inhalte der Klageschrift und der vor dem Gerichte gepflogenen mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Rechtsstreits als zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörend, den Rechtsweg daher für unzulässig erachte. Das Amtsgericht teilte je eine Abschrift dieser Erklärung den Prozeßbevollmächtigten der Parteien am 1. September 1904 mit. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der Rechtsanwalt Käppel, reichte darauf am 20. September eine Denkschrift ein. In dieser führte er folgendes aus: Die Klage habe die

Google

Leistung von Schadensersatz wegen widerrechtlicher Vorenthaltung des dem Kläger zustehenden Anteils an den Gemeindenutzungen für die Jahre 1899 bis 1903 und wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Gemeinde zum Gegenstande. Da nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung feststehe, daß dem Kläger der Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen zusteht, handle es sich in dem Rechtsstreite nur um den Wert der ihm vorenthaltenen Nutzungen und um den Betrag des ihm zugefügten Schadens. Der Streit hierüber sei nicht öffentlichrechtlicher sondern privatrechtlicher Natur; die Gerichte seien daher für den Rechtsstreit zuständig. Das Amtsgericht teilte am 10. Oktober 1904 je eine Abschrift der Denkschrift dem Prozeßbevollmächtigten der Gemeinde und der Regierung mit und legte sodann die Akten dem Generalstaatsanwalte vor. Zur heutigen mündlichen Verhandlung wurden die Parteien geladen, sie sind aber nicht erschienen. Der Berichterstatter hielt einen Vortrag über die bisherigen Verhandlungen und verlas dabei die wichtigeren Schriftstücke. Der Generalstaatsanwalt stellte den Antrag zu erkennen, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Die Zulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts unterliegt keinem Bedenken. Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Der Anspruch des Klägers wurde in der Klageschrift ausdrücklich auf die durch die Erwerbung des Bürgerrechts begründete Zugehörigkeit zur Gemeinde Hausen gestützt. In der Klageschrift ist zwar auch bemerkt, daß dem Kläger die beanspruchten Reichnisse mit Unrecht vorenthalten worden seien, sein Vermögen daher rechtswidrig beschädigt und die Gemeinde ungerechtfertigt bereichert sei. Damit sind jedoch keine Tatsachen behauptet, die einen selbständigen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder wegen einer Beschädigung durch eine unerlaubte Handlung zu begründen geeignet wären. Von einem Anspruche wegen ungerechtfertigter Bereicherung könnte nur dann die Rede sein, wenn ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen des Klägers etwas in das Vermögen der Gemeinde übergegangen und die Gemeinde dadurch bereichert wäre; dies würde den Anspruch auf Herausgabe dessen begründen, worum die Gemeinde bereichert ist. Der Kläger hat aber nicht diesen Anspruch erhoben sondern den Anspruch auf eine Leistung, deren Gegenstände einen Teil seines Vermögens noch nicht bildeten, sondern erst durch die Verwirklichung des aus dem Gemeindeverbande abgeleiteten Rechtes auf die Leistung seinem Vermögen einverleibt werden sollen. Die angebliche Verletzung des Vermögens des Klägers besteht nach seiner Darstellung nur in der Vorenthaltung der Nutzungen, also in der Nichterfüllung der Verbindlichkeit, dem Kläger als Bürger der Gemeinde die Nutzungen zu gewähren. Die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit bildet aber nicht den Klagegrund sondern den Anlaß zur Erhebung der Klage. Den Klagegrund bilden die Tatsachen, auf denen nach der Darstellung des Klägers die Entstehung seines Rechtes beruht. Den Grund des mit der Klage geltend gemachten An-

Google

spruchs bildet hiernach die auf dem Besitze des Bürgerrechts beruhende Zugehörigkeit des Klägers zur Gemeinde Hausen. Auch der von ihm in zweiter Linie geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des Wertes der ihm vorenthaltenen Nutzungen beruht auf dem nämlichen Rechtsgrunde wie der Anspruch auf die Nutzungen selbst. Steht dieser Anspruch dem Kläger zu, so wurde die Gemeinde dadurch, daß sie die Walderzeugnisse anderweit verwendete, von ihrer Verpflichtung dem Kläger gegenüber nicht frei, sondern sie hat in diesem Falle den Wert der Nutzungen statt dieser selbst zu gewähren. Die Verbindlichkeit dazu wurzelt in demselben Rechtsverhältnisse wie die Verbindlichkeit zu der in erster Linie verlangten Leistung.

Bei der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits machte der Kläger allerdings auch geltend, daß die Gemeindeverwaltung die Verleihung des Bürgerrechts an ihn böslich und aus nichtigen Gründen verzögert habe. Er wollte aber mit dieser Behauptung offenbar nicht geltend machen, daß die Gemeinde ihm zum Ersatze des durch das Verhalten der Gemeindeverwaltung verursachten Schadens verpflichtet sei, sondern damit seinen Anspruch auf den Bezug der Gemeindenutzungen schon für das Jahr 1899 rechtfertigen und dem Einwande begegnen, daß er das Bürgerrecht erst am 29. November 1899 erworben, also schon deshalb auf die Nutzungen des Jahres 1899 nicht Anspruch habe. Jene Behauptung ist daher ohne Einfluß auf die rechtliche Natur des Anspruchs.

Der im Rechtsstreite geltend gemachte Anspruch hat hiernach nur im Gemeindeverbande begründete Leistungen und damit zusammenhängende Verbindlichkeiten zum Gegenstande. Über solche Ansprüche haben nach Art. 36 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins und Art. 8 Ziffer 28 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, die Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Auch die Frage, ob der Kläger, obwohl ihm das Bürgerrecht erst am 29. November 1899 verliehen wurde, zur Teilnahme an den Nutzungen des Jahres 1899 an sich berechtigt oder wegen einer bei der Erledigung seines Gesuchs etwa unterlaufenen Verzögerung als berechtigt anzusehen ist, liegt im Gebiete des öffentlichen Rechtes. Der Rechtsweg ist deshalb für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch nicht zulässig.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 13. Dezember 1904, an der teilnahmen der Präsident Staatsrat Ritter von Heller, die Räte Osthelder, Demleutner, Dr. Haiß, Feder, Kunkel, Zink, der Generalstaatsanwalt Ritter von Payr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. **von Heller**.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 9.

München, den 15. Februar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Februar 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

Nr. 1204V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Anlage B hiezu (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. Der § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

> Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefs sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbrief ist unzulässig, soweit es nicht durch die Verkehrsordnung selbst oder durch die Eisenbahnverwaltungen unter Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde für statthaft erklärt ist. Die Erklärungen, die Urkunden und die Schriftstücke dürfen nur das Frachtgeschäft betreffen.

Google

2. Die Anlage B wird, wie folgt, abgeändert:

I. In Nr. IX werden:

a) im Abs. 1 (Eingangsbestimmung) die Worte „in Essigsäure" gestrichen,

b) hinter Abs. 2 folgende Bestimmungen als Abs. 3 eingeschaltet:

(3) Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure dürfen nur in dichten, gut verschlossenen Holz-, Ton- oder Glasgefäßen in Mengen bis zu 90 Kilogramm Bruttogewicht versandt werden. Für die Verpackung der Gefäße gelten die im Abs. 1 Ziffer 2a und b gegebenen Vorschriften.

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 mit 4 und 5 bezeichnet.

II. In Nr. XXIII Abs. 1 wird vor den Worten „von Formalin" eingefügt:
„von Formaldehydlösung und" .

III. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Fulmenit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Wettersicheres Fulmenit (Fulmenit, worin 10 Prozent des Ammonsalpeters durch Kochsalz ersetzt sind), .

IV. Die Eingangsbestimmung und die Ziffer 1 der Nr. XLIV erhalten folgende Fassung:

(1) Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausserdem auch in kupfernen Behältern befördert werden.

1. Für die Behälter gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wandstärken neuer Behälter aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei der Druckprobe (Ziffer 2) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Die aus der schwächsten Stelle der Wandung und dem Probedruck zu berechnende Materialbeanspruchung muß mindestens um ein Drittel unter der aus Probestreifen der fertigen Flaschen durch Zerreißversuche festzustellenden Streckgrenze liegen. Material, dessen Streckgrenze höher als 45 Kilogramm auf das Quadratmillimeter oder dessen Dehnung bei 100 Millimeter Zerreißlänge weniger als 12 Millimeter beträgt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt eine bleibende Längenveränderung des Probestabs über $0{,}002$ der ursprünglichen Länge. Die Wandstärke der Behälter darf nicht weniger als 3 Millimeter betragen. Neue Behälter

Google

müssen vor ihrer Prüfung sorgfältig ausgeglüht werden. Von je 200 Flaschen ist mindestens eine in vorstehender Weise zu prüfen.

b) Jeder Behälter muß bei amtlicher Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter Ziff. 2 angegeben ist, ohne bleibende Veränderung seiner Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben. Die Druckprobe ist bei den Behältern für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle 4 Jahre, bei den Behältern für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd alle 2 Jahre zu wiederholen.

c) Die Behälter müssen einen amtlichen, in dauerhafter Weise u.s.w. wie bisher unter lit. b.

d) Zum Schutze der Ventile sind die Behälter mit fest aufgeschraubten Kappen aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse zu versehen. Bei den kupfernen Versandgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch kupferne Schutzkappen verwendet werden. Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

e) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die ihr Rollen verhindert.

f) Wenn die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

V. Ziffer 2 der Nr. XLIV wird, wie folgt, geändert:

2. (1) Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die beim Gebrauche höchste zulässige Füllung betragen:

a) für Kohlensäure: 190 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $1_{,34}$ Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, der $13_{,40}$ Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure enthalten;

b) für Stickoxydul: 180 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $1_{,34}$ Liter Fassungsraum;

c) für Ammoniak: 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $1_{,86}$ Liter Fassungsraum;

Google

d) für Chlor: 22 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $0,_8$ Liter Fassungsraum;

e) für schweflige Säure: 12 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $0,_8$ Liter Fassungsraum;

f) für Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $0,_8$ Liter Fassungsraum.

(2) Bei Vornahme der Druckprobe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

VI. Im ersten Satze der Nr. XLIVb werden die Worte „innerhalb dreier Jahre" ersetzt durch:

innerhalb der letzten 4 Jahre.

VII. Ziffer 1 Eingang und lit. a der Nr. XLV erhalten folgende Fassung:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Zylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Zentimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Neue Behälter sind vor ihrer Verwendung nach den Vorschriften unter Nr. XLIV Ziffer 1 lit. a zu prüfen. Ferner müssen die Behälter:

a) bei amtlicher, alle 4 Jahre zu wiederholender Prüfung einen den Füllungsdruck um 50 Prozent übersteigenden Druck ausgehalten haben, ohne bleibende Änderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen;

VIII. Zu Nr. XLV ist folgende Ziffer 2 einzuschalten:

2. Bei Vornahme der Druckprobe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Hiernach werden die bisherigen Ziffern 2 bis 5 in 3 bis 6 und dementsprechend die Verweisung am Ende der neuen Ziffer 6 in 1 bis 5 abgeändert.

In Kraft treten:

1. die Änderungen der Nr. IX der Anlage B am 1. April 1905,
2. die Änderungen der Nummern XLIV, XLIVb und XLV der Anlage B am 1. August 1905,
3. alle übrigen Änderungen sofort.

München, den 11. Februar 1905.

v. Frauendorfer.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 20. Februar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Februar 1905, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Februar 1905, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betreffend.

Nr. 1132 XI.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1905 S. 5 und 6) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 12. Februar 1905.

Frhr. v. Asch. v. Frauendorfer.

Nr. 2233.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1898 (R.-G.-Bl. S. 1039), sowie auf § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ferner auf Grund des § 17 dieses Gesetzes und des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung werden folgende Vorschriften erlassen:

Google

§ 1.

Bricht in einem Schweinebestande der Rotlauf (einschließlich der sogenannten Nesselsucht oder Backsteinblattern), die Schweineseuche oder die Schweinepest aus oder zeigen sich bei Schweinen Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter nicht nur sofort die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, sondern auch schon vor der amtlichen Seuchenfeststellung die Schweine von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht.

Auch hat er, soferne bereits vor der amtlichen Feststellung einer der genannten Seuchen Schweine unter verdächtigen Erscheinungen gefallen sind, die Kadaver nebst Eingeweiden bis zur amtstierärztlichen Untersuchung oder anderweitigen distriktspolizeilichen Verfügung so zu verwahren, daß jede Berührung mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhütet wird.

§ 2.

Der Ortspolizeibehörde liegt ob, sobald sie durch die Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruche einer der in § 1 genannten Seuchen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erhält, so rasch als möglich, wenn tunlich telephonisch oder telegraphisch, an die Distriktspolizeibehörde zu berichten; diese hat sofort den Bezirkstierarzt zur Feststellung des Tatbestandes beizuziehen.

Kommen in einer Ortschaft, in der der Ausbruch des Rotlaufes unter den Schweinen amtstierärztlich festgestellt ist, innerhalb der nächsten 6 Wochen weitere Fälle von Rotlauf vor, so bedarf es der Zuziehung des Bezirkstierarztes zur Feststellung der Seuche nicht. Jedoch hat die Distriktspolizeibehörde den Bezirkstierarzt von den getroffenen Anordnungen unter Mitteilung der für die Fertigung der Viehseuchenstatistik erforderlichen Angaben in Kenntnis zu setzen.

Bei Schweineseuche und Schweinepest ist die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln für bisher seuchenfreie Bestände stets von der vorgängigen amtstierärztlichen Seuchenfeststellung abhängig.

Nach Feststellung der Schweineseuche oder der Schweinepest in einem bisher seuchenfreien Bestande ist von der Distriktspolizeibehörde und dem Bezirkstierarzte möglichst zu ermitteln, auf welche Weise und von woher die Seuche eingeschleppt wurde. Nach dem Ergebnisse der Ermittelungen sind die beteiligten Polizeibehörden geeignet zu verständigen.

Die Erklärung des Bezirkstierarztes über den Ausbruch der Schweineseuche oder der Schweinepest ist tunlichst auch auf das Ergebnis der Obduktion seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Schweine zu gründen.

Google

§ 3.

Ist nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes der Ausbruch einer der in § 1 genannten Seuchen festgestellt oder der Verdacht einer solchen für begründet erklärt, so hat die Distriktspolizeibehörde, im Falle des § 8 Abs. 5 die Kreisregierung, Kammer des Innern, die nachstehend vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und auf die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

Das Gleiche gilt für den Fall des § 2 Abs. 2.

In eiligen Fällen hat der Bezirkstierarzt nach § 12 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes zu verfahren.

§ 4.

Der Ausbruch einer der in § 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist durch die Ortspolizeibehörde ortsüblich bekannt zu geben.

Eine öffentliche Bekanntmachung durch die Distriktspolizeibehörde hat nur dann zu erfolgen, wenn die Schweineseuche oder die Schweinepest in einer Ortschaft zu größerer Verbreitung gelangt ist.

§ 5.

In dem Seuchengehöfte sind, soweit irgend tunlich, die gesunden Schweine von den seuchenkranken und seuchenverdächtigen abzusondern.

Die seuchenkranken und die seuchenverdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftsperre.

Der Weidegang von der Ansteckung verdächtigen Schweinen ist unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benützt werden und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Als seuchenverdächtig gelten Schweine, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer der in § 1 genannten Seuchen befürchten lassen,

als der Ansteckung verdächtig Schweine, die von solchen Erscheinungen frei sind, sich aber mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schweinen in dem gleichen Gehöfte, auf der gleichen Weide, bei dem gleichen Transporte oder der gleichen Herde befinden.

Verendet ein der Stall- oder der Gehöftsperre unterworfenes Schwein oder wird ein solches geschlachtet, so ist hiervon sofort der Ortspolizeibehörde und von dieser der Distriktspolizeibehörde zur Mitteilung an den Bezirkstierarzt Anzeige zu erstatten; bei geschlachteten Schweinen ist der Anzeige auch der Befund der Fleischbeschau beizufügen.

Der Zutritt zu den seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen zu verbieten; auch ist der Besitzer anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Schweine wirksam zu verhindern.

Google

Das Seuchengehöft ist an geeigneter Stelle mit der Inschrift „Schweinerotlauf", „Schweineseuche" oder „Schweinepest" zu versehen.

§ 6.

Gewinnt die Schweineseuche oder die Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist nach Einvernahme des Bezirkstierarztes der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren und der gemeinsame Weidegang von Schweinen aus verschiedenen Gehöften des Seuchenortes sowie das Treiben von Schweinen über die Feldmark hinaus zu verbieten.

In größeren geschlossenen Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Straßen und Teile der Feldmark beschränkt werden.

Das Durchfahren von Schweinen durch gesperrte Ortschaften oder Ortsteile ist unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in gesperrten Ortschaften oder Ortsteilen nicht anhalten.

An den Grenzen des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der Aufschrift „Schweineseuche" oder „Schweinepest" anzubringen.

Die Abhaltung von Schweinemärkten und Schweine-Ausstellungen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- und Viehmärkte ist in einem stärker verseuchten Orte nach vorgängiger Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern, soweit und solange zu verbieten, als es notwendig erscheint, um eine größere Verbreitung der Schweineseuche oder der Schweinepest zu verhüten.

§ 7.

Wird eine der in § 1 genannten Seuchen oder der Verdacht einer solchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung des ganzen Transportes zu verbieten und dessen Absperrung vorläufig durch die Ortspolizeibehörde und endgültig durch die Distriktspolizeibehörde anzuordnen, soferne nicht der Besitzer vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

Können die Schweine in angemessener Zeit einen Standort erreichen, an dem sie abgeschlachtet oder unter Sperre gehalten werden sollen, so hat die Distriktspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere zu Wagen und mit den gegen eine Seuchenverschleppung sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln transportiert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Ankunft des Transportes zu benachrichtigen.

Google

§ 8.

Die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) werden für den Handel mit Schweinen im Umherziehen dahin erweitert, daß die Tiere auch auf das Freisein von Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest zu untersuchen sind; der einschlägige Untersuchungsbefund ist in dem tierärztlichen Zeugnis anzugeben.

Personen, die den Schweinehandel betreiben, sind verpflichtet, die amtstierärztliche Untersuchung der in ihrem Besitze befindlichen Schweine zu jeder Zeit und an jedem Orte vornehmen zu lassen.

Die Inhaber von Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen Handelsschweine untergebracht werden, haben die amtstierärztliche Kontrolle solcher Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

Die Distriktspolizeibehörde ist befugt, gebotenen Falles auf Antrag des Bezirkstierarztes und nach vorgängiger Genehmigung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, Vorschriften über die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der vorbezeichneten Stallungen und Räumlichkeiten sowie der gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benützten Fuhrwerke, Käfige und dergl. zu erlassen.

Besteht die Gefahr einer größeren Verbreitung der Schweineseuche oder der Schweinepest, so ist die Kreisregierung, Kammer des Innern, ermächtigt, den Handel mit Schweinen im Umherziehen, mit Ausnahme des Aufkaufes von Schlachtschweinen, für den Regierungsbezirk oder für Teile desselben geeigneten Beschränkungen zu unterwerfen oder auf bestimmte Zeitdauer zu verbieten.

Von jedem diesbezüglichen Verbote und von der Aufhebung eines solchen ist dem Staatsministerium des Innern durch Vorlage von 3 Abdrücken Anzeige zu erstatten.

Weitergehende Verbote des Hausierhandels mit Schweinen, die gegen die Verbreitung anderer als der in § 1 genannten Seuchen veranlaßt sind, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 9.

Die Ausfuhr von Schweinen aus gesperrten Gehöften bedarf der distriktspolizeilichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu erteilen:

a) zur Fortsetzung der Sperre in einem anderen Gehöfte des gleichen Besitzers,

b) zur Abschlachtung in einem öffentlichen Schlachthause.

In beiden Fällen haben die Vorschriften des § 7 Abs. 3 sinngemäße Anwendung zu finden.

Google

Soweit bayerische Schlachthäuser in Betracht kommen, hat die Abschlachtung von Schweinen aus gesperrten Gehöften unter tierärztlicher Aufsicht zu erfolgen; wird dabei die Schweineseuche oder die Schweinepest unzweifelhaft festgestellt, so ist der Distriktspolizeibehörde des Herkunftsortes sachdienliche Mitteilung zu machen.

Für den Transport von Schweinen aus gesperrten Gehöften hat die Distriktspolizeibehörde nach Antrag des Bezirkstierarztes die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur wirksamen Verhütung einer Seuchenverschleppung anzuordnen.

§ 10.

Die Einbringung von Schweinen in gesperrte Gehöfte unterliegt der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

a) es sich um Schweine zur Mast und um Wirtschaftsbetriebe handelt, die vor Ablauf der Gehöftsperre einer Ergänzung des Schweinebestandes zur Ausnützung der im Betriebe anfallenden Futtermittel bedürfen, und

b) die einzubringenden Schweine in besonderen Stallungen, Stallabteilungen oder Räumlichkeiten untergebracht werden können, in denen sie mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Die in gesperrte Gehöfte eingebrachten Schweine gelten für die Dauer der Sperre als der Ansteckung verdächtig.

§ 11.

Die Behandlung des Fleisches und der Abfälle geschlachteter seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Schweine richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, und nach den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12.

Die Kadaver der an Rotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest gefallenen Schweine sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade (Verbrennen, Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwertet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht angängig ist, hat die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Ver-

Google

graben sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk zu bestreuen, oder mit Teer, roher Karbolsäure oder einem anderen von dem Bezirkstierarzte als entsprechend bezeichneten Zerstörungsmittel zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 13.

Die durch seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine infizierten Stallungen und Tummelplätze, die bei der Schlachtung von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren benützten Schlachttröge und alle mit den seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommenen Gegenstände (Futtertröge, Stallgerätschaften u.s.w.) müssen nach dem Erlöschen der Seuche oder nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere nach der allgemeinen Anweisung der Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Viehseuchengesetze desinfiziert werden.

In gleicher Weise ist mit den zur Beförderung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Schweine verwendeten Wagen, Schleifen, Käfigen u.s.w. und zwar sofort nach der jeweiligen Benützung zu verfahren.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist polizeilich zu überwachen. Der Vollzug der Desinfektion ist durch den Bezirkstierarzt zu kontrollieren, wenn es sich um Rotlauf in Gast (Einstell)-ställungen oder in Ställen von Schweinehändlern, Eberhaltern, Sammelmolkereien, Mast- oder Zuchtanstalten,
oder um Schweineseuche oder Schweinepest handelt.

Der Desinfektion hat die unschädliche Beseitigung des infizierten Düngers und aller von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schweinen herrührenden Abgänge aus den Stallungen u.s.w. und aus dem Gehöfte vorauszugehen. Der Dünger ist entweder auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder zu vergraben. Kann der Dünger in der angegebenen Weise nicht sofort beseitigt werden, so ist er an einem für Schweine unzugänglichen Platze zu sammeln, schichtenweise mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde oder Pferdedung zu bedecken.

Die Fortschaffung des Düngers auf Wegen, die von Schweinen begangen werden, hat unter solchen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen, daß eine Verunreinigung der Wege durch Düngerteile verhütet wird.

§ 14.

Die in § 1 genannten Seuchen gelten als erloschen:

A. Der Rotlauf, wenn

1. unter einem gesperrten Bestande die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine gefallen, geschlachtet, ausgeführt oder genesen sind, und

Google

2. entweder
   a) die der Ansteckung verdächtigen Schweine durch einen Tierarzt gegen Rotlauf geimpft worden und innerhalb 4 Tagen nach der Impfung frei von Rotlauf geblieben sind,

   oder
   b) innerhalb 14 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der an Rotlauf erkrankten Schweine unter den der Ansteckung verdächtigen Schweinen kein neuer Seuchen- oder Seuchenverdachtsfall vorgekommen ist, ferner
3. die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und der Vollzug durch die Ortspolizeibehörde oder durch den Bezirkstierarzt kontrolliert und bescheinigt ist.

B. die Schweineseuche und die Schweinepest, wenn
1. die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine eines gesperrten Bestandes gefallen, geschlachtet oder ausgeführt sind, und
2. durch die amtstierärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß die der Ansteckung verdächtigen Schweine innerhalb 14 Tagen nach Beseitigung des letzten Seuchen- oder Seuchenverdachtsfalles von seuchenverdächtigen Erscheinungen vollkommen frei geblieben sind, ferner
3. die Desinfektion vorschriftsmäßig vollzogen und amtstierärztlich kontrolliert ist.

§ 15.

Gelten die in § 1 genannten Seuchen als erloschen, so sind die Schutzmaßregeln aufzuheben; das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie ihr Ausbruch bekannt zu machen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 17.

Gegenwärtige Vorschriften treten sofort in Kraft; gleichzeitig werden die früher erlassenen einschlägigen Anordnungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Distriktspolizeibehörden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 16. Februar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München, den 25. Februar 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Februar 1905, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 8.

Bekanntmachung, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 31. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) wird bekannt gegeben, daß für das Jahr 1905 die nachgenannten Ärzte: Dr. Friedrich Crämer, K. Hofrat und prakt. Arzt, Dr. Wilhelm Herzog, K. Universitätsprofessor, Dr. Carl Lukas, prakt. Arzt, und Dr. Alfred Nobiling, K. Hofstabsarzt, sämtliche in München, als ärztliche Sachverständige beim Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung gewählt worden sind.

München, den 18. Februar 1905.

Oberregierungsrat **Englert**, Vorsitzender.

Google

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Februar 1905 den Leutnant im K. 1. Train-Bataillon Johann Freiherrn Voith von Voithenberg auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Hofjunker zu ernennen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 8. Februar 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Geheimsekretär im K. Obersthofmarschallstabe Leopold Weyh die erledigte Stelle eines Herolds des Königlichen Hausritterordens vom hl. Hubertus zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. Februar 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Stalloffizianten Peter Mohr, dem Offizianten und Kassediener Matthias Heim, den Kutschern Georg Türr und Karl Mayer, sämtliche in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl in Bayern, die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Februar 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem I. K. Hoftheatertageskassier Adolf Flüggen in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Ritter-Insignien II. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 10. Februar 1905 der Direktor der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, August Ritter von Reindl in Würzburg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 69, Akt Nr. 3040 und

am 17. Februar 1905 der Kunstmaler Ludwig Ritter von Zumbusch in München in erblicher Weise bei der Ritter-Klasse Lit. Z, Fol. 15, Akt Nr. 3668.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 12.

München, den 28. Februar 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1905, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1905, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Amerikanisches Generalkonsulat in München.

Nr. 7475].

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, für die Landesteile rechts des Rheins auf Grund des § 2 Abs. 2 und der §§ 85, 91 der Grundbuchordnung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen die Sachregister.

Google

Die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Sachregister werden von dem Staatsministerium der Justiz erlassen.

§ 2.

Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden die Vorschriften im § 2 Abs. 1 und in den §§ 5 bis 22 der Verordnung vom 23. Juli 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 493) entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§ 3 bis 5 ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Zur Durchführung des Verfahrens ist das Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirke das einzutragende Grundstück liegt.

§ 3.

Soll ein buchungsfreies Grundstück oder ein von der Anlegung des Grundbuchs nicht ausgenommenes, buchungspflichtiges Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden, so darf die Anlegung des Grundbuchblattes erst nach dem Ablaufe der dreimonatigen Frist zur Anmeldung von Rechten erfolgen.

Die Anlegung von Grundbuchblättern für die von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommenen buchungspflichtigen Grundstücke erfolgt nach den Vorschriften im § 27 der Verordnung vom 23. Juli 1898.

§ 4.

Wenn im Falle der §§ 14, 15 der Verordnung vom 23. Juli 1898 eine Einigung nicht zustande kommt, wird angeordnet, daß derjenige als Eigentümer einzutragen sei, von dem der Anlegungsbeamte auf Grund der vorhandenen Belege und der Ermittelungen annimmt, daß er Eigentümer ist. Zugleich wird die Eintragung eines Widerspruchs für den anderen Beteiligten angeordnet. Der Widerspruch ist von Amts wegen zu löschen, wenn derjenige, für den er eingetragen ist, nicht binnen einer ihm von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist von mindestens drei Monaten nachweist, daß er den Rechtsstreit gegen den als Eigentümer Eingetragenen anhängig gemacht hat.

§ 5.

Die Vorschriften über die Behandlung der infolge der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§§ 21, 22 der Königlichen Verordnung vom 23. Juli 1898, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 493) eingehenden Eintragungsanträge und die zum Vollzuge der §§ 2 bis 4 erforderlichen Vorschriften werden von dem Staatsministerium der Justiz erlassen.

Google

§ 6.

Die Anordnungen über die Einrichtung besonderer Grundbücher für Bergwerke und für unbewegliche Kuxe werden von dem Staatsministerium der Justiz erlassen.

München, den 25. Februar 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Heule.

Nr. 7475II.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 28. Juli 1900, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 741), folgendermaßen zu ändern:

1. An die Stelle des Artikel 10 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Für Auszüge und Abschriften, die dem Grundbuchamte zur Verwahrung bei den Grundbuchanlagen vorzulegen sind, erhält der Notar eine Schreibgebühr von 0,10 Mark für die Seite. Beträgt die Gegenstandssumme des Geschäfts, zu dessen Vollzuge die Vorlegung erfolgt, nicht mehr als 200 Mark oder ist für das Geschäft dem Notar eine feste Gebühr oder nach Artikel 20 der Notariatsgebührenordnung die Zeitgebühr zu entrichten, so erhält der Notar für den Auszug oder die Abschrift keine Gebühr.

Go gle

2. Der Artikel 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Er erhält ferner keine Gebühr für die Einlegung der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen, wenn er den Eintragungsantrag gestellt oder die ihn enthaltende Urkunde vorgelegt hat.

Diese Verordnung tritt im ganzen Königreich an dem Tage in Kraft, an dem für einen Bezirk der Landesteile rechts des Rheins das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

München, den 25. Februar 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Heule.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. November 1904 allergnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern des K. Maximilians-Ordens zu ernennen:

in der Abteilung für Wissenschaft:

den Geheimen Rat Dr. Ferdinand Zirkel, ordentlichen Professor an der K. Sächsischen Universität zu Leipzig und

den Geheimen Regierungsrat Dr. Hermann Usener, ordentlichen Professor an der K. Preußischen Universität zu Bonn;

in der Abteilung für Kunst:

den ordentlichen Professor an der K. Technischen Hochschule zu München, Karl Hocheder, den ordentlichen Professor an der K. Akademie der bildenden Künste zu München, Heinrich Zügel und den K. Professor an der Kunstgewerbeschule zu München, Friedrich von Miller.

Amerikanisches Generalkonsulat in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zum Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannte amerikanische Bürger Abraham Schlesinger und der zum Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten daselbst ernannte amerikanische Bürger Ulysses J. Bywater sind von der K. Regierung in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt worden.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 13.

München, den 11. März 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. März 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend. — Bekanntmachung vom 6. März 1905, das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betreffend. — Hoftitel-Verleihungen. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 4336.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Stadtgemeinde Nürnberg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 3., 7., 14. und 17. Februar 1905 und des staatsaufsichtlichen

Google

Bescheides der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1905 die Genehmigung zur Ausgabe $3\,^1/_2\,\%$iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 8 000 000 Mark und zwar:

Lit. A	Nr.	1— 300	zu je	5000	ℳ,
„ B	„	1—1200	„ „	2000	„,
„ C	„	1—2800	„ „	1000	„,
„ D	„	1—2000	„ „	500	„,
„ E	„	1—1000	„ „	200	„,
„ F	„	1—1000	„ „	100	„,

ausgestellt im März 1905 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, erteilt.

München, den 1. März 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Nr. 4802.

Bekanntmachung, das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 16. April 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 384) werden nachstehend die von der K. Versicherungskammer, Abteilung für Pferdeversicherung, mit Zustimmung des der Anstaltsverwaltung beigegebenen Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend, beschlossenen Änderungen der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 und § 28 Abs. 2 des Normalstatuts für die Pferdeversicherungsvereine mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. März 1905 in Wirksamkeit getreten sind:

§ 2 Abs. 3.

Pferde im Werte über 1500 ℳ sind auf Antrag des Besitzers von der Versicherung auszunehmen.

§ 5 Abs. 2.

Ausgeschlossen aus dem Vereine können Mitglieder werden, welche mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mindestens ein Jahr sich im Rückstande befinden.

Google

§ 6.

Kein Pferd kann mit einem höheren Betrage als 1500 ℳ in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 28 Abs. 2.

Der nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1900 zu leistende Jahresbeitrag wird erhöht:

1. für Pferde, die regelmäßig in Bierbrauereien, Mühlen, bei Holz- und Kohlenhändlern, zur Spedition von Milch, Vieh, Fleisch und Gütern aller Art, mit Ausnahme von schweren Baumaterialien — Ziff. 2 und 4 — verwendet werden, für Pferde der Lohnkutscher mit Ausnahme der in Ziff. 2 bezeichneten Pferde

um zwei Zehntel;

2. für Pferde im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, welche durchschnittlich länger als ein Drittel des Jahres zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, dann zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine, sowie zum öffentlichen Fuhrwerk mit Anbietung der Dienstleistung durch Aufstellung auf öffentlichen Plätzen verwendet werden,

um drei Zehntel;

3. für Pferde, die regelmäßig zum Botenfuhrwerk, zu Stellwagen und Postomnibusfahrten verwendet werden,

um fünf Zehntel;

4. für Pferde, welche regelmäßig zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine, dann Pferde, welche innerhalb der Bergwerke, zum Betriebe von Pferdebahnen und verwandten Unternehmungen verwendet werden, endlich Leinpferde

um acht Zehntel.

München, den 6. März 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 6. März 1905 Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Hoftitelauszeichnungen zu verleihen und zwar:

Google

A. den der Gewerbsbezeichnung vorzusetzenden K. Hoftitel:

Hartmann Georg, Besitzer der J. Mannhardt'schen Turmuhrenfabrik,

Heinemann Max, Inhaber der Firma E. A. Fleischmann, Kunsthandlung,

Jordan Otto, Inhaber der Firma Carl Siewecke's Nachfolger, Spezialgeschäft für Herrenwäsche, bisher K. B. Hoflieferant,

Leuchtmann Georg, Friseur (vorm. R. Hoppe),

sämtliche in München,

Gräfenhan Ottmar und Eugen, Inhaber der Firma Franz Gräfenhan, Sprit- und Likörfabrik in Hof,

Ferner Georg jun., Besitzer des Ferner'schen photographischen Ateliers in Kaiserslautern,

Otto Magdalena Witwe, Inhaberin der Firma Ant. Otto, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Neustadt a. H.,

Schmid Peter, Besitzer des Frz. Grainer'schen photographischen Ateliers in Bad Reichenhall,

Schröck Jakob, Besitzer eines photographischen Ateliers in Speyer,

Richter Karl, Teilhaber der Firma J. M. Richter, Buchdruckerei in Würzburg;

B. den Titel K. B. Hoflieferant:

Anwander Anton, Inhaber eines Spezialgeschäftes für Radfahrerbekleidung, Herrenwäsche und Trikotagen,

Barth Bernhard, Inhaber der Firma M. Waigerleitner, Tafelglasgroßhandlung,

Brückner Richard Magnus, Inhaber der Firma Ph. Brückner, Parfümerie und Toilettewarenhandlung,

Bulling Franz, Inhaber der Firma Aug. Ebner, Früchten- und Delikatessenhandlung,

Fichtner Jakob, Bankmetzgermeister,

Geis Johann, Schlossermeister,

Jörg Xaver, Inhaber der Firma Joseph Röckl, Seifenfabrik,

Kaufmann Arnold, Blumengeschäfts-Inhaber,

Koch Karl und Iblherr Norbert, Inhaber der Firma Herm. Katsch, Fabrik chirurgischer Instrumente,

Kröner Max, Charkutier (vorm. Joh. Nep. Kröner),

Marstaller Benno, Sattlermeister,

Menzel Oskar Dr., Inhaber der Firma A. Aubry, Münchener Verbandstoff-Fabrik,

Pioletti Johannes, Inhaber der Firma J. B. Brunthaler, Südfrüchten-Großhandlung,

Werner Luise, Inhaberin der Firma Karl Werner, Blumenhandlung,

Wörz Walburga, Inhaberin der Firma A. Umfahrer & Schraud, Parfümeriegeschäft,

Zechbauer Max jun., Teilhaber der Firma Max Zechbauer, Zigarrenspezial- und Havannaimportgeschäft,

sämtliche in München,

Dappen Johannes, Inhaber der Firma Sedelmaier & Schultz, optisch-mechanisches Institut in Augsburg,

Steinheimer Sebastian, Metzgermeister in Bamberg,

Google

Döring August, Konditor,

Loew August, Inhaber einer Buchbinderei und Kartonagenfabrik, beide in Bayreuth,

Albrecht Josef, Inhaber eines Mode-, Weiß-, Wollwaren- und Konfektions-Geschäftes in Füssen,

Hagenmüller Hermann, Konditor in Hof,

Baumer August, Inhaber der A. Gangkofer'schen Buchdruckerei und Buchbinderei in Ingolstadt,

Henn Ernst, Ofenfabrikant in Kaiserslautern,

Luckner Marie Witwe, Inhaberin der Firma C. J. Luckner, Wachszieherei in Landshut,

Koschwanez Josef, Inhaber der Firma W. J. Koschwanez, Baumschulen,

Mannheimer Josef, Inhaber der Firma L. Mannheimer, Wäschefabrik,

beide in Miltenberg a. M.,

Münzinger August, Inhaber der Firma G. C. Prückner, Delikatessenhandlung,

Pelletier Karl, Inhaber der Firma W. Wüst & Friedr. Mohr, Tapeten- und Linoleum-Spezialgeschäft,

Schmitt Erhard und Andreas, Inhaber der Firma M. Schmitt & Sohn, Fabrik für Eisenkonstruktion, Kunst- und Bauschlosserei,

Schröder Georg Wilhelm, Inhaber der Firma A. Schröder, Kürschnergeschäft,

sämtliche in Nürnberg,

Karl Max Josef, Sattlermeister in Regensburg,

Marx Alfred, Teilhaber der Firma M. Marx, Weinhandlung in Schweinfurt,

Mager Jakob, Teilhaber der Firma A. Mager & Sohn, Möbelfabrik und Ausstattungsgeschäft in Speyer,

Tröltsch Richard, Teilhaber der Firma Tröltsch & Hanselmann, Offene Handelsgesellschaft, Gold- und Silberdraht-Gespinnst- und Treffenfabrik in Weissenburg i. B.,

Schwabacher Isidor und Albert, Inhaber der Firma A. W. Schwabacher, Weinhandlung,

Steeb Hermann Friedrich, Inhaber der Firma H. Steeb Beck's Nachfolger, Essig- und Likörfabrik,

Steinam Bernhard, Teilhaber der Firma Steinam & Cie., Herrengarderobegeschäft,

sämtliche in Würzburg,

Krebs Bertha Witwe und deren Sohn Georg, Inhaber der Firma Georg Krebs, Zigarren-Importgeschäft in Frankfurt a. M.,

Bernklau Josef, Verlagsbuchhändler in Leutkirch,

Holzwarth Adolf und Eugen, Inhaber der Firma A. & E. Holzwarth, Fleisch- und Wurstwarenfabrik in Stuttgart,

Langenbach Ludwig und Rudolf, Inhaber der Firma J. Langenbach & Söhne, Weingroßhandlung in Worms a. Rh.,

de Marcilly Edmond, Fernand und René, Inhaber der Firma P. de Marcilly Frères, Weingroßhandlung in Chassagne-Montrachet.

Google

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. März 1905 allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. April 1905 den Staatsrat im ordentlichen Dienste Ferdinand Freiherrn von Raesfeldt seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle eines Staatsrates im ordentlichen Dienste zu entheben, unter die Staatsräte im außerordentlichen Dienste einzureihen und zugleich in seiner Eigenschaft als Ministerialdirektor und Vorstand der K. Staatsschuldentilgungs-Kommission auf Grund der Bestimmungen in § 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den wohlverdienten dauernden Ruhestand treten zu lassen, ferner demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen, mit musterhafter Hingebung und Treue geleisteten ausgezeichneten und ersprießlichen Dienste den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 18. Januar 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberleibjäger Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Hohenzollern Georg Schwarz das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 24. Februar 1905 der Oberforstrat im K. Staatsministerium der Finanzen, Karl Ritter von Braza in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. B, Fol. 81, Akt Nr. 4273.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 14.

München, den 16. März 1905.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 25. Februar 1905, das Freiherrlich von Herman'sche Familienfideikommiß Schorn betreffend. — Bekanntmachung vom 6. März 1905, die Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und Regensburg II betreffend. — Bekanntmachung vom 14. März 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Bad Tölz betreffend.

Bestätigungs-Urkunde.

Das Freiherrlich von Herman'sche Familienfideikommiß Schorn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem K. Oberlandesgericht Augsburg beurkundet, daß der K. württembergische Kammerherr Gottlieb Benedikt Freiherr von Herman auf Wain in Ausführung der letztwilligen Verfügung seines am 1. März 1903 verstorbenen Vetters Karl Freiherrn von Herman, K. württembergischen Kammerherrn und Hofkammerpräsidenten a. D. Exzellenz, mit Stiftungsurkunde vom 25. Februar 1904 und Nachtrag vom 21. Februar 1905 ein Familienfideikommiß unter dem Namen: „Freiherrlich von Herman'sches Familienfideikommiß Schorn" mit folgenden besonderen Anordnungen errichtet hat.

Google

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

A. Das nachaufgeführte im Amtsgerichts- und Rentamtsbezirke Rain gelegene Grundvermögen:

1. Haus Nr. 33 in Schorn, Steuergemeinde Schorn:

Plannummer		Flächeninhalt
5a	das Schloß, zu	0,044 ha
5b	Garten, Hausgarten, zu	0,157 „
4 1/2	Hofraum, zu	0,051 „
3	Garten, das Hennengärtl, zu	0,027 „
6	Garten, Grasgarten und Baumgarten, zu	1,789 „
192a	Waldung am Moosbühl, zu	4,508 „
192b	Wiese „ „ zu	0,494 „
200	Acker, langer Moosacker, zu	0,729 „
215a	Weiher beim Fischkalter, zu	0,150 „
215b	Wiese „ „ zu	0,048 „
237	Wiese, Feldflecken, zu	0,385 „
448 1/11 a	Waldung am Moosbühl, zu	0,095 „
448 1/12	„ „ „ zu	0,020 „
421	Waldung, Herleberg im Ried, Forstentschädigungsteil, zu	2,600 „
424	„ „ „ „ „ zu	2,767 „
239 1/2	Wiese, Feldflecken, zu	0,221 „
438	Waldung bei der Kiesgrube, Forstentschädigungsteil, zu	2,065 „
420	Waldung, Rauchbergholz, zu	3,002 „
425	„ im Riedholz, zu	2,831 „
448 1/6	Wiese, neuer Moosteil, zu	0,521 „
194	„ untere Mooswiese, zu	1,942 „
193	„ am Moosbühl, zu	2,007 „
446 1/2	„ Holzängerl, zu	0,334 „
4	Gebäude, Ökonomiegebäude und Hofraum, zu	0,126 „
448 2/7	Wiese, neuer Moosteil, zu	1,656 „
10 1/3	Garten, Wurzgarten, zu	0,013 „
427	Acker im Ried, zu	0,163 „
428	Waldung im Ried, zu	0,583 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
446	Waldung, Herrschaftsholz, zu	49,805 ha
256a	Acker, Schornberg, zu	1,428 „
256b	Wiese, „ zu	0,125 „
274	Acker, hinterer Schloßgarten, zu	0,549 „
155	Wiese, der Schloßanger, zu	1,533 „
155 1/4	„ „ „ zu	1,407 „
418	Waldung am Rauchberg, zu	2,654 „
426	„ im Ried, zu	2,903 „
442	„ der Haasenberg, Forstentschädigungsteil, zu	0,664 „
150	Wiese, der Moosteil, zu	0,688 „
265	Acker, Weinberg oder Krollenbreite, zu	0,419 „
294	„ unteres kaltes Flußäckerl im Moosfeld, zu	0,157 „
439	Waldung im Haasenberg, Forstentschädigungsanteil, zu	0,716 „
430	„ im Ried, Forstentschädigungsanteil, zu	0,685 „
217 1/4	Wiese an der Heugaßbreite, zu	0,501 „
432	Waldung im Ried, Forstentschädigungsanteil, zu	0,658 „
193 1/2	Wiese am Moosbühl, zu	0,341 „
441	Waldung Haasenberg, Forstentschädigungsanteil, zu	0,722 „
448 1/34	Wiese, neuer Moosteil, zu	1,043 „
265 1/2	Acker, Grollenbreite, zu	0,354 „
275 1/3	„ Jägerbreite, zu	0,341 „
275 1/4	„ Moosbreite, zu	0,511 „
257	„ Schornbreite, zu	1,653 „
277a	„ oberer Berglacker, zu	0,699 „
277b	„ „ „ zu	0,317 „
279	„ unterer „ zu	0,889 „
156	Wiese, Schloßanger, zu	0,975 „
188	„ mittlere Mooswiese, zu	4,385 „
201	Acker, Moosfeldacker, zu	0,514 „
202	„ oberer Moosacker, zu	0,480 „
203	„ Grottenacker, zu	0,262 „
276	„ Mangelbreitl, zu	0,361 „
299	Wiese, Laganger, zu	0,695 „
299 1/2	„ „ zu	0,221 „
300	Acker, Gernberglacker, zu	0,358 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
301	Acker, Lagacker, zu	0,409 ha
302	„ „ zu	0,668 „
304	Wiese „ zu	1,165 „
208	Acker, hinterer Garten, zu	0,095 „
278	„ langer Bergleacker, zu	0,255 „
19	„ oberer Garten, zu	0,365 „
198	„ mittlerer Moosacker, zu	0,350 „
199	„ „ „ zu	0,497 „
20 1/4	Garten, Grasgarten, zu	0,444 „
448 1/28 a	Wiese, neuer Moosteil, zu	0,814 „
291	Acker, Lagacker, zu	1,240 „
291 1/2	„ „ zu	0,109 „
431	Waldung im Ried, Forstentschädigungsanteil, zu	0,671 „
287	Acker, das Weiherspitzle, zu	0,018 „
281	Wiese, Bergfleckle, zu	0,109 „
282	Acker, Pleitzhoferacker, zu	0,811 „
283	„ Figuracker, zu	0,920 „
447	„ hinterer Holzacker, zu	0,729 „
19 1/2	„ Gartenacker, zu	0,456 „
201 1/2	„ Moosfeldacker, zu	0,150 „
202 1/2	„ oberer Moosacker, zu	0,157 „
203 1/2	„ Grottenacker, zu	0,089 „
208 1/3	„ hinterer Garten, zu	0,249 „
276 1/2	„ Mangelbreitl, zu	0,865 „
277 1/2	„ oberer Berglacker, zu	0,020 „
198 1/2	„ mittlerer Moosacker, zu	0,100 „
199 1/2	„ „ „ zu	0,160 „
358 1/2	„ Holzwegacker, zu	0,630 „
188 1/2	Wiese, mittlere Mooswiese, zu	0,681 „
423	Wald, rauher Berg auf der Ebene, zu	2,849 „
453 1/2	Acker, Heugassenbreite, zu	1,768 „
453 1/4	„ „ zu	2,262 „
413	Waldung Rauchberg beim Lochacker, zu	2,552 „
357	Acker, Hangacker, zu	0,555 „
249	„ Hollackerl, zu	0,504 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
$448^{3}/_{5}$	Wiese, neuer Moosteil, zu	1,745 ha

Fischwasser-Steuerkataster

288 Wasser, Straßweiher, jährlicher steuerbarer Ertrag 9 fl. 10 Kr.

Steuergemeinde Walda.

220	Waldung Schornholz, Ausbrüche aus dem Neffbauernhofe zu Walda, zu	4,985 „
300	„ Bechofenholz, „ „ „ „ „ „ zu	3,615 „
215	„ Gabelholz, zu	0,593 „
218	„ Schererholz, zu	2,017 „
$303^{1}/_{20}$	„ Hofholz, zu	1,247 „
$215^{1}/_{2}$	„ Gabelholz, zu	0,187 „
214	Acker, großer Gabelacker, zu	0,269 „
219	Waldung, Gänsholz, zu	0,198 „
299a	„ Leichholz, zu	1,605 „
299b	Acker am Leichholz, zu	0,194 „
217	Waldung, Gabelhölzle, zu	0,371 „
$228^{1}/_{2}$	Acker, Jauchert am Gabelhölzle, zu	0,034 „
$303^{1}/_{18}$	Waldung, Hofholz, zu	1,090 „
298a	„ Leichholz, zu	0,861 „
298c	Acker am Leichholz, zu	0,079 „
$303^{1}/_{19}$	Waldung, Hofholz, zu	1,247 „
223	Acker, Gänsacker, zu	0,416 „
224	„ „ zu	0,361 „
225	„ Holzbreitle, zu	0,375 „
$303^{1}/_{3}$	„ Hofholz, zu	0,930 „
$303^{1}/_{4}$	„ „ zu	0,930 „
$303^{1}/_{5}$	„ „ zu	0,930 „
$303^{1}/_{6}$	„ „ zu	0,930 „
$303^{1}/_{2}$	„ „ zu	0,930 „
$289^{1}/_{2}$	„ am Holzacker, zu	0,011 „
302	Waldung am Hofholz, zu	2,763 „
221	„ Gänsackerhölzle auch Ödung, zu	0,187 „
222	Acker, Gänsacker, zu	0,314 „
$290^{1}/_{2}$	„ Holzbreite und Holzäckerl, zu	0,346 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
216b	Ödung am Holzacker, zu	0,054 ha
262 1/3	Acker, Breitle, der Holzacker, zu	0,588 „
303	Waldung, Hofholz, zu	0,930 „
296	Acker, Leichenacker, zu	0,245 „

Steuergemeinde Schönesberg.

104a	Waldung, Weidenhell- oder Kugelholz, zu	11,101 „
104b	Acker, Weidenhellholzacker, zu	0,862 „
103	Waldung, großes Kugelholz, zu	9,380 „
100	„ Kugelholz, zu	3,230 „

2. Haus Nr. 2 in Schorn.

1	Wohnhaus, Eiskeller, Stall, mit Anbau und Hofraum, zu	0,070 „
190	Wiese, Mooswiese, Gemeindeteil, zu	2,075 „
152	„ Moosteil, zu	0,726 „
448 7/8	„ der neue Moosteil, zu	1,898 „
195	Acker, Moosspitzacker, zu	0,699 „
258	„ Breitenacker, zu	0,310 „
363	„ Straßacker, zu	0,668 „
251	„ Kratzaumooswiese, zu	1,530 „
254	Ödung, der Schorerberg, zu	0,913 „
443	Waldung, der Haasenberg, Forstentschädigungsanteil, zu	0,774 „
264a	Acker, Krollenbergacker an der Kratzau, zu	1,049 „
264b	„ „ „ „ „ zu	1,503 „
264c	Wiese „ „ „ „ zu	0,419 „
345	Acker, Spitzacker in der Ebene, zu	0,453 „
351	„ kleines Ackerl in der Ebene, zu	0,078 „
207 1/7	„ Krautgartenbreite, zu	0,572 „
346	„ Langacker, zu	0,712 „
362	Wiese bei den Jauchert Flecken, zu	0,140 „
253	Acker, Krezanacker, zu	0,984 „
248 1/2	„ Heckenbreitle, zu	1,179 „
2	Garten, Garten, zu	0,053 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
248	Acker, Heckenbreitle, zu	1,208 ha
247	„ Hohlfleckl, zu	0,198 „
414	Waldung am Pleitzhoferweg, zu	0,610 „

3. Haus Nr. 4½ in Schorn.

7	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, zu	0,069 „
7½	Garten, Baumgarten, zu	0,131 „
3½	Garten, Garten, zu	0,017 „

4. Haus Nr. 5 in Schorn.

9a	Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum, zu	0,065 „
9b	Garten, Hausgarten, zu	0,174 „
192½	Waldung, Moosbühl, zu	0,010 „
448⅗	Wiese, neuer Moosteil, Gemeindeteil, zu	1,588 „
275½	Acker, Jägerbreite, zu	0,681 „
275	„ „ zu	1,009 „
239	Wiese, Feldflecken, zu	0,140 „

5. Haus Nr. 7 in Schorn.

14	Wohnhaus, Stallung, Pferde- und Schweinstall, Stadel, Wagenremise und Hofraum, zu	0,286 „
16	Garten, Garten, zu	0,114 „
13	„ „ zu	0,041 „

6. Haus Nr. 32 in Schorn.

405	Wohnhaus, Stallungen, Stadel, Remise und Hofraum, zu	0,303 „
406	Garten, Garten, zu	0,070 „
348	Acker, oberes Holzackerl, zu	0,269 „
350	„ mittlere Spitzbreite und untere Breite, zu	3,482 „
409	„ der Jägeracker, zu	0,528 „
402a	„ der Leder- oder Kreuzacker, zu	0,521 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
402b	Wiese, der Leder- oder Kreuzacker, zu	0,058 ha
401	„ Huthwiesl, zu	0,181 „
404a	Acker, Hausbreite, zu	2,869 „
404b	Wiese, „ zu	0,365 „
410	„ Anger, zu	2,528 „
412a	Acker, Lochacker, zu	0,934 „
412b	Wiese, „ zu	0,126 „
380	Wiese, Jauchertflecken, Gemeindeteil, zu	0,034 „
422	Waldung, der Hörleberg, Forstentschädigungsanteil, zu	5,128 „
$448^2/_5$	Wiese, neuer Moosteil, zu	1,840 „
98	Wiese, 1. Saumwiese, zu	1,394 „
99a	Acker, 2. „ zu	0,075 „
99b	Wiese, 2. „ zu	0,535 „
100	„ 3. „ zu	0,498 „
101	„ 4. „ zu	0,872 „
102	„ 5. „ zu	0,627 „
389	„ Jauchertflecken, zu	0,044 „
386	„ „ zu	0,044 „
384	„ „ zu	0,037 „
377	„ „ zu	0,044 „
383	„ der Jauchertflecken, zu	0,034 „
347	Acker, Holzacker am Gumppenbergerweg, zu	0,927 „
403	„ Lederacker beim Pleitzhof, zu	1,032 „
411	„ Jägeracker im Holzwinkel, zu	1,155 „
370	Wiese, Jauchertflecken, zu	0,041 „
387	„ „ zu	0,044 „
364	„ „ zu	0,126 „
388	„ „ zu	0,037 „
369	„ „ zu	0,044 „
376	„ „ zu	0,034 „
373	„ „ zu	0,044 „
367	„ „ zu	0,041 „
368	„ „ zu	0,044 „
382	„ „ zu	0,031 „
366	„ Jauchertfleckl, zu	0,041 „

Google

Plannummer		Flächeninhalt
399	Wiese, der obere Weiher, zu	1,233 ha
378	„ Jauchertflecken, zu	0,041 „
385	„ „ zu	0,034 „
375	„ „ zu	0,041 „
415	Acker am Pleitzhoferweg, zu	0,078 „
390	Wiese bei dem Jauchertflecken, zu	0,678 „
381	„ Jauchertflecken, zu	0,034 „
392	Acker, oberes Weicherle Breitle, zu	0,920 „
416a	„ am Pleitzhoferweg, zu	0,068 „
416b	Wald „ „ zu	0,198 „
417 1/2	„ „ „ zu	0,181 „
379	Wiese, Jauchertflecken, zu	0,034 „
417	Waldung am Pleitzhoferweg, zu	0,255 „
394	Acker, Weiheräckerl, zu	0,279 „
349	„ Pleitzhoferäckerl, zu	0,160 „
400	„ Pleitzhoferacker, zu	0,314 „
397 1/2	„ Weiheracker, zu	0,146 „
407	Wiese, untere Garten, zu	0,508 „
396	„ die Krollenwiese am oberen Weiher, zu	0,532 „
288	Weiher, Weiher, zu	0,722 „
289	Weide beim oberen Weiherl, zu	0,286 „
408	Acker, Holzbreite, zu	2,796 „
446 1/3	Weide, Schaftrieb, zu	1,441 „
365	Wiese, der Jauchertflecken, zu	0,044 „
371	„ „ „ zu	0,037 „
372	„ „ „ zu	0,044 „
374	„ „ „ zu	0,031 „
391	Acker, Oberweiheracker, zu	1,049 „
393a	„ die Jauchert, zu	0,552 „
393b	Wiese bei dem Oberweiherl, zu	0,031 „
395	Acker, Straßacker, zu	0,412 „
395 1/2	„ „ zu	0,302 „
397	„ Weiheracker, zu	0,586 „
398	„ kleiner oberer Weiheracker, zu	0,242 „

Google

7. Haus Nr. 35 in Schorn.

Plannummer		Flächeninhalt
280a	Wohnhaus, Stall, Stadel, Holzhütte, Hofraum, zu . . .	0,032 ha
280b	Garten, Garten, zu	0,084 „
280c	Wiese, Lagflecken, zu	0,280 „
$448^2/_6$	„ neuer Moosteil, zu	1,704 „

— unbeschadet der den Ökonomeneheleuten Simon und Walburga Pallmann von Schorn in Ansehung der auf Plan Nr. 280a stehenden Gebäulichkeiten durch notariellen Vertrag vom 24. November 1896, Urkunde des K. Notars Zetl in Aichach Gesch.-Reg. Nr. 1844, eingeräumten Rechte. —

B. Das lebende und tote landwirtschaftliche Inventar.

C. Ein Geldkapital im Nennwert von 100 000 ℳ, bestehend aus den Wertpapieren, wie sie des näheren in dem vom Fideikommißstifter gefertigten und übergebenen Verzeichnisse vom 28. Januar 1905 bezeichnet sind.

Von dem Zinsenertrage dieses Fideikommißkapitales sollen jährlich 10% dem Grundstock des Kapitales zugeschlagen oder auf Verbesserung und Vergrößerung des Fideikommißgrundbesitzes verwendet werden, und soll diese Grundstockvermehrung ebenfalls fideikommissarische Eigenschaft erhalten.

Der Fideikommißstifter hat sowohl für seine Person wie für seine beiden Söhne:

1. Benedikt Reinhardt Xavier Freiherr von Herman auf Wain,

2. Walter Freiherr von Herman, zur Zeit Kaiserlicher Regierungsrat in Berlin,

für diese beiden, sofern sie nach § 2 der Stiftungsurkunde zum Fideikommiß gelangen, die unbeschränkte Verwaltung des Fideikommißkapitales vorbehalten und angeordnet, daß jeder spätere Nachfolger und zwar gleich der erste aus der ehelichen männlichen Deszendenz dieser seiner Söhne zur gerichtlichen Hinterlegung verpflichtet ist, daß aber nur die Mäntel der Wertpapiere Gegenstand der Hinterlegung sein sollen, während die zugehörigen Zinsleisten in eigener Verwaltung des jeweiligen Fideikommißbesitzers verbleiben dürfen.

§ 2.

Erbfolgeordnung.

1. Erster Inhaber des Fideikommisses ist der Stifter selbst: Gottlieb Benedikt Freiherr von Herman auf Wain.

2. Nach dem Stifter und ersten Fideikommißbesitzer soll das Fideikommiß gemäß § 87 der VII. Verfassungsbeilage an dessen eheliche männliche Deszendenz nach Erstgeburtsfolge gelangen und sich in derselben nach der agnatisch linealen Erbfolge im Mannsstamme weiter vererben.

Google

Sonach wird nach dem gegenwärtigen Familienstande das Fideikommiß nach dem Ableben des Stifters an dessen erstgeborenen Sohn Benedikt Reinhardt Xavier Freiherrn von Herman auf Wain und nach ihm an dessen eheliche männliche Deszendenz nach Erstgeburtsfolge gelangen.

3. Wenn bei Ableben des Stifters zwar männliche Deszendenz vorhanden ist und zum Fideikommiß gelangt, aber später der Mannesstamm des Stifters aussterben würde, so soll

a) der Vetter des Stifters, Ottmar Richard Maria Freiherr von Herman, geboren am 16. Dezember 1878 zu Neusiedl in Ungarn, Dr. jur. und zur Zeit Auskultant in Graz oder

b) falls zur Zeit des Erlöschens des Mannesstammes des Stifters die Linie des Vetters Ottmar Richard Maria Freiherrn von Herman ebenfalls bereits ausgestorben wäre, oder derselbe das Fideikommiß nicht annehmen wollte, der andere Vetter des Stifters, Friedrich Freiherr von Herman, zur Zeit Oberleutnant im 7. Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 125 in Stuttgart, zum Fideikommiß gelangen, und soll dasselbe nach Erstgeburtsfolge und nach der agnatisch linealen Erbfolge im Mannesstamme weiter vererben.

4. Im Falle der Mannesstamm in der Familie des Vetters Ottmar Richard Maria Freiherrn von Herman oder in der Linie des unter den Voraussetzungen der Ziff. 3 b substituierten anderen Vetters Friedrich Freiherrn von Herman erlöschen würde, soll das Fideikommißvermögen dem nächsten weiblichen Verwandten aus der Linie des Stifters als allodiales Eigentum zufallen, und wenn in dieser Linie auch ein weiblicher Verwandter nicht mehr vorhanden wäre, so ginge das Fideikommißvermögen an den nächsten weiblichen Verwandten der anderen Freiherrlich von Herman'schen Linie als allodiales Eigentum über.

§ 3.

Bezüglich des Wittums, dann der Aussteuer und Apanagen der Geschwister bleiben die Bestimmungen in § 46 des Fideikommiß-Ediktes maßgebend.

Das in vorstehendem nach seinen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen beschriebene Familienfideikommiß wird hiemit gemäß § 29 der VII. Verfassungsbeilage mit Vorbehalt der Rechte der Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil bestätigt und in die Fideikommißmatrikel eingetragen.

Augsburg, den 25. Februar 1905.

K. Oberlandesgericht.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident:

v. Wünsch.

Google

Nr. 8311.

Bekanntmachung, die Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und Regensburg II betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1904 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 535) wird als Tag der Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und Regensburg II der 1. April 1905 bestimmt.

Am gleichen Tage treten die in der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1904 bezeichneten Änderungen der Zuständigkeit der Rentämter Regensburg I und Regensburg II in Wirksamkeit.

München, den 6. März 1905.

v. Miltner. v. Pfaff.

Nr. 5300.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Bad Tölz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 der Marktgemeinde Bad Tölz auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 15. und 25. November 1904 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamts Tölz vom 25. Februar 1905 die Genehmigung erteilt, 4 %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 200 000 Mark auszugeben und zwar Serie I

Buchstabe	A	Nr.	1— 25	zu je	2000 ℳ,
„	B	„	1—100	„ „	1000 „,
„	C	„	1— 70	„ „	500 „,
„	D	„	1— 50	„ „	200 „,
„	E	„	1— 50	„ „	100 „,

halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich.

München, den 14. März 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 15.

München, den 23. März 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1905, die Arzneitaxe betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Nachdem die Bundesregierungen die Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe vereinbart haben, verordnen Wir nach Einvernahme des Obermedizinalausschusses auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, sowie des § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches, was folgt:

Google

§ 1.

Anlage. Am 1. April 1905 tritt in Bayern die beigefügte Deutsche Arzneitaxe in Kraft.

§ 2.

Öffentlichen Anstalten und Kassen ist ein Preisnachlaß (Rabatt) von 10 % zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht in Bezug auf fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) abgegeben werden.

Pfennigbrüche, die bei der Berechnung des Nachlaßpreises entstehen, werden auf volle Pfennige erhöht; eine Abrundung des Nachlaßpreises findet nicht statt.

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die Arzneitaxe nach Bedarf einer Revision zu unterstellen und hiernach abzuändern. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Vorschriften über den Preisnachlaß (§ 2).

§ 4.

Die Verordnung vom 27. März 1901, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, dann die Taxvorschriften der Ministerialbekanntmachungen vom 7. Dezember 1902, 19. Dezember 1903 und 24. Dezember 1904 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1901 S. 161, 1902 S. 739, 1903 S. 699, 1904 S. 587) treten am 1. April 1905 außer Wirksamkeit.

München, den 17. März 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Uhl.

Google

Anlage.

Deutsche Arzneitaxe.

1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen
   a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,
   b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:
   a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.
   b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 ℳ oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.
   c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 40 ℳ, so wird dafür der Betrag von 60 ℳ in Ansatz gebracht.
   d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 ℳ für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.
   e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angesetzten Betrage wird für Verpackung und Fracht ein Zuschlag von 0,15 ℳ auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 ℳ erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.

Google

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angesetzten Betrage werden für Schneiden und Zerstoßen eines Arzneimittels 0,75 ℳ, für Herstellung eines mittelfeinen oder feinen Pulvers 2 ℳ zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 ℳ.

5. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. Die Preise für 10 g, 1 g, $0{,}_1$ g, $0{,}_{01}$ g und $0{,}_{001}$ g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, $0{,}_1$ g, $0{,}_{01}$ g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrage. Die Preise für 1 g, $0{,}_1$ g, $0{,}_{01}$ g und $0{,}_{001}$ g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, $0{,}_1$ g und $0{,}_{01}$ g ermittelten Preise.

6. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet.

7. Die Preise für galenische Arzneimittel setzen sich — mit Ausnahme der Sirupe sowie der Tinkturen und Elixiere (vergl. zu i und k) — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 6 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten).

Es sind in Ansatz zu bringen:

a) bei der Herstellung von Extrakten für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe

bei dünnen Extrakten	3,00 ℳ
„ dicken „	6,00 „
„ trockenen „	12,00 „
„ Fluid- „	6,00 „

bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extrakts . . . . . 2,50 ℳ

b) bei der Herstellung von Destillaten einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats

bei spiritnösen oder ätherischen	1,50 ℳ
bei wässerigen	1,00 „

Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

Google

c) beim Kochen von Ölen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg 4,00 ℳ

d) bei der Herstellung von Latwergen*) für je 1 kg . . . 1,50 „

e) bei der Herstellung von Lösungen von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . . 1,00 ℳ
desgleichen, wenn Erwärmen erforderlich ist . . . . 1,50 „

f) bei der Herstellung von Pflastern für je 1 kg . . . 2,50 „

g) bei der Mengung von feinen Pulvern für je 1 kg . . 1,00 „
bei der Mengung von Tee oder groben Pulvern für je 1 kg 0,50 „

h) bei der Herstellung von Salben**) ohne Schmelzen für je 1 kg 1,00 „
desgleichen mit Schmelzen für je 1 kg . . . . 2,50 „

i) Sirupe werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,10 ℳ für je 10 g; Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae jedoch mit 0,15 ℳ für 10 g, Sirupus simplex nur mit 0,05 ℳ für 10 g, mit 0,30 ℳ für 100 g.

k) Tinkturen und Elixiere, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 ℳ, werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,15 ℳ für 10 g, mit 1,00 ℳ für 100 g.

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 ℳ, so werden angesetzt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 ℳ für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 ℳ für 100 g.

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet.

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

**) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

Google

Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*)

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die Vergütungen für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten Arbeiten sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) für die Bereitung einer Arznei durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c . . . . . 10 Pf.

b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das Auflösen oder das Anreiben eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Ölzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers . . . . . 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke 1 = 10, 1 : 10, $^1/_{10}$, 1 + 9, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

c) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von Abkochungen oder Aufgüssen (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von Einkochungen, von Auszügen (Mazerationen, Digestionen), von Saturationen, Emulsionen, Gallerten oder von Salepschleim, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers . . . . . 40 Pf.

*) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pf., so sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. zu berechnen.

Google

d) für die Bereitung einer Latwerge*), einschließlich des erforderlichen Wassers 30 Pf.
e) für die Bereitung eines Pflasters ohne Rücksicht auf die Menge . 40 „
f) für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs 30 „
für jede weiteren 100 qcm . . . . . 20 „
g) für die Bereitung einer Salbe**) . . . . . 40 „
Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier, berechnet . . . . . 5 „
h) für die Bereitung von Pastillen, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück . . . . . 10 „
für jedes weitere Stück . . . . . 5 „
i) für die Bereitung von Pillen bis einschließlich 50 Stück . . 40 „
für jede weiteren 50 Pillen . . . . . 20 „
für das Überziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück . 75 „
für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g für Tiere 1 Stück . . . . . 30 „
für jedes weitere Stück . . . . . 5 „

Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen Bärlappsamen angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.

k) für die Bereitung von Körnern aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück . . . . . 40 Pf.
für jede weiteren 10 Stück . . . . . 20 „
l) für die Mengung eines Tees oder Pulvers, sowie für eine Verreibung 20 „
bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis) . . . . 5 „
bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis) . . . . . 10 „
m) für die Bereitung von Suppositorien in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen, oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück 40 „
für jedes weitere Stück . . . . . 10 „

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.
**) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

Google

In den unter a bis m angesetzten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Brieftaschen (Konvoluten) usw. enthalten.

n) für das Abdampfen einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g 10 Pf.
o) für das Zerquetschen oder Zerreiben (Kontundieren) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist . 10 „
p) für eine Filtration . . . . . 10 „
q) für das Sterilisieren eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . 30 „
für größere Gefäße oder für größere Mengen . . . . 50 „
für das Sterilisieren eines Geräts . . . . . 30 „
r) für die Herrichtung eines Arzneimittels oder einer Arznei zur Abgabe (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Überdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) 15 Pf.

13. Die Gefäße, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 10 Pf.
von mehr als:
200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . . 15 „
300 g „ 500 g „ „ „ „ . . . . 25 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit 15 „
b) Gläser (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln, mit enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit . 25 „
von mehr als:
15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit . . . 30 „
100 g bis zu 200 g „ „ „ „ . . . 50 „
200 g bis zu 500 g „ „ „ „ . . . 80 „
c) feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt mit . . . . . 10 „
bei größeren Gefäßen mit . . . . . 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels

Google

notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

d) Kruken:

graue oder gelbe,

bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 10 Pf.,
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit . 20 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . . 10 „
weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit . . . . 15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit 20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit 30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit 50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit 60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit 75 „

e) Pappschachteln: das Stück bis 100 g Inhalt mit . . . 10 „
„ „ von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit . . . . . 20 „
größere, das Stück mit . . . . . 30 „

f) Pulverkästchen: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit . . . 10 „
für mehr als 10 Pulver „ „ „ . . . 20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 ℳ nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 ℳ übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Pappschachteln, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salben-

Google

kruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen oder Pappschachteln stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für Serum antidiphthericum und Tuberculinum Kochi verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße.

19. Homöopathische Arzneien werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand		Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen	bis zu	1 g	10
	" "	5 "	30
" jede weiteren		5 "	15
" zum äußerlichen Gebrauche		10 "	15
" " " "		100 "	100
Verdünnungen	bis zu	5 "	25
"	über 5 g " "	10 "	40
" jede weiteren		10 "	15
Verreibungen	bis zu	5 "	30
"	über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren		10 "	25
Streukügelchen	bis zu	5 "	30
"	über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren		10 "	25
Streukügelchen, unbefeuchtet		1 "	5
" "		10 "	15
Milchzucker, präparierter		1 "	5
" "		10 "	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so

Google

werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Rezept Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr bis zu 50 Pfennig zu erheben (Nachttaxe).

Google

Preisliste der Arzneimittel.

An Stelle der nachstehend aufgeführten, mit Wortschutz versehenen Bezeichnungen von Arzneimitteln sind die daneben verzeichneten, ihrer Zusammensetzung entsprechenden wissenschaftlichen Namen in die Liste aufgenommen worden. Soweit die Präparate unter ihren geschützten Bezeichnungen zur Abgabe gelangen, ist der Preis gemäß Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen zu berechnen.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Actolum	Argentum lacticum.
Agurinum	Theobrominum natrio aceticum.
Airolum	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Aspirinum	Acidum acetylo salicylicum.
Dermatolum	Bismutum subgallicum.
Diuretinum	Theobrominum natrio-salicylicum.
Duotalum	Guajacolum carbonicum.
Eosotum	Kreosotum valerianicum.
Eunatrolum	Natrium oleïnicum.
Euphorinum	Phenylurethanum.
Exalginum	Methylacetanilidum.
Geosotum	Guajacolum valerianicum.
Glutolum	Formaldehydgelatine.
Heroïnum	Diacetylmorphinum.
Heroïnum hydrochloricum	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum	Natrium cinnamylicum.
Itrolum	Argentum citricum.
Kreosotalum	Kreosotum carbonicum.
Migraeninum	Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico.
Salipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum	Phenylum salicylicum.
Stypticinum	Cotarninum hydrochloricum.
Theocinum	Theophyllinum.
Thiocolum	Kalium sulfo-guajacolicum.
Trionalum	Methylsulfonalum.
Urotropinum	Hexamethylentetraminum.
Xeroformium	Bismutum tribromphenylicum.

Google

		ℳ	Pf.
A.			
Acetanilidum pulv.	10 g	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
Acetonum	100 „	—	50
„	200 „	—	75
„	500 „	1	50
Acetopyrinum	1 „	—	10
„	10 „	—	95
Acetum	100 „	—	10
„	200 „	—	15
„	500 „	—	30
Acetum aromaticum	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Acetum Colchici	10 „	—	10
Acetum Digitalis	10 „	—	10
Acetum pyrolignosum crudum	100 „	—	10
„ „ „	200 „	—	15
„ „ „	500 „	—	30
Acetum pyrolignosum rectificatum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acetum Sabadillae	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Acetum Scillae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Acidum aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Acidum aceticum dilutum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25

Google

		ℳ	Pf.
Acidum aceticum dilutum	500 g	—	45
Acidum aceticum aromaticum	10 „	—	40
Acidum acetylo-salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
„ „	100 „	1	85
Acidum arsenicosum pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	55
Acidum benzoïcum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	80
Acidum boricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Acidum boricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Acidum camphoricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	85
Acidum carbolicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Acidum carbolicum liquefactum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
„ „ „	500 „	1	50
Acidum chromicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
Acidum cinnamylicum	1 „	—	10
Acidum citricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Acidum citricum pulv.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Acidum formicicum	10 „	—	5

Go gle

		ℳ	Pf.
Acidum formicicum	100 g	—	30
Acidum gallicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Acidum hydrobromicum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Acidum hydrochloricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Acidum hydrochloricum crudum	100 „	—	10
„ „ „	200 „	—	15
„ „ „	500 „	—	30
Acidum hydrochloricum dilutum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acidum lacticum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
„ „	100 „	1	35
Acidum nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Acidum nitricum crudum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acidum nitricum fumans	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Acidum phosphoricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Acidum picronitricum	10 „	—	15
Acidum salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
Acidum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30

Google

		ℳ	Pf.
Acidum sulfuricum	500 g	—	60
Acidum sulfuricum crudum	100 „	—	10
„ „ „	200 „	—	15
„ „ „	500 „	—	25
Acidum sulfuricum dilutum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
Acidum tannicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
„ „	100 „	1	20
Acidum tartaricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Acidum tartaricum pulv.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Acidum trichloraceticum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Acidum valerianicum	1 „	—	5
Aconitinum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	30
Adeps benzoatus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	85
„ „	200 „	1	30
Adeps Lanae anhydricus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	55
Adeps Lanae cum Aqua	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	50
„ „ „ „	200 „	—	75
Adeps suillus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Aerugo pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
Aether	10 „	—	10
„	100 „	—	95
„	200 „	1	45

Go gle

		ℳ	Pf.
Aether	500 g	2	85
Aether aceticus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Aether bromatus	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
„ „	100 „	2	5
Aether jodatus	1 „	—	10
Aether pro narcosi	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	55
„ „ „	200 „	2	30
„ „ „	500 „	4	65
Aethylenum chloratum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Agaricinum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	50
Agathinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	60
Albarginum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	25
„	10 „	2	—
Albumen Ovi siccum	10 „	—	20
Alcohol absolutus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
„ „	200 „	1	20
„ „	500 „	2	40
Aloë gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „	200 „	—	60
Aloë pulv.	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Alumen pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Alumen ustum pulv.	10 „	—	5

22

Google

		ℳ	Pf.
Alumen ustum pulv.	100 g	—	30
Aluminium acetico-tartaricum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
Aluminium sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Ammoniacum pulv.	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
„ „	200 „	1	20
Ammonium benzoïcum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Ammonium bromatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Ammonium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
Ammonium carbonicum pyro-oleosum	10 „	—	10
Ammonium chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
Ammonium chloratum ferratum	10 „	—	10
Ammonium jodatum	1 „	—	15
Ammonium nitricum	10 „	—	5
Ammonium phosphoricum	10 „	—	15
Ammonium sulfo-ichthyolicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	85
„ „ „	100 „	6	80
Ammonium sulfuricum	10 „	—	5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10 „	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	10 „	—	10
Amylenum hydratum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	85
„ „	100 „	6	75
Amylium nitrosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
Amyloformium	1 „	—	10
„	10 „	—	60

Go gle

		ℳ	Pf.
Amyloformium	100 g	5	—
Amylum Marantae	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Amylum Oryzae	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Amylum Tritici pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Anaesthesinum	1 „	—	20
„	10 „	1	60
Analgenum	1 „	—	35
„	10 „	2	65
Anthrarobinum	1 „	—	10
„	10 „	—	70
Apomorphinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	20
„ „	1 „	1	50
Aqua Amygdalarum amararum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
„ „ „	200 „	1	50
Aqua Amygdalarum amararum diluta	100 „	—	10
Aqua Aurantii Florum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Aqua Calcariae	100 „	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	25
Aqua carbolisata (bis 5%)	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Aqua Chamomillae	100 „	—	20
Aqua chlorata	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25

Google

		ℳ	Pf.
Aqua chlorata	200 g	—	40
„ „	500 „	—	75
Aqua Cinnamomi	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „	200 „	—	25
„ „ „ „ „ „	500 „	—	45
Aqua cresolica cum Aqua comm. parata	500 „	—	30
Aqua destillata	100 „	—	5
„ „	200 „	—	10
„ „	500 „	—	15
„ „	1000 „	—	25
„ „	5000 „	1	25
Aqua destillata fervida	100 „	—	5
Aqua Foeniculi	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Aqua foetida antihysterica	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Aqua Matico	100 „	—	20
Aqua Melissae	100 „	—	20
Aqua Menthae crispae	100 „	—	20
Aqua Menthae piperitae	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Aqua Opii	10 „	—	30
Aqua Petroselini	100 „	—	15
Aqua Picis	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75
Aqua Plumbi	100 „	—	5
„ „	200 „	—	10
„ „	500 „	—	20
„ „	1000 „	—	40

Go gle

		ℳ	Pf.
Aqua Rosae	100 g	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	50
Aqua Rubi Idaei	100 „	—	20
Aqua Salviae	100 „	—	20
Aqua Sambuci	100 „	—	15
Aqua Tiliae	100 „	—	20
Aqua Valerianae	100 „	—	20
Arbutinum	0,1 „	—	5
Arecolinum hydrobromicum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	50
Argentaminum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	10
„	10 „	—	85
Argentum citricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	25
Argentum colloidale	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	50
„ „	10 „	4	—
Argentum lacticum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	25
„ „	10 „	2	10
Argentum nitricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Argentum nitricum cum Kalio nitrico	1 „	—	10
„ „ „ „ „	10 „	—	75
Argoninum	1 „	—	15
Aristolum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	45
„	10 „	3	50
Asa foetida pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Atropinum sulfuricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15

Google

		ℳ	Pf.
Atropinum sulfuricum	1 g	1	15
Atropinum valerianicum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	25
Auro-Natrium chloratum	0,01 „		5
„ „ „	0,1 „	—	20

B.

Balsamum Copaïvae	10 g	—	15
„ „	100 „	1	10
Balsamum Nucistae	10 „	—	30
„ „	100 „	2	55
Balsamum peruvianum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
„ „	100 „	2	90
„ „	200 „	4	35
„ „	500 „	8	70
Balsamum tolutanum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Baryum chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „		25
Benzinum Petrolei	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
„ „	200 „	—	55
„ „	500 „	1	5
Benzoë pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Benzonaphtholum	10 „	—	25
Bismutose	1 „	—	10
„	10 „		95
„	100 „	7	60
Bismutum carbonicum	1 „		10
„ „	10 „	—	65
Bismutum oxyjodatum	1 „		15

Google

		ℳ	Pf.
Bismutum subgallicum	1 g	—	10
„ „	10 „	—	65
„ „	100 „	4	65
Bismutum subgallicum oxyjodatum	1 „	—	15
„ „ „	10 „	1	15
„ „ „	100 „	9	10
Bismutum subnitricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
„ „	100 „	5	80
Bismutum subsalicylicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Bismutum tannicum	1 „	—	10
Bismutum tribromphenylicum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	15
Bismutum valerianicum	1 „	—	15
Blatta orientalis pulv.	1 „	—	10
Bolus alba cruda gross. modo pulv.	100 „	—	10
„ „ „ „ „ „	200 „	—	15
Bolus alba pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Borax pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	45
Bromalum hydratum	1 „	—	20
Bromipinum (10 %)	10 „	—	30
„	100 „	2	50
„	200 „	3	75
Bromipinum ($33^1/_3$ %)	10 „	—	85
„	100 „	6	70
„	200 „	10	—
Bromocollum	1 „	—	15
„	10 „	1	25
„	100 „	10	15
Bromoformium	1 „	—	5

Go gle

		ℳ	Pf.
Bromoformium	10 g	—	45
Bromum	1 „	—	5
„	10 „	—	40
Brucinum	0,1 „	—	5
Brucinum nitricum	0,1 „	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 „	—	5
Bulbus Scillae pulv.	10 „	—	5
Butyl-chloralum hydratum	1 „	—	10
C.			
Cacao sine Oleo	10 g	—	15
„ „ „	100 „	1	5
Cadmium sulfuricum	1 „	—	5
Calcaria chlorata	100 „	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Calcaria usta	100 „	—	25
Calcium carbonicum ad usum externum	100 „	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Calcium chloratum siccum	10 „	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	25
Calcium glycerophosphoricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Calcium hypophosphorosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Calcium jodatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	90
Calcium lacticum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
Calcium lactophosphoricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	45
Calcium phosphoricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75

Google

		ℳ	Pf.
Calcium sulfuricum ustum	100 g	—	10
" " "	200 "	—	15
" " "	500 "	—	25
Camphora monobromata	1 "	—	5
Camphora trita	10 "	—	25
" "	100 "	1	85
Cannabinum tannicum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	20
Cantharides gross. modo pulv.	10 "	—	30
" " " "	100 "	2	55
Cantharides pulv.	1 "	—	5
" "	10 "	—	35
Cantharidinum	0,01 "	—	10
"	0,1 "	—	70
Carbo animalis pulv.	1 "	—	5
Carbo Ligni pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	15
Carbo Spongiae pulv.	10 "	—	10
Cardolum	1 "	—	10
Caricae conc.	100 "	—	30
Carminum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	15
Carrageen conc.	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Caryophylli pulv.	10 "	—	10
Castoreum pulv.	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	45
Castoreum sibiricum pulv.	0,1 "		25
Catechu pulv.	10 "	—	5
" "	100 "	—	50
Cera alba	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Cera flava	10 "	—	10
" "	100 "	—	90

Google

		ℳ	Pf.
Ceratum Resinae Pini	10 g	—	15
„ „ „	100 „	1	10
Cerium oxalicum	1 „	—	5
Cerussa pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Cetaceum	10 „	—	10
„	100 „	—	75
Charta cerata	1000 qcm	—	10
Charta nitrata	1000 „	—	25
Charta sinapisata (einſchl. Dispenſation)	1 Blatt von je 100 qcm	—	10
„ „ „ „	10 Blatt von je 100 qcm	—	70
Chinidinum sulfuricum	1 g	—	20
Chininum arsenicicum	0,1 „	—	5
Chininum bisulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chininum ferro-citricum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Chininum hydrobromicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
Chininum hydrochloricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
„ „	10 „	1	40
„ „	100 „	11	20
Chininum lacticum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chininum salicylicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chininum sulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
„ „	10 „	1	10
„ „	100 „	8	80

Go gle

		ℳ	Pf.
Chininum tannicum	1 g	—	10
„ „	10 „	—	70
Chininum valerianicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
Chinioïdinum	10 „	—	20
Chinolinum	1 „	—	10
„	10 „	—	60
Chinolinum tartaricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Chinosolum	1 „	—	15
„	10 „	1	25
Chloralum formamidatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	70
Chloralum hydratum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
„ „	100 „	1	15
Chloroformium	10 „	—	10
„	100 „	—	60
„	200 „	—	90
„	500 „	1	80
Chloroformium e Chloralo hydrato	10 „	—	25
„ „ „ „	100 „	1	90
Chrysarobinum	1 „	—	10
„	10 „	—	55
Cinchoninum sulfuricum	1 „	—	5
Citarinum	1 „	—	20
„	10 „	1	50
Citrophenum	1 „	—	20
„	10 „	1	50
Cocaïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
„ „	1 „	1	15
Cocaïnum nitricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	20
„ „	1 „	1	45

Google

		ℳ	Pf.
Coccionella pulv.	1 g	—	5
„ „	10 „	—	25
Codeïnum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	10
„	1 „	—	75
Codeïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	65
Codeïnum phosphoricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	65
Coffeïno-Natrium benzoïcum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Coffeïno-Natrium cinnamylicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	85
Coffeïno-Natrium salicylicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Coffeïnum	1 „	—	10
„	10 „	—	75
Coffeïnum citricum	1 „	—	10
Coffeïnum hydrobromicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Coffeïnum valerianicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	80
Colchicinum	0,01 „	—	15
Collodium	10 „	—	5
„	100 „	—	45
Collodium cantharidatum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
„ „	100 „	3	20
Collodium elasticum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	55
Colophonium pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Conchae praeparatae	10 „	—	5

Go gle

		ℳ	Pf.
Conchae praeparatae	100 g	—	15
Coniinum	1 Tropfen	—	10
„	0,1 g	—	20
Coniinum hydrobromicum	0,1 „	—	15
Cortex Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	15
„ „ „ „ „ „ „ „ .	100 „	1	20
Cortex Aurantii Fructus pulv.	10 „	—	20
Cortex Cascarillae cont. et gross modo pulv. . .	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ . .	100 „	—	65
Cortex Cascarillae pulv.	10 „	—	10
Cortex Chinae cont. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ . .	100 „	—	75
Cortex Chinae pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Cortex Cinnamomi cont. et gross. modo pulv. .	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ . .	100 „	—	65
Cortex Cinnamomi pulv.	10 „	—	10
Cortex Citri Fructus conc.	10 „	—	5
Cortex Condurango conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Cortex Coto cont.	10 „	—	25
Cortex Frangulae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Cortex Granati cont. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ . .	100 „	—	75
Cortex Granati pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Cortex Quebracho	10 „	—	5
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv. . . .	100 „	—	20
„ „ „ „ „ „ „ . .	200 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „ . .	500 „	—	60
Cortex Quercus pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Cortex Quillaiae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30

Google

		ℳ	Pf.
Cotarninum hydrochloricum	0,01 g	—	5
„ „	0,1 „	—	20
Cotoïnum (Para)	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	25
Cotoïnum (verum)	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
Cresolum crudum	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Creta alba praeparata	100 „	—	10
Crocus pulv.	1 „	—	25
Cubebae pulv.	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
Cumarinum	0,1 „	—	5
Cuprum aceticum	10 „	—	10
Cuprum aluminatum pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
Cuprum carbonicum	10 „	—	10
Cuprum oxydatum	10 „	—	15
Cuprum sulfocarbolicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Cuprum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Cuprum sulfuricum crudum	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100 „	—	25
„ „ „ „ „ „	200 „	—	40
„ „ „ „ „ „	500 „	—	75
Curare	0,1 „	—	10
D.			
Decoctum Sarsaparillae compositum	500 g	1	50
„ „ „	5000 „	9	25

Go gle

		ℳ	Pf.
Diacetylmorphinum	0,01 g	—	5
„	0,1 „	—	10
Diacetylmorphinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	10
Dioninum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	15
Duboisinum sulfuricum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	70
E.			
Electuarium e Senna	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Elixir amarum	10 „	—	35
„ „	100 „	2	65
Elixir Aurantii compositum	10 „	—	35
„ „ „	100 „	2	70
Elixir e Succo Liquiritiae	10 „	—	15
„ „ „ „	100 „	1	—
Elixir Proprietatis Paracelsi	10 „	—	30
„ „ „	100 „	2	25
Emplastrum adhaesivum	10 „	—	20
„ „	100 „	1	60
Emplastrum adhaesivum extensum	100 qcm	—	15
„ „ „	1000 „	1	—
Emplastrum Ammoniaci	10 g	—	25
Emplastrum aromaticum	10 „	—	30
Emplastrum Belladonnae	10 „	—	20
Emplastrum Cantharidum ordinarium	10 „	—	25
„ „ „	100 „	2	—
Emplastrum Cantharidum perpetuum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	55
Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10 „	—	20
„ „ „ „ „	100 „	1	45
Emplastrum Cerussae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80

Google

		ℳ	Pf.
Emplastrum Conii	10 g	—	20
Emplastrum foetidum	10 „	—	20
Emplastrum fuscum camphoratum	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Emplastrum Galbani crocatum	10 „	—	30
Emplastrum Hydrargyri	10 „	—	30
„ „	100 „	2	25
Emplastrum Hyoscyami	10 „	—	20
Emplastrum Lithargyri	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Emplastrum Lithargyri compositum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
Emplastrum Meliloti	10 „	—	20
Emplastrum opiatum	10 „	—	30
Emplastrum oxycroceum	10 „	—	35
Emplastrum Picis irritans	10 „	—	10
Emplastrum saponatum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
Epicarinum	1 „	—	15
„	10 „	1	30
Eucainum hydrochloricum	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	70
„ „	10 „	5	75
Eucalyptolum	1 „	—	5
„	10 „	—	30
Euchininum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	40
„	10 „	3	20
Eumenolum	1 „	—	10
„	10 „	—	70
Euphorbium pulv.	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
Europhenum	1 „	—	40

Go gle

		ℳ	Pf.
Europhenum	10 g	3	15
Extractum Absinthii	1 „	—	10
Extractum Aconiti	1 „	—	15
Extractum Aloës	1 „	—	5
„ „	10 „	—	45
„ „	100 „	3	50
Extractum Aloës Acido sulfur. correct.	1 „	—	15
Extractum Belae indicae fluidum	10 „	—	20
Extractum Belladonnae	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Extractum Belladonnae siccum	0,1 „	—	5
„ „ „	1 „	—	15
Extractum Bursae pastoris fluidum	10 „	—	20
Extractum Cacti grandiflori fluidum	10 „	—	80
Extractum Calami	1 „	—	10
Extractum Cannabis indicae	1 „	—	60
Extractum Cardui benedicti	1 „	—	10
Extractum Cascarae sagradae fluidum	10 „	—	20
„ „ „ „	100 „	1	60
Extractum Cascarae examaratum fluidum	10 „	—	25
„ „ „ „	100 „	1	85
Extractum Cascarillae	1 „	—	15
Extractum Castaneae vescae fluidum	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	90
Extractum Centaurii	1 „	—	10
Extractum Chamomillae	1 „	—	20
Extractum Chelidonii	1 „	—	15
Extractum Chinae aquosum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	80
Extractum Chinae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
Extractum Chinae spirituosum	1 „	—	20
„ „ „	10 „	1	60
Extractum Cocae fluidum	10 „	—	25

Google

		ℳ	Pf.
Extractum Cocae spirituosum spissum	1 g	—	10
Extractum Colae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
Extractum Colocynthidis	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40
Extractum Colocynthidis compositum	1 „	—	20
Extractum Colombo	1 „	—	35
„ „	10 „	2	60
Extractum Condurango fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
Extractum Condurango spirituosum siccum	1 „	—	20
Extractum Conii	1 „	—	15
Extractum Conii siccum	1 „	—	15
Extractum Cubebarum	1 „	—	20
Extractum Digitalis	1 „	—	15
Extractum Digitalis siccum	1 „	—	15
Extractum Dulcamarae	1 „	—	10
Extractum Ferri pomati	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Extractum Filicis	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Extractum Frangulae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
Extractum Gentianae	1 „	—	5
„ „	10 „	—	45
Extractum Gossypii fluidum	10 „	—	25
„ „ „	100 „	1	90
Extractum Gossypii spissum	1 „	—	20
„ „ „	10 „	1	60
Extractum Graminis	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
Extractum Granati	1 „	—	20
Extractum Grindeliae robustae fluidum	10 „	—	25
Extractum Hamamelidis virgin. fluidum	10 „	—	25
Extractum Helenii	1 „	—	10

Google

		ℳ	Pf.
Extractum Hydrastis fluidum	10 g	—	75
„ „ „	100 „	5	80
Extractum Hydrastis siccum	1 „	—	35
Extractum Hyoscyami	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
„ „	10 „	1	30
Extractum Hyoscyami siccum	0,1 „	—	5
„ „ „	1 „	—	15
Extractum Lactucae virosae	1 „	—	15
Extractum Lactucae virosae siccum	1 „	—	15
Extractum Ligni campechiani	1 „	—	20
Extractum Malti	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
Extractum Millefolii	1 „	—	15
Extractum Opii	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	35
Extractum Pichi fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	75
Extractum Pimpinellae	1 „	—	15
Extractum Piscidiae Erythrinae fluidum	10 „	—	25
Extractum Quassiae	1 „	—	40
Extractum Quebracho cort. spirit. siccum	1 „	—	15
Extractum Ratanhiae	1 „	—	20
Extractum Rhei	1 „	—	15
„ „	10 „	1	25
Extractum Rhei compositum	1 „	—	15
„ „ „	10 „	1	20
Extractum Rhoïs aromaticae fluidum	10 „	—	25
Extractum Sabinae	1 „	—	15
Extractum Scillae	1 „	—	10
Extractum Secalis cornuti	1 „	—	25
„ „ „	10 „	2	—
Extractum Secalis cornuti fluidum	1 „	—	5
„ „ „ „	10 „	—	35
Extractum Senegae	1 „	—	30

Google

		ℳ	Pf.
Extractum Strychni	0,1 g	—	5
„ „	1 „	—	35
Extractum Syzygii Jambolani fluidum	10 „	—	20
„ „ „ „	100 „	1	60
Extractum Taraxaci	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Extractum Tormentillae	1 „	—	10
Extractum Trifolii fibrini	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	45
Extractum Uvae Ursi fluidum	10 „	—	20
„ „ „ „	100 „	1	60
Extractum Valerianae	1 „	—	20
Extractum Viburni prunifolii fluidum	10 „	—	20
„ „ „ „	100 „	1	65
F.			
Farina Secalis	100 g	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Fel Tauri depuratum siccum	1 „	—	5
Ferratinum	1 „	—	15
„	10 „	1	35
Ferripyrinum (Ferropyrinum)	1 „	—	25
„ „	10 „	1	80
Ferrum albuminatum siccum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	35
Ferrum carbonicum saccharatum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Ferrum chloratum	10 „	—	5
Ferrum citricum ammoniatum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
Ferrum citricum effervescens	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Ferrum citricum oxydatum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	20

Go gle

		ℳ	Pf.
Ferrum jodatum saccharatum	1 g	—	5
Ferrum lacticum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Ferrum oxydatum dialysatum liquidum	10 „	—	5
Ferrum oxydatum fuscum	10 „	—	10
Ferrum oxydatum saccharatum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Ferrum peptonatum siccum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Ferrum peptonatum dialysatum siccum	1 „	—	5
„ „ „ „	10 „	—	40
Ferrum pulveratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Ferrum pyrophosphoricum	10 „	—	15
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico . .	1 „	—	5
„ „ „ „ „ . .	10 „	—	15
Ferrum reductum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
„ „	100 „	1	15
Ferrum sesquichloratum	10 „	—	5
Ferrum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Ferrum sulfuricum crudum	100 „	—	5
„ „ „	200 „	—	10
„ „ „	500 „	—	15
Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv. . .	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „ . .	200 „	—	25
„ „ „ „ „ „ . .	500 „	—	45
Ferrum sulfuricum siccum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . .	100 „	—	45
Flores Aurantii conc.	10 „	—	20
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv. . .	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ . .	100 „	—	70

Google

		ℳ	Pf.
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv. . .	200 g	1	5
„ „ „ „ „ „ „ . .	500 „	2	10
Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	55
Flores Cinae pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Flores Convallariae conc.	10 „	—	10
Flores Koso conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	80
„ „ „ „ „ „ „ . . .	200 „	1	20
Flores Koso pulv.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Flores Lamii	10 „	—	20
Flores Lavandulae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Flores Malvae conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Flores Malvae arboreae conc.	10 „	—	5
Flores Millefolii conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	30
Flores Rhoeados conc.	10 „	—	15
Flores Rosae conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	40
„ „ „ „ „ „ „ . . .	200 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „ . . .	500 „	1	20
Flores Stoechados conc.	10 „	—	5
Flores Tanaceti gross. modo pulv. . . .	100 „	—	30
Flores Tiliae conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	55
Flores Verbasci conc.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	25

Go gle

		ℳ	Pf.
Folia Aurantii conc.	10 g	—	5
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65
Folia Belladonnae pulv.	10 „	—	10
Folia Bucco conc.	10 „	—	10
Folia Cocae conc.	10 „	—	15
Folia Digitalis conc.	10 „	—	5
Folia Digitalis pulv.	10 „	—	10
Folia Eucalypti conc.	10 „	—	5
Folia Farfarae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Folia Jaborandi conc.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folia Matico conc.	10 „	—	5
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „ „	200 „	—	90
„ „ „ „ „ „ „ „	500 „	1	80
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	75
„ „ „ „ „ „ „ „	200 „	1	15
„ „ „ „ „ „ „ „	500 „	2	25
Folia Nicotianae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65
Folia Rosmarini conc.	10 „	—	5
Folia Rubi fruticosi conc.	10 „	—	5
Folia Rutae conc.	10 „	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	45

Google

		ℳ	Pf.
Folia Salviae pulv.	10 g	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	55
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	85
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	65
Folia Sennae pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	10 „	—	30
Folia Stramonii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	55
Folia Stramonii pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Folia Stramonii nitrata conc.	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	85
Folia Theae nigrae	10 „	—	15
Folia Theae viridis	10 „	—	15
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folliculi Sennae conc.	10 „	—	10
Formaldehydgelatina	1 „	—	10
„	10 „	—	85
Formaldehydum solutum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Fructus Anisi	100 „	—	30
Fructus Anisi gross. modo pulv.	100 „	—	40
„ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „	500 „	1	20
Fructus Anisi pulv.	10 „	—	10
Fructus Aurantii immaturi cont. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	25
Fructus Cannabis	100 „	—	10

Go gle

		ℳ	Pf.
Fructus Capsici pulv.	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Fructus Cardamomi pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
Fructus Cardui Mariae	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	35
Fructus Carvi	100 „	—	20
Fructus Carvi gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „	500 „	—	90
Fructus Carvi pulv.	10 „	—	5
Fructus Colocynthidis pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Fructus Foeniculi	100 „	—	30
Fructus Foeniculi gross. modo pulv.	100 „	—	35
„ „ „ „ „	200 „	—	55
„ „ „ „ „	500 „	1	5
Fructus Foeniculi pulv.	10 „	—	5
Fructus Juniperi	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Fructus Juniperi gross. modo pulv.	100 „	—	25
„ „ „ „ „	200 „	—	40
„ „ „ „ „	500 „	—	75
Fructus Juniperi pulv.	10 „	—	5
Fructus Lauri gross. modo pulv.	100 „	—	25
„ „ „ „ „	200 „	—	40
„ „ „ „ „	500 „	—	75
Fructus Myrtilli	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Fructus Papaveris immaturi conc.	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	75
Fructus Petroselini	100 „	—	25
Fructus Petroselini gross. modo pulv.	100 „	—	35
„ „ „ „ „	200 „	—	55

25

Google

		ℳ	Pf.
Fructus Phellandrii	100 g	—	20
Fructus Phellandrii gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
Fructus Phellandrii pulv.	10 „	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	45
„ „ „ „ „	200 „	—	70
Fructus Sabadillae pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
Fungus Chirurgorum	10 „	—	20
Fungus Laricis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
Fungus Laricis pulv.	10 „	—	10
G.			
Galbanum pulv.	10 g	—	20
Gallae pulv.	10 „	—	10
Gelatina alba	10 „	—	15
„ „	100 „	1	5
Glandulae Lupuli	10 „	—	35
Glycerinum	10 „	—	5
„	100 „	—	35
„	200 „	—	55
„	500 „	1	5
Guajacetinum	1 „	—	30
„	10 „	2	35
Guajacolum	1 „	—	10
„	10 „	—	70
Guajacolum carbonicum	1 „	—	30
„ „	10 „	2	40
„ „	100 „	19	20
Guajacolum valerianicum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Gummi arabicum pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15

Go gle

		ℳ	Pf.
Gutta Percha	10 g	—	25
„ „	100 „	1	95
Gutta Percha alba	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	90
Gutta Percha lamellata	10 „	—	55
Gutti pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
H.			
Haematoxylinum	1 g	—	25
Haemogallolum	1 „	—	15
„	10 „	1	—
Haemoglobinum	1 „	—	5
„	10 „	—	50
Haemolum	1 „	—	10
„	10 „	—	80
Hedonalum	1 „	—	25
„	10 „	2	—
Helmitolum	1 „	—	15
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	90
Herba Absinthii pulv.	10 „	—	5
Herba Adonidis vernalis conc.	10 „	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Herba Cardui benedicti pulv.	10 „	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
Herba Chenopodii ambrosioïdis conc.	10 „	—	5
Herba Conii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65
Herba Conii pulv.	10 „	—	10

Google

		ℳ	Pf.
Herba Equiseti conc.	10 g	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Herba Galeopsidis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	70
Herba Hyoscyami pulv.	10 „	—	10
Herba Ledi palustris conc.	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	35
Herba Lobeliae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
Herba Majoranae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
Herba Meliloti conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Herba Millefolii conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Herba Polygalae conc.	10 „	—	15
Herba Serpylli conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	25
Herba Thymi conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
Herba Violae tricoloris conc.	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „	200 „	—	60
Hexamethylentetraminum	1 „	—	5
„	10 „	—	25
Hirudines (einſchl. Dispenſation)	1 Stück	—	20
Holocaïnum hydrochloricum	0,1 g	—	10
„ „	1 „	—	65
Homatropinum hydrobromicum	0,01 „	—	25
„ „	0,1 „	2	10
Hydrargyrum	10 „	—	25
„	100 „	1	85
Hydrargyrum bichloratum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
„ „	100 „	1	50

Go gle

		ℳ	Pf.
Hydrargyrum bijodatum	1 g	—	10
" "	10 "	—	65
Hydrargyrum chloratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1 "	—	5
" " " "	10 "	—	20
Hydrargyrum cyanatum	1 "	—	5
Hydrargyrum formamidatum liquidum (1%)	10 "	—	10
" " " "	100 "	—	60
Hydrargyrum imido-succinicum	0,1 "	—	5
" " "	1 "	—	10
Hydrargyrum jodatum	1 "	—	10
" "	10 "	—	65
Hydrargyrum oxycyanatum	1 "	—	5
Hydrargyrum oxydatum	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
Hydrargyrum oxydat. via humida paratum	1 "	—	5
" " " " "	10 "	—	30
Hydrargyrum peptonatum liquidum	10 "	—	35
Hydrargyrum praecipitatum album	1 "	—	5
" " "	10 "	—	25
Hydrargyrum salicylicum	1 "	—	10
" "	10 "	—	55
Hydrargyrum sozojodolicum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	30
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	20
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1 "	—	5
" " "	10 "	—	20
Hydrargyrum tannicum	1 "	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum	0,1 "	—	5
" " "	1 "	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01 "	—	10
" "	0,1 "	—	90
Hydrastinum hydrochloricum	0,01 "	—	5

Google

		ℳ	Pf.
Hydrastinum hydrochloricum	0,1 g	—	25
Hydrochinonum	1 „	—	5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „	100 „	—	25
„ „ „ „ „ „	200 „	—	40
„ „ „ „ „ „	500 „	—	75
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30% (Gewicht)	1 „	—	10
„ „ „ „ „ „	10 „	—	95
Hydroxylaminum hydrochloricum	1 „	—	15
I.			
Ichthalbinum	0,1 g	—	5
„	1 „	—	15
„	10 „	1	30
Ichtharganum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	50
„	10 „	4	—
Infusum Sennae compositum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Ingluvinum	1 „	—	30
J.			
Jodipinum (10%)	10 g	—	60
„ „	100 „	4	80
Jodipinum (25%)	10 „	1	—
„ „	100 „	7	90
Jodoforminum	1 „	—	15
„	10 „	1	35
Jodoformium pulv.	1 „	—	15
„ „	10 „	1	—
„ „	100 „	7	55
Jodoformogenum	1 „	—	10
„	10 „	—	95
„	100 „	7	50

Google

		ℳ	Pf.
Jodolum	1 g	—	25
„	10 „	1	80
Jodopyrinum	1 „	—	20
„	10 „	1	55
Jodothyrinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	85
Jodum	1 „	—	10
„	10 „	—	90
Jodum trichloratum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	30
K.			
Kali causticum fusum	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	75
Kalium aceticum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Kalium bicarbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Kalium bromatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
„ „	200 „	1	20
„ „	500 „	2	40
Kalium bromatum pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
„ „ „	200 „	1	35
„ „ „	500 „	2	70
Kalium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Kalium carbonicum crudum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Kalium chloratum	10 „	—	5
Kalium chloricum crystallisatum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30

Google

		ℳ	Pf.
Kalium chloricum pulv.	10 g	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Kalium citricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Kalium dichromicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	45
„ „	200 „	—	70
„ „	500 „	1	35
Kalium dichromicum crudum	100 „	—	25
Kalium jodatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	95
„ „	100 „	7	40
„ „	200 „	11	10
Kalium nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Kalium nitricum gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „ „	200 „	—	60
Kalium nitricum pulv.	10 „	—	5
Kalium permanganicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Kalium sozojodolicum	1 „	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Kalium sulfuratum	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75
Kalium sulfuratum purum	10 „	—	10
Kalium sulfuricum gross. modo pulv.	100 „	—	35
„ „ „ „ „	200 „	—	55
Kalium sulfuricum pulv.	10 „	—	5
Kalium tartaricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	85
Kalium tartaricum pulv.	10 „	—	15
Kamala	1 „	—	5

Google

		ℳ	Pf.
Kamala	10 g	—	20
„	100 „	1	75
Kaolinum pulv.	100 „	—	10
Kino pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Kosinum	0,1 „	—	10
Kreosotum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
Kreosotum carbonicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	95
„ „	100 „	7	50
Kreosotum valerianicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	90
„ „	100 „	7	25
L.			
Lactopheninum	1 g	—	15
„	10 „	1	30
Lactucarium pulv.	1 „	—	10
Lichen islandicus conc.	100 „	—	25
„ „ „	200 „		40
Lignum campechianum conc.	10 „		5
Lignum Guajaci conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Lignum Quassiae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
Lignum Sassafras conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Linimentum ammoniato-camphoratum	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
„ „ „	200 „	1	35
Linimentum ammoniatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	55
„ „	200 „	—	85
Linimentum saponato-ammoniatum	100 „	—	25

Google

		ℳ	Pf.
Linimentum saponato-camphoratum	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	90
„ „ „	200 „	1	35
Linimentum terebinthinatum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
Liquor Aluminii acetici	100 „	—	35
„ „ „	200 „	—	55
„ „ „	500 „	1	5
Liquor Ammonii acetici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Liquor Ammonii anisatus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Liquor Ammonii caustici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Liquor Ammonii caustici spirituosus	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	65
Liquor Ammonii succinici	10 „	—	10
Liquor Calcii sulfurati	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
„ „ „	500 „	1	50
Liquor Carbonis detergens	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Liquor Cresoli saponatus	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
„ „ „	200 „	—	70
„ „ „	500 „	1	35
Liquor Ferri albuminati	100 „	—	30
„ „ „	200 „	—	45
„ „ „	500 „	—	90
Liquor Ferri chlorati	10 „	—	5
Liquor Ferri oxychlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20

Go gle

		ℳ	Pf.
Liquor Ferri peptonati	100 g	—	60
" " "	200 "	—	90
" " "	500 "	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	100 "	—	60
" " " " "	200 "	—	90
" " " " "	500 "	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat.	100 "	—	60
" " " " " "	200 "	—	90
" " " " " "	500 "	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	100 "	—	60
" " " " "	200 "	—	90
" " " " "	500 "	1	80
Liquor Ferri sesquichlorati	10 "	—	5
" " "	100 "	—	20
Liquor Ferri subacetici	10 "	—	5
Liquor Ferri sulfurici oxydati	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	25
Liquor Kali caustici	10 "	—	5
" " "	100 "	—	25
Liquor Kalii acetici	10 "	—	10
" " "	100 "	—	65
Liquor Kalii arsenicosi	1 "	—	5
" " "	10 "	—	15
" " "	100 "	1	30
" " "	200 "	1	95
Liquor Kalii carbonici	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Liquor Natri caustici	10 "	—	5
" " "	100 "	—	25
Liquor Natrii silicici	100 "	—	15
" " "	200 "	—	25
" " "	500 "	—	45
Liquor Plumbi subacetici	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
" " "	200 "	—	45

Google

		ℳ	Pf.
Liquor Plumbi subacetici	500 g	—	90
Liquor Stibii chlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Lithargyrum	100 „	—	20
Lithium benzoïcum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Lithium bromatum	1 „	—	10
Lithium carbonicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Lithium citricum	1 „	—	5
Lithium jodatum	1 „	—	10
Lithium salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Lycopodium	10 „	—	25
„	100 „	1	95
M.			
Macis pulv.	1 g	—	5
„ „	10 „	—	25
Magnesia usta	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Magnesium boro-citricum	10 „	—	20
Magnesium carbonicum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Magnesium citricum	10 „	—	15
Magnesium citricum effervescens	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	30
Magnesium lacticum	1 „	—	5
Magnesium phosphoricum	10 „	—	10
Magnesium sulfuricum	100 „	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Magnesium sulfuricum siccum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Manganum sulfuricum	10 „	—	5

Google

		ℳ	Pf.
Manna	10 g	—	15
„	100 „	1	20
Massa Pilularum Ferri carbonici	1 „	—	10
„ „ „ „	10 „	—	60
Mastix pulv.	1 „	—	5
Mel	100 „	—	55
„	200 „	—	85
„	500 „	1	65
Mel depuratum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Mel rosatum	10 „	—	15
Mentholum	1 „	—	15
„	10 „	1	10
Mesotanum	1 „	—	15
„	10 „	1	—
„	100 „	8	50
Methylacetanilidum	1 „	—	10
Methylenum caeruleum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	90
Methylium salicylicum	10 „	—	15
Methylsulfonalum pulv.	1 „	—	15
„ „	10 „	1	5
„ „	100 „	8	40
Mixtura oleoso-balsamica	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
„ „ „	200 „	1	30
Mixtura sulfurica acida	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Morphinum hydrochloricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40
„ „	10 „	3	15
Morphinum sulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40
Moschus	0,01 „	—	10
„	0,1 „	—	70

Google

		ℳ	Pf.
Mucilago Gummi arabici	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Myrrha pulv.	10 „	—	15
N.			
Nafalanum	10 g	—	15
„	100 „	1	25
Naftalanum	10 „	—	15
„	100 „	1	25
Naphthalinum	10 „	—	5
„	100 „	—	45
„	200 „	—	70
Naphtholum	10 „	—	10
„	100 „	—	90
Narceïnum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	20
Narceïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	20
Natrium aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Natrium benzoïcum	10 „	—	15
Natrium bicarbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Natrium bitartaricum pulv.	10 „	—	10
Natrium bromatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Natrium cacodylicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Natrium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	15
Natrium carbonicum crudum	100 „	—	5
„ „ „	200 „	—	10
„ „ „	500 „	—	15

Go gle

		ℳ	Pf.
Natrium carbonicum siccum	10 g	—	5
„ „ „	100 „	—	25
„ „ „	200 „	—	40
Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	100 „	—	5
„ „ „ „ „ „	200 „	—	10
„ „ „ „ „ „	500 „	—	15
Natrium chloratum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Natrium chloricum pulv.	10 „	—	10
Natrium cinnamylicum	1 „	—	15
Natrium citricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Natrium jodatum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	—
Natrium nitricum	10 „	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
Natrium nitricum pulv.	10 „	—	5
Natrium nitrosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Natrium oleïnicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Natrium phosphoricum	10 „	—	5
Natrium pyrophosphoricum ferratum	10 „	—	20
Natrium salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Natrium sozojodolicum	1 „	—	20
„ „	10 „	1	50
Natrium sulfo-ichthyolicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	85
Natrium sulfuricum	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45

Google

		ℳ	Pf.
Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	100 g	—	10
" " " " " "	200 "	—	15
" " " " " "	500 "	—	30
Natrium sulfuricum siccum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	25
Natrium tetraboricum	10 "	—	15
Natrium thiosulfuricum	10 "	—	5
" "	100 "	—	20
Natrium thiosulfuricum crudum	100 "	—	10
Nitroglycerinum solutum (1 %)	1 "	—	5
" " "	10 "	—	30

O.

Oleum Amygdalarum	10 g	—	15
" "	100 "	1	—
Oleum Amygdalarum aethereum	1 "	—	10
Oleum animale aethereum	1 "	—	5
Oleum animale foetidum	100 "	—	15
" " "	200 "	—	25
Oleum Anisi	1 "	—	10
" "	10 "	—	65
Oleum Aurantii Florum	1 Tropfen	—	5
" " "	0,1 g	—	10
Oleum Bergamottae	1 "	—	10
Oleum Cacao	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Oleum Cajeputi	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
Oleum Calami	1 "	—	5
Oleum camphoratum	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
" "	200 "	1	5
Oleum camphoratum forte	10 "	—	15
" " "	100 "	1	20
" " "	200 "	1	80

Google

		ℳ	Pf.
Oleum cantharidatum	10 g	—	20
„ „	100 „	1	50
„ „	200 „	2	25
Oleum Carvi	1 „	—	10
Oleum Caryophyllorum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	5
„ „ „	0,1 g	—	10
Oleum Chamomillae infusum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	10
Oleum Chloroformii	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
Oleum Cinnamomi	1 „	—	5
Oleum Citri	1 „	—	5
Oleum Cocos	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Oleum Crotonis	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Oleum Eucalypti	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Oleum Fagi empyreumaticum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Oleum Foeniculi	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
Oleum Gaultheriae	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Oleum Hyoscyami	10 „	—	15
„ „	100 „	1	20
„ „	200 „	1	80
Oleum Jecoris Aselli	100 „	—	55
„ „ „	200 „	—	80
„ „ „	500 „	1	60
Oleum Juniperi	1 „	—	5
Oleum Juniperi empyreumaticum	10 „	—	5

Go gle

		ℳ	Pf.
Oleum Juniperi empyreumaticum	100 g	—	35
Oleum Juniperi Ligni	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
Oleum Lauri	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
„ „	200 „	1	—
Oleum Lavandulae	1 „	—	10
Oleum Lini	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Oleum Lini sulfuratum	100 „	—	40
„ „ „	200 „	—	60
Oleum Macidis	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Oleum Menthae crispae.	1 „	—	15
Oleum Menthae piperitae	1 „	—	20
„ „ „	10 „	1	50
Oleum Nucistae	10 „	—	20
„ „	100 „	1	75
Oleum Olivarum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	45
„ „	200 „	—	70
„ „	500 „	1	35
Oleum Olivarum commune	100 „	—	25
„ „ „	200 „	—	40
„ „ „	500 „	—	75
Oleum Papaveris	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Oleum Pedum Tauri	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Oleum Petrae italicum	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
Oleum Petroselini	1 „	—	10
Oleum Pini	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30

Go gle

		ℳ	Pf.
Oleum Pini Pumilionis	1 g	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Oleum Pini silvestris	10 „	—	15
Oleum Rapae	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75
Oleum Ricini	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Oleum Rosae	1 Tropfen	—	10
Oleum Rosmarini	1 g	—	5
„ „	10 „	—	20
Oleum Rusci	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Oleum Sabinae	1 „	—	5
Oleum Santali	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Oleum Sassafras	1 „	—	5
Oleum Sesami	100 „	—	35
„ „	200 „	—	55
„ „	500 „	1	5
Oleum Sinapis	1 „	—	10
„ „	10 „	—	80
Oleum Succini rectificatum	10 „	—	10
Oleum Tanaceti	1 „	—	10
Oleum Terebinthinae	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Oleum Terebinthinae rectificatum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Oleum Terebinthinae sulfuratum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Oleum Thymi	1 „	—	5

Google

		ℳ	Pf
Oleum Thymi	10 g	—	45
Oleum Valerianae	1 „	—	10
Opium pulv.	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Orexinum tannicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	35
Orthoformium novum	1 „	—	30
„ „	10 „	2	20
Ossa Sepiae pulv.	10 „	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 g	—	15
„ „	100 „	1	20
Oxymel simplex	10 „	—	10
P.			
Pankreatinum	1 g	—	5
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)	1 „	—	35
„ „ „ „ „	10 „	2	75
Paraffinum liquidum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
„ „	200 „	—	55
„ „	500 „	1	5
Paraffinum solidum	100 „	—	55
„ „	200 „	—	85
„ „	500 „	1	65
Paraldehydum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
„	100 „	1	45
„	200 „	2	20
Pasta Guarana pulv.	1 „	—	5
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	1 Stück	—	10
„ „ „ „	10 „	—	50
„ „ „ „	100 „	2	50

Google

		ℳ	Pf.
Pastilli Hydrargyri bichlorati			
enthaltend 1 g Hydrargyrum bichloratum . . .	1 Stück	—	10
„ „ „ „ . . .	10 „	—	75
„ „ „ „ . . .	100 „	3	—
Pastilli Santonini	10 „	—	30
Pelletierinum tannicum	0,1 g	—	10
Pepsinum	1 „	—	5
„	10 „	—	35
„	100 „	2	75
Peptonum siccum	1 „	—	5
„	10 „	—	50
Peruolum	10 „	—	35
„	100 „	2	75
„	200 „	4	15
Phenacetinum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
„	100 „	1	75
Phenocollum hydrochloricum	1 „	—	25
„ „	10 „	2	—
Phenylum salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
„ „	100 „	1	45
Phenylurethanum	1 „	—	15
„	10 „	1	—
Phloroglucinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	75
Phosphorus	1 „	—	5
Physostigminum salicylicum	0,01 „	—	15
„ „	0,1 „	1	10
„ „	1 „	8	75
Physostigminum sulfuricum	0,01 „	—	15
„ „	0,1 „	1	10
„ „	1 „	8	75
Pilocarpinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	30

Google

		ℳ	Pf.
Pilocarpinum hydrochloricum	1 g	2	45
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10
„ „ „	100 „	—	75
Pilulae Ferri carbonici Blaudii	10 „	—	15
„ „ „ „	100 „	—	90
Pilulae Jalapae	10 „	—	20
„ „	100 „	1	30
Pilulae Kreosoti	10 „	—	15
„ „	100 „	—	90
Piper nigrum pulv.	10 g	—	10
Piperazinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	65
„	10 „	5	25
Pix liquida	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „	200 „	—	25
„ „ „ „ „ „	500 „	—	45
Plumbum aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Plumbum aceticum crudum	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „	500 „	—	90
Plumbum jodatum	1 „	—	10
Plumbum nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Plumbum tannicum siccum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
Podophyllinum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	15
„	10 „	1	20

Google

		ℳ	Pf.
Protargolum	1 g	—	30
„	10 „	2	50
Pulpa Tamarindorum cruda	100 „	—	20
Pulpa Tamarindorum depurata	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Pulvis aërophorus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
„ „	200 „	1	35
Pulvis aromaticus	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Pulvis gummosus	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
Pulvis Liquiritiae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
Pulvis Magnesiae cum Rheo	10 „	—	20
Pulvis salicylicus cum Talco	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „	500 „	—	90
Pulvis temperans	10 „	—	15
Pyoktaninum aureum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Pyoktaninum caeruleum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	5
Pyramidonum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	40
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
„ „	100 „	4	15
„ „	200 „	6	20
Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico	1 „	—	10
„ „ „ „ „	10 „	—	70

Google

		ℳ	Pf.
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv. . .	1 g	—	5
„ „ „ „ . .	10 „	—	40
„ „ „ „ . .	100 „	3	—
Pyridinum	1 „	—	5
„	10 „	—	40
Pyrogallolum	1 „	—	10
„	10 „	—	60
R.			
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv. . . .	10 g	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	50
„ „ „ „ „ „ „ . . .	200 „	—	75
„ „ „ „ „ „ „ . . .	500 „	1	50
Radix Althaeae pulv.	10 „	—	10
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	40
Radix Angelicae pulv.	10 „	—	10
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	50
Radix Artemisiae conc.	10 „	—	5
Radix Artemisiae pulv.	10 „	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	30
Radix Asari pulv.	10 „	—	10
Radix Bardanae conc.	10 „	—	10
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „ . . .	200 „	—	45
Radix Colombo conc. et gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	45
Radix Colombo pulv.	10 „	—	10
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv. . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „ . . .	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „ . . .	500 „	—	90

Google

		ℳ	Pf.
Radix Gentianae pulv.	10 g	—	5
Radix Helenii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Radix Helenii pulv.	10 „	—	5
Radix Ipecacuanhae conc.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	45
Radix Ipecacuanhae pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	45
Radix Levistici conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	20
Radix Liquiritiae pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Radix Ononidis conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Radix Pimpinellae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	60
Radix Pyrethri conc.	10 „	—	15
Radix Pyrethri pulv.	10 „	—	20
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	75
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	50
Radix Ratanhiae pulv.	10 „	—	10
Radix Rhapontici gross. modo pulv.	100 „	—	40
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	1 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	10 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	100 „	2	45
Radix Rhei pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	35
Radix Sarsaparillae conc.	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50

Google

		ℳ	Pf.
Radix Sarsaparillae conc.	200 g	2	25
„ „ „	500 „	4	50
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	1 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	10 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	100 „	2	45
Radix Senegae pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Radix Taraxaci cum herba conc.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	25
Radix Turpethi	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	90
Radix Valerianae pulv.	10 „	—	10
Resina Guajaci pulv.	10 „	—	15
Resina Jalapae	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Resina Pini	100 „	—	10
Resorbinum	10 „	—	15
Resorcinum	1 „	—	5
„	10 „	—	40
Resorcinum resublimatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	90
Rhizoma Calami pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Calami non decorticata conc.	100 „	—	25
„ „ „ „ „	200 „	—	40
„ „ „ „ „	500 „	—	75
Rhizoma Filicis gross. modo pulv.	100 „	—	40
„ „ „ „ „	200 „	—	60
Rhizoma Filicis pulv.	10 „	—	10

Go gle

		ℳ	Pf.
Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	10 g	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
Rhizoma Galangae pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Graminis conc.	100 „	—	20
Rhizoma Hydrastis conc.	10 „	—	60
Rhizoma Imperatoriae conc. et gross. modo pulv.	100 „	—	35
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	50
Rhizoma Iridis conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Rhizoma Iridis pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Pannae pulv.	1 „	—	10
Rhizoma Tormentillae conc. et gross. modo pulv.	100 „	—	35
Rhizoma Tormentillae pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Rhizoma Veratri pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Rhizoma Zedoariae pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
Rhizoma Zingiberis pulv.	10 „	—	10
Rubidium jodatum	1 „	—	25
„ „	10 „	1	80

S.

Saccharinum	1 g	—	10
„	10 „	—	90
Saccharum pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Saccharum Lactis pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
„ „ „	200 „	—	60
„ „ „	500 „	1	20

Google

		ℳ	Pf.
Sal Carolinum factitium pulv.	100 g	—	40
„ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „	500 „	1	20
Sal Carolinum factitium crystallisatum	100 „	—	10
„ „ „ „	200 „	—	20
„ „ „ „	500 „	—	30
Salophenum	1 „	—	25
„	10 „	1	90
Sanoformium	1 „	—	20
Santonium	1 „	—	20
„	10 „	1	55
Sapo jalapinus	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Sapo kalinus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Sapo kalinus venalis	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Sapo medicatus pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Scammonium	1 „	—	10
„	10 „	—	55
Scopolaminum hydrobromicum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	80
Scopolaminum hydrochloricum	0,01 „	—	10
Scopolaminum hydrojodicum	0,01 „	—	10
Sebum ovile	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Sebum salicylatum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Secale cornutum	10 „	—	15
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	1 „	—	10
„ „ „ „ „ „	10 „	—	60

Google

		ℳ	Pf.
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv. . .	100 g	2	50
Semen Arecae pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
Semen Coffeae tostum pulv.	10 „	—	10
Semen Cydoniae	10 „	—	15
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	100 „	—	15
„ „ „ „ „	200 „	—	25
„ „ „ „ „	500 „	—	45
Semen Hyoscyami	10 „	—	5
Semen Lini	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Semen Lini gross. modo pulv.	100 „	—	20
„ „ „ „ „	200 „	—	30
„ „ „ „ „	500 „	—	60
Semen Myristicae pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Semen Papaveris	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Semen Phaseoli pulv.	100 „	—	20
Semen Quercus tostum gross. modo pulv. . . .	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „ . . .	200 „	—	25
Semen Sinapis gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „	500 „	—	90
Semen Strychni gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	25
Semen Strychni pulv.	10 „	—	5
Serum antidiphthericum (350 fach)			
Stärke 0 200 J. E.		—	70
„ I 600 J. E.		1	50
„ II 1000 J. E.		2	25
„ III 1500 J. E.		3	10

Google

		ℳ	Pf.
Sal Carolinum factitium pulv.	100 g	—	40
„ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „	500 „	1	20
Sal Carolinum factitium crystallisatum	100 „	—	10
„ „ „ „	200 „	—	20
„ „ „ „	500 „	—	30
Salophenum	1 „	—	25
„	10 „	1	90
Sanoformium	1 „	—	20
Santonium	1 „	—	20
„	10 „	1	55
Sapo jalapinus	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Sapo kalinus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Sapo kalinus venalis	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Sapo medicatus pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Scammonium	1 „	—	10
„	10 „	—	55
Scopolaminum hydrobromicum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	80
Scopolaminum hydrochloricum	0,01 „	—	10
Scopolaminum hydrojodicum	0,01 „	—	10
Sebum ovile	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Sebum salicylatum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Secale cornutum	10 „	—	15
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	1 „	—	10
„ „ „ „ „ „	10 „	—	60

Go gle

		ℳ	Pf.
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv. . .	100 g	2	50
Semen Arecae pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
Semen Coffeae tostum pulv.	10 „	—	10
Semen Cydoniae	10 „	—	15
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	100 „	—	15
„ „ „ „ „	200 „	—	25
„ „ „ „ „	500 „	—	45
Semen Hyoscyami	10 „	—	5
Semen Lini	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Semen Lini gross. modo pulv.	100 „	—	20
„ „ „ „ „	200 „	—	30
„ „ „ „ „	500 „	—	60
Semen Myristicae pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Semen Papaveris	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Semen Phaseoli pulv.	100 „	—	20
Semen Quercus tostum gross. modo pulv. . . .	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „ . . .	200 „	—	25
Semen Sinapis gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „	500 „	—	90
Semen Strychni gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	25
Semen Strychni pulv.	10 „	—	5
Serum antidiphthericum (350 fach)			
Stärke 0 200 J. E.		—	70
„ I 600 J. E.		1	50
„ II 1000 J. E.		2	25
„ III 1500 J. E.		3	10

Google

		ℳ	Pf.
Serum antidiphthericum (500 fach)	1 ccm	1	60
" " "	2 "	2	75
" " "	3 "	3	90
" " "	4 "	5	—
Sirupus Althaeae	10 g	—	10
" "	100 "	—	60
Sirupus Amygdalarum	10 "	—	10
Sirupus Aurantii Corticis	10 "	—	15
" " "	100 "	1	20
Sirupus Aurantii Florum	10 "	—	10
Sirupus Balsami peruviani	10 "	—	10
Sirupus Balsami tolutani	10 "	—	10
Sirupus Calcii chlorhydrophosphorici	100 "	—	60
Sirupus Calcii hypophosphorosi	100 "	—	60
Sirupus Calcii lactophosphorici	100 "	—	60
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus	100 "	—	80
" " " "	200 "	1	20
Sirupus Cerasorum	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
Sirupus Chamomillae	10 "	—	10
Sirupus Cinnamomi	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
Sirupus Citri	10 "	—	15
Sirupus Ferri jodati	10 "	—	15
" " "	100 "	1	20
Sirupus Ferri lactophosphorici	100 "	—	80
Sirupus Ferri oxydati	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
Sirupus Foeniculi	10 "	—	10
Sirupus Ipecacuanhae	10 "	—	10
Sirupus Liquiritiae	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
Sirupus Mannae	10 "	—	10
Sirupus Menthae	10 "	—	10
Sirupus Papaveris	10 "	—	10
Sirupus Rhamni catharticae	10 "	—	10

Go gle

		ℳ	Pf.
Sirupus Rhamni catharticae	100 „	—	70
Sirupus Rhei	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Sirupus Rhoeados	10 „	—	10
Sirupus Ribis	10 „	—	10
Sirupus Rubi Idaei	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
Sirupus Senegae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Sirupus Sennae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Sirupus simplex	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Sirupus Violae	10 „	—	15
Sirupus Zingiberis	10 „	—	10
Sparteïnum sulfuricum	0,1 „	—	5
Species aromaticae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
„ „	200 „	—	95
„ „	500 „	1	95
Species diureticae	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Species emollientes	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Species laxantes	10 „	—	20
„ „	100 „	1	75
„ „	200 „	2	65
Species Lignorum	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20

Google

		ℳ	Pf.
Species pectorales	100 g	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Spiritus	10 „	—	5
„	100 „	—	50
„	200 „	—	75
„	500 „	1	50
Spiritus aethereus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Spiritus Aetheris chlorati	10 „	—	10
Spiritus Aetheris nitrosi	10 „	—	10
Spiritus Angelicae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Spiritus aromaticus	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Spiritus caeruleus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Spiritus camphoratus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Spiritus Cochleariae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
Spiritus coloniensis	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Spiritus dilutus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Spiritus e Vino	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
„ „ „	200 „	2	10
Spiritus Formicarum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60

Google

		ℳ	Pf.
Spiritus Formicarum	500 g	1	20
Spiritus Juniperi	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Lavandulae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Melissae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Spiritus Menthae piperitae	10 „	—	25
„ „ „	100 „	1	90
Spiritus Rosmarini	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus russicus	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Spiritus saponato-camphoratus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
„ „ „	500 „	1	80
Spiritus saponatus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	45
„ „	200 „	—	70
„ „	500 „	1	35
Spiritus Saponis kalini	100 „	—	45
„ „ „	200 „	—	70
„ „ „	500 „	1	35
Spiritus Serpylli	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Sinapis	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
Stibium sulfuratum aurantiacum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv. . .	100 „	—	20
„ „ „ „ „ „ . .	200 „	—	30

Google

		ℳ	Pf.
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv. . .	500 g	—	60
Stibium sulfuratum pulv.	10 „	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100 „	—	20
Strontium hydrobromicum	10 „	—	20
Strontium hydrojodicum	1 „	—	10
Strophantinum crystallisatum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	35
Strychninum nitricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
Styrax	10 „	—	10
„	100 „	—	90
„	200 „	1	35
„	500 „	2	70
Succus Juniperi inspissatus	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Succus Liquiritiae pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Succus Liquiritiae depuratus	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
Sulfonalum pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Sulfur depuratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Sulfur praecipitatum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
Sulfur sublimatum	100 „	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv. . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . .	100 „	—	25
Summitates Sabinae pulv.	10 „	—	5
T.			
Talcum pulv.	100 g	—	10
„ „	200 „	—	15

Go gle

		ℳ	Pf.
Talcum pulv.	500 g	—	30
Tannalbinum	1 „	—	10
„	10 „	—	95
„	100 „	7	50
Tannigenum	1 „	—	20
„	10 „	1	40
Tannoformium	1 „	—	10
„	10 „	—	65
„	100 „	5	35
Tanocolum	1 „	—	10
„	10 „	—	75
Tartarus boraxatus	10 „	—	15
Tartarus depuratus pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
„ „ „	500 „	1	80
Tartarus natronatus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	45
Tartarus natronatus pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Tartarus stibiatus pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Terebinthina	10 „	—	5
„	100 „	—	20
Terebinthina laricina	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
Terpinolum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
Terpinum hydratum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
Thallinum sulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40
Thallinum tartaricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40

Google

		ℳ	Pf.
Theobrominum natrio-aceticum	1 g	—	25
„ „	10 „	2	10
Theobrominum natrio-salicylicum	1 „	—	15
„ „ „	10 „	1	—
„ „ „	100 „	8	—
Theophyllinum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	35
Thioformium	1 „	—	15
„	10 „	1	10
„	100 „	8	20
Thiolum liquidum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	65
Thiolum siccum	1 „	—	20
„ „	10 „	1	60
Thiosinaminum	1 „	—	10
Thymolum	1 „	—	10
„	10 „	—	60
Tinctura Absinthii	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Aconiti	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Aloës	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Aloës composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura amara	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Arnicae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura aromatica	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura aromatica acida	10 „	—	15
Tinctura Asae foetidae	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Aurantii	10 „	—	15

Go gle

		ℳ	Pf.
Tinctura Aurantii	100 g	1	—
Tinctura Belladonnae	10 „	—	15
Tinctura Benzöes	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Benzoës composita	10 „	—	15
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura Calami	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Cannabis indicae	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	30
Tinctura Cantharidum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Capsici	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura carminativa	10 „	—	15
Tinctura Cascarillae	10 „	—	15
Tinctura Castorei	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Tinctura Castorei aetherea	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	75
Tinctura Castorei sibirici	1 „	—	25
Tinctura Castorei sibirici aetherea	1 „	—	25
Tinctura Catechu	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Chelidonii Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura Chinae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Chinae composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Chinioïdini	10 „	—	15
Tinctura Cinnamomi	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Coccionellae Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura Colchici	10 „	—	15

Google

		ℳ	Pf.
Tinctura Colchici	100 g	1	—
Tinctura Colocynthidis	10 „	—	15
Tinctura Coto	10 „	—	15
Tinctura Croci	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Tinctura Cupri acetici Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura Digitalis	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Digitalis aetherea	10 „	—	15
Tinctura Eucalypti	10 „	—	15
Tinctura Ferri acetici aetherea	10 „	—	15
Tinctura Ferri acetici Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura Ferri chlorati	10 „	—	15
Tinctura Ferri chlorati aetherea	10 „	—	15
„ „ „ „	100 „	1	—
Tinctura Ferri composita	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
„ „ „	500 „	—	50
Tinctura Ferri pomati	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Gallarum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Gelsemii sempervirentis	10 „	—	15
Tinctura Gentianae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Guajaci Resinae	10 „	—	15
Tinctura haemostyptica	10 „	—	25
„ „	100 „	1	80
Tinctura Ipecacuanhae	10 „	—	20
Tinctura Jalapae composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Jodi	10 „	—	25
„ „	100 „	2	—
Tinctura Jodi decolorata	10 „	—	25
Tinctura Kino	10 „	—	15

Go gle

		ℳ	Pf.
Tinctura Lobeliae	10 g	—	15
Tinctura Macidis	10 „	—	15
Tinctura Menthae crispae	10 „	—	15
Tinctura Menthae piperitae	10 „	—	15
Tinctura Moschi	1 „	—	20
Tinctura Myrrhae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Opii benzoïca	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Opii crocata	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
„ „ „	100 „	3	20
Tinctura Opii simplex	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
„ „ „	100 „	2	—
Tinctura Pimpinellae	10 „	—	15
Tinctura Pini composita	10 „	—	15
Tinctura Quebracho	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Ratanhiae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Rhei aquosa	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Rhei vinosa	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
„ „ „	200 „	2	40
Tinctura Scillae	10 „	—	15
Tinctura Secalis cornuti	10 „	—	15
Tinctura Stramonii	10 „	—	15
Tinctura Strophanthi	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Strychni	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Strychni aetherea	10 „	—	15
Tinctura Valerianae	10 „	—	15

Google

		ℳ	Pf.
Tinctura Valerianae	100 g	1	—
Tinctura Valerianae aetherea	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Vanillae „	1 „	—	5
Tinctura Veratri	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Zingiberis	10 „	—	15
Tragacantha pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Traumaticinum	10 „	—	25
„	100 „	1	80
Tubera Aconiti gross. modo pulv.	10 „	—	5
Tubera Jalapae pulv.	10 „	—	10
Tubera Salep pulv.	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
Tuberculinum Kochi (altes)	1 ccm	1	50
„ „ „	5 „	3	—
„ „ „	50 „	22	50
Tuberculinum R (neues)	1 „	8	50
„ „ „	5 „	42	50
Tussolum	1 g	—	25

U.

Unguentum Acidi borici	10 g	—	15
„ „ „	100 „	1	—
„ „ „	200 „	1	50
„ „ „	500 „	3	—
Unguentum Adipis Lanae	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Unguentum basilicum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Unguentum camphoratum	10 „	—	20
„ „	100 „	1	55
Unguentum Cantharidum	10 „	—	30

Google

		ℳ	Pf.
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario . . .	10 g	—	15
„ „ „ „ „ . . .	100 „	1	20
„ „ „ „ „ . . .	200 „	1	80
„ „ „ „ „ . . .	500 „	3	60
Unguentum cereum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	5
Unguentum Cerussae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Unguentum Cerussae camphoratum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
Unguentum diachylon	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
„ „	200 „	1	50
Unguentun Elemi	10 „	—	15
Unguentum flavum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	95
Unguentum Glycerini	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
Unguentum Hydrargyri album	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
Unguentum Hydrargyri cinereum	10 „	—	25
„ „ „	100 „	2	—
Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum	10 „	—	30
Unguentum Hydrargyri rubrum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	15
Unguentum Kalii jodati	10 „	—	25
„ „ „	100 „	2	5
Unguentum leniens	10 „	—	20
„ „	100 „	1	60
Unguentum Linariae	10 „	—	20
Unguentum Majoranae	10 „	—	20
Unguentum Paraffini	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10

30

Google

		ℳ	Pf.
Unguentum Plumbi	10 g	—	10
„ „	100 „	—	95
Unguentum Populi	10 „	—	20
Unguentum Rosmarini compositum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
Unguentum sulfuratum compositum	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
„ „ „	200 „	1	5
„ „ „	500 „	2	10
Unguentum Tartari stibiati	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
Unguentum Terebinthinae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	85
Unguentum Terebinthinae compositum	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Unguentum Zinci	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
Urea pura	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Urethanum	1 „	—	10

V.

Vanilla sacharata (1 = 10)	1 g	—	10
Vanillinum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	20
Vaselinum americanum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Vaselinum americanum album	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
„ „ „	200 „	1	5
„ „ „	500 „	2	10

Go gle

		ℳ	Pf.
Veratrinum	0,1 g	—	5
„	1 „	—	50
Veronalum	1 „	—	45
„	10 „	3	40
Vinum album	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Vinum aromaticum	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
„ „	500 „	2	25
„ „	1000 „	4	50
Vinum camphoratum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
„ „	200 „	1	5
Vinum Cascarae sagradae	100 „	1	40
Vinum Chinae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	25
„ „	200 „	1	90
„ „	500 „	3	75
Vinum Chinae ferratum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	25
„ „ „	200 „	1	90
„ „ „	500 „	3	75
Vinum Colchici	10 „	—	15
„ „	100 „	1	20
Vinum Condurango	10 „	—	15
„ „	100 „	1	25
„ „	200 „	1	90
„ „	500 „	3	75
Vinum hungaricum tokayense	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	75
„ „ „	200 „	1	15
„ „ „	500 „	2	25
Vinum Ipecacuanhae	10 „	—	25
„ „	100 „	2	—

Google

		ℳ	Pf.
Vinum madeirense	100 g	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Vinum malacense	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Vinum marsalense	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Vinum Pepsini	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
„ „	200 „	1	95
„ „	500 „	3	90
Vinum portense	100 „	1	—
„ „	200 „	1	50
„ „	500 „	3	—
Vinum rubrum	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Vinum stibiatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Vinum xerense	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
„ „	500 „	2	24
Y.			
Yohimbinum hydrochloricum	0,01 g	—	40
„ „	0,1 „	3	—
Z.			
Zincum aceticum	10 g	—	5
„ „	100 „	—	50
Zincum chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60

Go gle

		ℳ	Pf.
Zincum chloratum	500 g	1	20
Zincum lacticum	1 „	—	5
Zincum oxydatum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
Zincum oxydatum crudum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Zincum permanganicum	1 „	—	15
Zincum salicylicum	1 „	—	10
Zincum sozojodolicum	1 „	—	25
Zincum sulfocarbolicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
Zincum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Zincum sulfuricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Zincum valerianicum	1 „	—	5

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 16.

München, den 24. März 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. März 1905, die Erteilung der Rheinschifferpatente betreffend. — Bekanntmachung vom 13. März 1905, den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876, über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend. — Bekanntmachung vom 16. März 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Allerhöchste Auszeichnungen.

Nr. 5292.

Bekanntmachung, die Erteilung der Rheinschifferpatente betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachdem zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten über die Erteilung der Rheinschifferpatente eine Vereinbarung getroffen worden ist, wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, nachstehend die vereinbarte Verordnung veröffentlicht und zum Vollzuge folgendes bestimmt:

Google

1. Die Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.
2. Mit diesem Tage werden die Vorschriften in Abschnitt I der K. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Mai 1887, die Rheinschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 S. 345 bis 348), sowie die Bekanntmachung vom 12. Januar 1900, die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 52 bis 54), aufgehoben.
3. Zuwiderhandlungen der Schiffer gegen die Bestimmungen der Verordnung werden gemäß Artikel 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, im Zusammenhalt mit Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 1875 „die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend", und dem Artikel 3 Ziffer 10 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung mit Geldstrafe bis zu 180 ℳ oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.
4. Ortspolizeibehörde im Sinne des § 3 der Verordnung und Polizeibehörde im Sinne des § 4 ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, außerdem der Bürgermeister.
5. Die nach § 3 der Verordnung dem Rheinschiffahrtsinspektor zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse werden durch das für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers zuständige Straßen- und Flußbauamt ausgeübt.
6. Die nach § 3 der Verordnung für die Patenterteilung zuständige Stelle ist die dem einschlägigen Straßen- und Flußbauamt vorgesetzte K. Regierung, Kammer des Innern.
7. Die für die bayerischen Mainschiffer, welche den Rhein befahren wollen, auszustellenden Patente gelten als Bescheinigungen im Sinne des § 7 der Verordnung.
8. Für die Erteilung des Patents ist eine Gebühr von 3 ℳ zu entrichten.
9. Die Einziehung der Patente erfolgt durch diejenige K. Regierung, Kammer des Innern, welche das Patent ausgestellt hat.
10. Von jeder Patenterteilung, sowie von jeder Patenteinziehung hat die Regierung dem Bauamt, welches das Gesuch behandelt hat, und dem K. Straßen- und Flußbauamt Speyer Nachricht zu geben.

München, den 22. März 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **v. Frauendorfer.**

Google

Verordnung
betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente.

§ 1.

Wer das in Artikel 15 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 vorgeschriebene Patent über die Befugnis zum selbständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, hat nachzuweisen:

a) zur Führung von Dampfschiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sieben Jahren, wovon mindestens ein Jahr der praktischen Erlernung der Dampfschiffahrt gewidmet war, und die Vollendung des 25. Lebensjahres;

b) zur Führung von sonstigen Schiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sechs Jahren und die Vollendung des 23. Lebensjahres;

c) zur Führung von Segelschiffen von höchstens 50 Tonnen = 1000 Zentner Tragfähigkeit auf bestimmten kurzen Rheinstrecken oberhalb Worms die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens zwei Jahren, wobei wenigstens zeitweilig das Ruder geführt worden ist, und die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Denjenigen, welche die Abgangsprüfung an einer von der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt als dazu geeignet erklärten Schifferschule bestanden haben, ist das Patent zu erteilen, wenn sie mindestens vier Jahre, oder bei der Führung von Dampfschiffen fünf Jahre die Schiffahrt praktisch ausgeübt und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Das Patent wird für bestimmte Strecken des Rheins oder den ganzen schiffbaren Rhein erteilt, sofern nachgewiesen ist, daß mindestens die Hälfte der erforderlichen Fahrzeit auf Schiffen zugebracht ist, welche die im Patent angegebene Strecke befahren.

In dem Falle der Litera c muß die Schiffahrt während zweier vollen Jahre auf der Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, ausgeübt worden sein.

Als Fahrzeit wird nur die Zeit gerechnet, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schiffahrt zugebracht worden ist. In die Fahrzeit sind auch die Lade- und Löschzeit, sowie die infolge von Hochwasser, Eisgang, Niedrigwasser oder Unfall ꝛc. eingetretenen kürzeren Unterbrechungen der Fahrzeit einzurechnen. Das gleiche gilt von geringfügigen Zwischenpausen, in welchen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt.

Dagegen sind die Zeiten längeren Stilliegens der Schiffahrt nicht in die Fahrzeit einzurechnen.

Google

§ 2.

Der in § 1 geforderte Nachweis ist durch Vorlage des vorgeschriebenen Dienstbuches (Ziffer 4 B lit. a, b und g des Schlußprotokolls zur revidierten Rheinschiffahrtsakte) zu erbringen. Erstreckt sich die Dienstzeit des Bewerbers auch auf die Zeit vor dem 1. April 1902, so ist auch das nach den früheren Vorschriften ausgestellte Dienstbuch vorzulegen.

Soweit nicht bereits im Dienstbuch durch Einträge derjenigen patentierten Rheinschiffer, bei denen der Bewerber gelernt oder im Dienst gestanden hat, beurkundet ist, daß derselbe während der vorgeschriebenen Zeit die Rheinschiffahrt erlernt, sowie die Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, während der vorgeschriebenen Zeit befahren und dabei die Führung des Ruders mitbesorgt hat, ist dieser Nachweis durch besondere Zeugnisse der patentierten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu erbringen.

Können auch solche Zeugnisse nicht beigebracht werden, so sind Zeugnisse anderer patentierter Rheinschiffer vorzulegen, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Auch diese Zeugnisse sollen mit tunlichster Genauigkeit die erforderlichen Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der befahrenen Strecken und der Fahrzeit, enthalten.

Die Vollziehung der nach Vorstehendem erforderlichen Zeugnisse muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von diesem beglaubigt werden. Die Rheinschiffer haben bei ihrer Namensunterschrift mit anzugeben, unter welchem Datum, von welcher Behörde und für welche Stromstrecke ihr Patent erteilt ist.

§ 3.

Das Gesuch um Erteilung eines Rheinschiffer-Patents ist der Ortspolizeibehörde des Wohnortes und in Ermangelung eines solchen, derjenigen des letzten längeren Aufenthaltes zu übergeben oder zu Protokoll zu erklären. Bei der Ortspolizeibehörde sind zugleich das Dienstbuch, gegebenenfalls die nach § 2 zugelassenen Zeugnisse und das etwaige Abgangszeugnis einer Schifferschule einzureichen. Das Gesuch muß die Stromstrecke angeben, für welche das Patent nachgesucht wird. Personen, welche in einem deutschen Rheinuferstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben und sich um ein Rheinschiffer-Patent bewerben wollen, haben ihr Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen einzureichen:

1. in Preußen bei dem Königl. Regierungspräsidenten zu Cöln,
2. in Hessen bei dem Großh. Kreisamt zu Mainz,
3. in Baden bei dem Großh. Bezirksamt Mannheim,
4. in Bayern bei der Königl. Regierung, K. d. J., der Pfalz,
5. in Elsaß-Lothringen bei dem Kaiserl. Polizeidirektor in Straßburg.

Google

Die Ortspolizeibehörde oder die eben bezeichneten Dienststellen haben das Gesuch mit einem Führungszeugnis sowie einem Signalement der Person des Bewerbers und den vorbezeichneten Stücken dem Rheinschiffahrts-Inspektor zu übersenden. In dem Führungszeugnis ist insbesondere auch anzugeben, ob der Bewerber Bestrafungen und gegebenenfalls welche wegen der in Artikel 19 und 20 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte angeführten Verfehlungen erlitten hat. Der Rheinschiffahrts-Inspektor hat den Antrag zu prüfen und, sofern Anstände sich nicht ergeben, der für die Patenterteilung zuständigen Stelle mit seiner gutachtlichen Äußerung zu überreichen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nicht nach Maßgabe der Artikel 19 und 20 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte eine zeitweise oder gänzliche Versagung der Patenterteilung geboten oder angezeigt erscheine.

Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular erteilt und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener, Vor- und Familiennamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschiffahrts-Inspektor behufs Eintragung in das Schifferverzeichnis Mitteilung gemacht. Anlage.

Anträge auf Änderung oder Erneuerung des Signalements (Artikel 17 der Akte) sind auch an den Rheinschiffahrts-Inspektor zu richten, der die Änderung oder Erneuerung auf dem Patente vermerken wird.

Verlegt ein patentierter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem Uferstaat in den andern, so hat er sich persönlich oder schriftlich bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Rheinschiffahrts-Inspektor zu melden, welcher die Wohnsitzänderung auf dem Patente vermerken, in dem Schifferverzeichnis eintragen und der zur Patenterteilung zuständigen Behörde Anzeige erstatten wird.

Behufs Berichtigung des Schifferverzeichnisses ist dem Rheinschiffahrts-Inspektor auch von der Zurücknahme und dem Erlöschen der Rheinschiffer-Patente Kenntnis zu geben.

§ 4.

Im Falle der Zurücknahme oder des Erlöschens eines Schifferpatents hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des Patentinhabers das Patent einzuziehen und dasselbe derjenigen Stelle, die es erteilt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist die Zurücknahme oder das Erlöschen des Patents in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5.

An Stelle eines verloren gegangenen Patents kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung

Google

auf Kosten des Antragstellers in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die zweite Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen und der Grund für deren Ausstellung mit anzugeben. Zur Erneuerung ist nur diejenige Behörde zuständig, die das erste Patent erteilt hat.

§ 6.

Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen werden, oder erloschen sind, auch ferner in Kraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bezüglich der nach Artikel 18 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte erforderlichen Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rhein und der Schelde entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zurücknahme der Bescheinigung gemäß Artikel 21 der Akte durch diejenige Behörde erfolgt, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

Google

Anlage:

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) zu N. N., im . . . . . N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, dass er die erforderliche Befähigung zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt, wird ihm hierdurch die Befugnis zur Führung

eines Segelschiffs

Dampfschiffs

auf dem schiffbaren Rheine für die Strecke von N. N. bis N. N. erteilt.

Gegeben . . . . . .

L S.

.....

Signalement des Patentinhabers

(wie im Dienstbuch)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

.....

Unterzeichnet in Gegenwart und bescheinigt von dem Beamten

.....

Google

Google

Nr. 9059.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876, über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden der Zinnwarenfabrikant Kommerzienrat Wilhelm Heinrichsen in Nürnberg und der frühere Hafnermeister Sebastian Gleichsner in München auf ihr Ansuchen der Funktion von Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigen-Vereins für Bayern enthoben und an ihrer Stelle sowie an Stelle des verstorbenen Mitglieds Hofschlossermeisters Karl Moradelli in München der Architekt und Baumeister Heinrich Krefft in München zum ordentlichen Mitgliede, der Schneidermeister Johann Böhm in München und der Fabrikbesitzer Königlich Bayerischer und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer Hoflieferant Heinrich Lauer in Nürnberg zu stellvertretenden Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigen-Vereins für Bayern berufen.

München, den 13. März 1905.

Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. **v. Wehner.**

Nr. 5222.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Bodenkreditanstalt in Würzburg wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs eine weitere Serie (XXI) $3^1/_2$ %iger verlosbarer Hypothekenpfandbriefe zu 10 Millionen Mark sowie eine Serie (XXII) 4%iger, bis zum Jahre 1915 unverlosbarer und unkündbarer Hypothekenpfandbriefe zu 5 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen.

Beide Pfandbriefserien werden in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark eingeteilt.

Als Deckung für die Serie XXII dürfen nur Hypotheken mit mindestens ebenso langer Unkündbarkeit genommen werden.

München, den 16. März 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. März 1905 den K. Kammerjunker, Hauptmann und Adjutanten bei der 10. Infanterie-Brigade Maximilian von Baligand auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen zu verleihen:

unterm 5. März 1905:

A. Im Geschäftskreise des K. Obersthofmeisterstabes:

den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem K. Rat und Stabskassier Max Hausmann;

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem K. Hofbauinspektor Max Bitzthum,
dem K. Oberapotheker Moritz von Schab;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem K. Schloßverwalter II. Klasse Johann Baptist Aumüller in Berchtesgaden;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Sakristan an der St. Cajetans-Hofkirche zu München Joseph Popper;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

der Kehrfrau im K. Wittelsbacher Palast Maria Fastnacht;

den Titel und Rang eines K. Rates:

dem K. Leibapotheker, Vorstand der K. Leib- und Hofapotheke Karl Wagenhäuser;

den Titel und Rang eines K. geistlichen Rates:

dem Kanonikus bei St. Cajetan August Fuchs.

B. Im Geschäftskreise des K. Oberstkämmererstabes:

den Titel eines K. Professors:

dem Klavierlehrer an der K. Pagerie Christian Poland;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Tanzlehrer an der K. Pagerie, Balletregisseur Eduard Carey.

C. Im Geschäftskreise des K. Obersthofmarschallstabes:

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem K. Hofoffizianten Michael Rietzl,
dem K. Kammerlakai Leonhard März;

Google

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Hoflakai Karl Huber,

dem K. Hoflakai Joseph Hornsteiner,

dem K. Schiffmeister Johann Bach in Starnberg,

dem K. Livreediener I. Klasse und funktionierenden Beleuchtungsdiener Johann Schmitt.

D. Im Geschäftskreise des K. Oberststallmeisterstabes:

a) beim Stabe:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Sattler Joseph Egenrieder,

dem K. Beschlagschmied Joseph Siglhuber,

dem K. Vorreiter Max Bevern;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Wagenwascher Johann Pissinger;

b) bei den K. Hofgestüten:

den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem K. Hofgestütsdirektor, Rittmeister a. D. Max von Stetten in Bergstetten;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Hofgestütsknecht Korbinian Feldle in Bergstetten;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Taglöhner am K. Gestütshofe Neuhof Jakob Frei,

dem Taglöhner am K. Gestütshofe Neuhof Andreas Schaller,

dem Bauknecht am K. Gestütshofe Rohrenfeld Georg Fahrmeier,

dem Bauknecht am K. Gestütshofe Rohrenfeld Georg Griebel;

c) bei der K. Hofjagdintendanz:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Hofjagdstationsgehilfen Franz Stockbauer,

dem K. Zerwirkmeister Franz Thür in Berchtesgaden.

E. Im Geschäftskreise der K. Hofmusik-Intendanz:

die Ludwigs-Medaille, Abteilung für Wissenschaft und Kunst:

dem K. Hofkapellmeister Joseph Becht,

dem K. Kammermusiker Heinrich Seifert;

den Titel eines K. Kammervirtuosen:

dem K. Kammermusiker Franz Bennat,

dem K. Kammermusiker Karl Ebner,

dem K. Kammermusiker, Professor Rudolf Tillmetz,

dem K. Kammermusiker, Professor Ernst Reichenbächer,

dem K. Kammermusiker, Professor Bruno Hoyer;

den Titel eines K. Kammermusikers:

dem K. Hofmusiker Christian Raucheisen,

dem K. Hofmusiker August Haindl.

Google

F. Im Geschäftskreise der K. Hoftheater-Intendanz:

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Hoftheater- und prakt. Arzt, K. Hofstabsarzt Dr. Karl Reschreiter;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

der Obergarderobiere Therese Zihr,

dem K. Obertheatermeister Johann Dehn,

dem K. Beleuchtungsmeister Albert Hoffmann,

dem K. Beleuchtungsvormann Adolf Adler.

G. Im Geschäftskreise der Administration des Vermögens Seiner Majestät des Königs Otto:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Bureaudiener bei der Fondskasse Seiner Majestät des Königs Otto, August Schnelldorfer,

dem Bureaudiener bei derselben Fondskasse Johann Wurm,

dem Schloßdiener Venantius Lang in Hohenschwangau;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Waldvorarbeiter Joseph Stadler in Herrenchiemsee,

dem Taglöhner Anton Grasegger in Linderhof;

unterm 6. März 1905:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem K. Kämmerer, Obersten à l. s. der Armee und Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem K. Staatsrate i. o. D. und Staatsminister der Justiz Ferdinand Ritter von Miltner,

dem Erzbischof von München—Freising Dr. Franz Joseph von Stein, Reichsrat der Krone Bayern;

III. das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Staatsrate i. o. D. und Präsidenten des K. Obersten Landesgerichtes Wilhelm Ritter von Heller;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem K. Kämmerer und Präsidenten der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Ludwig von Kobell, ferner

V. gebührenfrei das Prädikat „Exzellenz"

dem K. Kämmerer, Staatsrate i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. und K. Österreichisch-Ungarischen Hofe, Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 17.

München, den 28. März 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1905, über die Untersuchung der Rheinschiffe. — Bekanntmachung vom 26. März 1905, polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend.

Nr. 5784.

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 22 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

Die Untersuchung der Rheinschiffe wird am Rheine durch die „Königlich Bayerische Schiffsuntersuchungskommission in Speyer" nach Maßgabe der nachstehend bekannt gegebenen, zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarten „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" ausgeführt.

§ 2.

Die Kommission steht unter der Aufsicht der K. Regierung der Pfalz, K. d. J., — Aufsichtsbehörde — und führt ein entsprechendes Dienstsiegel.

Vorstand der Kommission ist der jeweilige Vorstand des K. Straßen- und Flußbauamts Speyer, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Nebenbeamte am Sitze des Bauamts.

Die Sachverständigen der Kommission (§ 2 der vorerwähnten Ordnung), sowie deren Stellvertreter werden nach Einvernahme des Kommissionsvorstandes von der Aufsichtsbehörde in widerruflicher Weise ernannt und vom Kommissionsvorstand vereidigt.

§ 3.

Gegen die Bescheide der Kommission ist binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zulässig, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Die Beschwerde ist beim Kommissionsvorstande einzulegen. Im übrigen sind hinsichtlich des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz die Bestimmungen in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und in § 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (G. V. Bl. 1892 S. 62), entsprechend in Anwendung zu bringen.

§ 4.

Zur Anordnung der Vornahme einer Nachuntersuchung im Sinne des § 13 Abs. 2 der nachstehend bekannt gegebenen Ordnung ist die Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bereich das Schiff sich befindet.

§ 5.

Die Behörden, an welche die Einsendung des Verzeichnisses über die Erteilungen, Berichtigungen oder Ungültigkeitserklärungen von Schiffsatteſten durch die Kommission nach Maßgabe des § 21 der Ordnung zu geschehen hat, werden durch das zuständige Staatsministerium bezeichnet.

Google

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu 180 ℳ oder mit Haft bis zu einem Monat wird gemäß Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers im Zusammenhalte mit Art. 1 des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, und dem Art. 3 Ziffer 10 lit. b und Ziffer 15 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung bestraft:

1. wer ein Rheinschiff führt, an dessen Bord das in Art. 22 der Rheinschiffahrtsakte bezeichnete Schiffsattest während der Fahrt sich nicht befindet oder wer sich weigert, dieses Attest der zuständigen Hafen- oder Polizeibehörde auf Erfordern vorzuzeigen;

2. wer es unterläßt, nach einer wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes die Untersuchung desselben, bevor es in Fahrt gestellt wird, nach der Vorschrift in Art. 22 Abs. 4 der Rheinschiffahrtsakte wiederholen zu lassen;

3. wer sich weigert, die von der zuständigen Behörde auf Grund des Art. 22 Abs. 5 der Rheinschiffahrtsakte geforderte Wiederholung der Untersuchung ausführen zu lassen.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die K. Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1887, die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend (G. V. Bl. 1887 S. 697 ff.), dann die Bekanntmachungen der K. Regierung der Pfalz, K. d. J., vom 25. Oktober 1882 über die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe (Kr. Amtsbl. 1882 S. 873) und vom 29. Dezember 1887 über die Untersuchung der Rheinschiffe (Kr. Amtsbl. 1887 S. 95) ihre Wirksamkeit.

München, den 26. März 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Uhl.

Google

Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Allgemeines.

§ 1.

Einrichtung der Untersuchungs-Kommissionen.

Zur Untersuchung der Rheinschiffe nach Artikel 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 werden an geeigneten Hafenplätzen des Rheins oder seiner Nebenflüsse Schiffsuntersuchungs-Kommissionen von den Landesregierungen eingesetzt.

Diese Kommissionen sind der Aufsicht der oberen Landesbehörden unterstellt.

§ 2.

Zusammensetzung der Untersuchungs-Kommissionen.

Die Untersuchungs-Kommissionen bestehen aus einem Vorstand, der den Geschäftsgang zu leiten hat, und aus vereideten Sachverständigen.

Als Sachverständige sind in die Kommission zu berufen:

1. ein Hafenbeamter oder ein Beamter der staatlichen Wasserbauverwaltung;
2. ein Schiffsbaukundiger, der mit dem Bau von Holz- und Eisenschiffen sowie mit der Schiffsdampfmaschine vertraut ist, oder ein Schiffsbaukundiger, der mit dem Bau von Holz- und Eisenschiffen und ein zweiter Sachverständiger, der mit der Schiffsdampfmaschine vertraut ist;
3. ein oder mehrere patentierte Rheinschiffer.

Den Vorstand bestimmt die Landesregierung.

Für jeden als Mitglied berufenen Sachverständigen ist ein Stellvertreter zu bestellen und als solcher zu vereidigen.

§ 3.

Zuständigkeit der Untersuchungs-Kommissionen.

Der Untersuchung durch die Kommissionen unterliegen alle den Rhein befahrenden Schiffe, deren Tragfähigkeit 15 Tonnen (300 Zentner) erreicht oder überschreitet (Artikel 22 und 23 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte). Hierzu zählen auch Baggermaschinen und sonstige zu Arbeitszwecken dienende Fahrzeuge.

Sofern an einem Nebenflusse für die denselben befahrenden Schiffe besondere Schiffsuntersuchungs-Kommissionen bestehen oder errichtet werden, kann diesen Kommissionen seitens der Landesregierung auch die Untersuchung derjenigen Schiffe, welche vom Nebenflusse her den Rhein befahren, übertragen werden. Diese Kommissionen müssen jedoch zu besagtem Zweck nach den Bestimmungen in § 2 zusammengesetzt sein und die Untersuchung nach gegenwärtiger Ordnung durchführen.

Google

Sofern an einem Nebenfluß besondere Untersuchungs-Kommissionen mit der in Absatz 2 bezeichneten Zuständigkeit bestehen, sind die auf Grund des § 1 eingesetzten Kommissionen nur Kraft besonderer Anweisung der Landesregierung verpflichtet, auch die Untersuchung von Schiffen, welche vom Nebenfluß her den Rhein befahren, vorzunehmen.

Auf Antrag eines Beteiligten haben die Kommissionen auch die Untersuchung von Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit vorzunehmen.

§ 4.

Anmeldung der Schiffe.

Schiffe, die gemäß § 3 der Untersuchung zu unterwerfen sind, müssen von dem Schiffseigner oder Schiffsführer bei einer der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Kommissionen schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden.

In der Meldung sind anzugeben:

1. Name und Heimatsort des Schiffes;
2. Name und Wohnort des Schiffseigners;
3. die Schiffsgattung, ob gedecktes oder ungedecktes Segelschiff, Bagger- oder Arbeitsschiff, Kastenschiff zur Beförderung von Petroleum oder anderen feuergefährlichen Stoffen oder von Säuren, ob Rhein-, Seeschiff, Rad-, Schrauben-, Seil- oder Kettendampfer, ob Schlepper, Güter- oder Personen-Dampfschiff u.s.w.;
4. Erbauer, Ort und Jahr der Erbauung;
5. die Bauart, ob Holz, Metall oder gemischt;
6. die Rheinstrecke, für welche das Schiffs-Attest nachgesucht wird;
7. die annähernde Tragfähigkeit;
8. bei Dampfschiffen die Maschinenstärke mit Vorlage der Kesselpapiere.

Das zu untersuchende Schiff ist von dem Schiffsführer an der von der Untersuchungs-Kommission bezeichneten Stelle in unbefrachtetem, reinem Zustande vorzuführen und muß mit der vollen Ausrüstung, die ihm der Schiffer geben will, versehen sein. Der Schiffsführer hat bei der Untersuchung und Anbringung der Einsenkungsklammern die erforderliche Beihülfe zu leisten und dazu einen starken Ruderkahn mit zwei Mann zu stellen.

Auf Antrag des Schiffseigners oder Schiffsführers kann die Untersuchung auch an einem Orte außerhalb des Sitzes der Untersuchungs-Kommission vorgenommen werden.

Verfahren.

§ 5.

Aufgaben der Kommission.

Aufgabe der Kommission ist, das vorgeführte Schiff für denjenigen Teil der Rheinschiffahrt, für welchen es bestimmt ist, auf seine Tauglichkeit zu prüfen, die höchst zulässige

Google

Einsenkungstiefe festzusetzen und die Einsenkungsklammern anzubringen, die Tragfähigkeit, falls das Schiff nicht geeicht ist, abzuschätzen, die genügende Ausrüstung und Bemannung zu bestimmen und darauf zu achten, ob den in den Uferstaaten bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen entsprochen worden ist.

§ 6.

Untersuchung der Tauglichkeit.

Die Kommission hat bei allen Schiffen zu untersuchen, ob das Schiff dauerhaft gebaut, die Stärke der Spanten, Quer- und Längsversteifungen genügend und die Schiffswandungen dicht gefügt sind, das Steuerruder und der Steuerungsmechanismus sich in geordnetem Zustande befindet.

Bei eisernen Schiffen ist noch festzustellen, ob das Schiff hinreichend mit wasserdichten Querwänden (Schotten) versehen ist.

Bei Dampfschiffen ist außerdem zu prüfen ob

a) die Maschine in ihrem Bau eine andauernd sichere Tätigkeit erwarten läßt und nach ihrer Aufstellung und Verbindung mit dem Schiffskörper nicht zu befürchten steht, ihre Tätigkeit möchte einen nachteiligen Einfluß auf das Schiff ausüben;

b) die Maschinenkammer genügend groß und von den Kajüten und den Laderäumen durch wasserdichte eiserne Schotten getrennt ist;

c) die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Öffnungen auf Deck zu den Laderäumen, der Maschinenkammer ꝛc. mit Vorkehrung zur Verhütung von Unglücksfällen ausreichend und — bei Raddampfern — die Türen zu den Radkasten gut verschließbar eingerichtet sind;

d) die Verbindung zwischen der Kommandobrücke (Steuerstuhl) und dem Maschinenraume zuverlässig und neben dem Sprachrohr bei größeren Dampfschiffen eine weitere Einrichtung (Telegraph, Klingelzug ꝛc.) zur Verständigung zwischen Führer und Maschinisten vorhanden ist;

e) die vorgeschriebenen Kesselpapiere an Bord und in Ordnung sind, über deren Befund ein Vermerk in die Untersuchungs-Verhandlung aufzunehmen ist.

Kastenschiffe, in welchen Petroleum oder dessen Destillationsprodukte befördert werden, müssen aus Eisen oder Stahl gebaut sein und den nachstehenden Anforderungen genügen:

a) das Schiffsgefäß und die Kasten (Laderäume) müssen vollkommen undurchlässig und über jeder Abteilung des Laderaumes muß ein dicht verschließbares Mannloch angebracht sein; die Nietung muß durchweg sehr sorgfältig ausgeführt sein;

b) zwischen Kajütenräumen und Kasten muß ein Zwischenraum von wenigstens 0,5 m Weite vorhanden sein. Beträgt dieser Abstand weniger als 1 m, so muß der

Go gle

Kajütenraum mittelst einer undurchlässigen eisernen (stählernen) Schotte gegen den Kasten abgeschlossen sein;

c) Poller, Masten und Ausrüstungsstücke müssen so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch die Kastenwandungen nicht undicht werden können;

d) Wandungen und Decken der Kasten müssen aus Eisen oder Stahl hergestellt sein;

e) der Fassungsraum eines Kastens darf 150 cbm nicht überschreiten;

f) die Kasten dürfen unter sich je durch eine Öffnung oder Röhre von höchstens 200 qcm lichte Fläche, die von Deck aus geschlossen werden kann, verbunden sein. Die Kuppelungen der Röhren müssen in Kasten oder Trommeln abgeschlossen sein;

g) die Kasten müssen eine wirksame Oberflächenventilation haben, wobei die Ventilatoren, durch Rippen gedeckt und mit Davy'scher Gaze versehen sein sollen;

h) das Schiff muß mit hölzernem Überdeck versehen sein, welches so eingerichtet sein soll, daß genügend frische Luft zwischen dem eisernen (stählernen) und hölzernen Deck sich bewegen kann;

i) die Schornsteine der Kambüsen müssen mit Funkenfängern versehen sein;

k) die Schiffswand muß oberhalb der Wasserlinie einen um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von 30 cm Höhe haben;

l) zum Anlegen müssen Ketten oder Drahtseile vorhanden sein, deren zur Festlegung am Lande dienende Enden behufs rascher Freimachung des Schiffes mit einem Hanfseil oder einer anderen sofort lösbaren Einrichtung versehen sind.

§ 7.

Bestimmung der Einsenkung und Anbringung der Einsenkungsklammern.

Ist bei der Untersuchung das Schiff zur Befahrung der Rheinstrecke, für welche es bestimmt ist, für tauglich befunden oder auf Grund des § 12 ohne weitere Untersuchung als tauglich anzusehen, so hat die Kommission die höchstzulässige Einsenkungstiefe desselben in beladenem Zustande festzusetzen und durch eiserne Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe zu bezeichnen. Ausgenommen hiervon sind die Rhein-Seeschiffe im Sinne des § 12, insofern an denselben eine Tiefgangslinie angebracht ist (vergl. § 12 Satz 2).

Die Klammern sind an den beiden Schiffsseiten symetrisch und paarweise so anzubringen, daß ihre Unterkanten in der Linie des Wasserspiegels bei der zulässig tiefsten Einsenkung liegen. Schiffe bis 40 m Länge erhalten beiderseits 2 Einsenkungsklammern ungefähr in den Endpunkten des 1. und 2. Drittels der Schiffslänge, Schiffe über 40 m Länge oder Schiffe von geringerer Länge auf ausdrücklichen Wunsch des Schiffseigners beiderseits 3 Klammern in der Mitte und in einer Entfernung von ungefähr $^1/_6$ der Schiffslänge vom Vorder- und Hintersteven. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Klammern nicht durch Schwerter, Radkasten oder andere feste Teile des Schiffes verdeckt werden.

Google

Auf das vorderste Klammernpaar sind in 2 bis $2^1/_2$ cm hohen lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern aufzustempeln:

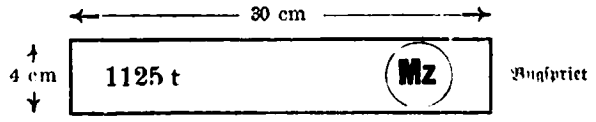

nach vorn innerhalb eines Ringes die Erkennungsbuchstaben der Untersuchungs-Kommission,

nach hinten die Tragfähigkeit des Schiffes in Tonnen nach Angabe des Eichscheines oder nach der Abschätzung der Kommission,

bei Rhein-Seeschiffen, die mit einem Klassifizierungs-Zeugnis des Germanischen Lloyd zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft versehen sind, der Nettoraumgehalt in Registertonnen.

Bei Bestimmung der Höhenlage der Unterkanten der Einsenkungsklammern ist nach den Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, bei den Schiffen unter 15 Tonnen Tragfähigkeit nach Maßgabe der etwa besonders erlassenen Polizeivorschriften zu verfahren. Unbeschadet der in Vorstehendem erwähnten Vorschriften ist bei Dampfschiffen die auf wenigstens 30 cm zu bemessende Freibordhöhe abwärts von der Unterkante der tiefstgelegenen Fenster oder solcher Schiffswandöffnungen zu rechnen, welche unmittelbar in den Schiffsraum führen. Feste Einsätze von genügend starkem Glas in der Schiffswand gelten als festes Bord.

Verloren gegangene oder aus irgend welchem Anlasse abgenommene Einsenkungsklammern dürfen nur durch eine Untersuchungs-Kommission ersetzt oder wieder angebracht werden, in welchem Falle die Tätigkeit zweier Mitglieder genügt.

§ 8.

Tragfähigkeit. Die Kommission hat die der größten zulässigen Einsenkungstiefe eines Schiffes entsprechende Tragfähigkeit in Ermangelung einer Eichung durch Abschätzung festzusetzen.

Die Tragfähigkeit eines Segelschiffes ist zu berechnen aus dem Produkt der größten Länge des Schiffes zwischen Vorder- und Hintersteven (Steuerruder nicht inbegriffen), der größten Breite mittschiffs, der gemittelten Ladehöhe zwischen der Leerebene und der Ebene der höchst zulässigen Einsenkung und einer der Völligkeit des Schiffes entsprechenden Erfahrungszahl, welche je nach der Bauart des Schiffes zwischen 0,88 für vollgebaute und 0,80 für scharf und schlank gebaute Schiffe anzunehmen ist.

Bei Dampfschiffen bleibt es dem Ermessen der Kommission anheimgestellt die Tragfähigkeit auf andere geeignete Weise abzuschätzen.

Google

§ 9.

Hinsichtlich der Ausrüstung hat die Kommission zu untersuchen und festzustellen, Ausrüstung.

a) ob und welche Segel für die im Schiffsatteſt zu bezeichnende Rheinstrecke notwendig sind;

b) Anzahl, Länge, Stärke und Gewicht der erforderlichen Anker, Ketten und Taue nach Maßgabe der Anlage A;

c) die sonst erforderlichen Gegenstände.

Es müssen, soweit nicht die in den Uferstaaten bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen weitergehende Bestimmungen enthalten, vorhanden sein:

1. auf allen Schiffen

a) die in der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung oder in den besonderen Verordnungen über die Beförderung von Spreng- und feuergefährlichen Stoffen vorgeschriebenen Signallaternen, Flaggen und Döpper,

b) ein Sprachrohr,

c) ein Laufsteg,

d) eine Leckpumpe, welche bei Schiffen unter 50 Tonnen Tragfähigkeit durch eine oder mehrere Wasserschaufeln ersetzt werden kann,

e) Korksäcke, Reibhölzer und Schooren,

f) ein Rettungsring mit Leine,

g) kleines Fahrgeschirr,

h) ein Blechplakat betr. die Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener,

i) Abdrücke der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung und der amtlich genehmigten Unfallverhütungs-Vorschriften,

2. bei Schiffen über 50 Tonnen Tragfähigkeit und bei allen Dampfschiffen

k) ein Rettungsnachen mit Fahrgeschirr,

3. auf Schiffen über 200 Tonnen Tragfähigkeit und auf allen Dampfschiffen

l) eine Leckpumpe für je 3 durch wasserdichte Schotten abgeteilte Räume und

m) ein oder mehrere Leckkleider,

4. auf Dampfschiffen weiter:

n) eine Signalglocke von solcher Größe und Tonstärke, daß die mit der Glocke zu gebenden Zeichen auf größere Entfernung vernehmbar sind,

o) ein Signalböller,

p) ein Notsteuer,

Google

q) eine genügende Feuerlösch-Einrichtung (bei Dampfschiffen tunlichst mit einer Dampfpumpe verbunden),
r) eine Kiste mit Heilmitteln,
s) ein zweiter Rettungsring mit Leine.

Weitere als vorstehend unter a) bis s) aufgeführte Gegenstände sind in das Schiffsattest nicht aufzunehmen.

Hinsichtlich der Anbringung des Namens und Heimatsorts der Schiffe an deren Längsseiten müssen die bezüglichen Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft unter 15 Tonnen Tragfähigkeit die etwa besonders erlassenen Polizeivorschriften beobachtet sein.

§ 10.

Bemannung. Hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung hat die Untersuchungs-Kommission nach besonderer Anweisung zu verfahren.

§ 11.

Fahrgäste auf Personendampfschiffen. Die größtzulässige Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen ist von der Untersuchungs-Kommission nach besonderer Anweisung festzustellen, im Schiffsattest einzutragen und an geeigneten Stellen auf und unter Deck deutlich sichtbar anschreiben zu lassen.

§ 12.

Rhein-Seeschiffe. Rhein-Seeschiffe, d. h. Schiffe, welche zur See- und Küstenfahrt zugelassen sind, und ihre Tauglichkeit hierzu durch ein Klassifizierungszeugnis des Schiffs-Klassifikationsunternehmens „Germanischer Lloyd" zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen, gelten für die Dauer der Gültigkeit dieses Zeugnisses ohne weitere Untersuchung auch als genügend tauglich, ausgerüstet und bemannt zur Befahrung des Rheins. Dieselben sind jedoch, insofern an denselben keine Tiefgangslinie angebracht ist, auf der ersten Fahrt auf dem Rhein einer Schiffsuntersuchungs-Kommission vorzuführen, welche die höchst zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes vorschriftsmäßig mittelst Klammern zu bezeichnen, die dieser Einsenkungstiefe entsprechende Tragfähigkeit in Registertonnen abzuschätzen und das Schiffsattest auszustellen hat (§ 15).

§ 13.

Nachuntersuchungen. Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes, durch welche dessen Einsenkungstiefe bei leerem Zustand verändert wird, insbesondere auch nach Erneuerung von Inhölzern oder Rippen, sowie außerdem auf Verlangen des Befrachters, zu wiederholen und das Ergebnis in dem Schiffsattest zu verzeichnen. (Artikel 22 Absatz 4 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte und Schlußprotokoll hierzu Ziffer 5, B).

Google

Auch kann jede Uferregierung, wenn sie es für angemessen erachtet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen. (Artikel 22 Absatz 5 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte.)

§ 14.

Untersuchungs-Verhandlung.

Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Verhandlung nach Anlage B aufzunehmen, die von sämtlichen Kommissionsmitgliedern, welche bei der Untersuchung mitgewirkt haben, zu vollziehen ist.

B

Schiffsatteste.

§ 15.

Ausfertigung der Schiffsatteste.

Auf Grund der Untersuchungsverhandlung ist mit Ausnahme der im folgenden Absatz angegebenen Fälle das Schiffsatteſt nach Anlage C auszustellen, von dem Vorstand der Untersuchungs-Kommission unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterzeichnen und dem Antragsteller auszuhändigen.

C

Für Rhein-Seeschiffe (§ 12) ist das Schiffsatteſt nach Anlage D, für diejenigen nicht niederländischen Schiffe, welche in den Niederlanden bereits mit Schiffsatteſt versehen sind und nach § 3, Ziffer 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung der Festsetzung der erforderlichen Bemannung bedürfen, ein Nachtrag zum Schiffsatteſt nach Anlage E auszustellen.

D

E

§ 16.

Verfahren bei Abschätzung bereits untersuchter Schiffe.

Wenn eine Untersuchungs-Kommission veranlaßt wird, die Tragfähigkeit eines mit Schiffsatteſt versehenen Schiffes abzuschätzen, sei es, weil der Eigner eines geeichten Schiffes unter Verzicht auf eine Neuvermessung die Abschätzung der Tragfähigkeit beantragt, sei es, daß es sich um eine Nachuntersuchung nach § 13 handelt, so ist die Angabe der Tragfähigkeit sowohl im Schiffsatteſt als auch auf dem vordersten Paar der Einsenkungsklammern (§ 7) mit dem Ergebnisse der neuen Abschätzung in Übereinstimmung zu bringen.

Außerdem ist bei geeichten Schiffen das hinterste Paar der Einsenkungsklammern (Eichplatten), auf welchen die Eintragungsmarke aufgestempelt ist, zu beseitigen und durch Klammern ohne Stempel zu ersetzen. Die steuerbordseits am Hinterschiff in Farbe aufgemalte Eintragungsmarke ist ebenfalls zu entfernen, auch sind die steuerbordseits in die Schiffswand des Vorderschiffes eingehauenen Marken durch Einstemmen eines wagrechten Striches unkenntlich zu machen.

Der Eichschein ist einzuziehen, mit dem Ungültigkeitsvermerke zu versehen und auch im Schiffsatteſt die Ungültigkeitserklärung des Eichscheins zu vermerken. Alsdann ist der ungültige Eichschein an dasjenige Schiffseichamt, welches denselben ausgestellt hat, zur Kenntnis und Löschung in dessen Register, einzusenden.

Google

§ 17.

Änderungen im Schiffsatteſt.

Änderungen in der Perſon des Schiffseigners oder des Namens des Schiffes dürfen nur auf Grund des vorgelegten Schiffsbriefes oder bei ausländiſchen Schiffen in Ermangelung eines ſolchen auf Grund ſonſtiger Urkunden von dem Vorſtand der Unterſuchungs-Kommiſſion, bei welcher das Schiff unterſucht und eingetragen iſt, im Schiffsatteſt, ſowie in der betreffenden Unterſuchungs-Verhandlung nachgetragen werden.

Sind ſolche Angaben auch im Eichſchein zu berichtigen, ſo iſt hierzu nur das Schiffseichamt, welches den Eichſchein ausgeſtellt hat, zuſtändig.

Änderungen im Schiffsatteſt bezüglich der Einſenkungstiefe, Ausrüſtung, Bemannung u. ſ. w. dürfen nur von derjenigen Unterſuchungs-Kommiſſion, welche das Schiffsatteſt ausgeſtellt hat, vorgenommen werden, ſofern nicht eine wiederholte Unterſuchung auf Grund von Artikel 22 Abſatz 4 oder 5 der revidierten Rheinſchiffahrts-Akte ſtattgefunden hat.

Bei ſtattgehabter Neueichung des Schiffes darf jedoch die erforderliche Änderung im Schiffsatteſt durch das betreffende Schiffseichamt erfolgen, es muß aber dem Vorſtand der Unterſuchungs-Kommiſſion, welche das Schiffsatteſt ausgeſtellt hat, unverzüglich hiervon Mitteilung gemacht werden.

§ 18.

Ungültigkeitserklärung von Schiffsatteſten.

Wenn für ein Schiff ein neues Schiffsatteſt ausgeſtellt wird, ſo iſt das alte einzuziehen und mit Ungültigkeitsvermerk zu verſehen, in dem neuen Schiffsatteſt iſt ein entſprechender Vermerk einzutragen. Falls das alte Schiffsatteſt verloren gegangen iſt, muß dies auf dem neuen Atteſt vermerkt und zugleich angegeben werden, daß das alte Atteſt für ungültig erklärt wird.

Von jeder Ungültigkeitserklärung eines Schiffsatteſtes iſt dem Vorſtand derjenigen Unterſuchungs-Kommiſſion, welche das Atteſt ausgeſtellt hat, Mitteilung zu machen.

§ 19.

Verweigerung des Schiffsatteſtes.

Ergeben ſich bei der Unterſuchung eines Schiffes Mängel, ſo wird zu deren Beſeitigung eine angemeſſene Friſt geſetzt und das Schiffsatteſt erſt nach Behebung der Mängel ausgehändigt.

Wird die Ausſtellung des Schiffsatteſtes aus irgend einem Grunde abgelehnt, ſo iſt dies dem Betreffenden durch den Vorſtand der Unterſuchungs-Kommiſſion ſchriftlich mitzuteilen.

Geſchäftsführung.

§ 20.

Führung der Bücher.

Die Schiffsunterſuchungs-Kommiſſion hat zu führen:

Google

1. eine Sammlung der Untersuchungs-Verhandlungen mit fortlaufender Nummernfolge;
2. ein Schiffsverzeichnis nach Anlage F, in welches die Schiffsatteste mit fortlaufender Nummernfolge eingetragen sind;
3. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 21.

Die Untersuchungs-Kommission hat dem zuständigen Rheinschiffahrts-Inspektor, sowie den von ihrer Landesregierung bezeichneten Behörden vierteljährlich ein Verzeichnis aller Erteilungen, Berichtigungen oder Ungültigkeitserklärungen von Schiffsattesten einzusenden. Benachrichtigung der Behörden.

§ 22.

Die Kommission hat anderen Behörden und Beteiligten die Einsicht in ihr Schiffsverzeichnis und in die Untersuchungs-Verhandlungen, sowie die Entnahme von Abschriften aus denselben zu gestatten. Auch ist solchen Behörden und Beteiligten auf Wunsch nähere Auskunft zu geben. Einsicht der Akten.

Gebühren.

§ 23.

Der Eigner des untersuchten Schiffes hat — den in § 13, Absatz 2 vorgesehenen Fall ausgenommen — für die durch die Untersuchung entstehenden Kosten, auch im Falle der Einstellung des Verfahrens, aufzukommen.

Diese Kosten bestehen aus:

1. den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der höchstzulässigen Einsenkung und für das Schiffsattest;
2. den Gebühren der Kommission.

Diese Gebühren betragen:

für hölzerne oder eiserne Segelschiffe bis zu 200 Tonnen Tragfähigkeit 15 ℳ,
für hölzerne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit 25 ℳ,
für eiserne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit 30 ℳ,
für Dampfschiffe bis zu 40 qm Kesselheizfläche 40 ℳ,
„ „ über 40 „ „ 50 ℳ.

Für Ausstellung von Schiffsattesten für Rheinseeschiffe, für die Ergänzung der in Niederland für nicht niederländische Schiffe ausgestellten Schiffsatteste gemäß § 3 Ziffer 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, sowie für die Erneuerung von Einsenkungsklammern, sofern damit nicht andere Untersuchungsgeschäfte verbunden sind, werden die Gebühren auf $^1/_5$ ermäßigt.

Google

In diesen Fällen brauchen nur zwei Mitglieder der Kommission mitzuwirken.

Für alle Nachuntersuchungen und für den Fall, daß eine bereits begonnene oder angesetzte Untersuchung abgebrochen werden muß, kommen nur $^2/_5$ der Gebühren in Rechnung.

Für Ausstellung eines Duplikates des Schiffsattestes ist eine Schreibgebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Aushändigung des Schiffsattestes kann bis nach erfolgter Entrichtung der schuldigen Gebühren u. s. w. verweigert werden, auch kann die Kommission vor der Untersuchung einen Vorschuß in der Höhe der mutmaßlichen Gebühren u. s w. verlangen.

Alsbald nach der Untersuchung hat der Vorstand die Kosten zu ermitteln und deren Erhebung zu veranlassen.

In der Untersuchungsverhandlung sowohl als im Schiffsatteſt sind die Kosten zu vermerken.

Findet auf Antrag des Schiffseigners oder Schiffsführers (§ 4 Absatz 4) oder auf eine behördliche Anordnung (§ 13 Absatz 2) eine Untersuchung außerhalb des Sitzes der Untersuchungs-Kommission statt, so sind für den Vorstand und die Mitglieder der Kommission Tagegelder und Reisekosten besonders zu vergüten.

Über die Art und Weise der Verrechnung der Kosten der Schiffsuntersuchungen, über die Verwendung und Verteilung der Gebühren, sowie über die Höhe der Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von der Aufsichtsbehörde der Schiffsuntersuchungs-Kommission festgestellt.

Google

Anlage A.

Anleitung

zur Bestimmung der Abmessungen und Gewichte von Schiffsausrüstungsgegenständen für Segelschiffe.

a) Anker.

1. **Buganker**: Das Gewicht (G) eines Bugankers in kg ist zu berechnen aus dem Produkt des größten eingetauchten Querschnitts (Q) und einem Erfahrungskoeffizienten, welcher auch die Völligkeit des Schiffes berücksichtigt und bei Schiffen bis zu 400 Tonnen Tragfähigkeit durch die Zahl 21, bei Schiffen über 400 Tonnen Tragfähigkeit durch die Zahl 27 ausgedrückt wird.

   Q = b (Breite) × t (höchst zulässige Einsenkungstiefe), sonach

   Formel: G = 27 (oder 21) × b × t

   Beispiel: aus dem Schiffsatteſt ist zu entnehmen b = 9,52, t = 2,4, hieraus Q = 22,85 qm, sonach G in kg = 27 × 22,85 = rd. 620 kg.

2. **Der Notanker** soll ein Gewicht haben von mindestens $^2/_3$ des Gewichts des Bugankers.

3. **Ein Heckanker** hat in der Regel das halbe Gewicht eines Bugankers.

4. **Die Fahranker** sollen das Gewicht des Notankers zum Gewicht des Bugankers ergänzen, also zusammen mindestens $^1/_3$ des Gewichts des Bugankers haben.

b) Ketten und Tauwerk.

1. **Die Buganker- und die Notankerkette** sollen eine Länge haben = der Länge des Schiffes + 10 m, mindestens aber von 40 m.

2. **Die Öhringskette** soll um 5 m länger als die Bugankerkette sein.

   Das Gewicht einer Bugankerkette soll annähernd betragen:

   $^3/_{100}$ × Gewicht des Ankers × Länge der Kette.

   Das Gewicht der Öhringskette ist gleich $^1/_3$ des Gewichts der Bugankerkette.

   Anstatt der Ketten sind auch Drahtseile von gleicher Zugfestigkeit zulässig.

Google

Die Länge des **großen Stranges** (eventuell Drahtseil) auf einem Schiff soll gleich der halben Strombreite sein, am Rhein = 150 m und soll als Hanfstrang einen Durchmesser von 45 mm und als Drahtseil von 22 mm haben; für Schiffe unter 300 Tonnen Tragfähigkeit genügen Stränge von 100 m Länge, welche als Hanfstrang einen Durchmesser von 25 mm und als Drahtseil von 18 mm haben.

Anzahl, Länge und Stärke des übrigen Tauwerks sind nach Ermessen und Erfahrungen der Untersuchungs-Kommission, je nach der Größe, Bauart, Abmessungen und Tragfähigkeit des Schiffes anzunehmen.

Für **Dampfschiffe** bleibt es der Untersuchungs-Kommission vorbehalten, im einzelnen Falle je nach der Bauart des Schiffes das Gewicht und die Abmessungen der Anker und Ketten zu bestimmen.

Google

Anlage B.

Schiffsuntersuchungs-Kommission

№

Verhandlung

über die Untersuchung des unter No. des Schiffsverzeichnisses eingetragenen,
der zu
gehörigen schiffs, genannt:
erbaut zu: im Jahre 19

Tragfähigkeit Tonnen
nach Abschätzung
nach Eichschein No. vom ten 19
des Schiffs-Eichamts

Höchstzulässige Personenzahl: | Das Schiff hat Masten
Kesselheizfläche qm | mit Sprieten
Maschinenkraft effektive / indizierte Pferdestärken | und besitzt:

Zeichen auf dem vorderen Klammernpaar: [ ] Bugsprier

Vorbenanntes Schiff wurde nach Maßgabe der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom ten 19.. bezüglich der Tauglichkeit, der höchst zulässigen Einsenkungstiefe, Tragfähigkeit und der genügenden Ausrüstung wie Bemannung untersucht und zur Fahrt auf der Rheinstrecke von bis für tauglich befunden. Das Schiff darf zur Rheinschiffahrt solange benutzt werden, als es sich in erwähntem Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Ausbesserung, als welche auch die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes anzusehen ist, vorgenommen wird.

Die Abmessungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) ... m
Größte Breite . . . . . m

Google

Die in beladenem Zustande höchstzulässige Einsenkungstiefe ist an jeder Seite des Schiffes an zwei / drei Stellen mit eisernen Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet worden.

Vermessungs-Ergebnisse:

Es betragen die	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff	
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm
Bodentiefe . . . . . (Einsenkungstiefe in leerem Zustand)						
Ladehöhe						
Freibordhöhe bis Oberkante						
Unterkante						

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene . . . cm

Verzeichnis der Ausrüstung und Bemannung,

welche zur sicheren Leitung des Schiffes und zur Hülfe in Notfällen in gebrauchsfähigem Zustande vorhanden sein müssen:

I. Ausrüstung

Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg	Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg
	Segel					Signalglocke			
						Signalböller			
	Anker					Pumpe			
	Buganker					Wasserschaufel			
	Notanker					Leckkleid			
	Heckanker					Rettungsring m. Leine			
	Fahranker					Rettungsnachen mit Fahrgeschirr			
	Ketten und Tauwerk					Laufsteg			
	Bugankerkette					Korksack			
	Ohringskette					Reibholz			
	Notankerkette					Schoore			
	Drahtseil					Notsteuer			
	große Strang					Feuerlöscheinrichtung			
	kleine Strang					Kleines Fahrgeschirr			
	Leine					Kiste mit Heilmitteln			
	Pferdeleine				1	Blechplakat betr. die Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener			
	Mehrtau								
	Sonstige Gegenstände				1	Abdruck der amtlich genehmigten Unfallverhütungsvorschriften			
	Signallaternen, Flaggen u. Döpper nach Vorschrift der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung					die vorgeschriebenen Kesselpapiere			
	Sprachrohr								

Google

II. Bemannung

Außer dem patentierten Schiffsführer
Matrosen
Schiffsjungen
(bei Dampfschiffen) Maschinisten
Heizer

Bemerkungen

Nach Ausweis der Kesselpapiere ist

die Abnahmeuntersuchung	de	Dampfkessel	am	ten	19	in
„ letzte äußere Untersuchung	de	„	„	ten	19	in
„ „ innere „	de	„	„	ten	19	in
„ „ Wasserdruckprobe	de	„	„	ten	19	in

durch d ausgeführt worden.

Auf Grund der vorstehenden Untersuchungs-Verhandlung wurde das Schiffs-Attest ausgestellt und dem Schiffs $\frac{\text{eigner}}{\text{führer}}$ ausgehändigt.

den ten 19

Schiffsuntersuchungs-Kommission

Der Vorstand: **Die Mitglieder:**

Kosten:

Gebühren: ℳ ₰
Auslagen: ℳ ₰
Stempel: ℳ ₰
Zusammen: ℳ ₰

Google

Go gle

Google

Anlage E.

Schiffsuntersuchungs-Kommission

№

Nachtrag zum Schiffsatteſt.

Das mit niederländiſchem Schiffsatteſt d. d.

s'Gravenhage, den ten 19 , mit Reg.-No.

verſehene nicht niederländiſche ſchiff: ,

de

zu gehörig, wurde heute gemäß § 3 Ziffer 2 der Rheinſchiffahrts-Polizeiordnung der unterzeichneten Schiffsunterſuchungs-Kommiſſion vorgeführt, in ihr Schiffsverzeichnis unter № eingetragen und hierbei beſtimmt:

Die Bemannung muß beſtehen außer dem patentierten Schiffsführer aus:

Matroſen
Schiffsjungen
(bei Dampfſchiffen) Maſchiniſten
Heizer

, den ten 19

Schiffsunterſuchungs-Kommiſſion

L. S. Der Vorſtand:

Koſten:

Gebühren	ℳ	₰
Stempel	ℳ	₰
Zuſammen	ℳ	₰

Google

Anlage F.

Schiffsuntersuchungs-Kommission

Verzeichnis

über

Untersuchung der Rheinschiffe.

Google

Jahr

Schiffs-Atteſt			Name des Schiffes	Des Schiffseigners		Schiffs-gattung	Bauart
№	Tag	Monat		Name	Wohnort		

Google

19.....

Tragfähigkeit nach		Rheinstrecke		Bemerkungen über Nachuntersuchungen, Zurückziehung und Ungültigkeitserklärung früherer Schiffsatteste und Eichscheine	Sonstige Bemerkungen
Abschätzung Tonnen	Eichung Tonnen	von	bis		

Google

Nr. 6831.

Bekanntmachung, polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Durch Beschluß der Rheinschiffahrts-Zentralkommission ist die Erlassung neuer gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein vereinbart worden.

Nachdem die Vorschriften die Zustimmung sämtlicher beteiligter Rheinuferstaaten gefunden haben, werden dieselben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, nachstehend mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

1. die Vorschriften am 1. April 1905 in Wirksamkeit treten,
2. mit diesem Tage die mit Bekanntmachung vom 22. Januar 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 91) veröffentlichten polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend, aufgehoben werden, und daß
3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der in Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 vorgesehenen Strafe unterliegen.

München, den 26. März 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Frauendorfer.

Anlage.

Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein.

---

§ 1.

Petroleum und dessen Destillationsprodukte dürfen in offenem Zustande in Kastenschiffen nur dann befördert werden, wenn ihr spezifisches Gewicht bei 17,5° Celsius mehr als 0,68 beträgt.

Google

§ 2.

Kein Laderaum (Kasten) darf auf mehr als 98% des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes oder sonstigen Ausdehnungsraumes enthält, gefüllt werden.

§ 3.

Auf beladenen Kastenschiffen darf außer in den unteren Kajüten (Roëf) weder Feuer noch offenes Licht gehalten noch geraucht werden.

Beim Laden und Löschen darf überhaupt nicht geraucht, auf den Fahrzeugen und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht noch offenes Licht gebraucht werden.

Auch dürfen auf den Fahrzeugen weder Sprengstoffe noch leicht entzündbare Gegenstände vorhanden sein.

§ 4.

Die Verwendung von Kraftmaschinen ist auf beladenen Kastenschiffen nicht gestattet.

§ 5.

Die Schornsteine der Kambüsen müssen fortwährend mit Funkenfängern versehen sein.

Der zwischen Kajütenraum und angrenzendem Kasten befindliche, undurchlässige Zwischenraum muß bei beladenen Schiffen stets mit Wasser gefüllt sein.

§ 6.

Kastenschiffe müssen oberhalb der Wasserlinie mit einem um das ganze Schiff laufenden 30 cm breiten hellblauen Anstrich versehen sein und, wenn sie beladen sind, bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen. Diese müssen mindestens 4 m über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

§ 7.

In Schleppzügen darf hinter einem beladenen Kastenschiffe kein anderes Fahrzeug geführt werden. Der Abstand zwischen Schleppboot und Kastenschiff muß mindestens 50 m betragen.

§ 8.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern Kastenschiffe nur an den dazu von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen gefüllt und geleert werden.

Google

§ 9.

Die für beladene Kastenschiffe geltenden Vorschriften sind auch dann noch zu beobachten, wenn deren flüssige Ladung zwar gelöscht ist, deren Räume aber noch nicht dermaßen gereinigt und gelüftet sind, daß keine schädlichen Gase mehr vorhanden sind.

§ 10.

Der Führer eines beladenen Kastenschiffes hat die Schiffsmannschaft und alle, welche mit Laden und Löschen desselben beschäftigt sind, auf die Feuergefährlichkeit der Ladung und der zur Sicherung erlassenen Vorschriften aufmerksam zu machen.

§ 11.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. Februar 1903, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenstände auf dem Rhein betreffend, werden nicht berührt.

Google

Außerdem müssen sich an Bord befinden:

ein Abdruck der amtlich genehmigten Unfallverhütungs-Vorschriften,

die vorgeschriebenen Kesselpapiere.

II. Bemannung.

Außer dem patentierten Schiffsführer

..... Matrosen

..... Schiffsjungen

(bei Dampfschiffen) ..... Maschinisten

..... Heizer

Bemerkungen

Dieses Schiffs-Attest wurde ausgefertigt auf Grund der Untersuchungsverhandlung

....., den ..... ten ..... 19 ....

..... Schiffsuntersuchungs-Kommission .....

(L. S.) **Der Vorstand:**

Kosten:

Gebühren: ..... ℳ ..... ₰

Auslagen: ..... ℳ ..... ₰

Stempel: ..... ℳ ..... ₰

Zusammen: ..... ℳ ..... ₰

Die in beladenem Zustande höchstzulässige Einsenkungstiefe ist an jeder Seite des Schiffes an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen mit eisernen Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet worden.

Vermessungs-Ergebnisse.

Es betragen die	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff	
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm
Bodentiefe (Einsenkungstiefe in leerem Zustand)						
Ladehöhe						
Freibordhöhe bis: Oberkante Unterkante						

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene . . . . cm

Verzeichnis der Ausrüstung und Bemannung,

welche zur sicheren Leitung des Schiffes und zur Hülfe in Notfällen in gebrauchsfähigem Zustande vorhanden sein müssen:

I. Ausrüstung.

Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg
	Segel			
	Anker			
	Buganker			
	Notanker			
	Heckanker			
	Fahranker			
	Ketten und Tauwerk			
	Bugankerkette			
	Öhringskette			
	Notankerkette			
	Drahtseil			
	große Strang			

Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg
	kleine Strang			
	Leine			
	Pferdeleine			
	Mehrtau			
	Sonstige Gegenstände			
	Signallaternen, Flaggen u. Döpper nach Vorschrift der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung			
	Sprachrohr			
	Signalglocke			
	Signalböller			
	Pumpe			
	Wasserschaufel			
	Leckkleid			
	Rettungsring mit Leine			
	Rettungsnachen mit Fahrgeschirr			
	Laufsteg			
	Korksack			
	Reibholz			
	Schoore			
	Notsteuer			
	Feuerlöscheinrichtung			
	Kleines Fahrgeschirr			
	Kiste mit Heilmitteln			
	Blechplakat betr. die Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener			

Das vorseits beschriebene Schiff ist von der unterzeichneten Schiffsuntersuchungs-Kommission in ihr Schiffsverzeichnis unter **No.** ..... eingetragen, mit der in beladenem Zustande zulässigen tiefsten Einsenkung in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der aufgeführten Bemannung für die Rheinschiffahrt auf der Strecke von .....

bis ..... für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Schiff zur Rheinschiffahrt so lange benutzt werden, **als es das vorbezeichnete Klassifikations-Zertifikat** .....

.....

besitzt.

Die Abmessungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) . . .. m

Größte Breite . . . . m

Die in beladenem Zustande höchstzulässige Einsenkungstiefe ist an jeder Seite des Schiffes an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen mit eisernen Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet worden.

Vermessungs-Ergebnisse.

Es betragen die	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff	
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm
Bodentiefe (Einsenkungstiefe in leerem Zustand)						
Ladehöhe						
Freibordhöhe bis: Oberkante						
Unterkante						

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene . . . . cm

(Vierte Seite.)

Es müssen auf dem Schiff an Bemannung vorhanden sein:

Außer dem patentierten Schiffsführer

..... Matrosen

..... Schiffsjungen

(bei Dampfschiffen) ..... Maschinisten

..... Heizer

Bemerkungen.

Dieses Schiffs-Attest wurde ausgefertigt auf Grund der Untersuchungs-Verhandlung

....., den ten 19...

Schiffsuntersuchungs-Kommission

Der Vorstand:

(L. S.)

Kosten:

Gebühren: ..... ℳ ..... ₰

Auslagen: ..... ℳ ..... ₰

Stempel: ..... ℳ ..... ₰

Zusammen: ..... ℳ ..... ₰

(Erste Seite.) **Anlage D.**

Schiffsuntersuchungs-Kommission

Schiffs-Attest No. .....

Name und Wohnort

des Schiffseigners: .....

Name des Schiffes: .....

Bauart: Holz, Metall oder gemischt

Schiffsgattung: .....

mit ..... Masten und ..... Sprieten

Ort und Jahr der Erbauung: .....

Tragfähigkeit: ..... Registertonnen Netto-Raumgehalt auf Grund des Meßbriefes der Schiffsvermessungsbehörde in ..... vom ten ..... 19.....

Klassifikations-Zertifikat: .....

.....

vom ten ..... 19..... Registernummer .....

Höchstzulässige Personenzahl: .....

Kesselheizfläche: ..... qm

Maschinenkraft: ..... effektive / indizierte Pferdestärken

Das Schiff besitzt: .....

Zeichen auf dem vorderen Klammernpaar:

Bugspriet

Go gle

..... den ..... ten ..... 19.....

Schiffsuntersuchungs-Kommission .....

Der Vorstand:

(L. S.)

Kosten:

Gebühren: ..... ℳ ..... ₰
Auslagen: ..... ℳ ..... ₰
Stempel: ..... ℳ ..... ₰
Zusammen: ..... ℳ ..... ₰

 Anlage C.

..... Schiffsuntersuchungs-Kommission .....

Schiffs-Attest No. .....

Name und Wohnort
des Schiffseigners: .....
Name des Schiffes: .....
Bauart: **Holz, Metall oder gemischt**
Schiffsgattung: .....
mit ..... Masten und ..... Sprieten
Ort und Jahr der Erbauung: .....
Tragfähigkeit: ..... Tonnen
nach Abschätzung
nach Eichschein Nr. ..... vom ..... ten ..... 19.....
des Schiffs-Eichamtes .....
Höchstzulässige Personenzahl: .....
Kesselheizfläche: ..... qm
Maschinenkraft: ..... $\frac{\text{effektive}}{\text{indizierte}}$ Pferdestärken
Das Schiff besitzt: .....

Zeichen auf dem vorderen Klammernpaar:

Bugspriet

Das vorseits beschriebene Schiff ist von der unterzeichneten Schiffsuntersuchungs-Kommission in allen Teilen und Zubehörungen untersucht, in ihr Schiffsverzeichnis unter **No.**..... eingetragen, mit der in beladenem Zustande zulässigen tiefsten Einsenkung in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichnis angeführten Ausrüstung und Bemannung für die Rheinschiffahrt auf der Strecke von ..... bis ..... für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Schiff zur Rheinschiffahrt so lange benutzt werden, **als es sich in erwähntem Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Ausbesserung, als welche auch die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes anzusehen ist,** vorgenommen wird.

Die Abmessungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) . . .. m

Größte Breite . . . . m

Attest

über Nachuntersuchung No. .....

Das vorstehend benannte Schiff ist heute nach vorgenommener Änderung — Ausbesserung — auf Antrag de .....

.....

.....

in allen Teilen und Zubehörungen untersucht worden, und hat sich hierbei ergeben, daß

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 18.

München, den 29. März 1905.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschrift vom 22 März 1905, betreffend Zeit und Art des Fischfangs. — Bekanntmachung vom 25. März 1905, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend. — Bekanntmachung vom 25. März 1905, Änderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betreffend. — Bekanntmachung vom 28. März 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienstnachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 6397.

Oberpolizeiliche Vorschrift, betr. Zeit und Art des Fischfangs.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 126 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird die Fassung des § 4 Abs. 5 der Landesfischereiordnung für das Königreich Bayern vom 4. Oktober 1884 (G. V. Bl. S. 459) in nachstehender Weise geändert:

„Durch die nach vorstehenden Bestimmungen erteilte Erlaubnis zum Fange wird an den Verboten des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung der Fische nichts geändert. Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch Fischzüchtern widerruflich gestatten, Huchen mit wenigstens 5, Lachse mit wenigstens 4, Seeforellen mit wenigstens 2, Saiblinge mit

Google

wenigstens 1 und Aschen mit wenigstens 0,5 Kilogramm Gewicht, welche erweislich zur künstlichen Fischzucht gedient haben, ausnahmsweise auch während der Schonzeit feil zu halten, zu veräußern, oder zu versenden, wenn außerdem Gefahr des Verlustes der Fische durch Verenden oder Verderben bestünde."

München, den 22. März 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 2437IX.

Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers, welche eine Änderung der in Nr. 34 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1904 veröffentlichten Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 enthält, wird in Ansehung des telegraphischen Verkehrs zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits mit Wirkung vom 1. April 1905 an für maßgebend erklärt.

München, den 25. März 1905.

v. Frauendorfer.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt."

Berlin W. 66, den 14. März 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Google

Nr 2438IX.

Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Vom 1. April 1905 an sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der zweite Satz im § 16 Ziff. III der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 195 — folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt."

München, den 25. März 1905.

v. Frauendorfer.

Nr. 5537.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Vereinsbank in Nürnberg wurde die Genehmigung erteilt, daß sie innerhalb der nach § 3 Ziffer 8 des Bankstatuts und bezw. § 7 des Hypothekenbank-Gesetzes normierten Umlaufsgrenze eine neue (XXVII) Serie $3\,^1/_2\,\%$iger Bodenkreditobligationen (Hypothekenpfandbriefe) auf den Inhaber im Gesamtbetrag von 10 Millionen Mark in den Verkehr bringe.

Die Bodenkreditobligationen der neuen Serie sind eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark und sind innerhalb 60 Jahre im Wege der Verlosung rückzahlbar.

München, den 28. März 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. März 1905 den Gutsbesitzer Adolf Grafen von Spreti auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Google

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. März 1905 allergnädigst bewogen gefunden, die seitens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern getroffene Wahl des Oberstleutnants Freiherrn von Laßberg zu Höchstderen Hofmarschall zu genehmigen und demselben den Rang eines solchen zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 7. März 1905 dem K. Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Heinrich Ritter von Frauendorfer für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Großkreuz des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens, und

unterm 14. März 1905 dem K. Kämmerer, erblichen Reichsrat der Krone Bayern und Hauptmann a. D. Markus Freiherrn von Schnurbein für das ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene Ehren-Ritterkreuz des K. Preußischen Johanniter-Ordens

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 19.

München, den 30. März 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. März 1905, die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Nr. 6060.

Bekanntmachung, die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Im Nachstehenden werden die zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, den Niederlanden und Preußen vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen der mit Bekanntmachung vom 8. September 1897 veröffentlichten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung (Ges.- u. Ver.-Bl. 1897 Seite 305) infolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie am 1. April 1905 in Kraft treten.

Hieran anschließend wird die neue Fassung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bekanntgemacht, wie sie sich aus den ebengenannten Änderungen und Ergänzungen und aus den Ministerial-Bekanntmachungen vom 18. August 1899 und am 6. August 1900 (Ges.- u. Ver.-Bl. 1899 S. 620 und 1900 S. 1019) ergibt.

München, den 22. März 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Frauendorfer.

Google

A. Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

I.

§ 2 erhält folgenden Zusatz zwischen Ziffer 3 und 4 als künftige Ziffer 4:

„Auf Rheinseeschiffe, welche ihre Tauglichkeit zur See- und Küstenfahrt durch ein Klassifizierungszeugnis des Schiffs-Klassifikationsunternehmens „Germanischer Lloyd" zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen und mit einer Tiefgangslinie versehen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung."

II.

§ 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz als Ziffer 5 (künftig 6):

„Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf Schiffe unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähigkeit keine Anwendung. Die von den Uferregierungen bezüglich solcher Schiffe erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt."

III.

§ 3 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei Schiffen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit sind für ihre Einrichtung sowie für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände die Feststellungen und Angaben im Schiffsattest (Artikel 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte) maßgebend.

Liegt der Heimatsort eines solchen Schiffes außerhalb Niederland, so sind auch für Art und Zahl der Bemannung die Angaben im Schiffsattest maßgebend.

Ist in dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Falle das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung der Bemannung das Attest einer deutschen Schiffsuntersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimatstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle."

IV.

In § 4 Ziffer 4 werden zwischen „Führung" und „vorüberfahrender" die Worte: „herannahender und", sowie zwischen „entsprechende" und „Verminderung" das Wort: „rechtzeitige" eingeschaltet.

Google

V.

§ 4 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten der Strom- und Schiffahrtspolizei Folge zu leisten, wodurch

a. auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b. auf Stromstrecken, in denen nach vorheriger Verständigung mit den zuständigen Zivilbehörden militärische Übungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird."

VI.

§ 4 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 12:

„Die Anker müssen beim Aufholen so hoch gehoben werden, daß ihre Unterkante nicht unter den Kiel oder den Boden des Fahrzeuges reicht."

VII.

§ 4 erhält folgenden ferneren Zusatz als Ziffer 13:

„Der Führer des Schleppers hat auf ein von einem Anhangschiff bei Tag durch Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer roten Laterne gegebenes Signal niederzulegen und nach der Ursache des Signals sich zu erkundigen. Das von dem Führer eines Anhangschiffes gegebene Notsignal ist von den Führern aller Fahrzeuge, welche sich zwischen dem bezüglichen Anhangschiff und dem Schlepper befinden, sofort in gleicher Weise wiederzugeben. Das Signal darf nur in Fällen dringender Gefahr gegeben werden. Die mißbräuchliche Anwendung des Signals oder die Nichtbeachtung eines berechtigter Weise gegebenen Signals wird nach § 44 (künftig 46) bestraft. Vor Wiederaufnahme der Fahrt hat der Führer des Schleppers ein Signal mit der Schiffsglocke zu geben."

VIII.

In § 7 Ziffer 1 werden zwischen „bei Nacht" und „eine Laterne" die Worte: „quer zum Schiff" eingeschaltet.

IX.

In § 8 Ziffer 2a werden zwischen „durch" und „Hin- und Herschwenken" die Worte: „quer zum Schiff vorzunehmendes" eingeschaltet.

Google

X.

§ 10 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 5:

„Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich, so gelten beide Schiffe als ein Schleppzug im Sinne dieser Polizeiordnung".

XI.

§ 17 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 3:

„Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden."

XII.

In § 20 Ziffer 1 wird an Stelle von „einer weißen Flagge" gesetzt: „einer rot und weißen Flagge".

XIII.

§ 21 erhält folgenden Zusatz zwischen Ziffer 2 und 3 als künftige Ziffer 3:

„Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich (vergl. § 10 Ziffer 5), derart, daß das für ersteres vorgeschriebene Seitenlicht durch das Anhangschiff verdeckt würde, so ist das Seitenlicht an der Außenseite des letzteren anzubringen."

XIV.

§ 21 erhält folgenden ferneren Zusatz zwischen Ziffer 5 und 6 (künftig 6 und 8) als künftige Ziffer 7:

„Den Anhangschiffen eines Schleppzuges ist bei Nacht gestattet, am vorderen Teile des Schiffes eine brennende Laterne mit Milchglasscheiben zu führen, welche nicht über das Schiff hinausleuchtet und nach vorn und nach der Steuerbord- und Backbordseite vollständig geblendet ist."

XV.

§ 21 Ziffer 6 (künftig 8) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schiffe ohne eigene Triebkraft, welche ohne Hilfe der Segel zu Tal treiben, sowie Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren."

XVI.

§ 22 Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„Auf der Stromstrecke oberhalb Lauterburg ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,00 Meter am Straßburger Pegel (oberhalb der Rheinbrücke) die Fahrt mit Dampfschiffen

Google

untersagt. Zwischen Lauterburg und Maxau dürfen Dampfschiffe dann nicht fahren, wenn der Wasserstand von 7,00 Meter am Maxauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 und 4) erreicht oder überstiegen ist."

XVII.

Hinter § 25 wird ein Paragraph als künftiger § 26 eingeschaltet mit der Überschrift:

„11. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim.

§ 26.

Auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim dürfen zu Tal fahrende Schleppzüge in nicht mehr als zwei Anhanglängen mit je zwei Schiffen nebeneinander gefahren werden.

Beladene Schiffe müssen stets im ersten Anhang geführt werden; ebenso von den unbeladenen jeweils die größeren. Befinden sich zwei beladene Schiffe im Anhang, so darf in zweiter Länge ein weiteres, wenn auch leeres Schiff nicht angehängt werden.

Nebeneinander gekuppelte Schiffe sollen annähernd von gleicher Größe sein; doch dürfen neben einem großen Schiffe zwei kleinere Schiffe hintereinander angekuppelt werden, wenn sie zusammen ungefähr von gleicher Länge sind, wie das erstere. Die beiden hintereinander gekuppelten kleineren Schiffe gelten alsdann für die Anwendung des Absatzes 1 als ein Schiff.

Jedes der gekuppelten Schiffe — im letztgedachten Falle das vordere der kleineren Fahrzeuge — muß einzeln an dem Schlepper oder an den Schiffen der ersten Anhanglänge so festgemacht sein, daß der ganze Anhang im Kielwasser des Schleppers gefahren werden kann.

Dem Dampfschiff darf seitlich kein Schiff angehängt werden."

XVIII.

§ 26 (künftig 27) Ziffer 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden Anker — Buganker oder Seitenanker — im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so sind die Liegestellen derselben durch lichtblaue Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen oder ähnlichen Gerätschaften sämtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, oder insofern Buganker nach ihrer Lage zum Schiffskörper andere vorbeifahrende Schiffe gefährden können, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen."

XIX.

Hinter § 28 (künftig 29) wird ein Paragraph als künftiger § 30 eingeschaltet mit der Überschrift:

„Begriff der Nacht.

Google

§ 30.

In den Vorschriften über die Lichterführung und sonstige Signalgebung (§ 4 Ziffer 4 und 13, § 7 Ziffer 1, § 8 Ziffer 2, § 15 Ziffer 4, § 16 Ziffer 2 und 3, § 17 Ziffer 2, § 18 Ziffer 2, 3 und 4, § 20 Ziffer 1, § 21 Ziffer 1 bis 5 (künftig 1 bis 7), § 23 Ziffer 3, § 26 (künftig 27) Ziffer 4) ist unter Nacht die kalendermäßig örtliche Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verstehen.

In den Vorschriften über die Fahrt (§ 4 Ziffer 9, § 15 Ziffer 3, § 21 Ziffer 6 (künftig 8), § 22 Ziffer 2 b, § 24) ist unter Nacht die Zeit von Eintritt der Dunkelheit (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) bis zum Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) zu verstehen."

B. Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u.s.w. im allgemeinen.

§ 1.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Öffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.

§ 2.

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Zentner

Google

(15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffsatteſtes anzubringen ſind. Dieſelben ſind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkelm oder durch ſchwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten.

2. Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zuläſſige tiefſte Einſenkung bezeichnenden Klammern mittſchiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Waſſerganges.

3. Über den die tiefſte Einſenkung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindeſtens 30 cm gelaſſen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit feſtem Tennebaum der letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.

Im übrigen ſind bezüglich des Freibordes bei Schiffen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffsatteſtes maßgebend.

4. Auf Rheinſeeſchiffe, welche ihre Tauglichkeit zur See- und Küſtenfahrt durch ein Klaſſifizierungszeugnis des Schiffs-Klaſſifikationsunternehmens „Germaniſcher Lloyd“ zu Berlin oder einer anderen ſeitens ſämtlicher Uferſtaaten als zuſtändig anerkannten Klaſſifikationsgeſellſchaft nachweiſen und mit einer Tiefgangslinie verſehen ſind, finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung.

5. Auf der Strecke oberhalb der Spijk'ſchen Fähre muß bei den nicht mit einem feſten Deck verſehenen Schiffen von weniger als 1000 Zentner (50 Tonnen) Tragfähigkeit das Freibord von 30 cm nur vorder- und hinterſchiffs am Ende der Aufſatzbretter vorhanden ſein; mittſchiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn ſolche Schiffe mittſchiffs ein Freibord von weniger als 30 cm haben, müſſen ſie ſowohl auf der Fahrt wie beim Stilliegen mit mindeſtens 30 cm hohen, ſtarken, dichten und dem Wellenſchlag hinreichenden Widerſtand leiſtenden Aufſatzbrettern verſehen ſein.

6. Die in dieſem Paragraphen enthaltenen Vorſchriften finden auf Schiffe unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähigkeit keine Anwendung. Die von den Uferregierungen bezüglich ſolcher Schiffe erlaſſenen beſonderen Beſtimmungen bleiben jedoch unberührt.

Ausrüſtung der Schiffe.

§ 3.

1. Fahrzeuge jeder Art müſſen dergeſtalt eingerichtet, ausgerüſtet und bemannt ſein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Perſonen und Störungen des öffentlichen Verkehrs tunlichſt vermieden werden.

Dies gilt insbeſondere auch von den nach Art. 23 der revidierten Rheinſchiffahrts-Akte eines Schiffsatteſtes nicht bedürfenden durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähigkeit; auch ſollen die mit der Führung ſolcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maſchinen betrauten Perſonen die hierzu erforderliche Sachkunde beſitzen.

Google

2. Bei Schiffen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit sind für ihre Einrichtung, sowie für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände die Feststellungen und Angaben im Schiffsattest (Art. 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte) maßgebend.

Liegt der Heimatsort eines solchen Schiffes außerhalb Niederland, so sind auch für Art und Zahl der Bemannung die Angaben im Schiffsattest maßgebend.

Ist in dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Falle das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zwecke der Eintragung der Bemannung das Attest einer deutschen Schiffsuntersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimatstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Namen und Heimatsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunkelm oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4. Soweit nach gegenwärtiger Polizei-Ordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 m und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 m haben und die Laternen ein hellleuchtendes Licht verbreiten.

5. Hinsichtlich der Beschaffenheit, der Ausrüstung und des Betriebs der Schiffs-Dampfkessel und der für dieselben mitzuführenden Urkunden sind die am Heimatort des Dampfschiffs geltenden Vorschriften maßgebend.

In Ermanglung solcher Vorschriften ist folgendes zu beachten:

Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Bewartung des Schiffs-Dampfkessels muß den im Interesse der Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Insbesondere muß die zulässige höchste Dampfspannung obrigkeitlich festgesetzt und der Dampfschiffskessel mit mindestens zwei Sicherheitsventilen versehen sein, welche jederzeit gelüftet werden können und deren eines eine solche Stellung hat, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Google

Ferner müssen am Dampfschiffskessel zwei zuverlässige Manometer mit Bezeichnung der festgesetzten höchstzulässigen Dampfspannung durch eine in die Augen springende Marke angebracht sein, von denen das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere aber auf Deck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle sich befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Vorschriften bezüglich der Fahrt im allgemeinen.

§ 4.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines anderen im Fahren begriffenen Schiffes oder Flosses hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Tal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbordseits (rechts) liegt; die zu Tal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung herannahender oder vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende rechtzeitige Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder aufschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a) an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,

b) an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rotem Licht.

Google

Liegen Fahrzeuge oder Flöße hinter Buhnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren roten Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rotem Licht aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschriften nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schiffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nötig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken erteilen, Folge zu leisten.

9. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten der Strom- und Schiffahrtspolizei Folge zu leisten, wodurch

a) auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b) auf Stromstrecken, in denen nach vorheriger Verständigung mit den zuständigen Zivilbehörden militärische Übungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10. Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schiffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken, u.s.w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schiffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

11. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten, welche sich als solche zu erkennen geben, auf Verlangen das sofortige Anbordkommen auf das in Fahrt begriffene Schiff zum Zwecke der Vornahme von Aufsichtshandlungen, insbesondere zur Untersuchung des Kesselbetriebs, durch geeignete Manöver tunlichst zu erleichtern. Dieß hat namentlich zu geschehen, wenn seitens des Fahrzeugs des Aufsichtsbeamten ein Zeichen durch fünf

Google

Glockenschläge gegeben, sowie bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche in den Deutschen Staatsgebieten aus dreieckigen schwarz-weiß-roten, im Niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen rot-weiß-blauen Feldern besteht, und bei Nacht eine nach vorn am Steuerbord sichtbare Laterne mit rotem Licht hin und hergeschwenkt wird.

Ferner sind die Schiffsführer verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbes die Kesselpapiere mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Auch haben sie den von den Aufsichtsbeamten bei der Revision bezüglich der Ventilbelastung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

12. Die Anker müssen beim Aufholen so hoch gehoben werden, daß ihre Unterkante nicht unter den Kiel oder den Boden des Fahrzeuges reicht.

13. Der Führer des Schleppers hat auf ein von einem Anhangschiff bei Tag durch Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer roten Laterne gegebenes Signal niederzulegen und nach der Ursache des Signals sich zu erkundigen. Das von dem Führer eines Anhangschiffes gegebene Notsignal ist von den Führern aller Fahrzeuge, welche sich zwischen dem bezüglichen Anhangschiff und dem Schlepper befinden, sofort in gleicher Weise wiederzugeben. Das Signal darf nur in Fällen dringender Gefahr gegeben werden. Die mißbräuchliche Anwendung des Signals oder die Nichtbeachtung eines berechtigter Weise gegebenen Signals wird nach § 46 bestraft. Vor Wiederaufnahme der Fahrt hat der Führer des Schleppers ein Signal mit der Schiffsglocke zu geben.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe aneinander.

1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§ 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a) Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durch-

Google

fahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in derselben Richtung.

§ 7.

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund tun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht quer zum Schiff eine Laterne mit weißem Licht hin und her schwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luvseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§ 8.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

2. Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genötigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegnenden Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

a) wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch quer zum Schiff vorzunehmendes Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht.

b) wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Google

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordseite (links) auszuweichen.

3. Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backbordseits (links) ausweiche.

b) Mit nicht genügender Breite.

§ 9.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Tal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Talschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Tal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hinein fahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3. Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a) In Betreff der Schleppzüge.

§ 10.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

Google

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

5. Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich, so gelten beide Schiffe als ein Schleppzug im Sinne dieser Polizeiordnung.

b) In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbei gefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer soweit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziff. 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2. Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Tal fahrenden Dampfschiff im Notfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziff. 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3. Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

c) In Betreff der zu Tal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Tal treibenden Schiffe muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Tal treibende Schiff auf die in § 7 Ziff. 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

d) In Betreff der lavierenden Schiffe.

§ 13.

Lavierende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Google

e) In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Zentner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Zentner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nötigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tief geladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Zentner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Die Führer von Gierfähren und von allen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2. Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

a) seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,

b) seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, aufgefordert wird.

Google

3. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen.

4. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch helleuchtend zu erhalten.

5. Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in der bevorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 4 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Längs der Gierfähren und aller Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben.

3. Wenn der Führer eines Fahrzeuges veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen, bei anderen Fahrzeugen in Zuruf mittels des Sprachrohres bestehen, zum Freimachen des Fahrwegs aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

Google

3. Durchfahrt durch Brücken.

a) Feste Brücken.

§ 17.

1. Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtöffnungen durch eine in der Mitte angebrachte rot und weiße Flagge bezeichnet, so dürfen nur diese Öffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2. Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Öffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rotem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rotem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Talfahrt bestimmten Öffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Öffnungen nur nach der Talseite sichtbar sein.

3. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

b) Schiffbrücken.

§ 18.

1. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittels elektrischer Signalvorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3. Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückenöffnung bei Tage durch eine rot und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

Google

4. Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

a) das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasselbe besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;

b) auf dem Rhein unterhalb Kehl-Straßburg das Vorsignal, wodurch die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dasselbe besteht für die Talfahrt bei Tage in einer roten Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rotem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen.

5. Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Teilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere rot bezw. blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder teilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

§ 19.

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

§ 20.

1. Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungs-Brücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer rot und weißen Flagge von mindestens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

Google

2. Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsenkung versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mitteilung davon zu machen.

6. Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Talschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§ 21.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:
   a) an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges verteilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

Google

b) an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c) an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rotes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und roten Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zugs verwendet, so hat jedes Schleppschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3. Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich (vergl. § 10 Ziffer 5), derart, daß das für ersteres vorgeschriebene Seitenlicht durch das Anhangschiff verdeckt würde, so ist das Seitenlicht an der Außenseite des letzteren anzubringen.

4. Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamine drei übereinander angebrachte rote Lichter zu führen.

5. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

6. Jedes Fahrzeug von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Tal fahrenden Schiffe von 1000 Zentner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Google

Fahrzeuge unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

7. Den Anhangschiffen eines Schleppzuges ist bei Nacht gestattet, am vorderen Teile des Schiffes eine brennende Laterne mit Milchglasscheiben zu führen, welche nicht über das Schiff hinausleuchtet und nach vorn und nach der Steuerbord- und Backbordseite vollständig geblendet ist.

8. Schiffe ohne eigene Triebkraft, welche ohne Hilfe der Segel zu Tal treiben, sowie Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

9. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt sowie jeden elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

10. Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Querfähren.

11. Flöße, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Jedenfalls haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

7. Verhalten bei hohem Wasserstand.

§ 22.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Lauterburg ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,00 Meter am Straßburger Pegel (oberhalb der Rheinbrücke) die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt. Zwischen Lauterburg und Maxau dürfen Dampfschiffe dann nicht fahren, wenn der Wasserstand von 7,00 Meter am Maxauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 und 4) erreicht oder überstiegen ist.

Google

2. Auf den Stromstrecken unterhalb Maxau sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Maxau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Bingen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nijmwegen, Tiel, Bommel, Arnheim und Breeswijk unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Tal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 Meter vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nötig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

b) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Tal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nötig ist. Die zum Verkehr notwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Übersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

3. Auf den Stromstrecken unterhalb Bommel und unterhalb Breeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die obenerwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bommel und die Marken I, II und III zu Breeswijk erreicht sind.

4. Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III
Maxau . . .	6,00 m	6,50 m	7,00 m
Speyer . . .	6,30 „	7,00 „	7,60 „
Ludwigshafen .	6,40 „	7,40 „	8,00 „
Mannheim . .	6,40 „	7,40 „	8,00 „
Mainz . . .	2,75 „	3,50 „	4,75 „
Biebrich . . .	3,55 „	4,30 „	5,55 „
Bingen . . .	3,20 „	4,00 „	5,30 „
Coblenz . . .	5,00 „	6,25 „	7,20 „

Google

	I	II	III
Cöln . . .	5,50 m	6,90 m	7,80 m
Düsseldorf . .	5,10 „	6,70 „	7,50 „
Ruhrort . . .	5,30 „	6,90 „	7,60 „
Emmerich . .	5,00 „	6,30 „	6,70 „

	I	II	III	
Nijmwegen . . .	11,14 m	12,14 m	12,74 m	über dem revidierten Amsterdamer Pegel.
Tiel	— „	— „	9,07 „	
Bommel . . .	— „	— „	6,75 „	
Arnheim . . .	10,67 „	11,67 „	12,47 „	
Vreeswijk . . .	4,13 „	4,81 „	5,28 „	

5. Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser	
Hüningen	3,9 m	4,2 m	
Breisach (linkes Ufer) . .	3,4 „	3,7 „	
Schönau	3,8 „	4,1 „	
Gerstheim	3,7 „	4,0 „	
Straßburg	4,5 „	4,8 „	
Selz	4,8 „	5,1 „	
Maxau-Maximiliansau .	5,3 „	5,6 „	
Speyer	5,5 „	5,8 „	
Mannheim-Ludwigshafen .	5,8 „	6,1 „	
Mainz	3,0 „	3,2 „	
Rüdesheim	3,6 „	3,9 „	
Coblenz	4,1 „	4,4 „	
Cöln	4,7 „	5,0 „	
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „	
Ruhrort	4,6 „	5,1 „	
Wesel	4,1 „	4,7 „	
Emmerich	4,4 „	5,0 „	
Nijmwegen	10,64 „	11,14 „	über dem revidierten Amsterdamer Pegel
Arnheim	10,17 „	10,67 „	

Google

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flösse nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße an der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§ 23.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nötig ist. In der Talfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rotem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöße muß von dem Führer ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rotem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Nachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

Google

oberhalb der Spijk'schen Fähre weiße Flaggen, mindestens 0,50 Meter hoch und 0,75 Meter lang,

unterhalb der Spijk'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 Meter Durchmesser.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Infolge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntnis hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshindernis, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5. Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund geraten sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Beteiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne weiteres. In anderen Fällen wird den Beteiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§ 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt bei Nacht ist:

a) zwischen Cöln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Cölner Pegel 1,30 Meter oder darunter,

b) zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,

c) zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

Google

10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§ 25.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Tal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

11. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim.

§ 26.

Auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim dürfen zu Tal fahrende Schleppzüge in nicht mehr als zwei Anhanglängen mit je zwei Schiffen nebeneinander gefahren werden.

Beladene Schiffe müssen stets im ersten Anhang geführt werden; ebenso von den unbeladenen jeweils die größeren. Befinden sich zwei beladene Schiffe im Anhang, so darf in zweiter Länge ein weiteres, wenn auch leeres Schiff nicht angehängt werden.

Nebeneinander gekuppelte Schiffe sollen annähernd von gleicher Größe sein; doch dürfen neben einem großen Schiffe zwei kleinere Schiffe hintereinander angekuppelt werden, wenn sie zusammen ungefähr von gleicher Länge sind, wie das erstere. Die beiden hintereinander gekuppelten kleineren Schiffe gelten alsdann für die Anwendung des Absatzes 1 als ein Schiff.

Jedes der gekuppelten Schiffe — im letztgedachten Falle das vordere der kleineren Fahrzeuge — muß einzeln an dem Schlepper oder an den Schiffen der ersten Anhanglänge so festgemacht sein, daß der ganze Anhang im Kielwasser des Schleppers gefahren werden kann.

Dem Dampfschiff darf seitlich kein Schiff angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stilliegens.

§ 27.

1. Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und anderseits die

Google

Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker — Buganker oder Seitenanker — im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so sind die Liegestellen derselben durch lichtblaue Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen oder ähnlichen Gerätschaften sämtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, oder insofern Buganker nach ihrer Lage zum Schiffskörper andere vorbeifahrende Schiffe gefährden können, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Überfahrtswegen der Gier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder teilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer soweit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Tal fortdauernd zu sehen sind. Auf

Google

Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, neben einander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittels des Sprachrohrs zu warnen hat.

5. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6. Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rote Tonne auszulegen. Diese Bebakung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine rot und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 28.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Tal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§ 29.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt

Google

werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

2. Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schiffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Begriff der Nacht.

§ 30.

In den Vorschriften über die Lichterführung und sonstige Signalgebung (§ 4 Ziffer 4 und 13, § 7 Ziffer 1, § 8 Ziffer 2, § 15 Ziffer 4, § 16 Ziffer 2 und 3, § 17 Ziffer 2, § 18 Ziffer 2, 3 und 4, § 20 Ziffer 1, § 21 Ziffer 1 bis 7, § 23 Ziffer 3, § 27 Ziffer 4) ist unter Nacht die kalendermäßige örtliche Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verstehen.

In den Vorschriften über die Fahrt (§ 4 Ziffer 9, § 15 Ziffer 3, § 21 Ziffer 8, § 22 Ziffer 2b, § 24) ist unter Nacht die Zeit von Eintritt der Dunkelheit (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) bis zum Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) zu verstehen.

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 31.

1. Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in rot die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßbesitzers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

Google

2. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6	Meter
„ Kehl bis Steinmauern (Murgmündung)	17	„
„ Steinmauern bis Germersheim . . .	27	„
„ Germersheim bis Mannheim . . .	36	„
„ Mannheim abwärts	63	„

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf	27	Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf . . .	90	„

beschränkt.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßteile oder andere für Schiffe, Brücken u.s.w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4. Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Rüdesheim—St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen.

§ 32.

1. Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.

3. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5. Zur Feststellung des im Floß-Schein (Artikel 25 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 15 Zentner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 11 Zentner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

§ 33.

Die Bestimmungen des § 32 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser

Google

Stromstrecke kommend Mannheim passieren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.
3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
   a) bei Rundholzflößen:
      von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt.
      von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
   b) bei Flößen aus geschnittenen Waren:
      bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
      von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
      von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
5. Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage zu Ziffer 4 des § 32 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach § 32 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passierenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 34.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte,

Google

von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a) bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,

b) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken,

c) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdestärken.

5. Wahrschau der Flöße.

§ 35.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $^3/_4$ Stunden und höchstens $1^1/_2$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Tal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 rot und weiß, sonst eine aus 16 rot und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Schein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Beteiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg:

a) auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,

b) auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§ 36.

1. Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahr-

Google

schauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektrischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Druſenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in § 35 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passiert hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

2. Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in § 35 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

7. Untersuchung der Flöße.

§ 37.

1. Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 32 Ziffer 4 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche, aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Floßhafen verbracht werden.

2. Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als tunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

Google

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§ 31 Ziffer 2 und 3, sowie 33 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7. Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passieren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8. Vermerk auf dem Floßschein.

§ 38.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebnis von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßschein vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9. Änderungen im Floßbestand.

§ 39.

Die Bestimmungen in den §§ 37 und 38 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 32 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
b) verkleinert wird und der Floßführer infolge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10. Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 40.

Die Schiffahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Überzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 32 bis 34 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungsgegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

Google

11. Gebührenfreiheit.

§ 41.

Für die in Gemäßheit der §§ 37, 39 und 40 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrschauen.

§ 42.

Zur Sicherheit der Schiffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäuseturm,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel, unterhalb des Ochsenturms,
4. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. bei der Loreley,
6. oberhalb St. Goar an der Bank,
7. bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,
8. bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationierten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Tal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Tal kommt, durch Aufziehen der roten,
b) wenn ein Schleppzug zu Tal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der roten und der weißen Flagge,
d) an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Bingerloch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Talfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Bingerloch gesperrt, so wird ein rot und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäuseturms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäuseturm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist.

Google

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammereck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Tal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nötige Zeichen mit der roten Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromteile sowie von Rheindurchstichen.

§ 43.

1. Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromteile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schiffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 44.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden müssen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 45.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 46.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 45 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Google

Einführungstermin.

§ 47.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Beilage zu § 32 Ziffer 4 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichnis

der erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 beträgt:	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
5 bis 9 Mann	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „	—	2	1	1	4	—
26 „ 35 „	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „	5	2	5	4	14	3
101 „ 110 „	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „	6	2	6	5	18	4
121 „ 130 „	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „	8	2	8	5	26	5
161 „ 170 „	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Zentner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankernachen, solche von 30 bis 35 Zentner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Google

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1 **Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u.s.w. im allgemeinen.**
§ 2 **Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.**
§ 3 **Ausrüstung der Schiffe.**
§ 4 **Vorschriften bezüglich der Fahrt im allgemeinen.**
Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander. (§§ 5—14.)
§ 5 1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.
2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.
a) Mit genügender Breite.
§ 6 Allgemeine Bestimmungen.
§ 7 Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.
§ 8 „ „ „ „ „ „ „ entgegengesetzter Richtung.
§ 9 b) Mit nicht genügender Breite.
3. Besondere Bestimmungen.
§ 10 a) In Betreff der Schleppzüge.
§ 11 b) „ „ „ vom Ufer aus gezogenen Schiffe.
§ 12 c) „ „ „ zu Tal treibenden Schiffe.
§ 13 d) „ „ „ lavierenden Schiffe.
§ 14 e) „ „ „ Fahrzeuge unter 1000 Zentner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.
Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen. (§§ 15—26.)
§ 15 1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.
§ 16 2. „ „ Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.
3. Durchfahrt durch Brücken.
§ 17 a) Feste Brücken.
§ 18 b) Schiffbrücken.
§ 19 4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.
§ 20 5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.
§ 21 6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.
§ 22 7. „ bei hohem Wasserstand.
§ 23 8. „ in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.
§ 24 9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.
§ 25 10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.
§ 26 11. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim.
§ 27 **Vorschriften bezüglich des Stilliegens.**
§ 28 **Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.**
§ 29 **Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.**
Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße. (§§ 31—41.)
§ 30 **Begriff der Nacht.**
§ 31 1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
§ 32 2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen.
§ 33 3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

Google

§ 34 4. Vorschriften für geschleppte Flöße.
§ 35 5. Wahrschau der Flöße.
§ 36 6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.
§ 37 7. Untersuchung der Flöße.
§ 38 8. Vermerk auf dem Floßschein.
§ 39 9. Änderungen im Floßbestand.
§ 40 10. Befugnisse der Behörden und Beamten.
§ 41 11. Gebührenfreiheit.
§ 42 **Wahrschauen.**
§ 43 **Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromteile sowie von Rheindurchstichen.**
§ 44 **Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**
§ 45 **Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.**
§ 46 **Strafbestimmungen.**
§ 47 **Einführungstermin.**

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 6. April 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. März 1905, Veröffentlichung der Satzungen der Süddeutschen Bodenkreditbank betreffend. — Bekanntmachung vom 30. März 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 1. April 1905, die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betreffend. — Bekanntmachung vom 2. April 1905, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 6587.

Bekanntmachung, Veröffentlichung der Satzungen der Süddeutschen Bodenkreditbank betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Art. I Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 703) wird auf Antrag der Süddeutschen Bodenkreditbank in München hiermit der Wortlaut der §§ 24 und 25 der Satzungen und des § 7 der Grundzüge der Darlehensbedingungen dieser Bank bekannt gegeben.

München, den 29. März 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Auszug aus den Satzungen:

§ 24.

Wird ein Darlehensgesuch von Seiten der Bank abgelehnt, so ist letztere nicht verbunden, einen Grund für die Ablehnung anzugeben.

Alle aus Anlaß der Gesuche um hypothekarische Darlehen und der Angebote von Hypotheken entstehenden Kosten für Wertsermittelung, für Reisen, Vertragsbeurkundung, Eintragung in die öffentlichen Bücher hat der Gesuchsteller zu tragen.

An Stelle detaillierter Verrechnung der durch die Wertsermittelung verursachten Kosten kann von der Bank auch Erlag eines Aversums verlangt werden, das dem erfahrungsgemäßen Durchschnittsbetrag dieser Kosten entsprechen soll.

Die Kosten der Wertsermittelung oder das denselben entsprechende Aversum können auch dann beansprucht werden, wenn die Ablehnung des Antrages erfolgt.

§ 25.

Die Bank ist berechtigt, die ihr durch die Instruktion der Darlehensanträge erwachsenen Kosten und Auslagen, sowie die in dem Genehmigungsbeschlusse festgesetzten Nebenleistungen, soweit nicht deren sukzessive Tilgung durch Verlängerung der Amortisationsperiode vereinbart ist, bei der Auszahlung der Darlehensvaluta in Abzug zu bringen.

Auszug aus den Grundzügen der Darlehensbedingungen.

§ 7.

1. Zins- bezw. Annuitätenraten, welche länger als 14 Tage im Ausstande bleiben, sind mit 5 % vom Verfalltage bis zum Zahltage zu verzinsen.

An Stelle der Verzugszinsen kann unter der gleichen Voraussetzung Seitens der Bank eine Erhöhung des rugulären Zinsfußes um ein halbes Prozent für die abgelaufene Zinsperiode bedungen werden.

2. Kapitalien, welche am Verfalltermine nicht pünktlich bezahlt werden, sind vom Tage der Fälligkeit an mit 5 % zu verzinsen.

Nr. 6907.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Regensburg $3\frac{1}{2}$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von

Google

2000000 ℳ und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 30. März 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 7326.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

In dem Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen — Ges. u. Verordn.-Blatt 1903 S. 513 ff. — ist unter Ziffer II „Königreich Bayern" Abteilung C „Staatsministerium des Innern", Ziffer 8 „K. Versicherungskammer" in der ersten Spalte anstatt: „Funktionäre" zu setzen:

„*Funktionäre I. Ordnung
Funktionäre II. Ordnung."

Beide Stellen bleiben den Militäranwärtern je zur Hälfte vorbehalten.

München, den 1. April 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 2753VIII.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee betreffend.

K. Staatsministerien des Innern, dann für Verkehrsangelegenheiten.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee in München die Genehmigung zur Ausgabe 5% iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 100000 ℳ, eingeteilt in 100 Stück zu 1000 ℳ, halbjährig am 2. Januar und 1. Juli verzinslich, erteilt.

München, den 2. April 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Frauendorfer.

Google

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 4. April 1905 den Staatsrat im ordentlichen Dienste und Kriegsminister, General der Infanterie Adolf Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff, seiner Bitte entsprechend, unter huldvollster Anerkennung seiner mit treuester Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste und unter Einreihung in die Zahl der Staatsräte im außerordentlichen Dienste von der Leitung des Kriegsministeriums zu entheben und den General der Infanterie und Kommandierenden General III. Armeekorps Karl Freiherrn von Horn zum Staatsrat im ordentlichen Dienste und zum K. Kriegsminister, ferner

den Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern, Staatsrat im außerordentlichen Dienste Franz Ritter von Geiger, sowie den Ministerialrat im K. Staatsministerium der Justiz Dr. Wilhelm Ritter von Heule zu Staatsräten im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 22. März 1905 dem K. Kämmerer, Oberleutnant d. R. im Infanterie-Leibregimente Franz Grafen von Pocci, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehene Komturkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und

unterm 31. März 1905 dem Hausdiener Franz Hogen in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern für die ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich verliehene Jubiläums-Erinnerungsmedaille

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 29. März 1905 der Direktor der K. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Hermann Ritter von Ulmer, Kommissär bei den Pfälzischen Eisenbahnen in Speyer, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. U, Fol. 8, Akt Nr. 6903 und

am 31. März 1905 der Kommerzienrat Georg Ritter von Krauß in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. K, Fol. 62, Akt Nr. 7188.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 21.

München, den 17. April 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. April 1905, die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung tritt an die Stelle der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898),

der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897, 14. Juni 1898, 22. Juli 1899 und 1. März 1902),

der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898)

die nachstehende

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns.

Die hierin enthaltenen Bestimmungen für das Publikum (§ 77—81) gelten als oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 88 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches.

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

Google

Als Nebeneisenbahnen im Sinne dieser Ordnung gelten:

a) Bahnen in Bayern rechts des Rheines.

Amberg— Lauterhofen
Amberg—Schnaittenbach
Augsburg—Haunstetten
Augsburger Lokalbahnen
Bad Aibling—Feilnbach
Bad Reichenhall—Berchtesgaden
Bayreuth—Warmensteinach
Bayreuth---Hollfeld
Biessenhofen—Markt Oberdorf
Bobingen—Kaufering—Landsberg
Bodenwöhr—Neunburg v. W.
Breitengüßbach—Maroldsweisach
Cham— Kötzting
Cham—Waldmünchen
Deggendorf—Metten
Dettelbach Bahnhof—Dettelbach Stadt
Dinkelscherben—Thannhausen a. M.
Dorfen—Velden a. V.
Eggmühl—Langquaid
Eichstätt—Kinding
Erlangen—Gräfenberg
Erlangen—Herzogenaurach
Falls—Gefrees
Feucht—Altdorf
Feucht—Wendelstein
Forchheim—Ebermannstadt
Forchheim—Höchstadt a. Aisch
Freilassing—Laufen—Tittmoning
Fürth—Zirndorf—Cadolzburg
Gemünden—Hammelburg
Georgensgmünd—Spalt
Gotteszell—Viechtach
Grafing—Ebersberg
Grafing—Glonn

Google

Günzburg—Krumbach
Haidhof—Burglengenfeld
Haßfurt—Hofheim (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)
Hof—Naila—Bad Steben
Holenbrunn—Wunsiedel
Immenstadt—Sonthofen
Ingolstadt Nbhf.—Riedenburg
Jossa—Brückenau (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)
Kahl – Schöllkrippen
Kelheim—Donaulände
Kellmünz—Babenhausen
Kempten—Pfronten
Kirchenlamitz—Weissenstadt
Kitzingen – Gerolzhofen—Schweinfurt H.B.
Kronach—Nordhalben
Kötzting—Lam
Landau a. Is.—Arnstorf
Landsberg—Schongau
Landshut—Rottenburg a. L.
Langenzenn—Wilhermsdorf—Mkt. Erlbach
Leutershausen—Bechhofen
Lohr a. M.—Wertheim
Ludwigsstadt—Lehensten (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)
Markt Oberdorf—Füssen
Markt Oberdorf – Lechbruck
Mellrichstadt—Fladungen (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)
Memmingen—Legau
Mering—Weilheim
Miltenberg—Amorbach—Landesgrenze g. W.
Moosach b. M.—München-Schwabing
Mühldorf—Burghausen
Münchberg—Helmbrechts
Münchberg—Zell
München-Giesing—Aying
München O.B.—Deisenhofen
München Isartalbhf.—Bichl

Google

Murnau—Garmisch-Partenkirchen
Murnau—Oberammergau
Nabburg—Oberviechtach
Neuenmarkt-W.—Bischofsgrün
Neufahrn i. N.—Radldorf
Neukirchen b. Sulzb.—Weiden
Neumarkt i. Oberpf.—Beilngries mit Abzweigung Greißlbach—Freystadt
Neumarkt a. R.—Pocking
Neusorg—Fichtelberg
Neustadt a. Aisch—Demantsfürth-Ühlfeld
Neustadt a. Aisch—Windsheim
Neustadt a. Saale—Bischofsheim v. d. Rh.
Neustadt a. Saale—Königshofen i. Gr.
Neustadt a. W.N.—Wohenstrauß—Waidhaus
Nördlingen—Dombühl
Nördlingen—Wemding
Nürnberg O.B.—Nürnberg N.B.—Nürnberg N.W.B.
Oberhausen b. Augsb.—Welden
Ochenbruck—Allersberg
Pasing—Herrsching
Passau—Freyung
Passau—Hanzenberg
Penzberg—Kochel
Penzberg—Neupenzberg
Pocking—Passau
Pressath—Kirchenthumbach
Prien—Aschau
Prien—Stock
Ranna—Auerbach
Röthenbach b. L.—Scheidegg
Röthenbach b. L.—Weiler
Roth—Greding
Rothenkirchen—Tettau
Rottershausen—Stadtlauringen
Saal—Kelheim
Schaftlach—Tegernsee

Google

Schnaittach—Simmelsdorf—Hüttenbach
Schwaben—Erding
Selb Plösberg—Selb Stadt (mit Flügelbahn für den Güterverkehr Selb obere Stadt—Ludwigsmühle)
Senden—Weißenhorn
Siegelsdorf—Langenzenn
Sinzing—Alling
Sonthofen-Oberstdorf
Stadtamhof—Donaustauf—Wörth a. D.
Steinach—Rothenburg o. T.
Steinach—Windsheim
Straubing—Konzell
Strullendorf—Schlüsselfeld
(Strullendorf)—Frensdorf—Ebrach
Thann-Matzbach—Isen—Haag
Traunstein—Ruhpolding
Traunstein—Trostberg
Traunstein—Waging
Türkheim—Wörishofen
Uebersee—Marquartstein
Ungerhausen—Ottobeuren
Vilshofen—Aidenbach
Wasserburg a. J. Bhf.—Wasserburg a. J. Stadt
Weilheim—Peissenberg
Wicklesgreuth—Windsbach
Wiesau—Tirschenreuth—Bärnau
Wolnzach—Mainburg
Zwiesel—Grafenau.

b) Bahnen in Bayern links des Rheines.

Alsenz—Obermoschel
Biebermühle—Pirmasens
Biebermühle—Waldfischbach
Ebertsheim—Hettenleidelheim
Grünstadt—Altleiningen
Grünstadt—Eisenberg

Google

Grünstadt—Offstein
Kaiserslautern—Staudernheim mit Abzweigung nach Westbahnhof Kaiserslautern
Landau—Herxheim
Landstuhl—Kusel
Ludwigshafen a. Rh.—Dannstadt
Ludwigshafen a. Rh.—Frankenthal—Großkarlbach
Rohrbach—Klingenmünster
Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim
Winden—Bergzabern

München, den 13. April 1905.

v. Frauendorfer.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat Frhr. v. Schacky.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung; BO.) findet auf die Haupt- und Nebeneisenbahnen Anwendung. Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen, die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen. die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.

(2) Für Schmalspurbahnen gelten die auf die Nebenbahnen anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte II und III nur soweit dies besonders bemerkt ist. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen von der Landesaufsichtsbehörde zu erlassen.

Google

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

(3) Die Bestimmungen für Neubauten gelten auch für umfassendere Umbauten bestehender Bahnanlagen.

(4) Zur Einreihung einer Eisenbahn unter die Nebenbahnen ist die Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 2.

Befristungen.

(1) Fehlen auf einer Bahn einzelne der im folgenden vorgesehenen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bewilligt sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 3.

Ausnahmen.

(1) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde bewilligt werden.

(2) Für Fahrzeuge, die nur in Nebenbahnzügen laufen, kann, auch wenn diese Züge streckenweise Hauptbahnen benutzen, die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnitts III zulassen.

(3) Im übrigen können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder Zuggattungen von der Landesaufsichtsbehörde Abweichungen zugestanden werden.

§ 4.

Aufsichtsbehörden.

(1) Landesaufsichtsbehörde ist das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

(2) Aufsichtsbehörden sind:

a) für die vom Staate betriebenen Eisenbahnen die dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten unmittelbar ungeordneten Behörden der Staatseisenbahnverwaltung,

b) für die im Privatbetrieb stehenden Eisenbahnen deren Direktion.

§ 5.

Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen werden vom K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erlassen, insoweit nicht die Aufsichtsbehörden zuständig sind.

Google

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

II. Bahnanlagen.

§ 6.

Begriffserklärungen.

(1) Zu den Bahnanlagen gehören alle beim Bau einer Bahn vorkommenden Anlagen, einschließlich der Betriebseinrichtungen, aber ausschließlich der Fahrzeuge. Unterschieden werden die Bahnanlagen der freien Strecke und der Stationen.

(2) Stationen sind die Betriebsstellen, auf denen Züge des öffentlichen Verkehrs (§ 54 (1)) regelmäßig anhalten. Stationen mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr werden betriebstechnisch als Bahnhöfe, Stationen ohne solche Weichen als Haltepunkte bezeichnet.

(3) Zugfolgestellen sind alle Betriebsstellen, die einen Streckenabschnitt begrenzen, in den ein Zug nicht einfahren darf, bevor ihn der vorausgefahrene Zug verlassen hat. Zugfolgestellen, die nicht Stationen sind, heißen Zwischenblockstellen. Die an den Streckenblock angeschlossenen Signalbedienungsstellen in den Stationen heißen Stationsblockstellen.

(4) Hauptgleise sind alle Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise. Die durchgehenden Hauptgleise gelten auch im Bereiche der Haltepunkte als Gleise der freien Strecke. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.

§ 7.

Richtungs- und Neigungsverhältnisse bei Neubauten.

(1) In durchgehenden Hauptgleisen sind

wenn Fahrzeuge der Hauptbahnen übergehen sollen	wenn Fahrzeuge der Nebenbahnen übergehen sollen
Krümmungen von weniger als 180 m Halbmesser	Krümmungen von weniger als 100 m Halbmesser
im übrigen von weniger als 100 m Halbmesser	im übrigen von weniger als 80 m Halbmesser
nicht zulässig.	nicht zulässig.

(2) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m auf freier Strecke bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(3) In den durchgehenden Hauptgleisen sind zwischen geraden und gekrümmten Strecken Übergangsbogen einzulegen.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(4) Entgegengesetzte Krümmungen der durchgehenden Hauptgleise sind durch eine Gerade zu verbinden, die zwischen den Endpunkten der Überhöhungsrampen (§ 10 (2))

mindestens 30 m	mindestens 10 m

lang sein muß.

(5) Die Längsneigung auf freier Strecke darf in der Regel

$25\,^0/_{00}$ (1 : 40)	$40\,^0/_{00}$ (1 : 25)

nicht überschreiten.

(6) Die Anwendung einer stärkeren Neigung als

$12{,}5\,^0/_{00}$ (1 : 80)	$40\,^0/_{00}$ (1 : 25)

bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(7) Das Neigungsverhältnis von Bahnhofgleisen darf, abgesehen von Rangiergleisen, nicht mehr als $2{,}5\,^0/_{00}$ (1 : 400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(8) Steigt von zwei in entgegengesetztem Sinne und stärker als $5\,^0/_{00}$ (1 : 200) geneigten, aneinanderstoßenden Strecken die eine mehr als 10 m an, so ist eine mindestens 500 m lange, höchstens $3\,^0/_{00}$ geneigte Zwischenstrecke einzuschalten. In die Länge von 500 m dürfen die Tangenten der Ausrundungsbogen (§ 10 (3)) eingerechnet werden.

§ 8.

Breite des Bahnkörpers und Höhenlage der Bahnkrone.

(1) Der Bahnkörper muß so breit sein, daß der Schnitt der Böschung mit einer durch Schienenunterkante des nächsten Gleises gelegten Geraden mindestens 2 m von Gleismitte entfernt ist.

(2) Bei Neubauten ist, abgesehen von eingedeichten Strecken, die Schienenunterkante mindestens 0,6 m über den höchsten Wasserstand zu legen.

Google

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

§ 9.

Spurweite.

(1) Die Spurweite

| der Vollspurbahnen

beträgt im geraden Gleis 1,435 m.

(2) Die Spurweite der Schmalspurbahnen beträgt im geraden Gleis 1,00 oder 0,75 m.

(3) In Krümmungen mit einem Halbmesser von weniger als 500 m ist die Spurweite zu vergrößern. Die Vergrößerung darf

30 mm | 35 mm

nicht übersteigen.

(4) Als Folge des Betriebs sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig, niemals aber darf das Maß von

1,465 m | 1,470 m

überschritten werden.

§ 10.

Gleislage.

(1) Die winkelrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken, mit Ausnahme der Überhöhungsrampen (2), gleich hoch liegen.

(2) Die Überhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise muß auf eine möglichst große Länge, mindestens aber auf das 300fache ihres Betrags auslaufen.

(3) Neigungswechsel in durchgehenden Hauptgleisen sind nach einem Kreisbogen von mindestens

5000 m Halbmesser | 2000 m Halbmesser

auszurunden.

Bei Neigungswechseln in und vor Stationen kann bis auf 2000 m herabgegangen werden.

§ 11.

Umgrenzung des lichten Raumes.

(1) An den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen (§ 54 (2)) ist ein lichter Raum mindestens nach der in Anlage

Anlage A¹ und²

A¹ links A² links

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

an allen übrigen Gleisen nach der in Anlage

A^1 rechts	A^2 rechts

mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Außerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes (1) sind

bei Neubauten	beim Neubau von Bahnen, die für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommen,

an den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen in einer Höhe von 1,00 bis 3,05 m, an allen übrigen Gleisen in einer Höhe von 1,12 bis 3,05 m über Schienenoberkante noch seitliche, in Anlage A^1 und A^2 mit gestrichelten Linien angegebene Spielräume freizuhalten. Ihre Breite beträgt:

a) auf der freien Strecke:
bei Kunstbauten mindestens 0,2 m,
im übrigen mindestens 0,5 m;

b) innerhalb der Stationen:
mindestens 0,2 m.

(3) Für Zahnstangenbahnen wird die Umgrenzung nach (1) zwischen den Schienen nach der in Anlage A^1 und A^2 punktiert gezeichneten Linie in einer Breite von $0{,}_5$ m und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

(4) Der Abstand von 150 mm (Anlage A^1 und A^2) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervorragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fahrschiene fest verbunden ist.

(5) Der Abstand von 67 mm (Anlage A^1 und A^2) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangschienen
bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde bis auf 45 mm,
bei Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm
eingeschränkt werden. In gekrümmten Gleisen tritt zu den Maßen von 67, 45 und 41 mm das Maß der Spurerweiterung.

(6) Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnenkante (Anlage A^1 und A^2) muß bei stärkster Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.

(7) Tore von Lokomotiv- und Wagenschuppen müssen mindestens 3,35 m im lichten weit sein. Bei Neubauten ist die Lichtweite mit mindestens 3,80 m zu bemessen.

Google

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

(8) Ausnahmen kann zulassen:
die Landesaufsichtsbehörde
von den Bestimmungen in (2),
die Aufsichtsbehörde
für Ladegleise von den Bestimmungen in (1).

§ 12.

Gleisabstand.

(1) Auf der freien Strecke muß der Abstand von Doppelgleisen mindestens 3,5 m, der Abstand zwischen Gleispaaren oder einem Gleispaar und einem dritten Gleise mindestens 4,0 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.

(2) Auf Bahnhöfen muß der Abstand der Gleise, abgesehen von Überladegleisen, mindestens 4,5 m betragen. Die Landesaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung
für durchgehende Hauptgleise, zwischen denen ein Bahnsteig nicht anzulegen ist, und für bestehende Gleise
zulassen.

(3) Bei Neubauten müssen Gleise, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, mindestens 6 m Abstand erhalten. Beim Umbaue von Stationen mit geringem Personenverkehre kann die Landesaufsichtsbehörde kleinere Abstände zulassen.

§ 13.

Bahnkreuzungen.

Kreuzungen von Hauptbahnen mit anderen Bahnen dürfen in Schienenhöhe außerhalb der Einfahrsignale der Bahnhöfe nicht angelegt werden.

Für die Kreuzung einer Hauptbahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn kann die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Google

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

§ 14.

Entfernung der Zugfolgestellen und Länge der Kreuzungsstationen.

(1) Die zulässige größte Entfernung der Zugfolgestellen und die Länge der Kreuzungsstationen neuer oder umzubauender, für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommender Bahnen werden von der Landesaufsichtsbehörde festgesetzt. Entfernungen von weniger als 8 km und nutzbare Gleislängen von mehr als 550 m können jedoch nicht vorgeschrieben werden.

Bemerkung. Die Länge von 550 m entspricht einem ganzen Militärzuge; für einen halben Zug sind 290 m Gleislänge zu rechnen.

(2) Können die nach (1) geforderten Kreuzungsstationen für den öffentlichen Verkehr nicht nutzbar gemacht werden, so genügt es, Bahnkörper und Bettung für die Ausweichgleise anzulegen, die Oberbau- und Signalmaterialien aber an Ort und Stelle bereit zu halten.

Inwieweit die für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

§ 15.

Wasserstationen und Wasserkrane.

(1) Wasserstationen sind in solchen Abständen und von solcher Leistungsfähigkeit anzulegen, daß der von der Landesaufsichtsbehörde festzustellende Bedarf an Speisewasser jederzeit reichlich gedeckt werden kann.

(2) Wasserkrane zur Speisung der Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge müssen in der Minute mindestens 1 cbm Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrane müssen mindestens 2,85 m über Schienenoberkante liegen.

(4) Wasserkrane mit drehbarem Ausleger müssen mit einem Signale versehen sein, das die Stellung des Auslegers bei Dunkelheit anzeigt.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 16.

Tragfähigkeit des Oberbaues und der Brücken.

(1) Gleise und Brücken, die von Lokomotiven befahren werden, müssen Fahrzeuge von 7,5 t Raddruck (im Stillstande gemessen) mit Sicherheit aufnehmen können.

(2) Der Oberbau der Hauptgleise muß beim Neubaue, wie bei der in zusammenhängenden Strecken erfolgenden Erneuerung eine Tragfähigkeit

a) im allgemeinen für mindestens 8 t,

b) auf besonders stark beanspruchten Strecken für mindestens 9 t Raddruck (im Stillstande gemessen) erhalten.

(3) Die Tragfähigkeit neuer und zu erneuernder Brücken ist mindestens für die in Anlage B dargestellte Verkehrslast zu bemessen.

Anlage B

Inwieweit die in (1) und (3) für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

§ 17.

Abteilungszeichen. Neigungszeiger.

(1) Die Bahn ist in Abschnitten

von 100 m	von 1000 m

mit Abteilungszeichen zu versehen.

(2) Das Verhältnis der Neigungen

und ihre Länge ist an den Neigungswechseln	ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m voneinander entfernter Punkte der Bahn stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigt ist,

ersichtlich zu machen.

§ 18.

Einfriedigungen. Schranken. Warnungstafeln.

1) Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung sind anzulegen, wo die

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnbewachung (§ 46 (5)) nicht hinreichend erscheint, vom Betreten der Bahn abzuhalten.	
(2) An Wegen, die unmittelbar neben der Bahn und gleich hoch oder höher liegen, sind Schutzwehren anzulegen.	Ob und in welchem Umfange an Wegen Schutzwehren anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.
(3) Die Wegübergänge sind mit Schranken zu versehen.	Inwieweit die Wegübergänge mit Schranken zu versehen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Die Schranken müssen bei jeder Stellung mindestens 0,5 m von der Umgrenzung des lichten Raumes abstehen.

(4) Zugschranken müssen vom Standorte des bedienenden Wärters aus übersehen werden können. Wenn der Standort mehr als 50 m entfernt ist, sind sie nur bei Übergängen mit schwächerem Verkehre zulässig.

(5) Zugschranken müssen von Hand geöffnet und geschlossen werden können und mit einer Glocke versehen sein, die vom Standorte des Wärters aus bedient werden kann (§ 46 (7)).

(6) Schranken an Wegen, die mit Genehmigung der Polizeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 46 (8)), sind mit einem zum Wärterstandorte führenden Glockenzuge zu versehen.

(7) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen müssen verschließbar sein (§ 46 (9)).

(8) Für Fußwege kann die Aufsichtsbehörde Drehkreuze oder ähnlich wirkende Abschlüsse zulassen.

(9) Die Wegübergänge | Verkehrsreiche Wegübergänge

müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen (§ 79 (4)), wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(10) Vor verkehrsreichen oder unübersichtlichen Wegübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für den Lokomotivführer anzubringen (§ 58 (2)).

§ 19.

Telegraph. Fernsprecher. Läutewerke.

(1) Die Zugfolgestellen
der Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,
sind durch Telegraph,
die Zugfolgestellen der sonstigen Strecken durch Telegraph oder Fernsprecher
zu verbinden.

Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Auf Linien mit Streckenblockung (§ 22) kann der Telegraph bei den Blockstellen durch Fernsprecher ersetzt werden.

(3) Die Bahnen — Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,
sind mit Läutewerken oder anderen Einrichtungen zu versehen, wodurch die Schrankenwärter von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(4) Wenn nicht die Züge mit Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe ausgerüstet sind, müssen solche auf der freien Strecke in Entfernungen von höchstens 4 km vorhanden sein.

§ 20.

Drehscheiben. Schiebebühnen.

(1) Wo nicht ausschließlich Tenderlokomotiven verwendet werden, müssen die Lokomotivstationen mit einer Drehscheibe ausgerüstet

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
sein, auf der die Lokomotiven samt Tender gedreht werden können.	
(2) Neue Lokomotivdrehscheiben, die bei der Beförderung von Militärzügen benutzt werden müssen, dürfen nicht unter 16 m Durchmesser erhalten.	Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(3) Schiebebühnen mit versenkten Gleisen und Drehscheiben sind in Hauptgleisen nur an stumpfen Enden zulässig.

§ 21.

Signale und Signalsicherung.

(1) Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

(2) Die Bahnhöfe	Die Kreuzungsstationen von Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,
sind mit Einfahrsignalen zu versehen.	
	Inwieweit die Kreuzungsstationen anderer Strecken aus Rücksichten der Landesverteidigung mit Einfahrsignalen zu versehen sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.
(3) Gabelt sich eine Fahrrichtung in zwei oder mehrere Einfahrstraßen, so sind die Einfahrsignale so einzurichten, daß sie entweder von dem Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1)) selbst bedient oder aber nur unter dessen Mitwirkung auf Fahrt gestellt werden können.	
(4) Bahnhöfe mit Ausweichgleisen sind mit Ausfahrsignalen zu versehen.	

(5) Bewegliche Brücken sind durch Hauptsignale zu decken und mit ihnen derart in Abhängigkeit zu bringen, daß das Signal erst auf Fahrt gestellt werden kann, wenn die

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

Brücke verriegelt ist, und daß die Brücke nicht entriegelt werden kann, solange das Signal auf Fahrt steht.

(6) Die in Schienenhöhe gelegenen Kreuzungen der dieser Ordnung unterstellten Bahnen sind durch Hauptsignale zu decken, die in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (zu vergleichen indes § 13). Über die Sicherung der Kreuzung einer solchen Bahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn hat die Landesaufsichtsbehörde Bestimmung zu treffen.

(7) Außerhalb der Bahnhöfe in Hauptgleisen liegende, unverschlossene Weichen sind durch Hauptsignale zu decken. Für Weichen, die gewöhnlich verschlossen gehalten werden, genügen Signale, die deren Stellung kenntlich machen.

(8) Außerhalb der Bahnhöfe liegende, unverschlossene Weichen (7) müssen mit ihren Deckungssignalen, die Weichen innerhalb der Bahnhöfe, die im regelmäßigen Betriebe von ein- oder durchfahrenden Personenzügen gegen die Spitze befahren werden, mit den für die Fahrt gültigen Signalen derart in Abhängigkeit gebracht sein, daß die Signale erst auf Fahrt gestellt werden können, wenn die Weichen richtig stehen, und daß diese verschlossen sind, solange die Signale auf Fahrt stehen (§ 65 (2)).

(9) Mit den Einfahrsignalen (2), den Blocksignalen, den Deckungssignalen der beweglichen Brücken (5), der außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen (6) und unverschlossenen Weichen (7) sind Vorsignale zu verbinden. In Stationen, in denen nicht sämtliche Züge fahrplanmäßig anhalten, sind die Ausfahrsignale der durchgehenden Gleise mit Vorsignalen (Durchfahrsignalen) in Verbindung zu bringen.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(10) Hauptsignale sind womöglich auf der rechten Seite oder über der Mitte, Vorsignale stets auf der rechten Seite der zugehörigen Gleise aufzustellen. Die Signale benachbarter Gleise sind so aufzustellen, daß sie von den Zügen aus nicht miteinander verwechselt werden können.

(11) Die Weichen in den Hauptgleisen müssen mit Weichensignalen versehen sein, wenn sie nicht mit den Fahrsignalen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (8)

Die Einfahrweichen oder für gewöhnlich verschlossen gehalten werden.

(12) Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem anderen gefährdet würden. Der Abstand der Gleise muß am Merkzeichen mindestens 3,5 m betragen.

§ 22.

Streckenblockung.

Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge muß das Signal für die Einfahrt in einen Streckenabschnitt unter Verschluß der nächsten Zugfolgestelle liegen.

§ 23.

Bahnsteige.

(1) Die Kanten der Personenbahnsteige sind in der Regel 0,76 oder 0,38 m über Schienenoberkante zu legen, jedoch sind Bahnsteige von weniger als 0,38 m Höhe zulässig. In Krümmungen ist auf die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die festen Gegenstände auf den Personenbahnsteigen (Säulen und dergleichen) müssen bis zu einer Höhe von 3,05 m über Schienenoberkante mindestens 3 m von Gleismitte entfernt sein.

§ 24.

Rampen.

(1) Bahnhöfe, wo Tiere oder Fahrzeuge in größerem Umfange zu verladen sind, müssen mit festen Rampen ausgerüstet werden. Für geringen Verkehr genügen bewegliche Rampen.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(2) Bei Neubauten sind Seitenrampen, an denen geschlossene Militärzüge beladen oder entladen werden sollen, so zu legen, daß halbe Züge, (Bemerkung zu § 14 (1)) ohne Rückbewegung und ohne Sperrung der durchgehenden Hauptgleise und der Kreuzungsgleise daran vorbeigeführt werden können. Ist eine Gleisanlage, die dies gestattet, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderlich, so genügt es, Vorsorge zu treffen, daß die Anlage jederzeit in kürzester Frist dieser Anforderung entsprechend eingerichtet werden kann.	Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.
(3) Seitenrampen dürfen nicht höher als 1,1 m und, wenn sie auch zur Verladung von Mannschaften benutzt werden müssen, nicht höher als 1,0 m über Schienenoberkante sein.	

§ 25.

Güterschuppen. Ladebühnen. Lademaße. Brückenwagen.

(1) Der Fußboden der Güterschuppen und Ladebühnen an den von Zügen zu befahrenden Gleisen darf nicht höher als 1,1 m über Schienenoberkante liegen.

(2) Größere Güterbahnhöfe sind mit Lademaßen und Brückenwagen auszurüsten.

§ 26.

Stationsnamen. Uhren.

(1) Auf den dem Personenverkehre dienenden Stationen ist der Name in einer den Reisenden ins Auge fallenden Weise anzubringen.

(2) Jeder Bahnhof ist mit einer für die Reisenden sichtbaren Uhr auszustatten. Auf größeren Bahnhöfen muß die Zeitangabe sowohl von der Zugang- als von der Bahnseite zu erkennen sein.

Go gle

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

III. Fahrzeuge.

§ 27.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

§ 28.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

(1) Die festen Teile der Fahrzeuge dürfen bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die in Anlage C mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzungen erreichen. Anlage C.

(2) Lokomotivschornsteine dürfen über die obersten Linien der Umgrenzungen nach (1) bis zu der in Anlage C mit gestrichelten Linien gezeichneten Umgrenzung hinausragen, sie müssen dann aber so eingerichtet sein, daß sie auf die Umgrenzung nach (1) eingeschränkt werden können.

(3) Die an den Fahrzeugen anzubringenden losen Teile müssen im allgemeinen innerhalb der Umgrenzung nach (1), Signalscheiben, Signallaternen und Leinenhaspel innerhalb der Umgrenzung nach (2) verbleiben. Signalscheiben und -laternen dürfen diese Umgrenzung in der Höhe von 1300 bis 3400 mm über Schienenoberkante seitlich um 50 mm überragen.

(4) Die nach (1) und (3) zulässigen Breitenmaße sind so weit einzuschränken, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können.

(5) Die nach außen aufschlagenden Türen der Personenwagen müssen bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise noch innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter die bei Lokomotiven 100 und bei Wagen 130 mm über Schienenoberkante liegenden Grenzlinien (Anlage C) dürfen bis 75 mm über Schienenoberkante reichen:

a) bei allen Fahrzeugen:
die Kuppelungen und Sicherheitsketten (§ 33 (4) a),

b) bei Lokomotiven außerdem:
die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile.

Dieser Abstand muß auch bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeugs vorhanden sein.

(7) Die durch die Radreifen gedeckten Teile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer müssen bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeugs noch 50 mm von Schienenoberkante abstehen.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(8) Für Fahrzeuge, die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen, wird die Umgrenzung nach (1) und (6) zwischen den Schienen nach den in Anlage C unten angegebenen Linien in einer Breite von 600 mm und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

§ 29.

Raddruck.

(1) Der Raddruck stillstehender Fahrzeuge darf bei der größten Belastung im allgemeinen nicht mehr als 7 t betragen.

(2) Auf Strecken, wo der Oberbau und die Brücken eine genügende Tragfähigkeit haben, darf der Raddruck stillstehender Fahrzeuge 8 t erreichen.

§ 30.

Radstand. Verschiebbarkeit der Achsen.

(1) Der feste Radstand muß, abgesehen von Drehgestellen,

mindestens 2500 mm

betragen und darf bei neuen Fahrzeugen

4500 mm

nicht übersteigen.

(2) Sind mehr als zwei Wagenachsen in einem gemeinsamen Rahmen gelagert, so müssen, wenn der Radstand über 4000 mm beträgt, die Mittelachsen derart verschiebbar sein, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können. Achsen mit Rädern ohne Spurkranz (§ 31 (4)) dürfen jedoch nicht verschiebbar sein.

§ 31.

Räder.

(Anlage D.)

Anlage D.

(1) Die Räder müssen unverrückbar auf der Achse befestigt sein.

(2) Der lichte Abstand der Räder einer Achse beträgt zwischen den Radreifen 1360 mm. Abweichungen sind nur bis zu 3 mm über oder unter dieses Maß zulässig.

(3) Die Räder müssen im Laufkreis einen Durchmesser von mindestens 850 mm haben.

Bemerkung. Der Laufkreis ist der Schnitt einer zur Achse senkrechten, 750 mm von der Achsmitte entfernten Ebene mit der Außenfläche des Radreifens.

(4) Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weg-

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

gelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden (§ 30 (2)).

(5) An den Rädern sind folgende Abmessungen einzuhalten:

a) Breite der Radreifen
mindestens 130 mm,
höchstens 150 mm;

b) Stärke der Radreifen in der Ebene des Laufkreises gemessen
mindestens 25 mm;

c) Höhe des Spurkranzes über dem Laufkreise
mindestens 25 mm,
höchstens 36 mm;

d) Stärke des Spurkranzes, gemessen 10 mm außerhalb des Laufkreises,
mindestens 20 mm;

e) Spielraum der Spurkränze im Gleise von 1,435 m Spurweite, gemessen nach Verschiebung der Achse bis zum Anlauf an der einen Schiene (Gesamtverschiebung) und 10 mm außerhalb der Laufkreise
mindestens 10 mm,
höchstens 25 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen, wenn sie überhaupt mit Spurkränzen versehen sind (4),
höchstens 40 mm,
und daher die Entfernung zwischen den Anlaufstellen der Spurkränze
höchstens 1425 mm,
mindestens 1410 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen
mindestens 1395 mm.

§ 32.

Achsen.

(1) Die größte zulässige Inanspruchnahme durch ruhende Belastung beträgt

a) für Achsen aus Flußstahl

bei Güterwagen:
im Schenkel 700 kg/qcm,
in der Nabe 560 „ „ ;

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
im Schenkel 560 kg/qcm,
in der Nabe 450 „ „ ;

b) für Achsen aus Schweißeisen

bei Güterwagen:
im Schenkel 590 kg/qcm,
in der Nabe 470 „ „ ;
bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
im Schenkel 470 kg/qcm,
in der Nabe 380 „ „ .

§ 33.

Zug- und Stoßvorrichtungen.

(1) Die Lokomotiven mit Schlepptender müssen vorn, die Tender hinten, alle übrigen Fahrzeuge an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Zwei Wagen, die im Betriebe dauernd verbunden bleiben, gelten als ein Fahrzeug. Sonstige Ausnahmen sind nur bei Triebwagen zulässig.

(2) Die Wagen müssen mit durchgehender Zugstange versehen sein. Ausnahmen sind zulässig bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen.

(3) Die Fahrzeuge müssen mit Schraubenkuppelung versehen sein und sich in doppelter Weise so miteinander verbinden lassen, daß die zweite Kuppelung in Wirksamkeit tritt, wenn die Hauptkuppelung bricht.

(4) An den Zug- und Stoßvorrichtungen sind die folgenden Maße einzuhalten:

a) Höhe der Mittelebene über Schienenoberkante
mindestens 940 mm (bei vollbelasteten Fahrzeugen),
höchstens 1065 mm (bei unbelasteten Fahrzeugen);

b) Abstand von Mitte zu Mitte der Puffer
als Regel 1750 mm,
mindestens 1740 mm,
höchstens 1760 mm;

c) Länge der Kuppelung von der Stirne der nicht eingedrückten Puffer bis zur Angriffsfläche des Einhengbügels bei ganz ausgeschraubter und gestreckter Kuppelung
mindestens 450 mm,
höchstens 550 mm;

Google

	Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
d) Abstand über Schienenoberkante, auf den herabhängende Kuppelungsteile beim tiefsten Pufferstande müssen eingeschraubt werden können (§ 28 (6) a)	mindestens 75 mm;	
e) Länge, um die die Zugvorrichtung aus der Kopfschwelle herausgezogen werden kann,	mindestens 50 mm,	
	höchstens 150 mm;	
und bei Personenwagen mit Übergangsbrücken für die Reisenden	höchstens 65 mm;	
f) Abstand des Zughakens von den Puffern, gemessen von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Hakens bis zur Ebene der nicht eingedrückten Puffer	mindestens 345 mm,	
	höchstens 395 mm;	
g) Abstand der Pufferscheiben von der Kopfschwelle bei völlig eingedrückten Puffern	mindestens 370 mm;	
h) Durchmesser der Zugstangen	mindestens 42 mm;	
i) Durchmesser des Kuppelungsbügels am Berührungspunkte mit dem Zughacken	als Regel 35 mm,	
	mindestens 30 mm;	
k) Durchmesser der Pufferscheiben	mindestens 340 mm,	
bei Wagen mit Drehgestellen	mindestens 400 mm,	
bei Wagen mit Übergangsbrücken	höchstens 450 mm.	

(5) Die Stoßfläche des linken Puffers, vom Fahrzeug aus gesehen, muß eben, die des rechten gewölbt sein. Die Höhe der Wölbung muß bei neuen Puffern 25 mm betragen.

§ 34.

Freie Räume an den Stirnseiten.

(1) Zu beiden Seiten des Zughakens muß je ein freier Raum von folgenden Abmessungen verbleiben:

Breite zwischen den Kuppelungsteilen und dem Innenrande der Pufferscheibe
mindestens 400 mm,

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

Tiefe zwischen den vor der Kopfschwelle vortretenden Teilen und der vollständig eingedrückten Pufferscheibe

mindestens 300 mm,

Höhe über Schienenoberkante

mindestens 2000 mm.

(2) Außerhalb dieser Räume vorspringende Teile müssen hinter der vollständig eingedrückten Pufferscheibe

mindestens 40 mm

zurückstehen.

(3) Die Laufbretter an den Langseiten der Wagen müssen von der Stirne der nicht eingedrückten Puffer

mindestens 300 mm

abstehen.

§ 35.

Bremsen.

(1) Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden.

(2) Bremsersitze neuer Wagen sind zu überdecken und mindestens an der Vorder- und Rückseite mit Schutzwänden zu versehen. Bei Arbeitswagen sind offene Sitze zulässig.

(3) Tenderlokomotiven, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

(4) An Lokomotiven, die zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als

60 km Geschwindigkeit	40 km Geschwindigkeit

dienen, muß eine Triebradbremse vorhanden sein, die mit der durchgehenden Bremse in Tätigkeit gesetzt werden kann.

(5) Die durchgehende Bremse eines Zuges, der eine Geschwindigkeit von mehr als

60 km	40 km

erreicht, muß so eingerichtet sein, daß sie

a) von der Lokomotive,

b) von den einzelnen Abteilungen der Personenwagen,

c) von den Post- und Gepäckwagen,

d) von den mit Handbremse versehenen Güterwagen aus in Tätigkeit gesetzt werden kann und

e) selbsttätig wirkt, sobald die Bremsleitung unterbrochen wird.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen

(6) Die mit durchgehender Bremse versehenen Wagen müssen in einer den Vorschriften des § 55 entsprechenden Anzahl auch für die Bedienung der Bremsen von Hand eingerichtet sein.

§ 36.

Ausrüstung der Lokomotiven, Tender und Triebwagen.

(1) Dampfkessel müssen folgende Ausrüstung erhalten:

a) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird,

b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann,

c) ein Wasserstandsglas und eine zweite, mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,

d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten, wasserbenetzten Punkte der Feuerbuchse liegen müssen,

e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann,

f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist,

g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers,

h) ein metallenes Fabrikschild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

(2) An den Lokomotiven ist die Eigentumsverwaltung, der Name oder die Ordnungsnummer, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und die größte, nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit anzugeben.

(3) Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpfeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung von ähnlicher Wirksamkeit versehen sein.

(4) An den Lokomotiven müssen vorn, an den Tendern hinten, an den Tenderlokomotiven und Triebwagen vorn und hinten Bahnräumer angebracht sein.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(5) Dampflokomotiven und Dampftriebwagen müssen mit einem verschließbaren Aschenkasten ausgerüstet sein.

(6) Wenn die Beschaffenheit des Heizstoffs es erfordert, müssen die Lokomotiven mit Funkenfängern versehen werden.

(7) Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegen.

(8) Die Lokomotiven und Triebwagen einer Bahn, auf der Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, sind mit einer Läutevorrichtung auszurüsten (§ 58 (2)).

(9) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 37.

Tragfedern der Wagen.

Die Wagen müssen mit Tragfedern versehen sein.

§ 38.

Wagenausrüstung für militärische Zwecke.

Die Wagen sind mit den für Militärbeförderung notwendigen, in der Militär-Eisenbahn-Ordnung vorgeschriebenen festen Einrichtungen auszurüsten.

§ 39.

Verschluß, Beleuchtungs- und Heizeinrichtung der Personenwagen.

(1) Die Türen an den Langseiten der Personenwagen müssen mit doppelter Verschlußvorrichtung versehen sein, deren einer Teil aus einem Vorreiber oder Einreiber besteht.

(2) Die Türöffnungen sind im Innern der Personenwagen mit Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger zu versehen.

(3) An den zum Öffnen eingerichteten Fenstern der Personenwagen von mehr als 2900 mm äußerer Kastenbreite muß eine Warnung vor dem Hinauslehnen angeschrieben sein.

(4) Die Personenwagen müssen mit Einrichtung zur Beleuchtung, die im Winter zu benutzenden auch mit Einrichtung zur Heizung versehen sein.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 40.

Bodenhöhe der Güterwagen.

Der Fußboden der Güterwagen muß
mindestens 170 mm
über Puffermitte liegen.

Ausnahmen sind bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen zulässig.

§ 41.

Signalstützen und Laternenkasten.

(1) Mindestens an einer Stirnseite aller dafür geeigneten Wagen sind Stützen zur Aufnahme der Schlußsignale (Scheiben und Laternen) so anzubringen, daß die Signale entweder über die Seite oder die Decke des Wagens hervorragen (vergleiche auch § 28 (3)).

(2) Die Stützen erhalten die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitte von 46 mm oberer und 35 mm unterer lichter Seitenlänge und 76 mm Höhe. Ihre Seiten sind unter 45 Grad zur Wagenachse zu stellen.

(3) Die Oberkante der Signalstützen darf
a) wenn die Signale seitlich vorragen sollen
höchstens 3100 mm,
b) wenn sie über die Decke ragen sollen
höchstens 3600 mm
über Schienenoberkante liegen.

Der Abstand der Mittelachse der Stützen von der Wagenmitte beträgt
zu a) wenigstens 1400 mm
höchstens 1500 mm,
zu b) höchstens 1200 mm.

Bemerkung. Die Maße von 3600 mm Höhe und 1200 mm Abstand von der Wagenmitte schließen einander aus. Bei einer Höhe von 3600 mm darf der Abstand höchstens 1160 mm, bei einem Abstande von 1200 mm die Höhe höchstens 3550 mm betragen (vergleiche § 28 (3)).

(4) Die Seitenflächen der Signallaternen sind gleichlaufend zur Wagenachse zu stellen.
Die Höhe des Laternenkastens darf
höchstens 280 mm,
die Breite
höchstens 250 mm,

Google

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

die Höhe des Laternenaufsatzes (Schornsteins) höchstens 120 mm,
die Breite höchstens 140 mm

betragen.

(5) An jedem mit Signalstützen versehenen Wagen müssen Aufsteigtritte angebracht werden.

§ 42.

Anschriften an den Wagen.

(1) An beiden Langseiten der Wagen sind folgende Anschriften anzubringen:

a) eine Kennzeichnung der Eigentumsverwaltung,
b) die Ordnungsnummer,
c) das Eigengewicht einschließlich der Achsen, Räder und der dauernd im Wagen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände,
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e) das auf 1 m Wagenlänge einschließlich der Puffer entfallende Gesamtgewicht (Eigengewicht und Ladegewicht), wenn es 3,1 t/m übersteigt,
f) der Radstand,
g) das Vorhandensein von Lenkachsen und verschiebbaren Mittelachsen,
h) die Art und Wirkungsweise der durchgehenden Bremse,
i) der Inhalt der Gasbehälter,
k) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung (§ 44),
l) bei Wagen, die für Zeitschmierung eingerichtet sind, die Schmierfrist und der Zeitpunkt der letzten Schmierung,
m) bei Personen- und bedeckten Güterwagen die Anzahl der für Truppenbeförderung benutzbaren Sitzplätze, bei letzteren Wagen auch die Anzahl der unterzubringenden Pferde,
n) bei den zur Viehbeförderung geeigneten Wagen der Inhalt der Bodenfläche,
o) bei den für Militärbeförderung nicht geeigneten Wagen der Buchstabe (u).

(2) Die Personenwagen sind mit Merkmalen zu versehen, die den Reisenden das Auffinden der Wagenklasse und der benutzten Abteilung erleichtern.

§ 43.

Abnahme und Untersuchung der Lokomotiven und Triebwagen.

(1) Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden worden sind.

(2) Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(3) Die Untersuchung (2) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

(4) Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach (2) auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

(5) Bei der Abnahmeprüfung (1) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2) und (4) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(6) Kessel, die bei der Wasserdruckprobe (5) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht in Dienst genommen werden.

(7) Bei der Wasserdruckprobe (5) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.

(8) Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen (§ 36 (1) f).

(9) Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(10) Über das Ergebnis der Untersuchungen ist Buch zu führen.

(11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 44.

Abnahme und Untersuchung der Tender und Wagen.

(1) Neue Tender und Wagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und sicher befunden worden sind.

(2) Tender und Wagen sind von Zeit zu Zeit gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Achslager und die Federn ab- und die Radsätze herauszunehmen.

(3) Die Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr, bei den übrigen Güterwagen und bei den

Die Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
Tendern spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, solange ein Wagen nicht 30 000 km durchlaufen hat.	(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

IV. Bahnbetrieb.

§ 45.

Eisenbahnbetriebsbeamte.

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte sind die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrolleure, die Betriebskontrolleure,
3. die Stationsvorsteher, die Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1)) und die sonstigen Abfertigungsbeamten,
4. die Bahnmeister, die Beamten des äußeren Telegraphen- und Stellwerkdienstes,
5. die Rottenführer,
6. die Signal- und Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitungsbeamten,
9. die maschinentechnischen Beamten des äußeren Dienstes,
10. die Lokomotivführer und Heizer,
11. die Rangiermeister und Wagenmeister.

(2) Die Betriebsbeamten müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert.

(3) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebs erforderlichen Anzahl anzustellen.

(4) Den Betriebsbeamten sind schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(5) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.

(6) Die Stationsbeamten, Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer, Signal- und Weichensteller, Rottenführer, Block-, Bahn- und Schrankenwärter, sowie Rangiermeister haben im Dienste eine richtig gehende Uhr zu tragen. Inwieweit diese Verpflichtung auch anderen Betriebsbeamten aufzuerlegen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke und auf die als Heizer fahrenden, fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechniker findet die Vorschrift über das Alter (2) keine Anwendung.

§ 46.

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.

(1) Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann. (Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Gleisstrecken siehe § 48 (2)).

(2) Die Bahn muß innerhalb 24 Stunden mindestens

dreimal | einmal

auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden,

| wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt.

Für Strecken mit geringem Verkehre kann die Aufsichtsbehörde eine zweimalige Untersuchung zulassen.

(3) Zur Untersuchung der Bahn (2) dürfen Frauen nicht verwendet werden.

(4) Gefahrdrohende Stellen sind während

der Dauer des Betriebs | des Verkehrens der Züge

zu beaufsichtigen.

(5) Während der Vorüberfahrt der Züge (§ 54 (1)) müssen

die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bewacht werden, wenn die Schranken nicht nach (8) geschlossen gehalten werden.

| bewacht werden
| a) die verkehrsreichen Wegübergänge und sonstigen Stellen, wo besondere Vorsicht geboten ist, wenn die Züge daselbst mit mehr als 15 km Geschwindigkeit fahren,
| b) außerdem alle unübersichtlichen, nicht mit Schranken versehenen Wegübergänge der

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
	Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden bei den Zügen, die eine solche Geschwindigkeit erreichen.

(6) Wegübergänge innerhalb der Bahnhöfe sind abzuschranken oder zu überwachen, solange sie von Zug- und Rangierbewegungen berührt werden.

(7) Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten (§ 18 (5)).

(8) Schranken an Übergängen mit geringem Verkehre dürfen mit Genehmigung der Polizeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 18 (6)). Sie müssen auf Verlangen geöffnet werden, wenn es ohne Gefahr geschehen kann.

(9) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen (§ 18 (7)) sind verschlossen zu halten.

(10) Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 47.

Freihalten des Bahnkörpers.

Die Gleise der Vollspurbahnen, auf denen Fahrzeuge durch Lokomotiven oder Triebwagen bewegt werden, sind von lagernden Gegenständen mindestens bis zu der Umgrenzung des lichten Raumes und den im § 11 (2) vorgeschriebenen Spielraumgrenzen frei zu halten.

§ 48.

Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken.

(1) Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

(2) Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 49.

Beleuchtung der Bahnanlagen.

(1) Die Übergänge der verkehrsreicheren öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(2) Die Anfahrten der Stationen, mit Ausnahme jener bei den nicht bedienten Haltepunkten, sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft oder der Abfahrt eines Personenzugs zu beleuchten.

(3) Die Uhren (§ 26 (2)) größerer Bahnhöfe sind bei Dunkelheit zu beleuchten.

(4) Die Lampen der Haupt- und Vorsignale müssen bei unsichtigem Wetter auch am Tage brennen.

§ 50.

Grundstellung der Fahrsignale und Weichen. Sicherung der Weichen.

(1) Die Grundstellung für Einfahr-, Ausfahr- und Blocksignale ist die Stellung auf „Halt". Die Hauptsignale auf Haltepunkten und Zwischenblockstellen, die ihrer Eigenschaft als Zugfolgestellen entkleidet sind, sowie die Deckungssignale der außerhalb der Stationen gelegenen Weichen können in der Grundstellung „Freie Fahrt" zeigen. An den Ausfahrsignalen an denen das Signal „Ruhe" gegeben werden kann, ist dies die Grundstellung.

(2) Für alle Weichen in den Hauptgleisen und für die Weichen in den Nebengleisen, durch die Fahrten auf den Hauptgleisen gefährdet werden könnten, ist eine bestimmte Grundstellung vorzuschreiben. Diese Bestimmung gilt nur für Stationen mit Weichenstellwerken. In Stationen ohne Weichenstellwerke müssen die Weichen, wenn sie nicht beim Rangieren gezogen werden, regelmäßig so gestellt sein, wie sie bei dem nächsten ein- oder ausfahrenden Zuge zu stehen haben (§ 53 (3)).

(3) Weichen, die mit den für die Fahrt gültigen Signalen nicht in Abhängigkeit stehen (§ 21 (8)), oder deren Abhängigkeit vorübergehend aufgehoben ist, müssen, wenn ein Zug (§ 54 (1)) gegen ihre Spitze fährt, durch Verschluß oder Bewachung gegen fremden Eingriff gesichert werden.

§ 51.

Rangieren auf und neben den Hauptgleisen.

(1) Das Rangieren auf dem Einfahrgleis über Einfahrsignale hinaus ist der Regel nach verboten. Läßt es sich im einzelnen Falle nicht vermeiden, so ist dazu die ausdrückliche Erlaubnis des Fahrdienstleiters einzuholen.

Bemerkung. Der Fahrdienstleiter ist der Beamte, der die Zugfolge innerhalb eines Bezirkes unter eigener Verantwortung regelt.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(2) Solange das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges auf Fahrt steht, darf auf den der Fahrstraße benachbarten Gleisen nur rangiert werden, wenn die Fahrstraße gegen die Rangierbewegungen gesichert ist.	

§ 52.

Stillstehende Fahrzeuge.

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Lokomotiven und Triebwagen müssen, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, beaufsichtigt werden.

§ 53.

Fahrordnung.

(1) Auf zweigleisigen Bahnen ist rechts zu fahren.

(2) Ausnahmen sind zulässig

a) nach Verständigung zwischen den benachbarten Bahnhöfen
   1. bei Gleissperrungen,
   2. für Arbeitszüge, Arbeitswagen und Kleinwagen,
   3. zwischen einem Bahnhof und der auf freier Strecke liegenden Weiche eines Anschlußgleises, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für solche Fahrten erteilt hat;

b) unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters
   1. in Bahnhöfen,
   2. für Hilfszüge und Hilfslokomotiven,
   3. für zurückkehrende Schiebelokomotiven.

(3) Über die Benutzung der Gleise zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt der Züge sind für Bahnhöfe, wo in einer Richtung mehrere Fahrstraßen vorkommen, bestimmte Vorschriften (Bahnhoffahrordnung) zu erlassen, von denen nur in Ausnahmefällen unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters abgewichen werden darf.

(4) Die Personenzüge (§ 54 (2)) der Vollspurbahnen dürfen in der Regel nur auf Gleise verwiesen werden, deren lichter Raum der in Anlage

A^1 links	A^2 links

gezeichneten Linie entspricht. Für Militärzüge gilt diese Beschränkung nicht.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 54.

Begriff, Gattung und Stärke der Züge.

(1) Als Züge im Sinne dieser Ordnung gelten neben den geschlossen auf die freie Strecke übergehenden Zügen auch einzeln fahrende Lokomotiven und Triebwagen.

(2) Die vorwiegend der Personenbeförderung dienenden Züge gelten als Personenzüge, die vorwiegend der Güterbeförderung dienenden als Güterzüge, auch wenn jene zur Güterbeförderung, diese zur Personenbeförderung mitbenutzt werden. In den Dienstfahrplänen ist ersichtlich zu machen, zu welcher Gattung ein Zug gerechnet wird.

(3) Die Stärke der Züge richtet sich nach der größten, der Berechnung der regelmäßigen Fahrzeit zugrunde gelegten Geschwindigkeit.

(4) Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 50 km nicht über 80 Wagenachsen,	bis zu 30 km nicht über 80 Wagenachsen,
von 51 bis 60 km nicht über 60 „ ,	von 31 bis 40 km nicht über 40 „ ,
von 61 bis 80 km nicht über 52 „ ,	von mehr als 40 km nicht über 16 „ ,
von mehr als 80 km nicht über 44 „	

stark sein.

Diese Zahlen dürfen bei den Zügen mit Geschwindigkeiten

von 61 bis 80 km bis zu 60 Wagenachsen,	von 31 bis 40 km bis zu 48 Wagenachsen,
von mehr als 80 km bis zu 52 „	von mehr als 40 km bis zu 20 „

für jeden sechsachsigen Wagen um zwei Achsen überschritten werden.

(5) Güterzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 45 km nicht über 120 Wagenachsen,	bis zu 30 km nicht über 120 Wagenachsen
von 46 bis 50 km nicht über 100 „ ,	
von 51 bis 55 km nicht über 80 „ ,	
von 56 bis 60 km nicht über 60 „	

stark sein.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
Auf Bahnen mit günstigen Neigungs- und Krümmungsverhältnissen und ausreichenden Bahnhofanlagen kann die Landesaufsichtsbehörde für Güterzüge mit Geschwindigkeiten bis zu 45 km 150 Wagenachsen zulassen.	

(6) Militärzüge und solche Güterzüge, die regelmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, wenn ihre Geschwindigkeit

45 km	30 km

nicht übersteigt, bis zu 110 Wagenachsen stark sein.

§ 55.

Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

(1) Außer den Bremsen an der Lokomotive und am Tender müssen in den Zügen soviele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach den folgenden Tafeln zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann.

Bremstafel für Hauptbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von															
von	vom Verhältnis	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	100	110	120
‰		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können															
1	1 : 1000	6	6	6	6	7	9	12	15	19	22	31	42	55	68	81	95
2	1 : 500	6	6	6	6	8	10	13	16	20	23	33	44	57	71	84	97
3	1 : 333	6	6	6	7	9	11	14	18	21	25	35	46	59	73	86	100
4	1 : 250	6	6	6	8	10	12	16	19	22	26	37	48	61	75	88	—
5	1 : 200	6	6	7	9	11	14	17	20	24	28	38	50	63	77	(90)	—
6	1 : 166	7	7	8	10	12	15	18	21	26	30	40	52	65	78	—	—
7	1 : 143	8	8	9	11	13	16	19	23	27	31	42	54	67	(80)	—	—
8	1 : 125	9	9	10	13	15	17	21	25	29	33	44	56	69	(82)	—	—
10	1 : 100	11	11	12	15	17	20	24	28	32	37	47	59	(72)	—	—	—
12	1 : 83	13	13	14	17	19	23	27	31	35	40	51	62	—	—	—	—
14	1 : 71	15	15	16	19	22	25	30	34	38	43	55	(65)	—	—	—	—
16	1 : 62	16	17	18	21	24	28	33	37	41	46	58	(68)	—	—	—	—
18	1 : 55	18	19	20	23	27	31	35	39	44	50	(61)	—	—	—	—	—
20	1 : 50	20	21	22	25	29	33	37	42	47	53	(65)	—	—	—	—	—
22	1 : 45	22	23	24	28	32	36	40	45	51	57	—	—	—	—	—	—
25	1 : 40	25	26	28	32	36	40	45	50	56	(62)	—	—	—	—	—	—

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

Bremstafel für Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von								
		10	15	20	25	30	35	40	45	50
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können								
1	1 : 1000	6	6	6	7	9	12	14	17	21
2	1 : 500	6	6	6	8	10	13	15	18	22
3	1 : 333	6	6	7	9	11	14	16	19	23
4	1 : 250	6	6	8	10	12	15	17	20	25
5	1 : 200	6	7	9	11	14	16	18	22	27
6	1 : 166	7	8	10	12	15	17	19	24	29
7	1 : 143	8	9	11	13	16	18	21	25	31
8	1 : 125	9	10	13	15	17	20	23	27	33
10	1 : 100	10	12	15	17	20	23	27	31	37
12	1 : 83	12	14	17	19	23	26	30	35	42
14	1 : 71	14	16	19	22	25	29	34	39	46
16	1 : 62	15	18	21	24	28	32	37	43	50
18	1 : 55	17	20	23	27	31	35	40	47	54
20	1 : 50	19	22	25	29	33	38	43	50	58
22	1 : 45	21	24	28	32	36	41	46	54	62
25	1 : 40	24	27	32	36	40	46	51	60	69
30	1 : 33	29	33	38	43	48	54	60	(70)	(79)
35	1 : 28	34	38	44	50	56	62	(70)	—	—
40	1 : 25	39	44	50	56	64	(70)	—	—	—

Bemerkung. Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Beamten oder (bei durchgehenden Bremsen) von dem Lokomotivführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

(2) Für Geschwindigkeiten und Neigungen zwischen den in den Tafeln aufgeführten sind die Bremswerte durch Zwischenschaltung zu ermitteln.

(3) Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen, von kalt laufenden Lokomotiven und leer laufenden Tendern sind voll in Ansatz zu bringen.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(4) Ein bei der Berechnung der Bremsachsen sich ergebender Bruchteil ist voll zu rechnen.

(5) Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (11)) erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erfordernde Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

(6) Wagengruppen, die gemäß § 56 (6) an Personenzüge mit durchgehender Bremse angehängt, an die Bremse aber nicht angeschlossen werden, müssen in sich die nach (1) und (2) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten, wenn sie mit Reisenden besetzt werden (§ 56 (7)). Bleiben sie unbesetzt, so darf der letzte, durchgehend gebremste Wagen bei Bemessung der Bremsachsen für diese Gruppe angerechnet werden.

(7) Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 5‰ (1 : 200) von 1000 m Länge und darüber vor oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5‰ (1 : 200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben. Dahinter darf bei Güterzügen noch ein leerer, beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

(8) Wo eine bediente Schlußbremse (7) nicht erforderlich ist, dürfen dem letzten Bremswagen nur halb soviel ungebremste Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 Achsen dürfen jedoch stets angehängt werden. Ausnahmen von den Bestimmungen in (7) und (8) kann die Landesaufsichtsbehörde zulassen.

(9) Militärzüge sind auf der Anfangsstation mindestens mit soviel Bremsachsen auszurüsten, wie nach der Bremstafel für Hauptbahnen bei einer Geschwindigkeit von 40 km erforderlich sind. Für die Besetzung der Bremsen gelten jedoch die allgemeinen Bestimmungen.

(10) Über das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer Neigung von

mehr als 25‰ (1 : 40) | mehr als 40‰ (1 : 25), auf Strecken von außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden,

hat die Landesaufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

Google

(11) Personenzüge, die
bei Einhalt der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (11)) |
eine größere Geschwindigkeit erreichen
als 60 km, | als 30 km
müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein (§ 66 (2)).

§ 56.

Zusammenstellung der Züge.

(1) Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden werden, sind im allgemeinen in den hinteren Teil des Zuges einzustellen.

(2) Wagenpaare, über die dieselbe Ladung reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung dürfen nicht unmittelbar vor oder hinter besetzte Personenwagen gestellt werden.

(3) Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Lokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Sie müssen mit einer Decke versehen sein. (Siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung).

(4) Für die Stellung der Wagen mit Sprengstoffen gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung.

(5) Bei der Stellung des Postwagens ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, soweit es der Bahnbetrieb gestattet.
Auch ist soweit tunlich zu vermeiden, ihn als Schutzwagen (§ 57) zu verwenden.

(6) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse gefahrenen Personenzugs dürfen innerhalb der zugelassenen Zugstärke (§ 54 (4)) einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar:

a) bei Zügen bis 50 km Geschwindigkeit | a) bei Zügen bis 30 km Geschwindigkeit
bis zu 16 Achsen,

b) bei Zügen von 51 bis 60 km Geschwindigkeit | b) bei Zügen von 31 bis 40 km Geschwindigkeit
bis zu 12 Achsen,

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
c) bei Zügen von 61 bis 100 km Geschwindigkeit bis zu 6 Achsen. An Züge, die mit mehr als 100 km Geschwindigkeit	40 km Geschwindigkeit

fahren, dürfen solche Wagen nicht angehängt werden.

(7) Mit Reisenden dürfen die in (6) erwähnten Wagen nur bei den Zügen zu a und b und nur dann besetzt werden, wenn sie die nach § 55 (6) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten.

(8) Die zu bedienenden Bremswagen sind tunlichst gleichmäßig im Zuge zu verteilen.

(9) An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(10) Wagen außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen dürfen in Züge nur eingestellt werden, wenn sie den Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen entsprechen. Andernfalls bedarf ihre Einstellung der Zustimmung aller an der Beförderung beteiligten Verwaltungen.

§ 57.

Schutzabteil, Schutzwagen.

(1) In den zur Personenbeförderung bestimmten, von einer Lokomotive geführten Zügen ist von Reisenden frei zu halten:

a) die vorderste Abteilung des ersten Wagens	
1. bei den Zügen, die mit mehr als 40 km, aber höchstens mit 50 km Geschwindigkeit fahren,	bei den Zügen, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit fahren.
2. bei den Zügen, die mit mehr als 50 km, aber höchstens mit 60 km Geschwindigkeit fahren, mit durchgehender Bremse ausgerüstet sind, nicht mehr als 40 Wagenachsen führen und auf zweigleisigen Strecken verkehren, wo alle Züge einander mit derselben Geschwindigkeit folgen;	

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
b) der erste Wagen bei den übrigen mit mehr als 50 km Geschwindigkeit fahrenden Zügen.	

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Im Dienste befindliche Eisenbahn- und Postbeamte sowie Begleiter von Leichen und Tieren gelten nicht als Reisende im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Ein bei dem Schutzabteil oder im Schutzwagen befindlicher Abort kann von den Reisenden benutzt werden.

(3) Bei dienstlichen Sonderzügen ist weder Schutzabteil noch Schutzwagen erforderlich.

§ 58.

Zugsignale.

(1) Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

(2) Der Schluß eines aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Zuges ist auch nach vorn kenntlich zu machen.

Bei Vorort- und Lokalzügen, die mit keiner größeren Geschwindigkeit als 70 km in der Stunde verkehren und bei denen sämtliche Wagen an die durchgehende Bremse (§ 35 (5)) angeschlossen sind, ist es nicht erforderlich, daß das Schlußsignal auch nach vorn sichtbar ist.

Vor verkehrsreichen oder unübersichtlichen Wegübergängen ohne Schranken ist die Läutevorrichtung (§ 36 (8)) von der nach § 18 (10)) gekennzeichneten Stelle ab in Tätigkeit zu setzen. Wird ein Zug ohne führende Lokomotive geschoben, so hat der auf dem vordersten Wagen befindliche Beamte (§ 67 (1)) zu läuten.

(3) An den Zügen, An den Militärzügen, die ohne durchgehende Bremse gefahren werden, ist eine Zugleine oder eine andere Einrichtung anzubringen, die es gestattet, vom Platze des Zugführers oder eines anderen, an der Aufsicht über den Zug beteiligten Beamten aus ein hörbares Signal auf der Lokomotive ertönen zu lassen.

§ 59.

Ausstattung der Züge.

(1) In den Zügen sind mitzuführen:

a) Hilfsmittel, wodurch Zugteile, die sich während der Fahrt getrennt haben, wieder miteinander verbunden werden können,

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
b) Gerätschaften zur Beseitigung der während der Fahrt etwa vorkommenden geringfügigeren Beschädigungen,	
c) die bei Unfällen zunächst erforderlichen Werkzeuge,	
d) Signalmittel zur Deckung der Züge in außerordentlichen Fällen.	

(2) In den zur Personenbeförderung dienenden Zügen sind die Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen mitzuführen.

(3) Unter einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulassen.

§ 60.

Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.

(1) Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, zu beleuchten.

(2) Die Personenwagen sind bei kalter Witterung zu heizen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 61.

Kuppeln und Verschließen der Wagen. Bremsprobe.

(1) In den Zügen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 45 km erreichen, sind die Fahrzeuge so fest zu kuppeln, daß die Pufferfedern etwas angespannt sind.

(2) Die nicht im Gebrauche befindlichen Kuppelungen und Notketten müssen während der Fahrt der Züge aufgehängt werden.

(3) Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß sie von den Insassen geöffnet werden können.

(4) Bevor ein mit Luftdruck- oder Luftsaugebremse gefahrener Zug die Anfangsstation verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen. Die Probe ist zu wiederholen, so oft der Zug getrennt oder ergänzt worden ist, es sei denn, daß nur Wagen am Schlusse abgehängt worden wären.

§ 62.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Güter dürfen mit Personenzügen nur befördert werden, wenn dadurch die Erreichung der Anschlüsse nicht in Frage gestellt wird.

Google

Hauptbahnen.

(2) Inwieweit Tiere und Eilgut mit Personenzügen befördert werden dürfen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 60 km erreichen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Nebenbahnen.

§ 63.

Zugpersonal.

(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Lokomotiv- und dem Zugbegleitungspersonale.

(2) Dampflokomotiven müssen während der Fahrt mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn sich während der Fahrt ein Zugbegleitungsbeamter auf der Lokomotive befindet oder Einrichtung getroffen ist, daß ein Zugbegleitungsbeamter während der Fahrt leicht zum Führerstand gelangen kann.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(3) Die Züge, mit Ausnahme von Revisionszügen und einzeln fahrenden Lokomotiven, sind mit mindestens einem begleitenden Beamten zu besetzen. Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Beamten (Zugführer) zu unterstellen.

(5) Das Zugbegleitungspersonal ist im Zuge angemessen zu verteilen (zu vergleichen § 55 (6), § 56 (8) und die einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung).

Bei den Zügen mit durchgehender Bremse hat der Zugführer oder in seiner Vertretung ein anderer Zugbegleitungsbeamter seinen Platz so einzunehmen, daß er die Bremse in Tätigkeit setzen kann.

(6) Der Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, worin Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Stationen, die Anzahl der beladenen und der unbeladenen Wagenachsen und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(7) Bei einzeln fahrenden Lokomotiven gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

§ 64.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 65.

Ein- und Ausfahrt der Züge. Zugfolge.

(1) Das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges darf nur durch den Fahrdienstleiter selbst, oder in dessen ausdrücklichem, in jedem einzelnen Falle zu erteilenden Auftrage durch einen anderen Betriebsbeamten auf Fahrt gestellt oder freigegeben werden.

(2) Bevor ein Ein- oder Ausfahrsignal für einen Zug auf Fahrt gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Fahrstraße frei ist und ihre Weichen richtig stehen. Über das Ergebnis der Prüfung muß der für das Stellen des Signals verantwortliche Beamte unterrichtet sein. Von der Prüfung der Stellung darf bei den Weichen abgesehen werden, die mit dem Signal in der im § 21 (8) vorgeschriebenen Abhängigkeit stehen.

(3) Die Prüfung der Fahrstraße und der Weichenstellung (2) hat außerdem zu erfolgen:

a) wenn Ausfahrsignale fehlen, vor dem Ablassen eines Zuges

b) wenn Einfahrsignale fehlen, vor der bevorstehenden Einfahrt eines Zuges. Steht der Einfahrt ein Hindernis entgegen, so ist der Zug durch Handsignale zum Halten zu bringen.

(4) Auf Stationen eingleisiger Bahnstrecken ohne Ausfahrsignale darf bei Kreuzungen und Überholungen der eine Zug erst dann ein-, aus- oder durchfahren, wenn der andere Zug eingefahren und so zum Stillstande gebracht ist, daß das Fahrgleis des ersteren vollständig frei ist.

(5) Haltsignale dürfen von den Zügen, für die sie gelten, ohne besonderen Auftrag nicht überfahren werden.

(6) Kein Zug darf ohne Erlaubnis des zuständigen Beamten von einer Station abfahren.

(7) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren.

(8) Kein Zug darf, abgesehen von Störungen (10), von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter der Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet,

wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird.

Außerdem darf bei eingleisigem Betriebe kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(9) Die Verständigung über die Zugfolge hat, soweit sie nicht durch die Bedienung der Streckenblockeinrichtung ersetzt wird,

	auf den Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,
durch den Telegraphen,	
	auf den sonstigen Strecken durch den Telegraphen oder den Fernsprecher
zu erfolgen. Inwieweit	
	auf den ersterwähnten Strecken

bei Störungen des Telegraphen oder der Blockeinrichtungen Fernsprecher benutzt werden dürfen, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(10) Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist.

(11) Vor der Ab- oder Durchfahrt der Züge ist auf den hierzu eingerichteten Strecken das Signal für die Schrankenwärter (§ 19 (3)) zu geben. Bei Zügen, die die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig durchfahren, kann hiervon abgesehen werden.

§ 66.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die Geschwindigkeit darf die Grenzen nicht übersteigen, die

a) für die einzelnen Lokomotiven festgesetzt sind (§ 36 (3)),
b) der Stärke der Züge (§ 54, vergleiche jedoch Ziffer (12)) und
c) der Anzahl der bedienten Bremsachsen (§ 55) entsprechen,
d) durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bahnstrecken geboten sind.

(2) Abgesehen von den vorstehenden und den aus (3) bis (10) sich ergebenden Einschränkungen ist die größte zulässige Geschwindigkeit in der Stunde:

a) für Personenzüge:	a) im allgemeinen . . . . . 30 km,
1. ohne durchgehende Bremse 60 km,	b) auf vollspurigen Bahnen mit eigenem Bahnkörper für Personenzüge mit durchgehender Bremse . . . . . 40 km
2. mit durchgehender Bremse 100 km. Unter besonders günstigen Verhältnissen kann die Landesaufsichtsbehörde höhere Geschwindigkeiten zulassen;	und mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde . . . . . 50 km.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
b) für Güterzüge . . . . . 45 km, unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde . . . . . 60 km;	
c) für Arbeitszüge . . . . . 45 km;	
d) für einzelne Lokomotiven . 50 km, jedoch können von der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten bis zu der für die Lokomotive überhaupt zulässigen Grenze (§ 36 (3)) gestattet werden;	
e) für Probefahrten unbegrenzt.	

(3) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Gefällen

von	3,0	‰	(1 : 333)	. .	120	km,	
„	5,0	„	(1 : 200)	. .	105	„ ,	
„	7,5	„	(1 : 133)	. .	95	„ ,	
„	10,0	„	(1 : 100)	. .	85	„ ,	
„	12,5	„	(1 : 80)	. .	80	„ ,	
„	15,0	„	(1 : 66)	. .	75	„ ,	
„	17,5	„	(1 : 57)	. .	70	„ ,	
„	20,0	„	(1 : 50)	. .	65	„ ,	
„	22,5	„	(1 : 44)	. .	60	„ ,	
„	25,0	„	(1 : 40)	. .	55	„ ,	

von	25,0	‰	(1 : 40)	. . .	50	km,	
„	30,0	„	(1 : 33)	. . .	40	„ ,	
„	35,0	„	(1 : 28)	. . .	35	„ ,	
„	40,0	„	(1 : 25)	. . .	30	„ .	

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(4) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Krümmungen

vom	Halbmesser	1300	m	. .	120 km,
„	„	1200	„	. .	115 „ ,
„	„	1100	„	. .	110 „ ,
„	„	1000	„	. .	105 „ ,
„	„	900	„	. .	100 „ ,
„	„	800	„	. .	95 „ ,

Google

Hauptbahnen.		Nebenbahnen.	
vom Halbmesser	700 m . . . 90 km,		
„ „	600 „ . . 85 „ ,		
„ „	500 „ . . 80 „ ,		
„ „	400 „ . . 75 „ ,		
„ „	300 „ . . 65 „ ,		
„ „	250 „ . . 60 „ ,		
„ „	200 „ . . 50 „ ,	vom Halbmesser	200 m . . 50 km,
„ „	180 „ . . 45 „ .	„ „	180 „ . . 45 „ ,
		„ „	150 „ . . 40 „ ,
		„ „	120 „ . . 30 „ ,
		„ „	100 „ . . 25 „ .

Für Krümmungen zwischen den vorstehenden ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(5) Für fallende und zugleich gekrümmte Bahnstrecken gilt die kleinere der aus (3) und (4) sich ergebenden Geschwindigkeiten.

(6) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, deren führende Lokomotive mit dem Tender voranfährt, ist . . . . . 45 km.

(7) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, die geschoben werden, ohne daß sich eine Lokomotive an der Spitze befände (§ 67 (1)), ist

25 km.	auf Strecken, wo alle Wegübergänge mit Schranken versehen sind . . . . . 25 km,
	auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen . . . . . 15 km.

(8) Für das Fahren

durch den krummen Strang einer Weiche, gegen die Spitze einer nicht verriegelten oder verschlossenen Weiche, durch Gegenkrümmungen, in denen die Gleise ohne Überhöhung verlegt sind,	

über Drehbrücken und durch Strecken, die aus einem sonstigen Grunde regelmäßig langsamer befahren werden müssen, ist die für die einzelne Zuggattung zulässige größte Geschwindigkeit von der Aufsichtsbehörde besonders zu bestimmen.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(9) Sonderzüge, die den Schrankenwärtern nicht nach § 69 (4) angekündigt werden konnten, dürfen nur dann mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, wenn

alle Wegübergänge mit Schranken versehen, die im § 19 (3) vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und

angenommen werden kann, daß die Wegschranken auf das Signal nach § 65 (11) rechtzeitig geschlossen werden.

(10) Sonderzüge, die nach § 69 (6) abgelassen werden, dürfen höchstens mit 30 km Geschwindigkeit fahren.

(11) Für jeden Zug ist neben der regelmäßigen eine kürzeste Fahrzeit zu bestimmen, die bei Verspätungen womöglich einzuhalten ist, aber nie unterschritten werden darf.

(12) Auch bei Anwendung der kürzesten Fahrzeit (11) dürfen die in (1) bis (10) gegebenen Geschwindigkeitsgrenzen nicht überschritten werden mit Ausnahme der nach § 54 von der Zugstärke abhängigen regelmäßigen Höchstgeschwindigkeit, die, wenn es die sonstigen Verhältnisse zulassen, um zehn Prozent gesteigert werden darf.

(13) Wird die durchgehende Bremse eines Zuges unterwegs unbrauchbar, so darf die Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fortgesetzt werden, wenn die Bremsen in der nach § 55 erforderlichen Anzahl von Hand bedient werden. Die im § 58 (3) vorgeschriebene Signaleinrichtung braucht in solchen Fällen nicht angebracht zu werden.

§ 67.

Schieben der Züge.

(1) Züge ohne führende Lokomotive dürfen,

wenn die Landesaufsichtsbehörde keine weitere Einschränkungen trifft, geschoben werden:

a) bei langsamer Rückwärtsbewegung der Züge,

nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 50 Wagenachsen stark sind.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
b) bei Arbeitszügen und dienstlichen Sonderzügen,	
c) bei Zügen nach und von Gruben, gewerblichen Anlagen und dergleichen.	

Der vorderste Wagen

der Züge unter b und c

ist mit einem Betriebsbeamten zu besetzen,

der auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat (§ 58 (2)).

Wegen der Geschwindigkeit der Züge vergleiche § 66 (7).

(2) Züge mit einer führenden Lokomotive dürfen nachgeschoben werden:

a) bei der Anfahrt in den Stationen,

b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischen liegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,

c) in Notfällen überall.

(3) Mit mehr als zwei Lokomotiven darf nicht nachgeschoben werden.

(4) Nachschiebende Lokomotiven dürfen mit dem Zuge nicht gekuppelt werden.

(5) Züge mit Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

(6) Die Verwendung einer Schiebelokomotive ist vorzumelden.

§ 68.

Befahren von Bahnkreuzungen.

(1) Vor den außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen muß jeder Zug anhalten. Das Deckungssignal (§ 21 (6)) darf erst auf Fahrt gestellt werden, nachdem der Zug zum Stillstande gekommen ist.

(2) Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 69.

Sonderzüge.

(1) Zu den Sonderzügen gehören die nicht regelmäßig verkehrenden Vor- und Nachzüge, die Bedarfszüge, Arbeitszüge und Probefahrten jeder Art.

Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(2) Sonderzüge dürfen nur befördert werden, solange die Schrankenwärter im Dienste sind (vergleiche indes (6)).	

(3) Für Sonderzüge ist ein Fahrplan aufzustellen. Der Fahrplan ist den von dem Zuge zu berührenden Stationen mitzuteilen. Durchfährt ein Zug die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig, so ist der Fahrplan beiden Stationen mitzuteilen. Hinsichtlich der Ankündigung von Sonderzügen mit Sprengstoffen sind die Bestimmungen der Verkehrsordnung zu beachten.

(4) Sonderzüge sind den Schrankenwärtern anzukündigen. Die Ankündigung hat, wenn tunlich schriftlich, andernfalls durch ein Signal an dem — in der einen oder anderen Richtung — vorhergehenden Zuge oder durch Fernsprecher zu erfolgen.

(5) Ist eine Ankündigung nach (4) nicht möglich, so treten die in § 66 (9) enthaltenen Vorschriften in Kraft.

(6) Von den Bestimmungen in (2) und (3) kann unter Verantwortlichkeit des zuständigen Beamten abgesehen werden bei Hilfszügen und Hilfslokomotiven, die aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen einzulegen sind. Wegen der Geschwindigkeit solcher Züge vergleiche § 66 (10).

§ 70.

Rangordnung der Züge.

In Hinsicht auf pünktliche Beförderung haben in der Regel die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften den Vorrang vor den übrigen Zügen, die Schnellzüge vor den Personen- und Güterzügen, die Personenzüge vor den Güterzügen. Dringliche Hilfszüge gehen allen anderen Zügen vor.

§ 71.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zuglokomotive gestellt werden.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge ohne eigene Räder sind bei jeder Geschwindigkeit zulässig.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 72.

Von Hand bewegte Wagen. Kleinwagen.

(1) Eisenbahn- und Kleinwagen, die durch Menschen oder Tiere bewegt werden, und Triebkleinwagen dürfen nur mit Vorwissen der benachbarten Bahnhöfe auf die freie Strecke gebracht werden.

(2) Derartige Fahrzeuge müssen von einem verantwortlichen Betriebsbeamten begleitet sein und spätestens fünfzehn Minuten vor der mutmaßlichen Ankunft eines Zuges aus dem Gleise entfernt werden. Sie sind bei Dunkelheit mit Lichtsignalen zu versehen.

§ 73.

Betriebstörende Ereignisse.

Ein Zug, der auf freier Strecke liegen bleibt, ist gegen Gefährdung durch andere Züge zu sichern. In welcher Weise dies zu geschehen hat, ist von der Landesaufsichtsbehörde zu bestimmmen.

V. Bahnpolizei.

§ 74.

Eisenbahnpolizeibeamte.

(1) Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Bestimmungen im § 45 (2), (4) und (5) finden auch auf die in (1) unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung.

Google

(4) Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

(5) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2) keine Anwendung.

§ 75.

Ausübung der Bahnpolizei.

(1) Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

(2) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen.

(4) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von sechzig Mark nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

(5) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 76.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

(2) Sie sind auch verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung über das Einnehmen, Belegen u.s.w. der Plätze, über das Tabakrauchen, über die Fahr- und Bahnsteigkarten, über das Verhalten während der Fahrt, über die von der Mitnahme ausgeschlossenen Gegenständen zu beobachten.

Den wegen Ausschlusses von der Fahrt auf Grund der Verkehrsordnung ergehenden Weisungen darf kein Widerstand entgegengesetzt werden.

§ 78.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(2) Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

(3) Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

(5) Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

(6) Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

(7) Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen. Die bestimmungsgemäß dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume der Bahnhöfe dürfen ohne besondere Erlaubnis der Bahnverwaltung zu gewerblichen Zwecken nicht betreten werden, insbesondere nicht von Gasthofbediensteten, Kutschern, Packträgern, Zeitungs- und Viktualienverkäufern und dergl.

(8) Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9) Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79.

Überschreiten der Bahn.

(1) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Überschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(2) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

(3) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(4) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Übergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Übergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Übergänge herantreten.

(5) Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81.

Verhalten der Reisenden.

(1) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

(2) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

§ 82.

Bestrafung von Übertretungen.

Wer den Bestimmungen in §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird nach Art. 88 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 83.

Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung ist in jedem Warteraum auszuhängen.

Google

Anlage A[1].

Umgrenzung des lichten Raumes

für

die durchgehenden Hauptgleise und die sonstigen Ein- und Ausfahrgleise der Personenzüge.

die übrigen Gleise.

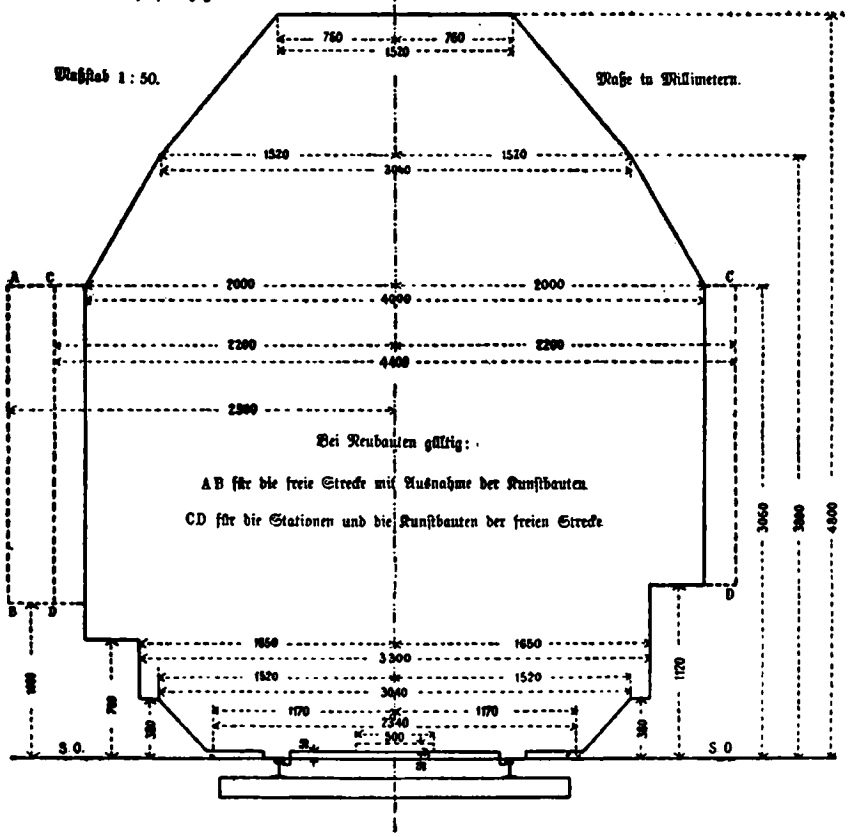

Unterer Teil der Umgrenzung.

Maßstab 1 : 20.

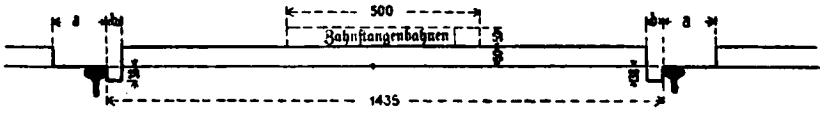

a = { 135 mm für unbewegliche, mit der Fahrschiene fest verbundene Gegenstände,
150 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

b = { 41 mm bei den Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen,
45 mm bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde,
67 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Google

Anlage A².

Umgrenzung des lichten Raumes

für

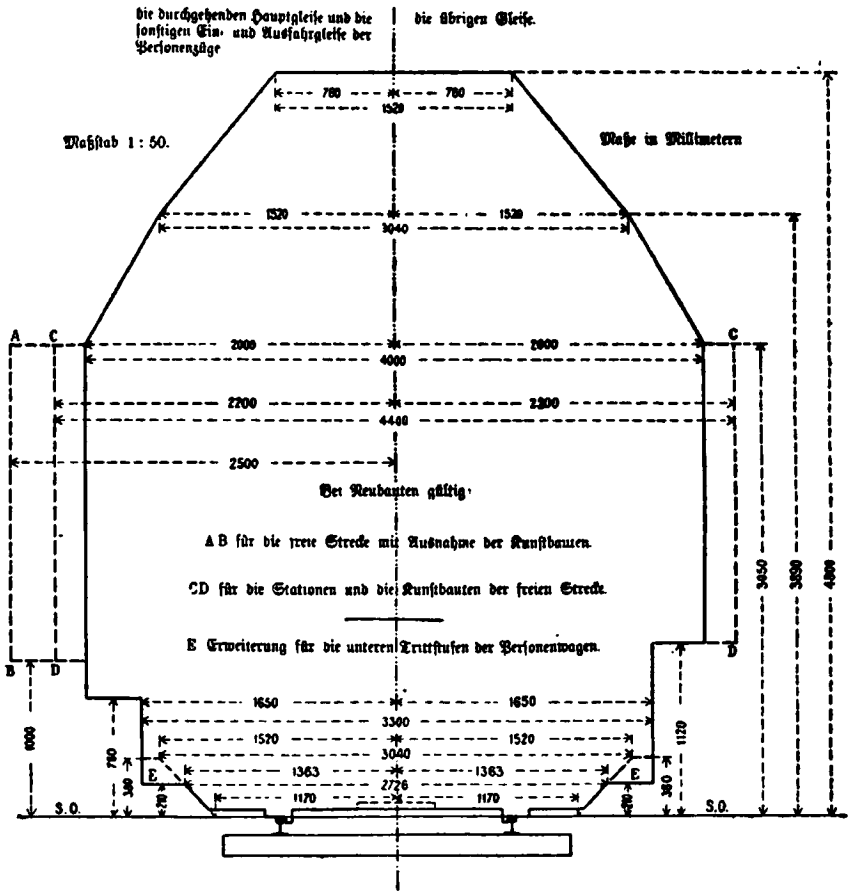

Unterer Teil der Umgrenzung.

Maßstab 1 : 20

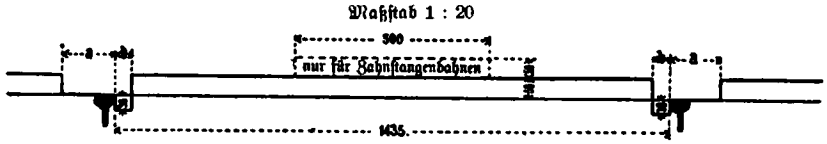

a = { 135 mm für unbewegliche, mit der Fahrschiene fest verbundene Gegenstände,
150 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

b = { 41 mm bei den Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen,
45 mm bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde,
67 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Google

Anlage B.

Verkehrslast

für neue und zu erneuernde Brücken.

Ein Zug mit zwei Lokomotiven in ungünstiger Stellung und einer unbeschränkten Anzahl einseitig angehängter Wagen von den nachstehend angegebenen Achsbelastungen und Radständen.

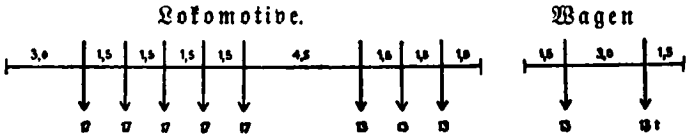

oder aber:

eine Achse von 10 t, oder

zwei Achsen von je 20 t, oder

drei Achsen von je 19 t, oder

vier Achsen von je 18 t,

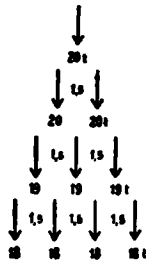

wenn durch diese Belastungen die Brücken oder Brückenteile stärker beansprucht werden, als durch die oben angegebene Lokomotive.

Google

Anlage C.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

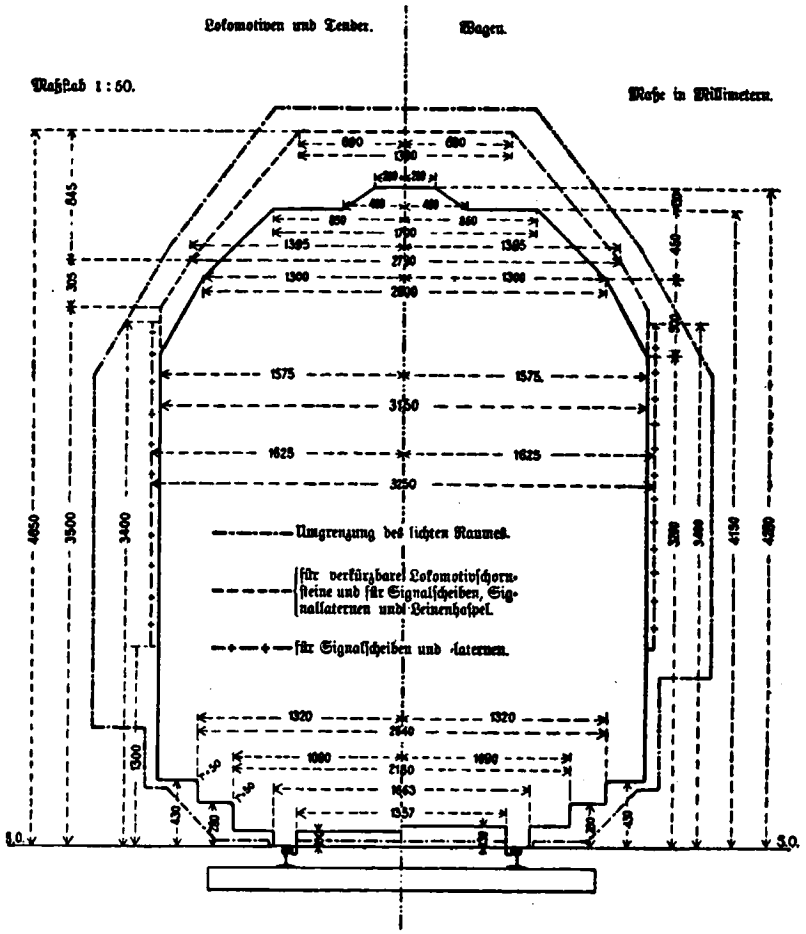

Einschränkung der Umgrenzung

für Lokomotiven und Tender, für Wagen,
die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen

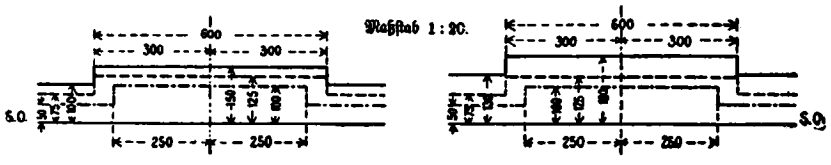

Umgrenzung des lichten Raumes.

Umgrenzung für die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile der Lokomotiven und für die Kuppelungen aller Fahrzeuge.

Google

Anlage D.

Räder (§ 31).

Maßstab 1 : 10.

Maße in Millimetern.

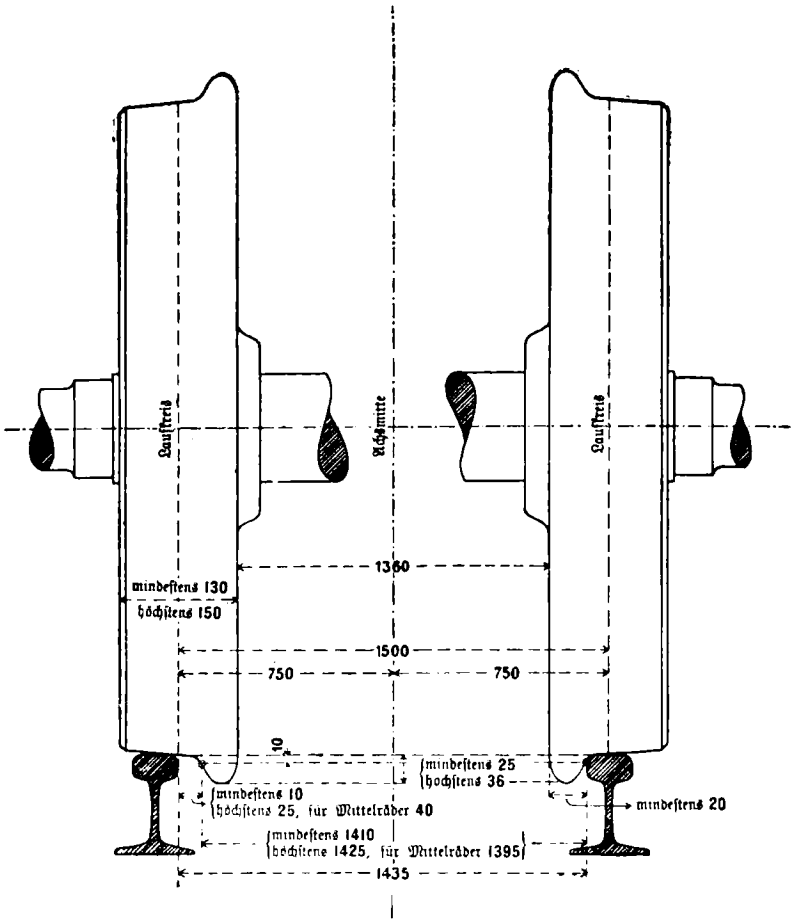

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 22.

München, den 19. April 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. April 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 10. April 1905, die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betreffend. — Bekanntmachung vom 13. April 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 15. April 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 15. April 1905, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVII. Armeekorps betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Hoftitel-Verleihung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 7535.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Pfarrkirchen $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 850000 ℳ, und zwar Stücke zu 2000, 1000 und 500 ℳ, in den Verkehr bringe.

München, den 8. April 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Nr. 7573.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, an Stelle des ausscheidenden K. Ministerialrates im K. Staatsministerium des Innern Karl Krazeisen den K. Oberregierungsrat im genannten Staatsministerium Gustav Kahr vom 1. April 1905 ab zum ständigen Mitgliede des K. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 10. April 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Nr. 3101 V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit sofortiger Wirksamkeit treten nachstehende Änderungen der Nr. XXVI der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) in Kraft:

1. In den jetzigen Bestimmungen, die als Abs. 1 bezeichnet werden, wird hinter den Worten „ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als" das Wort „Kupfervitriol," gestrichen.
2. Als zweiter Absatz wird folgende Bestimmung nachgetragen:

   (2) Für Kupfervitriol genügt eine Verpackung in starken Säcken, die so dicht sind, daß kein Verstauben des Inhalts stattfindet.

München, den 13. April 1905.

v. Frauendorfer.

Nr. 8122.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Kempten $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von

Go gle

1 400 000 ℳ, und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, in den Verkehr bringe.

München, den 15. April 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Nr. 6059.

Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVII. Armeekorps betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVII. Armeekorps ist seit 1. April 1905 wie folgt geändert:

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) Bezirke
71.	Danzig Neustadt	In der Einteilung der Verwaltungsbezirke keine Änderung.
72.	Osterode Deutsch-Eylau	
87.	Pr. Stargard Marienburg	

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 15. April 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.**

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. April 1905 den Gutsbesitzer und Leutnant der Reserve im 1. Schweren Reiter-Regiment Friedrich Freiherrn von Fürstenberg auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Google

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 6. April 1905 Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kunsthändler August Humplmayer als Besitzer der Wimmer'schen Kunsthandlung dahier, den Titel eines K. B. Hof-Kunsthändlers zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 7. April 1905 der Ministerialrat im K. Staatsministerium der Justiz August Ritter von Baumgärtl in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. B, Fol. 82, Akt Nr. 7684.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 23.

München, den 28. April 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. April 1905, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1905, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienst betreffend. — Bekanntmachung vom 20. April 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 24. April 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 24. April 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1905 die

Google

§§ 10 und 30 (neu 31) der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, zu streichen sind.

München, den 22. April 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
Staatsrat v. Ebermayer.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Statt dessen der K. Oberregierungsrat:
Dr. Hertel.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst der Hof- und Staatsbibliothek, der Universitäts-Bibliotheken, der Bibliothek der Technischen Hochschule in München und der Bibliothek in Bamberg wird durch Ableistung eines einundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der bibliothekarischen Fachprüfung erworben.

Google

§ 2.

Die Zulassung zum bibliothekarischen Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bibliothekdienstes zunächst probeweise durch die Bibliothekvorstände. Die erfolgte Zulassung ist sofort dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anzuzeigen. Dieses entscheidet nach Ablauf von drei Monaten auf Grund gutachtlichen Berichtes des Bibliothekvorstandes endgültig über die Zulassung.

Mit dem Zulassungsgesuch sind vorzulegen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums,
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer der nachstehenden Prüfungen:
   a) der Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern (I. und II. Abschnitt),
   b) der Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen (I. und II. Abschnitt),
   c) der Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik (I. und II. Abschnitt),
   d) der Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie an technischen Mittelschulen nebst der dazu gehörigen besonderen (zweiten) Prüfung,
   e) der ersten juristischen Prüfung,
3. ein Leumundszeugnis,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. der Lebenslauf, welcher auch die Angabe zu enthalten hat, auf welche Weise der Bewerber seinen Unterhalt während der Dauer des Vorbereitungsdienstes zu bestreiten gedenkt.

Von den in Absatz 2 Ziffer 2 lit. a—d vorgeschriebenen zweiten Prüfungsabschnitten kann solchen Bewerbern, welche in ihrem Studienfache auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule auf Grund einer gedruckten Dissertation und einer mündlichen Prüfung zum Doktor promoviert wurden, Dispens gewährt werden.

Im Dispensweg kann ferner an Stelle der in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Prüfungszeugnisse treten:

a) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer sonstigen Staats- oder Hochschulabgangsprüfung,
b) bei Bewerbern, für deren Studienfach Staats- oder Hochschulabgangsprüfungen nicht eingerichtet sind, der Nachweis, daß sie in ihrem Fache nach vierjährigem Hochschulstudium auf Grund einer gedruckten Dissertation und einer mündlichen Prüfung auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule zum Doktor promoviert wurden.

Google

§ 3.

Die erste Hälfte des Vorbereitungsdienstes kann an der Hof- und Staatsbibliothek, einer der drei Universitätsbibliotheken oder der Bibliothek der Technischen Hochschule, die zweite Hälfte muß an der Hof- und Staatsbibliothek zurückgelegt werden.

§ 4.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tag der eidlichen Verpflichtung. Der in den Vorbereitungsdienst Eintretende — Bibliothekpraktikant — hat den Eid dahin zu leisten, daß er die ihm zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihm erteilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimnis sorgfältig wahren werde.

Außerdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Teilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend, (Regierungsblatt Seite 241) auch auf die Bibliothekpraktikanten Anwendung.

§ 5.

Der Vorbereitungsdienst darf nicht schuldhafter Weise unterbrochen werden. Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes durch Krankheit oder Militärdienst sind als schuldhafte Unterbrechungen nicht zu erachten. Jedoch dürfen derartige Unterbrechungen auf den Vorbereitungsdienst nur dann angerechnet werden, wenn die Unterbrechung während des Vorbereitungsdienstes den Zeitraum eines Vierteljahres nicht übersteigt. Zur Anrechnung einer längeren Unterbrechung ist die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erforderlich.

§ 6.

Urlaub darf den Bibliothekpraktikanten während des Vorbereitungsdienstes in der Gesamtdauer von fünf Wochen bewilligt werden. Den Urlaub erteilt der Bibliothekvorstand. Die Urlaubszeit wird auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

§ 7.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Bibliothekvorständen ob. Sie haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Bibliothekpraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in formeller und materieller Hinsicht kennen zu lernen.

Zum eigentlichen Bibliothekdienst sollen die Praktikanten in der Regel nur an den Vormittagen herangezogen werden.

Google

§ 8.

Der Bibliothekpraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes unter der Disziplin des Bibliothekvorstandes. Läßt sich der Bibliothekpraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Hinsicht ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zuschulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen und wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Dieses kann die zeitweilige oder dauernde Entlassung des Bibliothekpraktikanten aus dem Vorbereitungsdienst verfügen. Bis zum Eintreffen der Entscheidung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann dem Bibliothekpraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstand untersagt werden.

§ 9.

Am Schlusse des Vorbereitungsdienstes an einer der drei Universitätsbibliotheken oder der Bibliothek der Technischen Hochschule hat der Vorstand ein Zeugnis auszustellen, in dem Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes des Praktikanten, dann die Zeit, während welcher der Praktikant diesem durch Urlaub, Krankheit, Militärdienst ꝛc. entzogen war, genau anzugeben sind und das gleichzeitig ein Urteil über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Praktikanten und über seine Leistungen im Vorbereitungsdienst zu enthalten hat. Dieses Zeugnis ist dem Vorstande derjenigen Bibliothek, an welche der Praktikant zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes übertritt, zu übersenden.

§ 10.

Während des Vorbereitungsdienstes kann den Praktikanten auf ihren Wunsch von dem Bibliothekvorstande Zeit gewährt werden, um die an der Universität abgehaltenen Vorlesungen über Handschriftenkunde zu hören und die dortselbst oder an der Technischen Hochschule stattfindenden Konversationsübungen in den modernen Sprachen zu besuchen.

§ 11.

Während der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes sind mit den Praktikanten an der Hof- und Staatsbibliothek bibliothekarische Übungen — bestehend aus einführenden Vorträgen und praktischen Arbeiten — abzuhalten, um ihnen die für den Bibliothekdienst notwendigen Kenntnisse auf systematischem Wege zu vermitteln.

Insbesondere sind in diesen Übungen folgende Gegenstände zu behandeln:

1. Buchdruckerkunst und Buchhandel, Handschriftenwesen,
2. Bibliothekwesen (Bibliothekbauten, Einrichtung und Verwaltung der Bibliotheken, Bibliothekgeschichte),
3. Bibliographie.

Google

Die Übungen sind an Nachmittagen in der Regel durch Beamte der Hof- und Staatsbibliothek oder der Universitätsbibliothek München oder der Bibliothek der Technischen Hochschule München abzuhalten.

§ 12.

Die bibliothekarische Fachprüfung wird jeweilig nach Bedarf vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anberaumt.

§ 13.

Die Gesuche um Zulassung zur bibliothekarischen Fachprüfung sind bis zu dem vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmten Termin bei diesem einzureichen.

Mit dem Zulassungsgesuch sind vorzulegen:

1. die in § 2 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Zeugnisse,
2. der Nachweis, daß der Praktikant in seinem Studienfach auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule auf Grund einer gedruckten Dissertation und einer mündlichen Prüfung zum Doktor promoviert wurde, sofern dieser Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst erbracht wurde.

   Von dieser Bestimmung kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Dispens erteilt werden;
3. der Nachweis, daß der Praktikant den einundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig geleistet hat,
4. der Nachweis, daß der Praktikant der aktiven Militärdienstpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit wurde.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung, ruft die zugelassenen Bewerber zur Prüfung ein und verständigt die Zurückgewiesenen unter Angabe der Gründe der Zurückweisung.

§ 14.

Mit der Abhaltung der Prüfung wird eine Kommission betraut, welche vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebildet wird.

§ 15.

Die Prüfung ist vorwiegend mündlich und erstreckt sich auf alle Gebiete des Bibliothekwesens, wobei insbesondere auch die praktische Schulung des Kandidaten erprobt werden soll.

Einzelne schriftliche Arbeiten sind nicht ausgeschlossen.

Google

Insbesondere kommen als Gegenstände der Prüfung in Betracht:

1. Buchdruckerkunst und Buchhandel, Handschriftenwesen,
2. Bibliothekwesen,
3. Bibliographie,
4. Sprachenkunde, soweit sie zum bibliographischen Verständnis der Bücher erforderlich ist.

Prüfungskandidaten, welche nur das Reifezeugnis eines Realgymnasiums besitzen, sind insbesondere auch darauf zu prüfen, ob sie sich das für den Bibliothekdienst nötige Maß von Kenntnissen in der griechischen Sprache angeeignet haben.

Bei der Prüfung aus der Bibliographie werden auch Fragen aus der allgemeinen Literaturgeschichte und der Geschichte des Spezialfachs jedes Prüfungskandidaten gestellt.

§ 16.

Die einzelnen Kandidaten werden aus den Prüfungsgegenständen (§ 15) solange, als es zur Schöpfung eines Urteils über ihre Kenntnisse erforderlich ist, mindestens jedoch zwei Stunden lang, von den Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft.

§ 17.

Die Festsetzung des Ergebnisses der Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei der Zensur haben die Noten

I = sehr gut,
II = gut,
III = genügend,
IV = ungenügend

zur Anwendung zu kommen.

§ 18.

Der Prüfungsvorsitzende überreicht binnen einer Woche nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsverhandlungen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Durchsicht und Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

§ 19.

Ist die Prüfung nicht bestanden, (Note IV), so kann sie nur einmal wiederholt werden. Bis zur Wiederholung der Prüfung ist der Vorbereitungsdienst an der Hof- und Staatsbibliothek fortzusetzen.

Google

§ 20.

Kandidaten, die infolge der Erfüllung der Militärdienstpflicht oder infolge von Krankheit oder aus anderen zwingenden Ursachen die bibliothekarische Fachprüfung um ein Jahr verspätet ablegen, sind auf Ansuchen nach Maßgabe ihrer Prüfungsnote in die Reihenfolge der Kandidaten der letztvorausgegangenen Prüfung einzustellen.

§ 21.

Die Bewerber um eine Anstellung im höheren Bibliothekdienst bleiben verpflichtet, nach erfolgreich zurückgelegter Prüfung die Praxis an einer der in § 1 genannten Bibliotheken fortzusetzen.

§ 22.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut und zur Erteilung der in § 2 und § 13 vorgesehenen, dann der etwa weiter veranlaßten Dispensen von den Vorschriften der Verordnung ermächtigt.

Vorstand der Bibliotheken an den Hochschulen im Sinne vorstehender Verordnung ist der Senat, der die hieraus sich ergebenden Befugnisse ganz oder teilweise auf den Leiter der Bibliothek übertragen kann.

§ 23.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ob und inwieweit für die zu dieser Zeit an den staatlichen Bibliotheken befindlichen Praktikanten und Volontäre Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zuzulassen sind, entscheidet das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

München, den 24. April 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Der K. Ministerialrat:
v. Leichtenstern.

Google

Nr. 8251.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, gegen Sistierung der genehmigten Emission von 18 488 700 ℳ 4%iger, verlosbarer und unverlosbarer Pfandbriefe, 3½%ige verlosbare Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 18 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen.

Die neuen Pfandbriefe sind eingeteilt wie folgt:

4000	Stück	Lit.	K	à	2000 ℳ	Nr.	205 001	bis	209 000	= 8 000 000 ℳ,
5000	„	„	L	à	1000 ℳ	„	347 001	„	352 000	= 5 000 000 ℳ,
6000	„	„	M	à	500 ℳ	„	145 001	„	151 000	= 3 000 000 ℳ,
7000	„	„	N	à	200 ℳ	„	230 001	„	237 000	= 1 400 000 ℳ,
6000	„	„	O	à	100 ℳ	„	178 001	„	184 000	= 600 000 ℳ.

München, den 20. April 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 8480.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank, A. G., in München wurde die Genehmigung erteilt, daß sie nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrags und ihres Reglements und innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs nachstehende, teils verlosbare, teils unverlosbare Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrag von 30 Millionen Mark in den Verkehr bringe, nämlich:

Unverlosbare 4%ige Pfandbriefe:

Zahl	Stückelung	Litera	Nummern	Summe
2000	5000er	G	1761— 3760	10 000 000 ℳ
2500	2000er	H	8601—11100	5 000 000 ℳ

Google

Verlosbare $3^1/_2$ %ige Pfandbriefe:

Zahl	Stückelung	Litera	Nummern	Summe
2000	5000er	Y	1801—3800	10 000 000 ℳ

Unverlosbare $3^1/_2$ %ige Pfandbriefe:

Zahl	Stückelung	Litera	Nummern	Summe
1000	5000er	A	1301—2300	5 000 000 ℳ.

München, den 24. April 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 8636.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Landau in der Pfalz $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 960 000 ℳ und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 24. April 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. April 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hoflakaien Johann Marklstorfer die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern verliehenen fürstlich Hohenzollern'schen silbernen Verdienstmedaille zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 24.

München, den 3. Mai 1905.

Inhalt:

Abschied für den Landrat von Oberbayern vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905. — Abschied für den Landrat von Niederbayern vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905. — Abschied für den Landrat der Pfalz vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905. — Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905. — Abschied für den Landrat von Oberfranken vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905. — Abschied für den Landrat von Mittelfranken vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905. — Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905. — Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg vom 26. April 1905 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Abschied für den Landrat von Oberbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 7. bis 26. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

Google

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Oberbayern beträgt für das Jahr 1905 13 610 060 ℳ 70 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 136 100 ℳ 60 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Hinsichtlich der Genehmigung des Landratsbeschlusses wegen Vermehrung der Freiplätze aus oberbayerischen Kreisfonds für taubstumme Kinder verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Dezember 1904 Nr. 26 832. Zu der vom Landrate weiter beschlossenen neuen Willigung eines Zuschusses von 8 200 ℳ zum Gesamtaufwande des Zentraltaubstummeninstituts in München geben Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Der Aufhebung des an den Realschulen des Kreises noch bestehenden Inskriptionsgeldes vom Schuljahr 1906/07 ab wird in der vom Landrat beschlossenen Fassung die Genehmigung erteilt.

3. Zu dem Landratsbeschlusse über die nachträgliche Bewilligung von 7300 ℳ für 1904 und von 15 000 ℳ für 1905 zur Gewährung von Pensionszuschüssen an das vor dem Jahre 1904 in den Ruhestand getretene Lehrpersonal (mit Ausnahme der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen und der an gemeindlichen Pensionseinrichtungen teilnehmenden Pensionisten), ferner, soweit die für 1905 zur Verfügung gestellten Mittel für Pensionszuschüsse nicht er-

Google

forderlich sind, zur weiteren Unterstützung des vorbezeichneten Lehrpersonals bei besonderer Bedürftigkeit erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

4. Die Behandlung der Frage wegen Übernahme des bisherigen Progymnasiums Rosenheim und späterhin des Progymnasiums Ingolstadt auf Staatsfonds wird vor allem von dem Stande der Staatsfinanzen abhängen.

5. Der Landrat hat die Mittel bewilligt um an der K. Realschule Rosenheim eine pragmatische Lehrstelle für den dortigen katholischen Religionslehrer Ehrenwirth zu schaffen. Wir erteilen diesem auf die Person des Ehrenwirth beschränkten Beschlusse Unsere Genehmigung. Seine dienstliche Aufgabe wird gleichzeitig mit der Ernennung näher bestimmt werden.

6. Den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte und Kreisbedienstete im Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

7. Dem Beschlusse, dem Kreisausschusse für die bayerische Jubiläums-Landes-Ausstellung in Nürnberg 1906, insbesondere zur Unterstützung minderbemittelter Aussteller einen Betrag von 10000 ℳ zur Verfügung zu stellen, erteilen Wir unter dem Ausdrucke wohlgefälliger Anerkennung Unsere Genehmigung.

8. Die Beschlüsse über die erheblichen, neueren Zuwendungen zur Förderung der Landwirtschaft, wie namentlich für die Errichtung einer Geflügelzuchtanstalt in Erding, für Hebung des Obstbaues und für praktische, landwirtschaftliche Maschinenkurse in Landsberg genehmigen Wir gerne unter Anerkennung des hierdurch vom Landrate abermals bewiesenen Interesses an dem landwirtschaftlichen Fortschritte.

9. Die auf den Maximiliansgetreidehilfsfonds bezüglichen Beschlüsse sind genehm.

10. Wegen der hinsichtlich des Personales der Kreisirrenanstalten beschlossenen Verleihung und Änderung pragmatischer Rechte werden Wir, soweit Wir Unsere Genehmigung nicht schon unterm 29. Dezember 1904 erteilt haben, auf seinerzeitigen Antrag der Kreisregierung die weiteren Entschließungen erlassen. Bezüglich der Satzungen der Kreisirrenanstalten bleibt endgültige Beschlußfassung des Landrates vorbehalten. Im übrigen genehmigen Wir die zum Etat für Wohltätigkeit gefaßten Beschlüsse mit dem Bemerken, daß dem Landrate auf seine Bitte um staatliche Unterstützung der Naturalverpflegungsstationen Eröffnung seitens des K. Staatsministeriums des Innern zugehen wird.

11. Die auf die Brücken- und Wasserbauten bezüglichen Beschlüsse und namhaften Bewilligungen werden genehmigt.

Google

Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrates erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen** . . .	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	4 475	70
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständigen Landratsausschusses	4 000	—
	3		Regiekosten	9 000	—
			Summe Kap. II	17 475	70
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 093	89
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 211	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 10 ℳ 29 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	831 010	17
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 506 542 ℳ — ₰	—	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	22 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals, bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für die Arbeitslehrerinnen	25 000	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	12 000	—
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds	1 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalterszulagen und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes einschl. der Dienstalters- u. persönl. Zulagen des Lehrpersonals an der Seminarübungsschule der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München	342 244	18
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen	137 528	50
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	27 266	89
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	16 065	98
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen . .	4 637	13
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden für 1904 und 1905	55 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	1 948	99
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten	120 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	13	53
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	16 500	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	13 500	—
			bb) Gehaltszulagen	2 565	—
			cc) Diäten und Reisekosten	3 600	—
			dd) Pensionen	6 481	20

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds . . . . . — ℳ — ₰	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	253 520	—
			β) aus Kreisfonds	219 153	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulage im Pensionsfalle aus Zentralfonds . . . . . 45 886 ℳ — ₰	—	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschuß-Kasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	15 200	—
			dd) zur Unterstützung des vor dem 1. Januar 1904 zugegangenen pensionierten Volksschullehrpersonals .	15 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen . . 158 510 ℳ — ₰	—	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise)	234	—
			β) Beiträge à 90 ℳ für die Witwen, 36 ℳ für die Doppelwaisen und 27 ℳ für die einfachen Waisen	40 851	—
			γ) Zulagen à 60 ℳ für Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben	8 340	—
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	12 000	—
			e) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	1 200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	f) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	600	—
			g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern . . .	8 000	—
			h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München .	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	8 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten und zur Remunerierung der den praktischen Kurs leitenden Lehrkräfte	4 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrerpersonal . . .	1 715	—
			b) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 000	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagsschule in München	428	57
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	7 850	—
			e) für Abhaltung eines Turnspielkurses für oberbayerische Volksschullehrer in München im Jahre 1905	1 000	—
			f) zum Unterhalt von Handfertigkeits-Unterrichtskursen (Schülerwerkstätten)	500	—
		13	Reservefonds für die deutschen Schulen zur Bestreitung sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1 710 938 ℳ — ₰	2 287 928	40
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium in Ingolstadt .	34 452	40
			bb) „ „ „ „ „ Rosenheim .	30 217	—
			cc) für das Progymnasium in Traunstein	29 329	29
			dd) Gehalt und Gehaltszulage des Turnlehrers am K. Progymnasium Schäftlarn	2 490	—
			ee) desgleichen des Gesang- und Musiklehrers dieser Anstalt	2 310	—
		2	Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	101 375	01
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	2	Freiplätze und Zuschüsse für Personal- und Real-Exigenz:		
			a) An das K. Zentraltaubstummeninstitut in München:		
			α) Freiplätze für Zöglinge (à 390 M)	8 970	—
			β) Fakultativer Zuschuß zum Gesamtaufwand des Instituts	8 200	—
			b) für Freiplätze an Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hohenwart (à 200 M)	6 400	—
		3	Zuschuß zum Wiederaufbau der Taubstummenanstalt Hohenwart, bzw. zur Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zwecke aufgenommenen Schuld — 10. und letzte Rate —	1 000	—
		4	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart zur Aufstellung eines Spezialohrenarztes	500	—
			Summe § 3	25 070	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitute in München .	2 880	—
			Summe § 4	2 880	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	3 600	—
			Summe § 5	3 600	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreis-Schuldotation	5 996	57
			b) Dotation der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfs	61 248	95
			c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . .) d) dann für den praktischen Kurs bei derselben . . . .)	1 500	—
			e) zur Aufbringung des Baubedarfs für die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Kreislehrerinnenbildungsanstalt — dritte Rate —	136 100	61
			Summe § 6	204 846	13
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			a) Erziehungsinstitut für Studierende in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
			b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
			Summe § 7	4 650	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	500	—
		2	Zuschuß an den historischen Verein von Oberbayern	1 000	—
		3	Beitrag an die anthropologische Gesellschaft in München	300	—
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	500	—
			b) für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München .	3 400	—
			c) für dergleichen in Oberbayern	5 800	—
			d) an die Frauenarbeitsschule in München	5 000	—
			e) an den St. Vinzentiusverein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	200	—
			f) an den Krippenverein in München l. J.	200	—
			g) an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
			aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			h) an den Verein „Knabenhort" in München	500	—
			i) an die St. Josephs-Rettungsanstalt in Burghausen . . .	600	—
			k) an den Verein „Kinderhort" in München r. J.	300	—
			l) an den Krippenverein in München r. J.	200	—
			m) an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
			n) an den St. Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
			o) an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	200	—
			p) an den Kinderhort in Neuhausen	300	—
			q) an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
			r) an den Kindergartenverein in München	3 500	—
			s) an das Kindergärtnerinnen-Seminar von Hermann in München	300	—
			t) an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	500	—
			u) an das Bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg	500	—
			v) an den St. Vinzentiusverein St. Peter II für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	200	—
			w) an den ornithologischen Verein in München	200	—
			x) an den Verein kath. Erzieherinnen Bayerns	200	—
			y) an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München .	500	—
			z) an den Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums in München — Zuschuß zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schülerinnen des Sickenberger'schen Instituts für Privat-Gymnasialunterricht für Damen	500	—
			zα) Beitrag zu den Kosten der Errichtung eines Denkmals in Waakirchen für die im Jahre 1705 gefallenen Oberländer .	1 000	—
			Summe § 9	28 700	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	1	Gewerblicher Unterricht.		
			a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München . .	3 430	—
			b) Zuschuß an die Baugewerkschule in München	5 200	—
			c) Weiterer Zuschuß an dieselbe für den Winterkurs für Bauhandwerker in Traunstein	900	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	129 845	74
			2. Luitpold-Kreisrealschule in München	129 324	44
			3. Maria-Theresia-Kreisrealschule in München . . .	69 486	42
			4. Gisela-Kreisrealschule in München	59 073	60
			b) übrige Realschulen:		
			1. in Freising	39 597	70
			2. in Ingolstadt	43 400	30
			3. in Traunstein	43 900	70
			4. in Rosenheim	44 289	10
			5. in Landsberg	35 730	20
			6. in Wasserburg	34 779	70
			7. in Weilheim	31 790	70
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen (außer München) einschließlich des organisierten Zeichen-Fortbildungskurses . .	77 500	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	292 465	75
			c) Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen:		
			aa) in Partenkirchen — nebst Filialen	15 394	—
			bb) in Berchtesgaden	12 300	—
			d) Zeichen-, Modellier- und Schnitzschule Oberammergau . .	6 050	—
			e) Geigenbauschule in Mittenwald	7 716	—
			f) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München — hievon 300 M für die graphische Abteilung —	1 500	—
			Summe § 10	1 083 674	35
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Landsberg	20 020	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	33 655	—
		4	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	12 690	—
		5	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	6 490	—
		6	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Traunstein	7 130	—
		7	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Wolfratshausen	5 720	—
		8	An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen . .	4 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	9	Der Stadtgemeinde Erding, Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—
		10	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderkochkursen	500	—
		11	Für eine Kreisgeflügelzuchtanstalt bei der landwirtschaftlichen Kreiswinterschule in Erding	1 800	—
			Summe § 11	93 505	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 200	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen. Zuschuß an den Kreispensionsfonds	53 000	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der technischen Hochschule	2 800	—
			b) der Industrieschule	700	—
			c) des Realgymnasiums	800	—
			d) der Realschulen	4 000	—
			e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
			f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
			g) für Kreisangehörige zum Besuche der Frauenarbeitsschule in München	5 000	—
			h) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	500	—
			i) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
			k) der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen in Landsberg, Erding, Pfaffenhofen, Traunstein und Wolfratshausen:		
			aa) für Schüler der Winterschulen	10 000	—
			bb) für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauschule	1 200	—
			l) für Veterinärkandidaten	1 000	—
			m) zum Besuche von Molkereischulen	1 200	—
			n) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse, sowie zur Gewährung von Zuschüssen an Verwaltungsbeamte, Lehrer ꝛc. behufs Bestreitung ihrer Auslagen anläßlich des Besuches der dortigen Obstbaukurse	1 000	—
			Summe § 12	86 800	—
			Summe Kap. III 710 938 M — ₰	3 923 028	89

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzer Betrag ℳ	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	3 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	29 000	—
		4	An den Kreisausschuß von Oberbayern für die bayer. Jubiläums-, Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung Nürnberg 1906, Beitrag zur Unterstützung minderbemittelter Aussteller	10 000	—
		5	Zuschuß zu dem Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik	6 000	—
		6	Zuschuß an den Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochlande	2 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	a) Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	12 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstation im Erdinger Moos	1 000	—
		2	Für den Kreiskulturingenieur:		
			Gehalt	5 340	—
				960	—
			Diäten und Reisekostenaversum	1 620	—
			Zeichnungs- und Schreibmaterialien	60	—
		3	Für den äußeren kulturtechnischen Dienst:		
			a) Bezirk München:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs	3 720	—
				960	—
			Dienstreisenaversum desselben	1 500	—
			Zeichnungs- und Schreibmaterialien	60	—
			b) Bezirk Rosenheim:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs	2 640	—
				450	—
			Dienstreisenaversum desselben	1 500	—
			Aversum für Regiebedürfnisse	300	—
			c) Bezirk Ingolstadt:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs	3 000	—
				450	—
			Dienstreisenaversum desselben	1 340	—
			Aversum für Regiebedürfnisse	300	—
			d) Bezirk Weilheim:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs	3 000	—
				315	—
			Dienstreisenaversum desselben	1 340	—
			Aversum für Regiebedürfnisse	300	—
			e) für den technischen Assistenten und den Wiesenbaumeister, mit Gehalt und Rechten nach Klasse IV der Anlage C des Gehalts-Regulativs vom 26. Juni 1894:		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	aa) für den technischen Assistenten:		
			Gehalt	1 500	—
				255	—
			Dienstreisen- und Regie-Aversum	800	—
			bb) für den Wiesenbaumeister Tilger:		
			Gehalt	1 545	—
				210	—
			Dienstreisen- und Regie-Aversum	800	—
			f) Bezüge von Kulturingenieurpraktikanten während der Ableistung ihres Vorbereitungsdienstes	1 500	—
			g) Bezüge der zur Unterstützung der Bezirks-Kultur-Ingenieure aufgestellten 5 Kulturgehilfen und Sustentation des in den Ruhestand versetzten Kulturvorarbeiters Birkmaier in Rosenheim	6 150	—
			h) Feldzulagen der Kulturgehilfen im äußeren Dienst	1 800	—
			i) Reisekosten derselben, Krankenversicherungsbeiträge 2c.	900	—
			k) für Portoauslagen der Bezirks-Kultur-Ingenieure, Anschaffung und Reparatur von Instrumenten, Geräten, Bureaueinrichtungen, dann für Literalien und sonstige Realexigenz	800	—
			l) für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für Landwirte und Genossenschaften bei Ausführung von Kulturanlagen	5 000	—
			m) Pension des quiescierten Bezirks-Kulturingenieurs Eusemann in München	3 186	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) aa) für Obstbaumpflege	4 500	—
			bb) Zuschuß an den oberbayer. Kreis-Obstbauverband	1 500	—
			b) für Hebung der Viehzucht	38 000	—
			c) für Prämiierung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
			d) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlag-Unterrichts	3 500	—
			e) für den Kreiswanderunterricht:		
			1. für die beiden berufsmäßigen landwirtschaftlichen Kreis-Wanderlehrer:		
			α) Bezirk München:		
			Gehalt	2 640	—
				540	—
			Reiseaversum	1 500	—
			Regieaversum	100	—
			β) Bezirk Rosenheim:		
			Gehalt	2 745	—
				450	—
			Reiseaversum	1 500	—
			Regieaversum	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	4	2. für den berufsmäßigen Kreisobstbauwanderlehrer		
			Gehalt	2 280	—
				540	—
			Reiseaversum	1 500	—
			Regieaversum	100	—
			3. für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht im Nebenamt	3 000	—
			f) für den praktischen Wiesenbaukurs:		
			1. Diäten- und Reisekostenaversum des Wiesenbaulehrers und fkt. Kulturingenieurs	900	—
			2. Feldzulagen des Kulturgehilfen während der sechsmonatlichen Dauer des Wiesenbaukurses	300	—
			g) aa) für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern	6 000	—
			bb) Weiterer Zuschuß für den Bezug auswärtiger Pflanzen	2 000	—
			h) aa) für Hebung der Fischzucht	3 000	—
			bb) Beitrag zu den Kosten der Fischereiausstellung bei Gelegenheit der deutschen Landwirtschaftsausstellung im Jahre 1905	2 000	—
			i) für Hebung der Bienenzucht	500	—
			k) für Hebung der Geflügelzucht, dem oberbayerischen Geflügelzucht-Vereine	300	—
			l) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen	2 000	—
			m) dem Remontezucht-Verein Bruck	1 000	—
			n) Zuschuß für das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			o) Zuschuß an den Kreisausschuß des landwirtschaftlichen Vereins von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen	3 000	—
			p) Zuschuß zur Ermöglichung des weiteren Ausbaues des Arbeitsnachweises in Oberbayern	3 000	—
			q) Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Garmisch	500	—
			r) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Oberbayern zur Veranstaltung einer alpinen Ausstellung gelegentlich der Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in München im Jahre 1905	1 500	—
			Summe Kap. IV	222 596	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	7 642	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	13 970	—
			Summe Kap. V	21 612	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	in München bezw. Eglfing:		
			a) für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	305 000	—
			b) für Verzinsung und Tilgung der Schuld vom Jahre 1875 .	78 500	—
			c) Verwaltungskosten dieser Schuld	980	—
		2	a) für Verzinsung des Kreisanlehens zur Errichtung der neuen Kreis-Irrenanstalt Eglfing und zur Erweiterung der Kreisirrenanstalt Gabersee und Verwaltungskosten dieses Anlehens	353 000	—
			b) zur teilweisen Aufbringung des Aufwandes für außerordentliche Bedürfnisse der oberbayerischen Kreisirrenanstalten	140 000	—
			c) Zuschußbedarf für den Betrieb des Kreisgutes Eglfing . .	6 500	—
		3	in Gabersee:		
			a) Betrieb der Anstalt	80 300	—
			b) für Verzinsung des III. oberbayerischen Kreisanlehens . .	1 400	—
			c) sechste Tilgungsrate des III. oberbayerischen Kreisanlehens .	30 000	—
			d) zur Refundierung der eingezehrten Stammkapitalien des Maximilians-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Notjahren	10 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für die Universitäts-Augenklinik	1 000	—
		3	An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke	300	—
		4	An den Frauenverein vom roten Kreuz für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
		5	Zuschuß an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne München . . .	1 000	—
		6	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	1 200	—
		7	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
			a) den bisherigen Jahresbeitrag	4 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		8	An den Samariter-Verein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	300	—
		9	An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München	700	—
		10	An die medizinische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		11	An die gynäkologische Universitäts-Poliklinik in München . . .	700	—
		12	An die chirurgische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		13	An das orthopädische Ambulatorium der chirurg. Poliklinik in München	500	—
		14	An die Universitätsohrenpoliklinik in München	300	—
	4		— — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6		Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Repetitionskursen	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	7		Kretinen-Anstalten:		
			a) für die Anstalt in Ecksberg für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	—
			b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Polsingen . . .	200	—
			c) für die Anstalt in Schönbrunn	2 500	—
			d) α) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	1 000	—
			β) Zu Freiplätzen für bedürftige Pfleglinge dieser Anstalt aus Familien, die nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wollen	1 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Beiträge an Rettungsanstalten:		
			a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
			b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
			1. 3000 ℳ für 15 Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern,		
			2. 300 „ Gehaltserhöhung des I. Lehrers, } I. Lehrer		
			3. 300 „ Aufbesserung der I. Lehrerstelle, } I. Lehrer		
			4. 200 „ Wohnungsentschädigung, } I. Lehrer		
			5. 180 „ für Holzentschädigung, } I. Lehrer		
			6. 1028 „ zur Erhaltung der II. Schulklasse, } II. Lehrer	6 773	—
			7. 300 „ Gehaltserhöhung des II. Lehrers, } II. Lehrer		
			8. 200 „ für Wohnungsentschädigung, } II. Lehrer		
			9. 25 „ für Holzentschädigung, } II. Lehrer		
			10. 1000 „ Gehalt für die III. Lehrerstelle, } III. Lehrer		
			11. 120 „ für Wohnungsentschädigung, } III. Lehrer		
			12. 120 „ für Holzentschädigung, } III. Lehrer		
			c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	5 000	—
			d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			aa) für acht Freiplätze à 200 ℳ	1 600	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
	9		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	500	—
		2	Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
		3	Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
		4	Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	6 200	—
		5	An den Asylverein für Obdachlose in München	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	6	Zuschuß dem Maria-Marthastift	500	—
		7	Zuschuß der Diakonissen-Anstalt in München	500	—
		8	Zuschuß zum Distrikts-Waisenhause in Gaimersheim	200	—
		9	Zuschuß zum Rekonvaleszenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		10	Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
		11	Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschutz" in München	1 000	—
		12	Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
		13	Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort	200	—
		14	Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereines in München	200	—
		15	Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim"	200	—
		16	Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau	1 500	—
		17	Zur Unterstützung von Naturalverpflegungsstationen	3 000	—
		18	Zuschuß an die freiwillige Rettungsgesellschaft in München	1 000	—
		19	Der Stadtgemeinde Rosenheim Zuschuß für die gemeindliche Suppenanstalt	200	—
		20	An die Heilstätte für skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	—
		21	Zuschuß an den Verein „Marianum" in München		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
		22	Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	300	—
		23	a) Unterstützung des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz zur Förderung der Landkrankenpflege	1 500	—
			b) dem genannten Verein weiterer Zuschuß für den Fall der Vereinigung mit dem Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege	300	—
		24	Zuschuß an den Verein „Marienheim" in Ingolstadt	300	—
		25	Zuschuß an die Gemeinde Peiting, K. Bez.-Amts Schongau, zur Unterhaltung der dortigen Suppenanstalt	150	—
		26	Desgleichen an die Gemeinde Neustift, K. Bez.-Amts Freising, für die dortige Suppenanstalt	200	—
		27	Desgleichen an die Stadtgemeinde Schrobenhausen für die dortige Suppenanstalt	200	—
		28	An den katholischen Charitas-Verein Zuschuß zu den Kosten der Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen	500	—
		29	Zuschuß an den Verein „Seraphisches Liebeswerk" in Altötting	200	—
		30	Zuschuß dem Vereine für Volksheilstätten in Oberbayern für die Anstalt in Krailling bei Planegg	1 000	—
		31	Zuschuß an die Gemeinde Ristfeucht, K. Bezirksamts Berchtesgaden, für die gemeindliche Suppenanstalt in Schneizlreuth	100	—
		32	An den Verein „Freundinnen junger Mädchen"	200	—
		33	An den Kinderspital-Verein München-Nord	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	34	An die Ortsgruppe München der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	250	—
		35	An den Pensionsverein bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner .	500	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V des Armen-Gesetzes in der Fassung der K. Deklaration vom 10. Mai 1902 und zwar:		
			a) zur Hälfte des Aufwandes für allgemeine Armenlasten der Gemeinden	23 172	50
			b) zu drei Vierteilen der Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten .	42 300	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	182 454	79
			Summe Kap. VI	1 330 402	29
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	140 000	—
	2		Desgleichen zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktstechniker	12 517	—
	3		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	154 734	50
	4		Schutzbauten an Gewässern, welche nicht der Schiff- und Floßfahrt dienen, deren Herstellung den beteiligten Eigentümern obliegt	260 265	50
	5		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege . . .	20 000	—
	6		Zur Gründung eines Baufonds für die durch die Distrikte München r. J. und München l. J. zu erbauenden beiden Brücken über die Isar bei Grünwald und Unterföhring — 5. Rate — aus dem genehmigten Zuschusse von 100 000 M	20 000	—
	7				
	8		Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens behufs der Umpflasterung bezw. Reparatur der Ortstraversen an der Distriktsstraße über Ober- und Unterföhring	5 000	—
	9		An die Gemeinde Griesstätt — Zuschuß zur Verstärkung des Innbrücken-Unterhaltungsfonds — 4. Rate des bewilligten Zuschusses von 10 000 M	2 000	—
	10		An die Stadtgemeinde Tittmoning — Zuschuß zur Bildung eines Brückenbaufonds — 4. Rate des in Aussicht gestellten Zuschusses von 40 000 M	2 000	—
	11		An die Gemeinde Weidach Zuschuß zur Erbauung einer Brücke über den Hinterwasserkanal der Kastenmühle in Weidach	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	12		An die Marktgemeinde Vohburg Zuschuß zu den Grunderwerbungskosten anläßlich der Erbauung einer Brücke über die Donau	10 000	—
	13		An die Gemeinde Volkmannsdorferau Zuschuß zu den Mehrkosten einer Holzbrücke über die Isar	3 000	—
	14		An die Ortschaft Starkertshofen, Gemeinde Gotteshofen, B.-A. Pfaffenhofen, Zuschuß zu den Kosten einer Brücke über die Paar	3 000	—
			Summe Kap. VII	634 517	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	4 000	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 200	—
	3		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	15 890	48
			Summe Kap. VIII	21 090	48
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	89 808	23
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreisausgaben 710 938 M — ₰	6 261 030	59
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung:		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			Summe § 1	2 576	32
	2		Gewerblich-technische Schulen	—	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 831	08
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	13	53
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
			b) neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	86 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	216 880	70
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	342 244	18
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	150 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben 506 542 M	—	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	253 520	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . 45 886 M — ₰	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	15 200	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen 158 510 M — ₰	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 000	—
			Summe § 3 710 938 M — ₰	1 166 522	59
			Summe Kap. I A 710 938 M — ₰	1 169 098	91

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
I	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
	2		Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	15 600	—
			Summe Kap. I B — M — ₰	18 172	—
			Summe Kap. I 710 938 M — ₰	1 187 270	91
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
			a) Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	57 000	—
			b) Renten aus dem Maximilians-Hilfsfonds	6 200	—
			c) Übrige Einnahmen	—	—
			Zuschuß des K. Progymnasiums Schäftlarn zum Gehalte des Gesang- und Musiklehrers dieser Anstalt	1 000	—
			Summe Kap. III	64 200	—
IV			**Kreisumlage zu 34 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 13 610 060 M 70 ₰ nach Abzug von 3/4 Prozent für Nachlässe, im Nettobetrage von	4 592 714	99
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	416 844	69
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreiseinnahmen: 710 938 M — ₰	6 261 030	59

Google

Abschied für den Landrat von Niederbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 7. bis 19. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1905 2894670 ℳ 97 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 28946 ℳ 70 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die von dem Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Hinsichtlich der Deckung der Baukosten für die Bauvornahmen bei der Kreisackerbauschule in Schönbrunn verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. Februar 1905 Nr. 1923.

Google

Der auf die Umwandlung einer Assistentenstelle in eine pragmatische Lehrstelle und auf die Aufbesserung des Versuchsfeldgärtners an der Landwirtschaftsschule in Pfarrkirchen bezügliche Beschluß, dann die neuen Willigungen für Zuschüsse zum Neubau eines Schulgebäudes der Landwirtschaftsschule in Pfarrkirchen und zur Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Winterschule in Straubing werden gerne genehmigt.

2. Die Verwendung eines Betrages von 1000 ℳ aus der allgemeinen Kreisreserve zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1904 pensionierten Lehrpersonen in besonders dringenden Fällen ist genehm.

3. Die auf die Taubstummenanstalt in Straubing und auf die Pensionsbezüge des Lehrpersonales an dieser Anstalt bezüglichen Beschlüsse erhalten Unsere Genehmigung.

4. Auf die Bitte, für die gewerbliche Fortbildungsschule in Landshut und die gewerblichen Fortbildungsschulen überhaupt jeweils die Hälfte der Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen, wird eröffnet, daß die Staatsregierung die gewerblichen Fortbildungsschulen nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nachdrücklich unterstützt, daß aber eine der gestellten Bitte entsprechende Zusicherung nicht erteilt werden kann.

5. Der Beschluß, durch den dem neu aufgestellten Wanderlehrer für Obstbau und Bienenzucht Deggendorf als Amtssitz angewiesen wird, ist genehm.

6. Der Bitte, es möchte für die Zukunft der zum Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 erforderliche Aufwand auf Staatsfonds übernommen oder doch zur Bestreitung dieses Aufwandes ein ausgiebiger Zuschuß gewährt werden, kann nicht stattgegeben werden, da sich die staatlichen Leistungen zu den in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten nicht auf die Gehalte des Personales erstrecken und eine Änderung der einschlägigen Rechtsverhältnisse nicht in Aussicht genommen ist.

Im übrigen erteilen Wir den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte und Kreisbedienstete im Vollzuge der bezeichneten finanzgesetzlichen Bestimmung und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, gerne Unsere Genehmigung.

7. Der Beschluß, zu den Kosten der Handwerkskammer einen Zuschuß von 9000 ℳ zu bewilligen, wird mit der Maßgabe genehmigt, daß der etwaige Mehrbedarf bis zum Betrage des von der Kreisregierung festgestellten Voranschlages von 11 450 ℳ der Kreisreserve zu entnehmen ist.

8. Der Beschluß, zur Unterstützung von Gewerbetreibenden behufs Beteiligung an der bayerischen Jubiläums-Landesausstellung in Nürnberg 1906 zwei Jahresbeträge von je 2500 ℳ aus dem Kreis-Industriefonds zu bewilligen, wird genehmigt.

Google

9. Dem Antrage auf Übernahme des gesamten Bedarfes für das kulturtechnische Personal auf den Staat kann eine weitere Folge nicht gegeben werden, nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1902 und die vorausgegangenen Verhandlungen mit den Landräten eine befriedigende Einrichtung des kulturtechnischen Dienstes getroffen worden ist.

10. Den hinsichtlich der Irrenpflege getroffenen Bestimmungen erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit Wir diese nicht bereits mit Entschließung vom 29. Dezember 1904 gegeben haben.

11. Hinsichtlich der Bitte, es möchte der Kreisgemeinde der sie treffende Anteil an den Kosten für die gemeinsame Isarkorrektion erlassen und die Verwendung dieser Summe zu Korrektions- und Hochwasserbauten an den anderen Flüssen des Kreises gestattet werden, beauftragen Wir das K. Staatsministerium des Innern, dem Landrate das Erforderliche zu eröffnen.

Den auf Reservefonds und auf Erübrigungen überwiesenen Willigungen des Landrates erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
			Summe Kap. I	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	2 836	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 242	—
	3		Regiekosten	1 377	—
			Summe Kap. II	5 455	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	8 764	27
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	780 364	36
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 457 855 M	—	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	10 200	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 143	—
			b) für Volksschullehrer, welche Zeichnungsunterricht erteilen . .	1 372	—
			c) zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	33 913	61
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	20 905	60
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	6 960	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	11 608	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen . . .	9 610	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienstsubstituten	1 500	—
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	85 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern e) zu Schulhausneubauten	85 720	—
		8	Ständige Bauausgaben	51	70
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	10 600	—
			b) Für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	3 720	—
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) Diäten und Reisekosten	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	9	c) Für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	3 360	—
			bb) Gehaltszulage	300	—
			cc) Diäten und Reisekosten	1 000	—
			d) Pension des Kreisschulinspektors Joseph Fischer	4 320	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds . . . . . — M — ₰	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	112 520	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. ordentlicher Zuschuß	71 793	—
			2. außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung des Stammvermögens	—	—
			3. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals	5 436	—
			4. Zuschuß zur Deckung des Ausfalles infolge Aufhebung der Beitragspflicht zum Verein aus den jeweiligen Alterszulagen . . .	—	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds 27 117 M	—	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	7 390	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen 79 420 M	—	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 220	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise) . .	8 200	—
			β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	85	80
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises und zwar:		
			α) ordentlicher Zuschuß	7 000	—
			β) außerordentlicher Zuschuß	9 930	—
			e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	686	—
		11	Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten		
			a) α) für dürftige Schulamtszöglinge	2 000	—
			β) dann für Schulpraktikanten	1 000	—
			b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	540	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisierung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	3 680	—
			c) Remuneration resp. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienst-Exspektanten	500	—
			d) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 500	—
			Reservefonds für die deutschen Schulen	2 071	32
			Summe § 1: 564 392 M — ₰	1 353 152	75
	2		Lateinschulen:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds für die Lateinschule Abensberg	180	—
			c) Unterhaltsbeiträge	—	—
			Summe § 2:	180	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge an solchen Anstalten und für den Taubstummenunterricht überhaupt	17 824	30
		3	a) Verzinsung und Tilgung der für den Neubau der Anstaltsgebäude aufzunehmenden Passivkapitalien	10 000	—
			b) Zuschuß zu dem Erweiterungsbau der Taubstummenanstalt Straubing, 4. Rate	—	—
		4	Seitherige Zulagen an den Hilfslehrer Beckert aus Zentral- und Kreisfonds à 90 M	—	—
		5	Pension der Taubstummenlehrerswitwe Josefa Wagner	740	40

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	6	Zur provisorischen Aufbesserung des Lehrpersonals an der Taubstummenanstalt Straubing	—	—
		7	Zuschuß zum Zwecke der Versorgung austretender Zöglinge (Lehrgeld, Einkauf von Mädchen in Versorgungsanstalten)	300	—
			Summe § 3	28 864	70
	4		Blindeninstitute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institut in München .	1 080	—
			Summe § 4	1 080	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 880	—
			Summe § 5	2 880	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	500	—
			Summe § 6	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			a) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Fürstenstein	800	—
			b) Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
			Summe § 7	1 300	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien . .	540	—
			Summe § 8	540	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
		2	Beitrag an den historischen Verein von Niederbayern	260	—
		3	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an den naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
			b) an den naturwissenschaftlichen vormals botanischen Verein in Landshut	86	—
			c) an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
			d) an den historischen Verein in Straubing	100	—
			e) an den Lehrlingsverein Zwiesel	300	—
			Summe § 9	1 418	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule in Passau:		
			Exigenzbedarf	63 940	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	2	b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Landshut:		
			a) Aversalbeitrag	26 500	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten . .	5 514	—
			c) Bedarf zur Erhöhung der Nebenstunden auf durchschnittlich 90 M pro Wochenstunde	1 195	—
			2. in Straubing:		
			a) Aversalbeitrag	14 600	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten . .	3 603	—
			3. in Deggendorf:		
			a) Aversalbeitrag	13 600	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten . .	1 422	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben	1 260	—
			b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	3 900	—
		4	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
			a) Kreisweberschule in Passau	2 900	—
			b) Töpfer- nunmehr Keramische Fachschule in Landshut . . .	1 715	—
			c) Steinhauerschule in Metten	140	—
			d) Steinhauerschule in Büchlberg	100	—
			e) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Glasindustrie	200	—
			f) und Holzschnitzerei in Zwiesel	1 000	—
			g) Beitrag zur Baugewerkschule in Passau	2 000	—
			h) Stipendien für Schüler der Baugewerkschule Passau . . .	300	—
			i) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut	2 000	—
			Summe § 10	145 889	—
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
			a) Exigenz der Schule { Schuletat . 15 000 M, Ökonomieetat 3 800 M } . . .	18 800	—
			b) zur Tilgung des zum Ankauf der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 720 M in 30 Jahresraten — auf Kreisfonds treffende Hälfte der 7. Rate — . . .	212	—
			c) Kosten des Neubaues eines Wohn- und Schlafsaalgebäudes ꝛc. in der K. Kreisackerbauschule in Schönbrunn im Kostenanschlage zu 55 000 M, pro 1905 2. Rate zu	11 000	—
		2	K. Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen:		
			a) Aversalbeitrag	10 000	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung des Lehrerpersonals .	4 530	—
			c) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	2	d) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau eines Landwirtschaftsschulgebäudes, einer kulturtechnischen und einer Winterschule erforderlichen Anlehenssumme von ca. 270 000 M	2 500	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) Exigenz der landwirtschaftlichen Winterschule in Landshut .	1 550	—
			b) Zuschuß zu den Kosten des Internates dieser Schule . . .	1 300	—
			c) Einmaliger Zuschuß für die Einrichtung des Internates .	—	—
			d) Exigenz der landwirtschaftlichen Winterschulen in Deggendorf, Passau und Pfarrkirchen	3 072	—
			e) Zuschuß für die Exigenz der landwirtschaftlichen Winterschule in Kötzting	1 300	—
			f) Zuschuß für die Exigenz der neuen Winterschule in Straubing	1 550	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den Baumwärterkurs in Landshut	515	—
			b) für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	1 600	—
			Summe § 11	58 129	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	260	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer . .	7 520	49
		3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses für Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte 2c. (incl. Stipendien) in Landshut	500	—
		5	Für einen Kreiswanderlehrer für Obstbau und Bienenzucht:		
			a) Gehalt	2 280	—
			b) Gehaltszulage	180	—
			c) Reiseaversum	1 000	—
			Summe § 12	11 740	49
			Summe Kap. III 564 392 M	1 605 673	94
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	9 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Muster- und Modell-Sammlung in Landshut .	858	—
			b) Beitrag zum Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
		5	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Straubing als Zentrale für Arbeitsvermittlung	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2		Auf Kultur.		
		1	Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt	1 500	—
		2	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Kreiskulturingenieur:		
			1. Gehalt	5 250	—
			2. Gehaltszulage	420	—
			3. Reiseaversum	700	—
			4. Regie	400	—
			b) Bezirkskulturingenieur:		
			1. Gehalt	2 640	—
			2. Gehaltszulage	180	—
			3. Reiseaversum	500	—
			c) Kulturingenieurpraktikant	1 200	—
			d) Unterpersonal:		
			1. Erster Wiesenbaumeister:		
			α) Gehalt	1 800	—
			β) Gehaltszulage	120	—
			γ) Reiseaversum	400	—
			2 Zweiter Wiesenbaumeister:		
			α) Gehalt	1 650	—
			β) Gehaltszulage	120	—
			γ) Reiseaversum	400	—
			3. Dritter Wiesenbaumeister:		
			α) Gehalt	1 500	—
			β) Gehaltszulage	120	—
			γ) Reiseaversum	400	—
			4. Vierter Wiesenbaumeister extra statum:		
			α) Gehalt	1 500	—
			β) Gehaltszulage	120	—
			γ) Reiseaversum	400	—
			5. Ein Wiesenbaugehilfe:		
			α) Gehalt	1 200	—
			β) Reiseaversum	350	—
			6. Bureaunaushilfe	260	—
			e) Sustentation der Kreiskulturingenieurs-Witwe Hertel . . .	700	—
			7. Gehaltsaufbesserung des kulturtechnischen Personals in analoger Anwendung der Allerh. Verordn. vom 11. VIII. 04 (G.-V.Bl. S. 386 ff)	630	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung der Pferdezucht:		
			1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			2. Beitrag an den Pferdezuchtverein für die Fohlenweiden Schöfbach und Wifling	500	—
			3. Zuschuß zur Fohlenweide Gaishausen	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	4	b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . . .	1 200	—
			c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	15 000	—
			d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	300	—
			e) zur Hebung des Obstbaues und Unterstützung der Obstbauvereine in Niederbayern	1 000	—
			f) Beitrag zum milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern .	3 000	—
			g) zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	1 200	—
			h) Stipendien:		
			α) zum Besuche des Molkereikurses in Weihenstephan .	500	—
			β) für Studierende der K. Akademie in Weihenstephan	400	—
			i) Zuschuß an den Kreisfischereiverein in Niederbayern zur Hebung der Fischzucht	500	—
			k) zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			l) Zuschuß an den Kreisgeflügelzuchtverein	150	—
		5	— — — — — — — — — — — — — —		—
		6	Zuschuß zur Entwässerung des Isarmooses in 5 Jahresraten 15000 ℳ; pro 1905 vierte Rate	3 000	—
			Summe Kap. IV	70 497	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	5 800	—
	2		Beihilfen an Hebammen behufs Teilnahme an den Repetitionskursen	200	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten (bezw. prakt. Tierärzten)	6 000	—
			Summe Kap. V	12 000	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — —		—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf einschließlich der Bauunterhaltungskosten	59 270	27
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisobligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprünglich 215 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1904: 77 300 ℳ)	13 600	—
			b) der Refundierungsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu ursprünglich 102 932 ℳ 65 ₰ (Schuldenstand mit Schluß 1904: 41 079 ℳ 33 ₰)	6 850	—
			c) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige männliche Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens von 148000 ℳ (die Kapitalsheimzahlung beginnt erst im Jahre 1911)	5 920	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	2	d) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige weibliche Kranke in den Jahren 1904 und 1905 aufzunehmenden Anlehens von 154000 M (die Kapitalsheimzahlung beginnt im Jahre 1906)	4 940	84
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — —		
		2	An die Augenheilanstalten:		
			a) an die K. Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des praktischen Arztes Dr. Görtz in Landshut	—	—
		3	An das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	200	—
		4	— — — — — — — — — — — — —		
		5	Für die Pflegerinnenanstalt des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München	514	—
		6	An die gleiche Anstalt zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen	500	—
	4		— — — — — — — — — — — — —		
	5		An die Hebammenschule in München	1 500	—
	6		— — — — — — — — — — — — —		
	7	1	Beiträge für Pfleglinge in den Anstalten für Blödsinnige in Straubing, Deggendorf und Ecksberg, dann Ursberg	2 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — —		
		3	Zuschuß für den Neubau der Kretinenanstalt zu Deggendorf . .	2 000	—
	8		An das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder	100	—
	9		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen:		
			Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	10	1	Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle	500	—
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 5000 M	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit, und zwar:		
			Paratstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 143 M	—	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10 Mai 1902	40 260	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	500	—
			Summe Kap. VI: 5143 M	145 998	11
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	50 000	—
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken	10 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und zwar:		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Positionen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn, an der Isar und am Regen, sowie für die den äußeren Beamten gewährten Bauleitungs-Remunerationen aus Kreisfonds	18 905	—
		2	Zum allmählichen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrektionen an der Isar . . .	3 500	—
		3	Korrektionen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises:		
			Dotation aus Kreisfonds	75 000	—
		4	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Dotation der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 ℳ als sechzehnte Tilgungs- und Verzinsungsrate	6 000	—
			b) des Kreisobligationenanlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 ℳ		
			1. fünfzehnte Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1905	3 630	—
			2. 1½% Tantiemen der Kreiskassebeamten hieraus . .	54	45
		5	Kreisfondswasserbaureserve	4 410	55
		6	Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen:		
			der Gemeinde Plattling, Bezirksamts Deggendorf	1 000	—
		7	Zuschuß zur Instandsetzung der beschädigten Wege und Verbauung der Wildbäche infolge des Ende Juni 1904 niedergegangenen Wolkenbruchs bei Obernzell und Jochenstein	—	—
			Summe Kap. VII	172 500	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
		1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräten für arme Gemeinden	6 000	—
		2	Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
		3	Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	8 140	27
		4	Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins .	300	—
		5	Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	4 000	—
		6	Zur Gewährung der außerordentlichen Zulagen an das Personal der Unterrichtsanstalten, sowie die pragmatischen Kreisbeamten	8 550	—
			(180 ℳ für den II. Kreisschulinspektor und 135 ℳ für den Wanderlehrer für Obstbau und Bienenzucht:) .	315	—
			Summe Kap. VIII	27 605	27

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	12 424	62
			Summe Kap. IX	12 424	62
			Summe der Kreis-Ausgaben	2 052 653	94
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Willigungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
		3	Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Kreisweberschule in Passau	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 224	41
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	51	70
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	99 654	97
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	110 700	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	207 839	86
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben —	33 913	61

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes)	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben — . . . . . 457 855 M — ₰	—	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	112 520	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . 27 117 M — ₰	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 390	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen . . . . . 79 420 M — ₰	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 220	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienst-Exspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3: 564 392 M — ₰	845 229	55
			Summe Kap. I A: 564 392 M — ₰	845 229	55
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
			2. Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	7 500	—
			Summe Kap. I B:	10 072	—
			Summe Kap. I: 564 392 M — ₰	855 301	55
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1		Zuschuß aus den Renten des Maximilianshilfs-Magazinsfonds und zwar:		
			a) zur Paratstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 143 M	—	—
			b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 5000 M	—	—
	2		Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds, dann zufällige Einnahmen	—	—
			Summe Kap. III: 5143 M	—	—
IV			**Kreisumlage zu 39,5 Prozent** von der Steuerprinzipalsumme zu 2 894 670 M 97 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 120 527	13
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	76 825	26
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreiseinnahmen: 5143 M	2 052 653	94

Google

Abschied für den Landrat der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Pfalz in seinen Sitzungen vom 7. bis 19. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die dem Voranschlage zu Grunde liegende Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1905: 4882776 ℳ 95 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 48827 ℳ 76 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die von dem Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die vom Landrate beschlossenen Erhöhungen der Zuschüsse aus Kreisfonds für die landwirtschaftlichen Winterschulen des Regierungsbezirkes wie für die Wein- und Obstbauschule in Neustadt a/H. genehmigen Wir gerne. Wegen der vom Landrate erbetenen Zuschüsse aus Staatsfonds an die landwirtschaftlichen Winterschulen hat das Staatsministerium

Google

des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Verfügung zu treffen.

2. Zu der Willigung des Landrates für Verbesserung der baulichen Einrichtungen der Kreis-Taubstummenanstalt in Frankenthal erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

3. Den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte und Kreisbedienstete im Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

4 Der Beschluß, dem Pensionsfonds für die Beamten des kulturtechnischen Dienstes etwaige Einsparungen aus den Etatspositionen des kulturtechnischen Dienstes vom Rechnungsjahre 1904 ab zuzuführen sowie die Erübrigungen aus dem Jahre 1902 zu überweisen, wird genehmigt.

5. Die auf die Kreisirrenanstalt Klingenmünster und auf die Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt bezüglichen Beschlüsse genehmigen Wir, soweit dies nicht schon geschehen ist. In letzterer Hinsicht verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 29. Dezember 1904 und auf die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. desselben Monats.

Den über die Errichtung einer zweiten Kreisirrenanstalt für die Pfalz gefaßten Beschlüssen haben Wir inhaltlich Entschließung des genannten K. Staatsministeriums vom 17. Dezember 1904 unter Vorbehalt der gesetzlichen Ermächtigung zur Anlehensaufnahme Unsere Genehmigung erteilt.

6. Die auf die Rheindämme bezüglichen Beschlüsse begegnen keiner Erinnerung.

Den auf den allgemeinen Reservefonds und auf Erübrigungen überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

62

Go gle

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	400	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	2 400	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	650	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	4 290	
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	900 301	37
		3	a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse aus Zentralfonds . . 594784 ℳ 35 ₰		
			b) Dienstalterszulagen aus Kreisfonds vom zweiten Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung beginnend bis zum Eintritte in die zweite staatliche Alterszulage	26 711	25
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	8 500	—

Go gle

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	194 683	55
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	13 320	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Gemeindekassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	75 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenz-Beiträge	—	—
			b) zum Unterhalt von Schulhäusern c) zu Schulhaus-Neubauten	15 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	32 300	—
			und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	13 500	—
			bb) Gehaltszulagen	1 260	—
			cc) Diäten und Reisekosten	4 120	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a)	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	153 683	61
			β) aus Kreisfonds zur Deckung des Defizites . .	24 400	—
			γ) aus Kreisfonds Bedarf pro 1905	18 372	02

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	b) bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds . . . . . 31 657 ℳ 81 ₰	—	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	11 560	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen . . 135 301 ℳ 65 ₰	—	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 570	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	20 000	—
			e) Zuschuß an die Kreisschulinspektors-Witwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwitwenkasse	336	—
			f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	515	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
			b) für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) für Elementarfortbildungsschulen	2 300	—
			b) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
			c) zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrerpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	6 950	—
			d) zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	2 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	7 200	—
			Summe § 1 761 743 ℳ 81 ₰	1 569 328	80

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Ertrag-Zuschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal	17 276	55
			2. „ „ Grünstadt	17 476	50
			b) Gemeindeanstalten:		
			1. Progymnasium in Bergzabern	11 556	50
			2. „ „ Dürkheim	12 200	—
			3. „ „ Edenkoben	11 812	50
			4. „ „ Germersheim	9 174	—
			5. „ „ St. Ingbert	10 743	—
			6. „ „ Kirchheimbolanden	8 315	—
			7. „ „ Kusel	8 082	—
			8. „ „ Ludwigshafen a/Rh.	9 442	50
			9. „ „ Pirmasens	9 672	—
			10 Lateinschule „ Annweiler	7 787	—
			11. „ „ Blieskastel	7 058	—
			12. „ „ Homburg	8 729	—
			13. „ „ Landstuhl	9 988	50
			14. „ „ Winnweiler	7 192	—
		2	Prüfungskosten	343	—
		3	Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relikten von Studienlehrern dieser Schulen	120	—
			Summe § 2	166 968	05
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Kreis-Taubstummenanstalt in Frankenthal:		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und für außerordentliche Ausgaben	77 481	81
			Summe § 3	77 481	81
	4		Blinden-Institute.		
		1	—	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München	1 440	—
		3	Zur Verfügung der Regierung	400	—
			Summe § 4	1 840	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der Zentralanstalt in München	720	—
			Summe § 5 für sich!		
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6 für sich!		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			Schwimmschulen	472	—
			Summe § 7 für sich!		
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
			Summe § 8 für sich!		
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 000	
		2/3	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an Vereine und Institute:		
			a) An das germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) An die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Dürkheim	345	—
			c) An das Museum in Speyer	345	—
			d) An den historischen Verein der Pfalz	655	—
			e) An den pfälzischen Verschönerungsverein	800	—
			f) An den pfälzischen Kunstverein	300	—
			g) An den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
			h) Beitrag an den pfälzischen Museumsverein für den Neubau des Museums	10 000	—
			Summe § 9	14 845	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zur Industrieschule in Kaiserslautern	3 000	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule in Kaiserslautern	71 930	07
			b) übrige Realschulen und zwar:		
			aa) in Speyer	19 427	50
			bb) in Landau	25 305	—
			cc) in Zweibrücken	23 850	—
			dd) in Neustadt a/H.	27 082	50
			ee) in Ludwigshafen a/Rh.	34 147	50
			ff) in Pirmasens	19 387	50
			c) Für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
			d) Reservefonds für dieselben	2 000	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	2 400	—
			b) Exigenz der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern . . .	56 921	30
			c) Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
			Summe § 10	288 821	37

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	a) Kreisackerbauschule Kaiserslautern für den Betrieb (laufende Ausgaben)	18 933	42
			b) Stipendien für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern . . .	3 000	—
			c) Stipendien zum Besuche der K. Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan	1 500	—
			d) Stipendien zum Besuche der an der K. Gartenbauschule in Veitshöchheim stattfindenden Obstbaukurse, sowie der Wein- und Obstbauschulen in Neustadt a/H. und Veitshöchheim	500	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) für Alsenz	2 000	—
			b) für Zweibrücken	2 000	—
			c) für Landau	2 000	—
			d) für Frankenthal	2 000	—
			e) für Wolfstein	2 000	—
			f) für Bellheim	2 000	—
			g) für Kirchheimbolanden	2 000	—
			h) für die Wein- und Obstbauschule in Neustadt a/H. . . .	2 400	—
			i) Ehrengaben an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
			Summe § 11	40 533	42
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	690	—
		2	Pensionsfonds der pfälzischen Kreisgemeinde für die Lehrer an technischen Mittelschulen und der Kreisackerbauschule der Pfalz . .	35 293	68
		3	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten .	2 460	—
			b) für pfälzische Schüler der bayerischen Industrieschulen . .	1 000	—
			c) für Studierende der K. tierärztlichen Hochschule	500	—
			d) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen . .	1 000	—
			e) Stipendien für Besucher des Molkereikurses in Weihenstephan	300	—
			f) für Wanderkochkurse	1 500	—
			Summe § 12	42 743	68
			Summe Kap. III 761 743 M 81 ₰	2 206 754	13

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	15 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke: Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Stipendien für Gewerbsmeister und Gewerbsgehilfen zum Besuche der Meisterkurse in Nürnberg und Kaiserslautern	500	
		6	Beitrag zu den Kosten der IV. pfälzischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Kaiserslautern 1905 sowie zur eventuellen Unterstützung dürftiger Aussteller aus dem Handwerkerstande . . .	2 000	—
		7	Beitrag (I. Rate) zu den Kosten der bayer. Jubiläums-, Landes-, Gewerbe-, Industrie- und Kunst-Ausstellung Nürnberg 1906 sowie zur eventuellen Unterstützung dürftiger Aussteller	2 500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt: a) aus Zentralfonds	2 572	—
			b) aus Kreisfonds	928	—
		2	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Auf den kulturtechnischen Dienst: I. Persönlicher Bedarf. Gehalt und Gehaltszulage:		
			a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	5 940	—
			b) des 1. K. Bezirks-Kulturingenieurs	3 225	—
			c) des 2. K. Bezirks-Kulturingenieurs	2 820	—
			d) Funktionsbezüge der Praktikanten	900	—
			e) Gehalt des Kulturtechnikers	1 590	—
			f) Lohnzuschuß für die Kulturvorarbeiter	1 900	—
			g) Außerordentliche Remuneration für den Kulturtechniker Eitel	300	—
			II. Sächlicher Bedarf. Reisekosten und Tagegelder:		
			a) für den Kreis-Kulturingenieur	1 000	—
			b) für den 1. Bezirks-Kulturingenieur	800	—
			c) für den 2. Bezirks-Kulturingenieur	800	—
			d) für die Praktikanten	300	—
			e) für den Kulturtechniker	500	—
			Bureaubedürfnisse:		
			f) des Kreis-Kulturingenieurs	100	—
			g) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	80	—
			h) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	80	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	Sonstiger Bedarf:		
			i) Instrumente und Bureaueinrichtung	170	—
			k) Literalien	170	—
			l) Drucksachen und Portoauslagen	130	—
			m) weitere Ausbildung der Kulturvorarbeiter	100	—
			n) Beschaffung von Katasterplänen	150	—
			o) Bedienung im 2. Kultur-Bezirk	72	—
			p) Bedienung im 3. Kultur-Bezirk	70	—
			q) Beheizung des Dienstzimmers im 3. Kultur-Bezirke	75	—
			r) Beleuchtung dieses Dienstzimmers	15	—
			s) Versicherung des Inventars gegen Feuer	28	—
		4	Für sonstige Zwecke:		
			a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes	350	—
			b) für Stammzuchtbezirke	4 000	—
			c) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften	20 000	—
			d) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
			e) für Hebung der Bienenzucht	200	—
			f) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern für laufende Ausgaben	8 360	—
			g) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften	750	—
			h) Zuschuß an den pfälzischen Spar- und Darlehenskasse-Verein „System Raiffeisen"	250	—
			i) Zuschuß zum pfälzischen Genossenschaftsverband Wachenheim	200	—
			k) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			l) für Hebung der Geflügelzucht	150	—
			m) für Hebung der Ziegenzucht	300	—
			n) Gehalt und Gehaltszulage des Kreisobstbau-Wanderlehrers	2 460	—
			Reiseaversum desselben	1 000	—
			Bureauaversum desselben	100	—
			Summe Kap. IV	93 495	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	2 200	—
	2	1	Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		2	Unterstützung von Hebammen für Repetitionskurse	500	—
		3	Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3		Zur Sustentation von Distriktstierärzten	6 000	—
	4		Zur Bekämpfung des Typhus, hier Förderung und Unterstützung der gemeindlichen Maßnahmen zu diesem Zwecke	1 000	—
			Summe Kap. V	10 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	261 350	24
		2	Für Instandsetzungsarbeiten	13 300	—
		3	Für Neubauten	4 000	—
		4	Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefonds zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 250 000 ℳ	25 000	—
		5	Erste Rate für Erbauung einer neuen Kreisirrenanstalt	150 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		3	Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
	4/5		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflege-Anstalt Frankenthal.		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	255 837	61
		2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Für Abriß und Neubau des sogen. Porzellanbaues: Achte Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefonds zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 153 000 ℳ	15 000	—
	7		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	8		Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern . .	53 000	—
	9	1	Zur Unterbringung schwachsinniger, epileptischer und krüppelhafter Kinder in entsprechenden Anstalten	6 000	—
		2	Beitrag zur Kinderheilstätte Dürkheim	1 000	—
		3	Beitrag zur Volksheilstätte	500	—
	10		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 100	—
		2	Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag an den pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	5	Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	4 500	—
		6	Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung von Arbeitsämtern	1 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	6 757	50
			Summe Kap. VI	810 825	35
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen	100 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	5 000	—
	3		Beiträge für Vorkehrungen gegen den Eintritt von Notständen in der Pfalz	—	—
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	10 000	—
			Summe Kap. VII	115 000	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren sowie für Beanzeigung von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Täters	260	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3	1	Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (23. von 36 Raten)	7 000	—
	4		Ansammlung eines Pensionsfonds für die Beamten des kulturtechnischen Dienstes	4 225	—
	5		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 990	—
	6		Kreisuntersuchungsanstalt Speyer für laufende Ausgaben	5 712	90
	7		Zur Gewährung von außerordentlichen Zulagen an das Personal der Progymnasien, Realschulen, Lateinschulen und landwirtschaftlichen Schulen, sowie an die pragmatisch angestellten Kreisbeamten bezw. die nichtpragmatischen Kreisbeamten	60 000	—
			Summe Kap. VIII	89 187	90
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	34 750	28
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreisausgaben 761 743 ℳ 81 ₰	3 365 202	66

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1|2		— — — — — — — — — — — — — — —		
	3		Volksschulen.		
		1|2	— — — — — — — — — — — — — — —		
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation: a) — — — — — — — — — — — — — — — b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	99 000	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	274 059	90
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben .	194 683	55
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben — . . 594 784 M 35 ₰		
		8	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . . b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . 31 657 M 81 ₰	153 683 —	61 —

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	11 560	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen 135 301 M 65 ₰	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 570	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
			Summe Kap. I A: 761 743 M 81 ₰	1 080 772	06
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen	2 572	—
	2		Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes . .	6 800	—
			Summe Kap. I B	9 372	—
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
	1/2		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
			Summe Kap. I C	8 571	—
			Summe Kap. I 761 743 M 81 ₰	1 098 715	06
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1		Rheindammpacht bei den Hemshöfen 2c.	10 919	85
	2		Pachtertrag der Rheindammgräsereien	9 865	67
	3		Erkennungsgebühren für Benützung kleinerer Rheindammflächen zu verschiedenen Anlagen	223	50
			Summe Kap. III	21 009	02

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Kreis-Umlage zu 45 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 4 882 776 ℳ 95 ₰ nach Abzug von 1/3 % für ungiebige Posten im Nettobetrage von . . .	2 189 925	48
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	55 553	10
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen 761 743 ℳ 81 ₰	3 365 202	66

Google

Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 7. bis 19. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1905: 2 350 792 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 23 507 ℳ 92 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

Google

IV.

Auf die von dem Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die auf die Kreistaubstummenanstalt in Regensburg bezüglichen Landratsbeschlüsse erhalten Unsere Genehmigung.

2. Die von dem Landrate beschlossene Verwendung eines Betrages von 944 ℳ aus dem Reservefonds für die Volksschulen zur Ergänzung der Unterstützungen aus der Pensions-Zuschußkasse an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 mit 31. Dezember 1903 zur Ruhe gesetzte Lehrpersonal aus Gemeinden ohne Pensionseinrichtungen ist genehm.

3. Den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte und Kreisbedienstete im Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

4. Der Beschluß über die Verleihung statusmäßiger Rechte an den Wiesenbaumeister Heitzer wird genehmigt.

5. Dem Beschlusse auf Bewilligung von 10000 ℳ für die landwirtschaftliche Kreisausstellung gelegentlich der Wanderversammlung bayerischer Landwirte in Neumarkt i/O. im Jahre 1906, wovon 5000 ℳ aus der Kreisreserve für 1905 und 5000 ℳ auf das Jahr 1906 zu übernehmen sind, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

6. Die Beschlüsse über Verwendung der Zinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds für das Jahr 1905 genehmigen Wir gerne. Dagegen steht der Beschluß, aus den im Jahre 1904 erübrigten Renten 3500 ℳ zur Herabminderung der Kreisumlagen zu verwenden, mit der Zweckbestimmung des Fonds, auf dessen Stärkung, namentlich wegen der zahlreichen Brandfälle in der Oberpfalz, ernstlich Bedacht zu nehmen ist, in Widerspruch und kann deshalb Unsere Genehmigung nicht finden.

7. Den die Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll betreffenden Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit Wir diese nicht schon unterm 29. Dezember 1904 gegeben haben.

8. Der Beschluß bezüglich der Verpachtung der Ökonomie und des Gartens der Kreisrettungsanstalt Burglengenfeld an den Minoritenorden wird genehmigt.

Den auf Reservefonds und auf Erübrigungen überwiesenen Willigungen des Landrates erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Google

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	2 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	400	—
	3		Regiekosten	1 200	—
			Summe Kap. II	4 400	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	12 448	26
			b) aus der älteren Kreisschuldotation	41 469	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3021 ℳ 98 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	657 309	08
		3	Dienstaltereszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 380 402 ℳ — ₰	—	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	6 600	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals (aus Kreisfonds)	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Remunerationen	—	—
			b) Unterstützungen	2 000	—
			c) Unterstützungen für die zum Militärdienst ausgehobenen Schuldienstexspektanten	1 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	34 114	21
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	12 119	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 916	38
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	1 860	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	821	84
			β) aus Kreisfonds	4 733	40
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	95 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	567	78
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	30 000	—
			c) zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung bezw. Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	377	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	10 500	—
			b) für den Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	4 080	—
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) außerordentliche Zulage pro 1904	225	—
			" 1905	225	—
			dd) Diäten und Reisekosten	1 440	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds . . . . . 270 ℳ — ₰	—	—
			bb) aus Kreisfonds . . . . . — ℳ — ₰	—	—
			b) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	109 820	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. im allgemeinen	47 445	—
			2. zur Bildung höherer Pensionsklassen und zur Gewährung von Zulagen auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landratsbeschlüsse	23 755	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstaltterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds 24 640 ℳ — ₰	—	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			a) aus Zentralfonds	6 530	—
			b) aus Kreisfonds	—	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen . . . . . 91 050 ℳ — ₰	—	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 450	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	255	60
			β) für besonders dürftige Schullehrer-Witwen . . .	686	—
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
			e) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
			f) Pension der Relikten des Kreisschulinspektors Sterner in Regensburg	1 264	80

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	—	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	1 800	—
			c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	219	60
		13	Reservefonds für die deutschen Schulen	3 739	51
			Summe § 1: 496 362 ℳ — ₰	1 145 059	31
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschuß an die Stadtgemeinde Weiden zu den Kosten des Progymnasiums	—	—
		2	außerordentliche Zulagen an das Personal des Progymnasiums Weiden	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeitrag an die Kreistaubstummenanstalt in Regensburg	17 600	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) in der Taubstummenanstalt in Regensburg	5 000	—
			b) in der Privattaubstummenanstalt in Zell	1 620	—
			Summe § 3	24 220	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München	720	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungs-Verein in Regensburg .	100	—
			Summe § 4	820	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 160	—
			Summe § 5	2 160	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande	6 900	—
		3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
			Summe § 6	6 900	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . .	—	—
			Summe § 7	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	515	—
		3	Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
			a) an das germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			Summe § 9	2 615	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule Regensburg (einschließlich 977 M 15 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds)	75 000	—
			außerordentliche Zulagen für das Personal der Kreisrealschule . .	2 700	—
			b) übrige Realschulen und zwar:		
			sechsklassige Realschule Amberg	21 000	—
			außerordentliche Zulagen für das Personal der Realschule Amberg	1 170	—
			sechsklassige Realschule Neumarkt i. O.	17 000	—
			außerordentliche Zulagen für das Personal der Realschule Neumarkt	945	—
			sechsklassige Realschule Weiden	14 000	—
			außerordentliche Zulagen für das Personal der Realschule Weiden	1 170	—
			c) behufs Deckung des Mehrbedarfs für die Gehalte der Professoren an den Realschulen des Kreises nach Maßgabe der Landratsbeschlüsse vom 12. November 1897, 11. November 1898 und 16. November 1900	2 880	—
			d) zur Gleichstellung der Besoldungen des Lehrpersonals an den 3 Realschulen Amberg, Neumarkt und Weiden nach den für das Lehrpersonal an den staatlichen Anstalten maßgebenden Normen nach den Beschlüssen vom Jahre 1896	4 374	—
			e) — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			Für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt	2 000	—
		4	Beiträge zur städtischen Baugewerkschule Regensburg	2 000	—
		5	Zuschuß für die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München	—	—
			Summe § 10	144 239	—
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Für Stipendien zum Besuche der Weihenstephaner Molkereischule und des Melkkurses dortselbst	125	—
		2	Landwirtschaftliche Winterschulen	9 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11	3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt	2 230	—
			a) Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg 240 ℳ — ₰		
			b) Für Wanderkochkurse . . . . . 80 ℳ — ₰	320	—
			Summe § 11	11 675	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	400	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer . .	14 800	—
		3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der landwirtschaftlichen und Realschulen, dann der landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen	2 200	—
			Summe § 12	17 400	—
			Summe Kap. III 496 362 ℳ — ₰	1 355 088	31
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	10 500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	4 000	—
		2	Für Kulturunternehmungen überhaupt	—	—
		3	Für das kulturtechnische Personal:		
			a) Personalexigenz	18 260	—
			b) außerordentliche Zulagen pro 1904	315	—
			„ 1905	495	—
			c) Realexigenz	670	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Hebung der landwirtschaftlichen Viehzucht . .	6 000	—
			b) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichts	600	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
			d) für die Förderung der Fischzucht (Fischotterprämien) . . .	500	—
			e) Beitrag für den Kreisfischereiverein	800	—
			f) für Hebung der Pferdezucht	1 500	—
			g) zur Förderung des Obstbaues und zu Stipendien für den Unterricht in den Obstbaumschulen je 500 ℳ	1 000	—
			h) zur Hebung der Waldwirtschaft	1 000	—
			i) für Hebung der Geflügelzucht	200	—
			k) für Hebung der Bienenzucht	200	—
			l) dem Kreisverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine	—	—
			Summe Kap. IV	47 540	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remuneration für praktische Ärzte in armen Gegenden	11 000	
	2		Unterstützung von Hebammen behufs Teilnahme an den zwei Repetitionskursen in München	300	—
	3		Beitrag zur Sustentation von Distriktstierärzten . .	2 000	—
			Summe Kap. V	13 300	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilians-Kreis-Hilfsfonds	8 480	—
			(Aus den Renten des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds sollen bestritten werden:		
			a) Jahresbeitrag an den Verein zur Errichtung einer Heilstätte für Lungenkranke im Kreise Oberpfalz . . 100 M — ₰,		
			b) Beitrag zum Deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in Berlin . . 20 M — ₰,		
			c) Rentenrest mit ca. 8 360 M zu Unterstützungen in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen).		
	2		Kreisirrenanstalt.		
		1	a) Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	22 000	—
			b) außerordentliche Zulagen für die Beamten und Bedienstete		
			pro 1904	225	—
			pro 1905	225	—
		2	Verzinsung und Tilgung der Kreisanlehen aus Anlaß der Bauten:		
			a) Annuität nach dem Tilgungsplane für das Kreisanlehen vom Jahre 1880	26 377	50
			(Verlosungsbetrag . . . . . 9 000 M — ₰,		
			Zinsscheine . . . . . 17 377 M 50 ₰)		
			b) Provision für Einlösung der verlosten Obligationen und Zinsscheine zu ¼ %	66	50
			c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz und von Regensburg vom Jahre 1899 im Betrage von 500 000 M (3½ %ige Verzinsung und 1 % Tilgung;		
			7. Tilgungsrate . . . . . 6 146 M 28 ₰		
			und Zinsen . . . . . 16 353 M 72 ₰)	22 500	—
			d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1901 im Betrage von 200 000 M (3½ %ige Verzinsung und 1 % Tilgung;		
			5. Tilgungsrate . . . . . 2 295 M 05 ₰		
			und Zinsen . . . . . 6 704 M 95 ₰)	9 000	—
			e) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1904 im Betrage von 245 000 M (3⁷/₁₀ %ige Verzinsung und 1 % Tilgung;		
			1. Tilgungsrate . . . . . 2 450 M — ₰		
			und Zinsen . . . . . 9 065 M — ₰)	11 515	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	der Dr. Schneider'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	400	—
		2	der Dr. Brunhuber'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	400	—
		3	der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
		4	der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—
		5	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	500	—
		6	dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	200	—
		7	dem Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg	100	—
	4		Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	250	—
	5		Für Gebäranstalten:		
			a) in Regensburg (Kreis-Entbindungsanstalt)	2 880	—
			b) in München (Universitäts-Frauenklinik, Hebammenschule)	650	—
			c) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige usw.		
		1	der Kretinenanstalt Lauterhofen:		
			a) für 22 halbe Freiplätze zu je 120 M	2 640	—
			b) für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		2	der Anstalt für Schwachsinnige in Holnstein für 15 halbe Freiplätze zu je 120 M	1 800	—
		3	der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 28 halbe Freiplätze zu je 135 M	3 780	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	zum Betriebe der Rettungsanstalt Burglengenfeld	5 800	—
		2	für Freiplätze ebendort	2 102	40
		3	der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	4 800	—
		4	dem Seraphischen Liebeswerk in Altötting	100	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
		2	Unterstützung an Private zum Unterhalte von Angehörigen in der Kreisirrenanstalt	2 500	—
		3	Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
		4	Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V des Armengesetzes	52 024	25
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	184 480	65
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeindeverbindungswege	51 500	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen zum Gehalte der Bezirkstechniker	11 400	—
			c) Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter und deren Relikten im diesrheinischen Bayern	200	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	24 000	—
	3		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	2 500	—
			Summe Kap. VII	89 600	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	1 800	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses	200	—
		2	Bauschalentschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	6 647	69
	3		Unterstützung von gemeindlichen Arbeitsämtern . . .	—	—
			Summe Kap. VIII	8 847	69
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	29 385	40
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	1 733 142	05

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
		3	Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrer-Relikten	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Zuschuß an die Kreisrealschule Regensburg	977	15
			Summe § 2	977	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	22 947	64
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	377	—
		3	a) Ältere budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	118 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Hilfslehrer aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	34 114	21
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben . . . . . 380402 M — ₰	—	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren 270 M — ₰	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	109 820	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . 24 640 M — ₰	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 530	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen 91 050 M — ₰	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 450	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärpflicht	1 000	—
			Summe § 3 496 362 M — ₰	812 536	51
			Summe Kap. I A 496 362 M — ₰	813 513	66
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	6 600	—
			Summe Kap. I 496 362 M — ₰	822 685	66
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**		—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
			Die Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds 1905 durchlaufend	8 480	—
			Summe Kap. III für sich!		
IV			**Kreisumlage zu 36,5 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 2 350 792 M nach Abzug von 1½ Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	845 168	49
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	56 807	90
			Summe der Kreis-Einnahmen	1 733 142	05

Google

Abschied für den Landrat von Oberfranken über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 7. bis 19. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1905: 2 882 661 ℳ 30 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 28 826 ℳ 61 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Zu den Beschlüssen des Landrats, aus den Erübrigungen bei Kap. III § 1 Tit. 2 des Ausgabenvoranschlags 1000 ℳ zur Erhöhung der seitherigen Willigung für Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen, 1500 ℳ zu Pensions-

Google

zuschüssen für Lehrpersonen zu verwenden, welche in der Zeit vom 1. Januar 1896 mit 31. Dezember 1903 in den Ruhestand versetzt wurden und an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmen, erteilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Der Landrat hat beschlossen den ständigen Landratsausschuß zu bevollmächtigen, den Ankauf des Baierlein'schen Anwesens für die Kreisrealschule Bayreuth in Instruktion zu nehmen und den Ankauf fraglichen Anwesens — wenn solcher angezeigt erscheint — vorbehaltlich der Zustimmung des im nächsten Jahre zusammentretenden Landrates zu genehmigen, sowie den ständigen Landratsausschuß weiter zu bevollmächtigen, eventuell die notarielle Beurkundung der Verkaufsverpflichtung seitens des Eigentümers fraglichen Anwesens zu veranlassen.

Wir genehmigen diesen Beschluß mit dem Abmaße, daß die Kreisregierung von Oberfranken beauftragt wird, die erforderliche Instruktion zu pflegen, hiebei nach Art. 33 und 34 des Landratsgesetzes den Landratsausschuß gutachtlich zu hören und die abgeschlossenen Verhandlungen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur schulaufsichtlichen Würdigung vorzulegen.

3. Die Beschlüsse über die Verpachtung des Kreisgemeindegutes „Äußerer Spitalhof und Lettenhof" sowie über bauliche Reparaturen sind genehm.

4. Den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte im Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

5. Dem Beschlusse über die Verwendung der Renten des Maximilians-Kreishilfsfonds erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

6. Die auf die Irrenpflege bezüglichen Beschlüsse genehmigen Wir mit dem Vorbehalte, daß bei endgültiger Beschlußfassung über die Rückzahlung des dem Maximilians-Kreishilfsfonds zu entnehmenden Vorschusses für Errichtung der Kreisirrenanstalt Kutzenberg auf eine beschleunigte Tilgung Bedacht zu nehmen ist. Für die Darlehensaufnahme bei der Versicherungsanstalt für Oberfranken bleibt gesetzliche Genehmigung vorbehalten.

7. Der Beschluß über die Regelung der Besitzverhältnisse an den durch Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen entstehenden Verlandungen ist genehm. Ebenso wird der Beschluß, wonach seitens der Kreisgemeinde Anspruch auf das Eigentum an dem Feldwege Pl.-Nr. 386 in der Gemeinde Krottendorf nicht erhoben werden soll, ferner der Beschluß über den Verkauf der Kreisgemeindegrundstücke Pl.-Nr. 384 und 385 in der genannten Gemeinde und über die widerrufliche Überweisung der Zinsen aus dem Erlöse an den Jean Paul Verein genehmigt.

Google

Den auf Reservefonds und auf Erübrigungen überwiesenen Willigungen des Landrates erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Go gle

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen** . . .	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	3 500	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 000	—
	3		Regie-Kosten	1 500	—
			Summe Kap. II	6 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	10 405	06
			b) aus der Kreisschuldotation	16 133	25
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	776 296	89
		3	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 480 892 M 50 ₰	—	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	26 500	—
			c) zur Honorierung des Lehrpersonals für Erteilung des Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen		
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	6 500	—
			b) Unterstützungen für die zum aktiven Militärdienst ausgehobenen Schuldienst-Exspektanten	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes . .	84 493	26
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	46 433	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	36 692	68
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	14 355	89
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 933	42
			β) aus Kreisfonds	2 300	—
			γ) 1. aus der Kreisschuldotation, wie bisher	1 532	66
			2. aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	90 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	3 500	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhaus-Neubauten	66 000	—
		8	Ständige Bauausgaben . . . . . 10 M 93 ₰	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten und Reisekosten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	14 500	—
			b) für den Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	4 275	48
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) Diäten und Reisekosten-Aversum	1 080	—
			dd) Außerordentliche Zulage	450	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren		
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	89 320	—
			β) aus Kreisfonds	73 380	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds . . . . . 26 262 M — ₰	—	—

66

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	5 950	—
			c) Unterstützungs-Beiträge für Schullehrer-Relikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für eine einfache Waise . . 99 550 ℳ — ₰	—	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensions-Einrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) aa) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises Oberfranken	9 000	—
			bb) Besonderer Zuschuß an dieselbe zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
			cc) Zuschuß an dieselbe für oberfränkische Lehrerwaisen .	343	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	200	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamts-Zöglinge und Schul-Praktikanten:		
			Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . . .	6 000	—
			b) dürftige Schulamts-Zöglinge an öffentlichen und privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1 990	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distrikts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	570	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirkshauptlehrer	4 920	—
			c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfonds aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes in den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
		13	Reservefonds für die Volksschulen	1 700	—
			Summe § 1: 606 715 ℳ 43 ₰	1 412 252	68

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds:		
			1. für das Progymnasium Forchheim	15 000	—
			2. „ „ „ Wunsiedel	13 500	—
			3. außerordentliche Zulagen für das Personal an den Progymnasien	1 800	—
		2	Prüfungskosten	100	—
		3	Unterhaltsbeiträge für quiescierte Studienlehrer und für Studienlehrer-Relikten	—	—
			Summe § 2	30 400	—
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) an die Taubstummen-Anstalt Bamberg	3 455	—
			b) an die Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) 1. Gehalt des I. Lehrers	2 060	—
			2. Bisherige Gehalts-Aufbesserung aus Kreisfonds .	100	—
			3. Dienstalters-Zulagen-Anteil des Kreises . . .	22	50
			β) 1. Gehalt des II. Lehrers	1 700	—
			2. Bisherige Kreisfonds-Zulage	100	—
			3. Dienstalters-Zulagen-Anteil des Kreises . . .	108	—
			γ) Dotationsbeitrag	1 875	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für Freiplätze im Zentral-Taubstummen-Institute in München	—	—
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummer in oberfränkischen Anstalten	1 650	—
		3	Pension der Taubstummenlehrers-Witwe Karolina Mannschedel von Bayreuth	250	—
			Summe § 3	11 320	50
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge		—
		2	Freipätze für Zöglinge:		
			Für zwei Freiplätze im Zentral-Blinden-Institute in München	720	—
			Summe § 4	720	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge		—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 440	—
			Summe § 5	1 440	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend.		
			Zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	2 000	—
			Summe § 6	2 000	—

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		1	An die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunst-Denkmälern und Altertümern	600	—
		2	Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreisschuldotation	1 736	90
		3	Für die Naturalienkabinette:		
			a) in Bamberg	260	—
			b) in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
		5	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen, anerkannter Verein, mit dem Sitze in Schweinfurt	100	—
			Summe § 9	3 068	90
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
		2	Realschulen:		
			A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			B. aus Kreisfonds:		
			a) Kreisrealschule in Bayreuth	46 200	—
			b) übrige Realschulen und zwar:		
			1. Bamberg	51 120	84
			2. Hof	44 007	50
			3. Kronach	15 000	—
			4. Kulmbach	11 780	—
			5. Wunsiedel	29 700	—
			c) Außerordentliche Zulagen für das Personal an den Realschulen	8 820	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	4 500	—
		4	Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
			a) Königlich höhere Webschule in Münchberg	3 343	—
			b) Zuschuß zur Baugewerkschule in Bamberg	2 000	—
			c) Zuschuß zur Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels . .	1 500	—
			Summe § 10	219 201	08
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreis-Ackerbauschule Bayreuth:		
			a) Exigenzzuschuß	10 694	51

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11	1	b) Außerordentliche Zulage für den Kgl. Inspektor und Vorstand	180	—
		2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
			Summe § 11	11 874	51
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Relikten solcher Lehrer . .	8 685	19
		3	Zur Ermöglichung der Veranstaltung eines Ferienkurses zur Förderung des Fachzeichen-Unterrichtes	1 600	—
		4	Zuschuß zu den Kursen für Gemüse- und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg	300	—
		5	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Eleven: a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrieschulen	1 080	—
			b) der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten	540	—
			c) zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	225	—
			d) zum Besuche der Molkereischule in Weihenstephan . . .	150	—
			e) zum Besuche der K. Akademie in Weihenstephan	300	—
			Summe § 12	13 030	19
			Summe Kap. III 606 715 ℳ 43 ₰	1 705 807	86
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an das Gewerbemuseum in Nürnberg	200	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		3	Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken	13 700	—
		4	Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse, eventuell an oberfränkische Besucher von Hufbeschlagkursen	500	—
		5	Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung	1 200	—
		6	Zur Förderung der im Jahre 1906 in Nürnberg stattfindenden Bayer. Jubiläums-, Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung	1 500	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Beitrag zur Landwirtschaft überhaupt	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	2	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			a) Gehaltsbezüge des Kreiskultur-Ingenieurs, K. Ökonomierates Heuschmid		
			α) Gehalt	5 340	—
			β) Gehaltszulage	420	—
			γ) Außerordentliche Zulage	450	—
			δ) Reisekosten-Aversum	1 500	—
			b) Gehaltsbezüge des K. Bezirks-Kultur-Ingenieurs Bischoff:		
			α) Gehalt	2 280	—
			β) Gehaltszulage	180	—
			γ) Außerordentliche Zulage	135	—
			δ) Reisekostenaversum einschließlich der Auslagen für Meßgehilfen	1 500	—
			ε) für Bureaumiete und Bureauaversum	300	—
			c) Funktionsbezug der Kultur-Ingenieur-Praktikanten	900	—
			d) Gehaltsbezüge der Wiesenbaumeister und zwar des Wiesenbaumeisters		
			α) Burkhard Scheurmann in Forchheim:		
			Gehalt	2 400	—
			Gehaltszulage	120	—
			für Bureaumiete und Bureauaversum	300	—
			β) Josef Scheurmann in Hof:		
			Gehalt	2 400	—
			Gehaltszulage	120	—
			für Bureaumiete und Bureauaversum	300	—
			γ) Adam Roth in Bayreuth:		
			Gehalt	1 860	—
			Gehaltszulage	120	—
			e) Gehaltsbezüge der Kulturbauführer und zwar des Kulturbauführers:		
			α) Albrecht Müller in Forchheim:		
			Gehalt	1 500	—
			Gehaltszulage	120	—
			β) Kaspar Hofmann in Bayreuth:		
			Gehalt	1 500	—
			Gehaltszulage	120	—
			f) Funktionsbezug des Bauzeichners Strunz in Hof	1 200	—
			g) Diäten und Reisekosten des kulturtechnischen Hilfspersonals, sowie für Vorarbeiter und Gehilfen	8 000	—
			h) für Regie, Steuerblätter, Geräte, Instrumente und Schreibaushilfe	1 600	—
			i) allgemeine Reserve	1 056	—
			k) Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Charlotte Horn und ihrer Tochter Augusta	585	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	—	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
			c) für Förderung der Pferdezucht	800	—
			d) Prämien auf Erlegung von Fischottern	300	—
			e) zur Förderung des Obstbaues	500	—
			Summe Kap. IV	61 006	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden . . .	10 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distrikts-Gemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	2 750	—
			Summe Kap. V	12 750	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	6 000	—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	Kreis-Irrenanstalt Bayreuth:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	55 400	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden, und zwar:		
			a) des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 M 86 ₰ (Restschuld Ende 1903: 395 142 M 85 ₰, Ende 1904: 368 314 M 28 ₰; die Tilgungsperiode endet 1915)	44 307	—
			b) des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 M 29 ₰ (Restschuld Ende 1903: 82 200 M — ₰, Ende 1904: 76 971 M 43 ₰; die Tilgungsperiode endet 1916)	8 949	43
			c) des Kreisanlehens von 153 500 M — ₰ (Restschuld Ende 1903: 138 800 M — ₰; Ende 1904: 131 100 M — ₰, die Tilgungsperiode endet 1918)	12 588	50
			d) des Kreisanlehens von 250 000 M — ₰ (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	8 750	—
		3	Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar:		
			a) Tantiemen der Kreiskassebeamten aus 53 466 M 43 ₰ Tilgungsfond für 1905 a 1½ %	802	—
			b) Remuneration des Kassediener	35	—
			c) Regieausgaben	80	—
		4	Kreisirrenanstalt Kutzenberg:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	7 000	—
		5	Für Verzinsung des Kreisanlehens für die Errichtung der zweiten Kreisirrenanstalt Kutzenberg auf die Zeit vom 1. September mit 31. Dezember 1905	12 833	33

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	6	Kosten der Verwaltung des Kreisanlehens:		
			a) Tatiemen der Kreiskassebeamten aus dem Aufwande für Verzinsung aus 12 833 ℳ 33 ₰ nach 1¼%	160	42
			b) Remuneration des Kassedieners für die Zeit vom 1. September mit 31. Dezember 1905	8	34
			c) Regieausgaben für dieselbe Zeit	8	34
			d) Provision (⅛ %) für Einlösung der Zinsabschnitte durch die Bankanstalten und beteiligten Bankfirmen	20	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	400	—
		2	Beitrag zur ophthalmologischen Abteilung desselben	400	—
		3	Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	—
		5	Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5		Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	1 000	—
	6		Beitrag zum Kretinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	500	—
	7		a) Beitrag zur Wohltätigkeits- und Pflege-Anstalt in Gremsdorf	600	—
			b) Beitrag für die St. Joseph-Versorgungsanstalt in Ursberg	200	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach	250	—
	9		a) Beitrag zur Blinden-Anstalt in Nürnberg	500	—
			b) Beitrag zum Blinden-Hilfsverein für Oberfranken	300	—
	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	6 500	—
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungs-Anstalten	8 000	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste:		
			a) im Alexandersbad	300	—
			b) im Bade Steben	700	—
	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888, bezw. nach der K. Deklaration vom 10 Mai 1902	25 107	25

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	16		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	2 000	—
	17		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle	500	—
	18		Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Kissingen . .	200	—
	19		Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen . . .	2 000	—
	20		Zuschuß an die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—
			Summe Kap. VI	227 599	61
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	50 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	18 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau	20 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
			Summe Kap. VII	88 200	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	5 500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes	7 299	15
	3		Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—
			Summe Kap. VIII	12 949	15
IX			**Allgemeiner Reservefonds und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung**	21 911	49
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	2 136 724	11

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreis-Schuldotation	—	—
		3	Pensionen für quiescierte Studienlehrer und Studienlehrer-Relikten	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	1 229	74
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	18 016	23
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben . . . . 10 ℳ 93 ₰	—	—
		3	a) Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	125 017	37
			b) Neue Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	114 200	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6 a der Kreis-Ausgaben	84 493	26
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 . . . . . (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes.)	285 000	—
		7	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben . 480 892 ℳ 50 ₰	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind . . . . . — ℳ — ₰	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	89 320	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . . 26 262 ℳ — ₰	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 950	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen 99 550 ℳ — ₰	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 000	—
			Summe § 3 606 715 ℳ 43 ₰	966 714	88
			Summe Kap. I A 606 715 ℳ 43 ₰	967 944	62
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur:		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
			Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	9 700	—
			Summe Kap. I B	12 272	—
			Summe Kap. I 606 715 ℳ 43 ₰	980 216	62
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.**		
			Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	13 900	—
			Summe Kap. II	13 900	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
			Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt .	6 000	–
			Summe Kap. III für sich!		
IV			**Kreisumlage zu 38 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 2 882 661 M 30 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 073 503	06
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	63 104	43
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen	2 136 724	11

Google

Abschied für den Landrat von Mittelfranken über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 7. bis 19. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1905: 6 305 031 ℳ 93 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 63 050 ℳ 31 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die von dem Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die Behandlung der Frage wegen Übernahme des Bedarfs des bisherigen Progymnasiums in Fürth auf Staatsfonds wird von dem Stande der Staatsfinanzen abhängen.

2. Der Landrat hat allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen aufgestellt.

Google

Soweit diese Grundsätze die Zuschüsse aus Kreisfonds betreffen, besteht gegen dieselben keine Erinnerung.

Die Verteilung der der Kreisregierung zur Verfügung gestellten Zentralfondszuschüsse bleibt bis auf weiteres dem Ermessen derselben überlassen.

3. Der auf die Organisation der neuen Kreistaubstummenanstalt in Nürnberg bezügliche Landratsbeschluß wird genehmigt.

4. Zu dem Landratsbeschlusse, durch welchen 6 156 ℳ zur Gewährung von Pensionszuschüssen an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 mit 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal an den Volksschulen bereit gestellt worden sind, erteilen Wir Unsere Genehmigung.

5. Den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte und Kreisbedienstete im Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

6. Die auf die Irrenpflege bezüglichen Beschlüsse erhalten unter den in der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. Februar 1905 bezeichneten Vorbehalten Unsere Genehmigung, soweit Wir diese nicht schon mit Entschließung vom 29. Dezember 1904 gegeben haben.

Den auf Reservefonds und auf Erübrigungen überwiesenen Willigungen des Landrates erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.**		
			Zur Bestreitung der Regieausgaben	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	4 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 200	—
	3		Regiekosten	2 000	—
			Summe Kap. II	8 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	30 639	35
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 378	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 M 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	712 932	93
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 473 000 M 24 ₰	—	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	14 200	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	3 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	333 238	51
			b) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	11 571	25
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	15 886	93
			d) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			cc) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	55 000	—
			dd) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge für Schulen	172	—
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern . . . .)	78 200	—
			c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten . . . . .)		
		8	Ständige Bauausgaben	190	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	16 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	7 080	—
			bb) Gehaltszulagen	840	—
			cc) Tagegelder und Reisekosten	2 400	—
			dd) Außerordentliche Zulage für die Jahre 1904 und 1905	900	—
			c) Pension des K. Kreisschulrates, Kreisschul-Inspektors Friedr. Methsieder	5 340	—
			d) Pensionsbezüge für die Hinterbliebenen des K. Kreisschulinspektors Johann Kern	1 570	80
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	106 320	—
			β) aus Kreisfonds	95 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds 26 964 ℳ	—	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	6 990	—
			β) aus Kreisfonds	5 000	—
			dd) Pensionszuschüsse an das in der Zeit vom 1 Januar 1896 bis 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal .	6 156	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen . . . 117 310 ℳ — ₰	—	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 300	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	11 315	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	1 030	—
			f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Schullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind . . .	2 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schuldienst-Zöglinge, Schulpraktikanten und Schuldienstexspektanten		
			a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienst-Exspektanten	7 500	—
			b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Exspektanten	1 800	—
			c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten . .	600	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschul-Bibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	2 500	—
			b) für die Schullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke) . .	6 000	—
			c) Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungsunterricht erteilen	3 300	—
			d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Remunerationen an Turnlehrer . .	800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	13	Reservefonds für die Volksschulen	1 515	—
			Summe § 1: 617 274 M 24 ₰	1 585 395	84
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	3 734	80
			b) aus der Kreisschuldotation	8 228	65
			c) aus allgemeinen Kreisfonds:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	18 023	13
			2. „ „ bisherige Progymnasium in Fürth . . .	24 439	80
			3. „ „ Progymnasium in Hersbruck	16 233	—
			4. „ „ „ „ Neustadt a./A. . . .	18 431	—
			5. „ „ „ „ Rothenburg o./T. . .	20 559	—
			6. „ „ „ „ Schwabach	21 427	22
			7. „ „ „ „ Uffenheim	17 984	74
			8. „ „ „ „ Weissenburg i./B. . .	20 871	20
			9. „ „ „ „ Windsbach	12 515	29
			10. „ „ „ „ Windsheim	16 506	—
			11. für die Lateinschule in Feuchtwangen	4 587	—
		2	Prüfungskosten	600	—
		3	Pensionen und Unterhaltsbeiträge für quieszierte Gymnasial- und Studienlehrer und für Relikten von solchen	—	—
		4	Übrige Ausgaben:		
			Zur Gewährung von außerordentlichen Zulagen für die Jahre 1904 und 1905	11 922	39
			Summe § 2	216 063	22
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Kreistaubstummenanstalt in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1905	11 000	—
			b) Verzinsung und Tilgung des zur Deckung der Kosten für Erbauung der Kreistaubstummenanstalt von der Versicherungsanstalt von Mittelfranken aufgenommenen Anlehens von 650 000 M	31 500	—
		2	Unterstützung für Zöglinge in Taubstummen-Anstalten und Taubstummen-Schulen	10 600	—
		3	Remunerationen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme . .	600	—
		4	Gehalt des Taubstummenlehrers in Altdorf	1 700	—
		5	Demselben für Erteilung eines besonderen Unterrichts an diejenigen taubstummen Schüler, welche noch Hör- und Sprachreste haben 6 Wochenstunden à 65 M	390	—
		6	Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummen-Anstalten	500	
			Summe § 3	56 290	
	4		Blinden-Institute.		
		1	Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt in Nürnberg	4 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	4	2	Freiplätze für Zöglinge in derselben	720	—
			Summe § 4	4 720	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	1 800	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Höhere Töchterschule (Thereſieninstitut) in Ansbach	860	—
		2	Höhere Töchterschule in Erlangen	180	—
		3	" " " Rothenburg o/T.	500	—
		4	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen . .	9 000	—
		5	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 000	—
		6	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	100	—
			Summe § 6	11 640	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	1 000	—
			Summe § 7	1 000	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 200	—
		2	Für den historischen Verein von Mittelfranken	600	—
		3	Beiträge zu den Kreisbibliotheken	—	—
		4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen ꝛc. und zwar:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	2 500	—
			b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . .	350	—
			c) an die naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	300	—
			d) zur Bestreitung der Kosten für Erwerbung der das Römerkastell bei Weissenburg zum Teil bedeckenden Grundstücke für den Kreis Mittelfranken	2 000	—
			Summe § 9	6 950	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule I Nürnberg:		
			Personal- und Realexigenz	118 309	96
			b) Kreisrealschule II Nürnberg:		
			1. Personal- und Realexigenz	103 053	—
			2. Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung der Kreisrealschule II in Nürnberg aufgenommenen Kreisanlehens zu 600 000 ℳ	34 090	—
			c) Übrige Realschulen:		
			1. Realschule in Ansbach	31 747	20
			2. „ „ Dinkelsbühl	22 420	—
			3. „ „ Eichstätt	23 448	—
			4. „ „ Erlangen	32 940	—
			5. „ „ Fürth	51 758	40
			6. „ „ Gunzenhausen	23 116	
			7. „ „ Rothenburg o/T.	23 472	19
			8. „ „ Weissenburg i/B.	25 772	—
			d) Mehrbedarf aus Kreisfonds an Gehältern und Gehaltszulagen infolge Beförderung von Reallehrern zu Professoren (an den unter lit. c aufgeführten Realschulen)	4 500	—
			e) Zur Gewährung von außerordentlichen Zulagen für die Jahre 1904 und 1905	36 377	63
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	1 800	—
			b) „ „ „ Dinkelsbühl	600	—
			c) „ „ „ Eichstätt	800	—
			d) „ „ „ Erlangen	1 600	—
			e) „ „ „ Fürth	4 500	—
			f) Technikum in Fürth	400	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg . .	20 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschl. 136 ℳ 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 1 der Einnahmen)	3 887	50
			i) Obligatorische Fortbildungsschule in Rothenburg o/T. . .	1 500	—
			k) „ „ „ Schwabach	2 000	—
			l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weissenburg i/B. . .	800	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises .	2 500	—
		4	Besondere Fachschulen:		
			a) Baugewerkschule in Nürnberg	32 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	9 808	—
			c) Handwerker-Fachschule für Holzindustrie in Fürth	1 200	—
			d) An den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Unterstützung der Unterrichtsanstalt	300	—
			Summe § 10	614 699	88

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreislandwirtschafts-, dann Acker- und Wiesenbau-Schulen:		
			a) Kreislandwirtschaftsschule Lichtenhof, hier die Zinsen aus 731 400 ℳ Verkaufserlös	27 099	—
			b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			1. Kreisfondszuschuß für die Schule und das Kreisgut	13 617	—
			2. XI. Rate zur Refundierung der dem Kreisgetreidemagazins-Fonds entnommenen 140 000 ℳ zum Ankauf des staatsärarialischen und ziviliſtischen Besitzes in Triesdorf	7 000	—
			c) Zur Gewährung von außerordentlichen Zulagen für die Jahre 1904 und 1905	—	—
		2	Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf . . .	1 695	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			Zuschüsse an die K. landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Eichstätt, Fürth, Hersbruck, Neustadt a/A. und Weissenburg i./B. à 1400 ℳ	9 800	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	6 000	—
		5	Landwirtschaftliche Spezialkehrkurse und zwar:		
			a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf . . .	800	—
			b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrkurse in Triesdorf	500	
			c) zur Abhaltung von Rechnerkursen an die mittelfränkische Darlehenskasse in Ansbach	300	—
		6	Zuschuß für die Haushaltungsschule in Hensenfeld	3 300	—
		7	Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	300	—
		8	Zuschuß für Abhaltung von Wanderkochkursen	500	—
			Summe § 11	70 911	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	700	—
		2	a) Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten	26 148	51
			b) Wartegeld, beziehungsweise Ruhegehalt für den infolge seinerzeitiger Umwandlung der sechskursigen Realschule Weissenburg i./B. in eine vierkursige dienstlos gewordenen Reallehrer Albrecht Rau	1 974	—
		3	Für Lehr-Attribute	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler, Schülerinnen und Eleven:		
			a) an technischen Schulen im allgemeinen	2 000	—
			b) an der Industrieschule in Nürnberg	900	—
			c) am Realgymnasium daselbst	200	—
			d) an der Baugewerkschule daselbst	1 000	—
			e) an der Kreislandwirtschaftsschule in Lichtenhof	1 800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	4	f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	2 220	—
			g) an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der K. tierärztlichen Hochschule in München	500	—
			h) an der Haushaltungsschule in Henfenfeld	500	—
			i) an den landwirtschaftlichen Winterschulen	3 000	—
			k) an der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrkurse daselbst . . .	200	—
			l) an der Molkereischule in Weihenstephan	300	—
			m) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für katholische Landmädchen	100	—
			Summe § 12	41 542	51
			Summe Kap. III 617 274 M 24 ₰	2 611 012	45
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	600	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	1 200	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge für sonstige Zwecke:		
			a) für das Gewerbemuseum in Nürnberg	8 000	—
			b) Bedarf der Handwerkskammer	15 000	—
			c) zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern	1 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt:		
			Dem landwirtschaftlichen Kreis-Ausschusse von Mittelfranken . .	3 000	—
		2	Demselben zur Förderung der Pferdezucht	2 000	—
		3	Demselben weiteren Beitrag zur Gewährung von Prämien bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten seitens minderbemittelter Gemeinden, Genossenschaften und Privaten .	3 000	—
		4	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Bezüge des K. Kreiskultur-Ingenieurs Otto Döpping:		
			aa) Gehalt	4 620	—
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) Reisekostenaversum	1 600	—
			dd) Bureauaversum, Porti, Ankauf der Steuerblätter, Transport, Aufbewahrung und Reparatur der Instrumente .	300	—
			ee) Ankauf von Instrumenten, Büchern und Zeitschriften .	200	—
			c) Bezüge des K. Bezirkskulturingenieurs Christian Schneider:		
			aa) Gehalt	3 000	—
			bb) Gehaltszulage	180	—
			cc) Reisekostenaversum	1 200	—
			dd) Bureauaversum, sowie Transport und Aufbewahrung der Instrumente	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	4	d) Bezüge des K. Bezirkskulturingenieurs Heinrich Spott:		
			aa) Gehalt	2 280	—
			bb) Gehaltszulage	180	—
			cc) Reisekostenaversum	1 000	—
			dd) Bureauaversum, sowie Transport und Aufbewahrung der Instrumente	120	—
			e) Bezüge des Wiesenbaumeisters Johann Schmitt:		
			aa) Gehalt	2 280	—
			bb) Gehaltszulage	180	—
			cc) Reisekostenaversum	1 200	—
			dd) Bureauaversum, sowie Transport und Aufbewahrung der Instrumente	200	—
			ee) Außerordentliche Zulage für die Jahre 1904 und 1905	360	—
			f) für Kulturvorarbeiter und Gehilfen	8 000	—
			g) Funktionsbezüge der Kulturingenieur-Praktikanten	1 200	—
			h) Außerordentliche Zulagen für den Kreiskulturingenieur und die Bezirkskulturingenieure für die Jahre 1904 und 1905	720	—
		5	Für sonstige Zwecke:		
			a) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
			1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
			2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der neuen Grundbestimmungen	3 000	—
			3. an denselben weiteren Beitrag zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	6 000	—
			4. an denselben für Förderung der Schweinezucht	1 500	—
			b) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	1 200	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	900	—
			d) für Förderung der Fischzucht und zwar:		
			1. Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	100	—
			2. Zuschuß an den Kreisfischereiverein	1 200	—
			3. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl zur Hebung der Krebszucht	300	—
			e) für Förderung der Bienenzucht dem Kreisvereine	500	—
			f) für Förderung der Obstbaumzucht dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine	1 200	—
			g) zur Unterstützung von Gemeinden, Distrikten und von Bezirksobstbauverbänden behufs Aufstellung von Baumwärtern	1 000	—
			h) Reiseaversum für den Kreiswanderlehrer für Obstbau und Obstbaumzucht	1 000	—
			Summe Kap. IV	93 140	—

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	6 300	—
	2		Zur Unterstützung an die zu Repetitionskursen einzuberufenden Hebammen	750	—
	3		Für 15 Distriktstierärzte je 250 M Subventionsbeitrag und dem Tierarzt zu Burghaslach	4 000	—
			Summe Kap. V	11 050	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilianshilfsmagazin	—	
	2		Kreisirrenanstalten.		
		1	Kreisirrenanstalt Ansbach:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	95 103	30
		2	Kreisirrenanstalt Erlangen:		
			a) Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	147 540	60
			b) Zur Gewährung einer außerordentlichen Zulage an den Anstaltsbuchhalter für 1904 und 1905 à 135 M . . .	270	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			a) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Kreisirrenanstalt in Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstätten-Gebäudes bei der Kreisirrenanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	263 342	50
			b) Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Kreisirrenanstalt Erlangen	118 362	91
			c) Schuld für Erbauung eines Ärztewohnhauses in der Kreisirrenanstalt Erlangen	2 813	47
		4	Unterstützungen und Freiplätze:		
			a) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Kreisirrenanstalten Ansbach und Erlangen . . .	8 000	
			b) Zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in denselben	12 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
			Zuschüsse an Kranken- und Gebäranstalten und sonstige Veranstaltungen zur Krankenpflege	8 430	
	4		Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	800	—
	5		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	
	6		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten . .	6 000	
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirkes .	6 500	—
		2	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	
		3	Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	34 101	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	10		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	3 000	
	11		Zur Gewährung von Beiträgen an Vereine für Volkserziehung und Volksbildung	1 500	—
	12		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	515	—
	13		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	1 700	—
	14		Zuschuß an das Stellenvermittlungs-Bureau des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in München	100	—
	15		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	16		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	2 700	—
			Summe Kap. VI	722 853	78
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen:		
			a) Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	100 000	
			b) Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau	25 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
			a) für Neubauten	15 000	—
			b) für Wegunterhaltung	75 000	—
			Summe Kap. VII	220 000	—
VIII			**Übrige Ausgaben.**		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter	3 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken	400	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 793	10
			Summe Kap. VIII	13 193	10
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	63 301	40
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben: 617 274 ℳ 24 ₰	3 743 050	73

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	3 734	80
		2	Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
		3	Pensionen für quieszierte Gymnasial- und Studienlehrer und für Relikten von solchen	—	—
			Summe § 1	12 134	88
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Für die Kreisrealschule I in Nürnberg, beziehungsweise für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		2	Für die Realschule in Ansbach	515	—
		3	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	760	19
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	30 639	35
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	190	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	91 014	81
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	77 800	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	198 956	95

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	333 238	51
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes)	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 473 000 ℳ 24 ₰	—	--
		8	— — — — — — — — — — — — — —	—	--
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	106 320	--
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . 26 964 ℳ — ₰	—	--
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 990	--
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waise 117 310 ℳ — ₰	—	--
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 300	--
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	--
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	--
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	300	—
			Summe § 3: 617 274 ℳ 24 ₰	1 066 464	62
			Summe Kap. I A 617 274 ℳ 24 ₰	1 079 359	69
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes . .	8 600	—
			Summe Kap. I 617 274 ℳ 24 ₰	1 090 531	69

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II			**Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden**		
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	4		Übrige Einnahmen.		
			Zinsen aus dem Vermögen des Kreises infolge Verkaufes von Grundstücken in Lichtenhof	27 099	
			Summe Kap. III	27 099	—
IV			**Kreisumlage zu 39 Prozent**		
			der Steuerprinzipalsumme von 6 305 031 M 93 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von .	2 409 783	20
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	215 636	84
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen: 617 274 M 24 ₰	3 743 050	73

Google

Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 7. bis 19. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1905: 3 815 896 ℳ 32 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 38 158 ℳ 96 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die von dem Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Zu dem Beschlusse des Landrats in den Etat der Volksschulen für die erste Ausstattung einer Kreis-Lehrmittelanstalt (eines Schulmuseums) 1000 ℳ und für die laufenden,

Go gle

jährlich wiederkehrenden Ausgaben 1000 ℳ, im ganzen 2000 ℳ, zu bewilligen, desgleichen zu der auf Rechnung der allgemeinen Reserve erfolgten Bereitstellung von 500 ℳ zur Begründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Der auf den Bau eines neuen Anstaltsgebäudes für die Taubstummenanstalt in Würzburg bezügliche Beschluß des Landrates erhält Unsere Genehmigung.

3. Den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte und Kreisbedienstete im Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

4. Der Beschluß, wonach der Landrat sich bereit erklärt, dem Zuchtverbande für gelbes Frankenvieh einen entsprechenden Betrag im nächsten Jahre zur Verzinsung und Tilgung des zur Einrichtung einer Wasserleitung auf dem Pilsterhof aufzunehmenden Darlehens aus der allgemeinen Reserve zu bewilligen, ist genehm.

5. Die auf die Irrenpflege, insbesondere auf die Errichtung einer zweiten Kreisirrenanstalt bezüglichen Beschlüsse genehmigen Wir unter wohlgefälliger Anerkennung der vom Landrate bekundeten Fürsorge.

Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	3 600	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	500	—
	3		Regiekosten	800	—
			Summe Kap. II.	4 900	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	25 403	02
			b) aus der Kreisschuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 351 ℳ 71 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	793 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 588 745 ℳ 28 ₰	—	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	9 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 200	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal aus Kreisfonds	4 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	75 597	64
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			β) aus Kreisfonds	69 093	—
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	80 000	—
			f) Für Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes . .	4 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge		
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausneubauten und zwar zur Unterstützung dürftiger Gemeinden	60 000	—
			d) zu außerordentlichen Unterstützungen für Schulhausbauten .	—	—
		8	Ständige Bauausgaben	171	71
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und für Formularpapiere . .	15 590	—
			b) desgleichen für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
			c) für die Kreis-Schul-Inspektoren:		
			aa) Gehalte	8 160	—
			bb) Gehaltszulagen	720	—
			cc) Diäten und Reisekosten	3 200	—
			dd) außerordentliche Zulage für den Kreisschulinspektor Griebl	225	—
			desgl. für den K. Kreisschulrat Erbshäuser . . .	270	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds		
			bb) aus Kreisfonds		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	130 040	
			β) aus Kreisfonds	96 000	
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds . . . . . 38 122 ℳ — ₰		
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	8 840	
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen . . 117 690 ℳ — ₰		
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 010	
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 600	—
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	20 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	360	—
			f) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Fischer in Würzburg .	888	—
			g) Pension des Kreisschulinspektors Dr. Adalbert Weber . .	3 672	—
			h) an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns in Schweinfurt	200	
		11	Unterstützungen an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . .	6 000	
			b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg	1 140	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	516	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungs-Kursen (Konferenzbezirken)	4 690	

70

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
			d) für Fortbildungsschulen	15 000	—
			e) für die Kreislehrmittelanstalt (Schulmuseum)	2 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	4 000	—
			Summe § 1: 744 557 M 28 ₰	1 458 171	37
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) fundationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars:		
			aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
			bb) an die Lateinschule in Neustadt a./S.	107	14
			b) aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
			1. an das seitherige Progymnasium in Lohr	5 400	—
			2. „ „ Progymnasium in Kitzingen	7 200	—
			3. „ „ „ „ Miltenberg	4 900	—
			4. „ die Lateinschule in Hammelburg	6 400	—
			5. „ „ „ „ Haßfurt	6 500	—
			d) zur Bestreitung der außerordentlichen Zulagen nach der Allerh. Verordnung vom 11. August 1904	714	39
		2	Prüfungskosten	312	—
			Summe § 2	31 662	10
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an dem Taubstummen-Institute in Würzburg	19 839	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	6 869	—
			b) für sonstige Real-Exigenzbedürfnisse	—	—
			c) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezial-Untersuchungen der Zöglinge	300	—
			d) Zuschuß an die Hofrat Dr. Rosenberger'sche Klinik in Würzburg für die chirurgische Behandlung der Zöglinge .	200	—
		3	Pension des früheren Anstaltsvorstandes Wolf	1 903	50
			Summe § 3	29 111	50
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	1 350	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentral-Blinden-Institut in München	720	
			b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	300	
		3	Pension der Witwe des Blindenlehrers Marschall, Magdalena Marschall	127	80
			Summe § 4	2 497	80

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	1 800	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			Beitrag zum Pfarrwaisenhause in Windsbach	360	—
			Summe § 7	360	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 300	—
		2	Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	700	—
		3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) Beitrag zum Germanischen Museum in Nürnberg . . .	300	—
			b) Beitrag zum Bayerischen Gewerbemuseum dortselbst . . .	300	—
			c) Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein Würzburg . .	400	—
			Summe § 9	3 000	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Industrieschulen	—	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule in Würzburg	119 926	74
			b) übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Aschaffenburg	25 085	50
			2. in Bad Kissingen	13 421	—
			3. in Kitzingen	20 654	75
			4. in Schweinfurt	26 123	30
			c) Zur Bestreitung der außerordentlichen Zulagen nach der Allerh. Verordnung vom 11. August 1904	7 762	50
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
		4	Zuschuß zu der Schifferschule in Miltenberg	500	—
		5	Zuschuß zu der Steinhauerschule in Miltenberg	200	—
			Summe § 10	213 673	79

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Für Haushaltungsschulen	1 000	--
		2	a) Landwirtschaftliche Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg	7 800	
			b) zur Amortisation des für Erbauung eines eigenen Gebäudes für die landwirtschaftliche Winter- bezw Bauernschule in Würzburg aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 M — V. Tilgungsquote	10 144	41
			c) für Verzinsung dieses Anlehens	7 445	86
		3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen		
		4	Zu Stipendien:		
			a) für einen Besucher der Molkereischule Weihenstephan	125	
			b) für Freiplätze zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 300	
			Summe § 11	27 815	27
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen Lehrern	16 887	90
		3	— — — — — — — — — — — — — —		
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichtsanstalten	1 500	--
		5	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen	500	--
		6	Zuschuß an die Wittelsbacher Landesstiftung bezw. den Kreisstiftungsrat	500	--
		7	Stipendien zum Besuche von Meisterkursen in Nürnberg	500	--
			Summe § 12	20 187	90
			Summe Kap III 744 557 M 28 ₰	1 788 279	73
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —		
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	2 500	
		3	— — — — — — — — — — — — — —		
		4	Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg	6 500	
		5	Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			a) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen	800	
			b) für Hebung der Rhön-Industrie	2 000	
		6	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	13 727	
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 500	
		2			
		3			

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für kulturtechnische Unternehmungen		
			1. für die Gehalte der Beamten . . . . 10 320 ℳ	—	
			2. für die übrigen Ausgaben auf Kulturunternehmungen . . . . . 14 360 ℳ	24 680	
			3. zur Bestreitung der außerordentlichen Zulagen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1904 .	1 260	
			b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	13 000	
			c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	4 000	
			d) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	900	
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein . . .	500	
			g) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein . . .	900	
			h) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Würzburg	1 500	
	3		Ausgaben auf Verbesserung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart	5 000	
	4		Zuschuß an gemeindliche Arbeitsämter des Regierungsbezirkes		
			Summe Kap. IV	81 667	
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	14 400	
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	
	2		Zuschüsse zu dem ständigen Einkommen der Distrikts-Tierärzte	2 600	
			Summe Kap. V	17 500	
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —		
	2		A. Kreisirrenanstalt Werneck.		
		1	a) Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	44 662	
			b) zur Bestreitung der außerordentlichen Zulagen nach der Allerh. Verordnung vom 11. August 1904	450	
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —		
		4	Pension der Assistenzarztenswitwe Lina Graf und deren zwei Kinder	743	05
		5	Desgleichen der Maria Elisabetha Friederika Reindl, Verwalterswitwe	960	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2		B. Kreisanstalt für Unheilbare	10 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Beitrag zum Sanatorium Luitpoldheim in Lohr a/M. zur Schaffung von Freiplätzen	3 000	—
		2	Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
			a) zur Anstalt des Privatdozenten Dr. Arens in Würzburg .	1 000	—
			b) zur Anstalt des K. Universitätsprofessors Dr. Helfreich daselbst	1 000	—
			c) zur Anstalt des Dr. Sorger in Schweinfurt	500	—
			d) zur Anstalt des Dr. Apetz in Würzburg	300	—
		3	Der Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Kissingen . .	400	—
		4	Für die orthopädische Anstalt des Georg Hessing in Marktbreit .	400	—
		5	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	500	—
	4		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Kreis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die K. Universität daselbst:		
			Vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
	6		Für Hebammen-Repetitions-Kosten in München . . .	500	—
	7		Beiträge für Blödenanstalten.		
		1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige .	1 000	—
		2	Desgl. zur Gründung von Freiplätzen in der Idioten-Anstalt bei Gemünden	5 500	—
	8		Beiträge für sonstige Wohltätigkeitsanstalten und Vereine	15 000	—
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		1	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		2	Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . .	2 000	—
		3	Unterstützung dem Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern . . .	500	—
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	1 500	—
	10		— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Beitrag zur Prinzregent-Luitpold-Wohltätigkeitsstiftung — V. und letzte Rate von 25 000 M	5 000	—
		2	a) Zur Refundierung des im Jahre 1883 für Notstände verwendeten Kapitals aus dem Kreisgetreidemagazinsfonds zu 17 610 M 13 ₰, letzte Rate	500	—
			b) für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazinsfonds, ev. zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine .	5 780	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	34 664	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	182 859	05
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen bezw. zum Bau und zur Unterhaltung wichtiger Gemeindeverbindungswege.	110 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	7 000	—
	3		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Rh.	100	—
			Summe Kap. VII	117 100	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
			b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 811	07
			Summe Kap. VIII	9 811	07
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	60 028	43
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreisausgaben	2 262 645	28

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
		3	Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrerrelikten .	—	—
			Summe § 1	235	71
	2		Gewerblich-technische Schulen	—	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	25 403	02
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	171	71
		3	a) Budgetmäßige Kreisschuldotation	47 433	86
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	104 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	247 506	37
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben .	75 597	64
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	320 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben . . . . . 588745 M 28 ₰	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind		—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	130 040	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . . 38 122 M — ₰		-
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	8 840	-
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen . . . . . 117 690 M — ₰		-
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 010	-
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	-
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1000	—
			Summe § 3: 744 557 M 28 ₰	971 317	60
			Summe Kap. I. A: 744 557 M 28 ₰	971 553	31
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	-
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	7 900	—
			Summe Kap. I B	10 472	—
			Summe Kap. I: 744 557 M 28 ₰	982 025	31
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		1	Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonds	6 280	-
		2	Rentenanfall aus dem Fonds für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik zu Würzburg; aus 79 200 M Aktivkapitalien zu 3½% pro 1905 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 437	-
			Summe Kap. III	8 717	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Kreisumlage zu 32½ Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 3815896 M 32 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 215 362	97
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre**	56 540	—
			Summe Kap V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen	2 262 645	28

Google

Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1905.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 7. bis 22. November 1904 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1903.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1903 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1905.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1905: 4 608 108 ℳ 57 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 46 081 ℳ 08 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1905.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die von dem Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

Google

1. Zu der vom Landrate beschlossenen Verwendung von Erübrigungen bei den aus Kreisfonds fließenden Willigungen für die Volksschulen zur Gewährung von Pensionszuschüssen an die in der Zeit vom 1. Januar 1896 mit 31. Dezember 1903 zur Ruhe gesetzten Lehrpersonen aus Gemeinden ohne Pensionseinrichtungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Die auf die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals an der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg bezüglichen Beschlüsse des Landrates werden genehmigt.

3. Der Landrat hat die Mittel zur Errichtung einer Reallehrerstelle für die Handelswissenschaften an der Realschule Neuburg a./D. vom 1. Januar 1906 ab bewilligt. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung mit dem Beifügen, daß das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Zeitpunkt der Eröffnung der Handelsabteilung bestimmen wird.

4. Die neuen Willigungen des Landrates für Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen in Kaufbeuren, Lauingen und Neuburg a./D. zur Aufstellung von Assistenten und an die Obst- und Weinbauschule in Schönau bei Lindau zur Deckung ihres Gesamtaufwandes erhalten Unsere Genehmigung.

5. Der Landrat hat vom Beginn des Schuljahres 1905/06 an behufs Umwandlung der vierklassigen Privatlateinschule zu Kaufbeuren in eine fünfklassige öffentliche Lateinschule die normativmäßigen Zuschüsse zur Besoldung von vier Studienlehrern, sowie die Hälfte des Wochenstundenhonorars für den Fach- und Nebenunterricht aus Kreisfonds bewilligt. Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung erteilen, beauftragen Wir die Regierung, Kammer des Innern, wegen Errichtung der Lateinschule, Bereitstellung der Schulräume ꝛc. die entsprechenden Verhandlungen zu pflegen und über das Ergebnis an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.

6. Der Beschluß, die Kosten für die Aufbesserung der Assistenten an Progymnasien und öffentlichen Lateinschulen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 auf die Kreisgemeinde zu übernehmen, wird genehmigt.

7. Der Beschluß über die Regelung der Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen, pensionsberechtigten Kreisbeamten und Kreisbediensteten wird genehmigt.

8. Den Beschlüssen über die Gewährung der außerordentlichen Zulagen an Kreisbeamte und Kreisbedienstete im Vollzuge des § 21 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 und in Anlehnung an die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Google

9. Die Beschlüsse des Landrates bezüglich der weiteren Ausgestaltung des kulturtechnischen Dienstes genehmigen Wir unter Anerkennung des hierdurch neuerdings bewiesenen lebhaften Interesses für die Hebung der Landeskultur.

10. Die Beschlüsse über die Verwendung der Renten des Maximilianshilfsfonds sind genehm.

11. Den auf die Irrenpflege bezüglichen Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit Wir diese nicht schon mit Entschließung vom 29. Dezember 1904 gegeben haben.

12. Die Beschlüsse über die Gewährung von Zuschüssen für Wildbachverbauungen und Flußkorrektionen und Uferschutzbauten genehmigen Wir gerne.

Den auf den allgemeinen Reservefonds und auf Erübrigungen überwiesenen Willigungen des Landrates erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. **Graf v. Feilitzsch.** Dr. **v. Wehner.** **v. Pfaff.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1905.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen** . . .	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	4 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	800	—
	3		Regiekosten	1 400	—
			Summe Kap II	7 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	5 337	99
			b) aus der Kreisschuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere vom Landrate bewilligte ständige Bezüge . .	4 964	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 ℳ — ₰		
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	746 202	92
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 553 726 ℳ 75 ₰		
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	14 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	-
			b) Aufwendungen zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbe-Nachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in unmittelbaren Städten	1 500	-
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexpektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	1 000	
			bb) aus Kreisfonds	1 000	
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses bb) dem Lehrer in der Gemeinde Balderschwang cc) dem Schulverweser in Birgsau } . . .	6 093	75
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes . .	89 589	95
			b) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .		
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	8 279	80
			d) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	8 997	12
			e) sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars β) aus Kreisfonds	9 655	72
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	65 000	
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten }	32 500	
		8	Ständige Bauausgaben		
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen . . .	16 650	
			dann für Formularpapiere und sonstige Regiebedürfnisse	300	
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	8 190	
			bb) Gehaltszulagen	1 380	
			cc) Diäten und Reisekosten	4 000	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	9	c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	–
			d) für Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten . . .	1 000	
			e) Pension des Kreisschulinspektors Heiß in Augsburg . . .	3 552	
			f) Pension des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Britzelmayr in Augsburg	4 644	
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds . . . . . 540 M — ₰		
			bb) aus Kreisfonds	180	
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	136 480	
			β) aus Kreisfonds:		
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer	1 130	
			2. für das seit 1880 quiesziert Schullehrerpersonal	69 007	40
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	1 000	
			4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	3 489	
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds . . . . . 31 434 M		
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	8 790	
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen . . . . 99450 M		
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 950	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	c) aa) γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	–
			bb) aus Kreisfonds		–
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	18 000	–
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	515	–
			f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	1 800	–
			g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrerrelikten aus Kreisfonds	4 200	
			h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 600	–
			i) Zur Unterstützung minorenner schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter keinem Lehrerverein angehörten	250	–
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige männliche Schulamtszöglinge	11 000	–
			b) für Schulpräparandinnen	5 000	–
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer	12 160	–
			b) zur Unterstützung von Schuldienstexspektanten behufs methodischer Ausbildung und zur Honorierung ihrer Lehrer	4 500	–
			c) zur Unterstützung dürftiger u. würdiger Schuldienstexspektanten, die länger als ein Jahr in Praxis stehen	1 500	–
		13	Reservefonds für die deutschen Schulen	5 000	–
			Summe § 1: 685 150 ℳ 75 ₰	1 360 009	75
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Günzburg	1 976	18
			b) aus Kreisfonds:		
			1. für das Progymnasium in Donauwörth	15 242	–
			2. „ „ „ „ Günzburg	15 090	–
			3. „ „ „ „ Memmingen	16 777	58
			4. „ „ „ „ Nördlingen	12 971	–
			5. „ „ „ „ Oettingen	15 179	–
			6. „ die Lateinschule in Lindau	9 544	
			7. „ „ „ „ Wallerstein	124	
		2	Prüfungskosten	400	
		3	Pensionen an quieszierte Gymnasial- und Studienlehrer und deren Relikten aus Zentralfonds		–
			Summe § 2	87 303	76

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für die Taubstummen-Anstalt in Augsburg und zwar:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	17 449	56
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	761	50
			b) für das Taubstummen-Institut in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	3 000	
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummen-Anstalten Augsburg und Dillingen	1 000	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für 21 Knaben à 260 M im Taubstummen-Institut in Augsburg	5 460	—
			b) für 28 Mädchen à 220 M im Taubstummen-Institut in Dillingen	6 160	
			c) für Mädchen in der Taubstummen-Versorgungsanstalt zu Dillingen	440	
			d) für ein protestantisches Mädchen im Zentral-Taubstummen-Institut in München, eventuell für Freiplätze im Taubstummen-Institut in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
			Summe § 3	35 661	06
	4		Blinden-Institute.		
		1	a) Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg . .	3 500	
			b) Außerordentlicher Beitrag zur Deckung des Defizits der Anstalt im Jahre 1903	2 000	
			c) Beitrag zur Gründung einer Pensions-Kasse für das Lehr-Personal dieser Anstalt	1 000	
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentral-Blinden-Institut München		
			b) in der Blinden-Anstalt Augsburg	2 000	—
			Summe § 4	8 500	
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder:		
			Dotationsbeiträge		
			Freiplätze in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München:		
			für 9 Freiplätze à 360 M	3 240	—
			Summe § 5	3 240	—
	6		Unterrichts und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Beitrag zum Unterhalte der Präparandinnen-Anstalt beim Lehrerinnen-Seminar in Memmingen	1 500	—
			Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
			Summe § 6	1 600	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:		
			a) Beitrag an die Musikschule Augsburg	500	—
			b) Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach . . .	300	—
			Summe § 7	800	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien		
			Summe § 8		
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	900	—
		2	Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
		3	Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	
		4	Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	
		5	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	250	
		6	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	
		7	Zuschuß an den Verein zur Gründung einer Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg	300	
		8	Zuschuß an das Bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg . . .	150	
		9	Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	1 000	
			Summe § 9	6 315	
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule		
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule in Augsburg	57 395	—
			b) übrige Realschulen:		
			1. in Kaufbeuren	23 169	50
			2. „ Kempten	35 105	—
			3. „ Lindau	21 422	—
			4. „ Memmingen	24 229	92
			5. „ Neuburg a/D.	21 917	—
			6. „ Neu-Ulm	20 555	—
			7. „ Nördlingen	26 197	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen .	32 936	—
			b) Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg . .	9 408	—
			c) Einmaliger Zuschuß zu den Einrichtungskosten der Fachschule für Schlosser, Schreiner und Spengler in Augsburg . .	—	—
			d) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose . . .	1 200	—
			Summe § 10	273 534	42

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule Immenstadt . . .	3 000	—
		2	Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Winterschulen Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—
		3	Zur Aufstellung von 3 Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen Kaufbeuren, Lauingen und Neuburg a. D.	2 000	—
		4	Zuschuß zur Obst- und Weinbauschule in Schönau bei Lindau . .	1 500	—
		5	Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Schulen, dann Real- und gewerbliche Fortbildungsschulen besuchen	6 000	—
			Summe § 11	15 500	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	840	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreis-Pensions- und Unterstützungskasse für dieselben	27 800	—
		3	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der technischen Hochschule, der Industrieschule und des Realgymnasiums	4 000	—
			b) der Realschulen und der gewerblichen Tagesfortbildungsschulen	1 200	—
			c) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	270	—
			d) der tierärztlichen Hochschule in München	1 200	—
			e) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	500	—
			f) für Besucher der Molkerei-Schule in Weihenstephan . . .	500	—
			g) für Besucher der Obst- und Weinbauschule in Schönau . .	1 200	—
			Summe § 12	37 510	—
			Summe Kap. III: 685 150 M 75 ₰	1 829 973	99
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die Allgemeine Handelslehr-Anstalt in Augsburg . .	1 000	—
		2	a) Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	3 000	—
			b) zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1905	15 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	1	4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker des Regierungsbezirkes zum Besuche der am Bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg veranstalteten Meisterkurse	500	
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg	1 000	–
		6	Beitrag zur Unterstützung schwäbischer Aussteller bei der Bayer. Jubiläums-, Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunst-Ausstellung 1906 in Nürnberg — erste von 2 gleichen Raten —	2 000	–
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoose . .	2 000	–
		2	Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:		
			a) Beitrag zur Exigenz des landwirtschaftlichen Kreisausschusses	36 000	
			b) Beitrag an den milchwirtschaftlichen Verein im Algäu . .	3 000	–
			Außerordentlicher Zuschuß wegen Einrichtung einer Weichkäsestation	1 000	
			c) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 200	–
			d) einmaliger Zuschuß an den Landwirtschaftlichen Verband für Schwaben und Neuburg	1 000	
			e) Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung .	625	
		3	Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg . .	1 000	
		4	Beitrag für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Überschwemmungen, vierte und letzte Rate des auf die Jahre 1902 mit 1905 verteilten Aufwandes von 50 105 M	12 726	25
		5	Beitrag an die Mindel-Korrektions-Genossenschaft Oberknöringen zur Schuldentilgung	1 500	–
		6	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			1. Innerer Dienst.		
			a) für den K. Kreiskulturingenieur Haushofer:		
			Gehalt . . . . . 4 260 M — ₰		
			Gehaltszulage . . . . . 420 „ — „		
			Außerordentliche Zulage . . . . . 270 „ — „		
			Diäten und Reisekosten . . . . . 2 000 „ — „		
			Regie-Aversum . . . . . 100 „ — „	7 050	
			b) für einen Kulturingenieur-Assistenten:		
			Gehalt . . . . . 1 500 M		
			Gehaltszulage . . . . . 120 „		
			Außerordentliche Zulage . . . . . 90 „		
			Diäten und Reisekosten . . . . . 1 100 „		
			Regie-Aversum . . . . . 60 „	2 870	
			c) für Kulturingenieur-Praktikanten	1 200	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	6	II. Äußerer Dienst.			
			1. Bezirk A.			
			α) für den Bezirks-Kulturingenieur (II. Kreiskulturingenieur) Bauer:			
			Gehalt	3360 ℳ		
			Gehaltszulage	300 „		
			Außerordentliche Zulage	225 „		
			Diäten und Reisekosten	1600 „		
			Regie-Aversum	80 „	5565	—
			β) für den Bauführer Barthelme:			
			Gehalt	1800 ℳ		
			Gehaltszulage	120 „		
			Außerordentliche Zulage	90 „		
			Diäten und Reisekosten	1000 „		
			Regie-Aversum	60 „	3070	—
			2. Bezirk B.			
			α) für den Bezirks-Kulturingenieur Eisenmeier:			
			Gehalt	2280 ℳ		
			Gehaltszulage	180 „		
			Außerordentliche Zulage	135 „		
			Diäten und Reisekosten	1200 „		
			Regie-Aversum	80 „		
			Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	350 „	4225	—
			β) für den Bauführer Krenn:			
			Gehalt	1800 ℳ		
			Gehaltszulage	120 „		
			Außerordentliche Zulage	135 „		
			Diäten und Reisekosten	1000 „		
			Regie-Aversum	60 „	3115	—
			3. Bezirk C.			
			α) für den Bezirks-Kulturingenieur Bauer:			
			Gehalt	2280 ℳ		
			Gehaltszulage	180 „		
			Außerordentliche Zulage	180 „		
			Diäten und Reisekosten	1200 „		
			Regie-Aversum	80 „		
			Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	350 „	4270	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	6	β) für den Bauführer Obermayr:			
			Gehalt	1575 ℳ		
			Gehaltszulage	120 „		
			Außerordentliche Zulage	135 „		
			Diäten und Reisekosten	1000 „		
			Regie-Aversum	60 „	2890	
			4. Bezirk D.			
			α) für den Bezirks-Kulturingenieur N.			
			β) für den Bauführer N.:			
			Gehalt	1500 ℳ		
			Gehaltszulage	120 „		
			Außerordentliche Zulage	90 „		
			Diäten und Reisekosten	1000 „		
			Regie-Aversum	60 „	2770	
			III. Vorarbeiter, Gehilfen und Geschäftsaushilfe		20000	
			IV. Allgemeine Realexigenz.			
			(Bureaueinrichtung, Instrumente, Literalien, Steuerblätter, Druck- und Buchbinderkosten, Portokosten des Kreiskulturingenieurs und der Bezirkskulturingenieure)		1000	
			V. Reserve		515	
			VI. Einmalige Kosten für Durchführung der Neuorganisation.			
			(Anschaffung von Bureaueinrichtungen, Instrumenten, Literalien und sonstigen Exigenzbedürfnissen, Umzugsunterstützungen des Personals, Transport- und Frachtkosten 2c.)		2500	–
			Summe Kap IV		146591	25
V			**Auf Gesundheit.**			
	1		Remuneration praktischer Ärzte in armen Gegenden		830	–
	2		Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben:			
			a) zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg		1300	–
			b) zum Besuche der Repetitionskurse		500	–
	3		Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten		7500	–
			Summe Kap. V		10130	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — —		
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung . . .	27 000	-
			b) für den Betrieb der Pflegeanstalt Irsee einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	20 000	-
			c) für die landwirtschaftliche Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	
		2	Neubauten:		
			Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, beziehungsweise zur Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Kreisschuld	25 000	-
		3	Für Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens von . 284 000 M	20 000	-
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 000	-
		2	Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	-
		3	Der orthopädischen Anstalt des bayer. Frauenvereins in München	700	-
		4	Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint	2 500	-
		5	a) der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen für deren Betrieb	2 000	-
			b) derselben Anstalt für Freiplätze	1 200	-
		6	Der Kinderheilanstalt in Augsburg	300	-
	4		Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	300	-
	5		— — — — — — — — — — — — — —	—	
	6		— — — — — — — — — — — — — —	—	
	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige.		
		1	a) für Zöglinge der Kretinenanstalt in Ursberg	5 000	-
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher	2 400	-
		2	Für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	2 000	-
		3	a) für die weibliche Kretinenanstalt in Deybach bei Lautrach .	2 000	-
			b) für 20 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	2 400	-
			c) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	1 200	-
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		1	An das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren . . .	8 080	-
		2	An das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen . .	6 058	-

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	8	3	Für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	600	—
		4	Für Unterbringung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoose in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1 000	—
	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen. Fakultative Unterstützung an gemeindliche Armenpflegen zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreis-Irrenanstalten	3 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit.		
		1	Für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
		2	Für die Krippenanstalt in der Wertach-Vorstadt Augsburg	300	—
		3	Für das Kinderasyl in Gundelfingen	700	—
		4	Für außerordentliche Notfälle, eventuell für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	5 000	—
		5	Dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 200	—
		6	a) dem Vereine zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat" in Augsburg	500	—
			b) ebendemselben für sein Lehrlingsheim	100	—
		7	Dem kath. St. Johannis-Zweigverein Augsburg	150	—
		8	Dem Verein „kathol. Lehrlingsheim" in Augsburg	100	—
		9	Dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	200	—
		10	Dem Bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege durch den Frauenverein vom roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	1 500	—
		11	Der Wohltätigkeitsanstalt des Dr. Kohnle in Pfronten	500	—
		12	Bethaus in der Wertach-Vorstadt in Augsburg für Kinderpflege	300	—
		13	Schutzengelhaus Möhren	100	—
		14	Der Kinderbewahr- und Krippen-Anstalt in Pfersee	300	—
		15	Dem Marianischen Mädchenschutzverein für Bayern — Zweigverein Augsburg —	200	—
		16	Dem Verein für öffentliche Speiseanstalten in den Wertachvorstädten Augsburg	200	—
	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	24 418	13
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	7 000	—
			Summe Kap. VI	178 371	13

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	100 000	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	91 000	—
	3		Beiträge an die Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 080	—
	4	1	Fakultative Beiträge an Distrikte zu den Kosten für Herstellung von Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten	1 000	—
	5	1	Beitrag zur Fortsetzung der Korrektion der oberen Iller — vierte Rate —	25 000	—
		2	Beitrag zu den Kosten der Korrektion der Stillach bei Oberstdorf bis zur Mündung in die Iller; die zweite von drei Raten des zu 19 625 M berechneten Kreisanteiles	6 542	—
		3	— — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag zu den Kosten der Ergänzungs- und Verstärkungsbauten der Pfrontner-Ache in den Gemeinden Pfronten-Dorf und Pfronten-Steinach, K. Bezirksamts Füssen; zweite und letzte Rate des auf die Jahre 1904 und 1905 verteilten Kreisanteiles zu 3200 M .	1 600	—
		5	Beitrag zur Korrektion der Iller bei Eggen in der Gemeindeflur Martinszell, K. Bezirksamts Kempten; zweite und letzte von zwei gleichen Raten des auf die Jahre 1904 und 1905 verteilten Kreisaufwandes von 7000 M	3 500	—
		6	Beitrag zur Herstellung von Uferschutzbauten am Halblech in den Gemeinden Buching und Trauchgau, K. Bezirksamts Füssen; fünfte Rate des auf die Jahre 1901 mit 1906 verteilten Aufwandes von 23 125 M	3 800	—
		7	Beitrag für Verbauung und Korrektion des Kranzegger Baches, K. Bezirksamts Sonthofen; dritte und letzte Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 verteilten Aufwandes von 9 540 M . .	3 180	—
		8	Beitrag für Verbauung und Korrektion des Wildbaches von Oberjoch nach Bad Oberdorf, K. Bezirksamts Sonthofen; dritte und letzte Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 verteilten Aufwandes von 13 500 M	4 500	—
		9	Verbauung des Steinbaches bei Pfronten—Kappel, K. Bezirksamts Füssen; zweite und letzte Rate des auf die Jahre 1904 und 1905 verteilten Aufwandes von 5000 M	2 500	—
		10	— — — — — — — — — — — —	—	—
		11	Zuschuß zum Ausbau und zur Verstärkung der Gaisalpbachverbauung, K. Bezirksamts Sonthofen; dritte und letzte Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 verteilten Aufwandes von 5 580 M . .	1 860	—
		12	Zuschuß zum Ausbau und zur Verstärkung der Eybachverbauung, K. Bezirksamts Sonthofen; dritte und letzte Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 verteilten Aufwandes von 4 950 M . .	1 650	—
		13	Beitrag für Verbauung und Korrektion des Hirschbaches bei Hindelang, K. Bezirksamts Sonthofen; zweite Rate des auf die Jahre 1904 mit 1907 verteilten Aufwandes von 12 000 M	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	5	14	Beitrag für Verbauung des „wütenden Grabens" am Tegelberg, Gemeinde Schwangau, K. Bezirksamts Füssen; einzige Rate des Kreises	2 500	—
		15	Zuschuß zur Wiederherstellung und Ergänzung der Verbauungen an den Wildbächen des Edelberges in den Ortsfluren Pfronten—Röfleuten und Pfronten—Weißbach, K. Bezirksamts Füssen; einzige Rate des Kreises	2 500	—
			Summe Kap. VII	280 212	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	8 566	24
			Summe Kap. VIII	14 766	24
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	46 759	93
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	2 514 304	54
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
		3	Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrerrelikten	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerblich-technische Schulen	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 337	99
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
		3	a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	88 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	89 589	95
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	250 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 553 726 ℳ 75 ₰	—	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind . . . . . 540 ℳ	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	136 480	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . . 31 434 ℳ	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	8 790	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen 99 450 ℳ — ₰	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 950	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3: 685 150 ℳ 75 ₰	893 068	14
			Summe Kap. I A: 685 150 ℳ 75 ₰	895 044	32

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3		B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	15 800	—
			Summe Kap. I: 685 150 M 75 ₰	913 416	32
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden** . . .	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen 2c.	4 200	—
		2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe Kap. III	9 200	—
IV			**Kreisumlage zu 32½ Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 4 608 108 M 57 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 467 682	58
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	124 005	64
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen	2514 304	54

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 25.

München, den 6. Mai 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1905, betreffend die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern. — Bekanntmachung vom 27. April 1905, das Familienstatut des Fürstlichen Hauses von Quadt zu Wykradt und Isny betreffend. — Bekanntmachung vom 28. April 1905, Änderung der Militär Transport Ordnung für Eisenbahnen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gelder der Gemeinden und Ortschaften, der gemeindlich oder ortschaftlich verwalteten und der sonstigen örtlichen Stiftungen, dann die Gelder der Pfründestiftungen,

Google

ferner der Kirchen- und sonstigen der Fürsorge der Kirchenverwaltungen (Fabrikräte, Presbyterien) anvertrauten Kultusstiftungen sowie der Kirchengemeinden sollen nur angelegt werden:

1. in Forderungen, für die sichere Hypotheken an Grundstücken in Bayern bestehen, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken in Bayern,
2. bei dem Bayerischen Staate, einem anderen Deutschen Bundesstaate, dem Reichsland Elsaß-Lothringen oder dem Deutschen Reiche,
3. bei der Königlich Bayerischen Bank oder den sonstigen staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern,
4. bei bayerischen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, sofern die Anlegung durch Ministerialanweisung (§ 3) für statthaft erklärt ist.

§ 2.

Die Vorschriften über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen, dann die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelten Personen kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu gewähren, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3.

Die zuständigen Staatsministerien sind ermächtigt, zum Vollzuge dieser Verordnung nähere Anweisungen zu erlassen sowie für Sparkassen abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Die Verordnung vom 31. Juli 1869 (Regierungsblatt S. 1441) tritt außer Kraft.

München, den 5. Mai 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** Dr. **v. Wehner.** **v. Pfaff.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

Google

Nr. 8433.

Bekanntmachung, das Familienstatut des Fürstlichen Hauses von Quadt zu Wykradt und Isny betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Februar 1840, 29. Mai 1843 und 29. Dezember 1843 (Regierungsblatt 1840 S. 161, 1843 S. 460 und 1844 S. 17) im Hinblick auf § 9 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde nachstehend eine Abänderung des Familienstatutes für das Fürstliche Haus von Quadt zu Wykradt und Isny unter dem Vorbehalte der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Familienmitgliedes zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieser Änderung die Mitglieder des Fürstlichen Hauses von Quadt zu Wykradt und Isny, soweit erforderlich mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung, laut Urkunden des K. Notariates München II vom 11. Januar 1904 und 13. Januar 1905 — Geschäftsregister Nummer 183 und 148 — zugestimmt haben.

„Durch Familienratsbeschluß wird hiemit der Nachtrag vom — einundzwanzigsten — 21. Februar 1843 achtzehnhundert dreiundvierzig zum Familienstatut außer Wirksamkeit gesetzt und an Stelle dieser hiemit aufgehobenen Bestimmung neu bestimmt:

Sukzessionsfähig sind diejenigen Deszendenten, welche aus einer rechtmäßigen römisch-katholischen Ehe entsprossen sind und falls sie überhaupt geheiratet haben, eine Ehe mit einer Persönlichkeit eingegangen haben, deren Eltern von Geburt aus adelig waren.

Diese Bestimmung erhält hiemit rückwirkende Kraft.

Wer diese Bestimmung bei Eingehung der Ehe verletzt, ist für seine Person und seine Nachkommen von der Sukzession in das Familienfideikommiß ausgeschlossen beziehungsweise geht er derselben verlustig. An seine Stelle tritt nach der Linear-Erbfolge derjenige Deszendent, welcher entweder noch unverheiratet ist oder obige Bedingung bei seiner Eheschließung erfüllt hat. Sollte kein Deszendent vorhanden sein, welcher die obige Bestimmung bei seiner Heirat erfüllt hat, so wird hiemit für diesen Fall der nach der Linear-Erbfolge nächste Agnat aus dem fürstlichen Hause Quadt-Isny als sukzessionsfähig für sich und seine Nachkommen erklärt.

Google

Dagegen hat derselbe die Summe von 200000 ℳ, zweihunderttausend Mark, als Abfindung an diejenige Tochter seines Fideikommißvorgängers oder Agnaten des Hauses Quadt-Isny auszubezahlen, welche in linearer Deszendenz aus einer den hiemit neueingeführten obigen Heiratsbestimmungen entsprechenden Ehe hervorgegangen ist und somit erbberechtigt gewesen wäre. Auf die weibliche Linie geht das Familienfideikommiß nur in dem Falle über, wenn kein männlicher Erbe vorhanden ist, und behalten die hiefür angesetzten Bestimmungen des bisher bestehenden Hausstatuts volle Gültigkeit."

München, den 27. April 1905.

Dr. **Graf v. Lerchenfeld. v. Miltner.**

Nr. 3373 XI.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. April 1905 (Reichsgesetzblatt 1905 S. 237—239) verfügten Änderungen der Militär-Transport-Ordnung sind auch in der bayerischen Ausgabe dieser Ordnung vorzunehmen.

München, den 28. April 1905.

J. V.
Staatsrat **v. Ebermayer. Frhr. v. Horn.**

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

mit Allerhöchstem Signate vom 27. April 1905, beginnend mit dem 1. Mai 1905 den K. Rat und Stabskassier Max Hausmann wegen durch Krankheit bewirkter Dienstesunfähigkeit unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den erbetenen dauernden Ruhestand zu versetzen, und

mit Allerhöchstem Signate vom 29. April 1905 den K. Stabssekretär I. Klasse Franz Feiner vom 1. Mai 1905 beginnend zum K. Stabskassakontrolleur zu befördern.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 26.

München, den 11. Mai 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Mai 1905, den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1905, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Mai 1905, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Mai 1905, die Uniformierung des Forstpersonales betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 sind die Kreis-

Google

regierungen, Kammern des Innern, und im Sinne des § 5 a. a. O. die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, und die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 2.

Zu Anordnungen auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 3 a. a. O. sind das Staatsministerium des Innern, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, sowie in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig. Allgemeine Anordnungen sind im Wege ober- oder distriktspolizeilicher Vorschriften zu erlassen.

Zur Erteilung der Genehmigung der Versuche zur Aufzucht reblausfester Reben nach § 2 Abs. 4 a. a. O. und zur Regelung der Aufsicht über diese Versuche sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

§ 3.

Gegen Anordnungen der Distriktsverwaltungsbehörde ist Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet, und gegen Anordnungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, Beschwerde zum Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Beschwerden müssen binnen sieben Tagen, beginnend mit dem Tage der Eröffnung der Anordnung, eingelegt werden und haben, falls nichts anderes von der Behörde, deren Anordnung angefochten wird, bestimmt wird, keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Im übrigen hat das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 7. Mai 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat Schreiber.

Google

Königlich Allerhöchste Verordnung, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Unterdrückung der in einigen Teilen des Regierungsbezirkes Oberbayern in den Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in außergewöhnlicher Weise überhandnehmenden Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln auf Grund der Art. 106 mit 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 326 ff.), und zwar vorläufig auf den Zeitraum von fünf Jahren, zu verfügen, was folgt:

1.

In den Bezirksämtern Aibling, Aichach, Bruck, Freising, Ingolstadt, Mühldorf, München, Rosenheim, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein und Wolfratshausen, dann in den Stadtbezirken Freising, Ingolstadt, Rosenheim und Traunstein muß während der Monate Oktober, November und Dezember, ferner im Stadtbezirke München während des ganzen Jahres, jeder Verkäufer oder Wiederverkäufer von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln mit einem von dem Bürgermeister seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb versehen sein. Dieses Zeugnis, welches Art, Größe und Zahl der Verkaufsgegenstände, sowie Namen und Wohnort des Verkäufers und den Tag des Erwerbes genau anzugeben hat, ist auf fünf Tage gültig und bei dem Verkaufe, sofern derselbe innerhalb der genannten Bezirke erfolgt, an die Ortspolizeibehörde des Verkaufsortes abzuliefern.

2.

Wer innerhalb der genannten Bezirke während der bezeichneten Zeit Tannen-, Fichten- und Föhren-Büsche und Gipfel ohne das in Ziffer 1 vorgeschriebene Zeugnis oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Amtsgerichte zu einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neun Mark zu verurteilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Google

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Amtsgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abteilung IV des angeführten Gesetzes) Anwendung.

3.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des in Ziffer 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der notwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disziplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark belegt werden.

4.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen (Forstabteilung) hat die zum Vollzuge dieser Unserer Verordnung weiter veranlaßten Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatte von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. November 1900 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1191 ff.) aufgehoben.

München, den 8. Mai 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Pfaff.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

Nr. 3390 VII.

Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 31. Oktober 1903 Nr. 8056 II (Ges.- u. Verordn.-Blatt 1903 Nr. 47) wird hiemit gemäß § 31 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung bekannt gegeben, daß zum Stellvertreter des

Google

Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung vom 15. Mai 1905 an der K. Regierungsrat im K. Staatsministerium des Innern, Ludwig Knözinger, unter gleichzeitiger Enthebung des vormaligen Regierungsrats, nunmehrigen Oberregierungsrates im genannten K. Staatsministerium Gustav Kahr von dieser Funktion, ernannt worden ist.

München, den 5. Mai 1905.

v. Frauendorfer.

Nr. 11207.

Bekanntmachung, die Uniformierung des Forstpersonales betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben nachstehende Ergänzungen der bestehenden Vorschriften über die Uniformierung des Forstpersonales (Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 S. 261 ff.) allergnädigst zu genehmigen geruht.

A. Galauniform.

I. Für die Beamten des inneren Dienstes.

a) Die Ministerial- und Regierungs-Forstsekretäre tragen die Uniform der Forstbuchhalter bei den Regierungsforstabteilungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Eichenlaubstickerei auf dem Kragen — nach beiliegendem Muster A — beiderseits nur aus je zwei Eichenblattpaaren nebst je einer Eichel besteht.

b) Die Forstbuchhaltungsoffizianten tragen die Uniform der Regierungsforstsekretäre, jedoch ohne Auszeichnung auf dem Kragen.

II. Für die Beamten der Lokalverwaltung.

Die Forstamtsassistenten I. Klasse tragen die für den Forstamtsassessor vorgeschriebene Uniform mit dem Unterschiede, daß die Stickerei auf dem Rockkragen statt drei nur zwei Eichenblätter — nach beiliegendem Muster B — enthält.

München, den 5. Mai 1905.

v. Pfaff.

Google

Zeichnung

für die Kragenstickerei der Galauniform:

A. der Ministerial- und Regierungs-Forstsekretäre

B. der Forstamtsassistenten I. Klasse.

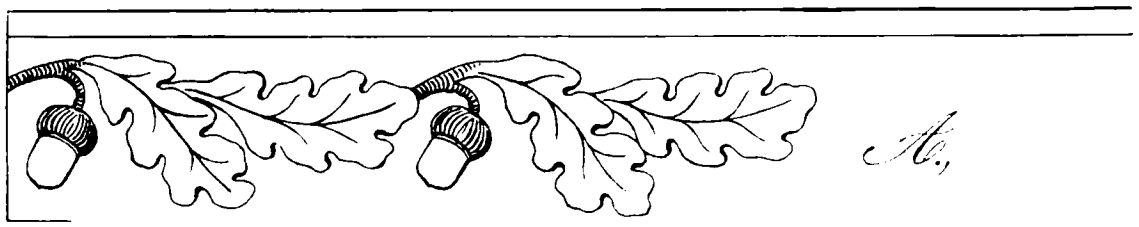

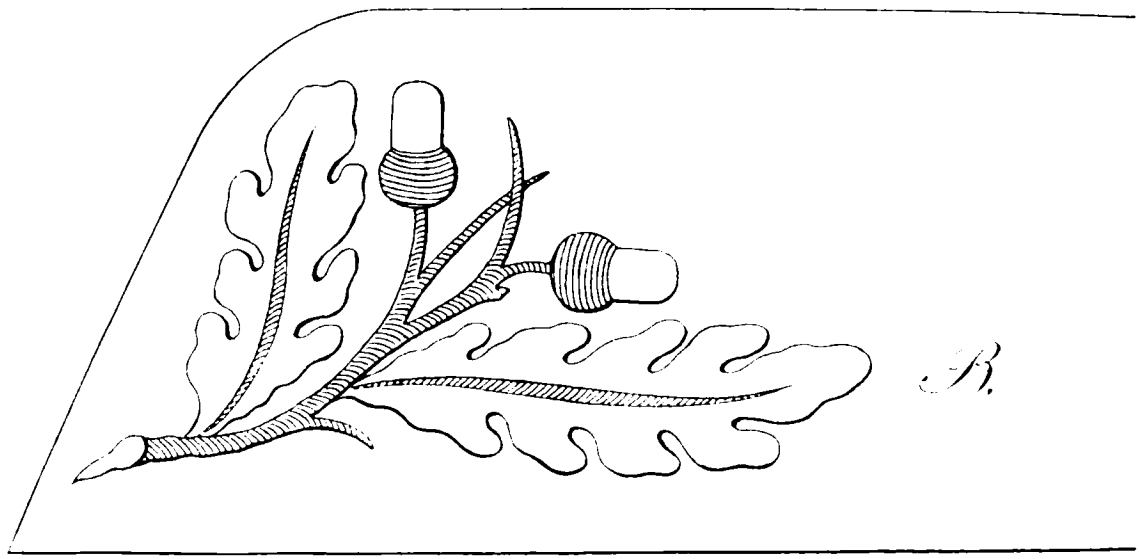

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 27.

München, den 13. Mai 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1905, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Hoftitel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 59 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 bezüglich der Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

Wer eine Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt gründen oder leiten will, bedarf hiezu der Genehmigung.

Als eine Unterrichtsanstalt im Sinne dieser Verordnung gilt jede Unterrichtsunternehmung, die nach ihrer Einrichtung und Ausgestaltung darauf berechnet ist, zum Zweck der Erreichung eines bestimmten Lehrzieles den Unterricht in einem schulmäßigen oder schulähnlichen Betriebe zu erteilen, gleichviel ob die Unternehmung für den Besuch von öffentlichen Unterrichtsanstalten einen Ersatz bieten will oder nicht.

Die Beschränkung des Besuches einer Anstalt auf die Mitglieder eines Vereins oder deren Angehörige oder auf sonstige bestimmte Gruppen von Personen befreit die Unternehmung nicht von der Genehmigungspflicht.

Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten des Staates und der Kreisgemeinden, dann Anstalten, die von Gemeinden zum Zweck der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten, die auf Grund der Bestimmungen des Titels VI der Gewerbeordnung errichtet werden, unterliegen nicht der durch diese Verordnung festgesetzten Genehmigungspflicht. Die aufsichtlichen Befugnisse der obersten Unterrichtsverwaltung gegenüber solchen Anstalten bleiben unberührt.

§ 2.

Zuständig zur Erteilung der gemäß § 1 erforderlichen Genehmigung sind

1. das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten
   a) bei Unterrichtsanstalten, welche einen Ersatz bieten wollen für den Besuch der staatlichen Hochschulen und Fachschulen mit Hochschulcharakter, der Gymnasien (humanistische und Real-Gymnasien), Progymnasien und Lateinschulen, der Industrieschulen und Realschulen, der den Realschulen gleichgestellten Landwirtschaftsschulen, der Kunstgewerbeschulen und der Hebammenschulen,
   b) bei Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande oder zum Volksschullehrer- und Volksschullehrerinnen-Berufe bezwecken;
2. die Kreisregierungen, Kammern des Innern,
   a) bei Musik- und Kunstschulen, bei kunstgewerblichen, landwirtschaftlichen, technischen und sonstigen Fachschulen, bei Handelsschulen, Baugewerkschulen, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, soweit nicht Ziffer 1 einschlägt,

Google

b) bei Unterrichtsanstalten für Frauen und Mädchen mit einem über die Aufgabe des Elementarunterrichts hinausgehenden Lehrziele, soweit nicht Ziffer 1 einschlägt,

c) bei Unterrichtsanstalten mit dem Lehrziele des Elementarunterrichtes, welche Kindern im volksschulpflichtigen Alter einen Ersatz für den Besuch der öffentlichen Volksschulen bieten wollen,

d) bei Anstalten für körperlich oder geistig nicht normale oder in der Entwickelung zurückgebliebene Kinder,

3. die Distriktsverwaltungsbehörden bei allen übrigen Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten.

Die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden geht an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, über, wenn genehmigungspflichtige Anstalten der unter Ziffer 3 fallenden Art durch Städte errichtet werden, die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind.

§ 3.

Ergeben sich hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung bei einer einzelnen Anstalt Zweifel, so entscheidet die Stelle, welcher die höhere Zuständigkeit zukommt. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet in jedem Falle, wenn solche Zweifel bei einer Gattung von Anstalten entstehen.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist befugt, erforderlich werdende Ergänzungen der Zuständigkeitsausscheidung des § 2 durch Ministerialentschließung anzuordnen.

§ 4.

Auf Wohltätigkeitsanstalten, die zugleich Erziehungsanstalten oder Unterrichtsanstalten sind (Waisenhäuser, Rettungshäuser, Kinderbewahranstalten u. dgl.), findet die gegenwärtige Verordnung gleichfalls Anwendung.

Die erforderliche besondere Genehmigung bleibt vorbehalten, wenn mit der Gründung oder Übernahme von Erziehungsanstalten oder Unterrichtsanstalten die Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften oder von Zweigniederlassungen derselben verbunden werden soll.

§ 5.

Mit dem Gesuche um die Genehmigung zur Errichtung einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt sind diejenigen Nachweise, Belege und Erläuterungen (Gebäudepläne, Satzungen, dann eventuell Lehrpläne, Haus- und Disziplinarordnungen, Lehrerverzeichnisse

Google

und Lehrmittelnachweisungen ꝛc.), welche nach Art und Umfang der Anstalt zur vollständigen Würdigung des Gesuches notwendig sind, vorzulegen, sowie alle sonst von der zuständigen Behörde noch für erforderlich erachteten Aufschlüsse zu geben.

§ 6.

Der Bescheidung der Gesuche um die Genehmigung zur Errichtung einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt hat eine erschöpfende Instruktion durch die zuständige Behörde voranzugehen, wobei auch die nach Lage der Sache beteiligten anderen Behörden, dann die einschlägigen sachverständigen Organe einzuvernehmen sind.

§ 7.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn dem Bedürfnisse innerhalb eines hiebei in Betracht kommenden Umkreises durch eine oder mehrere bestehende Anstalten der betreffenden Art bereits genügt und eine weitere Mehrung dieser Anstalten im allgemeinen Interesse nicht wünschenswert ist.

§ 8.

Begründer und Inhaber, dann Leiter, Lehrer, Aufsichtsorgane und Bedienstete einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt können nur Personen sein, deren vollkommene sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit keinem gerechtfertigten Bedenken unterliegt.

Außerdem haben nachzuweisen, die Begründer und Übernehmer den Besitz der erforderlichen Mittel, die Leiter eine der Aufgabe und dem Umfange der Anstalt entsprechende theoretische und praktische Berufsbildung, die Lehrer für solche Unterrichtsfächer, für welche vom Staate Prüfungen eingerichtet sind, das Bestehen der einschlägigen Prüfungen, die übrigen Lehrer eine für ihre Aufgabe angemessene Lehrbefähigung.

Der Entscheidung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, ob und wie lange für einzelne Gattungen von Anstalten, für einzelne Lehrfächer oder für einzelne Lehrkräfte der nach Absatz 2 erforderliche Nachweis des Bestehens einer staatlichen Prüfung erlassen werden kann.

Die Inhaber und Leiter der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten sind für das Verhalten der Lehrer, Aufsichtspersonen und Bediensteten der Anstalten der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich.

§ 9.

Bei Genehmigung einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt ist auch der Name festzustellen, den sie zu führen hat.

Google

Der Name jeder Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt hat ihrem Zweck, Charakter und Umfang zu entsprechen. Bezeichnungen und Beisätze, welche zu einer Irreführung Anlaß geben können, sind unzulässig.

Die Inhaber und Leiter der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten haben in ihren Ausschreibungen, Einladungen, Programmen, Zeugnissen ꝛc. Alles fern zu halten, was auf Irreführung abzielt oder solche zu bewirken geeignet ist.

§ 10.

Wesentliche Änderungen der Organisation einer genehmigten Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt, dann der Anstaltsgebäude und ihrer Raumeinteilung, ferner Änderungen des Namens der Anstalt, der Satzungen, der Haus- und Disziplinarordnungen und der Lehrpläne, endlich ein Wechsel in der Person der Anstaltsinhaber oder bei dem Lehr- und Aufsichtspersonale bedürfen der Genehmigung der gemäß § 2 zuständigen Behörde.

Leiter, Lehrer, Aufsichtspersonen und Bedienstete, welche die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaften nicht mehr besitzen, dürfen nicht im Verbande einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt belassen werden.

Tritt der Verlust der für die Zulassung erforderlichen Eigenschaften bei dem Inhaber einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt ein, so kann, wenn nicht ein Wechsel seiner Person erfolgt, von der gemäß § 2 zuständigen Behörde die Zurücknahme der erteilten Genehmigung der Anstalt ausgesprochen werden.

§ 11.

Alle Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Die unmittelbare Aufsicht wird durch die gemäß § 2 zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden ausgeübt. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, können hiebei in angemessenem Umfange die Mitwirkung der ihnen unterstellten Behörden in Anspruch nehmen. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erläßt die für einzelne Anstalten oder Gattungen von solchen hinsichtlich der Aufsicht etwa erforderlichen besonderen Anordnungen.

§ 12.

Die Aufsichtsbehörden haben die Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten tunlichst wenigstens einmal im Jahre einer eingehenden Besichtigung zu unterstellen. Hiebei ist nach Erfordernis auf die Beiziehung von Schulmännern, dann von ärztlichen und technischen Sachverständigen Bedacht zu nehmen.

Google

Über das Ergebnis der Besichtigung ist den Inhabern und Leitern der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten Bescheid zu erteilen.

Die Leiter der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten haben den Aufsichtsbehörden Jahresberichte einzureichen, welche diesen die erforderlichen Aufschlüsse über den Gesamtzustand der Anstalt geben und von ihnen zu bescheiden sind.

§ 13.

Die Inhaber und Leiter der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten haben den Weisungen der Aufsichtsbehörden, welche, insbesondere anläßlich der Genehmigung der Anstalten, der Anzeige beabsichtigter Änderungen (§ 10), der Vornahme der Besichtigungen und der Vorlage der Jahresberichte, an sie ergehen, vorbehaltlich des in § 15 geregelten Rechtes der Beschwerdeführung, Folge zu leisten.

Bleiben diese Weisungen trotz Mahnung unbeachtet oder erleiden sonst die Voraussetzungen, unter denen die betreffenden Anstalten genehmigt wurden, eine die Interessen der Sittlichkeit, der Gesundheit oder des Unterrichts gefährdende, auf anderem Wege innerhalb angemessener Frist nicht zu behebende Änderung, so kann die Aufsichtsbehörde die Zurücknahme der Genehmigung aussprechen und erforderlichen Falles die sofortige Schließung der Anstalten anordnen.

§ 14.

Werden einzelnen Erziehungsanstalten oder Unterrichtsanstalten oder Gattungen von solchen besondere Berechtigungen verliehen oder Beiträge aus Staats- oder Kreismitteln bewilligt, so können ihnen hiefür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 15.

Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden und der Kreisregierungen, Kammern des Innern, kann innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde an die vorgesetzte Stelle eingelegt werden. Der Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung versagt werden, wenn die Rücksicht auf Sittlichkeit, Gesundheit oder Unterricht dies erfordert. Die in zweiter Instanz ergehenden Bescheide der Kreisregierungen können mit einer weiteren Beschwerde nicht angefochten werden.

§ 16.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erläßt die besonderen Anordnungen, die hinsichtlich der Beschaffenheit und Einrichtung der Anstaltsgebäude und Anstaltsräume, dann hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts und der zulässigen Lehrmittel, sowie der Behandlung und Verpflegung der Schüler und Zöglinge allgemein oder für einzelne Gattungen von Anstalten geboten sind.

Google

§ 17.

Diese Verordnung, die auch für die schon bestehenden Anstalten Geltung hat, tritt mit dem 1. Juni 1905 in Kraft. Vom gleichen Tage an ist die Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, aufgehoben.

München, den 10. Mai 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **v. Wehner.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Leichtenstern.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 4. Mai 1905 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni 1905 anfangend den Rentamts-Offizianten am Stadtrentamte München I Hans Landstorfer zum K. Hofstabs-Assistenten, mit Verwendung bei der K. Hofkasse, zu ernennen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 23. April 1905 Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Photographen Theodor Hilsdorf, Inhaber des photographischen Ateliers Friedr. Müller in München, den Titel eines K. B. Hof-Photographen zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 2. Mai 1905 dem K. Staatsrate im a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kurt Freiherrn von der Pfordten in Stuttgart, für die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein verliehene, zur Erinnerung an Höchstdessen Vermählung gestiftete, am Bande zu tragende Medaille,

Go gle

dem Intendanten der K. Hoftheater, Professor Ernst Ritter von Possart, für die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene Medaille für Kunst und Wissenschaft I. Klasse
die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 27. April 1905 der Geheime Oberbaurat Ludwig Ritter von Mellinger, Sektionsvorstand im K. Kriegsministerium in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M, Fol. 75, Akt Nr. 9278,

am 6. Mai 1905 der Oberst Martin Ritter von Denk, Kommandeur des K. 3. Feld Artillerie-Regiments in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. D, Fol. 28, Akt Nr. 10070.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 28.

München, den 18. Mai 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Mai 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Mai 1905, die Verlegung des Forstamtssitzes von Kosbach nach Erlangen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 10161.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Spalt $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 550 000 Mark, und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, in den Verkehr bringe.

München, den 12. Mai 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Nr. 11624I.

Bekanntmachung, die Verlegung des Forstamtssitzes von Kosbach nach Erlangen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1905

Google

der Sitz des Forstamts Kosbach nach Erlangen verlegt werde und daß dieses nach Verlegung des Sitzes die Bezeichnung „Forstamt Erlangen-West“ und das seitherige Forstamt Erlangen die Bezeichnung „Forstamt Erlangen-Ost“ zu führen habe.

München, den 12. Mai 1905.

v. Pfaff.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 12. Mai 1905 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni 1905 an den Rentamtsoffizianten Joseph Wiesmaier dahier zum K. Stabsassistenten im K. Obersthofmeisterstab zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Mai 1905 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Freiherrn von Friesen;

den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem K. Sächsischen Oberhofjägermeister Freiherrn von dem Busche-Streithorst;

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem K. Sächsischen Hofmarschallamtssekretär Schubert;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Assistenten im K. Sächsischen Kämmereramte Hohlfeld,

dem Kammerdiener Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Ranisch;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Leibjäger Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Kaufmann,

dem Wagenhalter im Dienste Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Herbrig;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Gefreiten Alwin Kühne des K. 4. Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 103,

dem Grenadier Paul Neumann des K. Sächsischen 1. (Leib-)Grenadier-Regiments Nr. 100,

dem Jäger Edwin Schierz des K. Sächsischen 2. Jäger-Bataillons Nr. 13,

dem Kammerdiener Karl Meyer.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 29.

München, den 30. Mai 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. Mai 1905, Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Mai 1905, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst Nachricht. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrates der Krone Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 9150.

Bekanntmachung, Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern von heute die gemeindliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln in Regensburg für den Stadtbezirk Regensburg mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1905 als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in widerruflicher Weise anerkannt.

Die Anstalt führt die Bezeichnung „Städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Regensburg"; sie steht unter Aufsicht des Stadtmagistrates Regensburg, der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, sowie des K. Staatsministeriums des Innern.

Die §§ 2, 9, 11 Absatz 1, 3 und 13 Absatz 4 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884, die §§ 2 und 3 der K. Verordnung vom 26. Juni 1898 sowie die Ziffern 1, 4 bis 6, 7 Absatz 1, 3 und 5, 10 und 11 der Ministerialbekanntmachung vom 2. Februar 1884/

Google

25. Juli 1890, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, finden auf die Anstalt entsprechende Anwendung.

München, den 20. Mai 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 4248VI.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Juni 1905 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Konzell—Miltach finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Ges.- u. Verordn.-Blatt 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 24. Mai 1905.

v. Frauendorfer.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai 1905 allergnädigst bewogen gefunden, den Stabsassistenten Binter des K. Obersthofmeisterstabes zum Verwaltungs-Assistenten bei der K. Gutsverwaltung Herrenwörth vom 1. Juni 1905 an zu ernennen.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrates der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben vermöge Allerhöchsten offenen Dekrets vom 22. Mai 1905 mit Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde Titel VI § 3 und auf das Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräte betreffend, den K. Kämmerer und Gutsbesitzer Alfred Ferdinand Freiherrn von Schäzler in Augsburg, zum erblichen Reichsrate der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Mai 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Oberleutnant a. D. Gottlieb Freiherrn Ebner von Eschenbach, fürstlich bulgarischer Oberst-hofstallmeister, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Serbien verliehenen K. Serbischen Ordens des hl. Sawa II. Klasse zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 30.

München, den 6. Juni 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1905, die Auflösung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Juni 1905, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Nr. 11921.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns unter Bezugnahme auf Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bewogen, den gegenwärtigen Landtag aufzulösen und lassen besondere Entschließung über die neue Wahl der Kammer der Abgeordneten folgen.

München, den 4. Juni 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Nr. 11922.

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Nachdem durch Unsere Entschließung vom Heutigen der dermalige Landtag aufgelöst worden ist, verordnen Wir hiemit gemäß § 23 in Titel VII der Verfassungs-Urkunde, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach dem Wahlgesetze vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 18 des genannten Gesetzes

a) für die Urwahlen am 10. Juli des laufenden Jahres,

b) für die Abgeordneten-Wahlen am 17. Juli des laufenden Jahres,

vorgenommen, und die Ergebnisse Uns bis zum 31. Juli des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 1 und 2 des angeführten Gesetzes in der Anlage I. Anlage I die Zahl der nach den einschlägigen Bevölkerungsziffern in den einzelnen Re-
Anlage II. gierungsbezirken zu wählenden Abgeordneten, dann in Anlage II die Übersicht der Wahlkreise zur öffentlichen Kenntnis bringen und befehlen den K. Regierungen, Kammern des Innern, sich hienach zu achten und die Vorschriften des Wahlgesetzes genau zu vollziehen.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgemäße Enthaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 4. Juni 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Google

Anlage I.

Zahl

der nach dem Gesetze vom $\frac{4.\ \text{Juni}\ 1848}{21.\ \text{März}\ 1881}$ in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Abgeordneten.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Volkszählung vom Jahre 1875:
5,022,425.

Regierungsbezirke	Seelenzahl	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
		genau	annähernd
Oberbayern	885,840	$28\frac{3840}{31500}$	28
Niederbayern	621,269	$19\frac{22769}{31500}$	20
Pfalz	641,289	$20\frac{11289}{31500}$	20
Oberpfalz und Regensburg . .	503,514	$15\frac{31014}{31500}$	16
Oberfranken	554,943	$17\frac{19443}{31500}$	18
Mittelfranken	608,450	$19\frac{9950}{31500}$	19
Unterfranken und Aschaffenburg	596,890	$18\frac{29890}{31500}$	19
Schwaben und Neuburg . . .	610,230	$19\frac{11730}{31500}$	19
Summe	5,022,425	$155\frac{139925}{31500}$ $159\frac{13925}{31500}$	159

Google

Anlage II.

Übersicht der Wahlkreise.

Oberbayern.

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. München I	Stadt München l. d. J. mit Ausnahme des XXII. Stadtbezirkes		172,676	$5\frac{15176}{31500}$	5
II. München II	Stadt München r. d. J. und der XXII. Stadtbezirk von München l. d. J.		43,233	$1\frac{11733}{31500}$	1
III. München III	Amtsg. Bruck	20,940			
	„ Dachau	21,193			
	„ München II	21,877			
	„ Wolfratshausen	14,951	78,961	$2\frac{15961}{31500}$	3
IV. Weilheim	Amtsg. Garmisch	10,130			
	„ Landsberg (Stadtbezirk)	4,956			
	„ Landsberg (Landbezirk)	21,743			
	„ Schongau	17,259			
	„ Starnberg	12,834			
	„ Weilheim	22,915	89,837	$2\frac{26837}{31500}$	3
V. Miesbach	Amtsg. Miesbach	17,447			
	„ Tegernsee	5,458			
	„ Tölz	13,385	36,290	$1\frac{4790}{31500}$	1

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
VI. Rosenheim	Amtsg. Aibling		17,061			
	„ Prien		11,453			
	„ Rosenheim	Stadtbezirk	7,501			
		Landbezirk	19,811	55,826	$1\frac{24326}{31500}$	2
VII. Ebersberg	Amtsg. Ebersberg		21,306			
	„ Wasserburg		17,247	38,553	$1\frac{7053}{31500}$	1
VIII. Traunstein	Amtsg. Berchtesgaden		8,310			
	„ Laufen		18,224			
	„ Reichenhall		8,026			
	„ Traunstein	Stadtbezirk	4,466			
		Landbezirk	20,938	59,964	$1\frac{28464}{31500}$	2
IX. Mühldorf	Amtsg. Altötting		19,453			
	„ Burghausen		10,645			
	„ Mühldorf		19,231			
	„ Neumarkt		13,740			
	„ Tittmoning		9,423			
	„ Trostberg		14,014	86,506	$2\frac{23506}{31500}$	3
X. Freising	Amtsg. Dorfen		12,949			
	„ Erding		23,434			
	„ Freising	Stadtbezirk	10,537			
		Landbezirk	13,244			
	„ Haag		14,878			
	„ Moosburg		15,175	90,217	$2\frac{27217}{31500}$	3

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
XI. Ingolstadt	Amtsg. Geisenfeld	15,670			
	" Ingolstadt { Stadtbezirk	14,485			
	" Ingolstadt { Landbezirk	20,741			
	" Pfaffenhofen	15,514	66,410	$2\frac{3410}{31500}$	2
XII. Aichach	Amtsg. Aichach	26,146			
	" Friedberg	22,777			
	" Schrobenhausen	18,444	67,367	$2\frac{4367}{31500}$	2
Rekapitulation.					
I. München I			172,676	$5\frac{15176}{31500}$	5
II. München II			43,233	$1\frac{11733}{31500}$	1
III. München III			78,961	$2\frac{15961}{31500}$	3
IV. Weilheim			89,837	$2\frac{26837}{31500}$	3
V. Miesbach			36,290	$1\frac{4790}{31500}$	1
VI. Rosenheim			55,826	$1\frac{24326}{31500}$	2
VII. Ebersberg			38,553	$1\frac{7053}{31500}$	1
VIII. Traunstein			59,964	$1\frac{28464}{31500}$	2
IX. Mühldorf			86,506	$2\frac{23506}{31500}$	3
X. Freising			90,217	$2\frac{27217}{31500}$	3
XI. Ingolstadt			66,410	$2\frac{3410}{31500}$	2
XII. Aichach			67,367	$2\frac{4367}{31500}$	2
		Summe	885,840	$22\frac{192840}{31500}$	28
				$28\frac{3840}{31500}$	

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Landshut	Amtsg. Landshut { Stadtbezirk	14,780			
	Amtsg. Landshut { Landbezirk	25,757			
	„ Vilsbiburg	26,570	67,107	$2\frac{4107}{31500}$	2
II. Landau	Amtsg. Arnstorf	13,638			
	„ Dingolfing	21,313			
	„ Eggenfelden	19,034			
	„ Landau	21,292	75,277	$2\frac{12277}{31500}$	2
III. Pfarrkirchen	Amtsg. Pfarrkirchen	15,451			
	„ Simbach	16,497	31,948	$1\frac{448}{31500}$	1
IV. Griesbach	Amtsg. Griesbach	14,282			
	„ Rotthalmünster	16,903			
	„ Vilshofen	24,860	56,045	$1\frac{24545}{31500}$	2
V. Passau	Stadt Passau	14,752			
	Distriktsgemeinde Passau II	14,565	29,317	$\frac{29317}{31500}$	1
VI. Grafenau	Amtsg. Freyung	15,738			
	„ Grafenau	17,455			
	Distriktsgemeinde Passau I	21,616			
	Amtsg. Waldkirchen	13,278			
	„ Wegscheid	18,031	86,118	$2\frac{23118}{31500}$	3
VII. Regen	Amtsg. Kötzting	13,252			
	„ Neukirchen	10,669			
	„ Regen	26,215			
	„ Viechtach	20,772	70,908	$2\frac{7908}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
VIII. Deggendorf	Amtsg. Deggendorf	Stadtbezirk	6,763			
		Landbezirk	19,934			
	„ Hengersberg		17,616			
	„ Osterhofen		15,387	59,700	$1\frac{28200}{31500}$	2
IX. Straubing	Amtsg. Bogen		12,549			
	„ Mallersdorf		21,100			
	„ Mitterfels		18,073			
	„ Straubing	Stadtbezirk	11,590			
		Landbezirk	20,309	83,621	$2\frac{20621}{31500}$	3
X. Kelheim	Amtsg. Abensberg		15,173			
	„ Kelheim		15,056			
	„ Mainburg		14,243			
	„ Rottenburg		16,756	61,228	$1\frac{29728}{31500}$	2
Rekapitulation.						
I. Landshut	. . . . .			67,107	$2\frac{4107}{31500}$	2
II. Landau	. . . . .			75,277	$2\frac{12277}{31500}$	2
III. Pfarrkirchen	. . . . .			31,948	$1\frac{448}{31500}$	1
IV. Griesbach	. . . . .			56,045	$1\frac{24545}{31500}$	2
V. Passau	. . . . .			29,317	$\frac{29317}{31500}$	1
VI. Grafenau	. . . . .			86,118	$2\frac{23118}{31500}$	3
VII. Regen	. . . . .			70,908	$2\frac{7908}{31500}$	2
VIII. Deggendorf	. . . . .			59,700	$1\frac{28200}{31500}$	2
IX. Straubing	. . . . .			83,621	$2\frac{20621}{31500}$	3
X. Kelheim	. . . . .			61,228	$1\frac{29728}{31500}$	2
		Summe		621,269	$14\frac{180269}{31500}$	20
					$19\frac{22769}{31500}$	

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Speyer	Amtsg. Ludwigshafen	38,550			
	„ Speyer	28,240	66,790	$2\frac{3790}{31500}$	2
II. Frankenthal	Amtsg. Frankenthal	23,393			
	Distriktsgemeinde Göllheim	9,865			
	Amtsg. Grünstadt	21,665	54,923	$1\frac{23423}{31500}$	2
III. Neustadt	Amtsg. Dürkheim	27,929			
	„ Neustadt	39,944	67,873	$2\frac{4873}{31500}$	2
IV. Landau	Amtsg. Edenkoben	23,994			
	„ Landau	34,089	58,083	$1\frac{26583}{31500}$	2
V. Kandel	Amtsg. Annweiler	15,854			
	„ Bergzabern	22,934			
	„ Germersheim	26,223			
	„ Kandel	27,323	92,334	$2\frac{29334}{31500}$	3
VI. Zweibrücken	Amtsg. Dahn	9,501			
	„ Pirmasens	24,902			
	„ Waldfischbach	10,817			
	Distriktsgemeinde Zweibrücken	23,219	68,439	$2\frac{5439}{31500}$	2
VII. Skt. Ingbert	Distriktsgemeinde Blieskastel	12,861			
	„ Hornbach	9,979			
	„ Skt. Ingbert	14,920	37,760	$1\frac{6260}{31500}$	1

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
VIII. Landstuhl	Amtsg. Homburg	10,938			
	„ Kusel	19,091			
	„ Landstuhl	19,856			
	„ Lauterecken	9,470			
	„ Waldmohr	18,726			
	„ Wolfstein	11,838	89,919	$2\frac{26919}{31500}$	3
IX. Kaiserslautern	Amtsg. Kaiserslautern		39,201	$1\frac{7701}{31500}$	1
X. Winnweiler	Distriktsgem. Kirchheimbolanden	14,403			
	Amtsg. Obermoschel	15,039			
	„ Otterberg	12,930			
	„ Rockenhausen	10,581			
	„ Winnweiler	13,014	65,967	$2\frac{2967}{31500}$	2
Rekapitulation					
I. Speyer	. . . . .		66,790	$2\frac{3790}{31500}$	2
II. Frankenthal	. . . . .		54,923	$1\frac{23423}{31500}$	2
III. Neustadt	. . . . .		67,873	$2\frac{4873}{31500}$	2
IV. Landau	. . . . .		58,083	$1\frac{26583}{31500}$	2
V. Kandel	. . . . .		92,334	$2\frac{29334}{31500}$	3
VI. Zweibrücken	. . . . .		68,439	$2\frac{5439}{31500}$	2
VII. Skt. Ingbert	. . . . .		37,760	$1\frac{6260}{31500}$	1
VIII. Landstuhl	. . . . .		89,919	$2\frac{26919}{31500}$	3
IX. Kaiserslautern	. . . . .		39,201	$1\frac{7701}{31500}$	1
X. Winnweiler	. . . . .		65,967	$2\frac{2967}{31500}$	2
		Summe	641,289	$16\frac{137289}{31500}$	20
				$20\frac{11289}{31500}$	

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Regensburg	Stadt Regensburg		32,130	$1\frac{630}{31500}$	1
II. Stadtamhof	Amtsg. Regensburg Landbezirk	16,518			
	„ Regenstauf	14,864			
	„ Stadtamhof	20,661			
	„ Wörth	12,019	64,062	$2\frac{1062}{31500}$	2
III. Neumarkt	Amtsg. Beilngries	13,105			
	„ Hemau	13,570			
	„ Neumarkt Stadtbezirk	4,600			
	„ Neumarkt Landbezirk	14,218			
	„ Riedenburg	13,393	58,886	$1\frac{27386}{31500}$	2
IV. Amberg	Amtsg. Amberg Stadtbezirk	13,380			
	Amtsg. Amberg Landbezirk	14,903			
	„ Burglengenfeld	14,329			
	„ Kastl	10,251			
	„ Nabburg	18,047			
	„ Parsberg	13,602			
	„ Schwandorf	8,785	93,297	$2\frac{30297}{31500}$	3
V. Weiden	Amtsg. Neustadt a./WN.	12,804			
	„ Sulzbach	17,563			
	„ Vilseck	10,462			
	„ Weiden	14,790	55,619	$1\frac{24119}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
VI. Kemnath	Amtsg. Auerbach	9,433			
	„ Erbendorf	9,596			
	„ Eschenbach	14,419			
	„ Kemnath	15,198			
	„ Tirschenreuth	13,867			
	„ Waldsassen	15,690	78,203	$2\frac{15203}{31500}$	2
VII. Oberviechtach	Amtsg. Oberviechtach	16,741			
	„ Bohenstrauß	23,720	40,461	$1\frac{8961}{31500}$	1
VIII. Cham	Amtsg. Cham	17,095			
	„ Furth	8,279			
	„ Neunburg v./W.	15,541			
	„ Nittenau	9,755			
	„ Roding	13,963			
	„ Waldmünchen	16,223	80,856	$2\frac{17856}{31500}$	3
Rekapitulation.					
I. Regensburg	. . . . .		32,130	$1\frac{630}{31500}$	1
II. Stadtamhof	. . . . .		64,062	$2\frac{1062}{31500}$	2
III. Neumarkt	. . . . .		58,886	$1\frac{27386}{31500}$	2
IV. Amberg	. . . . .		93,297	$2\frac{30297}{31500}$	3
V. Weiden	. . . . .		55,619	$1\frac{24119}{31500}$	2
VI. Kemnath	. . . . .		78,203	$2\frac{15203}{31500}$	2
VII. Oberviechtach	. . . . .		40,461	$1\frac{8961}{31500}$	1
VIII. Cham	. . . . .		80,856	$2\frac{17856}{31500}$	3
		Summe	503,514	$12\frac{125514}{31500}$	16
				$15\frac{31014}{31500}$	

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
I. Bamberg	Amtsg. Bamberg	Stadtbezirk	26,951			
		Landbezirk	29,045			
	„ Burgebrach		11,793			
	„ Herzogenaurach		11,290			
	„ Höchstadt a. A.		15,892	94,971	$3\frac{471}{31500}$	3
II. Bayreuth	Amtsg. Bayreuth	Stadtbezirk	19,180			
		Landbezirk	18,783			
	„ Gräfenberg		13,705			
	„ Hollfeld		12,460			
	„ Pegnitz		15,154			
	„ Pottenstein		14,786			
	„ Weidenberg		9,863	103,931	$3\frac{9431}{31500}$	3
III. Forchheim	Amtsg. Ebermannstadt		11,437			
	„ Forchheim	Stadtbezirk	3,848			
		Landbezirk	13,822	29,107	$\frac{29107}{31500}$	1
IV. Wunsiedel	Amtsg. Kirchenlamitz		13,668			
	„ Münchberg		25,055			
	„ Rehau		8,886			
	„ Selb		11,032			
	„ Thiersheim		10,903			
	„ Wunsiedel		15,552	85,096	$2\frac{22096}{31500}$	3
V. Hof	Amtsg. Hof	Stadtbezirk	18,268			
		Landbezirk	24,599			
	„ Ludwigsstadt		11,319			
	„ Naila		22,767			
	„ Nordhalben		5,598	82,551	$2\frac{19551}{31500}$	3

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
VI. Kronach	Amtsg. Kronach		29,235	$\frac{29235}{31500}$	1
VII. Kulmbach	Amtsg. Berneck	16,286			
	„ Kulmbach (Stadtbezirk)	5,757			
	„ Kulmbach (Landbezirk)	15,789			
	„ Stadtsteinach	18,811			
	„ Thurnau	9,598	66,241	$2\frac{3241}{31500}$	2
VIII. Staffelstein	Amtsg. Lichtenfels	18,708			
	„ Scheßlitz	12,912			
	„ Seßlach	6,339			
	„ Staffelstein	14,019			
	„ Weismain	11,833	63,811	$2\frac{811}{31500}$	2
Rekapitulation.					
I. Bamberg	. . . . .		94,971	$3\frac{471}{31500}$	3
II. Bayreuth	. . . . .		103,931	$3\frac{9431}{31500}$	3
III. Forchheim	. . . . .		29,107	$\frac{29107}{31500}$	1
IV. Wunsiedel	. . . . .		85,096	$2\frac{22096}{31500}$	3
V. Hof	. . . . .		82,551	$2\frac{19551}{31500}$	3
VI. Kronach	. . . . .		29,235	$\frac{29235}{31500}$	1
VII. Kulmbach	. . . . .		66,241	$2\frac{3241}{31500}$	2
VIII. Staffelstein	. . . . .		63,811	$2\frac{811}{31500}$	2
		Summe	554,943	$14\frac{113943}{31500}$	18
				$17\frac{19443}{31500}$	

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
I. Ansbach	Amtsg. Ansbach	Stadtbezirk	13,305			
		Landbezirk	19,975	33,280	$1\frac{1780}{31500}$	1
II. Schwabach	Amtsg. Cadolzburg		12,636			
	„ Heilsbronn		12,598			
	„ Roth		14,202			
	„ Schwabach	Stadtbezirk	7,024			
		Landbezirk	15,796	62,256	$1\frac{30756}{31500}$	2
III. Nürnberg	Amtsg. Nürnberg	Stadtbezirk	109,782			
		Landbezirk	4,609			
	„ Altdorf		14,316	128,707	$4\frac{2707}{31500}$	4
IV. Fürth	Amtsg. Erlangen	Stadtbezirk	13,597			
		Landbezirk	13,184			
	„ Fürth	Stadtbezirk	28,482			
		Landbezirk	11,397			
	„ Hersbruck		20,890			
	„ Lauf		15,852	103,402	$3\frac{8902}{31500}$	3
V. Neustadt a. A.	Amtsg. Markt Erlbach		13,867			
	„ Neustadt a. A.		18,780			
	„ Scheinfeld		20,275	52,922	$1\frac{21422}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
VI. Uffenheim	Amtsg. Uffenheim	14,403			
	„ Windsheim	17,288	31,691	$1\frac{191}{31500}$	1
VII. Dinkelsbühl	Amtsg. Dinkelsbühl (Stadtbezirk)	5,240			
	Amtsg. Dinkelsbühl (Landbezirk)	12,975			
	„ Feuchtwangen	14,530			
	„ Herrieden	11,735			
	„ Rothenburg a. T. (Stadtbez.)	5,773			
	„ Rothenburg a. T. (Landbez.)	11,253			
	„ Schillingsfürst	8,730	70,236	$2\frac{7236}{31500}$	2
VIII. Weißenburg	Amtsg. Gunzenhausen	18,224			
	„ Heidenheim	12,609			
	„ Pappenheim	11,035			
	„ Wassertrüdingen	12,207			
	„ Weißenburg (Stadtbezirk)	5,212			
	„ Weißenburg (Landbezirk)	3,136	62,423	$1\frac{30923}{31500}$	2
IX. Eichstätt	Amtsg. Eichstätt (Stadtbezirk)	7,136			
	Amtsg. Eichstätt (Landbezirk)	12,318			
	„ Ellingen	11,393			
	„ Greding	10,248			
	„ Hilpoltstein	12,991			
	„ Kipfenberg	9,447	63,533	$2\frac{533}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
	Rekapitulation.				
I. Ansbach	. . . . .		33,280	$1\frac{1780}{31500}$	1
II. Schwabach	. . . . .		62,256	$1\frac{30756}{31500}$	2
III. Nürnberg	. . . . .		128,707	$4\frac{2707}{31500}$	4
IV. Fürth	. . . . .		103,402	$3\frac{8902}{31500}$	3
V. Neustadta/A.	. . . . .		52,922	$1\frac{21422}{31500}$	2
VI. Uffenheim	. . . . .		31,691	$1\frac{191}{31500}$	1
VII. Dinkelsbühl	. . . . .		70,236	$2\frac{7236}{31500}$	2
VIII. Weißenburg	. . . . .		62,423	$1\frac{30923}{31500}$	2
IX. Eichstätt	. . . . .		63,533	$2\frac{533}{31500}$	2
		Summe	608,450	$16\frac{104450}{31500}$	19
				$19\frac{9950}{31500}$	

83

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Würzburg I	Stadt Würzburg		44,975	$1\frac{13475}{31500}$	1
II. Würzburg II	Amtsg. Dettelbach	10,906			
	„ Werneck	11,412			
	„ Würzburg Landbezirk	38,481	60,799	$1\frac{29299}{31500}$	2
III. Karlstadt	Amtsg. Arnstein	12,447			
	„ Euerdorf	7,039			
	„ Gemünden	14,709			
	„ Hammelburg	13,222			
	„ Karlstadt	16,344	63,761	$2\frac{761}{31500}$	2
IV. Aschaffenburg	Amtsg. Aschaffenburg { Stadtbezirk	13,985			
	{ Landbezirk	26,944	40,929	$1\frac{9429}{31500}$	1
V. Miltenberg	Amtsg Amorbach	7,396			
	„ Klingenberg	12,705			
	„ Miltenberg	13,622			
	„ Obernburg	12,810			
	„ Stadtprozelten	7,170	53,703	$1\frac{22203}{31500}$	2
VI. Lohr	Amtsg. Alzenau	10,296			
	„ Lohr	19,580			
	„ Markt Heidenfeld	22,610			
	„ Schöllkrippen	9,068	61,554	$1\frac{30054}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
VII. Kitzingen	Amtsg. Aub	11,458			
	" Kitzingen (Stadtbezirk)	6,393			
	" Kitzingen (Landbezirk)	12,040			
	" Marktbreit	8,347			
	" Ochsenfurt	13,711			
	" Wiesentheid	7,378	59,327	$1\frac{27827}{31500}$	2
VIII. Haßfurt	Amtsg. Baunach	9,038			
	" Eltmann	14,674			
	" Gerolzhofen	11,991			
	" Haßfurt	12,985			
	" Volkach	12,074	60,762	$1\frac{29262}{31500}$	2
IX. Schweinfurt	Amtsg. Ebern	10,888			
	" Hofheim	14,017			
	" Königshofen	15,391			
	" Münnerstadt	15,002			
	" Schweinfurt (Stadtbezirk)	11,233			
	" Schweinfurt (Landbezirk)	19,893	86,424	$2\frac{23424}{31500}$	3
X. Neustadt a./S.	Amtsg. Bischofsheim	9,819			
	" Brückenau	13,439			
	" Kissingen	16,290			
	" Mellrichstadt	13,749			
	" Neustadt a./S.	11,359	64,656	$2\frac{1656}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
Rekapitulation.					
I. Würzburg I			44,975	$1\frac{13475}{31500}$	1
II. Würzburg II			60,799	$1\frac{29299}{31500}$	2
III. Karlstadt			63,761	$2\frac{761}{31500}$	2
IV. Aschaffenburg			40,929	$1\frac{9429}{31500}$	1
V. Miltenberg			53,703	$1\frac{22203}{31500}$	2
VI. Lohr			61,554	$1\frac{30054}{31500}$	2
VII. Kitzingen			59,327	$1\frac{27827}{31500}$	2
VIII. Haßfurt			60,762	$1\frac{29262}{31500}$	2
IX. Schweinfurt			86,424	$2\frac{23424}{31500}$	3
X. Neustadt a./S.			64,656	$2\frac{1656}{31500}$	2
		Summe	596,890	$13\frac{18\,7390}{31500}$ $18\frac{20890}{31500}$	19

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Augsburg I	Stadt Augsburg		57,213	$1\frac{25713}{31500}$	2
II. Augsburg II	Distriktsgemeinde Augsburg	25,477			
	Amtsg. Mindelheim	15,785			
	„ Schwabmünchen	19,796			
	„ Türkheim	12,262	73,320	$2\frac{10320}{31500}$	2
III. Dillingen	Amtsg. Dillingen (Stadtbezirk)	5,029			
	Amtsg. Dillingen (Landbezirk)	9,760			
	„ Höchstädt	13,845			
	„ Rain	11,096			
	„ Wertingen	17,568			
	„ Zusmarshausen	15,144	72,442	$2\frac{9442}{31500}$	2
IV. Neuburg a./D.	Amtsg. Monheim	14,282			
	„ Neuburg a./D. (Stadtbez.)	7,320			
	„ Neuburg a./D. (Landbez.)	17,155	38,757	$1\frac{7257}{31500}$	1
V. Nördlingen	Amtsg. Donauwörth (Stadtbezirk)	3,758			
	Amtsg. Donauwörth (Landbezirk)	15,492			
	„ Nördlingen (Stadtbezirk)	7,223			
	„ Nördlingen (Landbezirk)	16,038			
	„ Oettingen	15,272	57,783	$1\frac{26283}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
VI. Günzburg	Amtsg. Günzburg (Stadtbezirk)	3,808			
	Amtsg. Günzburg (Landbezirk)	13,827			
	„ Lauingen	13,970			
	„ Neu-Ulm Stadtbezirk	7,049			
	Distriktsgemeinde Neu-Ulm	11,175	49,829	$1\frac{18329}{31500}$	2
VII. Krumbach	Amtsg. Babenhausen	8,001			
	„ Burgau	15,021			
	„ Illertissen	9,519			
	„ Krumbach	22,184			
	Distriktsgemeinde Weißenhorn	8,425	63,150	$2\frac{150}{31500}$	2
VIII. Kaufbeuren	Amtsg. Buchloe	10,389			
	„ Füssen	15,512			
	„ Kaufbeuren (Stadtbezirk)	5,553			
	„ Kaufbeuren (Landbezirk)	9,627			
	„ Oberdorf	11,239			
	„ Obergünzburg	9,122			
	„ Ottobeuren	13,354	74,796	$2\frac{11796}{31500}$	2
IX. Kempten	Amtsg. Kempten (Stadtbezirk)	12,682			
	Amtsg. Kempten (Landbezirk)	29,533			
	„ Memmingen (Stadtbez.)	7,762			
	„ Memmingen (Landbez.)	13,411	63,388	$2\frac{388}{31500}$	2
X. Immenstadt	Amtsg. Immenstadt	15,394			
	„ Lindau (Stadtbezirk)	5,124			
	„ Lindau (Landbezirk)	9,045			
	„ Sonthofen	14,357			
	„ Weiler	15,632	59,552	$1\frac{28052}{31500}$	2

Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
	Rekapitulation.				
I. Augsburg I	. . . .		57,213	$1\frac{25713}{31500}$	2
II. Augsburg II	. . . . .		73,320	$2\frac{10320}{31500}$	2
III. Dillingen	. . . . .		72,442	$2\frac{9442}{31500}$	2
IV. Neuburg a. D.	. . . .		38,757	$1\frac{7257}{31500}$	1
V. Nördlingen	. . . . .		57,783	$1\frac{26283}{31500}$	2
VI. Günzburg	. . . . .		49,829	$1\frac{18329}{31500}$	2
VII. Krumbach	. . . . .		63,150	$2\frac{150}{31500}$	2
VIII. Kaufbeuren	. . . . .		74,796	$2\frac{11796}{31500}$	2
IX. Kempten	. . . . .		63,388	$2\frac{388}{31500}$	2
X. Immenstadt	. . . . .		59,552	$1\frac{28062}{31500}$	2
		Summe	610,230	$15\frac{137730}{31500}$ $19\frac{11730}{31500}$	19

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 31.

München, den 7. Juni 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Mai 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Juni 1905, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 11663.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Landshut $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 1 500 000 Mark, und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, in den Verkehr bringe.

München, den 31. Mai 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Nr. 4541 VI.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 8. Juni 1905 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Mertingen—Wertingen finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 3. Juni 1905.

v. Frauendorfer.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 15. Mai 1905 den kaiserlichen Assessor im Auswärtigen Amte in Berlin Friedrich Edlen von Ruef auf Hauzendorf zum K. Hofjunker und

unterm 26. Mai 1905 den K. Kammerjunker, Fideikommißbesitzer und Leutnant der Reserve im 1. Ulanen-Regiment Ludwig Freiherrn von Lindenfels zum K. Kämmerer, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. Mai 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer Theodor Freiherrn von Cramer-Klett, erblichen Reichsrat der Krone Bayern, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Großkreuzes des päpstlichen St. Gregorius-Ordens zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, den 14. Juni 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Juni 1905, die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, das Verfahren in Zollstrafsachen betreffend.

Nr. 12170.

Bekanntmachung, die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und der Finanzen.

Einer Mitteilung des Reichsschatzamts zufolge hat die Reichsdruckerei die Preise für die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken (Ziffer 28 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900) anderweit festgesetzt.

Künftighin werden folgende Kosten erhoben:

a) bei Mengen bis zu 400 Stück von einem und demselben Steuerbetrage für je 100 Stück . . . . . 4 ℳ,
wobei für überschießende Stücke der Preis für volle Hunderte zur Berechnung gelangt;

Go gle

b) bei Mengen über 400 Stück von einem und demselben Steuerbetrage
für die ersten 400 Stück . . . . . 16 ℳ,
für jedes weitere volle oder angefangene Hundert . . . . . 2 ℳ.

München, den 3. Juni 1905.

Frhr. v. Podewils. v. Pfaff.

Nr. 12774.

Bekanntmachung, das Verfahren in Zollstrafsachen betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Bestimmung in § 17 Absatz 11 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1381 ff.) — wird, wie folgt, geändert:

„Die Vertretung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern bei dem Obersten Landesgerichte ist dem Hauptzollamte München I übertragen."

München, den 6. Juni 1905.

v. Miltner. v. Pfaff.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 33.

München, den 21. Juni 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Juni 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Juni 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Juni 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 4806V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In Ergänzung der Nr. XXXV a der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird bestimmt, daß

fertige Metallpatronen für Feldgeschütze bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

1. Die Patronen dürfen weder mit Zündhütchen in den Kartuschhülsen noch mit Zündern in den Geschossen versehen sein, sondern müssen an Stelle der Zündhütchen und Zünder Zinkverschlußschrauben enthalten.
2. Die Patronen sind in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten, die im Innern mit Zinkblech ausgeschlagen sein müssen, so fest zu verpacken, daß eine Bewegung während der Beförderung ausgeschlossen ist.

Google

3. Sämtliche Nägel und Schrauben der Kisten müssen aus verzinktem Eisendrahte hergestellt sein.
4. Die Kisten sind mit Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Metallpatronen für Feldgeschütze" zu versehen.
5. Jeder Sendung ist eine von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sowie über die sichere Festlegung der in den Patronen enthaltenen Spreng- und Schießmittel beizugeben.
6. Im übrigen finden die Bestimmungen der Nr. XXXV a lit. B bis J Anwendung.

München, den 18. Juni 1905.

v. Frauendorfer.

Nr. 12829.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Bad Kissingen $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 700000 Mark und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark in den Verkehr bringe.

München, den 16. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Nr. 13031.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Landsberg $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 1200000 Mark und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark in den Verkehr bringe.

München, den 19. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 34.

München, den 28. Juni 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juni 1905, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Juni 1905, die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel betreffend.

Nr 12283.

Bekanntmachung, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899, den Vollzug des Impfgesetzes betreffend (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1049) wird auf Anregung des Reichsamtes des Innern die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 1899 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1054) abgeändert wie folgt:

D. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

a) **Vorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.**

1. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „ein reiner Schwamm oder" gestrichen; außerdem wird am Schlusse hinter „verwendet werden" der Zusatz beigefügt: „, welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen".

2. In § 9 wird hinter Absatz 2 als neuer Absatz eingefügt:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen

Google

sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

3. In § 10 wird am Ende von **Abs. 1** hinzugefügt: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen."

b) **Vorschriften für die Angehörigen der Wiederimpflinge:**

In § 4 wird als zweiter Absatz beigefügt:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

München, den 23. Juni 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Nr. 13525.

Bekanntmachung, die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 4 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872 (Regierungs-Blatt S. 1623) wird verfügt:

Ab 1. August 1905 gilt als Taxordnung für die von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel die Deutsche Arzneitaxe (Ges.- u. Verordn.-Blatt 1905 S. 81) mit der Maßgabe, daß die Ansätze dieser Taxe eine Abminderung von 20% erfahren.

Gleichzeitig tritt die Ministerialbekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 39) außer Wirksamkeit.

München, den 26. Juni 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 35.

München, den 6. Juli 1905.

Inhalt:

Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1905, die Stiftung der Prinz-Regent-Luitpold-Medaille betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 14320.

Allerhöchste Verordnung, die Stiftung der Prinz-Regent-Luitpold-Medaille betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, neben der für die Armee gestifteten Jubiläums-Medaille eine Verdienst- und Gedenk-Medaille zu stiften, welche den Namen „Prinz-Regent-Luitpold-Medaille" führen soll.

Hierüber verordnen Wir, was folgt:

§ 1.

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch Uns aus eigener Bewegung.

§ 2.

Die Medaille wird in Silber und in Bronze verliehen, doch behalten Wir Uns vor, in besonderen Fällen sie auch in Gold zu verleihen.

Google

§ 3.

Die Medaille zeigt auf der Vorderseite Unser Bildnis mit der Umschrift „Luitpold Prinz-Regent von Bayern", auf der Rückseite den Bayerischen Rautenschild, auf welchem eine Königskrone ruht, mit der Umschrift: „In Treue fest" und der zu beiden Seiten des Schildes verteilten Jahreszahl 1905. Die silberne und die bronzene Medaille wird an einem hochroten Bande auf der linken Brust nach den inländischen Orden und Ordensmedaillen, die goldene Medaille aber an einem gleichfarbigen, nur etwas breiteren Bande um den Hals getragen.

§ 4.

Den Beliehenen wird vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern ein Besitzzeugnis nebst einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung zugestellt.

§ 5.

Nach dem Ableben der Beliehenen wird die Medaille den Hinterbliebenen zum Andenken belassen.

§ 6.

Die Kosten für Beschaffung der Medaille haben Wir auf die Hofkasse übernommen.

Gegeben zu München, den 30. Juni 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
von Gietl.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. Juni 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem fürstlich Hohenzollern'schen Kammerdiener Otto Scheffler das Verdienstkreuz des Ordens vom hl. Michael und dem fürstlich Hohenzollern'schen Lakaien Albert Gütinger die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 36.

München, den 8. Juli 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1905, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Juni 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juli 1905, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrates der Krone Bayern. — Auszug aus der Adels Matrikel des Königreiches.

Nr. 5251 IX.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 an

Google

§ 33 (neu 34) Abs. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, folgende Fassung erhält:

„Ferner sind derselben die Oberpostämter Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg unmittelbar untergeordnet."

Gegeben zu München, den 29. Juni 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Frhr. v. Schacky.

Nr. 13657.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Marktgemeinde Wolfratshausen $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 230000 Mark und zwar Stücke zu 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 200 ℳ und 100 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 29. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Google

Nr. 2870V.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf § 40 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 306) und auf § 6 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1904 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 563) wird hiemit Nachfolgendes angeordnet:

I. Die Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkte an bei nahender Seuchengefahr die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für den Schiffahrtsbetrieb auf dem Bodensee zu ergreifenden Schutzmaßregeln anzuwenden sind, erfolgt durch das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

II. Die Ausführung dieser Schutzmaßregeln obliegt für den Bereich der K. B. Staatseisenbahnen und der rechtsrheinischen Privatlokalbahnen sowie der Schiffahrt auf dem Bodensee der Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen, für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung der Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen. Hinsichtlich des Netzes der Pfälzischen Eisenbahnen werden die zur Ausführung der Schutzmaßregeln erforderlichen Anordnungen an die Verwaltung dieser Eisenbahnen unmittelbar vom K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erlassen.

München, den 1. Juli 1905.

v. Frauendorfer.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrates der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben vermöge Allerhöchsten offenen Dekrets vom 1. Juli 1905 in Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde Titel VI § 3 und auf das Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräte betreffend, den Gutsbesitzer Friedrich von Deuster in Sternberg als erblichen Reichsrat der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen geruht.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 10. Juni 1905 der Kommerzienrat Wilhelm Ritter von Finck in München für

Google

seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. F, Fol. 35, Akt Nr. 12578,

am 15. Juni 1905 der Fideikommißbesitzer Friedrich Karl Freiherr von Sturmfeder-Horneck in Schloß Thurn in erblicher Weise bei der Freiherrnklasse, Lit. S, Fol. 91, Akt Nr. 13242 und

am 27. Juni 1905 der Kommerzienrat Albert Ritter von Forster, Rentier in Augsburg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. F, Fol. 36, Akt Nr. 14043.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 37.

München, den 17. Juli 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Juli 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

Nr. 5606V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. In Nr. XXXVc wird eingefügt:

a) hinter dem mit „Astralit I und II" beginnenden Absatze:

Wetter-Astralit (Astralit, worin 10 Prozent des Ammonsalpeters durch Kochsalz ersetzt sind),

b) hinter dem mit „Petroklastit" beginnenden Absatze:

Petroklastit II (Gemenge aus Natronsalpeter, Kalisalpeter, Schwefel, Steinkohlenpech, Kaliumbichromat und Holzkohle), .

Google

II. Hinter Nr. XLII a wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

XLII b.

Pyrotechnische Scherzartikel, bestehend aus einer Mischung, die außer Gummi und Farbe nicht mehr als 6 Prozent gelben Phosphor, 23 Prozent amorphen Phosphor und 21 Prozent Kaliumchlorat enthalten darf,

in Form von

a) Stäbchen von 50 bis 55 Millimeter Länge im Gewichte von $1_{,5}$ Gramm (sogenannte Krawallstangen),

b) runden Scheibchen von 28 Millimeter Durchmesser im Gewichte von $2_{,5}$ Gramm (sogenante Radauplätzchen),

c) Kugeln im Gewichte von $1_{,5}$ Gramm (sogenannte Gewitterhagel),

unterliegen nachstehenden Bedingungen:

1. Die Scherzartikel sind in starke Holzkästen von nicht mehr als je 1 Gros (144 Stück) Inhalt unter Benutzung einer Zwischenlagerung von Sägemehl, Kieselguhr oder ähnlichem Material gut zu verpacken.
2. Diese Kästen sind in besondere Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten mit einer Wandstärke von mindestens 18 Millimeter und von nicht über $1_{,2}$ Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände, dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen beigegeben werden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 11. Juli 1905.

v. Frauendorfer.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 38.

München, den 20. Juli 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Juli 1905, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Juli 1905, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Juli 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Juli 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 15268.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, den § 16 Absatz II der K. Allerhöchsten Verordnung vom

Google

14. Dezember 1899, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend, durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Wertpapiere der Versicherungsanstalt sind bei der K. Bank zu hinterlegen."

München, den 17. Juli 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Nr. 5628VII.

Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar 1903 Nr. 1107/I (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Nr. 4) wird hiemit gemäß § 31 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung bekanntgegeben, daß vom 1. Juli 1905 an an Stelle des Regierungsrates, nunmehrigen Oberregierungsrates Emil von Pracher, der Direktionsrat Otto Morhart in München durch die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen zum Beisitzer des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung berufen worden ist.

München, den 15. Juli 1905.

v. Frauendorfer.

Google

Nr. 14869.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Hof $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 1'200,000 Mark und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500 und 200 Mark in den Verkehr bringe.

München, den 17. Juli 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Nr. 14901.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Landwirtschaftsbank (E. G. m. b. H.) in München wurde die Genehmigung erteilt in Gemäßheit des § 20 ihres Statuts eine weitere (VIII.) Serie auf den Inhaber lautender, verlosbarer und zu $3^1/_2$ % verzinslicher Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark in Verkehr zu bringen.

Die Hypothekenpfandbriefe sind in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark eingeteilt.

München, den 17. Juli 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ordensauszeichnungen zu erteilen:

I. für das Großkreuz des K. Sächsischen Albrechtsordens:

dem Staatsrate im a. o. D. und Präsidenten der K. Regierung von Oberbayern Joseph Ritter von Schraut;

II. für das Komturkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Geheimen Hofrate und Justitiar der K. Hofverwaltung Heinrich Höglauer;

Google

III. für das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Geheimen Sekretär im K. Obersthofmeister-Stabe Johann Adler;

IV. für das K. Sächsische Albrechtskreuz:

dem K. Proviantmeister Johann Näßl,
dem K. Silberverwalter Ludwig Lang,
dem K. Hofoffizianten Ludwig Welker,
dem K. Obergärtner Leonhard Dillis,
dem K. I. Wagenmeister Ludwig Vogel,
dem K. Leibjäger Jakob Kiste;

V. für die K. Sächsische silberne Friedrich August-Medaille:

dem K. Schloßdiener Max Bockmaier,

den K. Hoflakaien Anton Keller, Karl Windsperger, Leonhard Nägele, Korbinian Gill und Georg Kraft,

dem K. Livreediener Joseph Putz,

dem K. Postillon Stefan Sedlmayer,

den K. Hofkutschern Ludwig Ziegler und Georg Stoeger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 39.

München, den 24. Juli 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1905, die Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juli 1905, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 26367.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 16. Dezember 1899, die Gerichtsvollzieherordnung betreffend, zu ändern, wie folgt:

Google

1. An die Stelle des ersten und des zweiten Absatzes des § 13 tritt die Vorschrift:

   Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge jeder Art, die ihnen von den Justizbehörden erteilt werden und ihrer dienstlichen Stellung entsprechen, auszuführen, insbesondere die Zustellungen von Amtswegen und solche Zustellungen vorzunehmen, für welche die in der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, Behändigungen mit oder ohne Beurkundung und schriftliche und mündliche Mitteilungen zu besorgen und Ermittelungen jeder Art zu pflegen.

2. Dem Absatz 1 des § 17 wird als dritter Satz angefügt:

   Die Hilfskräfte, die der geschäftsleitende Sekretär mit Genehmigung des Amtsgerichtsvorstands dem Gerichtsvollzieher beigibt, haben den Anordnungen des Gerichtsvollziehers, soweit sie sich auf die Vorbereitung und Durchführung seiner Dienstgeschäfte und auf seine Akten- und Registerführung beziehen, Folge zu leisten.

3. Im § 35 Abs. 2 wird die Nr. 3 gestrichen.

4. An die Stelle des § 40 Abs. 1 tritt die Vorschrift:

   Als Verweser soll nur aufgestellt werden, wer den im § 6 Nr. 1 und 2, 4 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen entspricht, volljährig ist und genügende Vorbildung besitzt.

5. Der § 42 hat zu lauten:

   Wenn die Verwesung nicht länger als 14 Tage dauern soll, stellt der Amtsgerichtsvorstand, wenn sie nicht länger als zwei Monate dauern soll, stellt der Landgerichtspräsident den Verweser auf. Wird eine Verwesung in der Dauer von mehr als zwei Monaten notwendig, ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz einzuholen. Auch wenn die Verwesung länger als vierzehn Tage zu dauern haben wird, kann der Amtsgerichtsvorstand den Verweser einstweilen bestellen, sofern ein dringender Fall vorliegt; er hat jedoch die höhere Genehmigung unverzüglich nachzusuchen.

München, den 19. Juli 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Pohl.

Google

Nr. 5847 VIII.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen, dann K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, ist mit Urkunden vom Heutigen den Aktiengesellschaften der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von $3^1/_2$ prozentigen, vom Jahre 1912 anfangend, innerhalb 57 Jahren zu amortisierender Schuldverschreibungen auf den Inhaber, halbjährig am 1. Oktober und 1. April verzinslich, erteilt worden, und zwar:

1. der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Maximiliansbahn für ein Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 3 263 000 Mark, eingeteilt in

1300 Stück zu 2000 ℳ Lit. G. G.,
560 „ „ 1000 ℳ „ H. H.,
206 „ „ 500 ℳ „ I. I.;

2. der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen für ein Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 1 877 000 Mark, eingeteilt in

750 Stück zu 2000 ℳ Lit. D. D.,
320 „ „ 1000 ℳ „ E. E.,
114 „ „ 500 ℳ „ F. F.

München, den 21. Juli 1905.

v. Frauendorfer. v. Pfaff.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Juli 1905 den K. Kammerjunker, Rittmeister und Eskadronschef des 1. Chevauleger-Regiments Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen, zum K. Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

Go gle

unterm 20. Juni 1905 dem lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern Ferdinand von Miller, Direktor der K. Akademie der bildenden Künste, den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse mit Stern,

unterm 27. Juni 1905 dem K. Kämmerer, lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern, I. Präsidenten des Bayerischen Landwirtschaftsrates und Gutsbesitzer Max Freiherrn von Soden-Fraunhofen das Komturkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und

unterm 8. Juli 1905:

I. das Komturkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem Kaiserlichen Kontreadmiral v. Holtzendorff,

dem K. preußischen Generalmajor v. Salisch;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem K. preußischen Kammerherrn Dr. Klemens Freiherrn von Schorlemer, Mitglied des Herrenhauses;

III. das Ritterkreuz II. Klasse des Militär-Verdienstordens:

dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Grafen zu Castell-Rüdenhausen,

dem Oberleutnant von Kries,

den Leutnants Freiherrn von Boenigk, von Riedel, von Kietzell (Fritz), von Gromadzinski und von Blankenburg, sämtliche vom K. Preußischen 3. Garde-Regiment zu Fuß;

IV. das Militär-Verdienstkreuz:

dem Feldwebel Gonschor und dem Unteroffizier Hoffmann vom K. Preußischen 3. Garde-Regiment zu Fuß.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 17. Juli 1905 der Regierungsdirektor und Abteilungs-Vorstand bei der Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen, Karl Gottfried Ritter von Ries in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 70, Akt Nr. 15598.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 40.

München, den 1. August 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. Juli 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Juli 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Juli 1905, die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 14177.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sowie auf das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen gemäß den von dem Bundesrate hierüber vereinbarten Bestimmungen verfügt was folgt:

§ 1.

I. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung — Umfang der Bestimmungen.

Google

stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,

2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

II. Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

I. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
   d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,

Google

e) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],

f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte, insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;

4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

II. Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der K. Regierung, Kammer des Innern, für ihren Bezirk gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere: Vom Verkehr ausgeschlossene Sprengstoffe.

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;

2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;

3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;

5. Sprengstoffe welche entweder:

a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder

b) welche enthalten:

aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder

bb) pikrinsaure Salze, oder

cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder

dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

Google

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Versendung in Mengen von mehr als 35 kg.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Erlaubnisschein.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Verpackung für die Versendung.

I. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

II. Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Google

III. Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

IV. Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

V. Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

VI. Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

VII. Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

VIII. Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von dem K. Staatsministerium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Hand-

Google

habe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

IX. Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

X. Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Verbot gleichzeitiger Beförderung von Sprengstoffen und Personen auf Fuhrwerken.

I. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

II. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Vorsichtsmaßregeln beim Verpacken.

I. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

II. Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

III. Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind,

Google

insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

I. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

II. Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Beschaffenheit der Fuhrwerke.

I. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

II. Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

III. Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

IV. Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

V. Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Vorschriften für den Fuhrwerkstransport.

I. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

II. Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

I. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

II. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

Google

§ 14.

I. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

II. Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

III. Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

I. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

II. Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Google

§ 18.

I. Gerät eine Sprengstofffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

II. Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Sendungen in Mengen bis zu 35 kg.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Verbot gleichzeitiger Beförderung von Sprengstoffen und Personen auf Schiffen und Fähren.

I. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

II. Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

III. Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Vorsichtsmaßregeln beim Verpacken; Ein- und Ausladen auf Schiffe; Verstauung der Sprengstoffe.

I. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

II. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

III. Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Google

IV. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

V. Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

I. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

II. Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

III. Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Passieren von Brücken und Schleusen; Anlegen an Orten.

I. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

II. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

III. Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Anzeigepflicht; polizeiliche Erlaubnis.

I. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Google

II. Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung dem K. Staatsministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von dem K. Staatsministerium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von diesem Ministerium einer in Bayern betriebenen Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

Abgabe der Sprengpatronen in Behältern und Originalverpackungen.

III. In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

Buchführung über An- und Verkauf von Sprengstoffen.

§ 26.

I. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als $7{,}_5$ Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abgabe von Sprengstoffen an unzuverlässige und jugendliche Personen.

Google

II. Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Verausgabung von Sprengstoffen an Arbeiter u. dergl.

I. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

II. Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Gefahrdrohender Zustand der Lagerung.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Lagerungen für Handelsgeschäfte.

I. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

II. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Google

III. Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Polizeiliche Erlaubnis zur Lagerung.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der ortspolizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Magazine; Aufbewahrung an der Herstellungs- u. Verbrauchsstätte.

I. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Distriktspolizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

II. Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Distriktspolizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

III. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

I. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

II. Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

III. Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der distriktspolizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Distriktspolizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

IV. Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Distriktspolizeibehörde.

Google

V. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

I. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

II. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der K. Regierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau, dann die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37.

Die obigen Vorschriften treten an Stelle der Bekanntmachung vom 15. Februar 1894, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 86 ff.), mit dem 1. September 1905 in Kraft.

München, den 27. Juli 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Google

Nr. 6059/V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Ges. u. Verordn.-Blatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. XXXVa Ziff. 6 wird hinter den Worten: Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrozelluloſe gelatiniertes Nitrobenzol, in welches nnter Ausschluß anderer Subſtanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kali eingeknetet ist), eingeschaltet:
   endlich Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl),
2. In Nr. XXXVc wird der mit „Chlorat-Sprengstoffen" beginnende Absatz gestrichen.

Die Bestimmung zu 1. tritt sofort, die Bestimmung zu 2. am 1. September ds. Js. in Kraft.

München, den 28. Juli 1905.

J. V.
Staatsrat v. Ebermayer.

Nr. 5989/VI.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1 August ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Dombühl—Rothenburg o. T. finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Ges. u. Verordn.-Blatt 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 29. Juli 1905.

J. V.
Staatsrat v. Ebermayer.

Go gle

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Juli 1905 den Königlichen Preußischen Oberstleutnant a. D. Karl Grafen von Holnstein aus Bayern, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen, zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. Juli 1905 Allerhöchst bewogen gefunden, den K. Kämmerer und Gutsbesitzer, Major a. D. Hans Freiherrn von Thüngen in Thüngen zum lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 22. Juli 1905 dem K. Kämmerer und Oberstleutnant a. D. Rudolf Freiherrn von Thüngen für das ihm verliehene Rechtsritterkreuz des K. Preußischen Johanniter-Ordens und

dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, Peter Quirin, für das ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene K. Preußische Allgemeine Ehrenzeichen

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 41.

München, den 17. August 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. August 1905, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 16865.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, dann für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird der zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg am 12. April 1905 abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten, mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Auswechselung der Ratifikationsurkunden nach beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung am 28. Juli 1905 stattgefunden hat.

München, den 11. August 1905.

J. V.	J. V.
Staatsrat **v. Bever.**	Staatsrat **v. Ebermayer.**

Google

Staatsvertrag

zwischen

Bayern und Württemberg

über

die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten.

Die Königlich Bayerische und die Königlich Württembergische Regierung haben in der Absicht, weitere Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten herbeizuführen, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet haben.

A. Staatliche Eisenbahnen.

Artikel 1.

Die Königlich Bayerische Regierung gestattet innerhalb ihres Gebiets der Königlich Württembergischen Regierung den Bau und Betrieb einer Eisenbahn

1. von Weikersheim nach Röttingen zum Anschluß an die Lokalbahn Röttingen—Ochsenfurt,
2. von Isny nach Seltmanns zum Anschluß an die Lokalbahn Kempten—Siebratshofen.

Die Bahnen sollen als Nebenbahnen mit normaler Spurweite nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hergestellt werden.

Artikel 2.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für diese Eisenbahnen soll der Königlich Württembergischen Regierung zustehen. Diese wird sich indessen sowohl über die Führung der Bahnen als über die Anlegung von Stationen mit der Königlich Bayerischen Regierung verständigen und ihr den ausführlichen Bauentwurf vor Beginn des Baues zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerung mitteilen.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Zufahrtstraßen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleiben innerhalb des bayerischen Gebietes der Königlich Bayerischen Regierung vorbehalten.

Google

Artikel 3.

Der Königlich Württembergischen Regierung wird auf ihren Antrag für die Ausführung der bayerischen Teilstrecken das Enteignungsrecht verliehen werden.

Artikel 4.

Sollte nach Vollendung der Bahnen die Anlage neuer Wasserdurchlässe oder öffentlicher Straßen und Wege, welche die geplanten Bahnen kreuzen, von der Königlich Bayerischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird die Königlich Württembergische Regierung gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erheben. Die Königlich Bayerische Regierung wird aber dafür eintreten, daß aus der neuen Anlage der Königlich Württembergischen Regierung kein Aufwand erwächst und jede Unterbrechung des Eisenbahnbetriebs vermieden wird.

Artikel 5.

Die Ernennung der Beamten und Unterbeamten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Württembergischen Regierung zu.

Das württembergische Bahnpersonal hat die Bahnpolizei auch auf den bayerischen Teilstrecken wahrzunehmen; soweit es in Bayern stationiert ist, wird es durch die Königlich Bayerischen Behörden verpflichtet.

Artikel 6.

Nach Vollendung des Baues wird die Königlich Württembergische Regierung für jede Bahn eine Nachweisung der innerhalb des Königreichs Bayern aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermessene Gelände innerhalb des Königreichs Bayern nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Königlich Bayerischen Regierung zur Prüfung und Anerkennung mitteilen. Nach erfolgter Anerkennung erhält jeder der vertragschließenden Teile eine Ausfertigung.

Zur Feststellung des Anlagekapitals ist in gleicher Weise nach vorheriger Verständigung mit der Königlich Bayerischen Regierung bei späteren auf den im Königreich Bayern gelegenen Teilstrecken vorkommenden Erweiterungen und Ergänzungen zu verfahren, wenn sie im einzelnen Falle mindestens fünftausend Mark Kosten verursachen.

Die Königlich Bayerische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb des Königreichs Bayern gelegenen Strecken der Bahnen je nach Ablauf von zwanzig Jahren nach der Betriebseröffnung anzukaufen. Als Kaufpreis gilt das nach Absatz 1 und 2 festgesetzte Anlagekapital. Sollte sich der Zustand der Bahnen zur Zeit ihres Ankaufs im Vergleich mit der ursprünglichen Anlage wesentlich verschlechtert haben, so soll von der Entschädigung, nötigenfalls auf Grund einer Entscheidung des Schiedsgerichts (Artikel 21), ein entsprechender Abzug gemacht werden.

Google

Die Königlich Bayerische Regierung wird von ihrem Ankaufsrecht nur für den Beginn eines Betriebsjahres (1. April) Gebrauch machen. Sie wird ihre Absicht der Königlich Württembergischen Regierung spätestens ein Jahr vorher anzeigen und sich mit dieser über die zur einheitlichen Fortsetzung des Betriebs erforderlichen Maßnahmen verständigen.

Artikel 7.

Für das in Betracht kommende Bahneigentum (Grund- und Gebäudebesitz) des Königlich Württembergischen Staates in Bayern gelten hinsichtlich der Besteuerung die gleichen Grundsätze wie für das Bahneigentum des Königlich Bayerischen Staates.

Für den Bahnbetrieb wird die Königlich Bayerische Regierung keine Staatssteuern erheben.

Die Königlich Württembergische Regierung sichert hierfür Gegenseitigkeit zu.

Artikel 8.

Weiterhin soll auf Bayerischem und Württembergischem Gebiet eine Bahn vom Donautal zum Brenztal und zwar entweder zur Verbindung von Günzburg mit Niederstotzingen oder mit Sontheim—Brenz oder von Gundelfingen mit Sontheim—Brenz als normalspurige Nebenbahn nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hergestellt werden.

Die auf Bayerischem Staatsgebiete gelegene Strecke dieser Bahn wird von der Königlich Bayerischen Regierung, die auf Württembergischem Staatsgebiete gelegene Strecke von der Königlich Württembergischen Regierung je als Teil ihrer staatlichen Eisenbahnen ausgeführt.

Die Bahn soll binnen sechs Jahren, von der Ratifikation des gegenwärtigen Staatsvertrags an gerechnet, in Betrieb genommen werden.

Die mit der Ausführung des Baues beauftragten Behörden haben sich gegenseitig die Einzelpläne über die Grenzstrecken und sonstige hierauf bezügliche Nachweise mitzuteilen, auch während des Baues in stetem Benehmen mit einander zu bleiben. Über den Grenzübergangspunkt und den Anschluß der Grenzstrecken wird gemeinschaftlich von den beiderseitigen Behörden ein genauer Entwurf gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierungen unterstellt werden.

Die Unterhaltung und Bewachung der Bahn sowie der Stations- und Abfertigungsdienst werden ausschließlich durch die Organe und auf Kosten der Verwaltung besorgt, in deren Eigentum die betreffende Bahnstrecke oder Station sich befindet.

Auf der Bahn wird ein einheitlicher Betrieb nach den von den beiden Regierungen zu treffenden näheren Vereinbarungen hergestellt werden.

Google

B. Privatbahn.

Artikel 9.

Ferner verpflichten sich die Königlich Bayerische und die Königlich Württembergische Regierung, der Aktiengesellschaft „Badische Lokaleisenbahnen" zu Karlsruhe den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Dillingen nach Ballmertshofen zum Anschluß an die Linie Ballmertshofen—Aalen nach Maßgabe dieses Vertrags und noch zu vereinbarender Konzessionsbedingungen zu gestatten.

Artikel 10.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sollen die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die dazu noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend sein. Die Spurweite der Bahn soll ein Meter betragen; der spätere Ausbau zu normaler Spurweite soll nicht ausgeschlossen sein.

Artikel 11.

Die Genehmigung und Feststellung der Bauentwürfe innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Die bau- und wasserpolizeiliche Prüfung der Anlagen steht jeder der beiden Regierungen für die innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecken zu.

Artikel 12.

Zum Zweck der Erwerbung des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet dem Unternehmer nach Maßgabe der Landesgesetze das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 13.

Jede der beiden Regierungen übt für ihr Gebiet das staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Bahn aus. Soweit eine einheitliche Ausübung dieses Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt, werden die vertragschließenden Regierungen eine Verständigung hierüber unter sich herbeiführen.

Artikel 14.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der hierzu in jedem Staatsgebiet zuständigen Behörden nach Maßgabe der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gehandhabt.

Die Bahnpolizeibeamten sind von den zuständigen Staatsbehörden zu verpflichten.

Google

Artikel 15.

Jede der beiden Regierungen behält sich vor, die Bahn der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze zu unterziehen.

Artikel 16.

Falls die Königlich Bayerische oder die Königlich Württembergische Regierung das Eigentum des in ihrem Staatsgebiet liegenden Teils der Bahn erwerben sollte, werden sich die vertragschließenden Regierungen über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebs auf der Bahn Dillingen-Ballmertshofen nötigen Maßregeln, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Unternehmer, verständigen.

Sollte die Königlich Bayerische Regierung den Ankauf der Strecke Ballmertshofen-Landesgrenze beabsichtigen, so wird die Königlich Württembergische Regierung hiergegen keinen Einspruch erheben; sie behält sich jedoch die Erwerbung dieser Strecke auf Grund des württembergischen Eisenbahngesetzes vor. Macht die Königlich Württembergische Regierung von ihrem Rechte Gebrauch, so wird sie der Königlich Bayerischen Regierung den auf diese Strecke entfallenden bayerischen Staatszuschuß ohne Vergütung von Zinsen erstatten. Derselbe Betrag wird der Königlich Bayerischen Regierung erstattet werden, wenn diese Strecke infolge Erlöschens der Konzession auf den Württembergischen Staat übergeht, sofern nicht die Königlich Württembergische Regierung es vorzieht, die Strecke kostenlos der Königlich Bayerischen Regierung als Eigentum zu überlassen.

C. Schlußbestimmungen.

Artikel 17.

Eine von den vertragschließenden Regierungen beauftragte Kommission wird sich vor der Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebs von dem betriebsfähigen Zustand jeder der neuen Bahnstrecken überzeugen.

Artikel 18.

Die Landeshoheit steht ausschließlich der Regierung zu, auf deren Gebiet die betreffende Strecke gelegen ist.

Über das in Ausübung des Fahrdienstes auf das fremde Staatsgebiet übergehende Personal übt die zuständige Heimatbehörde die Dienst- und Disziplinargewalt ausschließlich aus. Im übrigen ist das in Ausübung des Dienstes auf das Gebiet des anderen Staats übergehende Personal während seines Aufenthalts auf diesem Gebiet den Gesetzen und Polizeiverordnungen dieses Staats unterworfen und es hat den ihm erteilten dienstlichen Weisungen der Stations- und Betriebsbeamten der Verwaltung, auf deren Bahnstrecke es sich befindet, Folge zu leisten. Es kommen ihm die gleichen eisenbahndienstlichen und eisenbahnpolizeilichen Befugnisse zu, wie den Bediensteten des anderen Staats.

Google

Jede Regierung wird dafür sorgen, daß das Bahnpersonal des andern Staats in der Ausübung der bahnpolizeilichen Dienstverrichtungen von den Behörden des Staatsgebiets die erforderliche Unterstützung erhält.

Artikel 19.

Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt überlassen, über den Postverkehr auf den Bahnen besondere Vereinbarungen zu treffen. Hierbei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Verwaltung, die mit ihren Betriebsmitteln die Postbeförderung für die andere Postverwaltung besorgt, entsprechende Entschädigung erhält.

Artikel 20.

Die von einer Staatsbahnverwaltung genehmigten Fahrzeuge bedürfen bei dem Übergang in das Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Prüfung.

Artikel 21.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Staatsvertrags werden unter Ausschluß des Rechtswegs von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht entschieden. Zu diesem Schiedsgericht ernennt jede Regierung ein Mitglied, während um die Bezeichnung des dritten Mitglieds der Präsident des Reichsgerichts ersucht werden soll.

Artikel 22.

Beide Regierungen behalten sich, soweit erforderlich, die Zustimmung ihrer Landtage zu diesem Vertrage vor.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Stuttgart möglichst bald vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Stuttgart, den 12. April 1905.

gez. **Frhr. von Schacky,**
K. Bayer. Ministerialrat.
L. S.

gez. Dr. jur. **von Oesterlen,**
K. Württembergischer Direktor.
L. S.

gez. Dr. **Graßmann,**
K. Bayer. Oberregierungsrat.
L. S.

gez. **Stierlin,**
K. Württembergischer Ministerialrat.
L. S.

Google

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. August 1905 allergnädigst bewogen gefunden,

dem Vorsitzenden im Ministerrate, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz,

dem K. Staatsminister des Innern Dr. Max Grafen von Feilitzsch,

dem K. Staatsminister der Justiz Ferdinand Ritter von Miltner,

dem K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Anton Ritter von Wehner,

dem K. Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Heinrich Ritter von Frauendorfer,

dem K. Staatsminister der Finanzen Hermann Ritter von Pfaff,

dem Erzbischofe von München-Freising, Reichsrat der Krone Bayern, Dr. Franz Joseph von Stein

die „Prinz-Regent Luitpold-Medaille" in Silber zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 42.

München, den 23. August 1905.

Inhalt:

Urkunde vom 20. August 1905 über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitz in Fall. — Bekanntmachung vom 22. August 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Erhebung in den Adelsstand.

Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitz in Fall.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur dauernden Erinnerung an Unseren langjährigen regelmäßigen Jagdaufenthalt in den Forstamtsbezirken Fall, Krünn und Garmisch mit einem Kapitale von 15000 ℳ eine Stiftung zu errichten, und verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" und hat ihren Sitz in Fall.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens übertragen Wir dem K. Forstamte Fall.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses obliegt für jeden einzelnen Forstamtsbezirk dem jeweiligen Forstamtsvorstand beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Vor Verleihung des Stiftungsgenusses sind die treffenden Gemeindeverwaltungen gutachtlich einzuvernehmen.

§ 4.

Die Renten des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März — Unserem Geburtstage —, erstmalig am 12. März 1906, sollen an sieben Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als ärarialische Waldarbeiter in den genannten Forstamtsbezirken beschäftigt werden und die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, je 50 ℳ in Form je eines Sparkassebuches verteilt werden und zwar so, daß auf den Forstamtsbezirk Fall drei Präbenden, auf die Forstamtsbezirke Krünn und Garmisch je zwei Präbenden treffen.

Die zu bedenkenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit beziehungsweise bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Forstamtes Fall und dürfen nebst Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die eventuellen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das treffende Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Der Rest der Stiftungsrenten soll unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses, wie bei Verteilung der Präbenden, zur alljährlichen Veranstaltung je eines Kinderfestes, verbunden mit Ausspeisung, für die genannten 3 Forstamtsbezirke verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht anderes bestimmen, dem

Google

Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Stiftung neuer Präbenden zu verwenden.

Gegeben Linderhof, den 20. August 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
Staatsrat Dr. **v. Proebst.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Regierungsrat Neubert.

Nr. 17004.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Süddeutschen Bodenkreditbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze für den Pfandbriefumlauf eine neue Serie (Nr. 58) Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark, welche unverlosbar und vom Emissionsdatum an 10 Jahre unkündbar sind, von da ab innerhalb längstens 50 Jahren im Wege der Kündigung mit vierteljährlicher Frist oder des freihändigen Rückkaufs eingeführt werden, in den Verkehr zu bringen.

Die neue Pfandbriefserie wird eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark.

München, den 22. August 1905.

J. V.
Staatsrat Dr. **v. Proebst.**

Google

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 13. August 1905 allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Institutskaplan, Priester Johann Baptist Luttenbacher zum K. Hofkuratkaplan in Schleißheim ab 16. August 1905 zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 15. Juni 1905 dem Erzbischof von München-Freising Dr. Franz Josef von Stein, Reichsrat der Krone Bayern, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens und

dem K. Hofkapellen-Direktor, K. Geistlichen Rate, Propst bei dem Kollegiatstifte an der K. Hofkirche zum heiligen Kajetan, Apostolischen Protonotar und Päpstlichen Hausprälaten Jakob Ritter von Türk die „Prinz-Regent Luitpold-Medaille" in Silber

zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. Juli 1905 allergnädigst bewogen gefunden, die Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Viktoria Melita von Hessen ꝛc. ꝛc., Sophie Anna von Passavant in Koburg, für ihre Person in den Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von" zu erheben.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 43.

München, den 24. August 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. August 1905, die Schulkommissionen betreffend. — Bekanntmachung vom 22. August 1905, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 9757.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schulkommissionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben die Verordnung vom 1. April 1832, die Errichtung der Kreis-Scholarchate betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen, was folgt:

I. Von den Kreisschulkommissionen.

§ 1.

Zum Zwecke der fachmännischen Beratung wichtigerer Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten, der Lehrerinnenbildungsanstalten sowie der sonstigen höheren weiblichen Unterrichts-

Google

anstalten, dann der Volksschulen, der allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen, ländlichen und anderen Fortbildungsschulen wird bei jeder Regierung, Kammer des Innern, ein besonderes Kollegium gebildet. Es führt die Bezeichnung Kreisschulkommission und setzt sich zusammen aus den beteiligten Regierungsreferenten, aus den Kreisschulinspektoren und einer dem Umfange des Regierungsbezirkes und der Vielgestaltigkeit seiner Unterrichtsanstalten entsprechenden Anzahl weiterer und zwar im Nebenamte aufzustellender Mitglieder, welche aus weltlichen und geistlichen Schulaufsichtsbeamten, aus Leitern und Lehrpersonen der oben aufgeführten Schulgruppen je auf fünf Jahre durch Uns ernannt werden. Der Vorsitz kommt dem Regierungspräsidenten zu.

§ 2.

Die Kreisschulkommissionen werden durch die Regierungen zu den Sitzungen einberufen. Die Sitzungen sind nach Bedürfnis anzuberaumen; jährlich hat aber mindestens eine Sitzung stattzufinden.

In der ordentlichen Jahressitzung der Kreisschulkommission ist

1. eine Darstellung über den Stand des Volksschulwesens im Kreise, insbesondere über die seitens der K. Regierung ergangenen Bescheide auf die Schulprüfungsverhandlungen zu geben,
2. über den Besuch der Lehrerbildungsanstalten und über die Ergebnisse der Seminarschlußprüfung vorzutragen,
3. das Arbeitsprogramm für die Fortbildungskurse des Lehrpersonals an den Volksschulen gutachtlich festzustellen,
4. das Ergebnis der Lehrerfortbildungskurse und der Anstellungsprüfung bekannt zu geben,
5. über die Entwicklung und die Leistungen der Fach- und Fortbildungsschulen, ferner
6. über den Besuch und die Entwicklung der höheren weiblichen Unterrichtsanstalten das Geeignete mitzuteilen, und ist endlich
7. über die Wünsche und Anträge, welche zu den vorbezeichneten Gegenständen der Tagesordnung oder außerhalb derselben über Gegenstände des Geschäftskreises der Kreisschulkommission aus deren Mitte vorgebracht werden, Beratung zu pflegen und gutachtlicher Beschluß zu fassen.

Weiter hat die Kreisschulkommission in der ordentlichen Jahressitzung oder in außerordentlichen Sitzungen Beratung zu pflegen und gutachtlichen Beschluß zu fassen über die im Zuständigkeitskreise der Kreisregierungen gelegenen wichtigeren pädagogischen und schulaufsichtlichen Anordnungen und Einrichtungen allgemeinerer Natur, dann über die Gegenstände, die durch besondere Entschließungen des Staatsministeriums des Innern für Kirchen-

Google

und Schulangelegenheiten und im Wirkungskreise der Kreisregierungen durch die Regierungspräsidenten an sie verwiesen werden.

§ 3.

Die Kreisschulkommission verhandelt in der Regel in Plenarsitzungen.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, zum Zwecke der Vorberatung von Verhandlungsgegenständen für die Plenarsitzung einzelne besonders geeignete Mitglieder einzuberufen. Ebenso kann er zur Beratung von Fragen, welche ausschließlich eine einzelne Schulgruppe berühren, lediglich jene Mitglieder der Kreisschulkommission berufen, welche nach ihrer Vorbildung und amtlichen Wirksamkeit dieser Schulgruppe angehören oder nahestehen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreisschulkommissionen ist, soweit die Protokolle nicht ohnehin dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen sind, alljährlich durch die Kreisregierungen ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

II. Von der Landesschulkommission.

§ 4.

Für die oberste fachmännische Begutachtung wichtigerer Angelegenheiten

I. der Kunstgewerbeschulen, der kunstgewerblichen, gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen und Fortbildungsschulen, der Veranstaltungen zur Heranbildung des Zeichenlehrpersonals mit Ausnahme des Zeichenlehrpersonals der zur Zuständigkeit des Obersten Schulrats gehörigen Schulen,

II. der Anstalten zur Heranbildung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen,

III. der höheren weiblichen Unterrichtsanstalten mit Ausnahme der unter Ziffer I und II fallenden sowie der Anstalten für humanistischen und realgymnasialen Unterricht,

IV. der Volksschulen und der nicht unter Ziffer I fallenden (ländlichen und sonstigen) Fortbildungsschulen sowie für Fragen der Jugendbibliotheken und Jugendschriften

wird bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein besonderes Kollegium gebildet. Es führt die Bezeichnung Landesschulkommission und setzt sich zusammen aus den beteiligten Ministerialreferenten, dann aus der entsprechenden Zahl weiterer und zwar im Nebenamte aufzustellender Mitglieder. Als solche werden teils Mitglieder der einzelnen Kreisschulkommissionen, teils sonstige auf dem Gebiete des Unterrichtswesens erfahrene, kenntnisreiche und angesehene Männer, geistliche und weltliche Schulinspektoren sowie Lehrer je auf fünf Jahre durch Uns ernannt. Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Dieser ist ermächtigt, wenn es durch die Beratungsgegenstände veranlaßt erscheint, Mitglieder des Obersten Schul-

Google

rats zu den Sitzungen der Landesschulkommission und umgekehrt Mitglieder der Landesschulkommission zu den Sitzungen des Obersten Schulrats beizuziehen.

§ 5.

Die Mitglieder der Landesschulkommission erledigen die Geschäfte teils in Plenarsitzungen, teils in Abteilungssitzungen; sie werden jeweils durch den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einberufen. Plenarsitzungen sind nach Bedürfnis anzuberaumen zur Beratung grundlegender Vorschriften für die Organisation der treffenden Schulen, zur Prüfung allgemein gültiger Lehrpläne und zur Begutachtung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung.

Zum Zwecke der Beratung von Fragen, welche ausschließlich einzelne Schulgruppen betreffen, dann zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen für die Plenarsitzung ist die Landesschulkommission entsprechend den in § 4 Absatz 1 unter I—IV aufgeführten Schulgruppen in vier Abteilungen gegliedert. Diesen Abteilungen obliegt vor allem wichtige Vorlagen für die Plenarsitzung, insbesondere allgemein verbindliche Anordnungen und neue Einrichtungen vorzuberaten. Ohne nachfolgende Behandlung in Plenarsitzungen können durch die Abteilungen Einzelnangelegenheiten, Ausführungs- und Vollzugsvorschriften begutachtet, die für den Schülergebrauch in den einzelnen Schulgruppen zuzulassenden Lehrbücher und Lehrmittel geprüft, ferner Prüfungsaufgaben ausgewählt werden.

In den Plenar- wie in den Abteilungssitzungen kommt den Mitgliedern das Recht zu Wünsche und Anträge vorzubringen, welche der Beratung und eventuellen Beschlußfassung zu unterstellen sind.

Welche Gegenstände sonst in den Plenar- oder Abteilungssitzungen zu behandeln sind, bestimmt der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Von demselben können der Landesschulkommission auch sonstige auf das Schulwesen bezügliche Gegenstände zur Beratung zugewiesen werden. Dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist es auch unbenommen, für wichtigere Angelegenheiten, welche eine besondere Fachkenntnis erheischen, statt der Beratung im Plenum der Landesschulkommission eine solche in der entsprechenden Abteilung, die auch durch Zuziehung weiterer Sachverständiger verstärkt werden kann, anzuordnen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 6.

Die Schulkommissionen erledigen ihre Geschäfte auf Vortrag eines Referenten in kollegialer Beratung.

Die Vorsitzenden können sich in Verhinderungsfällen durch ein Mitglied der Schulkommission vertreten lassen. Die Referate verteilt der Vorsitzende.

Google

Zu den Beratungen der Kreisschulkommissionen können durch die Regierungspräsidenten andere, insbesondere auch medizinische und bautechnische Sachverständige nach Bedürfnis beigezogen werden. In gleicher Weise können zu den Sitzungen der Landesschulkommission oder deren Abteilungen weitere Sachverständige durch den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Bedürfnis berufen werden.

Die zu den Schulkommissionen berufenen Regierungs- und Ministerialreferenten, dann die zu den Verhandlungen der Schulkommissionen von Fall zu Fall beigezogenen Sachverständigen nehmen an den Abstimmungen nicht teil.

Im übrigen können besondere Vorschriften für die formelle Behandlung der Geschäfte der Kreisschulkommissionen durch die Regierungspräsidenten, für die Landesschulkommission durch den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegeben werden.

§ 7.

Den nebenamtlich aufgestellten Mitgliedern der Schulkommissionen werden nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme entsprechende Vergütungen gewährt.

Die Kosten für die Schulkommissionen werden auf Staatsfonds übernommen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1905 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 1. April 1832, die Errichtung der Kreisscholarchate betreffend, (Regierungsblatt Seite 293) und die auf Grund derselben verfügten Ernennungen von nebenamtlich aufgestellten Kreisscholarchen außer Wirksamkeit.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt die zum Vollzuge dieser Verordnung weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Linderhof, den 13. August 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

98

Google

Nr. 6686VIII.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 26. August 1905 zur Eröffnung gelangende pfälzische Bahnlinie Speyer-Geinsheim finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 22. August 1905.

J. V.
Staatsrat v. Ebermayer.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 17. August 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Staatsrate im a. o. D., Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern und stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrate Joseph Ritter von Herrmann die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen K. Preußischen Roten Adler-Ordens II. Klasse mit dem Stern zu erteilen.

Google

Gasteiner 22

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 44.

München, den 5. September 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. September 1905, die Einberufung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 18206.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf

Donnerstag, den 28. September l. Js.

einzuberufen.

Google

Wir befehlen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mitteilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Ort und Stunde der Eröffnung sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, werden bei der Anmeldung bekannt gegeben werden.

Vorderriß, den 4. September 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** **Frhr. v. Horn.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 30. August 1905 allergnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend, den Standesherrn und erblichen Reichsrat Ernst Fürsten von Löwenstein-Wertheim für die Dauer des auf den 28. September 1905 einberufenen Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 21. August 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Leibjäger Friedrich Honnen und dem Garderobier Friedrich Brandt, beide in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 45.

München, den 12. September 1905.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen vom 4. September 1905. — Bekanntmachung vom 2. September 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 484) geänderten Fassung, dann des § 120 e Abs. II der Reichsgewerbeordnung erlassen die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern die nachstehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ausführung der Bauarbeiten im allgemeinen.

Sämtliche Arbeiten bei Tiefbauten, insbesondere an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen, müssen den Rücksichten auf Leben und Gesundheit der Arbeiter entsprechend fest und sicher ausgeführt und durch hiezu befähigte Personen geleitet und beaufsichtigt werden.

Google

§ 2.

Materialien, Geräte, Maschinen. Regelmäßige Untersuchung.

Die bei dem Baubetriebe sowie bei den provisorischen Bauanlagen zur Verwendung kommenden Materialien, Geräte und Maschinen müssen sich stets in gutem, vollkommen gebrauchsfähigem und zweckentsprechendem Zustande befinden und in angemessenen Zwischenräumen sorgfältig untersucht werden.

§ 3.

Arbeiten von besonderer Art oder Gefahr.

Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfordern oder mit besonderer Gefahr verbunden sind, insbesondere bei der Aufstellung und Abtragung von Rüstungen jeder Art, beim Brems- und Seilbahnbetrieb, bei maschinellen Anlagen, beim Schiffahrtsbetrieb, bei Abbruch- und Sprengarbeiten dürfen nur fachkundige, geübte und zuverlässige Personen verwendet werden.

§ 4.

Gebrechliche Personen.

Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an körperlichen Gebrechen leiden, dürfen nur bei Arbeiten beschäftigt werden, welche sie ohne Gefahr für sich und andere ausüben können.

§ 5.

Die Zugänge zur Arbeitsstätte.

I. Durch Anlage sicherer Zugänge und durch geeignete Vorkehrungen (Treppen, Leitern, Stege usw.) ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die ihnen auf den Baustellen zugewiesenen Arbeitsplätze ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

II. Bei Dunkelheit sind während des Betriebes die Arbeitsstellen und deren Zugänge ausreichend zu beleuchten.

III. Das Betreten der Baustelle nach Schluß der Arbeit ist zu untersagen und soweit tunlich durch Abschließen der Zugänge zu verhindern.

§ 6.

Abschluß der Öffnungen.

Alle beim Verkehr der Arbeiter in Betracht kommenden Vertiefungen der Baustelle, wie Luken, Fundamentgruben, Schachtlöcher, Kalkgruben, sind sicher einzufriedigen oder sicher zu überdecken.

§ 7.

Rettungsvorkehrungen.

I. Zur Ausführung von Arbeiten an besonders ausgesetzten Stellen müssen, soferne hiezu nicht genügend sichere Schutzgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgürtel und starke Leinen vorrätig gehalten werden. Die Arbeiter sind zum Gebrauche derselben anzuhalten.

II. Bei allen mit der Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten nächst und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Kähne, Seile, Haken, Rettungsringe oder -Bälle u. dergl.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Google

§ 8.

Schutzbrillen. Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Steinsplitter, Funken u. dergl. mit sich bringen, sind Schutzbrillen bereit zu halten; die Arbeiter sind zum Gebrauche derselben anzuhalten.

§ 9.

Sandstreuen. Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Treppen und Laufdielen sowie die dem Verkehr dienenden Wege und Steige innerhalb der Baustelle ausreichend mit Sand oder dergl. bestreut werden.

§ 10.

Trinkgelegenheit. I. Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereit zu stellen.

II. Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen.

III. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit auf derselben nicht zu gestatten.

§ 11.

Aborte. Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte, genügend erhellte, lüftbare, reinlich gehaltene und nach Bedarf desinfizierte Aborte in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Unterkunftsräume. I. Bei länger dauernden Betrieben an gleichen oder benachbarten Stellen, bei denen mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benützung während der Arbeitspausen entsprechend große, gegen die Unbilden der Witterung allseitig geschützte, genügend belichtete, lüftbare und bei kalter Witterung geheizte Unterkunftsräume mit Holzfußböden und ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.

II. Die Unterkunftsräume sind entsprechend rein zu halten und dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume für Baumaterialien benützt werden.

III. In denselben ist an geeigneter, jedem Arbeiter zugänglicher Stelle ein Verbandkasten anzubringen, in welchem Verbandzeug in hinreichender Menge und in gebrauchsfähigem Zustande bereit zu halten und reinlich aufzubewahren ist. Eine Anleitung über die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist an leicht zugänglicher Stelle in Plakatform anzubringen.

IV. Das Aufsichtspersonal soll für Ausübung der Nothilfe bei Unglücksfällen zuverlässig geschult sein.

V. Bei Bauten der in Abs. I bezeichneten Art kann die Distriktspolizeibehörde erforderlichenfalls die Bereitstellung von Speisewärmvorrichtungen fordern.

Google

II. Gerüste, Leitern, Abbrucharbeiten und dergleichen.

§ 13.

Allgemeine Bestimmungen für Gerüste.

I. Alle Gerüste müssen den fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden.

II. Ungleichmäßige und übermäßige Belastung der Gerüste ist verboten.

III. Eigenmächtige Änderungen an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern und Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern und Dielen, sind den Arbeitern zu verbieten.

§ 14.

Gerüstständer.

Die Gerüstständer müssen in einer der Beanspruchung entsprechenden Weise mittels Holzunterlagen (Schwellen) oder durch Eingrabung oder Einrammung sicher und unverrückbar mit dem Untergrunde verbunden werden.

§ 15.

Schutz gegen Verschiebungen der Gerüste.

I. Die Gerüste sind mit den nötigen Streichstangen zu versehen, die entsprechend befestigt und bei stärkerer Belastung noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern, Steifhölzer oder ähnliche Hilfsmittel unterstützt werden müssen.

II. Zur Verhütung von Längen- und Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Diagonalverstrebungen angebracht werden.

§ 16.

Gerüstbelag, Bordbretter, Brustwehren, Lauftreppen, Stege.

I. Die zum Gerüstbelag verwendeten Hölzer müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so gelegt werden, daß das Aufschnappen oder Ausweichen derselben ausgeschlossen ist.

II. Gerüstgeschoße, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit Bretterbelag und da, wo sie von Wänden abstehen, innen und außen mit gehörig befestigten Brustwehren und Bordbrettern zu versehen. Die Bordbretter müssen an den Bretterbelag dicht anschließen.

III. Aus den Gerüstbrettern, Gerüstlatten und sonstigen zur Verwendung gelangenden Holzteilen sind vorstehende Nägel zu entfernen.

IV. Lauftreppen und Stege sind mit festen Geländern zu versehen und in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten.

§ 17.

Hängekörbe, Hängeböden.

Die Verwendung von Hängekörben und Hängeböden ist nur mit besonderer distriktspolizeilicher Genehmigung und nur für solche Bauvornahmen zulässig, zu deren Ausführung ein größerer Materialaufwand nicht notwendig ist. Diese Gerüste müssen vor der Verwendung auf ihre Tragfähigkeit geprüft und gegen Absturz genügend versichert werden.

Google

§ 18.

Besondere Schutzgerüste.

I. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes von Personen oder des Herunterfallens von Bauteilen und Werkzeugen besteht, sind besondere Schutzgerüste anzubringen.

II. Sind letztere lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, nicht auch für den Verkehr von Personen bestimmt, so sollen sie so hergestellt werden, daß sie nicht ohne weiteres betreten werden können.

§ 19.

Leitern.

I. Leitern müssen den Austritt entsprechend überragen und so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, nach oben überschlagen oder ausweichen können.

II. Die Sprossen müssen in denselben gut befestigt sein und dürfen nicht durch aufgenagelte Holzstücke ersetzt werden.

III. Der Transport von Lasten auf Leitern ist verboten.

IV. Leitern dürfen nicht als Laufgänge oder als Gerüstgeschoße verwendet werden.

§ 20.

Aufstellen und Abbrechen der Gerüste, Aufbringen des Baumaterials.

I. Während des Aufstellens der Gerüste und des Aufbringens (Aufziehens) der Gerüsthölzer oder anderer Baumaterialien hat, wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede andere Beschäftigung an den betreffenden Stellen zu ruhen.

II. Desgleichen ist Sorge zu tragen, daß bei dem Abbruch der Gerüste und bei dem Entfernen von Absteifungen ein unnützes Verweilen von Arbeitern unter denselben nicht stattfindet.

§ 21.

Abbrucharbeiten.

I. Bei Abbrucharbeiten sind ausreichende Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Personen gegen herabfallende Gegenstände zu treffen. Ein Umwerfen ganzer Wände oder sonstiger Bauteile ist nur bei besonderen Verhältnissen gestattet. Sprengungen dürfen nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde vorgenommen werden.

II. Für die entsprechende Absteifung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstoßender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen.

III. Aus Abbruchholz vorstehende Nägel sind zu entfernen oder umzuschlagen.

IV. Bauschutt ist beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubens ausreichend zu begießen.

III. Erdarbeiten.

§ 22.

Arbeiten an Erd- und Felswänden.

I. Es darf nur an Erd- und Felswänden gearbeitet werden, deren Neigung der Standfähigkeit des Materials entspricht. Wo dies nicht der Fall und eine entsprechende Ab-

Google

böschung nicht möglich ist, sind die Wände durch Sicherheit gewährende Absteifungen zu stützen.

II. Dies gilt auch für Baugruben und Gräben jeder Art, die nötigenfalls regelrecht auszuschalen und stets am oberen Rande mit Bordbrettern zu versehen sind.

III. Das Arbeiten an überhängenden Wänden ist verboten, desgleichen das Unterhöhlen der Wände und das lotrechte Abarbeiten über Brusthöhe.

§ 23.

I. Wird eine steile Erd- oder Felswand durch Abkeilen, Sprengen oder in anderer Weise gelöst, so muß im Bereiche der Gefahr während dieser Verrichtung und solange die Absturzfläche nicht von losen, absturzdrohenden Teilen gereinigt ist, die regelmäßige Arbeit ausgesetzt bleiben.

II. Außerdem sind solche Wände vor dem Arbeitsbeginn, namentlich bei Regen, Frost oder Tauwetter, auf das Vorhandensein von einsturzdrohenden Teilen zu prüfen und nötigenfalls zu sichern.

§ 24.

Arbeiten neben vorhandenen Bauwerken.

I. Neben vorhandenen Bauwerken ist der Aushub der Baugruben, die Lagerung des Aushubmaterials und die Herstellung der Fundamente mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen, veranlaßten Falles stückweise, auszuführen. Das Gleiche gilt für das Unterfangen bereits bestehender Fundamentmauern.

II. Nach Regengüssen sind die Sicherungen auf ihre Haltbarkeit besonders zu prüfen.

§ 25.

Einfüllen der Baugruben und Gräben.

Beim Zuschütten der Baugruben und Gräben dürfen die Aussteifungen erst dann entfernt werden, wenn sie durch das Einfüllen entbehrlich geworden sind.

§ 26.

Brunnenschachte.

Brunnenschachte müssen bei Grabung in nicht felsigem Boden und einer Tiefe von mehr als 1,5 m ausgeschalt werden. Bei der Aufmauerung darf die Verschalung stets nur soweit entfernt werden, als es durch die Aufmauerung notwendig wird.

§ 27.

Vorsichtsmaßregeln beim Einsteigen in Schachte.

I. Vor dem Einfahren und Einsteigen in Brunnenschachte, Abortgruben, Kanäle und andere unterirdische Hohlräume ist festzustellen, ob in denselben keine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Gase vorhanden sind; gegebenenfalls ist für die Beseitigung derselben Sorge zu tragen.

II. Der zuerst einsteigende Arbeiter ist anzuseilen.

Google

IV. Transport.

§ 28.

Die Transportbahnen mit allem Zubehör sind stets in gutem, die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Fahrgeschwindigkeit berücksichtigenden Zustand zu erhalten und müssen möglichste Sicherheit gegen Ausspringen, Um- und Abstürzen der Wagen gewährleisten. Beschaffenheit der Transportbahnen im allgemeinen.

§ 29.

I. Die Gefälle der Transportbahnen (Laufdielen, Geleise) sind so zu bemessen, daß die Transportgeräte durch die Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) an jeder beliebigen Stelle zum Stehen gebracht werden können. Das Bahngefälle.

II. Sind die Schienen infolge von Kälte oder Nässe glatt geworden, so müssen sie mit Sand und dergleichen bestreut werden.

§ 30.

I. Einzeln bewegte Wagen dürfen nur in angemessenen Abständen aufeinander folgen. Jeder derselben muß gebremst werden können. Verkehrsvorschriften, Kippwagen, Bremsen.

II. Kippwagen müssen mit leicht zu handhabenden, ein selbsttätiges Kippen verhindernden Feststellvorrichtungen versehen sein.

III. Geschlossene Züge müssen mit sicheren Kuppelvorrichtungen und einer genügenden Anzahl rasch und sicher wirkender Bremsen versehen sein.

§ 31.

I. Die Überlastung der Wagen ist bei allen Bahnen verboten. Überlastung der Wagen, Personentransport.

II. Die Benützung der Transportbahnen zur Beförderung der Arbeiter ist nur bei betriebssicherem Geleise zu gestatten.

§ 32.

I. Bei Rollbahnstegen muß zwischen dem Rollwagen und den Geländern beiderseits genügend Raum für eine Person vorhanden sein. Rollbahnstege.

II. Die Rollbahnstege sind in ganzer Breite abzudecken.

§ 33.

I. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit zuverlässig wirkender Bremse versehen sein. Die Verbindung der Transportgefäße untereinander und mit dem Förderseil oder der Förderkette muß so sicher sein, daß eine selbsttätige Lösung ausgeschlossen ist. Bremsbahnen.

II. Das Betreten des Bremsberges während der Fahrt ist zu verbieten.

Google

§ 34.

Seilbahnen.

I. Wo die Wagen einer Seilbahn und dergleichen mit der Unterkante 2,50 m oder weniger vom Boden abstehen, ist der Verkehr unter der Bahn durch Geländer von mindestens 1 m Höhe sicher abzuschließen.

II. Begangene oder befahrene Wege, über welche Seilbahnen und dergl. hinführen, müssen an den Übergängen durch Schutzdächer oder Schutznetze gesichert werden.

§ 35.

Signalvorrichtungen.

Zwischen der Abgangs- und Endstation müssen bei Brems- und Seilbahnen sowie ähnlichen Anlagen zuverlässig wirkende Signalvorrichtungen, welche gegenseitige Verständigung ermöglichen, vorhanden sein.

V. Arbeiten unter Anwendung von Preßluft.

§ 36.

Altersgrenze der Arbeiter, ärztliche Untersuchung.

I. Zur Arbeit in verdichteter Luft dürfen nur durchaus gesunde Personen, welche das 20. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben, zugelassen werden.

II. Die Arbeiter müssen vor der erstmaligen Verwendung im Betriebe ärztlich untersucht und gehörig unterwiesen werden. Die Untersuchung ist in angemessenen Zwischenräumen und nach jeder vorausgegangenen Gesundheitsstörung zu wiederholen. Die Verwendung oder Wiederverwendung der Arbeiter darf nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung über deren Tauglichkeit erfolgen. Bei Arbeiten unter einem Überdruck von mehr als $1\,^1/_2$ Atmosphären muß für den Bedarfsfall rasche ärztliche Hilfeleistung bereit gestellt sein.

§ 37.

Arbeitsschichten, Ein- und Ausschleusen.

I. Die Arbeitsschichten sind nach Maßgabe der Zunahme des Überdruckes entsprechend abzukürzen.

II. Das Ein- und Ausschleusen ist langsam unter allmähliger Ausgleichung des Luftdruckes auszuführen. Beim Ausschleusen muß für je $^1/_{10}$ Atmosphären Druckminderung bei einem Überdruck bis zu $1\,^1/_2$ Atmosphären ein Zeitraum von mindestens 1 Minute, bei einem Überdruck von mehr als $1\,^1/_2$ Atmosphären ein Zeitraum von mindestens 2 Minuten verwendet werden.

III. Bei jeder Schleuse muß ein gut funktionierender Manometer und Kontrollmanometer vorhanden sein.

Google

§ 38.

Signalvorrichtungen.

Die unter Preßluft arbeitenden Personen müssen durch Signalvorrichtungen in den Stand gesetzt werden, sich jederzeit mit den oberirdischen Betriebsstätten in Verbindung zu setzen.

§ 39.

Schleusenräume.

I. Der zum Ein- und Ausschleusen benützte Raum muß eine solche Größe haben, daß auf jede der gleichzeitig durchzuschleusenden Personen mindestens 0,75 cbm Raum entfällt und der Gesamtinhalt desselben mindestens 2,5 cbm umfaßt.

II. Wird mit einem Überdruck von mehr als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären gearbeitet, so muß eine entsprechend eingerichtete Sanitätsschleuse mit Vorkammer und Ruhebett, Telephon und elektrischer Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein.

III. Die verbrauchte Luft ist stets rechtzeitig zu erneuern.

§ 40.

Schutz der Schleusen gegen Sonnenwärme.

Die Schleusen sind im Sommer vor der unmittelbaren Einwirkung der Sonne mit Matten oder Stroh zu schützen und durch Begießen mit Wasser zu kühlen.

§ 41.

Beförderung der Materialien.

Alle Materialien und Werkzeuge müssen mittels der Förderkübel in den Caisson verbracht werden. Das Hinunterwerfen durch den Einsteig- oder Förderschacht ist zu verbieten.

§ 42.

Wasser- und Luftdruckproben.

Die Schleusen und Schachtrohre sind vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme, ferner nach jeder länger als 12 Monate dauernden Unterbrechung des Gebrauches mit Wasser- oder Luftdruck zu proben. Letzterer muß das Doppelte des Luftdruckes betragen, mit dem die Schleuse arbeiten soll, beziehungsweise bei der ersten Probe einer neuen Schleuse das Doppelte desjenigen Druckes, für welchen sie berechnet wurde.

VI. Baumaschinen.

§ 43.

Einfriedigung, Schutzvorrichtungen.

I. Bei allen maschinellen Einrichtungen sind im Verkehrsbereich der Arbeiter die gefahrdrohenden beweglichen Teile, soweit es der Betrieb zuläßt, einzufriedigen oder mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

II. Besonders gefahrbringende Orte sind durch Warnungstafeln u. dergl. kenntlich zu machen oder abzuschließen.

Google

§ 44.

Bedienung von Motoren und Transmissionen.

I. Die bei Motoren und Transmissionen beschäftigten Arbeiter sind anzuhalten, anschließende Kleidung zu tragen.

II. Personen unter 16 Jahren sind von der Bedienung und Beaufsichtigung von Motoren und Transmissionen auszuschließen.

§ 45.

Hebewerke.

I. Hebezeuge aller Art sind mit der Angabe über die größte zulässige Belastung zu versehen; dieselben dürfen niemals über letztere hinaus beansprucht werden. Alle Triebwerksteile, die Seile und Ketten müssen für die Gesamtförderlast mindestens fünffache Sicherheit bieten.

II. Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen.

III. Die Beförderung von Personen mittels Hebewerken, die nur für Lastentransport bestimmt sind, ist verboten.

§ 46.

Unter den in einem Hebezeug hängenden Lasten darf niemand Stellung nehmen oder Arbeit verrichten; ist dies unumgänglich nötig, so ist die Last vorher abzufangen.

§ 47.

Hebezeuge mit Kurbelantrieb müssen mit Sicherheitskurbeln und mit einer wirksamen Sperrvorrichtung versehen sein, soferne sie nicht selbstsperrend sind. Soll das Hinablassen der Last durch das Eigengewicht geschehen, so muß eine zuverlässige Bremse vorhanden sein.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Anzeigepflicht. Bauleiter.

I. Über den Beginn und die voraussichtliche Dauer umfangreicherer Tiefbauten, bei welchen mehr als zehn Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, hat der Unternehmer der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Zugleich ist die mit der Bauleitung betraute Person namhaft zu machen, welche die Verantwortung durch unterschriftliche Erklärung zu übernehmen hat.

II. Auf regelmäßig wiederkehrende Tiefbauarbeiten, wie Bach-, Graben-, Kanal-Räumungen, Frühjahrs- und Herbstwegreparaturen u. dergl. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Google

§ 49.

Polizeiliche Überwachung der Bauten.

I. Die Distriktspolizeibehörde kann die als Bauleiter bestellte Person beanstanden, wenn diese die für eine sichere Bauführung erforderliche Verlässigkeit nicht besitzt. Bis zur Behebung des Anstandes kann die Inangriffnahme oder Fortsetzung der Bauarbeiten untersagt werden.

II. Die Distriktspolizeibehörde kann erforderlichenfalls Nachschau bei den Bauten durch geeignete Sachverständige anordnen. Die Kosten dieser Kontrolle hat der Unternehmer zu tragen.

§ 50.

Verantwortlichkeit.

Verantwortlich für den Vollzug gegenwärtiger Vorschriften sind zunächst der Unternehmer oder die von diesem mit der Bauleitung betraute Person, ferner diejenigen bei dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die Überwachung der Bauausführung von dem Bauleiter besonders übertragen ist, außerdem innerhalb ihres Geschäftskreises jene Unternehmer von Nebenbetrieben, welche in selbständiger Weise zur Ausführung der Bauten mit beitragen und die von diesen mit der Überwachung besonders betrauten Aufsichtsorgane.

§ 51.

Bekanntgabe der Vorschriften.

Die Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo regelmäßig mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar angebracht oder den einzelnen Arbeitern übergeben werden.

§ 52.

Dispensation.

Die Distriktspolizeibehörde kann unter besonderen Verhältnissen, namentlich bei einfacheren Bauten, von einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Vorschriften entbinden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 53.

Bauführungen der Zivilliste und des Staatsärars.

Für die Bauführungen der Zivilliste und des Staatsärars gelten an Stelle der Zuständigkeitsbestimmungen in den §§ 12, 17, 21, 48, 49 und 52 die jeweils bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 54.

Ortspolizeiliche Vorschriften.

Die Erlassung weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

Google

§ 55.

Bergwerksbetrieb.

Gegenwärtige Vorschriften finden keine Anwendung auf die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Tiefbauten.

München, den 4. September 1905.

J. V.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Staatsrat v. Bever.

Nr. 6809 V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1905, betreffend Ergänzung der Nr. XXXV a der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 511), wird verfügt,

daß die zur Verpackung fertiger Metallpatronen für Feldgeschütze verwendeten Holzkisten im Innern nicht mit Zinkblech ausgeschlagen zu sein brauchen, und

daß die Nägel und Schrauben der Kisten auch aus unverzinktem Eisendrahte hergestellt sein dürfen.

München, den 2. September 1905.

v. Frauendorfer.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 31. August 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, Rittmeister a. D. Karl Freiherrn von Podewils die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz verliehenen Komturkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifen-Ordens, ferner die gleiche Bewilligung dem K. Kammerlakai Leonhard März, dem K. Büchsenspanner Ludwig Sckell und dem Bureaudiener der Geheimkanzlei Karl Körner für die ihnen verliehene Großherzoglich Mecklenburgische goldene, sowie den K. Hofkutschern Max Kärmann und Otto Baureß für die ihnen verliehene Großherzoglich Mecklenburgische silberne Verdienst-Medaille zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 46.

München, den 29. September 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. September 1905, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 7417VI.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Oktober 1905 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Ebersberg—Wasserburg a. Inn Bahnhof finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 27. September 1905.

v. Frauendorfer.

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signat vom 17. September 1905 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1905 an

den K. Hoftheaterintendanten Ernst Ritter von Possart seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend in den dauernden Ruhestand zu versetzen, ihm in wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Treue und Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel eines K. Generalintendanten mit dem Range eines K. Geheimen Rates gebührenfrei und zugleich den Titel eines Ehrenmitglieds der K. Hofbühne zu verleihen, ferner

den K. Kämmerer, Oberst und Chef des Generalstabs II. Armeekorps Albert Freiherrn von Speidel in Würzburg zum K. Hoftheaterintendanten mit dem Range einer II. Hofcharge zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 31. August 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Bayerischen Kammersänger Max Mikorey den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse, dann dem K. Bayerischen Kammersänger Fritz Feinhals und dem K. Preußischen Kammersänger Ernst Kraus, der K. Preußischen Hofopernsängerin Thila Plaichinger und der Opernsängerin Johanna Gadski die Ludwigsmedaille für Wissenschaft und Kunst zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 18. August 1905 Sophie Anna von Passavant in Koburg, Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Viktoria Melita von Hessen ꝛc., für ihre Person bei der Adels-Klasse Lit. P, Fol. 71, Akt Nr. 17859.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 47.

München, den 10. Oktober 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1906 betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Oktober 1905, die Wahl der Landtags-Kommissäre bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Allerhöchste Verleihung des Titels und Ranges eines Oberhofmeisters a. D. und einer Hofdame. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 20877.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1906 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 19 und 20 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landratsversammlungen für das Jahr 1906 auf

Montag, den 6. November 1905

an den Sitzen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen, Kammern

Google

des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

Berchtesgaden, den 8. Oktober 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

An
die K. Regierungen,
Kammern des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Kommissäre bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen Titel VII § 14 der Verfassungsurkunde und Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, sind von den beiden Kammern des gegenwärtigen Landtags nachgenannte Mitglieder derselben als Landtags-Kommissäre bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission gewählt worden:

I. **von der Kammer der Reichsräte:**

Herr Reichsrat Ritter von Maffei als Kommissär und
Herr Reichsrat Freiherr von Soden-Fraunhofen als Stellvertreter desselben,

II. **von der Kammer der Abgeordneten:**

Herr Abgeordnete Dr. von Daller als Kommissär und
Herr Abgeordnete Sartorius als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden hiemit in Bezug auf die Mitunterzeichnung der Staatsschuldurkunden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

München, den 7. Oktober 1905.

K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.
Schamberg.

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

mit Allerhöchstem Signate vom 24. September 1905

den K. Intendanz-Assessor Hermann Zollner, Referent der K. Hoftheater-Intendanz, mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 ab zum K. Intendanzrat zu befördern,

das beim Kollegiatstifte Skt. Kajetan dahier erledigte VI. Kanonikat dem I. Chorvikar an diesem Stifte Priester Sebastian Staudhamer vom 1. Oktober 1905 an zu verleihen,

unterm 27. September 1905 den Fideikommißbesitzer Stephan Freiherrn Grießenbeck von Grießenbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 21. September 1905 dem K. Generalmusikdirektor Felix Mottl den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse,

unterm 27. September 1905 dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kammerherrn und Intendanten des Herzoglichen Hoftheaters und der Herzoglichen Hofkapelle von Ebart und

unterm 28. September 1905 dem K. Spanischen Kammerherrn und Ministerresidenten Don Alfonso Merry del Val den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. September 1905 allergnädigst bewogen gefunden,

der K. Palastdame Helene Freifrau von Redwitz für den ihr von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich verliehenen Kaiserlich-Österreichischen Elisabeth-Orden I. Klasse und

dem K. Bayerischen Kammerjunker und Kaiserlich Deutschen Legationssekretär in St. Petersburg Adolph Grafen von Montgelas als Bayerischem Staatsangehörigen für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Rumänien verliehene Offizierskreuz des Sterns von Rumänien

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Allerhöchste Verleihung des Titels und Ranges eines Oberhofmeisters a. D. und einer Hofdame.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 30. September 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen

Google

Oberhofmeister Weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Adalbert von Bayern, Maximilian Freiherrn von Kramer, den Titel und Rang eines Oberhofmeisters a. D. und der bisherigen Hofdame der Verewigten, Gräfin Emma von Tattenbach, den Titel einer Hofdame Weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Adalbert von Bayern unter Belassung ihres bereits innegehabten Ranges zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 26. September 1905 der Präsident des Landrates von Mittelfranken, ordentliche Universitäts-Professor Dr. Karl Theodor Ritter von Eheberg in Erlangen für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. E, Fol. 23, Akt Nr. 20330.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 48.

München, den 16. Oktober 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1905, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Oktober 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 20570.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr. 38 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 15. September 1905 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind.

München, den 2. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.

Google

Abdruck.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite
Gymnasien (A. a)	586
Realgymnasien (A. b)	592
Oberrealschulen (A. c)	595
Progymnasien (B. a)	596
Realprogymnasien (B. b)	596
Realschulen (B. c)	597
Progymnasien (C. a)	597
Realprogymnasien (C. b)	598
Realschulen (C. c)	599
Öffentliche Schullehrerseminare (C. d)	604
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	606
Privat-Lehranstalten:	
a) Schullehrerseminare	607
b) Andere Privat-Lehranstalten	607
Lehranstalten im Auslande	610

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

Google

Berlin: Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,[1])
*Borbeck,[1])
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Cöln: Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
*Cöln-Ehrenfeld,[1])
Cottbus,
Crefeld,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Essen,
Euskirchen,[1])
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,[1])
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
*Klausthal,
Kleve,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Koesfeld,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Realschule),
*Mörs,[1])
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Myslowitz,[1])
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1])
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium),
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Wehlau: Gymnasium†) (verbunden mit Realschule),
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,[1])
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilans-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Bitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,

†) Das Gymnasium zu Wehlau führt vom 1. April 1905 ab nur noch die Prima.
[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
König Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Thübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main: Gymnasium,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,

Google

Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstentum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

XX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realprogymnasium und Lehrerseminar).

XXII. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Realabteilung),
Diebenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altena,[1])
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Berlin: Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),[1])
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz,[1])
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neisse,
Neunkirchen,
Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Ratibor,[1])
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Ruhrort,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),†)
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium mit Gymnasialabteilung,
Mannheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),††)
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen.
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium,
Dessau: Friedrichs-Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Vegesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.††)

†) Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.
††) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Google

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Bochum,
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Fulda,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Groß-Lichterfelde,[1])
†Hagen i. Westfalen,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
†Kattowitz,[1])
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,
Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,
†Eßlingen,
†Göppingen,
†Hall,
†Heilbronn,
†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Ulm.

III. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. Großherzogtum Hessen.[2])

†Darmstadt,
Gießen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),[1])
Mainz: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Offenbach a. Main: †Oberrealschule,
Worms: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium).

V. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

[2]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedurfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

Google

VII. **Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. **Herzogtum Anhalt.**

Dessau: †Oberrealschule — zur Zeit entwickelt bis IIa einschließlich — (verbunden mit Realgymnasium).

IX. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Oberrealschule,
Bremen: †Realgymnasium (für die Klassen V bis I noch Oberrealschule).

X. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Oberrealschule vor dem Holstentore,
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XI. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

*Öhringen.

II. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Karlsruhe: Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium).

III. **Großherzogtum Hessen.**[1])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen.

II. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

Google

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

†Aalen,
†Biberach,
†Heidenheim,
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe,
†Villingen.

III. Großherzogtum Hessen.[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt[2]),
†Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Berent,
*Betzdorf-Kirchen,[3])
Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Duderstadt,
*Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Frankenstein,
Genthin,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
Herne (verbunden mit Realschule),
*Hörde,
*Hofgeismar,
*Kalk,
Kempen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
*Lauenburg i. Pommern,
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Malmedy,
Mayen,
Münster i. Westfalen: Staatliches Progymnasium,

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Münster i. Westfalen: Städtisches Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Nienburg,
*Northeim,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratingen,[1])
Rheinbach,
Rietberg,
*Rüttenscheid,[1])
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
Schwetz,
*Sprottau,
Stolberg i. d. Rheinprovinz,
*Striegau,
Tremessen,
Zaborze.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen.
Miltenberg.[2])
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung,
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium (bisher progymnasiale Privatlehranstalt unter Leitung des Lic. Dr. Koldewey).[3])

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,[4])
Altona: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),[4])
Biedenkopf,
Cöln: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[4])
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[4])
Eilenburg,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.
[2]) Die der Anstalt verliehene Berechtigung (s. Gesamtverzeichnis 1903) hat auch Geltung für die Abschlußprüfung am Schlusse des Schuljahrs 1902/03.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich Geltung.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Friedrichshagen bei Berlin,[1])
Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realprogymnasium verbunden mit Realschule),[1])
Luckenwalde,
Lüdenscheid: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Meiderich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Nauen,
Naumburg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Papenburg,
Spremberg,
Swinemünde,
Unna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Wolgast,
Wollin,
Wriezen,
Zoppot.[1])

II. **Königreich Sachsen.**

Pirna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).[1])

III. **Großherzogtum Baden.**

Buchen,[2])
Mosbach,
Schwetzingen.[2])

IV. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. **Herzogtum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. **Fürstentum Waldeck.**

Arolsen.

VIII. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Stadthagen.

c. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[3])
Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Schluß des Schuljahrs 1904/5.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

†Biebrich,
†Bielefeld,
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
†Cottbus,
†Delitzsch,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georgstraße,
†Realschule an der Rethelstraße,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Sachsenhäuser Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gronau i. W.,[1])
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Gummersbach,
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Itzehoe,
†Jüterbog,[1])
Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenicht'sche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
†Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
Meiderich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium,
†Mettmann,
Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden Realprogymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Ohligs-Wald,[1])
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,
Rixdorf: †Kaiser Friedrich-Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Schmalkalden,
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Tiegenhof,
†Uerdingen,[1])
Unna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,[1])
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Kreisrealschule II,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg i. B.,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Realschule Dresden-Neustadt,[2])
†Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Oelsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])
†Reichenbach i. Vogtlande,[3])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Crailsheim,
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Kirchheim unter Teck,
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Schorndorf,[4])
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,[4])
†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.
[3]) Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für diejenigen Schüler, welche im Juli 1905 die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Google

†Ettlingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Singen,[1])
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.[2])

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[3])

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

†Delmenhorst,[1])
†Oberstein-Idar.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

†Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Waldeck.**

†Nieder-Wildungen.

XVIII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: †Realabteilung des Gymnasiums.[4])

XIX. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck: Realschule des Johanneums.

XXI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XXII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

[1]) Mit der Wirkung vom Schlusse des Schuljahres 1903/4.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich Geltung.
[4]) Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.

Google

XXIII. **Elsaß-Lothringen.**

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
Colmar: †Realabteilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann,
†Thann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Königliches Schullehrerseminar

Alfeld
Altdöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aurich
Barby
Bederkesa
Berent
Berlin
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg
Bromberg[1])
Brühl
Büren
Bütow
Bunzlau
Cornelimünster
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deutsch-Krone
Dillenburg
Dramburg
Drossen
Düren
Eckernförde
Eisleben
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hannover
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Kammin
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Königsberg i. d. Neumark
Köpenick
Köslin
Koschmin
Kreuzburg
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpreußen
Memel
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld

Königliches Schullehrerseminar

[1]) In Bromberg befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Google

Neu-Ruppin	Königliches Schullehrerseminar.
Neustadt in Westpreußen	
Neuwied	
Neuzelle	
Northeim	
Ober-Glogau	
Odenkirchen	
Oels	
Oranienburg	
Ortelsburg	
Osnabrück	
Osterburg	
Osterode i. Ostpreußen	
Ottweiler	
Paradies	
Peiskretscham	
Petershagen	
Pilchowitz	
Pölitz	
Prenzlau	
Preußisch-Eylau	
Preußisch-Friedland	
Proskau	
Prüm	
Pyritz	
Ragnit	
Ratibor	
Ratzeburg	
Rawitsch	
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz	
Rheydt	
Rogasen	
Rosenberg	
Rüthen	
Sagan	
Schlüchtern	
Schneidemühl	
Segeberg	
Siegburg	
Soest	
Stade	
Steinau a. d. Oder	
Thorn	
Tondern	
Tuchel	
Uetersen	
Usingen	
Verden	
Waldau	
Warendorf	
Weißenfels	
Werl	
Wetzlar	
Wittlich	
Wongrowitz	
Wunstorf	
Ziegenhals	
Zülz	

Königliches Schullehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliches Schullehrerseminar,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliches Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliches Schullehrerseminar,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Königliches Schullehrerseminar

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen i. Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

Google

V. **Großherzogtum Baden.**

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. **Großherzogtum Oldenburg.**

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.

X. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Herzogliches Schullehrerseminar.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. **Herzogtum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realprogymnasium).

XX. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Elbena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),

Google

Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Kleve: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landswirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. **Großherzogtum Hessen.**

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. **Großherzogtum Oldenburg.**

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VI. **Herzogtum Braunschweig.**

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VII. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

VIII. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten. ×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz (früher Albert Siebert),
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne,

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Google

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg,

Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,[1])

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,[2])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Mölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,

Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschul[3])-Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Dr. Franz Knickenberg,

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[4])

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[5])

Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),

†Realinstitut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann),[6])

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler,[7])

Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),

†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,

†Privatrealschule von Otto Albert Toller.[7])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,

†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher.)

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.[8])

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Franz Koeppl.[9])

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltung.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterprima auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[3]) Für die Realschul-Abteilung mit rückwirkender Geltung der Berechtigung bis zum Ostertermin 1905 einschließlich.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1905 einschließlich Geltung.

[5]) Die Berechtigung hat noch für das Schuljahr 1904/5 Geltung.

[6]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[7]) Die Berechtigung hat bis zum Ostertermin 1905 einschließlich Geltung.

[8]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.

[9]) Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.

Google

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert — früher zu Sachsa a. Harz —,
Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,[1])
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,[2])
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop).[2])

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Ludwig Finger — früher Caspari — (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung.[3])

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,
†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.[4])

---

[1]) Der bisherige Leiter Dr. Jahn ist kürzlich verstorben. Die Anstalt ist bis auf weiteres der Leitung des Oberlehrers Dr. Riedel unterstellt.
[2]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905. Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Google

Lehranstalten im Auslande.×)

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,

Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[1])

Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Franz Schmidt,[2])

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo,

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter der früheren Leitung des Nikolaus Stauffer.[3])

Berlin, den 8. September 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

×) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich Geltung. Mit dem 1. Oktober 1905 wird die Leitung der Anstalt auf den Oberlehrer Dr. Ludwig Lenz übergehen.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig nur für das Jahr 1905 einschließlich Geltung.

Nr. 20614.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung erteilt, daß sie innerhalb des gesetzlichen Höchstbetrags des Pfandbriefumlaufs eine weitere Serie (Nr. 48) $3\,^1/_2\,\%$iger Hypotheken-Pfandbriefe auf den Inhaber im Betrag von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, in den Verkehr bringe.

München, den 10. Oktober 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 49.

München, den 18. Oktober 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1905, den Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Oktober 1905, Änderung der Bezeichnung der K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf § 367 Ziff. 5 und § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und vorbehaltlich der Vorschrift im § 367 Ziff. 6 a. a. O. auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 und 14, dann des Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

Anzeigepflicht.

I. Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 21, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

II. Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

III. Das gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Aufstellung der Apparate.

I. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

II. Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

III. Feststehende Azetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3.

Apparatenräume.

I. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. I) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

II. Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

III. Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4.

Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in

Google

einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5.

Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6.

Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7.

Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben. Beschaffenheit der Apparate.

§ 8.

In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9.

I. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten, oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

II. Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

Google

§ 10.

Beschaffenheit der Leitungen.

Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11.

Abzugsrohr.

I. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

II. Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12.

Überwachung und Bedienung der Apparate.

Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13.

Carbidrückstände.

Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14.

Aufbewahrung von Carbid.

I. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

II. Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

III. Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

IV. Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

V. Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

VI. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

Google

§ 15.

Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17.

I. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

II. Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

III. Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18.

I. Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Abs. I vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

II. Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

III. Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

IV. Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 19.

Übergangsbestimmungen.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Distriksverwaltungsbehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Google

§ 20.

Ausnahmen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abs. I Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 21.

Fabrikmäßige Herstellung von Azetylen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 22.

Beseitigung ordnungswidriger Zustände.

Die Besitzer der in dieser Verordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benützung sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden in Bezug auf Abstellung verordnungswidriger oder sonst gefährlicher Zustände in diesen Anlagen innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nachzukommen.

§ 23.

Amtliche Revisionen.

I. Die Distriktsverwaltungsbehörde ist befugt, die in der Verordnung bezeichneten Anlagen nach Bedarf einer amtlichen Revision unter Zuziehung von Sachverständigen zu unterwerfen.

II. Alle zur Prüfung und Revision der Anlagen erforderlichen Werkzeuge und Instrumente sowie das nötige Hilfspersonal hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 24.

Kostentragung.

Die Kosten der im Vollzuge der Verordnung getroffenen amtlichen Maßnahmen hat der Besitzer der Anlage zu tragen.

Google

§ 25.

Azetylenexplosionen.

I. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

II. Diese Behörde hat sofort, falls nicht die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung veranlaßt ist, unter Zuziehung von Sachverständigen den Tatbestand behufs Ermittlung der Explosionsursache festzustellen und die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

III. Vor Beginn und bis zur Beendigung der technischen Untersuchung dürfen an dem durch die Explosion verursachten Zustande der Apparate sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, daß dieselben aus polizeilichen Rücksichten erforderlich sind.

IV. Über die Tragung der erwachsenen Kosten ist nach Maßgabe der für polizeiliche Verhandlungen geltenden Grundsätze unbeschadet des Beschwerderechts Beschluß zu fassen.

§ 26.

Zuständigkeit.

I. Der Vollzug vorstehender Bestimmungen steht den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu.

II. In München besorgt der Stadtmagistrat die durch gegenwärtige Verordnung den Distriktsverwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte.

III. Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zuzulassen. Gegen den Bescheid der K. Kreisregierung kann Beschwerde zum K. Staatsministerium des Innern erhoben werden.

§ 27.

I. Hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, welche für den Dienst des K. Hofes, der Landesverteidigung, der staatlichen Werke, Eisenbahnen und Dampfschiffe sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür jeweils geltenden besonderen Vorschriften.

II. Die technischen Vorschriften dieser Verordnung finden übrigens auch im Falle des Absatzes I Anwendung, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche für einzelne Anlagen seitens der einschlägigen Staatsministerien bezw. Hofstäbe nach Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern zugelassen werden.

§ 28.

Vollzugsvorschriften.

Das K. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, Bestimmungen zum Vollzuge dieser Verordnung zu erlassen.

Google

§ 29.

Einführungstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit. Von dem gleichen Tage ab wird die K. Verordnung vom 22. Juni 1901, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylengas und Lagerung von Carbid betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt.

Berchtesgaden, den 15. Oktober 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Schreiber.

Nr. 21598.

Bekanntmachung, den Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 28 der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 611 ff.), erläßt das K. Staatsministerium des Innern folgende Anordnungen:

Zu § 1 Abs. II.

In der Beschreibung oder Zeichnung der Apparate muß auch der Aufstellungsort — die Betriebsstätte — nebst seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar gemacht sein. Die Anweisung über die Behandlung der Apparate muß auch die Höchstzahl der Normalflammen zu 10 Liter stündlichem Gasverbrauch angeben sowie bei sogenannten Automaten-Apparaten das Höchstgewicht des Carbids, das im Entwickler aufgespeichert werden darf.

Zu § 2 Abs. I.

Unter „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind", hat man auch solche Räume zu verstehen, die von Menschen nur gelegentlich benützt werden.

Google

Zu § 2 Abs. II.

Unter diese Bestimmungen fallen auch die zur Beleuchtung von Schaubuden in Wägen montierten Apparate.

Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit ist zu verlangen, daß im „Freien aufgestellte Apparate" durch Umzäunung oder andere Absperrvorrichtungen gegen den Zutritt des Publikums geschützt werden.

Zu § 2 Abs. III.

Als „feststehende Azetylengasentwicklungs-Apparate" sind solche zu verstehen, die mit einer festverlegten Leitung dauernd verbunden sind.

Zu den § 7, 8, 9.

Die Apparate nebst Zubehör sollen hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.

Zu § 19.

Die auf Grund des § 25 Abs. 2 der Azetylenverordnung vom 22. Juni 1901 erteilten Dispensen bleiben bis auf weiteres in Geltung. Neue Dispensationsgesuche sind in der Regel bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen. Zu denselben ist der Bayerische Revisionsverein in München oder das Bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg gutachtlich einzuvernehmen. Dispensationen dürfen nur erteilt werden, soweit dies ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geschehen kann.

Zu § 20 Ziff. 2.

Als „bewegliche" Apparate im Sinne der Ausnahmsbestimmung sind nur tragbare Lampen sowie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung anzusehen.

Bei der Ausnahme wird vorausgesetzt, daß das in diesen beweglichen Apparaten erzeugte Azetylen vollständig verbraucht sein muß, ehe eine weitere Füllung des Entwicklers erfolgt.

Zu § 21.

Die nichtfabrikmäßige Herstellung von flüssigem Azetylen und von Azetylengas unter einem Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre ist gemäß § 9 Abs. I Satz 2 der Verordnung ausgeschlossen und könnte nur von Fall zu Fall etwa für Versuchszwecke im Dispenswege zugelassen werden.

Google

Zu § 23.

Eine solche Untersuchung wird namentlich bei größeren Anlagen alsbald nach Einlauf der Anzeige (§ 1 der Verordnung), veranlaßten Falles auch später in angemessenen Zwischenräumen angezeigt sein.

Es ist darauf zu achten, daß nur wirklich sachkundige und zuverlässige Personen mit den Untersuchungen betraut werden. Hiebei wird bemerkt, daß der Bayerische Revisionsverein in München und das Bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg sich zur Vornahme derartiger Untersuchungen bereit erklärt haben.

Die nach Maßgabe der Verordnung zur Vornahme von Revisionen und Abgabe von Gutachten gemäß § 23 der Verordnung bestellten Sachverständigen haben ihre Obliegenheiten, insbesondere die erforderlichen Prüfungen und Revisionen unter tunlichster Vermeidung von Betriebsstörungen zu erledigen.

Sie sollen bei gegebener Gelegenheit sich darüber vergewissern, ob die mit der Wartung und Instandhaltung der Anlage betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen. Erforderlichenfalls haben sie auf deren Entfernung bei der Distriktsverwaltungsbehörde Antrag zu stellen.

Im übrigen wird bezüglich des weiteren Vollzuges der Verordnung auf die im Anhange abgedruckte technische Anleitung des Bayerischen Revisionsvereins in München zur Beachtung verwiesen.

München, den 16. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Anhang.

Technische Anleitung

des Bayerischen Revisionsvereins in München

zur K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend.

Zu § 2 Abs. I.

Ist das Apparatenhaus in die Erde eingebaut (sogen. Erdhäuser) und ragt der Dachrand nicht mindestens 1,50 m über das umliegende Terrain hervor, so soll das Haus mit einer Umfriedigung versehen sein.

Google

Als „leichte Bedachung" sind insbesondere anzusehen: Pappdach, Ziegeldach, Schieferdach.

Als Zwischendecke im Sinne des § 2 sollen nur Brettlagen, die nicht gefedert sind, oder sonstige Dielenlagen zugelassen werden. Etwaige Unterstützungsbalken müssen darunter gelagert sein. Eingeschobene Decken sollen nicht zugelassen werden. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter, wie z. B. Torfmulle oder Häcksel, soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „geräumig" ist ein Apparatenraum dann anzusehen, wenn eine ungehinderte Bedienung der Apparate bei geschlossenen Türen möglich ist.

Der Kontakt elektrischer Meldevorrichtungen soll unter allen Umständen außerhalb des Apparatenraumes angebracht werden.

Zu § 3.

Das Einhüllen der Apparate mit Dünger u. dergl. zur Verhinderung des Einfrierens ist unzulässig.

Die Apparatenräume sollen trocken und reinlich gehalten, die Apparate, besonders die Entwickler nicht unmittelbar auf den Boden, sondern auf Bohlen oder dergl. gelagert werden.

Zu § 4.

Eine künstliche Beleuchtung des Apparatenraumes vom Dache aus soll nur dann zugelassen werden, wenn die Entlüftungsrohre so hoch über dem Dach ausmünden, daß das etwa aus ihnen austretende Azetylen-Luftgemisch sich nicht an dem Licht entzünden kann. Die Entfernung der Ausmündungsstelle des Entlüftungsrohres von der Lichtquelle soll in solchen Fällen in senkrechter Richtung gemessen mindestens 3 m betragen.

Zu § 6.

Sogenannte „Dachreiter" können ebenfalls als Entlüftungsrohre im Sinne des § 6 zugelassen werden.

Als genügend weite Entlüftungsrohre sind in der Regel solche von mindestens 100 mm Durchmesser anzusehen.

Zu § 7.

a) Sämtliche zur Entwicklung, Reinigung und Aufspeicherung des Azetylens dienenden Apparate sollen nur aus Eisenblech oder Gußeisen angefertigt sein.

Gemauerte Gasbehälterbassins sind zulässig.

b) Bei Herstellung aus reinem oder verzinktem oder verbleitem Eisenblech soll die Wandstärke der Entwickler, Reiniger, Kondenstöpfe, Gasbehälterbassins und, sofern vorhanden, der Wäscher und Trockner mindestens betragen:

Google

bei weniger als 0,2 cbm Inhalt	1,00 mm
„ 0,2 bis 0,5 cbm Inhalt	1,25 „
„ 0,5 „ 1,5 „ „	1,50 „
über 1,5 cbm Inhalt	2,00 „.

Die Wandstärke der inneren Glocke des Gasbehälters soll mindestens betragen:

bei weniger als 0,2 cbm Inhalt	0,75 mm
„ 0,2 bis 0,5 cbm Inhalt	1,00 „
„ 0,5 „ 1,5 „ „	1,25 „
über 1,5 cbm Inhalt	1,50 „.

Böden, Deckel und Mannlochverschlüsse sollen, soweit sie nicht aus Gußeisen hergestellt sind, je 0,5 mm stärker sein. Außerdem sollen die Apparate in allen Fällen auch durch die konstruktive Ausführung gegen Formveränderungen hinreichend geschützt sein.

c) Entwickler, Reinigungsapparate und Gasbehälter sollen geschweißt oder genietet oder gefalzt sein; Weichlot soll hierbei nur als Dichtung zugelassen werden.

d) Für Gußeisen sollen die Normalien der deutschen Gas- und Wasserfachmänner zugrunde gelegt werden.

Zu § 8.

Alle Rohrleitungen und Verbindungsstücke für Azetylen sollen aus Guß- oder Schmiedeisen bestehen.

Zu § 9 Abs. I.

Die Apparate sollen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Bei Apparaten, in denen die jeweilig eingeführte Carbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, sollen Wasserzuführung und Carbidfüllung von außen ohne Unterbrechung des Betriebes in gefahrloser Weise möglich sein. Bei diesen Apparaten ist die Größe des Gasbehälterraumes nach der Carbidmenge zu bemessen, die in dem Entwickler aufgespeichert werden kann. Auf je 1 kg der letzteren soll der nutzbare Gasbehälterraum mindestens betragen:

20 Liter für die ersten 50 kg Carbid,
15 „ „ „ folgenden 50 kg Carbid,
10 „ „ „ Carbidmenge, welche 100 kg übersteigt.

Der Entwickler soll bei Apparaten dieser Art so groß bemessen sein, daß seine Füllung bei vollständiger Inanspruchnahme der vorgesehenen Normalflammen zu 10 Liter Stundenverbrauch mindestens 5 Stunden ausreicht, unter Zugrundelegung einer rechnerischen Gasausbeute von 300 Liter Rohazetylen aus 1 kg Carbid.

b) Apparate der unter a angegebenen Art sollen nur für kleinere Anlagen, etwa bis zu 30 Normalflammen, angewendet werden.

Google

c) Bei Apparaten, in denen Carbid nicht zur Aufspeicherung gelangt, soll der nutzbare Gasbehälterraum so groß sein, daß er für jede Normalflamme zu 10 Liter Stundenverbrauch mindestens 30 Liter beträgt.

d) Bei allen Apparaten sollen die Entwickler so eingerichtet sein, daß bei der Beschickung das Carbid nicht in schon vergaste Carbidrückstände fällt und daß die Carbidrückstände jederzeit bequem, vollständig und gefahrlos beseitigt werden können.

e) Die Apparate können auch durch die Gebrauchsleitung entlüftet werden. Eine genügende Entlüftung ist dann erfolgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme brennen. Wenn einzelne Apparate eigene Entlüftungsrohre besitzen, werden diese (sowie das Überstromrohr des Gasbehälters) zweckmäßig in die Entlüftungseinrichtung des Apparatenraumes eingeleitet.

f) Die Materialien der Reiniger und Wäscher sollen widerstandsfähig gegen die anzuwendende Reinigungsmasse sein.

g) Der Reiniger soll immer vorhanden sein und nicht zwischen Entwickler und Behälter eingeschaltet, sondern hinter dem letzteren aufgestellt werden. Seine Füllung hat in einer chemisch wirksamen Masse — nicht in Sägemehl, Wolle, Kies u. dgl. — zu bestehen und ist rechtzeitig zu erneuern.

h) Ein besonderer Wäscher soll immer dann zwischen Entwickler und Behälter eingeschaltet werden, wenn das Azetylengas im Entwickler und hinter ihm nur eine niedere Wassersäule (etwa weniger als 20 cm) durchzieht.

i) Entwickler und Behälter sollen von einander wenigstens durch eine Zwischenwand getrennt sein; jedenfalls darf das Abschlußwasser des Behälters nicht zugleich als Entwicklungswasser dienen.

k) Die beweglichen Teile der sog. „Automaten" müssen so eingerichtet und hergestellt sein, daß sie dauernd zuverlässig funktionieren.

Zu § 9 Abs. II.

Der Wasserabschluß soll dauernd wirksam sein und sich in der Regel außerhalb des Gasbehälters befinden.

Zu § 10.

In jeder Anlage soll sich ein gut zugänglicher Hahn (Haupthahn) befinden, durch den die gesamte Rohrleitung abgesperrt werden kann.

Zu § 11 Abs. II.

Rohre, die von unten in den Gasbehälter führen oder nach unten aus ihm austreten und dann wieder nach oben geführt sind, sollen am tiefsten Punkte eine Entwässerungsvorrichtung besitzen.

Google

Zu § 13.

Da den Carbidrückständen unter Umständen noch unvergastes Carbid beigemengt sein kann, so ist bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiven Azetylen-Luftgemenges Rücksicht zu nehmen. Die Rückstände sollen also nicht an Orten untergebracht werden, an denen die Gefahr einer Entzündung besteht. Über Gruben, die zur Aufnahme der Carbidrückstände dienen, soll keine Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein. Werden solche Gruben mit einem Deckel verschlossen gehalten, so soll eine ausreichende Entlüftungsvorrichtung angebracht werden. Das Einbringen der Carbidrückstände in öffentliche Kanalisationen ist nicht zu gestatten.

Zu § 23.

Der Verrostung und Dichtheit der Apparate ist bei der Revision ebenso besonderes Augenmerk zuzuwenden wie ihrer richtigen Funktionierung und Bedienung.

Nr. 22518.

Bekanntmachung, Änderung der Bezeichnung der K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher mit dem Namen „K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung" bezeichnete Staatssammlung künftighin den Namen „K. Graphische Sammlung" führe.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

München, den 11. Oktober 1905.

Dr. v. Wehner.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 50.

München, den 23. Oktober 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Oktober 1905, Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

Nr. 21302.

Bekanntmachung, Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. November 1903 — Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 513 ff. — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. September 1905, abgedruckt im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 294 ff., veröffentlicht.

Die bei Bayern — C. Staatsministerium des Innern Ziff. 8 — vorgetragene Änderung ist schon mit Ausschreiben vom 1. April 1905, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 249, bekannt gegeben worden.

München, den 12. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.

Google

Nachstehend wird der zweite Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3. August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten — unter dem 31. August 1904 (Zentralblatt S. 318) abgeänderten — Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. September 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen:
1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
II. Staatsministerium.			
Bei Nr. 1 **Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen** ist vor *Sekretäre einzuschalten: *Hauptkassenrendant, *Rechnungsrevisoren, *Kassierer, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Ansiedelungskommission.	
Die Nr. 2 **Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers** erhält folgende Fassung: *Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Kurator des Reichs- und Staatsanzeigers.	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Neu tritt hinzu: 3. **Geheimes Staatsarchiv in Berlin:** Registrator.	zwischen Militär- und Zivilanwärtern abwechselnd.	Generaldirektor der Staatsarchive.	
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
Unter Nr. 1 **Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft** ist statt „Stationsverwalter sowie etatsmäßige Assistenten des Bureau-, Bahnhofs-, Abfertigungs- und Telegraphendienstes," zu setzen: Stationsverwalter und Eisenbahnassistenten,	(bleibt unverändert.)		
Ebenso sind die Worte „Diätare und Aspiranten des Bureau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes," zu ändern in Stations- und Bureaudiätare sowie Stationsaspiranten,	(bleibt unverändert.)		
Bei *Kanzlisten erster Klasse, ist der Stern zu streichen.			
Zu streichen sind ferner: Kanzlisten, Bremser, und hinter *Weichensteller erster Klasse ist einzuschalten: *Stellwerksweichensteller.			
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
In Nr. 1, dessen Überschrift zu lauten hat: **Handels- und Gewerbeverwaltung, gewerbliches Unterrichtswesen, Landesgewerbeamt:** ist bei Rechnungsführer und Bureaubeamte bei den Eichämtern,	} zu sagen:	{ Die betreffenden Eichungsinspektoren.	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
und am Schlusse hinzuzusetzen:			
Je ein Sekretär und Rechnungsführer bei den vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln, Dortmund und Elberfeld-Barmen.	zwischen Militär- und Zivilanwärtern abwechselnd.	Die betreffenden Regierungspräsidenten.	
Sekretäre bei dem Landesgewerbeamte.	mindestens zur Hälfte.	Der Vorsitzende des Landesgewerbeamts in Berlin.	
VI. Justizministerium.			
2. Gefängnisverwaltung. Die Stellen der Gefängnisinspektoren, Gefängnisoberaufseher, Hausväter, Maschinenmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister sind mit einem Stern zu bezeichnen.			

II. Königreich Bayern.

Infolge der Neuorganisation der Ministerien ist bei **C. Staatsministerium des Innern Ziffer 4. Etat der Bergbehörden** nebst den zugehörigen Vorträgen zu streichen und bei			
A. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern			
als **Ziffer 3** zu übertragen.			
C. Staatsministerium des Innern.			
Bei Ziffer 8 **Kgl. Versicherungskammer** ist statt „Funktionäre" zu setzen: *Funktionäre I. Ordnung, Funktionäre II. Ordnung,	zur Hälfte.	Kgl. Versicherungskammer.	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
G. Kriegsministerium.			
Bei Ziffer 4 **Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte** ist auf Zeile 1 statt „*Militärgerichtsschreiber" zu setzen: *Oberkriegsgerichtssekretär, ferner auf Zeile 3 statt „*Militärgerichtsschreiber": *Kriegsgerichtssekretär.			
Bei Ziffer 5 **Generalstab und Vermessungswesen** treten hinzu: Aufseher beim Armee-Museum.	—	Kriegsministerium.	
Bei Ziffer 8 **Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen** tritt hinzu: Hausmeister für das Armee-Museumsgebäude.	—	Kriegsministerium.	
Ziffer 9 **Garnisonsbauwesen** erhält folgende neue Fassung: **9. Militär-Bauwesen:** Militärbauregistrator.	—	Kriegsministerium.	
Bei Ziffer 10 **Militär-Medizinalwesen** sind die Worte: „bezw. *alleinstehende Lazarettinspektoren" zu streichen.			
Bei Ziffer 16 **Allgemein** ist auf Zeile 7 hinter „Straßen-" einzuschalten: Brücken-,			
IV. Königreich Württemberg.			
II. Im Justizdepartement.			
1. *Kanzlisten bei dem Justizministerium, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten, sowie bei dem Strafanstaltenkollegium.	—	Justizministerium.	

Go gle

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Kopisten bei den in Ziffer 1 genannten Behörden (ausgenommen Strafanstaltenkollegium).	—	Justizministerium.	
7. *Gefängnisinspektoren an den amtsgerichtlichen Gefängnissen Stuttgart Stadt und Ulm.	—	Strafanstaltenkollegium.	
III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.			
B. Verkehrsabteilung.			
c) Post- und Telegraphenverwaltung.			
40. Landpostboten, deren Stellen nicht als Nebenamt versehen werden.	—	Unverändert.	
Nach Ziffer 48 ist anzufügen:			
49. *Wagenmeister.	—	Königliche Generaldirektion der Posten und Telegraphen.	Ziffer 49. In der Regel im Wege des Vorrückens.
50. *Poststallaufseher.	—		Ziffer 50. In der Regel im Wege des Vorrückens.
IV. Im Departement des Innern.			
1. *Kanzlisten bei dem Ministerium des Innern, bei den Kollegialbehörden des Departements des Innern und bei dem Oberrekrutierungsrate.	Unverändert.	Unverändert.	Ziffer 1. In der Regel nur im Wege des Vorrückens.
2. Kopisten bei den Kollegialbehörden des Departements des Innern.			
5. Amtsdiener bei der Stadtdirektion Stuttgart und bei den 63 Oberämtern.			
24. Gestütswarte (einschließlich der Schmiedegehilfen) auf den Gestütshöfen.			
26. Aufseher und Hausdiener im Landesgewerbemuseum, Aufwärter bei dem chemischen Laboratorium und der Modellierwerkstätte und zumaliger Aufseher bei der Sammlung der Gipsabgüsse, Schuldiener an der Fachschule für Feinmechanik einschließlich Uhrmacherei und Elektrotechnik in Schwenningen.			

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.			
In Ziffer 2 ist statt „Kopisten bei den Kollegien" zu setzen: Kopisten bei dem Ministerium und den Kollegien.			
In 9. A. Bei der Universität Tübingen: kommt vor „dritter Pedell" das Sternchen * in Wegfall.	—	—	Die Bemerkung hat zu lauten: In der Regel im Wege des Vorrückens.
In 9. B. a, b, c, d, f ist statt „Hausmeister" zu setzen: Hausverwalter.			
In 9. C. ist bei Gehilfe für Physik (Verwalter bei der meteorologischen Station) in Spalte 2 beizusetzen:	zur Hälfte.		
bei Diener bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalte 2 zu streichen:	zur Hälfte.		
In 9. G. ist statt „Hausmeister" zu setzen: *Hausmeister.			Beizusetzen: Nur im Wege des Vorrückens.
Bei „Diener am Institut für Seuchenlehre usw." ist nach dem Worte Seuchenlehre einzufügen: Fleischbeschau, .			
In 9. H. ist statt „Diener für das Kupferstichkabinett" zu setzen: Diener für die Kupferstichsammlung.			
VI. Im Departement der Finanzen.			
Bei Ziffer 6. Kanzleiaufwärter usw. sind die Worte: „sowie bei dem Steuerkommissariat Stuttgart" wieder zu streichen.			
7. Hauptzollamts- usw. Diener.	—	Steuerkollegium (Gesamtkollegium) statt Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern.	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Kameralamtsdiener.	—	Steuerkollegium (Gesamtkollegium) statt Domänendirektion.	
14. Berufsmäßige Ortssteuerbeamte.	—	Steuerkollegium (Gesamtkollegium) statt Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern.	Unverändert.

V. Großherzogtum Baden.

I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Eisenbahnverwaltung:			
Bei Ziffer 3 ist statt „*Kanzleiassistenten bei der Generaldirektion" zu setzen:			
lediglich mit Schreibwerk beschäftigte *Kanzleiassistenten bei der Generaldirektion.			

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

erhält folgende Fassung:			
1. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Ministeriums, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate, lediglich mit Schreibwerk beschäftigte *Kanzleiassistenten des Ministeriums und der Gerichtshöfe,	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	Ziffer 1: Vgl. § 3 Ziffer 1 der Zivilversorgungsgrundsätze.
2. †Inzipienten, †Aktuare, *†Kanzleiassistenten, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, *†Registraturassistenten, *†Expeditoren und *†Registratoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	zur Hälfte		
3. †Aktuare und *†Bureauassistenten der Notariate,	—		
4. †Gerichtsvollzieher,	zu zwei Dritteln.		
5. Diener und Heizer des Ministeriums, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate,	—		
6. †Hilfsgefangenwärter,	—		
7. *†Gefangenwärter,	zu zwei Dritteln.		

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. †Hilfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Werkaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbegattung gibt, für welche sie bestanden ist,	zu zwei Dritteln.	Zentralstrafanstalts-Direktionen.	
9. †Aktuare der Hochschulen,	zur Hälfte.	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
10. Oberpedelle, Pedelle, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener, sowie Heizer der Hochschulen,	—	Senate der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule in Karlsruhe.	
11. Fecht- und Reitlehrer der Hochschulen,	—		
12. Diener der Akademie der bildenden Künste, der Altertumshalle, des Naturalienkabinetts, der Hof- und Landesbibliothek, Heizer und Pförtner im Sammlungengebäude,	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
13. Schreibgehilfen, Kanzleigehilfen und lediglich mit Schreibwerk beschäftigte *Kanzleiassistenten des Oberschulrats,	—		Ziffer 13: Vgl. § 3 Ziffer 1 der Zivilversorgungsgrundsätze.
14. Diener und Heizer des Oberschulrats, der Gymnasien, Progymnasien, Lehrer-Seminarien und der Turnlehrerbildungsanstalt,	—	Oberschulrat.	
15. Schreibgehilfen, Kanzleigehilfen und lediglich mit Schreibwerk beschäftigte *Kanzleiassistenten des Gewerbeschulrats,	—		Ziffer 15: Vgl. § 3 Ziffer 1 der Zivilversorgungsgrundsätze.
16. Diener und Heizer des Gewerbeschulrats, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, sowie Aufseher der Kunstgewerbeschulen.	—	Gewerbeschulrat.	
III. Ministerium des Innern.			
Die Stellen:			
18. †Floßaufseher,			
19. †Bauaufseher			

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
sind zu streichen, demgemäß ändern sich die Ziffern 20 in 18, 21 = 19, 22 = 20, 23 = 21, 24 = 22.			
Bei Ziffer 2 und 18 ist in Spalte 1 statt „Generalbrandkasse" zu setzen: Gebäudeversicherungsanstalt.			
In Ziffer 18 ist in Spalte 1 nach „Bezirksstellen" anzufügen: sowie diejenigen *Kanzleiassistenten, welchen bei den genannten Zentralbehörden lediglich die Besorgung des Schreibwerkes obliegt.			
Ebendaselbst ist in Spalte 4 die Bemerkung aufzunehmen:			§ 3 Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze.
Bei Ziffer 20 ist das † vor dem Worte „Inzipienten" zu streichen.			
IV. Ministerium der Finanzen.			
An Stelle der Ziffern 4 und 5 ist zu setzen:			
4. Schreibgehilfen (Kanzleigehilfen), lediglich mit Schreibwerk beschäftigte *Kanzleiassistenten beim Ministerium und bei den Landeskassen der Finanzverwaltung,	—	Finanzministerium.	Ziffer 4: Vgl. § 3 Ziffer 1 der Zivilversorgungsgrundsätze.
5. Schreibgehilfen, *Kanzleiassistenten bei den Bezirksbauinspektionen,		Finanzministerium.	
6. Schreibgehilfen (Kanzleigehilfen), lediglich mit Schreibwerk beschäftigte *Kanzleiassistenten bei der Forst- und Domänendirektion, Steuerdirektion und Zolldirektion,	—	Steuerdirektion.	Ziffer 6. Desgleichen.
Die weiteren Stellen 6 bis 21 erhalten die Ziffern 7 bis 22.			

VI. Großherzogtum Hessen.

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

Es tritt hinzu:			
31. Diener bei dem Katasteramte.		Ministerium der Finanzen	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.			
IV. Justizministerium und die Abteilungen desselben für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
Es tritt hinzu: 10. **Bei der Medizinalkommission zu Rostock.** Aktuar.	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Höhere wissenschaftliche Prüfung.
XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.			
Es treten hiezu: 29. der Pförtner und der Krankenwärter des Landeskrankenhauses in Meiningen.	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abteilung des Innern.	
XV. Herzogtum Anhalt.			
I. Allgemeine Staatsverwaltung.			
erhält folgende Fassung: *Kalkulatoren, Bureauassistent beim Statistischen Bureau; Bureauassistent bei der Behördenbibliothek; Kanzlisten, *Botenmeister, Boten beim Staatsministerium zu Dessau und beim Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst; Gefängniswärter und Hilfsgefängniswärter bei den Amtsgerichten zu Dessau, Cöthen, Bernburg, Zerbst und Ballenstedt.	zur Hälfte.	Herzogliches Staats-Ministerium zu Dessau.	
II. Justizverwaltung.			
Gerichtsschreibergehilfen beim Landgericht und den Amtsgerichten; Bureauassistent des Rechnungsrevisors, Kassierer und Kassenassistenten der Gerichtskassen,	zur Hälfte.	Der Herzogliche Landgerichtspräsident zu Dessau.	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Kanzlisten, Gerichtsvollzieher, Lohnschreiber, Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsdiener, Gerichtsdiener und Gefängniswärter bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten;		Der Herzogliche Landgerichtspräsident zu Dessau.	
Bureau-Assistenten, Bureaudiener, Hilfsbureaudiener bei der Staatsanwaltschaft.	zur Hälfte.	Der Herzogliche Erste Staatsanwalt zu Dessau.	
III. Strafanstaltsverwaltung.			
*Inspektor, *Rendant, Bureauassistent, *Oberaufseher, *Hausvater, Aufseher bei der Strafanstalt in Coswig.	zur Hälfte.	Herzogliche Strafanstalts-Kommission zu Dessau.	
IV. Kultusverwaltung.			
*Rendant, *Kalkulator, *Registrator, *Kanzleisekretär, Bureauassistent, Kanzlist, Bote, Hilfsbote beim Konsistorium.	zur Hälfte.	Herzogliches Konsistorium zu Dessau.	
V. Finanzverwaltung.			
*Expedierender Sekretär, *Kalkulatoren, *Registratoren, *Kanzleisekretäre, Kalkulatur-, Registratur- und Bureauassistenten, Journalführer,	zur Hälfte.	Herzogliche Finanzdirektion zu Dessau.	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Kanzlisten, *Botenmeister, Boten bei der Finanzdirektion; Hausmeister des Behördenhauses in Dessau; *Katasterſekretäre, Katasterassistenten beim Katasterbureau; *Rendanten, *Buchhalter, Kassenassistenten, Schleusengeldeinnehmer, Kassenschreiber, Boten bei der Landeshauptkasse, den Kreiskassen und der Forst- und Steuerkasse; Bauschreiber, Kunstmeister, Schleusenmeister, Wallmeister, Buhnenmeister, Baggermeister, Boten bei den Bauverwaltungen.	zur Hälfte. zur Hälfte.	Herzogliche Finanzdirektion zu Dessau.	
VI. Bergverwaltung.			
*Registrator, *Kalkulatoren, *Kanzleisekretäre, *Buchhalter, *Kassierer, Bureau-, Kalkulatur-, Registratur- und Kassenassistenten, *Materialienverwalter, Bergschreiber, Kassenschreiber, Debitssteiger, Eisenbahnsteiger, Mahlwerkssteiger, Materialiensteiger, Kassenbote bei den Herzoglichen Salzwerken.	zur Hälfte.	Herzogliches Staatsministerium zu Dessau.	

Go gle

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VII. Zollverwaltung.			
*Hauptamtsassistenten (mit Ausschluß der für den Zollabfertigungsdienst bestimmten), Hauptamtsdiener, Bezirkssteueraufseher, Steueraufseher der Rübenzuckerkontrolle, Salzsteueraufseher, Revisionsaufseher, *Steuereinnehmer I. und II. Klasse.	zur Hälfte.	Der Herzoglich Anhaltische Zolldirektor in Magdeburg.	
VIII. Verwaltung des Innern.			
*Expedierende Sekretäre, *Kalkulatoren, *Registratoren, *Kanzleisekretäre, Kalkulatur-, Registratur- und Bureauassistenten, *Journalführer, Kanzlisten, *Botenmeister, Boten bei der Regierung, Abteilung des Innern;	zur Hälfte.		
*Kreissekretäre, *Registratoren, *Kanzleisekretäre, Bureauassistenten, Kanzlisten, Boten bei den Kreisdirektionen;	zur Hälfte.	Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, zu Dessau.	
*Rendant, *Expedierender Sekretär, *Kassierer, *Kanzleisekretär, Kanzlist, Bote bei der Landesbrandkasse und Landrentenbank;	zur Hälfte.		
Stromaufseher; Laboratoriumsdiener bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation;			

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Wachtmeister, Reitende Jäger, Fußjäger bei der Jägerbrigade; Bergschreiber bei der Bergrevierverwaltung.		Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, zu Dessau.	

IX. Schulverwaltung.

*Kalkulator, *Registrator, Bureauassistenten, Kalkulaturassistent, Kanzlisten, Bote bei der Regierung, Abteilung für das Schulwesen; Schuldiener bei den höheren Lehranstalten einschl. des Landesseminars in Cöthen.	zur Hälfte.	Herzogliche Regierung, Abteilung für das Schulwesen, zu Dessau.	

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Es treten hinzu: Bei Ziffer 4: **Polizeidirektion** *Kriminalwachtmeister.	—	—	
Bei Ziffer 8: **Amt Bremerhaven** *Kriminalwachtmeister. Zu streichen sind ebendaselbst die Stellen der Hafenpolizisten.	—	—	
Bei Ziffer 22: **Deputation für Häfen und Eisenbahnen** ist statt „Brückenwärter" zu setzen: *Brückenwärter (Weichensteller).	—	—	

Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.			
Ziffer 17 erhält folgende Fassung:			
17. **Medizinalkollegium.**			
*Registrator,	zur Hälfte.	Senatskanzlei zu Hamburg, als Zentralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
*Bureauassistenten,	zur Hälfte.		
*Kanzlisten,	zur Hälfte.		
*Laboratoriumsgehilfen,	zur Hälfte.		
Hilfsschreiber,	—		
Boten und Bureaudiener	—		
Bureaudiener,	—		
Laboratoriumsdiener.	—		
XXVI. Elsaß-Lothringen.			
VIII. Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.			
Ziffer 1 erhält folgende Fassung:			
1. **Landgestüt zu Straßburg**:			
Rendant,	zur Hälfte.	Ministerium.	
Futtermeister.	—		
Ziffer 2. **Fischzuchtanstalt Blotzheim** nebst den zugehörigen Vorträgen ist zu streichen.			

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 51.

München, den 24. Oktober 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1905, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1903 betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Oktober 1905, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

Nr. 5276 I A.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1903 betreffend.

K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben auf erstattetes Gutachten des Staatsrates Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1903 durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

München, den 6. Oktober 1905.

Frhr. v. Horn.

Google

Ausweis

I. über den Vermögensstand der nachbezeichneten Militärfonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1903.

Vortrag	Witwen- und Waisenfonds					Invalidenfonds	Milder Stiftungsfonds	Summe des Vermögens dieser Fonds
	Hauptfonds	Obersten-tochter Anna Maria Saal-müller Zu-stiftung	Prinz Carl-Stiftung	Johann von Gott Geb-hart'sche Weih-nachts-Stiftung	Summe	mit Zustiftungen		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	5 817 903 97	4 486 37	234 749 17	206 337 19	6 263 477 —	3 975 859 33	785 918 59	11 025 254 92
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 1903 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1902 bestandenen Aktiven .	1 218 748 84	176 —	9 371 84	13 595 13	1 241 892 11	150 670 19	31 457 —	1 424 019 30
Summe	7 036 652 81	4 662 37	244 121 01	219 932 92	7 505 369 11	4 126 529 52	817 375 59	12 449 274 22
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 1903 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1902 bestandenen Passiven .	1 552 780 93	176 —	9 371 84	13 430 20	1 575 758 07	114 440 29	29 111 91	1 719 311 17
Bleibt Ende 1903 reines Vermögen	5 483 871 88	4 486 37	234 749 17	206 502 72	5 929 610 11	4 012 089 23	788 263 68	10 729 963 05
Dieses Vermögen besteht in:	Mehrausgabe				Mehrausgabe			
a) barem Gelde	16 055 50	—	371 43	8 501 43	7 182 64	21 169 22	2 444 57	16 431 15
b) M. B. Staatspapieren . . .	1 765 000	—	—	32 111 29	1 797 111 29	2 424 400 —	106 814 30	4 628 328 59
c) M. M. Österreichischen Schuldverschreibungen	234 400 —	—	—	—	234 400 —	— —	100 —	234 800 —
d) Pfandbriefen	—	4 400 —	24 000 —	— —	28 400 —	319 400 —	24 200 —	372 000 —
e) sonstigen Wertpapieren . . .	— —	86 37	20 59	75 229 85	75 336 81	— —	183 38	75 520 19
f) Ewiggeld-Kapitalien . . .	565 711 29	—	— —	61 714 29	627 428 58	32 571 13	— —	660 000 01
g) Hypothek-Kapitalien	2 937 142 85	—	210 357 15	28 942 86	3 176 442 86	1 211 548 58	354 221 43	4 745 212 87
Summe	5 486 201 64	4 486 37	234 749 17	206 502 72	5 931 939 90	4 012 089 23	788 263 68	10 732 292 81
Hiezu die Aktiven	68	—	—	—	68	—	—	68 —
Summe	5 486 269 64	4 486 37	234 749 17	206 502 72	5 932 007 90	4 012 089 23	788 263 68	10 732 360 81
Hievon ab die Passiven . . .	2 397 76	—	—	— —	2 397 76		—	2 397 76
Bleibt Vermögensstand wie oben	5 483 871 88	4 486 37	234 749 17	206 502 72	5 929 610 11	4 012 089 23	788 263 68	10 729 963 05

Google

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahre 1903 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisenfonds erhielten							Aus dem Invalidenfonds erhielten								Aus dem Milden Stiftungsfonds erhielten einmalige Unterstützungen	
Pensionen		Unterhaltsbeiträge		Abfertigungen		Lehrgelder	monatliche				einmalige					
							Unterstützungen									
Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen		Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen
Witwen		Waisen		Waisen			Hinterbliebene				Hinterbliebene				Hinterbliebene	
978	851	930	321	20	9	1	2	29	6	1	128	771	257	573	400	470
1 Verlobte				Auswärtige								aus Zustiftungen 124				
28	102	30	3	9	24	9										
stehen im Genuß einer gesetzlichen Beihilfe; von diesen sind jedoch im obigen Stande																
7	19	30	3													
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Beihilfe noch Pension 2c. beziehen.																

Die Richtigkeit bestätigt.

München, den 12. September 1904.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Google

Nr. 21892.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze vom Jahre $\frac{1882}{1899}$ wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1905 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1905 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 20. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 52.

München, den 4. November 1905.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 11. Oktober 1905, das Freiherrlich von und zu Aufseß'sche Familienfideikommiß Elmischwang betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Oktober 1905, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Bestätigungsurkunde.

Das Freiherrlich von und zu Aufseß'sche Familienfideikommiß Elmischwang betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem K. Oberlandesgerichte Augsburg beurkundet, daß der K. Kämmerer und Gutsbesitzer Alexander Freiherr von und zu Aufseß in Elmischwang laut der am 22. Dezember 1904 vorgelegten Stiftungs-Urkunde vom Dezember 1904 ein Familienfideikommiß unter dem Namen „Freiherrlich von und zu Aufseß'sches Familienfideikommiß Elmischwang" mit folgenden Bestimmungen errichtet hat:

Google

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

A. Grundvermögen.

1. in der Steuergemeinde Wollmetshofen, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Zusmarshausen.

Plannummer		Fläche
412a	das Schloßgebäude, Hs.-Nr. 39 in Elmischwang, Jägerhaus mit Remise, Stadel und Stallungen, Wagenhaus und Hofraum, Gebäude zu	0,269 ha
412b	Schloßgarten, Garten zu	0,712 „
380 1/2a	das untere Bauernmahd, Wiese zu	0,167 „
380 1/2b	„ „ „ „ „	0,896 „
381 1/2	„ „ „ „ „	0,146 „
385 1/2	Gänsmahd, „ „	0,324 „
389	Mühlanger, „ „	0,474 „
391	„ „ „	0,828 „
392	Schönfeldermahd, „ „	0,276 „
412 1/2	Gewächs- und Treibhaus, Treibhaus zu	0,003 „
414a	beim Garten, Wiese zu	1,731 „
414b	englischer Garten, Garten zu	0,634 „
415	der untere Anger, Wiese zu	2,348 „
416a	das Unterfeld, Acker zu	4,051 „
416b	„ „ „ „	1,857 „
417a	„ „ „ „	2,787 „
417b	„ „ Wiese zu	0,951 „
418 1/3	Stadel, Gebäude zu	0,044 „
418	Mittelfeld, Acker zu	3,854 „
419a	Fischerschlau, Ödung zu	1,976 „
419b	„ Wald zu	13,132 „
420	das Mittelfeld, Acker zu	1,901 „
421	im Mittelfeld, Wald zu	2,208 „
422a	das Mittelfeld, Acker zu	3,445 „
422b	„ „ „ „	1,571 „
423a	Brunnenäckerl „ „	0,324 „
423b	„ „ „	0,119 „
424a	Oedacker, Wald zu	1,884 „

Google

Plannummer		Fläche
424b	Oedacker, Ödung zu	1,738 ha
425	Hillerfeld, Acker zu	3,830 „
426	Oberfeld, „ „	3,649 „
427	Hillergarten, Acker zu	0,576 „
428	Hilleracker, Acker zu	0,262 „
429a	Hillerhölzle, Wald zu	1,925 „
429b	am Hillerhölzle, Wiese zu	2,177 „
429c	„ „ „ „	0,518 „
431	Jehlesholz, Wald „	4,528 „
$419^1/_2$	Triebsweg vom Schalkenbergerweg von Pl. Nr. $420^1/_2$ bis Pfahl Nr. 124,	
$420^1/_2$	Schalkenbergackerweg vom Fischacherweg Pl. Nr. $416^1/_2$ durch Pl. Nr. 419 bis Pfahl Nr. 83 und 110 vor Pl. Nr. 430;	
$423^1/_3$	am Brunnenäckerl von Pl. Nr. $416^1/_2$ auf Pl. Nr. 423 bis Pl. Nr. 430, Weg	
$338^1/_5$	Fahrweg,	
340	am Krautgarten, Acker zu	3,377 „
343a	das Höflesfeld, „ „	0,794 „
343b	„ „ „ „	1,046 „
343c	„ „ „ „	0,109 „
345a	„ „ „ „	1,973 „
345b	„ „ „ „	0,947 „
348	„ „ „ „	1,479 „
349	„ „ „ „	0,767 „
350	„ „ „ „	0,600 „
351	Ödacker im Höflesacker, Wiese zu	1,377 „
359	Vogtanger, Wiese zu	1,939 „
380a	Ödacker im Höflesacker, Wiese zu	0,528 „
380b	das untere Bauernmahd, Wiese zu	0,344 „
381	„ „ „ „ „	0,085 „
385	Gänsmahd, Wiese zu	0,726 „
$387^1/_5$	am Mühlgraben, Wiese zu	0,061 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen,	
209	Junkershalde, Wald zu	19,602 „

Google

Plannummer		Fläche
354½b	in der Straße, Acker zu	0,034 ha
341	die Zwiere im Krautgarten, Acker zu	1,090 „
347	an der Straße, Acker zu	0,528 „
388½	hinter der Mühle, Wiese zu	2,314 „
339	am Hartenberg, Acker zu	0,470 „
342	die Zwiere, Acker zu	1,400 „
382	das obere Bauernmahd, Wiese zu	0,569 „
382½	„ „ „ „ „	0,204 „
383	das obere Mahd, Wiese zu	0,078 „
410	an der Neufnach, „ „	0,143 „
379½	„ „ „ „ „	0,422 „
390	Mühlwiese, Wiese zu	0,371 „
407½	obere Anger, „ „	0,647 „
411½	Langenneufnacher, Wiese zu	0,409 „
353	an der Straße, Weide zu	0,054 „
210	Junkershalde, Acker zu	3,125 „
358½	Winkelmahd, Wiese zu	0,058 „
358⅓	„ „ „	0,228 „
357½	an der Neufnach, Wiese zu	0,010 „
344/16	Strangen im Höflesholz, Krautgarten zu	0,119 „
344/29	„ „ „ „ „	0,072 „
344/14	Erdäpfelstrangen im „ „	0,129 „
344/31	Höflesholz, Krautgarten zu	0,068 „
344/7	Höflesholz, „ „	0,123 „
344/20	„ „ „	0,061 „
344/3	„ „ „	0,157 „
344	„ „ „	0,109 „
344/13	Erdäpfelstrangen im Höflesholz, Krautgarten zu	0,119 „
344/23	„ „ „ „ „	0,037 „
344/5	„ „ „ „ „	0,136 „
344/30	„ „ „ „ „	0,058 „
344/12	„ „ „ „ „	0,109 „
344/28	„ „ „ „ „	0,058 „
344/8	„ „ „ Krautbeet zu	0,119 „
344/33	„ „ „ „ „	0,068 „

Google

Plannummer		Fläche
$344^1/_6$	Erdäpfelstrangen im Höflesholz, Krautbeet zu . . .	0,126 ha
$344^1/_{32}$	„ „ „ „ „ . . .	0,075 „
$344^1/_9$	„ „ „ „ „ . . .	0,133 „
$344^1/_{22}$	„ „ „ „ „ . . .	0,058 „
$344^1/_{11}$	„ „ „ „ „ . . .	0,116 „
$344^1/_{25}$	„ „ „ „ „ . . .	0,051 „
$344^1/_{17}$	„ „ „ „ „ . . .	0,129 „
$344^1/_{27}$	„ „ „ „ „ . . .	0,068 „
$344^1/_{19}$	„ „ „ „ „ . . .	0,140 „
$344^1/_{26}$	„ „ „ Krautgarten „ . . .	0,051 „
$344^1/_{15}$	„ „ „ „ „ . . .	0,116 „
$344^1/_{24}$	„ „ „ „ „ . . .	0,034 „
$344^1/_{18}$	„ „ „ „ „ . . .	0,078 „
$344^1/_{10}$	„ „ „ „ „ . . .	0,143 „
$344^1/_{34}$	„ „ „ „ „ . . .	0,116 „
$344^1/_4$	„ „ „ „ „ . . .	0,129 „
$344^1/_{21}$	„ „ „ „ „ . . .	0,065 „
338	harte Berg, Wald zu	29,684 „
$133^1/_2$a	auf der Platte, Acker zu	0,092 „
$133^1/_2$b	„ „ „ Wiese „	0,037 „
204	der Brand, Wald zu	3,472 „
235a	an der hinteren Aspenwiese, Acker zu	1,605 „
235b	„ „ „ „ „ „	0,375 „

2. in der Steuergemeinde **Fischach**, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Zusmarshausen.

Plannummer		Fläche
284	Zirkenacker, Acker zu	2,436 ha
287	obere Zirkenacker, Acker zu	0,443 „
289a	untere „ „ „	0,351 „
289b	am unteren Zirkenacker, Wiese zu	0,150 „
1154a	der Eigen, Wald zu	36,148 „
1154b	„ „ Wiese „	1,980 „
285	Zirkenmahd, Wiese zu	0,760 „
283a	Zirkenacker, Acker zu	0,419 „

Google

Plannummer		Fläche
283b	Bergwiese, Wiese zu	0,164 ha
288	Zirkenmahd, „ „	1,537 „
558	Lehenholz, Wald „	3,145 „
288 1/2	Zirkenmahd, Wiese zu	0,375 „
289 1/2a	Zirkenacker, Acker „	0,058 „
289 1/2b	Zirkenmahd, Wiese zu	0,061 „
556	bei der Sägmühle, Wald zu	3,492 „
557	hinterm Lehenholz, „ „	2,988 „
559 1/3	Lehenholz, Wald zu	1,244 „
560 1/2	vordere Lehenholz, Wald zu	1,172 „
286	obere Mahd, Wiese zu	2,872 „
596 1/3	Neufnachbeet, „ „	0,034 „
596 1/5	„ „ „	0,143 „
565	Reuteholz, Wald zu	2,658 „
1153	Fischacherhölzle, Wald zu	3,363 „

3. in der Steuergemeinde Willmatshofen, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Zusmarshausen.

Plannummer		Fläche
436	Münzauholz, Wald zu	3,128 ha
716	der Schmuckergehau, Wald zu	36,414 „
440	Münzauholz, Wald zu	2,395 „
702	das Holzmahd im Kreut, Wald zu	1,114 „
441	Ödacker in der Münzau, „ „	0,716 „
699	oberes Holzmahd und Gebüsch, Wiese zu	0,739 „
698	das Holzmahd an der Gemeinde, „ „	0,160 „
430	der Eichacker, Wald zu	0,351 „
697	das kleine Holzmahd und Gebüsch, Wiese zu	0,116 „
711	Gehrenhölzle, Wald zu	1,114 „
431	vorderes Viehweidholz, Wald zu	2,143 „
443	Wiesle, Wiese zu	0,426 „
437 1/2a	Münzauacker, Wald zu	0,341 „
437 1/2b	„ Ödung zu	0,068 „
200 1/3	das obere Mahd, Wiese zu	0,007 „
200 1/4	„ „ „ „ „	0,129 „
435	Schlaunmahd, Wiese zu	0,215 „

Google

Plannummer		Fläche
442	die Brennburgwaldung, Wald zu	12,021 ha
701 1/2	Waldung im Kreut, „ „	0,020 „
433	Brennburgholz, Wald zu	0,547 „
433 1/2	„ „ „	2,960 „
198 1/3	Wiese links der Schmutter, das obere Mahd, Wiese zu	0,025 „
434 1/2	Weg, zu	0,067 „
200 1/7	Wegteil, Weg zu	0,026 „
433 1/5	„ „ „	0,014 „
437a	Münzauacker, Acker zu	1,356 „
437b	„ Ödung zu	0,167 „
439a	„ Acker „	0,354 „
439b	Grasanger, Ödung „	0,051 „
434	Tronetshofer, Wiese zu	0,624 „

4. in der Steuergemeinde Ried, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Zusmarshausen.

Plannummer		Fläche
843	am Herbenberg, Wald zu	7,264 ha

5. in der Steuergemeinde Langenneufnach, K. Amtsgerichts und K Rentamts Schwabmünchen.

Plannummer		Fläche
2038	mittlere Gehren, Wald zu	5,200 ha
816 1/3	Schießviertel, Wald „	6,011 „
1046	im Hiller, Acker zu	0,354 „
1047b	im Hilleracker, Wald zu	0,511 „
1015	Mergelgrube, „ „	0,457 „
1016a	am Lehen, Wiese zu	0,300 „
1016b	„ „ Wald „	0,733 „
1017	„ „ „ „	0,361 „
1014a	1 Jauchert auf der Reute, Acker zu	0,518 „
1014b	„ „ „ „ Wiese „	0,102 „
1007	an der Reute, Wald zu	0,283 „
1011	in „ „ Acker „	0,709 „
1012a	„ „ „ Wiese „	1,441 „
1012b	an „ „ Wald „	3,322 „
1012c	„ „ „ „ „	0,538 „

Google

Plannummer		Fläche
1013	in der Reute, Wiese zu	0,143 ha
1010½	„ „ „ Acker „	0,116 „
1010	auf „ „ „ „	0,116 „
1009	in „ „ „ „	0,116 „
1008	„ „ „ „ „	0,170 „
1001	¼ Jauchert auf der Reute, Acker zu	0,150 „
1004	„ „ „ „ „ „	0,126 „
1001½	in der Reute, Acker zu	0,150 „
1002	¼ Jauchert in der Reute, Acker zu	0,119 „
1006	„ „ „ „ „ „	0,123 „
1004½	in der Reute, Acker zu	0,129 „
1003	¼ Jauchert in der Reute, Acker zu	0,126 „
1005	„ „ „ „ „ „	0,126 „
1011½	„ „ „ „ „ „	0,129 „
885b	1 Jauchert am Häffenberg, Waldung zu	0,699 „
2007 1/15	Weg, zu	0,051 „
2039a	Wohnhaus, Hs.-Nr. 1 in Steigerhof, mit Stall, Gebäude	0,020 „
2039b	Gras- und Baumgarten, Garten zu	1,790 „
2041	5 Jauchert am Neufnacherweg, Acker zu	1,908 „
2042a	2½ „ „ „ „ „	1,046 „
2042b	2½ „ „ „ Wiese „	0,545 „
2043a 2044	9 Jauchert Lochacker, Acker zu	1,486 „ 1,993 „
2043b	5 Tagwerk, die Änger, Wiese zu	4,484 „
2043c	5 „ „ „ „ „	0,900 „
2043d	im Loch, Wald zu	0,814 „
2045	3 Jauchert am Garten, Acker zu	1,959 „
2046	das Weiherle, Wiese zu	0,106 „
2048	½ Jauchert am Buchhölzle, Acker zu	0,487 „
2047a	½ „ „ „ „ „	0,286 „
2047b	am Hofsweg, Wiese zu	1,588 „
2049	Buchhölzle, Wald zu	3,527 „
2054a	3 Jauchert im Lehen, Acker zu	0,801 „
2054b	„ „ „ Wiese „	0,324 „
2054½	„ „ „ Wald „	1,544 „

Google

Plannummer		Fläche
2055	3 Tagwerk im Lehen, Wald zu	8,917 ha
2007 1/14	Schlauwiese, Wiese zu	0,703 „
713 1/2	Steigerhofsweg zwischen Pl. Nr. 2049, 2041, 2042, dann 2044 und 2045.	
2041 1/3	Mühlhauserweg von Unterrothan nach Mickhausen über Pl. Nr. 2049 und 2041 in Pl. Nr. 751 1/3,	
2041 1/2	in das Lehenholz vom Garten über Pl. Nr. 2249 bis 816, Weg	
2049 1/2	in das Neufnacherfeld über Pl. Nr. 2048 bis 2047b, Weg	
2051 1/4	Wohnhaus, Hs.-Nr. 1 1/2 in Steigerhof, Stall, Stadel und Hofraum, Gebäude zu	0,031 „
2051	beim Steigerhof, Acker zu	2,031 „
2051 1/3a	„ „ „ „	0,399 „
2051 1/3b	„ „ Wiese „	0,089 „
2052 1/2a	„ „ „ „	0,770 „
2052 1/2b	„ „ „ „	0,218 „
2050	hinterm „ Acker „	0,756 „
2051 1/2a	„ „ „ „	0,351 „
2051 1/2b	„ „ Wiese „	0,300 „
2051 1/5	„ „ „ „	0,095 „
2051 1/6	„ „ „ „	0,044 „
2052	das halb Tagwerk, Wiese zu	0,675 „
2053	das Hölzle, Wald zu	0,429 „

6. in der Steuergemeinde Kreuzanger, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Schwabmünchen.

Plannummer		Fläche
77	im Morizianergehau, Wiese zu	0,504 ha
76 1/3	Schmidbergweg, Weg	
342	Münzaumahd, Wiese zu	0,041 „
343	Münzau, Wald zu	4,941 „
472	Rohrbühl, „ „	4,923 „
60a	Schneiderwald, Wald zu	16,771 „
60b	„ „ „	6,389 „
60c	„ „ „	12,153 „
76	Schmidberg und Herrgottsreuth, Wald zu	73,716 „
76 1/2	Morizianergehau, Wald zu	

115

Google

Plannummer		Fläche
73	Vögeleholz, Wald zu	7,925 ha
337	Münzauholz, „ „	4,835 „
338	das untere Münzaumahd, Wiese zu	0,777 „
339	das mittlere „ „ „	0,399 „
340½	untere Winkel, Wald zu	0,211 „
341½	obere Münzau, Wiese „	0,245 „
344	Münzauholz, Wald zu	0,954 „
345	das Münzauholz, Wald zu	1,949 „
346	mittlere Münzau, „ „	1,751 „
374½a	am Fuchsbau, „ „	0,290 „
374½b	der Fuchsbauacker im Fuchsbau, Acker zu	0,191 „
375	kleine Hölzle auf dem Fuchsbau, Wald zu	0,123 „
376	obere Münzau, Wald zu	0,593 „
378½	„ „ Wiese zu	0,027 „
380	Fuchsbauholz, Wald zu	1,779 „
381a	am Fuchsbau, Wiese zu	0,515 „
381b	Fuchsbauacker, Acker zu	0,637 „
394½a	Waldung, Wald zu	0,160 „
394½b	„ „ „	0,187 „
471½	Rohrbühl, „ „	0,634 „
333	die untere Münzau, Wald zu	1,015 „
334	Münzauholz, „ „	1,090 „
189	Kühstellholz, „ „	1,693 „
470½	unteres Holz, „ „	0,494 „
470⅓	„ „ „ „	0,698 „
464	das große Steigerhölzle, Wald zu	0,252 „
465a	Schlauacker im Steigerfeld, Acker zu	0,163 „
465b	am Schlauacker, Wiese zu	0,235 „
465½a	Schlauacker im Steigerfeld, Acker zu	0,109 „
465½b	am Schlauacker, Wiese zu	0,143 „
470	das untere Holz, Wald zu	0,784 „
466	das obere Holz im Rohrbühl, Wald zu	1,751 „
342½	Münzaumahd, Wiese zu	0,098 „
343½	„ „ „	0,058 „
335	der Reitigwiesösdacker, Acker zu	0,293 „

Google

Plannummer		Fläche
377	Münzau, Wald zu	0,647 ha
379 1/2	obere Münzau, Wiese zu	0,007 „

7. in der Steuergemeinde Döpshofen, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Augsburg.

Plannummer		Fläche
524 1/4	Waldung, Wald zu	0,010 ha
524 1/5	„ „ „	0,024 „
524 1/6	„ „ „	0,007 „
496	untere Wiese, Wiese zu	0,692 „

8. in der Steuergemeinde Margertshausen, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Augsburg.

Plannummer		Fläche
1052 1/2	oberes Holz, Wald zu	0,020 ha
1052 1/3	„ „ „ „	0,024 „
1057 1/3	„ „ „ „	0,020 „
1057 1/4	„ „ „ „	0,065 „

9. in der Steuergemeinde Wollishausen, K. Amtsgerichts und K. Rentamts Augsburg.

Plannummer		Fläche
1070 1/2	10 Jauchert Kienbergholz, Wald zu	4,971 ha
1072	10 Jauchert am rauhen Ghau, Wald zu	8,562 „
1070	Kienbergholz, Wald zu	24,229 „
1071	Rauhenghau, „ „	3,666 „

B. Bewegliches Vermögen.

Schloß-Einrichtungsgegenstände, Bildnisse, Gemälde, Pretiosen und Silbergeräte laut Verzeichnis im Werte von 7625 ℳ.

§ 2.

Lasten.

Auf Pl. Nr. 701 1/2 in der Steuergemeinde Willmatshofen: Wasserrecht für Krämer Joseph Bauer Hs. Nr. 15 1/2, Ökonom Joseph Weber Hs. Nr. 11 und Ökonom Joseph Mayer Hs. Nr. 8 in Tronetshofen und deren Besitznachfolger nach der näheren Bezeichnung in der Urkunde des K Notars Fürg in Zusmarshausen vom 6. September 1899 G. R. Nr. 592.

Google

§ 3.

Nachfolgeordnung.

1. Erster Besitzer des Fideikommisses ist der Stifter Alexander Freiherr von und zu Aufseß. Die Nachfolge richtet sich gemäß § 87 des Ediktes über die Familienfideikommisse nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge.
2. Für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes des Stifters wird sein Bruder Ernst Freiherr von und zu Aufseß und dessen Mannesstamm zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen.
3. Sollte zur Zeit des Aussterbens des Mannesstammes des Stifters der Mannesstamm seines Bruders Ernst Freiherrn von und zu Aufseß bereits erloschen sein, und daher nicht zur Nachfolge im Sinne der Ziffer 2 gelangen, so wird der Bruder des Stifters, Otto Freiherr von und zu Aufseß, und dessen Mannesstamm zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen.
4. Wenn aber der Mannesstamm des Bruders des Stifters, Ernst Freiherrn von und zu Aufseß, zur Nachfolge in das Fideikommiß gelangt, so wird für den Fall des Erlöschens dieses Mannesstammes gemäß § 85 des Edikts der Bruder des Stifters, Otto Freiherr von und zu Aufseß, oder aus dessen Mannesstamm derjenige, welcher bei Fortdauer des fideikommissarischen Verbandes nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch — linealischen Erbfolge zum Fideikommisse gelangen würde, substituiert.

§ 4.

Rechte und Verbindlichkeiten.

1. Der Besitzer des Fideikommisses hat seiner Mutter für die Zeit ihres Witwenstandes, seinen jüngeren Brüdern bis zu ihrem 25. Lebensjahre und seinen ledigen Schwestern auf Verlangen das ganze Forsthaus nebst Zubehör, wie Holzlagerplatz, Waschküchenanteil ꝛc. ꝛc. unentgeltlich und ohne Anschlag als Wohnung zu überlassen.
2. Apanagen und Wittume sollen bei Volljährigkeit des Besitzers die Hälfte der Gutsrenten nicht übersteigen. Bei Minderjährigkeit des Besitzers dürfen die ganzen Renten abzüglich der Kosten für standesmäßige Erziehung desselben als Apanagen und Wittume, jedoch nur im Bedarfsfalle, verwendet werden.

   Geht das Fideikommiß durch Aussterben der Linie des Stifters an eine andere Linie über, so dürfen bis zu 65% der Gutsrenten als Apanagen, Wittume und Aussteuern für die weiblichen Hinterbliebenen des letzten direkten Nachkommen des Stifters verwendet werden.

Google

3. Für die Lokalbahn Gessertshausen—Wald darf der Grund und Boden unentgeltlich abgetreten werden.

§ 5.

Im übrigen sind die Vorschriften des Edikts über die Familienfideikommisse und der Instruktion hiezu vom 3. März 1857 maßgebend. Dies gilt auch insbesondere für etwaige Streitigkeiten wegen übler Wirtschaft des Besitzers und wegen der Höhe der Apanagen.

Dieses nach seinen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Familienfideikommiß wird hiemit gemäß § 29 des Edikts über die Familienfideikommisse bestätigt, und in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen.

Augsburg, den 11. Oktober 1905.

K. Oberlandesgericht.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident:

v. Wünsch.

Nr. 22176.

Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Juli 1901 (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 506 bezw. 514) folgt nachstehend Abdruck der im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 315 ff. enthaltenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 7. Oktober 1905.

München, den 24. Oktober 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Horn.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Zentralblatt S. 191) veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Ziffer 2. Generalstab.
Statt „Registratoren" ist zu setzen:
Expedienten und Registratoren.

Ziffer 12. Lazarette.
Hinter „Lazarett-Verwaltungsinspektoren" ist der Zusatz
„bzw. alleinstehende Lazarettinspektoren"
zu streichen.

Go gle

Ziffer 16 erhält folgende Fassung:
16. Militär-Veterinär-Akademie.
Rendant. Die Stelle wird mit einem fachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
Hausinspektor und Kassenkontrolleur.
Ziffer 21. Technische Institute der Artillerie.
Hinter „Revisoren" ist der Zusatz
„mindestens zu drei Vierteln"
zu streichen.
Zwischen Ziffer 21 und 22 ist einzuschalten:
21a. Technische Institute der Infanterie.
Munitionsrevisoren.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 198) veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird geändert wie folgt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamte, in der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Berlin, im Kaiserlichen Patentamte, Reichs-Versicherungsamte, in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg, im Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung und im Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Kanalamts zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.

Militärverwaltung.

a) Preußisches Kontingent.

Zwischen „Militär-Knaben-Erziehungsanstalt zu Annaburg" und „Technische Institute der Artillerie" ist einzuschalten:

I u. III, 16.	Militär-Veterinär-Akademie und Militär-Lehrschmieden.	Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.	

Zwischen „Technische Institute der Artillerie" und „Militär-Turnanstalt usw." ist einzufügen:

III, 21 a.	Technische Institute der Infanterie. Munitionsrevisoren.	Die Direktion der Munitionsfabrik in Spandau.	

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 11. Oktober 1905 die Enthebung der Freiin Marie von Guttenberg von ihrer Funktion als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern allergnädigst zu genehmigen und der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern getroffenen Wahl der Freiin Margarete von Mauchenheim gen. Bechtolsheim als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard die Allerhöchste Bestätigung zu erteilen geruht.

Google

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 22. Oktober 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Präfekten im erzbischöflichen Knabenseminar in Freising Dr. Peter Lex, zur Zeit Kommorantpriester dahier, vom 1. November 1905 an die VI. Chorvikarstelle am Kollegiatstifte Skt. Kajetan dahier zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 53.

München, den 4. November 1905.

Inhalt:

Urkunde vom 2. November 1905 über eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden. — Bekanntmachung vom 25. Oktober 1905, die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs betreffend.

Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, als weitere Zustiftung zu der mit Urkunde vom 20. Oktober 1901 und bezw. vom 17. Oktober 1903 zu Gunsten der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee errichteten „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden den Betrag von 5000 ℳ zur Verfügung zu stellen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 5000 ℳ ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleiben.

Google

§ 2.

Die Renten dieses Teiles des Stiftungsvermögens sind nach Maßgabe des § 2 der Urkunde vom 17. Oktober 1903 zu verwenden.

§ 3.

Bei der Verleihung des Genusses aus der Zustiftung hat die Bestimmung des § 3 der Urkunde vom 17. Oktober 1903 gleichmäßige Anwendung zu finden.

§ 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Urkunde vom 20. Oktober 1901 Anwendung.

Gegeben Hinterſee, den 2. November 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweſer.

Dr. **Graf v. Feilitzſch.**

Auf Allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretär:
an deſſen Statt:
Miniſterialrat Keller.

Nr. 37100.

Bekanntmachung, die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanſtalten, den Arbeitshäuſern und den Staatserziehungsanſtalten des Königreichs betreffend.

K. Staatsminiſterium der Juſtiz, K. Staatsminiſterium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben mit der Allerhöchſten Entſchließung vom 12. Oktober d. Js. anzuordnen geruht, daß die Rechnungsgehilfen bei den Strafanſtalten, den Arbeitshäuſern und den Staatserziehungsanſtalten des Königreichs künftig den Titel „Verwaltungsoffizianten" und die Schreibgehilfen den Titel „Verwaltungsfunktionäre" führen, ohne daß eine Änderung ihrer Gehaltsverhältniſſe oder ihrer dienſtlichen Stellung eintritt.

München, den 25. Oktober 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzſch. v. Miltner.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 54.

München, den 9. November 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Oktober 1905, die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 37527.

Bekanntmachung, die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Oktober 1905 zu genehmigen geruht, daß die durch den § 23 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, vorgeschriebene Untersuchung hinsichtlich der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern den Hausärzten bei diesen Anstalten übertragen werde.

München, den 28. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.

Google

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. Oktober 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hofstabsarzte Dr. Wilhelm Kastner dahier den Titel und Rang eines Königlichen Hofrates zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Oktober 1905 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem K. Staatsrate i. o. D. und Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Heinrich Ritter von Frauendorfer,

dem K. Staatsrate i. o. D. und Staatsminister der Finanzen Hermann Ritter von Pfaff;

II. das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem K. Staatsrate i. o. D. Max Ritter von Pausch;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem K. Staatsrate i. o. D. und Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern Dr. Max Ritter von Proebst;

IV. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Erzbischofe von Bamberg, Dr. Friedrich Philipp Abert, Reichsrat der Krone Bayern.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 11. November 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. November 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Ordens-Verleihung.

Nr. 8679/V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Bei Nr. XXXV:
   a) In der zweiten Klammer werden die Worte „mit Einschluß von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm" ersetzt durch:
      mit Einschluß von Brom bis zum Gewichte von 500 Gramm.
   b) Am Schlusse wird hinzugefügt:
      So verpackt darf auch jeder in den oben bezeichneten Nummern behandelte Stoff in Mengen bis zu 10 Kilogramm für sich allein aufgegeben und auch in bedeckten Wagen befördert werden.
2. Nr. IX Abs. 4, XI Abs. 2, XIa Ziffer 3, XVI Abs. 2, XIX Abs. 2, XX Ziffer 5, XXI Ziffer 5, XXII Ziffer 5, XXIII Abs. 3 und L Ziffer 3 werden folgendermaßen gefaßt:

Google

Wegen der Verpackung in Mengen bis zu 10 Kilogramm und wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

3. Nr. XV wird, wie folgt, geändert:

a) In der Eingangsbestimmung wird hinter „Chlorschwefel" eingefügt:
und salpetersaures oder schwefelsaures Eisenoxyd, Ferrinitrat oder Ferrisulfat (Eisenbeize).

b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
Wegen der Verpackung und Beförderung von Mengen bis zu 10 Kilogramm und wegen der Zusammenpackung solcher Mengen mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
Größere Mengen dieser Stoffe müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich nicht mit anderen Chemikalien in demselben Wagen befördert werden.

4. Nr. XXVI Abs. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
Mengen bis zu 10 Kilogramm dürfen auch in Glas- oder Tongefäßen, die in Kisten aus festem, trockenem Holze mit geeigneten Verpackungsstoffen eingebettet sind, befördert werden.

München, den 8. November 1905.

v. Frauendorfer.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 18 Oktober 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Palaisverwalter im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Josef Hölzle, die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 56.

München, den 15. November 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. November 1905, Bekämpfung der Cholera, hier russische Durchwanderer betreffend. — Bekanntmachung vom 11. November 1905, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Nr. 23458.

Bekanntmachung, Bekämpfung der Cholera, hier russische Durchwanderer betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Im Hinblick darauf, daß in Rußland die Cholera herrscht, wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler auf Grund der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 und unter Bezugnahme auf Nr. I 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 21. Februar 1904 — mit Wirksamkeit bis auf weiteres — folgendes bestimmt:

1.

Der Übertritt von Durchwanderern aus Rußland über die bayerische Auslandsgrenze darf nur mittels Eisenbahn, und zwar nur auf den Strecken Eger—Markt-Redwitz und Linz—Passau erfolgen.

2.

Auf den Bahnhöfen Markt-Redwitz und Passau findet eine ärztliche Besichtigung der Durchwanderer aus Rußland, sowie die Zurückhaltung und Absonderung der Cholera-

Google

kranken und Choleraverdächtigen statt. Die Durchwanderer haben den zu diesem Zwecke ergehenden Anordnungen der zuständigen Beamten und Bediensteten Folge zu leisten.

3.

Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 1 oder 2 sind, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, in § 46 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bedroht.

München, den 13. November 1905.

J. V.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** Staatsrat **v. Ebermayer.**

Nr. 23516.

Bekanntmachung, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Ausschreiben vom 20. Februar 1895 und 11. Februar 1897 — Ges.- und Verordn.-Blatt 1895 S. 117 und 1897 S. 29 — wird nachstehend eine im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr. 45 S. 342 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers veröffentlicht.

München, den 11. November 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.**

Abdruck.

Der durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1895 (Zentralblatt S. 17) veröffentlichte, durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1897 (Zentralblatt S. 29) abgeänderte Zusatz zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern ist weiter dahin abgeändert, daß in dem zweiten Absatz an die Stelle von „durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung" zu setzen ist: „durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung oder Reichs-Marineamt)".

Berlin, den 25. Oktober 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 57.

München, den 22. November 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1905, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 13. November 1905, die Verlegung von Forstamtssitzen betreffend.

Nr. 23926.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu verlängern.

120

Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 20. November 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.**
v. Pfaff. **Frhr. v. Horn.**

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

Nr. 26105.

Bekanntmachung, die Verlegung von Forstamtssitzen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit der Prinzregent haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November 1905 zu genehmigen geruht, daß beginnend vom 1. Dezember 1905

das Kommunal-Forstamt Kandel die Bezeichnung „K. Kommunal-Forstamt Kandel-Nord",

das Forstamt Langenberg die Bezeichnung „K. Forstamt Kandel-Süd",

das Forstamt Peulendorf die Bezeichnung „K. Forstamt Scheßlitz",

das Forstamt Oberschönefeld die Bezeichnung „K. Forstamt Geßertshausen" und

das Forstamt Hafenreut die Bezeichnung „K. Forstamt Kaisheim"

führe.

München, den 13. November 1905.

J. V.
Staatsrat **v. Pausch.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 58.

München, den 29. November 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. November 1905, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betreffend. — Bekanntmachung vom 28. November 1905, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 24569.

Bekanntmachung, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1894 festgesetzte Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 151 und ff.) ergänzt werde, wie folgt:

Google

I.

Für die zur Eichung zugelassenen Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit zwei Hähnen werden an Eichgebühren erhoben:

Für Meßwerkzeuge von 2 Liter Raumgehalt und weniger die Sätze gemäß Ziffer II Nr. 2 der Gebührentaxe;

	A. Für die Eichung		B. Für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
für Meßwerkzeuge zu 5 Liter	—	40	—	20
" " " 10 "	—	55	—	30
" " " 20 "	—	70	—	40

II.

Für die zur Eichung zugelassenen Milchmaße werden an Eichgebühren erhoben:

	A. Für die Eichung		B. Für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
für Milchmaße mit Einteilung bis einschließlich 20 Liter . . .	—	40	—	30
für Milchmaße mit Einteilung über 20 Liter bis einschließlich 50 Liter	—	60	—	40
für Milchmaße mit Einteilung über 50 Liter	—	80	—	60

III.

Für selbsttätige Registrierwagen, bei denen die eigentliche Wage eine Dezimal- oder Zentesimalwage ist, sind dieselben Gebühren zu erheben wie bei den Registrierwagen, bei denen die eigentliche Wage eine gleicharmige Balkenwage ist.

IV.

Für die zur Eichung zugelassenen Wagen für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen werden an Eichgebühren erhoben:

Google

	A. Für die Eichung		B. Für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
für Wagen für eine größte zulässige Last von 750 Kilogramm und weniger	2	—	1	60
von mehr als 750 Kilogramm	2	50	2	—

München, den 27. November 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betreffend. Vom 28. November 1905.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die K. Normal-Eichungs-Kommission nachstehende Vorschriften:

I.

Eichung von Längenmaßen.

Die Vorschrift im § 5 Nr. 3 der Eichordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1891, Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 S. 424), wonach bei zusammenlegbaren Maßstäben ein besonderer Stempel zur Sicherung der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile anzubringen ist, wird aufgehoben.

II.

Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

1. Die Vorschrift im § 8 der Eichordnung, letzter Absatz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1893, Gesetz- und Verordnungsblatt 1893 S. 51) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Google

Die innere Weite des Halses darf bei Flüssigkeitsmaßen

von 5 Liter Raumgehalt nicht mehr als 15 Zentimeter,
„ 10 „ „ „ „ „ 19 „
„ 20 „ „ „ „ „ 24 „

betragen.

Die Maße dürfen auch rein zylindrisch, also ohne engeren Hals hergestellt sein, wenn der innere Durchmesser der Maße selbst die für die Halsweite festgesetzte Grenze nicht überschreitet.

2. An die Stelle der Vorschrift des § 10 Nr. 9 der Eichordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Bodenflächen der metallenen Maße müssen eben und bei den Maßen von 5, 10 und 20 Liter Raumgehalt durch außen aufgelötete Stege verstärkt sein. Bei letzteren Maßen sind auch schwach nach außen gewölbte Böden zulässig, wenn Boden und Wand aus einem Stücke getrieben sind. Die äußere Bodenbeziehungsweise die untere Randfläche jedes Maßes soll so beschaffen sein, daß das Maß auf einer ebenen Grundlage fest aufgestellt werden kann, und soll außerdem zu den oberen Begrenzungseinrichtungen des Meßraums eine solche Lage haben, daß die durch die letzteren gelegten Ebenen oder Richtungen bei horizontaler Lage der Aufstellungsebene gleichfalls horizontal sind.

III.

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten.

Die an die Stelle der §§ 13 bis 15 der Eichordnung getretenen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 578) werden ergänzt, wie folgt:

1. Zu den durch Ziffer I dieser Bestimmungen zugelassenen Meßwerkzeugen treten Meßwerkzeuge zum Zumessen von Flüssigkeiten durch Ablassen mittels eines Hahnes, bei denen die obere Begrenzung durch einen zweiten Hahn gebildet wird und zwar
   a) ohne Einteilung in den Maßgrößen des § 6 der Eichordnung,
   b) mit ungleichartiger Einteilung in den durch Ziffer I der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892, Nr. 1 a zugelassenen Maßgrößen und Einteilungen.
2. Als Material ist bei den Meßwerkzeugen unter a Glas und hinreichend festes Metall zulässig, doch muß bei den Meßwerkzeugen aus Metall, nötigenfalls durch Anbringung von Schaugläsern, dafür gesorgt sein, daß die ordnungsmäßige Füllung und Entleerung beobachtet werden kann. Für die Meßgeräte unter b ist nur Glas zulässig.

Google

Bei den gläsernen Meßgeräten dürfen die zur Befestigung der Hähne dienenden Fassungen nicht so eingerichtet sein, daß die Herbeiführung unvollständiger Füllungen oder Entleerungen leicht und unbemerkt erfolgen kann.

3. Die beiden Hähne müssen untereinander derart gekuppelt sein, daß sie durch Betätigung nur einer Handhabe gleichzeitig in die für Füllung und Entleerung des Maßraums geeigneten Stellungen gebracht werden können. Die Meßgeräte müssen sich nach beiden Hähnen hin kegel- oder kuppelförmig verjüngen, so daß ihre völlige Füllung und Entleerung gewährleistet wird. Die Öffnungen der Hähne müssen so beschaffen sein, daß bei geringen Schiefstellungen des Meßwerkzeugs Unterschiede in den Füllungen nicht eintreten. Im übrigen gelten für die eingeteilten Meßwerkzeuge die für Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit einem Hahne geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892.
4. Als zulässige Eichfehler gelten für alle vorkommenden Maßgrößen die im § 11 der Eichordnung festgesetzten Fehlergrenzen.
5. Für die Stempelung sind die für Meßwerkzeuge mit einem Hahne geltenden Bestimmungen maßgebend, außerdem sind die zur Sicherung der Kuppelung der beiden Hähne erforderlichen Stempelungen auszuführen.

IV.

Eichung von Milchmaßen.

Zum Zumessen von Milch sind Maße mit gleichartiger Einteilung zulässig, wenn sie den folgenden Bestimmungen genügen.

§ 1.

Zulässige Maße.

1. Der Gesamtraumgehalt darf nicht weniger als 10 Liter betragen. Die Einteilung soll an einer Skale abzulesen sein; sie muß nach dem Liter fortschreiten, doch dürfen Maße mit einem Gesamtraumgehalte von 20 Liter und weniger Unterabteilungen zu $^1/_2$ Liter haben.

2. Als Material ist nur Metall unter der Voraussetzung des § 7 der Eichordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1895, Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 S. 264) zulässig.

3. Der Maßkörper muß zylindrisch sein und kreisförmigen Querschnitt haben. Die Wand muß von genügender Festigkeit sein und aus einem Stücke bestehen. Bei Blechmaßen von mehr als 20 Liter Raumgehalt muß die Wand durch Reifen verstärkt sein.

4. Der Boden soll in der Regel eben sein; Maße, bei denen der Boden mit der Wand aus einem Stücke hergestellt ist, dürfen auch nach außen gewölbte Böden haben.

Google

Der Boden soll hinreichend kräftig sein und nicht durchfedern; er muß bei Blechmaßen durch aufgelötete Stege verstärkt sein.

5. Die Maße müssen auf wagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

6. Die Grenze für den Gesamtraumgehalt muß mindestens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

7. Zulässig sind Ausgüsse (Schnauzen), welche jedoch in den Meßraum nicht hineinragen dürfen.

8. Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken für einen Raumgehalt von 1 Liter muß bei Maßen bis 20 Liter einschließlich mindestens 2 Zentimeter, bei größeren mindestens 1 Zentimeter betragen. Er muß für alle gleichen Teilabschnitte eines Maßes gleich groß sein.

9. Bei Maßen bis zu 20 Liter einschließlich muß die Skale mit 1 Liter, bei den größeren mit 5 Liter beginnen.

§ 2.

Maße mit Innenskalen.

1. Der Gesamtraumgehalt der Maße mit Innenskalen darf nicht weniger als 20 Liter betragen.

2. Zulässig sind Maße mit zwei streifenförmigen Skalen aus Blech, die an der Innenwand einander gegenüber angelötet sind. Die Einteilungsmarken der Skalen müssen entweder durch in die Streifen fortlaufend eingeschnittene dreieckige Zähne oder durch aufgesetzte kegelförmige flache Stifte gebildet sein.

3. Die Blechstreifen für die gezähnten Skalen müssen mindestens 1 Millimeter stark sein. Die als Einteilungsmarken dienenden Kanten der Zähne müssen wagerecht verlaufen und mindestens 1 Zentimeter lang sein. Die für die Fünffachen des Liter geltenden Kanten sollen länger sein als die Kanten für die einzelnen Liter und diese länger als die für die halben Liter geltenden Kanten.

4 Bei den durch Stifte gebildeten Skalen sind für die Begrenzung der Füllungen die Spitzen der Stifte maßgebend. Die Stifte für die Unterabteilungen nach der Hälfte des Liter sollen kleiner sein als die übrigen. Die Marken für die ganzen und halben Liter sollen durch je einen Stift, die für die Fünffachen des Liter durch zwei in wagerechter Linie nebeneinander gesetzte Stifte gebildet sein. An dem oberen Ende der Skalen muß ein Stift den Blechstreifen und die Maßwand durchsetzen, außen vernietet und mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

§ 3.

Maße mit durchsichtiger Skale.

1. Die durchsichtige Skale soll durch einen mindestens 4 Zentimeter breiten Glasstreifen, der in der zylindrischen Wand eingesetzt ist, gebildet sein.

Google

2. Die Einteilungsstriche müssen mindestens 2 Zentimeter lang und auf dem Glasstreifen eingeritzt oder aufgeätzt sein.

3. Die Striche für die Fünffachen des Liter sollen länger als die für die ganzen Liter sein und diese länger als die für die halben Liter.

4. Die Maße mit durchsichtiger Skale müssen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

§ 4.

Maße mit Schwimmereinrichtung.

1. Zulässig sind Maße, bei denen die Raumgehalte der Füllungen an einer mit dem Schwimmer fest verbundenen Skale aus Metall unmittelbar abgelesen werden.

2. Die Skale muß durch einen quer über dem Maße befestigten Bügel von hinreichender Festigkeit geführt sein. Die Ablesung der Einstellung kann entweder in der oberen Fläche des Bügels am Rande der zur Führung der Skale dienenden Öffnung oder an einem besonderen, am Bügel fest angebrachten Zeiger erfolgen. In jedem Falle ist dafür zu sorgen, daß über die Stelle, an welcher die Ablesung der Skale zu geschehen hat, Zweifel nicht entstehen können.

3. Die Form des Schwimmerkörpers soll aus zwei flachen, durch einen schmalen zylindrischen Rand verbundenen Wölbungen bestehen. Der Schwimmer muß aus starkem Bleche angefertigt und nötigenfalls so verstärkt sein, daß Gestaltänderungen durch die beim Gebrauch unvermeidlichen Stöße nicht leicht eintreten können.

4. Der Schwimmer muß im Maße frei beweglich sein. Er soll jedoch den Querschnitt des Maßes möglichst ausfüllen; die Masse der aus Schwimmer und Skale gebildeten Einrichtung muß so verteilt und bemessen sein, daß letztere freischwimmend nicht kippt und bis zum größten Querschnitte des Schwimmers einsinkt.

5. Die Einteilungsstriche müssen auf der Skale deutlich erkennbar und vertieft aufgebracht sein. Sie müssen mindestens 1 Zentimeter lang sein. Im übrigen gilt für sie die im § 3 bei Nr. 3 bezüglich der Maße mit durchsichtiger Skale gegebene Bestimmung.

6. Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäße muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke kenntlich gemacht sein.

§ 5.

Eichfehlergrenzen.

Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler des Gesamtraumgehalts sowie jedes durch die Einteilungsmarken begrenzten Raumes dürfen höchsten $^1/_{200}$ des Gesamtraumgehalts betragen.

Go gle

§ 6.

Bezeichnung.

1. Die Bezeichnung ist auf einem mindestens 2 Millimeter starken Schilde anzubringen, welches bei den Maßen mit Schwimmereinrichtung auf dem Bügel neben der Öffnung für die Skale, bei den übrigen Maßen auf dem Maßbehälter angelötet sein soll. Auf dem Schilde müssen die Worte „Nur für Milch" sowie der Gesamtraumgehalt unter Hinzufügung des Wortes Liter oder des Buchstaben l, endlich die Firma des Herstellers und eine Geschäftsnummer deutlich und unverwischbar angegeben sein. Bei den Maßen mit Schwimmer sollen Firma und Geschäftsnummer auch auf dem oberen Ende der Skale aufgebracht sein, um die Zusammengehörigkeit des Schwimmers mit dem Gefäße zu sichern.

2. Auf den Skalen der Maße müssen mindestens die Marken für die Fünffachen des Liter beziffert sein. Bei den in halbe Liter geteilten Skalen sind sämtliche Litermarken zu beziffern. Der obersten bezifferten Marke ist der Buchstabe l zuzufügen. Auf der Skale der Maße mit Schwimmer erhält die zur Kennzeichnung der Lage des Schwimmers im leeren Gefäße dienende Marke keine Bezeichnung.

§ 7.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt an der obersten Marke der Skalen. Ferner ist die Zugehörigkeit des Schildes zum Maße sowie bei gelöteten Blechmaßen die Verbindung von Boden und Wand durch Stempelung zu sichern. Bei den Maßen mit Glasskale erhält außerdem die Verbindung der die Glasskale einschließenden Metallfassung mit der Maßwand und bei den Maßen mit Schwimmereinrichtung die Verbindung des Schwimmers mit der Skale sowie die dem leeren Maße entsprechende Marke auf der Skale eine Sicherung durch Stempelung.

V.

Eichung von einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale.

In Abänderung der Vorschriften im § 62 Nr. 6 der Eichordnung werden auch solche einfache Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale zur Eichung zugelassen, bei denen das Laufgewicht nicht mittels eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorsteht, sondern die Skale selbst umschließt und auf ihr verschoben wird. Wagen dieser Art dürfen auch mehrere Laufgewichte und mehrere Skalen haben.

Google

VI.

Eichung von selbsttätigen Registrierwagen.

Die Vorschriften im § 66 Nr. 1 und 3 der Eichordnung werden wie folgt abgeändert:

1. Bei selbsttätigen Registrierwagen für stückige Materialen von mehr als 500 Kilogramm Füllungsgewicht darf die eigentliche Wage auch eine Dezimal- oder Zentesimalwage sein. Sie muß nach Aufbringung der größten Last in bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit den für eine solche Last vorgeschriebenen Anforderungen des § 63 der Eichordnung genügen.
2. Zugelassen werden auch selbsttätige Registrierwagen, die für eine größte zulässige Last von 15, 30 und 40 Kilogramm bestimmt sind, sowie Wagen für stückige Materialien, deren größte zulässige Belastung 600, 700 Kilogramm und mehr in Abstufungen von je 100 Kilogramm beträgt. In bezug auf die Fehlergrenzen und Gebühren sowie auf die Abmessungen der Ausschnitte in der inneren Einlaufklappe soll

   die Wage zu 15 Kilogramm der zu 10 Kilogramm,
   „ „ „ 30 „ „ „ 25 „ und
   „ „ „ 40 „ „ „ 50 „

   gleichgestellt sein.
3. Mit Füllungsregistrierung dürfen auch selbsttätige Registrierwagen versehen sein, deren größte zulässige Belastung 50 Kilogramm beträgt. Die Fehlergrenzen dieser Wagen sollen dieselben sein wie die für gleich große Wagen mit Gewichtsregistrierung vorgeschriebenen.

VII.

Eichung von Wagen für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen.

Der § 68 der Eichordnung wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt:

Zum Abwägen von Stückgütern im Frachtverkehre der Eisenbahnen sollen Neigungs- oder Federwagen zugelassen werden, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe der Ablesungseinrichtung, ein Schild tragen mit der Aufschrift: „Wage für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen“.
2. Die größte Tragfähigkeit soll nicht weniger als 500 Kilogramm und nicht mehr als 1000 Kilogramm betragen.
3. Die Wagen sollen den Vorschriften im § 68 Nr. 2, 3, 4 und 7 der Eichordnung genügen.

Google

4. Die Empfindlichkeit soll derartig sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung als auch bei dem zehnten Teile derselben eine Zulage auf die Lastschale von $^1/_{1000}$ der größten zulässigen Belastung eine an der Ablesungseinrichtung deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Wage bewirkt.
5. Die Abweichungen der Angaben der Wage von der Richtigkeit dürfen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Teile ihres Betrags nicht mehr als $^1/_{1000}$ der größten zulässigen Belastung betragen.
6. Für die Stempelung gelten die Vorschriften im § 71 Nr. 10 der Eichordnung.
7. Es werden nur diejenigen Systeme zugelassen, deren Konstruktion ausdrücklich als für Wagen für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen geeignet veröffentlicht wird.

München, den 28. November 1905.

K. Normal-Eichungs-Kommission.

Dr. Beulmann.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. November 1905 den bisherigen provisorischen Verwalter in Herrenchiemsee Paul Fischhold vom 1. Januar 1906 ab zum K. Administrator daselbst zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 15. November 1905 allergnädigst bewogen gefunden,

dem K. Kämmerer, Staatsrate i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe und Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrate, Hugo Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, und

dem K. Staatsrate im a. o. D. Ferdinand Freiherrn von Raesfeldt für die ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, verliehene K. Preußische Rote Kreuz-Medaille I. Klasse

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 30. November 1905.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1905, den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884 betreffend. — Bekanntmachung vom 26. November 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 24405.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884 und in Abänderung des § 1 Absatz 2 Buchstabe d der K. Allerhöchsten Verordnung hierzu vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 und 80) zu verordnen, was folgt:

Google

Der § 1 Absatz 2 Buchstabe d der vorbezeichneten K. Allerhöchsten Verordnung erhält die Fassung:

„einem von der Handwerkskammer zu wählenden selbständigen Hufschmiedemeister."

München, den 23. November 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. **Graf v. Feilitzsch.** Dr. **v. Wehner.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

Nr. 24077.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank, A.-G., in München wurde die Genehmigung erteilt innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs eine neue Serie (Nr. XXXVI) zu $3^1/_2$ % verzinslicher, im Laufe von längstens 70 Jahren im Weg der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen Rückkaufs einzulösender Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrag von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, in den Verkehr zu bringen.

München, den 26. November 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 12. November 1905 Dr. Konrad Ritter von Busch, Bischof von Speyer, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. B, Fol. 83, Akt Nr. 23891,

am 18. November 1905 der Präsident der Münchener Künstlergenossenschaft und I. Präsident des Zentral-Komitees für die IX. internationale Kunstausstellung Maler Karl Albert Ritter von Baur in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. B, Fol. 84, Akt Nr. 24227.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 60.

München, den 5. Dezember 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. November 1905, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Ordens-Verleihung. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 9295XI.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In Ergänzung der Nr. XXXVa der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird verfügt,

daß dreizöllige fertige Metallpatronen für Feldgeschütze mit eingesetzter scharfer Zündschraube in der Kartuschhülse bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

1. Die Zündschraube muß um wenigstens 0,5 Millimeter in dem Kartuschenhülsenboden versenkt liegen, ihr Zündhütchen muß durch eine wenigstens 1 Millimeter starke Metallplatte gedeckt sein.
2. Die Patronen sind in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten so fest zu verpacken, daß eine Bewegung während der Beförderung ausgeschlossen ist.

Google

3. Die Kisten müssen innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift

„Dreizöllige Metallpatronen für Feldgeschütze"

zu versehen.

4. Jeder Sendung ist eine von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sowie über die sichere Festlegung der in den Patronen enthaltenen Spreng- und Schießmittel beizugeben.
5. Im übrigen finden die Bestimmungen der Nr. XXXV a lit. B bis J Anwendung.

München, den 29. November 1905.

v. Frauendorfer.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. Oktober 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionierten K. Hofschauspieler Heinrich Nachreiner in München das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. November 1905 den Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichsamte des Innern in Berlin Hans Karl Freiherrn von Stein und den K. Kammerjunker, Rittmeister und Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment Karl Grafen von Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ybm zu K. Kämmerern und den Rechtspraktikanten Artur Freiherrn von Gravenreuth zum K. Kammerjunker, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Google

Geſetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 61.

München, den 7. Dezember 1905.

Es ſind vielfache Vorbereitungen im Gange, die 100. Wiederkehr des Tages feſtlich zu begehen, an welchem Mein in Gott ruhender Großvater König Max Joſeph den Titel eines Königs von Bayern angenommen hat.

Die patriotiſche Geſinnung, die in dieſen Feſtesvorbereitungen zu Tage tritt, erfüllt Mich mit aufrichtiger Genugtuung und hoher Freude. Sie iſt Mir ein neuer Beweis, daß alle Teile des Königreichs ſich in der Vereinigung unter dem Szepter des Wittelsbacher Hauſes beglückt fühlen. Wenn das Gefühl der Zuſammengehörigkeit ſich ſo innig geſtaltet hat, ſo iſt dies nicht zuletzt in der Erkenntnis begründet, zu welcher hohen Stufe

Google

der kulturellen Entwicklung wie der materiellen Wohlfahrt das Land in vereintem Wirken von Fürst und Volk unter Gottes gnädigem Beistand sich emporgehoben hat.

Den Errungenschaften früherer Zeit reiht sich als die wertvollste an der Zusammenschluß der Deutschen Staaten zu einem mächtigen Reiche, in dem Bayern sich geachtet und angesehen weiß.

Den Rückblick auf die Vergangenheit darf hienach wohl das frohe Gefühl dankerfüllter Befriedigung begleiten. Gleichwohl legt Mir der dauernd leidende Zustand Seiner Majestät des Königs den Wunsch nahe, daß von festlicher Feier des bevorstehenden Gedenktags abgesehen werde. Das Volk und sein Königshaus sind sich in Treue und Vertrauen so eng verbunden, daß es bei diesem Anlasse des äußeren Gepränges nicht bedarf.

Möge der Allmächtige den heißen Wünschen, die Ich für das Wohl und das Glück unseres lieben Vaterlandes hege, die reichste Erfüllung gewähren.

Rohrbrunn, den 3. Dezember 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 62.

München, den 9. Dezember 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Dezember 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 25375.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Bekanntmachung vom 16. Februar 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

I. § 2 erhält folgende Zusätze:

1. Zu Absatz 2:

„Außerdem ist der Bezirkstierarzt ermächtigt, bei größerer Verbreitung des Rotlaufes in einer Ortschaft durch zeitweilige Nachschau an Ort und Stelle von dem Stande der Seuche Einsicht zu nehmen und den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu kontrollieren."

Google

2. Zu Absatz 5:

„Die Feststellung von Überbleibseln der Schweineseuche (bindegewebige Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dergl.) an geschlachteten Schweinen bietet für sich allein keine genügende Grundlage, einen Schweinebestand als verseucht zu erklären."

II. In § 9 treten folgende Änderungen ein:

1. In Absatz 2 Buchst. b werden die Worte „in einem öffentlichen Schlachthause" gestrichen.
2. Absatz 4 hat zu lauten:

„Die Abschlachtung von Schweinen aus gesperrten Gehöften hat unter tierärztlicher Aufsicht zu erfolgen; wird dabei die Schweineseuche oder die Schweinepest unzweifelhaft festgestellt, so ist der Distriktspolizeibehörde des Herkunftsortes sachdienliche Mitteilung zu machen."

3. In Absatz 5 werden nach dem Worte „Transport" die Worte „und veranlaßtenfalles auch für die Abschlachtung" eingeschaltet.

III. In § 14 Buchst. B Ziffer 1 treten an Stelle der Worte „oder ausgeführt" die Worte „ausgeführt oder genesen."

München, den 6. Dezember 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Nr. 24555.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Bodenkreditanstalt in Würzburg wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufes eine weitere Serie (Nr. XXIII) 4%iger, bis zum Jahre 1915 unverlosbarer und unkündbarer Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Betrag von 5 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, in den Verkehr zu bringen.

Die Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß als Deckung für die neue Serie nur Hypotheken mit mindestens ebenso langer Unkündbarkeit gewählt werden.

München, den 3. Dezember 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 63.

München, den 12. Dezember 1905.

Inhalt:

Gesetz vom 7. Dezember 1905, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Bayerische Staatsärar betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Dezember 1905, die Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Gesetz, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Bayerische Staatsärar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Pfälzischen Eisenbahnen nach Maßgabe des Angebotes der Generalversammlungen der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Ludwigsbahn, der

Google

Aktiengesellschaft der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen vom 18. Juli 1904 zu erwerben.

Artikel 2.

Die mit Genehmigung der Staatsregierung von den in Artikel 1 genannten Gesellschaften ausgegebenen Prioritätsschuldverschreibungen werden nach dem Stande vom 1. Januar 1909 als Staatseisenbahnschuld zur Verzinsung und Tilgung nach den von den Gesellschaften eingegangenen Verpflichtungen übernommen. Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, diese Anlehen für einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt ganz oder teilweise zur baren Heimzahlung zu kündigen und die zur Heimzahlung erforderlichen Anlehen aufzunehmen.

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, behufs Beschaffung des an die in Artikel 1 genannten Aktiengesellschaften hinauszuzahlenden Betrages ein Anlehen im erforderlichen Betrage aufzunehmen.

Artikel 4.

Bezüglich der an den Staat übergehenden Fonds der Pensions- und Unterstützungskasse für die Angestellten der Pfälzischen Eisenbahnen und der Lebensversicherungsanstalt der Angestellten und ständigen Arbeiter der Pfälzischen Eisenbahnen, sowie des staatlichen Anteils an dem Versicherungsfonds der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften bleibt weitere gesetzliche Regelung vorbehalten.

Artikel 5.

Sämtliche Beamte und Bedienstete der Pfälzischen Eisenbahnen, es mögen dieselben im aktiven Dienste stehen oder bereits pensioniert sein, werden unter denselben Bedingungen, unter welchen sie von den Gesellschaften angestellt wurden, unter Anerkennung ihrer Ansprüche gegen die Pensions- und Unterstützungskasse und gegen Fortentrichtung der statutenmäßigen Pensionskassabeiträge vom Staate übernommen und verbleiben in diesem Verhältnisse, solange der Uebertritt derselben in den pragmatischen Staatsdienst beziehungsweise in die Dienstverhältnisse des nichtpragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der K. Verkehrsanstalten nicht erfolgt ist.

Die im Dienste der Pfälzischen Eisenbahnen stehenden Militärpensionisten, welche durch den Uebergang dieser Bahnen an den Staat ihrer Pension ganz oder teilweise verlustig werden, sind für den Entgang dieser Pension insolange zu entschädigen, bis sie in den pragmatischen Staatsdienst, beziehungsweise in die Dienstverhältnisse des nichtpragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der K. Verkehrsanstalten eintreten.

Google

Entlassungen von Beamten und Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen mit Entziehung des Pensionsanspruches können je nach ihrer dienstlichen Stellung nur nach Maßgabe der für die K. Staatsdiener und Bediensteten der K. Verkehrsanstalten bestehenden Normen erfolgen.

Artikel 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die am 1. Januar 1909 nicht oder nicht vollständig verwendeten Erlöse aufgenommener Prioritätsanlehen der Eisenbahngesellschaften zur Ausführung von Bauarbeiten oder zu Anschaffungen, für welche sie bestimmt wurden, zu verwenden.

Artikel 7.

Die nach Artikel 2 und 3 aufzunehmenden Staatsanlehen sind auf die Staatseisenbahnen zu versichern. Die Tilgung dieser Anlehen richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Gesetze.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

Beilage zu Artikel 1 des vorstehenden Gesetzes.

Das in Artikel 1 des vorstehenden Gesetzes erwähnte Angebot der Generalversammlungen der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften vom 18. Juli 1904 lautet:

I. Der Gesamtpreis für die Einlösung der Pfälzischen Eisenbahnen per 1. Januar 1905 berechnet sich nach den Fusionsbestimmungen auf 246 211 817 ℳ 60 ₰. Dieser Gesamtpreis setzt sich zusammen durch die Übernahme der am 1. Januar 1905 noch vorhandenen Anlehensreste der drei Gesellschaften mit 153 744 400 ℳ — ₰, sowie durch Hinauszahlung des Restes mit 92 467 417 ℳ 60 ₰ an die Gesellschaften.

Google

Der bayerische Staat übernimmt am 1. Januar 1909 das gesamte Eigentum der Pfälzischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen gegen diesen Preis mit der Abänderung, daß die in den Jahren 1905, 1906, 1907 und 1908 sich ergebenden Amortisationsbeträge der Prioritätsanlehen mit zusammen 8 346 900 ℳ nicht den Gesellschaften, sondern dem Staate gutkommen sollen, sodaß derselbe statt der vorbezeichneten Reste von 153 744 400 ℳ nur zu übernehmen hat den Betrag von 145 397 500 ℳ.

Die Zahlung des für die Aktien zu entrichtenden Betrages von 92 467 417 ℳ 60 ₰ erfolgt am 1. Januar 1909 in $3^1/_2$ prozentigen bayerischen Staatsobligationen, welche von den Gesellschaften al pari angenommen werden.

Werden in den Jahren 1905 bis 1908 einschließlich mit Genehmigung der K. Staatsregierung weitere Prioritätsanlehen von den Gesellschaften aufgenommen, so wird der Betrag dieser Anlehen vom Staate ebenfalls übernommen.

II. Der zur Zeit des Überganges des Gesellschaftseigentumes vorhandene Versicherungsfonds wird zwischen Staat und Gesellschaften im Verhältnis von 3 : 1 verteilt. Der Reservefonds sowie der Reservefonds zur Verfügung der Verwaltung verbleiben den Gesellschaften, wogegen diese ausschließlich die Aufbringung der rückständigen halbjährigen Aktienzinsen im Betrage von 1 034 359 ℳ 22 ₰ übernehmen; die auf das letzte Quartal des Jahres 1904 treffende Zinsquote der Prioritäten mit 1 388 253 ℳ 51 ₰ wird unter den Ausgaben des Jahres 1904 verrechnet.

III. Der bayerische Staat übernimmt die statutenmäßigen Verpflichtungen der Pensions- und Unterstützungskasse sowie der Lebensversicherungskasse des Personals der Pfälzischen Eisenbahnen, wogegen dem Staate die Fonds dieser Kassen zum freien Eigentum überwiesen werden. Der Stand dieser Fonds darf in keinem Falle unter denjenigen per 1. Januar 1905 herabsinken. Für die Jahre 1905 bis einschließlich 1908 muß der Gesellschaftszuschuß zur Pensionskasse 150 Prozent der Mitgliederbeiträge betragen.

Weitere Änderungen des Besoldungsstatus als die im Budget für 1904 vorgesehenen Aufbesserungen können von den Gesellschaften mit Genehmigung der K. Staatsregierung bewilligt werden.

IV. Die Gesellschaften verpflichten sich, auf Verlangen der K. Staatsregierung für Rechnung des Staates neue Linien zu bauen und zu betreiben.

V. Die Bahnanlagen der Gesellschaften mit dem rollenden Material und allen sonstigen Zubehörungen sind bis zur Übergabe an den Staat in gutem, vollkommen betriebsfähigem Zustande zu erhalten. Abgänge und erhebliche Mängel an denselben berechtigen den Staat zur entsprechenden Minderung des Kaufpreises; die Regierung wird alljährlich diese Abzüge feststellen und zur Kenntnis der Verwaltung bringen.

Google

VI. Der K. Staatsregierung werden zur Sicherung der in Ziffer V getroffenen Abmachung für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 weitgehende Rechte auf die Verwaltung der Pfälzischen Bahnen zugestanden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Kosten für die Ausübung dieser Rechte dem Staate zur Last fallen.

VII. Die Gesellschaften bleiben an dieses Angebot zunächst bis 1. Oktober lfd. Js. und für den Fall, daß die K. Staatsregierung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ermächtigung das Angebot bis dahin angenommen hat, bis zum 31. Dezember 1905 gebunden.

VIII. Die in den Fusionsgrundlagen begründeten vertragsmäßigen Rechte des Staates werden durch den Kaufvertrag nicht berührt.

IX. Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten beim Vollzuge dieser Vereinbarung wird einem Schiedsgerichte übertragen, welches aus dem Präsidenten des K. B. Oberlandesgerichtes Zweibrücken oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen zwei durch die K. Staatsregierung und zwei von der Verwaltung der Pfälzischen Eisenbahnen gewählt werden.

Nr. 25500.

Bekanntmachung, die Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, den zur Zeit bestehenden ärztlichen Bezirksvereinen in Bayern die Rechtsfähigkeit als Vereinen des öffentlichen Rechtes zu verleihen und hierbei zu bestimmen, daß Änderungen der Satzungen dieser Vereine der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern bedürfen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die K. Allerhöchste Verordnung vom 9. Juli 1895, die Bildung von Ärztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 311 — hiermit bekanntgegeben.

München, den 10. Dezember 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. Dezember 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein den Verdienst-Orden vom hl. Michael I. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Dekorationen zu erteilen:

I. für den Großherzoglichen Hausorden der Treue:

dem K. Oberststallmeister Karl Grafen Wolffskeel von Reichenberg;

II. für die Goldene Kette zum Großkreuze des Ordens Berthold des Ersten:

dem K. Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim;

III. für das Großkreuz des Ordens Berthold des Ersten:

dem K. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern und Vorsitzenden im Ministerrate Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz;

IV. für die Goldene Kette zum Großkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem K. Staatsrate i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Badischen Hofe Kurt Freiherrn von der Pfordten;

V. für das Kommandeurkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem K. Kämmerer, Regierungsrat a. D. Christoph Freiherrn Tucher von Simmelsdorf;

VI. für das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem K. Rat, Stabsoberinspektor Luitpold Werz;

VII. für das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Kammerfourier beim K. Oberstkämmerer-Stabe Jakob Rockelmann,

dem K. Bereiter Anton Hofbauer;

VIII. für das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

dem K. Hoffourier Konrad Börner,

dem K. Küchenmeister Anton Keilhofer,

dem K. Kellermeister Georg Ritter;

IX. für die kleine goldene Verdienst-Medaille:

den K. Hofoffizianten Joseph Schuster und Karl Siegler,

den K. Marstalloffizianten Max Urban und Joseph Sedlmayer;

X. für die silberne Verdienst-Medaille:

den K. Hoflakaien Johann Nagel, Matthias Euba und Karl Windsperger,

den K. Reitknechten Friedrich Ziegler und Jakob Brüller.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 64.

München, den 18. Dezember 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1905, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 9727 VI.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 16. Dezember 1905 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie von Pfronten zur Landesgrenze bei Schönbichl finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 13. Dezember 1905.

v. Frauendorfer.

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 7. Dezember 1905 den K. Kammerjunker und Polizeirat bei der K. Polizeidirektion München Hans Freiherrn von Reitzenstein zum K. Kämmerer und die Leutnants im 1. Schweren Reiter-Regiment Hans Freiherrn von Gebsattel und Ludwig Grafen von Spreti zu K. Kammerjunkern, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen,

mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember 1905 den Intendanz-Sekretär II. Klasse Konstantin Heydel zum K. Intendanz-Sekretär I. Klasse und den II. Tageskassier Eduard Schmid zum I. Tageskassier mit Wirkung vom 1. Januar 1906 zu befördern,

unterm 13. Dezember 1905 den Leutnant im Infanterie-Leib-Regiment Hans Freiherrn von Horn, den Leutnant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Ulrich von Wachter, den Rechtspraktikanten Friedrich Freiherrn von Moreau, den Leutnant im 2. Infanterie-Regiment Siegmund Grafen von Spreti, den Leutnant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Walter Freiherrn Schilling von Canstadt und den Leutnant im 4. Chevaulegers-Regiment Richard von Hartlieb genannt Walsporn, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu K. Kammerjunkern zu ernennen,

mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember 1905 den Intendanzsekretär 2. Klasse Ludwig Fischer vom 1. Januar 1906 an zum K. Intendanzsekretär 1. Klasse zu befördern.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Dezember 1905 Allerhöchst bewogen gefunden, den Präsidenten des K. Verwaltungsgerichtshofes Max Ritter von Müller und den Kommerzienrat Wilhelm Ritter von Finck in München zu lebenslänglichen Reichsräten der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 2. Dezember 1905 der Senatspräsident am K. Oberlandesgerichte München, Johann Ritter von Schnarz, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 141, Akt Nr. 25399.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 65.

München, den 29. Dezember 1905.

Inhalt:

Gesetz vom 24. Dezember 1905, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betreffend. — Gesetz vom 24. Dezember 1905, die provisorische Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Dezember 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Hoftitel-Verleihung. — Ordens-Verleihung.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1906 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XXVIII. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

Google

a) die Grundsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl;

b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Mietsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl;

c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $^1/_4$ des Jahresbetrags;

d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{10.\ \text{März}\ 1879}{20.\ \text{Dezember}\ 1897}$;

e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $^1/_4$ des Jahresbetrags;

f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $^1/_4$ des Jahresbetrags.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1906 in Geltung.

Art. 3.

Die Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XXVII. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1906 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Teil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XXVII. Finanzperiode vorgesehen sind.

Gegeben zu München, den 24. Dezember 1905.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** **Frhr. v. Horn.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

Google

Gesetz, die provisorische Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit sämtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1904, die provisorische Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betreffend, wird bis zum 31. Dezember 1907 verlängert.

Gegeben zu München, den 24. Dezember 1905.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

Nr. 26310.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Neu-Ulm $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 250 000 ℳ und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 23. Dezember 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Google

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 15. Dezember 1905 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1906 angefangen den K. Rittmeister a. D. Hans Freiherrn von Seetze zum K. Stabsoberinspektor im K. Obersthofmeisterstabe zu ernennen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 7. Dezember 1905 allergnädigst bewogen gefunden, den Inhabern der Firma G. F. Steinmeyer & Cie. in Oettingen Johannes, Ludwig und Gottlieb Steinmeyer den Titel als Inhaber einer K. B. Hof-Orgel- und Harmonium-Fabrik zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich laut Allerhöchsten Handschreibens vom 16. Dezember 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ferdinand Maria von Bayern, Infanten von Spanien, zur Dienstleistung beigegebenen K. Spanischen Rittmeister Grafen Fuenrubia den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 66.

München, den 30. Dezember 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. Dezember 1905, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1905, die Arzneitaxe betreffend. — Ordens-Verleihung.

Nr. 26355.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank, A.-G., in München wurde die Genehmigung erteilt, unter Einhaltung der gesetzlichen Maximalgrenze den Betrag von 5 Millionen Mark $3\,^1/_2\,\%$ iger verlosbarer und innerhalb 60 Jahren rückzahlbarer, von Seite der Inhaber unkündbarer Kommunalobligationen auf den Inhaber, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, welche durch nicht hypothekarische Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts fundiert sind, in den Verkehr zu bringen.

München, den 27. Dezember 1905.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.**

Google

Nr. 26993.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79) wird die Deutsche Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 81) entsprechend einer Vereinbarung der Bundesregierungen mit Wirkung vom 1. Januar 1906 für Bayern wie folgt geändert:

I. In den Grundsätzen:

1. In Nr. 12 unter b und c wird hinter den Worten „einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers" eingeschaltet „bis zu einer Menge von 300 g".

2 In Nr. 12 unter p wird vor „Filtration" eingeschaltet „vorgeschriebene".

II. In der Preisliste:

1. In der Vorbemerkung erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Abgesehen von den Fällen der Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen ist der Preis dieser Arzneimittel, soweit sie unter ihrer geschützten Bezeichnung zur Abgabe gelangen, gemäß Nr. 2 bis 6 a. a. O. mit der Maßgabe zu berechnen, daß an Stelle des durchschnittlichen Einkaufspreises der tatsächliche Einkaufspreis zu Grunde gelegt wird."

2. Hinsichtlich der Änderung der Arzneimittelpreise wird auf die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1906 verwiesen, die im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12 erschienen ist.

München, den 28. Dezember 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. Dezember 1905 allergnädigst bewogen gefunden, dem Leibjäger Herzog Seiner Hoheit des Fürsten von Hohenzollern die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Google

Register

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1905.

A. Sach-Register.

A.

Abschied. „S. Landräte".

Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei. 509.

Adel. Einverleibungen in die Adelsmatrikel. 12. 42. 56. 66. 250. 316. 478. 519—520. 530. 558. 580. 584. 682. 696.

Advokaten. S. „Rechtsanwälte".

Ärztliche Bezirksvereine; Verleihung der Körperschaftsrechte. (Bek. v. 10. Dez. 05.) 693.

Ärztliche Sachverständige. S. „Arbeiterversicherung und Schiedsgerichte."

Allerhöchste Kundgebung, die Zentenarfeier der Erhebung Bayerns zum Königreiche betr. 685—686.

Amerika. Generalkonsulat in München. 60.

Amtsblatt, gemeinschaftliches, für die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern. (Bek. v. 28. Dezember 04.) 1.

Amtsgerichte. Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und II. 78.

Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern. (Aufhebung der Verordnung vom 31. Juli 1869.) 461—462.

Annahme fremder Dekorationen. S. „Dekorationen".

Anwaltskammern, Personalstand der Vorstände. 9.

Arbeiterversicherung.

— Schiedsgericht der K. B. Staatseisenbahnverwaltung; Wahl ärztlicher Sachverständiger. 55.

— — Personalstand des Schiedsgerichts. 468. 524.

Arbeitshäuser, Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen. 662.

— Hausärzte; Übertragung der Untersuchung auf Dienstunfähigkeit hinsichtlich der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten. (Bek. v. 28. Oktober.) 663.

Arzneien.

— Diphtherieserum, Abgabe. 7.

Arzneitaxe, deutsche.

— Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe. (Verord. v. 17. März.) 79—163. — Änderung 702.

— Taxordnung für die von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel. (Bek. v. 26. Juni.) 514.

Google

Azetylen.
Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid. (Verord. v. 15. Oktober.) 611. — Aufhebung der Verord. v. 22. Juni 1901. 618.
— — Vollzugsbestimmungen. (Bek. v. 16. Oktober.) 618.
— Technische Anleitung. 620.

B.

Bahnen. S. „Eisenbahnen".
Banken. Ausgabe von Schuldverschreibungen. S. „Schuldverschreibungen".
— Veröffentlichung von Satzungen — der Süddeutschen Bodenkreditbank. 247 248.
Errichtung von K. Filialbanken:
— in Kaiserslautern, Rosenheim. 29.
— Behandlung der Depositen bei den K. Banken. 3. 14. 41.
Bau- und Betriebs-Ordnung für Eisenbahnen. S. „Eisenbahnen".
Bauten. Oberpolizeiliche Vorschriften vom 4. September 1905 zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen. 567.
Bayern. Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Österreich vom 22. November 1904. (Bek. v. 4. Februar.) 31.
— — zwischen Bayern und Württemberg vom 12. April 1905. (Bek. v. 11. August.) 547.
— Erhebung zum Königreich; Allerhöchste Kundgebung anläßlich der Zentenarfeier. 685 686.
Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. — Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Lehranstalten. 585.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten; Vollzug des Reichsgesetzes. 519.
der Cholera, hier Bestimmungen für russische Durchwanderer. 667.
Bekämpfung der Reblaus; Vollzug des Gesetzes vom 6. Juli 1904. (Verord. v. 7. Mai.) 465—466.
Bestätigungs-Urkunden über Familien-Fideikommisse. S. „Familien-Fideikommisse."
Betriebsordnung für Haupt- und Nebeneisenbahnen. S. „Eisenbahnen".
Bewerberverzeichnisse über Militäranwärter. S. „Militäranwärter".
Bibliothekdienst, höherer. Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Ablegung einer Fachprüfung für die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienst. (Verord. v. 24. April.) 318.

C.

Carbid.
— Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid. (Verord. v. 15. Oktober.) 611.
— Aufhebung der Verordnung v. 22. Juni 1901. 618.
— Vollzugsbestimmungen. (Bek. v. 16. Oktober) 618.
— Technische Anleitung 620.
Cholera, Bekämpfung; hier Bestimmung für russische Durchwanderer. 667.

D.

Dekorationen fremde; Genehmigung zur Annahme. 6. 30. 42. 56. 206. 250. 326. 477. 482. 508. 525. 546. 564. 578. 583. 680. 694.
Depositenwesen. S. „Hinterlegungswesen".
Dienstes-Nachrichten. S. „Hofdienst-Nachrichten" und „Staatsdienst-Nachrichten".
Diphtherieserum, Zubereitung und Abgabe. 7.
Durchwanderer, russische; Bestimmungen zur Bekämpfung der Cholera. 667.

Google

E.

Eichanstalten. S. „Maß und Gewicht".

Einjährig-Freiwilliger Militärdienst.

— Ausstellung von Befähigungszeugnissen; Gesamtverzeichnis der hiezu berechtigten Lehranstalten. 585.

Eisenbahnen.

— Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns. (Bek. v. 13. April.) 251—256.

— — Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. 256—307. Anlagen hiezu 308—312.

— — Eröffnung von Bahnstrecken. 482. 508. 545. 564. 579. 695.

— Verkehrsordnung in Bayern; Abänderungen. 43. 314. 511. 521. 545. 578. 665. 683.

— Eisenbahnverbindungen, neue, zwischen Bayern und Österreich; Staatsvertrag vom 22. November 1904. (Bek. v. 4. Februar.) 31.

— — neue, zwischen Bayern und Württemberg; Staatsvertrag vom 12. April 1905. (Bek. v. 11. August.) 547.

— Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen; Änderung. 47. 464.

— Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung; Wahl ärztlicher Sachverständiger. 55.

— Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Bayerische Staatsärar. (Gesetz v. 7. Dezbr. 05.) 689—691.

— — Angebot der Generalversammlungen der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften v. 18. Juli 04. 691—693.

Erbschaftssteuern, provisorische Erhebung eines Zuschlages. (Ges. v. 24. Dez. 05.) 699.

Erhebung Bayerns zum Königreiche; Allerhöchste Kundgebung anläßlich der Zentenarfeier. 685—686.

Erhebung, provisorische, eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern. (Ges. v. 24. Dez. 05.) 699.

Erkenntnisse. S. „Gerichtshof für Kompetenzkonflikte".

Erziehungsanstalten; Gründung, Leitung und Beaufsichtigung. (K. Verord. v. 10. Mai.) 471—477.

Exzellenz. Prädikats-Verleihung. 12. 174.

F.

Familien-Fideikommisse.

— Bestätigungs-Urkunden:

— — vom 17. Januar 1905, das Freiherrl. Heyl zu Herrnsheim'sche Familienfideikommiß Gerstruben betr. 15.

— — vom 25. Februar 1905, das Freiherrl. von Herman'sche Familienfideikommiß Schorn betr. 67.

— — vom 11. Oktober 1905, das Freiherrl. von und zu Aufseß'sche Familienfideikommiß Elmischwang betr. 645—657.

Familienstatut des Fürstlichen Hauses von Quadt zu Wykradt und Isny. 463—464.

Feldgeschütze, Metallpatronen für. 511. 578. 683.

Fideikommisse. S. „Familien-Fideikommisse"

Filialbanken, K.; Errichtung:

— in Kaiserslautern. 29.

— in Rosenheim. 29.

Fischfang, Zeit und Art; Oberpolizeiliche Vorschriften vom 22. März. 203.

Fiskal der K. Bayer. Verkehrsanstalten; Aufhebung. 317.

Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern. (Verord. v. 8. Mai). 467—468.

Google

Forstwesen.
— Uniformierung des Forstpersonals. (A. Ministerial- und Regierungs-Forstsekretäre; B. Forstamtsassistenten I. Kl.) — (Bek. v. 5. Mai.) 469—470.
— Verlegung von Forstamtssitzen: 479. 670.

G.

Gebührenwesen.
— Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht. — Ergänzung. — (Bek. v. 27. Nov.) 671.
— Gebühren der Notare in Grundbuchsachen. (Verord. v. 25. Februar.) 59.
— Provisorische Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren 2c. (Ges. v. 24. Dez. 05.) 699.
Gemeindekassaführung, Anspruch auf Ersatz. (Erkenntnis des Kompetenz-Gerichtshofes.) Beil. II. S. 5—12.
Gemeinde- und Stiftungsgelder, Anlegung; — Aufhebung der Verord. vom 31. Juli 1869. — (Verord. v 5. Mai.) 461—462.
Gemeindenutzungen, Anspruch auf Gewährung. — (Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.) Beil. I. S. 1—4.
Gemeingefährliche Krankheiten. S. „Krankheiten".
Gerichtshof für Kompetenzkonflikte; — Anspruch auf Gewährung von Gemeindenutzungen. — (Erkenntnis vom 13. Dezember 1904.) Beil I S. 1—4.
— Gemeindekassaführung; Anspruch auf Ersatz. (Erkenntnis vom 4. Juli.) Beil. II. S. 5 bis 12.
Gerichtsvollzieherordnung; Änderung. (Verord. v. 19. Juli.) 527.
Gesetzgebung. S. „Chronologische Übersicht zum Gesetz- und Verordnungsblatte."
Gesetz- und Verordnungsblatt.
— Notiz über die Ausgabe der Titel und Register für 1904.
Graphische Sammlung; Namensführung der bisherigen K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung. (Bek. v. 11. Oktober.) 624.
Grundbuchordnung.
— Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins. (Verord. v. 25. Februar.) 57—59.
— Gebühren der Notare in Grundbuchsachen. (Verord. v. 25. Februar.) 59.

H.

Handzeichnungen-Sammlung. (K. Kupferstich- und); Änderung der Bezeichnung. 624.
Hausärzte bei den Strafanstalten und Arbeitshäusern; Übertragung der Untersuchung auf Dienstunfähigkeit der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten. (Bek. v. 28. Oktober.) 663.
Hinterlegungswesen.
— Aufhebung von Hinterlegungsstellen. 3. 41.
— Errichtung von Hinterlegungsstellen. 3. 14. 41.
— Übertragung des Hinterlegungswesen auf die K. Bank. 3. 14. 41.
Hofdienstnachrichten. 5. 8. 12. 56. 205. 315. 464. 477. 480. 482. 508. 529. 546. 558. 580. 583. 660. 664. 680. 684. 696. 700.
Hofjunker, Königliche Ernennung. 56. 508.
Hofstaaten.
— Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern; Wahl eines Hofmarschalls. 206.
— Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern; Wahl einer Hofdame. 659.
Hoftitel-Verleihungen. 63. 316. 477. 700.
Hufschmiede.
— Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884. (Verord. v. 23. Nov.) 681.

Google

J.

Impfgesetz, Ausführung; Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge. (Bek. v. 23. Juni.) 513.
Inhaberpapiere. S. „Schuldverschreibungen."
Invalidenfonds, militärischer, Vermögensstand für 1903. (Bek. v. 6. Okt.) 641.
Invalidenversicherungsgesetz, Vollzug; hier Hinterlegung der Wertpapiere der Versicherungsanstalten bei der Bank. (Verord. v. 17. Juli.) 523.

K.

Kämmerer, Königliche Ernennung. 5. 205. 315. 508. 529. 546. 583. 696.
Kammerjunker, Königliche Ernennung. 684. 696.
Körperschaftsrechte, Verleihung, an die ärztlichen Bezirksvereine. (Bek. v. 10. Dez.) 693.
Kompetenzkonflikte. S. „Gerichtshof für Kompetenzkonflikte".
Konsulate:
— Amerikanisches Generalkonsulat in München. 60.
Krankheiten.
— Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. — Bestimmungen über zu ergreifende Schutzmaßregeln. (Bek. v. 1. Juli.) 519.
Bekämpfung der Cholera; Bestimmungen für russische Durchwanderer. (Bek. v. 13. Nov.) 667.
Kreisscholarchate.
— Aufhebung der Verordnung über die Errichtung der Kreisscholarchate v. 1. April 1832. 559.
Kreisschulkommissionen, Bildung von; (Verord. v. 13. Aug.) 559.
Kundgebung Allerhöchste, anläßlich der Zentenarfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich. 685—686.
Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung K.; Änderung der Bezeichnung. 624.

L.

Landesfischereiordnung für Bayern, Änderung. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Zeit und Art des Fischfangs v. 22. März. 203.
Landesschulkommission, Bildung einer; (Verord. v. 13. Aug.) 559.
Landesversicherungsamt, K., Zusammensetzung. 5. 314.
Landratsabschiede:
— für Oberbayern. 327—348.
— „ Niederbayern. 319—365.
— „ die Pfalz. 366—380.
— „ „ Oberpfalz 2c. 381—394.
— „ Oberfranken. 395—410.
— „ Mittelfranken. 411—426.
— „ Unterfranken 2c. 427—440.
— „ Schwaben 2c. 441—459.
Landratsversammlungen für 1906, Eröffnung. 581.
Landtag:
— Auflösung des Landtags (Allh. Entschl. v. 4. Juni). 483.
Wahl der Landtags-Abgeordneten. (Bek. v. 4 Juni). 484.
— Wahlkreiseinteilung. 485—505.
Einberufung des Landtags. (Bek. v. 4. Sept.) 565.
— Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte. 566.
Wahl der Landtagskommissäre bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission. 582.
— Verlängerung des Landtages. (Allerh. Entschl. v. 20. Nov.) 669.
Landtags-Kommissäre bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission; Wahl. 582.
Landwehrbezirkseinteilung, Änderungen. — des K. Preuß. XVII Armeekorps. 315.
Lehranstalten. Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; Gesamtverzeichnis der hiezu berechtigten Lehranstalten. 585.

Google

Lokalbahnen. S. „Eisenbahnen".
Luitpold-Medaille. S. Prinz-Regent-Luitpold-Medaille.

M.

Maß und Gewicht.
— Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht. (Bek. v. 27. Nov.) 671.
— Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885. (Bek. v. 28. Nov.) 673.
Medaille- (Prinz-Regent-Luitpold-); Stiftung. (Allerh. Verord. v. 30. Juni.) 515.
Metallpatronen für Feldgeschütze; Zulassung zur Beförderung auf Eisenbahnen. 511. 578. 683.
Militäranwärter
— Verzeichnisse der vorbehaltenen Stellen:
— — in den Bundesstaaten: 249. 625.
— — im Reichsdienst: 657.
— Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 668.
Bewerberverzeichnisse der Behörden; Erneuerung der Meldungen. 644.
Militärwesen.
— Naturalverpflegung marschierender 2c. Truppen; Festsetzung der Vergütungen für 1905. (Bek. v. 3. Jan.) 4.
— Landwehrbezirkseinteilung; Änderungen:
— — des K. Preuß. XVII. Armeekorps. 315.
— Ausstellung von Befähigungs-Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; Verzeichnis der zur Ausstellung berechtigten Lehranstalten. 585.
— Metallpatronen für Feldgeschütze; Zulassung zur Beförderung auf Eisenbahnen. 511. 578. 683.
Militär-Transport Ordnung für Eisenbahnen; Änderungen. 47. 464.
Militär-Witwen- und Waisenfonds, Vermögensstand für 1903. (Bek v. 6. Okt.) 641.
Ministerialamtsblatt, gemeinschaftliches, für die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern. (Bek. v. 28. Dez. 04.) 1—2.
Modelle. S. „Urheberrecht".
Muster. S. „Urheberrecht".

N.

Nahrungs- und Genußmittel.
— Städt. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Regensburg; Anerkennung als öffentliche Untersuchungsanstalt. (Bek. v. 20. Mai). 481.
Naturalverpflegung marschierender 2c. Truppen; Festsetzung der Vergütungen für 1905. (Bek. v. 3. Jan.) 4.
Nebeneisenbahnen. S. „Eisenbahnen".
Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine. S. „Pferdeversicherung".
Notariate.
— Gebühren der Notare in Grundbuchsachen (Verord. v. 25. Febr.) 59.
Notiz über Ausgabe von Titelblättern und Registern des Gesetz- und Verord.-Blattes 1904. 6.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften v. 22. März 05 über Zeit und Art des Fischfanges. (Widerrufliche Gestattung zur Veräußerung von Fischen während der Schonzeit.) 203.
— v. 4. Sept. 05 zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen. 567.
Obligationen. S. „Schuldverschreibungen."
Österreich; Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Österreich v. 22. Nov 04. (Bek. v. 4. Febr.) 31.
Orden. K. Maximilians Orden; Ernennung von Mitgliedern. 60.

Google

Ordensverleihungen. 2. 5. 8. 30. 56. 60. 66. 172—174. 480. 516. 529—530. 554. 558. 566. 580. 583. 664. 666. 684. 694. 700. 702.

Ortsviehversicherungsvereine; Normalstatut. S. „Viehversicherung."

P.

Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 9.

Personen, oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten. 567.

Petroleum und dessen Destillationsprodukte, Beförderung in Kastenschiffen auf dem Rhein; polizeiliche Vorschriften. (Bek. v. 26. März) 200—202.

Pfälzische Eisenbahnen, Erwerbung für das K. Bayer. Staatsärar. (Gesetz v. 7. Dez. 05.) 689 691.

— Angebot der Generalversammlungen der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften v. 18. Juli 04. 691—693.

Pferdeversicherung.

Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt; Änderung. 62.

Postwesen.

Unterordnung der Oberpostämter. 517.

Prädikats-Verleihungen:

— Exzellenz. 12. 174.

Prinz-Regent-Luitpold-Medaille, Stiftung. (Allh. Verord. v. 30. Juni.) 515.

Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftungen:

— Urkunde v. 20. August 05 über Einrichtung einer Stiftung mit dem Sitze in Fall. 5.

— — v. 2. Nov. 05 über eine weitere Zustiftung zu der Stiftung für arme Kinder in Berchtesgaden. 661.

R.

Reblaus; Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus v. 6. Juli 1904. (K. Verord. v. 7. Mai.) 465—466.

Rechtsanwälte; Personalstand der Anwaltskammern. 9.

Rechtsfähigkeit, Verleihung, an die ärztlichen Bezirksvereine. (Bek. v. 10. Dez. 05.) 693.

Reichsdienst; Stellen für Militäranwärter. S. „Militäranwärter".

Reichsdruckerei; Abstempelung von Schlußnotenvordrucken. 509.

Reichsräte.

— Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrates der Krone Bayern. 482. 519.

— — eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. 546. 696.

— Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte. 566.

Reichsstempelgesetz; Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei (Bek. v. 3. Juni). 509.

Rheinschiffahrt.

— Rheinschifferpatente, Erteilung; (Bek. v. 22. März.) 165—170.

Untersuchung der Rheinschiffe. (Verord. v. 26. März.) 175—199.

— Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein. (Bek. v. 26. März.) 200—202.

— Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, Abänderung; (Bek. v. 22. März.) 207.

— — Abänderungen und Ergänzungen. 208 bis 212.

— — Neue Fassung der Polizeiordnung. 212 bis 243.

— — Inhalts-Verzeichnis hiezu 244—245.

Rindvieh. S. „Viehversicherung."

Rotlauf der Schweine, Maßregeln gegen. 47. 687.

Google

Rußland.
— Bekämpfung der Cholera; hier Bestimmungen für russische Durchwanderer. (Bek. v. 13. Nov.) 667.

S.

Sachverständige, ärztliche, Wahl. S. „Arbeiterversicherung".
Sachverständigen-Verein, gewerbl. S. „Urheberrecht an Mustern und Modellen."
Scherzartikel, pyrotechnische, Beförderung auf Eisenbahnen. 522.
Schiedsgerichte:
— für Arbeiterversicherung der K. B Staatseisenbahnverwaltung; Wahl ärztlicher Sachverständiger. 55.
— — Personalstand des Schiedsgerichtes. 468. 524.
Schiffahrt.
— Erteilung der Rheinschifferpatente. (Bek. v. 22. März) 165—170.
— Untersuchung der Rheinschiffe. (Verord. v. 26. März.) 175—199.
— Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein. (Bek. v. 26. März.) 200—222.
— Rheinschiffahrts-Polizeiordnung; (Bek. v. 22. März.) 207.
— — Abänderungen und Ergänzungen. 208 bis 212.
— — Neue Fassung der Polizeiordnung. 212 bis 243.
— — Inhalts-Verzeichnis hiezu 244—245.
Schlußnotenvordrucke, Abstempelung. 509.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber; Ausgabe:
— — durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen. 4. 610.
— — durch die Stadtgemeinde Augsburg. 13.
— — durch die Bayerische Vereinsbank in München. 29. 682.
— — durch die Stadtgemeinde Nürnberg. 61.
— — durch die Marktgemeinde Bad Tölz. 78.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber; Ausgabe:
— — durch die Bayer. Bodenkreditanstalt in Würzburg. 171. 688.
— — durch die Vereinsbank in Nürnberg. 205.
— — durch die Stadtgemeinde Regensburg. 248.
— — durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee. 249.
— — durch die Stadtgemeinde Pfarrkirchen. 313.
— — durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München. 325.
— — durch die Bayer. Handelsbank in München. 325. 701.
— — durch die Stadtgemeinde Landau i./Pf. 326.
— — durch die Stadtgemeinde Spalt. 479.
— — durch die Stadtgemeinde Landshut. 507.
— — durch die Stadtgemeinde Bad Kissingen. 512.
— — durch die Stadtgemeinde Landsberg. 512.
— — durch die Marktgemeinde Wolfratshausen. 518.
— — durch die Stadtgemeinde Hof. 525.
— — durch die Bayer. Landwirtschaftsbank in München. 525.
— — durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen. 529.
— — Süddeutsche Bodenkreditbank in München. 457.
— — durch die Stadtgemeinde Neu-Ulm. 699.
Schulkommissionen. „Siehe Schulwesen."
Schulwesen.
— Aufhebung der Verord. über die Errichtung der Kreis-Scholarchate vom 1. April 1832 (Verord. v. 13. Aug.) 559.
— Bildung von Schulkommissionen; (Verord. v. 13. Aug.) 559.
Schutz der bei Tiefbauten beschäftigten Personen. (Oberpolizeil. Vorschr. v. 4. Sept.) 567.
Schutzmaßregeln, Bestimmung von bei Senkengefahr. 519.
Schweine. Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest. (Bek. v. 16. Febr.) 47—54. (Abänderung v. 6. Dez. 05.) 687—688.
Schweinepest. S. „Schweine."

Google

Schweineseuche. S. „Schweine."
Seuchengefahr. Bestimmung über zu ergreifende Schutzmaßregeln. 519.
Sprengstoffen, Verkehr mit. (Bek. 27. Juli.) 531.
Staatsärar K. Bayer., Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das; (Ges. v. 7. Dezember 05.) 689—691.
Staatsdienstnachrichten. 2. 56. 66. 250.
Staatserziehungsanstalten, Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen. 662.
Staatseisenbahnen. S. „Eisenbahnen."
Staatssammlungen.
— Änderung der Bezeichnung der K Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung — nun „K. Graphische Sammlung." 624.
Staats-Schuldentilgungs-Kommission; Wahl der Landtags-Kommissäre. 582.
Staatsverträge über neue Eisenbahnverbindungen. 31. 547.
Steuerwesen.
— Provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906. (Ges. v. 24. Dez. 05.) 697.
— Provisorische Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern. (Gesetz v. 24. Dez. 05.) 699.
Stiftungen.
— Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent-Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitz in Fall. 555.
— — über eine weitere Zustiftung für arme Kinder in Berchtesgaden. 661.
Stiftungsgelder, Anlegung; Aufhebung der Verord. vom 31. Juli 1869. (K. Verord. v. 5. Mai) 461—462.
Strafanstalten, Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen. 662.
— Hausärzte. Übertragung der vorgeschriebenen Untersuchung auf Dienstunfähigkeit hinsichtlich der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten. (Bek. v. 28. Okt.) 663.

T.

Taxordnung für die von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel. (Bek. v. 26. Juni) 514.
Telegraphenordnung für das Königreich Bayern, Änderung; (Bek. v. 25. März.) 205.
— für das Deutsche Reich, Abänderung; (Bek. v. 25. März.) 204.
Tiefbauten.
— Oberpolizeil. Vorschriften vom 4. Sept. 1905 zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen. 567.
Tierärzte; Taxordnung für Arzneimittel. (Bek. v. 26. Juni.) 514.
Titeländerungen. (Bek. v. 25. Okt.)
— der Rechnungsgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs — nun „Verwaltungsoffizianten." 662.
— der Schreibgehilfen bei den gleichen Anstalten — nun „Verwaltungsfunktionäre." 662.
Titel- und Rangverleihungen. 172—174. 583—584.
Truppen. S. „Militärwesen".

U.

Untersuchung, ärztliche, auf Dienstunfähigkeit der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten bei den Strafanstalten und Arbeitshäusern; Übertragung an die Hausärzte. (Bek. v. 28 Okt.) 663.
Uniform.
— Uniformierung des Forstpersonals (A. Ministerial- und Regierungsforstsekretäre, B. Forstamtsassistenten I. Klasse). (Bek. v. 5. Mai.) 469—470.
Unterrichtsanstalten; Gründung, Leitung und Beaufsichtigung. (K. Ver. v. 10. Mai.) 471—477.

Google

Untersuchungsanstalt, städt., für Nahrungs- und Genußmittel in Regensburg. (Bek. v. 20. Mai.) 481.

Urheberrecht an Mustern und Modellen; Ernennung und Enthebung von Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigen-Vereins. 171.

V.

Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und II. 78.

Verfahren in Zollstrafsachen; Vertretung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. (Bek. v. 6. Juni.) 510.

Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender Truppen ꝛc. für 1905. 4.

Verkehr mit Sprengstoffen. (Bek. v. 27. Juli) 531.

Verkehrsanstalten K., Verwaltung und Betrieb; Aufhebung eines Fiskals der Verkehrsanstalten. (Verord. v. 22. April.) 317.

— — Unterordnung der Oberpostämter ꝛc. (Verord. v. 29. Juni.) 517.

Verkehrsordnung (Eisenbahn-). S. „Eisenbahnen".

Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine. (Bek. v. 10. Dez.) 693.

Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds für 1903. 641.

Versicherungsanstalten; Hinterlegung der Wertpapiere bei der K. Bank. 524.

Verwaltungsfunktionäre, Titel der Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten. 662.

Verwaltungsoffizianten, Titel der Rechnungsgehilfen bei den Strafanstalten, Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten. 662.

Viehseuchen.

— Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest. (Bek. v. 16. Febr.) 47—54. (Abänderung v. 6. Dez. 05.) 687—688.

Vorstände der Anwaltskammern. 9.

W.

Wertpapiere der Versicherungsanstalten; Hinterlegung bei der K. Bank. 523.

Witwen- und Waisenfonds (Militär-); Vermögensstand für 1903. 641.

Würde.

— — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrates der Krone Bayern. 482. 519.

— — eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. 546. 696.

Württemberg; Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg v. 12. April 05. (Bek. v. 11. Aug.) 547.

Z.

Zeugnisse über Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. (S. „Lehranstalten und Militärwesen".)

Zollstrafsachen, Verfahren in; Vertretung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. 510.

Zuschlag zu den Gebühren und Erbschaftssteuern, provisorische Erhebung. (Ges. v. 24. Dez. 05.) 699.

Google

B. Personen-Register.

A.

Abert Dr. Friedrich Philipp, Erzbischof, Reichsrat. 664.
Adler Adolf, Beleuchtungsvormann. 174.
— Johann, Geh. Sekretär, Stabssekretär. 526.
Albrecht Josef, Hoflieferant. 65.
Anwander Anton, Hoflieferant. 64.
Asch zu Asch auf Oberndorff Adolf Freiherr von, Staatsrat, Kriegsminister. 250.
Aufseß von und zu, Freiherrl. Familie. 645.
Aumüller Joh. Bapt., Schloßverwalter. 172.

B.

Bach Johann, Schiffmeister. 173.
Baligand Maximilian von, Hauptmann, Kämmerer. 172.
Barth Bernhard, Hoflieferant. 64.
Bauer Friedrich, Ökonomierat. 8.
— Karl, Justizrat, Advokat. 11.
— Ludwig, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Baumer August, Hoflieferant. 65.
Baumgärtl August Ritter von, Ministerialrat. 316.
Baur Karl Albert Ritter von, Maler. 682.
Baureß Otto, Hofkutscher. 578.
Becht Josef, Hofkapellmeister. 173.
Bechtoldsheim. S. „Mauchenheim".
Bennat Franz, Kammervirtuose, Kammermusiker. 173.
Berg Balthasar, Advokat-Anwalt. 10.
Bernhold Oskar, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Bernklau Josef, Verlagsbuchhändler, Hoflieferant. 65.
Bever Otto Ritter von, Staatsrat i. o. D. 8.
Bevern Max, Vorreiter. 173.
Bienenfeld Friedrich, Justizrat, Advokat. 9.
Binter, Verwaltungs-Assistent. 482.
Blankenburg von, Leutnant. 530.
Bockmaier Max, Schloßdiener. 526.
Böhm Johann, Schneidermeister. 171.
Boenigk Freih. von, Leutnant. 530.
Börner Konrad, Hoffourier. 694.
Bothmer Adolf, Justizrat, Advokat. 11.
Brandt Friedrich, Garderobier. 566.
Braza Karl Ritter von, Oberforstrat. 66.
Breitung Gustav, Justizrat, Advokat. 11.
Brückner Richard Magnus, Hoflieferant. 64.
Brüller Jakob, Reitknecht 694.
Buhmann Dr. Karl, Rechtsanwalt. 10.
Bulling Franz, Hoflieferant. 64.
Bumm Dr. Karl Ritter von, Staatsrat i. o. D. 12.
Burger Hugo, Justizrat, Rechtsanwalt. 12.
Bussche-Streithorst Freih. von dem, K. Sächs. Oberhofjägermeister. 480.
Bywater Ulysses J., Deputy-Generalkonsul 60.

C.

Carey Eduard, Balletregisseur. 172.
Castell-Rüdenhausen Graf zu, Hauptmann. 530.
Coluzzi Franz, Oberregierungsrat. 5.
Costa Dr. Dominikus, Justizrat, Advokat. 10.
Crämer Dr. Friedrich, Hofrat, prakt. Arzt. 55.
Cramer-Klett Theodor Freih. v., Kämmerer, erbl. Reichsrat. 508.

D.

Daller Dr. von, Abgeordneter, Landtagskommissär. 582.
Dappen Johannes, Hoflieferant. 64.
Dehn Johann, Obertheatermeister. 174.
Denk Martin Ritter von, Oberst, Regiments-Kommandeur. 478.
Deuster Friedrich von, Gutsbesitzer, erbl. Reichsrat. 519.

Google

Deybeck Dr. Karl, Regierungsrat. 5.
Dieter Wilhelm, Hoftheatergarderobemeister. 30.
Dietz Michael, Justizrat, Rechtsanwalt. 10.
Dillis Leonhard, Obergärtner. 526.
Dittmann Johann Adam, Justizrat, Advokat. 11.
Döring August, Hoflieferant. 65.
Dürr Georg, Kutscher. 56.

E.

Ebart von, Herzogl. Sachs.-Coburg-Gothaischer, Kammerherr und Hoftheater-Intendant. 583.
Ebner Karl, Kammermusiker. 173.
Ebermayer Gustav Ritter von, Staatsrat i. o. D. und Generaldirektor. 8. 30.
Ebner von Eschenbach, K. Oberleutnant a. D. 482.
Eckert Alfred, Justizrat, Rechtsanwalt. 10.
Egenrieder Joseph, Sattler. 173.
Eheberg Dr. Karl Theodor Ritter von, Univers.-Professor, Landrats-Präsident. 584.
Enderlein Ernst, Justizrat, Advokat. 11.
Engl Theodor, Rechtsanwalt. 9.
Enba Mathias, Hoflakai. 694.

F.

Fahrmeier Georg, Bauknecht. 173.
Fastnacht Maria, Mehrfrau. 172.
Feilitzsch Dr. Max Graf v., Staatsminister. 554.
Feiner Franz, Stabskassakontrolleur. 464.
Feinhals Fritz, Kammersänger. 580.
Feldle Korbinian, Hofgestütsknecht. 173.
Ferner Georg jun., Hof-Photograph. 64.
Fichtner Jakob, Hoflieferant. 64.
Finck Wilhelm Ritter von, Kommerzienrat. 519. Verleihung der lebenslängl. Reichsrats Würde. 696.
Fischer Ludwig, Intendanzsekretär. 696.
Fischhold Paul, Administrator. 680.
Flüggen Adolf, Hoftheatertagskassier. 56.
Forster Albert Ritter von, Kommerzienrat. 520.
Frahm Hans, Hoftheatermaler. 30.
Frauendorfer Heinrich Ritter von, Staatsminister. 206. 554. 664.
Frei Jakob, Taglöhner. 173.
Frenckel David, Justizrat, Advokat-Anwalt. 10.
Freudenthal Dr. Ignaz, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Friesen Freih. v., K. Sächs. außerord. Gesandter. 480.
Fuchs August, K. Geistl. Rat, Hofkanonikus. 172.
Fuenrubia Graf, K. Spanischer Rittmeister. 700.
Fürstenberg Friedrich Freiherr von, Kämmerer, Gutsbesitzer. 315.

G.

Gadski Johanna, Opernsängerin. 580.
Gebhard Anton, Justizrat, Advokat-Anwalt. 10.
— Heinrich, Rechtsanwalt. 9.
Gebsattel Hans Freiherr von, Leutnant, Kammerjunker. 696.
Geiger Franz Ritter von, Staatsrat i. o. D., Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern. 250.
Geis Johann, Hoflieferant. 64.
Gessele Otto, Rechtsanwalt. 12.
Gewinner Christian, Rechtsanwalt. 11.
Gießen Heinrich, Justizrat, Advokat-Anwalt. 10.
Gill Korbinian, Hoflakai. 536.
Gleichsner Sebastian, Hafnermeister. 181.
Gleißner Josef, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Gonschor, Feldwebel. 530.
Gräfenhan Ottmar und Eugen, Hof-Sprit- und Likörfabrikanten. 64.
Grafenstein Ferdinand von, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Grasegger Anton, Taglöhner. 174.
Gravenreuth Artur Freih. von, Kammerjunker. 684.
Griebel Georg, Bauknecht. 173.

Google

Grießenbeck von Grießenbach Stephan Freih., Fideikommißbesitzer, Kämmerer. 583.
Gromadzinski von, Leutnant. 530.
Gruben Ignaz Freiherr von. 42.
— Joseph Freiherr von, Landgerichtsrat. 42.
— Marie Freiin von. 42.
— Mathilde Freiin von. 42.
— Maximilian Freiherr von. 42.
Gütinger Albert, Lakai. 516.
Guttenberg Marie Freiin von, Hofdame. 659.

H.

Haas Friedrich, Justizrat, Rechtsanwalt. 9.
Hacke Theodor Freiherr von, Kämmerer, Oberleutnant und Adjutant. 5.
Hagenmüller Hermann, Hoflieferant. 65.
Haindl August, Kammermusiker. 173.
Halm Karl, Justizrat, Advokat. 10.
Hartlieb genannt Walsporn, Richard von, Leutnant, Kammerjunker. 696.
Hartmann Georg, Hof-Turmuhrenfabrikbesitzer. 64.
Hartz Karl von, Stabsrat, Stabsoberinspektor. 8.
Hausmann Max, Rat, Stabskassier. 172. 464.
Heichlinger Martin, Justizrat, Rechtsanwalt. 12.
Heim Mathias, Kassediener. 56.
Heinemann Max, Hof-Kunsthändler. 64.
Heinrichsen Wilhelm, Kommerzienrat. 171.
Heiß Georg, Oekonom, vorm. Gemeindekassier; Kompetenzkonflikt. Beil. II. S. 5.
Held Dr. Sigmund, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Heller Wilhelm Ritter von, Staatsrat i. o. D., Präsident des Obersten Landesgerichtes. 174.
Henle Dr. Wilhelm Ritter von, Staatsrat i. o. D. 250.
Henn Ernst, Hoflieferant. 65.
Herbrig, Wagenhalter. 480.
Herman auf Wain, Freiherrliche Familie. 67.
Herrmann Joseph Ritter von, Staatsrat i. a. o. D., Ministerialdirektor. 564.
Herzog Gustav, Justizrat, Rechtsanwalt. 10.
— Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor. 55.
— Leibjäger. 702.
Heydel Konstantin, Intendanzsekretär. 696.
Heyl zu Herrnsheim, Freiherrl. Familie. 15.
Hilsdorf, Theodor, K. B. Hof-Photograph. 477.
Hippeli Ludwig, Justizrat, Advokat. 11.
Hocheder Karl, Professor. 60.
Höglauer Heinrich, Geh. Hofrat, Justitiar der K. Hofverwaltung. 525.
Hölzle Joseph, Palaisverwalter. 666.
Hofbauer Anton, K. Bereiter. 694.
Hoffmann Albert, Beleuchtungsmeister. 174.
— Unteroffizier. 530.
Hogen Franz, Hausdiener. 250.
Hohlfeld, K. Sächs. Kämmerer-Amts-Assistent. 480.
Holnstein aus Bayern Karl Graf von, K. preuß. Oberstleutnant a. D., Kämmerer. 546.
Holzendorff v., Kaiserl. Kontreadmiral. 530.
Holzwarth Adolf und Eugen, Hoflieferant. 65.
Honnen Friedrich, Leibjäger. 566.
Horn Hans Freiherr von, Leutnant, Kammerjunker. 696.
— Karl Freiherr von, Kriegsminister, General der Infanterie. 250.
Hornsteiner Josef, Hoflakai. 173.
Hoyer Bruno, Professor, Kammermusiker. 173.
Huber Karl, Hoflakai. 173.
Humplmayer August, Hof-Kunsthändler. 316.

J.

Iblherr Norbert, Hoflieferant. 64.
Jeetze Hans Freiherr von, K. Staabsoberinspektor a. D. 700.
Jörg Xaver, Hoflieferant. 64.
Jordan Friedrich Ritter von, Regierungsdirektor. 12.

Google

Jordan Otto, Hof-Herrenwäsche-Geschäfts-Inhaber. 64.
Josephthal Gustav, Geh. Hofrat, Justizrat, Advokat. 11.

K.

Kärcher Johann, Justizrat, Advokat-Anwalt. 10.
Kärmann Max, Hofkutscher. 578.
Kahr Gustav, Oberregierungsrat. 314. 469.
Karl Max Josef, Hoflieferant. 65.
Kastner Dr. Wilhelm, Hofrat, Hofstabsarzt. 664.
Kaufmann, Arnold, Hoflieferant. 64.
— Leibjäger. 480.
Keilhofer Anton, Küchenmeister. 694.
Keller Anton, Hoflakai. 526.
Kietzell Fritz von, Leutnant. 530.
Kiste Jakob, Leibjäger. 526.
Knözinger Ludwig, Regierungsrat. 469.
Knote Heinrich, Kammersänger. 2.
Kobell Ludwig von, Kämmerer, Regierungs-Präsident. 174.
Koch Karl, Hoflieferant. 64.
Körner Karl, Bureaudiener. 578.
Koschwanez Josef, Hoflieferant. 65.
Kraft Georg, Hoflakai. 526.
Kraus Ernst, K. Preuß. Kammersänger. 580.
Krauß Georg Ritter von, Kommerzienrat. 250.
Krazeisen Karl, Ministerialrat. 314.
Krebs Bertha, Witwe, Hoflieferantin. 65.
Krefft Heinrich, Architekt und Baumeister. 171.
Kreß von Kreßenstein Georg Freiherr, Justizrat, Advokat. 11.
— Gustav Freiherr, Kämmerer, Hauptmann u. Adjutant. 5.
Kries von, Oberleutnant. 530.
Krisak Joseph, Intendant. 5.
Kröner Max, Charkutier, Hoflieferant. 64.
Kühne Alwin, Gefreiter. 480.

L.

Landstorfer Hans, Hofstabs-Assistent. 477.
Lang Ludwig, Silberverwahrer. 526.
Lang Venantius, Schloßdiener. 174.
Langenbach Ludwig und Rudolf, Hoflieferanten. 65.
Langesee Joseph, Justizrat, Advokat. 10.
Langheinrich Dr. Christian, Rechtsanwalt. 11.
Laßberg Freiherr von, Hofmarschall. 206.
Lauer Heinrich, Fabrikbesitzer. 171.
Leonhard Eugen, Intendanz-Oberinspektor. 30.
Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg Hugo Graf von und zu, Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., Gesandter. 680.
Leuchtmann Georg, Hof-Friseur. 64.
Lex Dr. Peter, Stiftsvikar. 660.
Lindenfels Ludwig Freih. v., Fideikommißbesitzer, Leutnant der Res., Kämmerer. 508.
Loew August, Hoflieferant. 65.
Löwenstein-Wertheim Ernst Fürst von, Standesherr, erbl. Reichsrat, erster Präsident der Kammer der Reichsräte. 566.
Löwenfeld Dr. Theodor, Honorarprofessor, Rechtsanwalt. 10.
Luckner, Marie, Witwe, Hoflieferantin. 65.
Lukas Dr. Carl, prakt. Arzt. 55.
Luttenbacher Johann Baptist, Hofkuratkaplan. 558.

M.

März Leonhard, Kammerlakai. 172. 578.
Maffei Ritter von, Reichsrat, Landtags-Kommissär. 582.
Mager Jakob, Hoflieferant. 65.
Mannheimer Josef, Hoflieferant. 65.
Marcilly Edmund, Fernand und René de, Hoflieferanten. 65.
Marklstorfer Johann, Hoflakai. 326.
Marschall von Bieberstein Adolf Freih., Großherz. Bad. Minister-Präsident. 694.
Marstaller Benno, Hoflieferant. 64.
Martin Eugen, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Marx Alfred, Hoflieferant. 65.
Mauchenheim, gen. Bechtoldsheim, Margareta Freiin von, Hofdame. 659.

Google

Mayer Karl, Kutscher. 56.
Meinel Wilhelm, Geh. Legationsrat. 6.
Meisner, Christian, Rechtsanwalt. 10.
— Lorenz, Justizrat, Advokat. 10.
Mellinger Ludwig Ritter von, Geh. Oberbaurat. 478.
Menzel Dr. Oskar, Hoflieferant. 64.
Merckle Karl, Justizrat, Advokat-Anwalt. 10.
Merry del Val. S. „Val."
Meyer Joseph, Gütler, Anspruch auf Gemeindenutzungen. Beil. I S. 1—4.
— Karl, Kammerdiener. 480.
Mykorey Max, Kammersänger. 580.
Miller Ferdinand von, lebensl. Reichsrat, Akademie-Direktor. 530.
— Friedrich von, Professor. 60.
Miltner Ferdinand Ritter von, Staatsminister. 174. 554.
Mohr Peter, Stalloffiziant. 56.
Montgelas Adolf Graf von, Kais. Deutscher Legationssekretär. 583.
Moradelli Karl, Hofschlossermeister. 171.
Moreau Friedrich Freiherr von, Rechtspraktikant, Kammerjunker. 696.
Mottl Felix, Generalmusikdirektor. 583.
Müller Max Ritter von, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, erbl. Reichsrat. 696.
Münzinger August, Hoflieferant. 65.

N.

Nachreiner Heinrich, Hofschauspieler. 684.
Nagel Johann, Hoflakai. 694.
Nägele Leonhard, Hoflakai. 526.
Näßl Johann, Proviantmeister. 526.
Neumann Paul, Grenadier. 480.
Ney Wilhelm, Justizrat, Advokat-Anwalt. 10.
Nobiling Dr. Alfred, Hofstabsarzt. 55.

O.

Otto Magdalena, Witwe, Hof-Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungs-Inhaberin. 64.
Ow auf Wachendorf Hartmann Freiherr von, Kämmerer, Oberst. 30.

P.

Passavant Sophie Anna von, Hofdame. 558. 580.
Pausch Max Ritter von, Staatsrat i. o. D. 664.
Pelletier Karl, Hoflieferant. 65.
Pfaff Hermann Ritter von, Staatsminister. 554. 664.
Pfannenstiel Hubert, Justizrat, Rechtsanwalt. 10.
Pfordten Kurt Freiherr von der, Staatsrat i. a. o. D., außerord. Gesandter. 42. 477. 694.
Pioletti Johannes, Hoflieferant. 64.
Pissinger Johann, Wagenwascher. 173.
Plaichinger Thila, K. Preuß. Hofopernsängerin. 580.
Pocci Franz Graf von, Kämmerer, Oberleutnant d. Res. 250.
Podewils Karl Freiherr von, Kämmerer, Rittmeister a. D. 578.
Pürnitz Klemens Freiherr von, Staatsminister, Vorsitzender im Ministerrat. 554. 694.
Poland Christian, Professor. 172.
Popper Josef, Sakristan. 172.
Possart Ernst Ritter von, Geh. Rat, Professor, Hoftheater-Intendant a. D. 478. 580.
Praun Eberhard von, Justizrat, Advokat. 11.
Prechtl Joseph, Rechtsanwalt. 11.
Prinzing Dr. Gustav Ritter von, Oberkonsistorialrat. 12.
Proebst Dr. Max Ritter von, Staatsrat i. o. D., Ministerial-Direktor. 664.
Putz Joseph, Livreediener. 526.

Q.

Quadt zu Wykradt und Isny von, Fürstliches Haus, Familienstatut. 463.
Quirin Peter, Leibjäger. 546.

Google

R.

Racsfeldt Ferdinand Freiherr von, Staatsrat i. a. o. D. 66. 680.
Ranisch, Kammerdiener. 480.
Raucheisen Christian, Kammermusiker. 173.
Redwitz Helene Freifrau von, K. Palastdame. 583.
Reichenbächer Ernst, Professor, Kammervirtuose. 173.
Reindl August Ritter von, Regierungsdirektor. 56.
Reisert Friedrich, Rechtsanwalt. 11.
Reschreiter Dr. Karl, Hofstabsarzt. 174.
Reitzenstein Hans Freiherr von, Polizeirat, Kämmerer. 696.
Richter Karl, Hofbuchdruckereibesitzer. 64.
Riedel von, Leutnant. 530.
Riegel Theodor, Justizrat, Advokat. 10.
Ries Karl Gottfried Ritter von, Regierungsdirektor. 530.
— Max, Tageskassier. 12.
Rietzl Michael, Hofoffiziant. 172.
Ritter Georg, Kellermeister. 694.
— zu Grünstein, Otto Freiherr von, Legationsrat, Ministerresident. 2.
Rockelmann Jakob, Kammerfourier. 694.
Rotenhan Hermann Freiherr von, Gesandtschafts-Attaché. 6.
Ruef auf Hauzendorf Friedrich Edler von, Kaiserl. Assessor, Hofjunker. 508.

S.

Salisch v., K. preuß. Generalmajor. 530.
Sand Hermann, Rechtsanwalt. 11.
Sartorius, Abgeordneter, Landtags-Kommissär. 582.
Schab Moritz von, Oberapotheker. 172.
Schäzler Alfred Ferdinand Freiherr von, Kämmerer, Gutsbesitzer, erbl. Reichsrat. 482.
Schaller Andreas, Taglöhner. 173.
Scheffler Otto, Kammerdiener. 516.
Schierz Edwin, Jäger. 480.
Schilling von Cannstadt Walter Freiherr, Leutnant, Kammerjunker. 696.
Schlesinger Abraham, Vize- und Deputy-Generalkonsul. 60.
Schmid Eduard, I. Tageskassier. 696.
— Peter, Hof-Photograph. 64.
Schmidt Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Schmitt Erhard und Andreas, Hoflieferanten. 65.
— Johann Beleuchtungsdiener. 173.
— Dr. Joseph Ritter von, Geheimer Hofrat, Justizrat, Advokat. 10.
Schnarz Johann Ritter von, Senatspräsident. 696.
Schnellborfer August, Bureaudiener. 174.
Schnurbein Markus Freiherr von, Kämmerer, Reichsrat. 206.
Schorlemer Dr. Klemens Freiherr von, K. preuß. Kammerherr. 530.
Schraut Joseph Nikol. Ritter von, Staatsrat i. a. o. D. und Regierungs-Präsident. 525.
Schröck Jakob, Hof-Photograph. 64.
Schröder Georg Wilhelm, Hoflieferant. 65.
Schropp Maximilian Joseph Ritter von, Wirkl. Geh. Kriegsrat. 42.
Schrottenberg Ferdinand Freiherr von, Rittmeister, Kämmerer. 529.
Schubert, K. Sächs. Hofmarschallamtssekretär. 480.
Schuler Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 10.
Schuster Joseph, Hofoffiziant. 694.
— Ludwig, Justizrat, Advokat. 10.
Schwabacher Isidor und Albert, Hoflieferanten. 65.
Schwarz Georg, Oberleibjäger. 66.
Schweickert Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 10.
Seckell Ludwig, Büchsenspanner. 578.
Sedlmayer Joseph, Marstalloffiziant. 694.
— Stephan, Postillon. 526.
Seifert Heinrich, Kammermusiker. 173.

Google

Seinsheim Albrecht Graf von, Kämmerer, Oberſthofmarſchall. 174. 694.
Sendlinger Stephan, Intendanzſekretär. 12.
Siegler Karl, Hofoffiziant. 694.
Siglhuber Joſef, Beſchlagſchmied. 173.
Soden-Fraunhofen Max Freiherr von, Kämmerer, lebensl. Reichsrat. 530. — Landtags-Kommiſſär. 582.
Speidel Albert Freih. von, Kämmerer, Oberſt, Hoftheater-Intendant. 580.
Spreti Adolf Graf von, Kämmerer, Gutsbeſitzer. 205.
— Ludwig Graf von, Leutnant, Kammerjunker. 696.
— Siegmund Graf von, Leutnant, Kammerjunker. 696.
Stadler Joſef, Waldvorarbeiter. 174.
Staudhammer Sebaſtian, Stiftskanonikus. 583.
Steeb Hermann Friedrich, Hoflieferant. 65.
Stein Dr. Franz Joſef von, Erzbiſchof. 174. 554. 558.
— Hans Karl Freih. von, Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern, Kämmerer. 684.
Steinam Bernhard, Hoflieferant. 65.
Steinheimer Sebaſtian, Hoflieferant. 64.
Steinmeyer Johannes, Ludwig und Gottlieb, K. B. Hof-Orgel- und Harmonium-Fabrikanten. 700.
Stengel Hermann Freiherr von, Staatsrat i. a. o. D., Staatsſekretär des Reichsſchatzamtes. 42.
Stetten Max von, Hofgeſtütsdirektor. 173.
Steub Ludwig, Generalkonſul. 6.
Stockbauer Franz, Hofjagdſtationsgehilfe. 173.
Stoeger Georg, Hofkutſcher. 526.
Sturmfeder-Horneck Friedrich Karl Freiherr von, Fideikommißbeſitzer. 520.

T.

Tattenbach Emma Gräfin von, Hofdame. 584.
Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ybm, Karl Graf von, Kämmerer, Rittmeiſter, Eskadronschef. 684.
Thüngen Hans Freih. von, Kämmerer, Gutsbeſitzer, lebensl. Reichsrat. 546.
— Rudolf Freih. von, Kämmerer, Oberſtleut. a. D. 546.
Thür Franz, Zerwirkmeiſter. 173.
Tillmetz Rudolf, Profeſſor, Kammervirtuoſe. 173.
Tröltſch Richard, Hoflieferant. 65.
Tucher von Simmelsdorf Chriſtoph Freiherr, Kämmerer, Regierungsrat a. D. 694.
— Heinrich Freiherr, Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., Geſandter. 174.
Türk Jakob Ritter von, Stiftspropſt. 558.

U.

Ulmer Hermann Ritter von, Regierungs-Direktor. 250.
Urban Max, Marſtalloffiziant. 694.
Uſener Dr. Hermann, Geh. Reg.-Rat, Univ.-Profeſſor. 60.

V.

Val Don Alfonſo Merry del, K. ſpaniſcher Kammerherr, Miniſterreſident. 583.
Vitzthum, Max, Hofbauinſpektor. 172.
Vogel Ludwig, Wagnermeiſter. 526.
Voith von Voithenberg Johann Freiherr, Hofjunker, Leutnant. 56.
Vollhardt Oskar, Juſtizrat, Advokat. 11.

W.

Wachter Ulrich von, Leutnant, Kammerjunker. 696.
Wagenhäuſer Karl, Leibapotheker. 172.
Wehner Dr. Anton Ritter von, Staatsminiſter. 554.

Google

Weigl Max, Justizrat, Rechtsanwalt. 11.
Weinmayer Leopold, Rechtsanwalt. 10.
Welker Ludwig, Hofoffiziant. 526.
Werner Luise, Hoflieferantin. 64.
Werz Luitpold, Rat, Stabsoberinspektor. 694.
Wiesmaier Joseph, Stabsassistent. 480.
Windsperger Karl, Hoflakai. 526. 694.
Wörz, Walburga, Hoflieferantin. 64.
Wolffskeel von Reichenberg Karl Graf, Oberststallmeister. 694.
Würzburg Edmund Freiherr von, Kämmerer, Legationssekretär. 6.
Wurm Johann, Bureaudiener. 174.
Wurzer Bernhard, Justizrat, Rechtsanwalt. 12.

Z.

Zechbauer Max jun., Hoflieferant. 64.
Ziegler Friedrich, Reitknecht. 694.
— Ludwig, Hofkutscher. 526.
Zihr Therese, Obergarderobiere. 174.
Zirkel Dr. Ferdinand, Geheimer Rat, Univ.-Professor. 60.
Zollner Hermann, Intendanz-Rat. 583.
Zügel Heinrich, Akademie-Professor. 60.
Zumbusch Ludwig Ritter von, Kunstmaler. 56.

C. Orts-Register.

A.

Augsburg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 13.

B.

Bayreuth, Kreisrealschule. 396.
Berchtesgaden, Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder". 661.

D.

Dahn, Hinterlegungsstelle. 41.
Dombühl—Rothenburg o. T., Bahnlinie, Eröffnung. 545.

E.

Ebersberg Wasserburg, Bahnlinie, Eröffnung. 579.
Elmischwang, Freiherrl. von und zu Aufseß'sches Familienfideikommiß. 645.
Erding, Geflügelzuchtanstalt. 329.
Erlangen, Verlegung des Forstamtssitzes von Kosbach. 479.

F.

Fall, Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 555.
Frankenthal, Kreistaubstummenanstalt. 367.
Fürth, Progymnasium. 411.

G.

Geinsheim—Speyer, Bahnlinie, Eröffnung. 564.
Geßertshausen, Forstamt. 670.

H.

Hafenreut, Forstamt nun „Kaisheim". 670.
Herrenwörth, K. Gutsverwaltung. 482.
Hof, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 525.
Homburg, gemeinschaftliche Hinterlegungsstelle. 41.

I.

Ingolstadt, Progymnasium. 329.

Google

K.

Kaiserslautern, Aufhebung der Hinterlegungsstelle. 3.
Kaisheim, Forstamt. 670.
Kandel-Nord, Kommunal-Forstamt. 670.
— -Süd, Forstamt. 670.
Karthaus-Prüll, Kreisirrenanstalt. 382.
Kempten, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 314.
Kirchheimbolanden, gemeinschaftliche Hinterlegungsstelle. 41.
Kissingen Bad, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 512.
Klingenmünster, Kreisirrenanstalt. 367.
Konzell—Miltach, Bahnlinie, Eröffnung. 482.
Kosbach, Verlegung des Forstamtssitzes. 479.
Kusel, gemeinschaftliche Hinterlegungsstelle. 41.

L.

Landau i. Pf., Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 326.
Landsberg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 512.
Landshut, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 507.
Langenberg, Forstamt nun „Kandel-Süd". 670.
Lauterecken, Hinterlegungsstelle. 41.
Ludwigshafen, Pfälzische Hypothekenbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 4. 610.

M.

Markt-Redwitz, Bahnhof, ärztliche Untersuchung russischer Durchwanderer. 667.
Mertingen—Wertingen, Bahnlinie, Eröffnung. 508.
Miltach—Konzell, Bahnlinie, Eröffnung. 482.
München.
— Amerikanisches Generalkonsulat. 60.
— Bayer. Handelsbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 325. 701.
München.
— Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 325.
— Bayer. Vereinsbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 29. 682.
— Südd. Bodenkreditbank, Veröffentlichung der Satzungen. 247. — Ausgabe von Schuldverschreibungen. 557.
— Bayer. Landwirtschaftsbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 525.

N.

Neuburg a/D., Realschule. 442.
Neumarkt i/O., Kreisausstellung. 382.
Neustadt a/H., Wein- und Obstbauschule. 366.
Neu-Ulm, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 699.
Nürnberg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 61.
— Vereinsbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 205.
— Bayer. Jubiläums-Landes-Ausstellung. 329. 350.
— Kreistaubstummenanstalt. 412.

O.

Obermoschel, Hinterlegungsstelle. 41.
Oberschönefeld, Forstamt nun „Geßertshausen". 670.
Otterberg, Aufhebung der gemeinschaftlichen Hinterlegungsstelle. 3.

P.

Passau, Bahnhof, ärztliche Untersuchung russischer Durchwanderer. 667.
Peulendorf, Forstamt, nun „Scheßlitz". 670.
Pfarrkirchen, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 313.
— Landwirtschaftsschule. 350.

Google

Pfronten—Schönbichl, Bahnlinie, Eröffnung. 695.
Pirmasens, gemeinschaftliche Hinterlegungsstelle. 41.

R.

Regensburg I und II, Vereinigung der Amtsgerichte. 78.
— Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 248.
Kreistaubstummenanstalt. 382.
— Städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel. 481.
Rockenhausen, Hinterlegungsstelle. 41.
Rosenheim, Hinterlegungswesen. 41.
— Progymnasium. 329.
— Realschule. 329.
Rothenburg o/T.—Dombühl, Bahnlinie, Eröffnung. 545.

S.

Schaftlach—Gmund—Tegernsee, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 249.
Scheßlitz, Forstamt. 670.
Schönbrunn, Kreisackerbauschule. 349.
Spalt, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 479.
Speyer—Geinsheim, Bahnlinie, Eröffnung. 564.
Straubing, landwirtschaftliche Winterschule. 350.
— Taubstummenanstalt. 350.

T.

Tölz Bad, Marktgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 78.

W.

Waldfischbach, Hinterlegungsstelle. 41.
Waldmohr, Hinterlegungsstelle. 41.
Wasserburg—Ebersberg, Bahnlinie, Eröffnung. 579.
Wertingen—Mertingen, Bahnlinie, Eröffnung. 508.
Winnweiler, Aufhebung der gemeinschaftlichen Hinterlegungsstelle. 3.
Wolfratshausen, Marktgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 518.
Wolfstein, Hinterlegungsstelle. 41.
Würzburg, Bayer. Bodenkreditanstalt, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 171. 688.
— Taubstummenanstalt. 428.

Google

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1905.

Inhalt:

Beilage I: Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken dem Amtsgerichte Greding gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Gütler Joseph Meyer in Hausen gegen die Gemeinde Hausen geltend, gemachten Anspruch auf Gewährung von Gemeindenutzungen betreffend. S. 1—4.

Beilage II: Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg dem Oberlandesgericht Augsburg gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Gemeinde Untermeitingen gegen den vormaligen Gemeindekassier, den dortigen Ökonomen Georg Heiß, geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von 953,25 ℳ. S. 5—12.

Google

Google

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1905.*)

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken dem Amtsgerichte Greding gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Gütler Joseph Meyer in Hausen gegen die Gemeinde Hausen geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Gemeindenutzungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken dem Amtsgerichte Greding gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Gütler Joseph Meyer in Hausen gegen die Gemeinde Hausen geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Gemeindenutzungen,

daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Gründe.

Dem Gütler Joseph Meyer in Hausen verlieh auf sein Gesuch vom 9. Juli 1899 die dortige Gemeindeverwaltung am 29. November 1899 das Bürgerrecht. Die von ihm beanspruchte Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, insbesondere eines der Gemeinde gehörenden Waldes, verweigerte die Gemeindeverwaltung, weil nur die Eigentümer gewisser in der Gemeinde gelegenen Häuser, zu denen das Haus des Meyer nicht gehöre, zur Teilnahme an den Nutzungen berechtigt seien. Meyer stellte deshalb an das Bezirksamt Hilpoltstein den Antrag, zu erkennen, daß ihm der gleiche Anteil an den Gemeindenutzungen zustehe wie den übrigen Bürgern der Gemeinde, und die „Gemeindeverwaltung" zu verurteilen, die rückständigen Gemeindenutzungen für das Jahr 1899 und die Gemeindenutzungen für das Jahr 1900 ihm zu verabreichen. Das Bezirksamt entschied am 24. März 1901, daß ein Anspruch des Joseph Meyer auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen nicht besteht, und wies seinen Antrag auf Verurteilung der Gemeindeverwaltung zur Verabreichung der Gemeindenutzungen für die Jahre 1899 und 1900 ab. Es ging von der Anschauung aus, daß das Recht auf Teilnahme an den Nutzungen mit dem Eigentum an bestimmten Häusern verknüpft sei und das Haus des Meyer zu diesen Häusern nicht gehöre. Auf die von Meyer eingelegte Beschwerde erkannte jedoch die Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken am 3. März 1902, daß Meyer zur Teilnahme an den Nutzungen der unverteilten Gemeindegründe von Hausen berechtigt ist;

* Ausgegeben zu München, den 14. Februar 1905.

Google

sein Anspruch auf Gewährung des ihn treffenden Anteils an den Gemeindenutzungen für 1899 und 1900 wurde „gesonderter Austragung vorbehalten". In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, daß alle Gemeindebürger von Hausen zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigt sind, daß dies daher bei dem Beschwerdeführer vom Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts an der Fall ist. Die von dem Bürgermeister namens der, angeblich allein nutzungsberechtigten Hausbesitzer gegen die Entscheidung der Regierung eingelegte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 3. Februar 1904 verworfen.

Der Gütler Joseph Meyer erhob hierauf im April 1904 Klage gegen die Gemeinde Hausen zum Amtsgerichte Greding mit dem Antrage, die Beklagte für schuldig zu erklären, ihm zwanzig Ster Holz, eine bestimmte Anzahl von Asthaufen, eine bestimmte Menge von Stockholz und Streuwerk und siebzig Hopfenstangen zu verabreichen oder den in der Klageschrift angegebenen Wert dieser Reichnisse zu zahlen. In der Klageschrift ist angegeben, der Kläger sei seit dem Jahre 1899 Bürger der Gemeinde Hausen und habe als solcher die geforderten Nutzungen des ungeteilten Gemeindevermögens für die Jahre 1899 bis 1903 zu beanspruchen. Diese würden ihm widerrechtlich vorenthalten. Durch das rechtswidrige Verhalten der Gemeinde und die Nichtgewährung der Nutzungen sei sein Vermögen beschädigt und die Gemeinde mit Unrecht bereichert; diese sei deshalb ersatzpflichtig. Bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Amtsgericht erkannte der Vertreter der Beklagten den Anspruch des Klägers zum Teile an; dagegen bestritt er das Recht des Klägers auf einen Anteil an den Gemeindenutzungen für das Jahr 1899, weil diese schon im Frühjahre verteilt worden seien. Bei einer späteren Verhandlung verstand er sich zur Zahlung des Werts eines halben Ster Holz für das Jahr 1899. Der Kläger hielt seinen Anspruch aufrecht und machte geltend, er habe sich schon zu Anfang des Monats Juli 1899 um die Verleihung des Bürgerrechts beworben, sie sei ihm aber böswillig und aus nichtigen Gründen verweigert worden und erst auf wiederholte Weisung des Bezirksamts erfolgt. Das Amtsgericht Greding ordnete zunächst die Aufnahme des Beweises über das Maß und den Wert der in den Jahren 1899 bis 1903 von den Bürgern der Gemeinde Hausen bezogenen Walderzeugnisse an. Noch vor der Beendigung der Beweisaufnahme ging am 25. August 1904 bei dem Amtsgerichte Greding die schriftliche Erklärung der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 20. desselben Monats ein, daß sie nach dem Inhalte der Klageschrift und der vor dem Gerichte gepflogenen mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Rechtsstreits als zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörend, den Rechtsweg daher für unzulässig erachte. Das Amtsgericht teilte je eine Abschrift dieser Erklärung den Prozeßbevollmächtigten der Parteien am 1. September 1904 mit. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der Rechtsanwalt Käppel, reichte darauf am 20. September eine Denkschrift ein. In dieser führte er folgendes aus: Die Klage habe die

Google

Leistung von Schadensersatz wegen widerrechtlicher Vorenthaltung des dem Kläger zustehenden Anteils an den Gemeindenutzungen für die Jahre 1899 bis 1903 und wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Gemeinde zum Gegenstande. Da nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung feststehe, daß dem Kläger der Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen zusteht, handle es sich in dem Rechtsstreite nur um den Wert der ihm vorenthaltenen Nutzungen und um den Betrag des ihm zugefügten Schadens. Der Streit hierüber sei nicht öffentlichrechtlicher sondern privatrechtlicher Natur; die Gerichte seien daher für den Rechtsstreit zuständig. Das Amtsgericht teilte am 10. Oktober 1904 je eine Abschrift der Denkschrift dem Prozeßbevollmächtigten der Gemeinde und der Regierung mit und legte sodann die Akten dem Generalstaatsanwalte vor. Zur heutigen mündlichen Verhandlung wurden die Parteien geladen, sie sind aber nicht erschienen. Der Berichterstatter hielt einen Vortrag über die bisherigen Verhandlungen und verlas dabei die wichtigeren Schriftstücke. Der Generalstaatsanwalt stellte den Antrag zu erkennen, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Die Zulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts unterliegt keinem Bedenken. Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Der Anspruch des Klägers wurde in der Klageschrift ausdrücklich auf die durch die Erwerbung des Bürgerrechts begründete Zugehörigkeit zur Gemeinde Hausen gestützt. In der Klageschrift ist zwar auch bemerkt, daß dem Kläger die beanspruchten Reichnisse mit Unrecht vorenthalten worden seien, sein Vermögen daher rechtswidrig beschädigt und die Gemeinde ungerechtfertigt bereichert sei. Damit sind jedoch keine Tatsachen behauptet, die einen selbständigen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder wegen einer Beschädigung durch eine unerlaubte Handlung zu begründen geeignet wären. Von einem Anspruche wegen ungerechtfertigter Bereicherung könnte nur dann die Rede sein, wenn ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen des Klägers etwas in das Vermögen der Gemeinde übergegangen und die Gemeinde dadurch bereichert wäre; dies würde den Anspruch auf Herausgabe dessen begründen, worum die Gemeinde bereichert ist. Der Kläger hat aber nicht diesen Anspruch erhoben sondern den Anspruch auf eine Leistung, deren Gegenstände einen Teil seines Vermögens noch nicht bildeten, sondern erst durch die Verwirklichung des aus dem Gemeindeverbande abgeleiteten Rechtes auf die Leistung seinem Vermögen einverleibt werden sollen. Die angebliche Verletzung des Vermögens des Klägers besteht nach seiner Darstellung nur in der Vorenthaltung der Nutzungen, also in der Nichterfüllung der Verbindlichkeit, dem Kläger als Bürger der Gemeinde die Nutzungen zu gewähren. Die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit bildet aber nicht den Klagegrund sondern den Anlaß zur Erhebung der Klage. Den Klagegrund bilden die Tatsachen, auf denen nach der Darstellung des Klägers die Entstehung seines Rechtes beruht. Den Grund des mit der Klage geltend gemachten An

Google

spruchs bildet hiernach die auf dem Besitze des Bürgerrechts beruhende Zugehörigkeit des Klägers zur Gemeinde Hausen. Auch der von ihm in zweiter Linie geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des Wertes der ihm vorenthaltenen Nutzungen beruht auf dem nämlichen Rechtsgrunde wie der Anspruch auf die Nutzungen selbst. Steht dieser Anspruch dem Kläger zu, so wurde die Gemeinde dadurch, daß sie die Walderzeugnisse anderweit verwendete, von ihrer Verpflichtung dem Kläger gegenüber nicht frei, sondern sie hat in diesem Falle den Wert der Nutzungen statt dieser selbst zu gewähren. Die Verbindlichkeit dazu wurzelt in demselben Rechtsverhältnisse wie die Verbindlichkeit zu der in erster Linie verlangten Leistung.

Bei der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits machte der Kläger allerdings auch geltend, daß die Gemeindeverwaltung die Verleihung des Bürgerrechts an ihn böslich und aus nichtigen Gründen verzögert habe. Er wollte aber mit dieser Behauptung offenbar nicht geltend machen, daß die Gemeinde ihm zum Ersatze des durch das Verhalten der Gemeindeverwaltung verursachten Schadens verpflichtet sei, sondern damit seinen Anspruch auf den Bezug der Gemeindenutzungen schon für das Jahr 1899 rechtfertigen und dem Einwande begegnen, daß er das Bürgerrecht erst am 29. November 1899 erworben, also schon deshalb auf die Nutzungen des Jahres 1899 nicht Anspruch habe. Jene Behauptung ist daher ohne Einfluß auf die rechtliche Natur des Anspruchs.

Der im Rechtsstreite geltend gemachte Anspruch hat hiernach nur im Gemeindeverbande begründete Leistungen und damit zusammenhängende Verbindlichkeiten zum Gegenstande. Über solche Ansprüche haben nach Art. 36 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins und Art. 8 Ziffer 28 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, die Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Auch die Frage, ob der Kläger, obwohl ihm das Bürgerrecht erst am 29. November 1899 verliehen wurde, zur Teilnahme an den Nutzungen des Jahres 1899 an sich berechtigt oder wegen einer bei der Erledigung seines Gesuchs etwa unterlaufenen Verzögerung als berechtigt anzusehen ist, liegt im Gebiete des öffentlichen Rechtes. Der Rechtsweg ist deshalb für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch nicht zulässig.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 13. Dezember 1904, an der teilnahmen der Präsident Staatsrat Ritter von Heller, die Räte Osthelder, Demleutner, Dr. Haiß, Feder, Kunkel, Zink, der Generalstaatsanwalt Ritter von Payr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. von Heller.

Google

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1905.*)

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg dem Oberlandesgericht Augsburg gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Gemeinde Untermeitingen gegen den vormaligen Gemeindekassier, den dortigen Ökonomen Georg Heiß, geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von 953,25 ℳ.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg dem Oberlandesgericht Augsburg gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Gemeinde Untermeitingen gegen den vormaligen Gemeindekassier, den dortigen Ökonomen Georg Heiß, geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von 953,25 ℳ,

daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Gründe.

Der Ökonom Georg Heiß in Untermeitingen war Mitglied des dortigen Gemeindeausschusses und wurde im Jahre 1894 zum Gemeindekassier gewählt. Als solcher hatte er die Gemeindekasse, die Schulkasse, die Armenfondskasse und die Lokalmalzaufschlagkasse zu verwalten. Schon bei einem im November 1901 vorgenommenen Kassensturz ergaben sich in den Kassen Fehlbeträge; Heiß ersetzte sie. Als bei späteren Kassenvisitationen abermals Fehlbeträge entdeckt wurden, legte er infolge eines Beschlusses des Gemeindeausschusses das Amt am 30. Januar 1903 nieder. Der damals vorgenommene Sturz der Kassen ergab einen Fehlbetrag von 572,64 ℳ. Das Bezirksamt Schwabmünchen forderte am 10. Februar 1903 den Georg Heiß auf, den Fehlbetrag innerhalb 14 Tagen zu ersetzen, widrigenfalls er weitere Maßregeln zu gewärtigen hätte. Dieser Aufforderung leistete er nicht Folge. Bald darnach wurde, weil Verdacht bestand, daß er Gelder, die er in seiner amtlichen Eigenschaft empfangen hatte, unterschlagen und in Beziehung auf die Unterschlagung die Rechnungen unrichtig geführt habe, Voruntersuchung gegen ihn eröffnet. Durch den Beschluß der zweiten Ferienstrafkammer des Landgerichts Augsburg vom 28. Juli 1903 wurde er jedoch außer Verfolgung gesetzt. Die Strafkammer nahm an, daß zwar „rechnerisch und tatsächlich" ein Fehlbetrag von 572,64 ℳ bestehe, daß aber dem Angeschuldigten eine bewußt rechtswidrige Aneignung von Geldern der Gemeinde nicht nachzuweisen sei, weil „seine gesamte Kassenführung sehr unsorgfältig, insbesondere seine Buchführung sehr mangelhaft gewesen" sei.

*) Ausgegeben zu München, den 17. August 1905.

Google

Am 31. Januar 1904 erhob die Gemeinde Untermeitingen bei dem Landgericht Augsburg gegen Georg Heiß eine Klage. In der Klageschrift beantragte sie, den Beklagten zur Zahlung des Betrages von 953,25 ℳ nebst Zinsen daraus zu vier vom Hundert seit dem 1. Februar 1903 und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen. Zur Begründung des Antrags ist folgendes geltend gemacht: Die Gemeinde Untermeitingen sei durch die sehr nachlässige Geschäftsführung des Beklagten um den Betrag von 953,25 ℳ beschädigt. Dieser Betrag des Schadens sei von dem Rechnungsrevisor Witzgall in Augsburg ermittelt, der in der Voruntersuchung als Sachverständiger mit der Revision der sämtlichen Kassen betraut gewesen sei, deren Verwaltung dem Beklagten oblag. Für den Schaden habe der Beklagte aufzukommen; er sei sowohl wegen unerlaubter Handlungen als wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, der Gemeinde Ersatz zu leisten. Durch das erwähnte fachmännische Gutachten sei festgestellt, daß der wirkliche Bestand der vom Beklagten verwalteten Kassen um den Betrag von 953,25 ℳ hinter dem Sollbestande zurückblieb. Dies habe der Beklagte durch ungenaue Buchführung, Vermengung seines eigenen Geldes mit den Geldern der Gemeinde „und dergleichen" herbeigeführt. Er habe demnach das Eigentum eines Anderen widerrechtlich, mindestens fahrlässig verletzt und müsse dafür nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz leisten. Seine Haftung ergebe sich übrigens auch aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 812 ff.). Offenbar sei nämlich der in den Kassen fehlende Betrag gemeindlicher Gelder in das Vermögen des Beklagten dadurch übergegangen, daß er die Gelder der Gemeinde mit seinem eigenen Gelde vermengte, ohne einen rechtlichen Grund dazu zu haben. Zur Herausgabe des bezeichneten Betrags sei er verpflichtet, weil er um diesen Betrag bereichert sei.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte trug der Vertreter der Gemeinde den Inhalt der Klageschrift vor, ohne in tatsächlicher Beziehung weiteres vorzubringen. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Bei der späteren Fortsetzung der Verhandlung stellte der Vertreter der Klägerin für den Fall, daß das Prozeßgericht der Ansicht sein sollte, es sei zunächst durch die Verwaltungsbehörden das dienstliche Verschulden des Beklagten festzustellen, den weiteren Antrag, nach § 148 der Zivilprozeßordnung die Verhandlung bis nach der rechtskräftigen Entscheidung der Verwaltungsbehörden über diese Vorfrage auszusetzen.

Das Prozeßgericht verwarf durch das Zwischenurteil vom 14. Oktober 1904 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Entscheidung beruht im wesentlichen auf folgenden Gründen: Die Klage sei nicht auf den Art. 133 Abs. 2 und den Art. 134 Abs. 3 der Gemeindeordnung gestützt sondern auf die Behauptung, daß der Beklagte das Vermögen der Gemeinde durch eine unerlaubte Handlung, nämlich durch ungeordnete Buchführung und Ver-

Google

mengung seines Geldes mit dem der Gemeinde, beschädigt habe und nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Ersatze des Schadens verpflichtet sei, daß er ferner auch deshalb hafte, weil er durch die Vermengung der Gelder der Gemeinde mit seinem eigenen Gelde ohne Rechtsgrund auf Kosten der Gemeinde bereichert sei. Der Schadenserſatzanspruch wegen fahrlässiger Beschädigung sei ebenso privatrechtlicher Natur wie der Anspruch auf Herausgabe der grundlosen Bereicherung; die bei der Entscheidung über diese Ansprüche anzuwendenden Rechtssätze gehörten ausschließlich dem bürgerlichen Rechte an. Dagegen gehöre die Frage, ob der Beklagte die Bücher ordnungswidrig geführt und ob er ordnungswidrig Gelder der Gemeinde mit seinen eigenen Geldern vermengt hat, ebenso ausschließlich dem öffentlichen Rechte an. Für die Entscheidung dieser Fragen seien nur die Verwaltungsbehörden zuständig. Dies nötige jedoch nicht zur sofortigen Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtwegs sondern nur zur Aussetzung des Verfahrens nach § 148 der Zivilprozeßordnung, wie schon durch ein Urteil des Obersten Landesgerichts anerkannt worden sei. Im jetzigen Abschnitte des Verfahrens könne aber die Aussetzung nicht begehrt werden, weil über den Anspruch, also zur Sache, noch nicht verhandelt wurde.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte die Berufung ein. Noch vor dem zur Verhandlung über sie bestimmten Termine vom 6 April ds. Js. ging bei dem Oberlandesgerichte die schriftliche Erklärung der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg vom 16. März ds. Js. ein, daß sie den Rechtsweg für unzulässig erachte, mindestens solange nicht die Verwaltungsbehörden über die Frage des dienstlichen Verschuldens des Beklagten entschieden haben.

Von der Erhebung des Kompetenzkonflikts wurden die Parteien benachrichtigt. In der vom Rechtsanwalte Reisert in Augsburg namens der Klägerin eingereichten Denkschrift ist beantragt, zu erkennen, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts unbegründet, der Rechtsweg zulässig sei.

Bei der heutigen Verhandlung, zu der die Parteien geladen waren, ist der Beklagte nicht erschienen. Der Vertreter der Klägerin stellte den in der Denkschrift enthaltenen Antrag und begründete ihn.

Der Generalstaatsanwalt beantragte, zu erkennen, daß der Rechtsweg unzulässig ist. Diesem Antrag ist stattzugeben.

Die Statthaftigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts unterliegt keinem Bedenken. Das Landgericht Augsburg hat zwar durch sein Zwischenurteil die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs als unbegründet verworfen, die Entscheidung ist aber nicht rechtskräftig geworden, weil infolge der vom Beklagten eingelegten Berufung der Rechtsstreit noch bei dem Oberlandesgericht anhängig ist.

Um die erforderliche Grundlage für die Entscheidung darüber zu gewinnen, ob für einen durch Klage geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg zulässig ist, sind die tatsächlichen Behauptungen des Klägers, soweit sie an sich zur Begründung des Anspruchs geeignet sein

Google

können, zu würdigen. Dabei ist das Vorbringen des Klägers in seiner Gesamtheit zu würdigen. Ohne Belang ist aber, ob der Kläger sein tatsächliches Vorbringen auch unter die richtigen rechtlichen Gesichtspunkte brachte. Entscheidend kann nicht sein, daß die Partei ihrem Anspruch einen dem bürgerlichen Rechte entlehnten Titel beilegt; maßgebend für die rechtliche Beurteilung der behaupteten Tatsachen ist nur die innere Natur, das rechtliche Wesen des geltend gemachten Anspruchs, wie es sich nach dem tatsächlichen Vorbringen darstellt. Diese Grundsätze sind von der Rechtslehre und in der Rechtsprechung anerkannt. Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich, daß die zur Begründung des Anspruchs dienenden Titel der unerlaubten Handlung, der Geschäftsführung infolge eines Dienstvertrags oder der Ausführung eines Auftrags, endlich auch der der ungerechtfertigten Bereicherung ebenso gut im Gebiete des öffentlichen wie in dem des bürgerlichen Rechtes bestehen können. Es kommt nur darauf an, ob das Rechtsverhältnis, aus dem der Anspruch abgeleitet wird, dem Bereiche des öffentlichen oder dem des bürgerlichen Rechtes angehört (Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 108 Anm. 80; Urteile des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 14. Mai 1881, 17. Dezember 1881, 12. Juli 1883, 10. Juni 1886, 28. Mai 1902, 10. Februar, 20. Oktober 1903, 10. Juni 1904, 13. Dezember 1904, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1881 Beil. I S. 7, 1882 Beil. IV S. 46, 1883 Beil. IV, 1886 Beil. I S. 4, 1902 Beil. III S. 18, 1903 Beil. III S. 27, Beil. IV S. 34, 1904 Beil. I S 3, 1905 Beil. I S. 3).

Das Rechtsverhältnis, aus dem die Gemeinde ihren Anspruch auf Ersatzleistung gegen den Beklagten ableitet, ist öffentlichrechtlicher Natur Mag man das Rechtsverhältnis, das zwischen der Gemeinde und dem zum Gemeindekassier bestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses besteht, als auf einem Dienstvertrag oder als auf einem Auftrage beruhend ansehen, so fällt doch weder ein solcher Vertrag noch ein solcher Auftrag in das Bereich des bürgerlichen Rechtes. Es ist weder die Gemeinde Dienstberechtigter oder Auftraggeber noch der Gemeindebeamte Dienstverpflichteter oder Beauftragter im Sinne der §§ 611 ff., 662 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden ihren Beamten gegenüber und dieser der Gemeinde gegenüber werden durch Normen des öffentlichen Rechtes bestimmt. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens von Landgemeinden durch Gemeindebeamte (Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Art. 132, 133, 134). Die Gemeinde Untermeitingen gründet ihren den Gegenstand der Klage bildenden Anspruch auf die Behauptung, daß der Beklagte in der Eigenschaft des Gemeindekassiers durch „ungenaue Buchführung, Vermengung der Gelder der von ihm verwalteten Kassen und dergleichen" einen Fehlbetrag von 953,25 ℳ verursacht habe Damit ist nur geltend gemacht, daß die „unerlaubten Handlungen" des Beklagten in Nichterfüllung seiner gesetzlichen Dienstesobliegenheiten und in Überschreitung seiner gesetzlichen Dienstes-

Google

befugnisse der Gemeinde gegenüber bestanden. Nach den in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechtes war er verpflichtet, über seine amtlichen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen; es war ihm nicht gestattet, die öffentlichen Gelder mit seinem eigenen Gelde zu vermischen (Gemeindeordnung Art. 145 Abs. 8 und die auf grund dieser Vorschrift erlassene Entschließung der Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Oktober 1869, die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betreffend, Weber, Ges. u. Verordn. Samml. Bd. 8 S. 382, insbesondere Ziff. 5, 7 bis 12). Zwar ist in der Klageschrift auch behauptet, der Beklagte habe „sohin" das Eigentum der Klägerin verletzt und sei auf deren Kosten ohne rechtlichen Grund dadurch bereichert, daß er den rechnerisch bestehenden Fehlbetrag durch die Vermengung der Gelder der Gemeinde mit seinem Gelde in sein Vermögen brachte. Diese Behauptungen bilden aber nicht die Aufstellung weiterer selbständiger Klagegründe, sondern sind nur rechtliche Folgerungen aus der behaupteten Tatsache, daß der Beklagte in unerlaubter Weise gehandelt, d. h. seine gesetzlichen Obliegenheiten nicht erfüllt, seine dienstlichen Befugnisse überschritten hat. Diese Tatsache bildet den einzigen Klagegrund. Auch in dem Zwischenurteile des Landgerichts ist anerkannt, daß die Fragen, ob der Beklagte seine Bücher unordentlich geführt, ob er ordnungswidrig die Gemeindegelder mit seinem eigenen Gelde vermischt hat, ausschließlich öffentlichrechtlicher Natur und daß für ihre Entscheidung nur die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Daß das Gericht trotzdem die Klage nicht abwies, erklärt sich aus der nicht zutreffenden Verwertung des Urteils des Obersten Landesgerichts vom 7. Mai 1888 (Samml. v. Entsch. des Oberst. Landesgerichts in Gegenst. des Zivilrechts und Zivilprozesses u. s. w. Bd. 12 S. 100) und aus der Nichtberücksichtigung des Art. 158 der Gemeindeordnung.

Nach dem dem Urteile vom 7. Mai 1888 zugrundliegenden Sachverhalte handelte es sich damals um die Klage einer Gemeinde gegen den Erben ihres verstorbenen Kassenbeamten auf Ersatzleistung wegen der von dem Erblasser bei der Ausübung des Amtes begangenen Pflichtwidrigkeiten. Da sich die Beantwortung der Frage, ob jemand als Erbe für die Verbindlichkeiten des Erblassers haftet und in welchem Umfange dies der Fall ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes bestimmt, war der Rechtsweg zulässig. Da jedoch im Laufe des Rechtsstreits streitig wurde, ob der Erblasser den Schaden durch ein dienstliches Verschulden verursacht habe, war das Prozeßgericht befugt, die Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über diese Vorfrage auszusetzen Die Voraussetzung für die Anwendung des § 148 der Zivilprozeßordnung, daß der Rechtsweg für den Klaganspruch zulässig ist, liegt aber in dem jetzt zu entscheidenden Falle nicht vor.

Der Art. 158 der Gemeindeordnung bestimmt: „Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetz-

Google

lichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Zivilrechtswegs ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung." Diese Vorschrift schließt sich an die Grundsätze an, die auf grund der Vorschrift im Kap. I § 12 Nr. 8 der bayerischen Gerichtsordnung, der Hofkammerordnung vom 16. August 1779 und der Novellen zur Gerichtsordnung vom 9. November 1808 und 25. August 1815 in Ansehung der den Staatsbeamten dem Staate gegenüber obliegenden Haftung aus der Kassenverwaltung in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung angewendet werden. Hiernach wird die Haftung des Beamten, seine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung, nach Inhalt und Umfang von den vorgesetzten Verwaltungsbehörden kraft eigener Zuständigkeit endgültig festgestellt. Der Beamte, dessen Haftungsverbindlichkeit auf diese Weise festgestellt ist, kann aber nachträglich den Rechtsweg betreten; er kann, nachdem er den Ersatz oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet hat, durch Erhebung der Klage seine Befreiung von der Haftungsverbindlichkeit erwirken, wenn er aus Gründen des bürgerlichen Rechtes zum Schadensersatze nicht verpflichtet ist (Urteil des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 9. Mai 1900, Ges.- u Verordn.-Bl. Beil. I und die dort S. 4 angeführten Entscheidungen). Vor dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 wurden diese Grundsätze auch entsprechend angewendet auf die Haftung der Gemeindebeamten, insbesondere auf ihre Haftung für die aus der Verwaltung von Kassen entstandenen Verbindlichkeiten. Dabei wurde zur Begründung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auch auf die aus den Bestimmungen des Gemeindeedikts, der Formationsverordnungen und der allgemeinen Vorschriften über das Rechnungswesen sich ergebenden Aufsichtsbefugnisse der Verwaltungsbehörden (Kuratelbehörden) hingewiesen (Bl. für administr. Praxis Bd. 33 S. 138 bis 140; Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs vom 3. Oktober 1854, 22. April 1861 und 4. Mai 1869, Reg.-Bl. 1854 S. 929, 1861 S. 393, 1869 S. 927). Bei der Beratung des Art. 150 Abs. 4, 5 des Entwurfes einer Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten entstand erhebliche Verschiedenheit der Meinungen darüber, was über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte zu bestimmen sei. Der Abs. 4 lautete: „Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde, sowie der Betrag der hiernach zu leistenden Entschädigung wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde festgestellt." Der Abs. 5 lautete: „Werden solche Entschädigungsansprüche gegen Gemeindebedienstete von Dritten erhoben, so steht der Verwaltungsbehörde lediglich die Entscheidung der Frage zu, ob den treffenden Gemeindebediensteten eine Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer Dienstesobliegenheiten zur Last fällt." Der Berichterstatter beantragte, die Absätze 4 und 5 zu streichen; er erblickte in den Vorschlägen des Entwurfes eine in

Google

den Gesetzen nicht begründete Ausdehnung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Das Ergebnis der Beratung war im allgemeinen die Meinung, daß durch die Bestimmungen des Entwurfes an dem bestehenden Rechtszustande, dem der Entwurf nur Rechnung getragen hatte, nichts geändert werden solle. Der Abs. 5 wurde übrigens gestrichen, weil damals schon von mehreren Seiten beantragt war, in den Fällen, in denen ein Beamter wegen des Ersatzes des Schadens in Anspruch genommen wird, den er bei der Ausübung seines Amtes einem Anderen zugefügt hat, die Entscheidung darüber, ob der Beamte seine Dienstpflicht verletzt hat, einem Verwaltungsgerichtshofe zuzuweisen. In Folge dessen erhielt der Art. 150 Abs. 4 die einem Änderungsvorschlage der Staatsregierung entsprechende jetzige Fassung als Art. 158. Durch diese sollte also die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zwar nicht erweitert, aber auch nicht eingeschränkt werden. Immerhin ist zuzugeben, daß, wenn der Art. 150 Abs. 4 des Entwurfes unverändert angenommen worden wäre, die Verschiedenheit der Auslegung, die er später erfuhr, nicht wohl hätte entstehen können. Zu dem gleichen Ergebnisse kam der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten bei der Beratung des Art. 97 des Entwurfes eines Gesetzes, die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend (Art. 90 des Gesetzes), dessen Wortlaut mit dem des jetzigen Art. 158 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins übereinstimmte. Auch aus dem Ergebnisse dieser Beratung geht, zumal eine abweichende Auffassung im weiteren Verlaufe der Beratung des Entwurfes nicht mehr geäußert wurde, hervor, daß es die übereinstimmende Ansicht der gesetzgebenden Faktoren war, durch die neuen Vorschriften solle die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten dieser Art jedenfalls nicht erweitert werden (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1866/69, Verhandl. des besonderen Ausschusses für die Gesetze über das Gemeindewesen u. s. w. Abt. I Beil A S. 18, Beil. F S. 151, Beil. V S. 403, Beil. Y S. 568, Beil. Z I S. 602, Beil. Z II S 621; Abt. II S. 565 bis 567, 691).

Hiernach haben sowohl über die Frage, ob der Gemeindebeamte seine Dienstpflicht verletzt hat, als auch über die rechtlichen Folgen seines pflichtwidrigen Handelns, über seine Ersatzpflicht nach Umfang und Betrag, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden (s. auch Art. 89 Abs. 6, Art. 136 Abs. 4 der Gemeindeordnung). Nur diese Auslegung des Art. 158 entspricht seinem Inhalte; sie steht mit seiner Entstehungsgeschichte nicht in Widerspruch und wird auch in der neueren Rechtslehre mit Entschiedenheit vertreten (v. Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 § 132 S. 605 bis 608, Bd. 2 § 276 S. 693, 694; v. Kahr, Gemeindeordnung für die Landesteile diesf. d. Rh. Bd. 2 S. 57 bis 64).

Der Umstand, daß die Fassung des Art. 158 von der des Art. 150 Abs. 4 des Entwurfes insofern abweicht, als die Worte „sowie der Betrag der hiernach zu leistenden Entschädigung" im Art. 158 fehlen, dagegen die Bestimmung darin enthalten ist: „Die Betretung des Zivilrechtswegs ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht aus-

Google

geschlossen", rechtfertigt eine andere Auslegung nicht. Insbesondere ist die Ansicht irrig, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde durch die die Haftungsverbindlichkeit des Gemeindebeamten festgestellt wurde, nur eine „vorläufige", „provisorische", „das Gericht nicht bindend", „nicht präjudizielle" sei (Bl. für administr. Praxis Bd. 21 S. 346, 350, 351; Bd. 33 S. 154 bis 158). Als eine „vorläufige" Entscheidung kann sie nur insofern und nur insoweit bezeichnet werden, als durch den Schlußsatz des Art. 158 die nachträgliche Betretung des Rechtswegs zur Erwirkung der Befreiung von der Haftungsverbindlichkeit aus besonderen privatrechtlichen Gründen gestattet ist. Hätte der Gesetzgeber der auf grund des Art. 158 erlassenen Entscheidung der Verwaltungsbehörde nur die rechtliche Natur eines sogenannten „Provisinalbescheids" beilegen und die eigentliche Sachentscheidung dem Gerichte vorbehalten wollen, so hätte der Art. 158 eine ganz andere Fassung erhalten müssen und sicherlich auch erhalten. Es ist deshalb auch die Ansicht unhaltbar, daß die Gemeinde auch befugt sei, Klage beim Gerichte zum Zwecke der Feststellung der Haftungsverbindlichkeit und der Verurteilung des Beamten zur Ersatzleistung sofort oder wenigstens dann zu erheben, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Pflichtverletzung und die daraus entspringende Haftungsverbindlichkeit des Beamten ergangen ist. Ist diese Verbindlichkeit durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Verwaltungsbehörde festgestellt, so ist für eine Klage der Gemeinde, die nur den nämlichen Anspruch zum Gegenstande haben und nur den nämlichen Zweck, die Verurteilung des Beklagten zur Ersatzleistung, verfolgen könnte, überhaupt kein Raum mehr. Es kann sich dann nur noch um die Vollstreckung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde handeln, der gegenüber selbst die nachträgliche Betretung des Rechtswegs durch den Beamten eine aufschiebende Wirkung nicht hat.

Gegen die dieser Entscheidung zugrund gelegte Auslegung des Art. 158 würde endlich auch nicht die Tatsache zu verwerten sein, daß die Feststellung der Haftungsverbindlichkeit des Beamten nicht, wie bei der Beratung des Gesetzentwurfes nach den Äußerungen einzelner Ausschußmitglieder erwartet worden sein mag, im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren erfolgt, insbesondere also die Entscheidung letzter Instanz nicht dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen ist.

Für den von der Gemeinde Untermeitingen gegen den vormaligen Kassier der Gemeinde geltend gemachten Anspruch ist hiernach der Rechtsweg nicht zulässig.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 4. Juli 1905, an der teilnahmen der Präsident Staatsrat Ritter von Heller und die Räte Kunkel, Keller, Mettenleiter, Zink, Arnold, Kellein, der Generalstaatsanwalt Ritter von Payr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Spitzeder.

gez. **von Heller.**

Google